



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



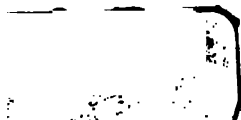


600031694T

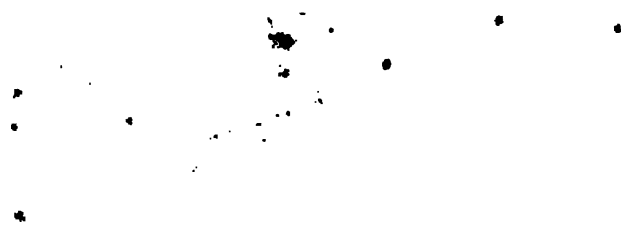




600031694T







•

•

•

•

•

•

•

DIE HANSESTÄDTE

UND

KÖNIG WALDEMAR VON DÄNEMARK.

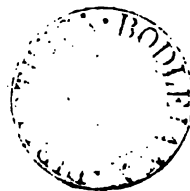
HANSISCHE GESCHICHTE BIS 1376

VON

DR. DIETRICH SCHÄFER,

A. O. PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT JENA.

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.



JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS FRIEDRICH MAUKE.

1879.

240. 2. 421.

■

Motto: An seemächtige, meerbeherrschende Bürger seiner Städte denkt der Deutsche, wenn er den Namen „Hansa“ nennen hört. Die strenge Forschung wird manche liebgewordene Vorstellung zerstören, aber auch sie wird stets mit Stolz auf die „Dudesche Hense“ blicken.

HERRN

KONSUL H. H. MEIER

IN BREMEN,

DEM VERDIENTEN FÖRDERER DEUTSCHEN HANDELS UND
DEUTSCHER SCHIFFFAHRT,

ZUGEEIGNET.

V o r w o r t.

Unterm 24. Mai 1870, dem 500jährigen Gedenktage des stralsunder Friedens, wurde von vier norddeutschen Geschichtsvereinen die „Ausarbeitung eines Geschichtswerkes über das Thema: Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark“ als Preisaufgabe ausgeschrieben ¹⁾. Mitglieder jener Vereine (es waren der Verein für hamburgische Geschichte, der Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, die Abtheilung des bremer Künstlervereins für Geschichte und Alterthumskunde, die rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde) waren an jenem Tage zur Feier genannten Friedens in Stralsund versammelt; das Ergebniss ihres Zusammenseins war die Grundlegung zum hansischen Geschichtsverein. Auf der 6. Jahresversammlung dieses Vereins, abgehalten zu Pfingsten 1876 in Köln, wurde durch den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Professor Mantels, einen der Herren Preisrichter, die vorliegende Arbeit als eine Lösung der gestellten Aufgabe anerkannt und des Preises würdig erklärt.

Seitdem sind drei Jahre verflossen. Der Verfasser hatte es für nöthig gehalten, beim Einreichen seiner Arbeit darauf aufmerksam zu machen, dass er dieselbe nicht für nach allen Seiten hin abgeschlossen erachte ²⁾). Erst in jüngster Vergangenheit aber gelang es ihm, den selbstgefühlten Mängeln

1) Vgl. Hansische Geschichtsblätter 1871, Nachrichten p. VIII.

2) ebd. 1875, Nachrichten p. XXXIII.

einigermassen abzuhelpen. Die Uebnahme neuer Pflichten, zunächst der Herausgabe einer 3. Serie Hausrecesse, dann des Lehramts an hiesiger Universität, nöthigte ihn, die ältere Obliegenheit einen unerwünschten Aufschub erfahren zu lassen. Doch darf behauptet werden, dass dieser Aufschub der Arbeit zu Gute kam. Vor Allem war inzwischen Gelegenheit, durch mannichfache Beschäftigung mit andern Partien hansischer und nordischer Geschichte die Kenntnisse zu mehren, den Blick für die unmittelbar vorliegenden Hergänge zu erweitern und zu schärfen, es war durch die inzwischen möglich gewordene gänzliche Hingabe an die Wissenschaft Gelegenheit, immer fester und sicherer einherschreiten zu lernen auf dem Boden, den der Anfänger nur mit dem Gefühl unsicheren Schwankens betritt. So hat die gegenwärtige Arbeit, seitdem sie den Herren Preisrichtern vorlag, gewissermassen ein neues Gewand erhalten. Einiges, doch im Ganzen Weniges, ist verändert oder gekürzt worden; erheblicher sind die Erweiterungen, die manche Abschnitte erfahren haben, am erheblichsten die vollständig neuen Zusätze. Dem aufmerksamen Leser wird es vielleicht nicht entgehen, dass der Abschliessende nicht mehr derselbe war wie der, welcher vor 5 Jahren die erste Ausarbeitung anfang; es war eben nicht wohl möglich, die Spuren des Wachsens und Werdens ganz zu verwischen.

Der Verfasser hat sich in erster Linie bemüht, allen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden; er hofft, dass ihm die Kritik das Zeugniß gewissenhafter Durchforschung und Benutzung der Quellen nicht versagen wird. Er hat sich aber auch den Anforderungen nicht entziehen wollen, die der Leser an historische Darstellung zu machen berechtigt ist. Ihm hat immer sonderlich das, wenn auch scharfe Wort Dahlmanns gefallen, mit dem dieser zur Abfassung immer allgemein lesbaren schleswig-holsteinischen Landesge-

schichte anregen wollte: „Andere wissenschaftliche Betriebe mögen den Menschen lehren, sich ausser der Zeit zu stellen; allein die Geschichtschreibung, welche nicht stark in die Gegenwart dringt, wird in Phantasterei oder wüstem Sammlerfleiss ersterben“. Auch von Nichthistorikern wünscht die gegenwärtige Arbeit gelesen und geschätzt zu werden, den Intentionen jener Männer entsprechend, die mit der Stellung der Aufgabe, mit der Gründung des hansischen Geschichtsvereins nicht zuletzt auch eine Neubelebung des historischen Sinnes in den bürgerlichen Kreisen der alten Hansestädte, das will sagen so ziemlich aller bedeutenderen Städte der norddeutschen Tiefebene, im Auge hatten. Hansische Geschichtsstoffe verhalten sich gegenüber den Bemühungen des Darstellers manchmal spröde, fast immer nüchtern; auch das vorliegende Buch hat diese Schwierigkeiten wenn überhaupt, so doch nur zum Theil überwinden können. Sollte es ihm trotzdem gelingen, Eingang zu gewinnen in jene Kreise, an seinem Theile mitzuwirken an der Wiedererweckung und Neubelebung althansischen, mannhafteu Bürgersinnes, so würde das dem Verfasser zur besonderen Befriedigung gereichen.

Das über den Gegenstand vorhandene Quellenmaterial ist zum bei Weitem grössten Theile gedruckt und, soweit der Verfasser zur Zeit übersehen kann, vollständig herangezogen. An einigen doch zum Theil unerheblichen Punkten haben bisher ungedruckte Archivalien erwünschte Ergänzungen und Aufklärungen geliefert. Den Verwaltungen des Geh. und Hauptarchivs zu Schwerin, des Geheimarchivs zu Kopenhagen, des Reichsarchivs und des historischen Kabinetts im Reichsmuseum zu Stockholm, der städtischen Archive in Lübeck und Bremen ist der Verfasser für freundliche Förderung und mancherlei Mittheilungen zu Dank verpflichtet. Auch die Vorstände der Stadtbibliotheken zu Bremen, Lübeck und Hamburg, der kgl. Bibliothek zu Stockholm, der Universitätsbibliotheken zu Ko-

penhagen, Jena und Leipzig und der grossherz. Bibliothek zu Weimar haben sich durch liberales Entgegenkommen Anspruch auf seinen Dank erworben. Gern ergreift der Verfasser die Gelegenheit, werthen hansischen Freunden, dem Herrn Professor Mantels in Lübeck und Herrn Dr. Karl Koppmann in Barmbeck bei Hamburg, für die dieser Arbeit geschenkte lebhafteste Theilnahme und vielfache Förderung auch öffentlich aufs Herzlichste zu danken.

Jena, 22. Mai 1879.

D. Schäfer.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1—8
I. Das Vordringen der Deutschen nach Osten bis zum 14. Jahrhundert	9—17
Bedeutung der Germanisirung 9. Otto der Grosse, Otto von Bamberg 10. Gottschalk und Heinrich 11. Adolf II., Heinrich der Löwe, Waldemar I. 12. Kolonisation 13. Städtegründung 14. Livland 15. Der deutsche Orden 16. Resultat 17.	
II. Deutschland und Dänemark bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts	18—29
Bekehrung der Dänen zum Christenthum 18. Friedliches Ver- hältniss 19. Sturz Heinrichs des Löwen 20. Waldemar I. und Knut VI. 21. Grafschaft Holstein 22. Dänische Eroberungen 23. Abwerfen der dänischen Herrschaft 25. Sinken der dänischen Macht 26. Die Absonderung Schleswigs 28.	
III. Die norddeutschen Städte und ihre Einungen 30—91	
1. Die Verbindungen deutscher Kaufleute im Aus- lande 31—75: Anfänge des deutschen Handels 31. Stellung des Kaufmanns im Auslande 32. Genossenschaften dort 33.	
a) Die Ostsee 35—49: Ihre Bedeutung für den Handel 35. Gotland 37. Die Deutschen auf der Ostsee 39, auf Got- land 40. Die deutschen Bürger Wisbys 41. Die gotländische Genossenschaft 42. Livland 43. Nowgorod 44. Organisation und Macht der Genossenschaft 45. Einfluss der Städte 47.	
b) Lübeck 50—59: Gründung 50. Verfassung 51. Rath 52. Rasches Anflühen 53. Ausbreitung in der Ostsee 54. Appellationshof für Nowgorod 56. Zurückdrängen Wisbys 58.	
c) Die Nordsee 59—68: Verkehr mit England 60. Köln 61. Lübecks Auftreten 62. Gildhalle der Deutschen 64. Flandern 65. Die Privilegien von 1252, 66. Niederlassung 67.	

d) Die Bedeutung der auswärtigen Niederlassungen deutscher Kaufleute für die Verbindung der Städte 68—75: Die Städte zusammengeführt durch die Einigung ihrer Bürger im Auslande 68. Gemeinsame Beschlüsse 71. Vertretung der Interessen des gemeinen Kaufmanns Aufgabe der Städte 74.

2) Norddeutsche Städtebündnisse 75—91: Mannichfaltiges Zusammenschliessen 75. Zusammenhang mit den Angelegenheiten des gemeinen Kaufmanns 77.

a) Die wendischen Städte 78—82: Lübecks Nachbarstädte 78. Lübisches Recht 79. Bündnisse der wendischen Städte 81.

b) Lübeck und Hamburg 82—86: Hamburgs Neugründung 83. Bündnisse mit Lübeck 84. Anschluss an die wendischen Städte 85.

Lübeck und die wendischen Städte in der allgemeinen Einigung der Städte 86. Landfriedensbündniss von 1283, 87. Natur der unter den Städten bestehenden Einigung 89.

IV. Erich Menved und die norddeutschen Städte und Fürsten 92—107

Dänemark unter Erich Menved 92. Vorgehen in Meklenburg 93, in Holstein 94. Fehde der Holsteiner mit Lübeck 96. Erich Menved Lübecks Schutzvogt 97. Angriff auf Wismar und Rostock 99. Deren Niederlage 101. Siegreicher Widerstand Stralsunds 103. Stellung Dänemarks 105.

V. Dänemark unter deutschem Einfluss 1319—1340. 108—126

Ausbreitung des Lehnwesens in Dänemark 108. König Christoph 110. Gerhard von Rendsburg und Johann von Plön-Kiel 111. Streit um die Vormundschaft für Waldemar von Schleswig, Aufstand in Dänemark 113. Waldemar König, Gerhard Reichsverweser, Dänemarks Theilung 114. Schonen schwedisch 117. Unzufriedenheit der Dänen 118. Eindringen deutscher Adliger 119. Gefährdung des Handels 121. Waldemar Atterdag 123. Schleswig an Gerhard überlassen 124. Gerhards Ermordung 125.

VI. Die ersten zwanzig Jahre Waldemar Atterdags 127—179

Seine Rückführung 127. Fürstentag zu Lübeck 129. Landtag zu Wiborg 130. Krieg mit den Söhnen Gerhards 131. Die wendischen Städte im Bunde mit Waldemar gegen den holsteinischen Adel 133. Ihr Krieg mit den holsteinischen Grafen 134. Schwedens Einmischung 135. Friedensschlüsse 137. Niederwerfung der Raubritter 138. Das Steigen der Macht Waldemars 139. Waldemars Reisen, Verkauf Estlands 141. Theilnahme am Markgrafenkriege 143. Stellung an der deutschen Ostseeküste 145, in Dänemark 146. Aufstand der Jüten 148. Danehof zu Nyborg 154, 150. Waldemars Verfahren in Jütland 151. Seine Regierungsweise 152. Weitaussehende Pläne (Frankreich) 154. Neuer Aufstand der Jüten 157, 156. Einmischen der

Holsteiner, Meklenburger und Erichs von Schweden 157. Stralsunder Vertrag 159. Ermordung vornehmer Jüten 160. Neuer Krieg 161. Vertrag zu Kallundborg 162. König Magnus von Schweden 163. Sein Sohn Erich und Bengt Algotson 164. Magnus und Waldemar 165. Waldemar gewinnt Schonen zurück 1360, 167. Waldemar Wiederhersteller des Reichs 169. Sein Regiment und Charakter 170. Seine Machtstellung um 1360, 172. Dänemarks Bevölkerung 173. Städte 174. Bauernstand 176. Adel und Geistlichkeit 177. Deutsche Adlige in Waldemars Diensten 178.

VII. Die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts 180—242

Blüthe der Städte 180. Grösse derselben 181. Stellung zu Kaiser und Landesherren 182. Vertretung des Handels nach aussen, Verträge, Privilegien 183. Handelsgebiet 184. Russland 185. Schweden, Preussen 187. Wege von der Ost- zur Nordsee 188. Brügge 189. England 190. Sonstige Handelsbewegung (besonders Getreide, Bergbauprodukte, Salz, Bier) 191. Verhältniss zu den Oberdeutschen 195. Lokalverkehr 196. Der Waarentransport 197. Strandrecht 198. Die Schifffahrt 199. Landreisen 200. Flussschifffahrt 201. Zölle 202. Auswärtige Niederlassungen (Kontore) 203. Art des Handels 205. Zahlungsmittel, Münzwesen 206. Geldwechsel, Kapitalanlage 209. Umfang des Handels 210. Unternehmungslust 211. Schiffsverkehr 212. Waarenmengen 213. Städtische Gewerbe 215. Stellung des Handwerkers 217. Das „Amt“ 218. Andere städtische Erwerbszweige 219. Bevölkerungszahl 220. Herrschender Wohlstand 223. Kirchliche Stiftungen 224. Kirchliche Architektur 226. Andere Arbeiten des Kunsthandwerks 228. Die Verbindung der Kunst mit dem täglichen Leben 229. Wissenschaftliche Regungen 230. Lebensgenuss. Luxus 231. Der Rath 233. Zunftunruhen 234. Patriciat 234. Die Gemeinde 235. Würdigung des aristokratischen Regiments 236. Rathhaus und Markt 238. Ausbildung des städtischen Rechts, die „Schreiberei“, „Siegel und Brief“ 239. Wesen und Bedeutung der Städte als politischer Gebilde 240. Städtischer Patriotismus 242.

VIII. Die Gemeinschaft der Städte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; ihr Verkehr mit Dänemark 243—261

Dänemarks Bedeutung für den städtischen Handel 243. Besonders für die wendischen Städte 245. Deren Haltung nach Erich Menveds Tode 246. Neue und festere Einigung derselben zur Zeit Waldemar Atterdags 247. Allgemein hansisches Auftreten in Flandern 248. Die Theilung in Drittel 250. Gebrauch der Bezeichnung „Hanse“ 251. Bremens Wiederaufnahme in die Hanse 253. Verhältniss der wendischen Städte und Lübecks zu Waldemar 254. Bedeutung Schonens für die Städte 256. Ihre Rechte dort 257. Verhandlungen über Bestätigung der schonenschen Privilegien 259.

IX. Waldemars Angriff auf Wisby 262—274

Bedeutung, Blüthe und Reichthum Wisbys 262. Waldemars Verhältniss zu Schweden 265. Verlobung Hakons von Norwegen mit der holsteinischen Elisabeth 266. Machtlosigkeit des Magnus 267. Waldemars Angriff 268. Eroberung Oelands und Got-

lands 269. Wisby unter dänischer Herrschaft; Ursachen seines Verfalles 271.

X. Der erste Krieg gegen Waldemar 275—365

1) Das Bündniß zwischen den Städten und Schweden-Norwegen 275—293: Eindruck von Wisbys Fall 275. Städtetag in Greifswald 276. Magnus' Verhalten 277. Stellung der Städte zu Schweden 278. Zweiter Tag in Greifswald 280. Verträge mit Schweden-Norwegen 281. Handelsprivilegien 282. Der schwedische Reichsrath 284. Die holsteinischen Grafen 286. Die wendischen Städte 287. Waldemar und seine Freunde 290. Meklenburg 293.

2) Heer und Flotte der Hansen und ihres Gegners 293—310: Wehrhaftigkeit der Bürger 293. Befestigung der Städte 294. Wehrpflicht der Bürger, ständige Kriegsknechte, Beschaffung des Kriegsmaterials 295. Söldner 297. Hamburgs Rüstung, Rathsherren als Führer 298. Stärke des Heeres 299. der Flotte 301. Schiffe 302. Kriegsmaschinen 304. Verpflegung 305. Kaperei 307. Waldemars Kriegswesen 308.

3) Der Feldzug des Jahres 1362, 310—326: Schonen das Angriffsobjekt 310. Mangelhaftigkeit der Nachrichten 311. Belagerung von Helsingborg 312. Niederlage der Städter 313. Ihre Verluste 314. Waffenruhe 315. Rückkehr nach Deutschland 316. Magnus und Hakon 317. Neue Verluste, Oeland den Städten überlassen 318. Städtetag zu Stralsund 319. Waffenstillstand 320. Das Verhältniß zu Schweden-Norwegen 323.

4) Die Zeit des Waffenstillstandes (bis 6. Jan. 1364) 326—365: Lockerung des Bundes, Waldemars Uebermuth 326. Elisabeth von Holstein gefangen 327. Vertragsverletzungen Waldemars 328. Die preussischen Städte 330. Waldemars Verhandlungen mit denselben 332. Vermählung Hakons mit Margareta 333. Die holsteinischen Grafen 335. Tag zu Nykjöbing 336. Mittsommertagfahrt zu Lübeck 341. Verhandlungen mit den Meklenburgern und Holsteinern 344. Schwankende Haltung der Städte 345. Tagfahrt zu Wismar 346. Dänische Räubereien und Erpressungen 347. Sonderangelegenheiten und Zersplitterung der Städte 349. Die Kosten des Krieges (Schiffspreise, Sold, Verpflegung, Ausrüstung, Lösegelder der Gefangenen) 350. Die Handelsverbote 356. Verhandlungen über Deckung der Kriegskosten und Schadenersatz 357. Johann Wittenborgs Hinrichtung 359. Die Tagfahrten zu Stralsund und Greifswald 360. Pommersche Vermittlung 361. Waldemar nach Deutschland 363. Kriegsausichten 364.

XI. Vom Ablauf des Waffenstillstandes bis zum wordingborger Verträge (Januar 1364 — September 1365) 366—385

Tagfahrt zu Stralsund 366. Waldemars Reise 368. Unentschlossenheit der Städte, Vermittlungsversuche 371. Tagfahrt zu Rostock 372. Sonderfehden der Städte 374. Tagfahrt zu Lübeck, neue pommersche Vermittlung 375. Verlängerung des Stillstandes 377. Friedensverhandlungen 381. Wordingborger Friede 383.

- XII. Die Verwicklungen vor dem zweiten Kriege gegen Waldemar 386—399**
- Die Mittsommertagfahrt zu Lübeck 1366, 386. Klagen der Städte über dänischen Vertragsbruch 387. Anträge der preussischen Städte auf ein Bündniss 388. Vermittlung der wendischen Städte 389. Ihre Sendung nach Preussen 390. Verbindung der preussischen und süderseeischen Städte 391. Mittsommertagfahrt 1367 zu Stralsund 392. Zweite Tagfahrt zu Stralsund 393. Verhandlungen zu Falsterbo 395. Der Krieg beschlossen 397. Verbindung mit Meklenburg und Holstein 398.
- XIII. Die Meklenburger in Schweden. Norwegen und die Städte 400—430**
- Herzog Albrecht von Meklenburg 400. Seine Verbindung mit Schweden 402. Sein Sohn dorthin berufen 403. Expedition nach Schweden 404. Königswahl 405. Einnahme des Landes 406. Unternehmen gegen Finland 408. Schlacht bei Enköping, Magnus gefangen 409. Waldemars Einmischung 410. Einfall in Schweden 411. Vertrag zu Alholm 413. Von König Albrecht nicht anerkannt 415. Machtbereich der Meklenburger 418. Die schwedischen Grossen 419. Die Meklenburger und die Städte 420. — Die Deutschen in Norwegen 423. Handel dorthin 424. Kontor zu Bergen 425. Rechte der deutschen Kaufleute 426. Verhältniss der Städte zu Hakon 427. Streitigkeiten nach dem ersten Kriege 428.
- XIV. Der zweite Krieg gegen Waldemar 431—503**
- 1) Die kölnen Konföderation 431—437: Hansetag zu Köln 431. Bündniss 432. Pfundzoll 434. Bündniss mit den Fürsten 436.
- 2) Weitere Verhandlungen mit Dänemark und Kriegserklärung. Bündnisse mit den Fürsten 437—446: Resultatlose Verhandlungen mit Waldemar 437. Schreiben an Kaiser, Papst und nordische Fürsten 439. Bündniss der Meklenburger, Holsteiner und des jütischen Adels 440. Deren Bündniss mit den Städten 443.
- 3) Die Rüstungen der Städte 446—468: Die Teilnehmer an der kölnen Konföderation 446. Verhältniss der Konföderation zur Hanse 448. Die wendischen Städte 451. Stargard 452. Anklam 453. Kiel 454. Hamburg 455. Stade und Bremen 457. Die Niederländer 458. Die preussischen Städte 459. Die livländischen Städte 460. Die auswärtigen Niederlassungen 461. Wisby 463. Die Kriegsmacht der wendischen Städte 465. Das Kontingent Lübecks 466. Die Führer 467.
- 4) Dänemark und König Waldemar vor dem zweiten Kriege 468—476: Waldemars innere Politik in den letzten Jahren 468. Dänemarks Machtstellung 471. Waldemars Freunde 472. Erich von Sachsen 473. Waldemar verlässt sein Reich 474. Muthmassliche Gründe 475.
- 5) Das erste Jahr des Krieges 476—495: Die hansische Flotte am Gelland 476. Kopenhagen genommen, Eroberungen in Schonen 477. Eroberung von Meen, Falster und Laa-

land 478. Die Heimsuchung der norwegischen Küsten 480. Die Holsteiner in Jütland 481. Norwegen sucht um Frieden nach 483. Verkehrsordnungen der Städte 484. Verfahren gegen Nicht-hansen 486, gegen Ausländer 487. Schonenfahrt 1368, 489. Waldemars Hilfesuche 490. Tod Erichs von Sachsen, Massregeln der Städte gegen Waldemars Pläne 491. Fehde zwischen Pommern und Meklenburg 493. Der rügensche Adel 494.

6) Die Fortsetzung des Krieges im Jahre 1369, 495 — 503: Winterfeldzug 495. Feldzugsplan für den Sommer 497. Belagerung Helsingborgs 498. Einnahme der Feste, Zerstörung der Burg Kopenhagen 500. Brun Warendorps Tod, weitere Pläne gegen Dänemark 502.

XV. Der stralsunder Friede 504—514

Magnus von Braunschweig-Lüneburg, Erich von Sachsen der jüngere, Adolf von Holstein 504. Bündniss des Braunschweig-Lüneburgers mit dem Brandenburger 505. Verhandlungen des dänischen Reichsraths mit den Städten 507. Vertrag mit Norwegen 508. Vertrag mit den Dänen zu Stralsund Nov. 1369, 510. Der stralsunder Friede 24. Mai 1370, 511.

XVI. Vom stralsunder Frieden bis zum Tode Waldemars, 1370—1375 515—556

Verhandlungen mit Norwegen zu Bahus und Tönsberg 515. Friede zu Kallundborg 517. Waldemar 1369—1370, 518. Verlegenheiten der Städte 521. Verhandlungen mit Waldemar 523. Abschluss zu Stralsund 524. Die schonenschen Schlösser an Henning von Putbus 525. Die Brandenburger und Lüneburger gegen Meklenburg 527. Verhandlungen zwischen Schweden und Norwegen zu Lödöse 530. Aufstand der Schweden, Hakon vor Stockholm 531. Uebermacht des Adels in Schweden 532. Vertrag zwischen Hakon und Albrecht, Magnus' Befreiung 533. Friede der Meklenburger mit Waldemar 534. Waldemar gegen die holsteinischen Grafen, seine Erfolge in Schleswig 536. Friede mit den Holsteinern und dem jütischen Adel 538. Waldemars Vorgehen in Jütland 539, in Schleswig 540, in Holstein 541. Neue Verwicklungen der Städte mit Waldemar, dessen Versuch, die schonenschen Schlösser zurück zu erlangen 542. Städtische Gesandtschaft nach Dänemark 544. Waldemars Tod 545. Sein Charakter und seine Bedeutung für Dänemark 546. Die Frage der Nachfolge 548. Bemühungen der Meklenburger, Einmischung des Kaisers 549. Olaf von Norwegen 550. Stellung der Städte 551. Wahl Olafs 553. Friedensschlüsse zu Kallundborg und Korsör 554. Königin Margarete 555.

Schluss 557—575

Vorherrschaft der Hanse im Norden 557. Adelherrschaft in Dänemark 558. Bedeutung der kölnen Konföderation für die Entwicklung der Hanse 559. Die gemeinsamen Rechte des Kaufmanns im Auslande auch ferner Mittelpunkt der Hanse 562. Streben nach Theilnahme an derselben 563. Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten der Städte 564. Unruhen 565. Organisation des Bundes 566. Tagfahrten 567. Recesse 568. Gliederung 569. Hegemonie der wendischen Städte und Lübecks 570. Stellung der Hanse in der deutschen Geschichte 572.

	Seite
Exkurs I. Wann war die Schlacht bei Helsingborg?	576—579
Exkurs II. Das Ende des Feldzugs von 1362	580—586
Exkurs III. Kampen und die süderseeischen Städte im ersten Kriege gegen Waldemar .	587—591
Exkurs IV. Borgholm (Oeland) im Besitz der Städte (1362—1366)	592—597
Exkurs V. Pfundzoll in Bergen?	598—599
Anlage A. (Literaturübersicht zu Kap. VII) . .	600—607

Berichtigungen:

S. 9 Z. 3 v. o. lies: kolonisierungsfähigen statt kolonosierungsfähigen.

S. 190 Z. 9 v. u. lies: Ost statt West.

Der Kampf der Hansestädte mit König Waldemar Atterdag von Dänemark führt uns in eine Periode der deutschen Geschichte, die man als eine Zeit des Niederganges zu bezeichnen pflegt. Reichlich hundert Jahre waren verflossen, seitdem der letzte grosse Staufer, Friedrich II., vergeblich versucht hatte, dem Gedanken des römischen Kaiserthums, des imperium mundi, greifbare Gestalt zu verleihen. Er unterlag der fester begründeten Macht päpstlicher Weltherrschaftsansprüche, dem berechtigten Widerstande der aufstrebenden italienischen Communen. Sein Haus hatte sich zum Träger eines welthistorischen Gedankens gemacht, dessen vollständige Durchführung ohne die Verletzung zahlloser berechtigter Interessen nicht möglich war; es musste dem Gange der Geschichte zum Opfer fallen.

Aber mit Recht trauerte das deutsche Volk um den Untergang des hochstrebenden und hochbegabten Geschlechts, knüpfte in Sagen und Liedern seine Hoffnungen an die stolzen und kühnen Männer, die mit mehr Tapferkeit und Muth als Glück und Geschick an seiner Spitze nach der Weltherrschaft gestrebt hatten. Denn mit dem Glanze, den die römische Kaiserkrone auf dem Haupte kraftvoller deutscher Könige unserem Volke verlieh, schwand auch das Ansehen dahin, das die Deutschen vor allen andern Völkern des Erdtheils genossen hatten. Waren sie bisher die ersten gewesen in Europa, so galten sie jetzt nicht mehr als Franzosen und Engländer, Spanier und Italiener und bald noch weniger. Die Franzosen verstanden es, länger

als ein halbes Jahrhundert das Papstthum unter ihren Einfluss zu bringen und die Früchte einzuernten, die der Sieg desselben über das Kaiserthum und über Deutschland zeitigen musste. In der alten Rivalität der beiden Nachbarvölker brachte besonders die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts entschieden eine Wendung zu Gunsten unserer westlichen Nachbarn.

Allerdings widmeten sich die Nachfolger der Staufer mehr den heimischen Angelegenheiten, verzichteten auf die Träume einer Weltherrschaft. Aber keineswegs gelang ihnen, was jene über ihrer auswärtigen Politik verabsäumt hatten, die Beschränkung der immer mächtiger aufstrebenden Territorialgewalten. Anstatt diese in ihrer Entwicklung zu hemmen, betraten sie mit ihnen die gleiche Bahn, liefen ihnen auf dieser, gerade vermöge ihrer königlichen Stellung, den Rang ab. Ihre Beschäftigung mit deutschen Angelegenheiten wurde zu einem rücksichtslosen Streben nach Vergrößerung der eigenen Hausmacht. Immer mehr erstarb das Gefühl der deutschen Nationalität und ihrer Einheit, das dereinst in dem gemeinsamen Kampf für Glanz und Hoheit der Kaiserkrone einen festen Anhaltspunkt gefunden hatte; nur in einzelnen territorialen Gebilden, die in ihrer ganzen Stellung und Geschichte auf das Reich hingewiesen waren, erhielt es sich noch rege, so besonders in den Städten. Wie kläglich erscheint uns der Kampf Ludwigs des Baiern mit den Päpsten, verglichen mit dem gewaltigen Ringen der Staufer gegen Rom! Nicht mehr macht das deutsche Reich unter Führung des universalen Kaiserthums, die erste Macht der Christenheit, den römischen Bischöfen die Weltherrschaft streitig — ein Landesfürst sucht sein Recht zu wahren gegenüber den Anmassungen der Curie.

In voller Klarheit tritt dieser nicht auf das Reich, nein auf das Territorium sich beschränkende Standpunkt der deutschen Könige hervor in Karl IV. Was dieser begabte, einsichtsvolle und durchaus nicht energielose Herrscher im Laufe

seiner dreissigjährigen Regierung für das deutsche Reich gethan hat, verschwindet, verglichen mit seiner Thätigkeit in den böhmischen Erblanden. Die Dinge im Reiche gehen ihren Gang; nur selten greift der Kaiser ein und dann meistens nur, um seinen eigenen Vorthell zu verfolgen, nicht selten die Reichsgewalt missbrauchend, um sein landesherrliches, sein territoriales Interesse zu fördern. Kein Wunder, dass sich immer mehr ein System der Territorialpolitik in Deutschland entwickelt, wie es die andern grossen Länder Europas, Italien ausgenommen, nie gekannt haben. Es bilden sich innerhalb des Reichs einzeln oder in Gruppen politische Gewalten, die wenig Interessen kennen über ihre beschränkten Grenzen hinaus. Innerhalb dieser verleugnen sie allerdings nicht die alte deutsche Kraft; aber die kriegerische Tüchtigkeit des Volks, der furor Teutonicus, so oft der Schrecken der Fremden, wird jetzt dem Lande zur entsetzlichen Plage. Von den Alpen bis zum Meere wiederholt es vom Waffenklange; in erbitterten Fehden kämpfen die kleinen territorialen Gebilde mit einander um ihre Existenz und greifen dadurch unendlich hemmend und hindernd in unsere Entwicklung ein. Nur in einem Theile unseres Vaterlandes wendet sich die in der Selbständigkeit erstarkte Kraft der particularen Bildungen einem würdigeren Ziele zu: es ist der Nordosten.

Schon zu den Zeiten, da noch die Staufer die Kräfte des Reiches für ihre grossartigen Pläne in Anspruch nahmen, entwickelten particulare Kräfte hier eine weitgehende Initiative. Während Friedrich Barbarossa den Widerstand der italienischen Communen zu brechen und feindliche Päpste zu beugen suchte, gewannen Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär weite slavische Gebiete deutscher Herrschaft und deutscher Kultur. In den Tagen, da Friedrich II. in fruchtlosem Ringen sich abmühte, der Kaisergewalt in Italien unbedingte Aner-

kennung zu verschaffen, pflanzten deutsche Ritter im fernen Nordosten das Samenkorn, aus dem sich der mächtige Baum entwickeln sollte, in dessen Schatten die deutschen Völker jetzt sicher wohnen. Und dieser Geist erlosch nicht, als die Römerzüge ein Ende nahmen. Als das Reich den umwohnenden Völkern gegenüber seine Bedeutung immer mehr verlor, da sorgten besonders im Norden und Osten die frisch emporblühenden Territorialgewalten dafür, dass die Nachbarn auch ferner Achtung behielten vor deutscher Thatkraft und deutscher Macht. Hier zeigte es sich, dass das deutsche Leben noch in kräftigen Pulsschlägen sich rege, während Kaiser Ludwig, nicht ohne Schuld des Reiches, im Kampfe mit päpstlich-französischen Intriguen eine traurige Rolle spielte, sein Nachfolger Karl IV. die blutunworbenen Rechte des Reichs in Italien in friedlichen Uebereinkünften als verloren anerkannte und im Westen der Abbröckelungsprocess begann, der in jahrhundertlangem Verlaufe die französische Macht bis unmittelbar an die Ufer des deutschen Rheines führen sollte. Denn eben in jenen Tagen sehen wir im Norden unseres Vaterlandes Dänemark fast zwei Jahrzehnte in der Hand der holsteinischen Grafen, Schweden ein Vierteljahrhundert beherrscht von einem Meklenburger, den gefürchteten Dänenkönig Waldemar von deutschen Städten aus seinem Lande vertrieben und die Thronfolge in dem nordischen Inselreiche von ihrer Zustimmung abhängig gemacht, während gleichzeitig der deutsche Orden in unablässigem Kampfe mit den heidnischen Litthauern und den „ungläubigen, abgesonderten“ Russen in einem weiten Gebiete der Ostseeküste, von der Weichsel bis zum finnischen Meerbusen, deutsche Kultur und Sitte verbreitet und befestigt.

Sieht man ab von der durch Jahrhunderte sich hinziehenden Arbeit des deutschen Ordens, deren wichtigster Theil mehr in das 13. als in das 14. Jahrhundert fällt, so ist unter den drei erwähnten Episoden der deutschen Geschichte des

14. Jahrhunderts das Auftreten der Städte bei Weitem die historisch wichtigste und merkwürdigste. In keinem dieser drei Fälle ist die deutsche Herrschaft über fremde Gebiete von langer Dauer gewesen. Auf schmaler Machtgrundlage erbaut, zum Theil nur getragen von einzelnen Persönlichkeiten musste sie dahinsinken, sobald die räumlich und an Bevölkerung weit überlegenen nordischen Länder zum lebhaften Bewusstsein ihrer Lage kamen. Lange liess sich die Herrschaft eines deutschen Territoriums über ein nordisches Königreich nicht aufrecht erhalten. So sind denn die Unternehmungen der Holsteiner und Meklenburger in Dänemark und Schweden vorübergegangen, ohne einen tieferen Eindruck daheim oder in dem fremden Lande zurückgelassen zu haben und ohne auf den Ruhm historischer Tragweite grossen Anspruch machen zu können. Anders mit den Städten. Ihr siegreicher Kampf gegen Dänemark hat recht eigentlich jenem Städtebunde das Leben gegeben, in dessen Namen sich der Ruhm kaufmännischen Unternehmungsgeistes und maritimer Wehrkraft in unserer deutschen Geschichte verkörpert hat, der Hanse. Der Kampf der Städte gegen Dänemark machte die unter diesen bestehende Einigung zu einer politischen Macht, die durch zwei Jahrhunderte die Interessen der Deutschen zur See vertrat und stark genug war, sich in allen Fragen, die die nord-europäischen Meere und ihren Verkehr betrafen, Gehör zu verschaffen, die für die weiten Gebiete des skandinavischen und finnischen Nordens Träger einer Kultureinwirkung wurde, deren Spuren noch die Gegenwart bewahrt.

Den Zeitgenossen ist die historische Bedeutung dieses Ereignisses nur theilweise klar geworden, sonst würden sie besser Sorge getragen haben, getreue Berichte des Hergangs der Nachwelt zu überliefern. Man kann das im Interesse unserer geschichtlichen Erkenntniss beklagen, aber sich doch nicht

allzusehr darüber wundern. Denn war der historische Sinn im Mittelalter überhaupt nicht allzu gross, so ist er speciell in den norddeutschen Städten erst ziemlich spät erwacht. Erst mit dem Ende des 14. und dem Anfange des 15. Jahrhunderts zeigt sich hier eine lebhaftere Thätigkeit auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung. Dazu kommt, dass die vorzüglichste und in ihren Grundlagen älteste norddeutsche Städtechronik, die des Franciskaner Lesemeisters Detmar zu Lübeck, gerade für die fragliche Zeit eine grosse Lücke zeigt. Als Detmar im Auftrage des Rathes anfang, die Stadtchronik fortzusetzen und zu bearbeiten, war an derselben, wie er sagt, 36 Jahre lang, „seit dem grossen Tode“, der im Jahre 1350 Norddeutschland heimsuchte, nicht geschrieben worden. Und nur mangelhaft hat er vermocht, diese Lücke zu ergänzen, so mangelhaft, dass die grossen Kämpfe der Städte mit König Waldemar von Dänemark in wenigen Zeilen abgethan werden. Was ihm nicht möglich war oder nicht nöthig erschien, haben seine Nachfolger auf dem Gebiete der städtischen Geschichtsschreibung weder vermocht noch auch nur versucht. Korner, Albert Krantz, Reimar Kock, der Hamburger Tratziger, die preussischen Chronisten, sie alle sind entweder eben so dürftig oder noch dürftiger als Detmar oder ergänzen seine Nachrichten durch Zusätze, die sich bei näherer Betrachtung als werthlos erweisen.

Und einem ähnlichen Mangel begegnen wir, wenn wir unsern Blick nach dem Norden wenden. Man sollte denken, in einem so bewegten Jahrhundert, wie es das 14. für die skandinavischen Länder gewesen ist, müsste die Geschichtsschreibung recht angeregt worden sein. Aber gerade das Gegentheil ist der Fall gewesen. In Schweden beginnt sie, abgesehen von einigen sehr dürftigen Erzeugnissen, überhaupt erst ziemlich tief im 15. Jahrhundert, in Dänemark liefert sie uns nach lebhafter Thätigkeit in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten nur eine einzige Chronik von Bedeutung aus dem 14.

Es ist die bis zum Jahre 1363 reichende, sogenannte Fortsetzung der seeländischen Chronik, der wir unsere Kenntniss über den Feind der Städte, König Waldemar Atterdag, und seine Regierung wesentlich mit verdanken.

So ist der Geschichtsschreiber für die Darstellung dieser Episode in erster Linie auf das urkundliche Material angewiesen. Für die nordischen Reiche fliesst dasselbe aus dieser Zeit nicht nur recht dürftig, sondern ist auch zum grossen Theil nur in recht mangelhafter Form zugänglich, für die deutschen Städte dagegen seit der Publication der Hanserecesse nicht nur in grösserer Fülle als bisher, sondern auch in vorzüglicher Uebersicht und Bearbeitung. Aber eine nur auf urkundliche Quellen gestützte Darstellung wird immer manche Mängel aufzuweisen haben. Die Anfertigung der Urkunden geschah zu andern Zwecken, als um der Nachwelt eine Kenntniss des Hergangs geschichtlicher Ereignisse zu übermitteln. Werden sie daher unbeeinflusst sein von der Parteien Liebe und Hass, so werden sie doch auch andererseits immer ausserordentlich lückenhaft bleiben, sich nur sehr willkürlich an den Gang der Thaten anschliessen und ihn nur unvollkommen erkennen lassen. Was sie an Zuverlässigkeit voraushaben, das fehlt ihnen an Zusammenhang und an Stetigkeit der Ueberslieferung. Vor allen Dingen aber werden sie den Personen, ihrem Einflusse, ihren Thaten weit weniger gerecht als den Acten von staats- oder privatrechtlicher Bedeutung. Leicht läuft daher die Darstellung Gefahr, des belebenden, veranschaulichenden Momentes, der plastischen Gestaltung zu entbehren, wenn sie sich allzusehr auf urkundliches Material stützen muss. Diese Gefahr liegt in dem vorliegenden Falle um so näher, als unsere norddeutschen Städtechroniken fast allzu sehr den Character der Nüchternheit und Sachlichkeit tragen. Und erschädigt auch, wie der beste lebende Kenner dieser Chroniken

trefflich sagt, „für die fehlende Buntheit und Mannigfaltigkeit der Farben das Körnige, Markige und Sinnreiche unserer Erzähler, entrollt ein Wort, ein Ausdruck auch oft vor dem Auge des mit der Zeit Vertrauten ein ganzes Bild“, so werden wir doch für unseren Gegenstand wenig Gelegenheit haben, diese herrlichen Vorzüge durch Beispiele zu illustriren.

I. Das Vordringen der Deutschen nach Osten bis zum 14. Jahrhundert.

Es ist ein wiederholt beobachteter Vorgang in der Geschichte, dass auf fremdem, jungfräulichem Boden gegründete Niederlassungen eines tüchtigen, kolonosirungsfähigen Volkes gar oft sich lebenskräftiger entwickeln als das Mutterland, dass sie dieses überflügeln und rückwirkend auf dasselbe bisweilen einen verjüngenden und belebenden Einfluss äussern. Im Alterthume liefern dafür die griechischen Kolonien an der Ostküste des Archipelagus, auf Sicilien und in Grossgriechenland mancherlei Belege, in der unmittelbaren Gegenwart haben wir ein ebenso grossartiges wie schlagendes Beispiel an den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Auch die Deutschen haben ähnliche Erfahrungen gemacht. Der Staat, der in unsern Tagen die Leitung Deutschlands übernommen, es politisch regenerirt hat, ist auf einem Boden erwachsen, der, als vor tausend Jahren durch den Vertrag zu Verdun ein Reich rein deutscher Stämme ins Leben trat, diesem Reiche noch nicht angehörte, und der Städtebund der Hanse, das mittelalterliche Deutschland auf dem Meere, senkte seine festesten Wurzeln in eine Erde, die noch im Anfange des 12. Jahrhunderts nur slavische Bebauung kannte. Vergegenwärtigen wir uns, wie diese Gebiete in deutsche Hände und zum deutschen Reiche in Beziehung kamen ¹⁾.

1) Vgl. L. Giesebrecht, *Wendische Geschichten*. Den hier und an anderen Stellen, besonders von C. F. Fabricius im *Meklb. Jahrb.* VI, 1 ff., zuletzt

Die Zeit Karls des Grossen fand alles Land östlich der Elbe und Saale von Slaven besetzt; nur im westlichen und mittleren Holstein hatten sich die sächsischen Nordalbinge als die einzigen Deutschen jenseit der Elbe erhalten, während andererseits die angegebene Linie an manchen Stellen westwärts von den Slaven überschritten wurde. Der erste wesentliche Fortschritt nach Osten fand unter Otto dem Grossen statt. In hartem Kampfe dehnten Gero und Hermann Billung ihre Marken von der Elbe und Saale bis gegen die Oder aus¹⁾. Das Erzbisthum Magdeburg mit seinen Suffraganen sollte für Verbreitung und Befestigung des Christenthums unter den heidnischen Slaven sorgen. Aber bald zeigte es sich, dass die Kraft derselben nur geschwächt, nicht gebrochen sei. Es fehlte, was später diese Lande wirklich zu deutschen gemacht hat, das Verdrängen und Ersetzen der slavischen Bevölkerung durch deutsche Einwanderer. Man hatte die Slaven der deutschen Herrschaft unterworfen, an ihrer Christianisirung gearbeitet, aber sie ruhig in ihren Sitzen gelassen. Dies Verhältniss konnte bei der Schärfe des nationalen Gegensatzes nicht von Dauer sein, und zwei Jahrhunderte später mussten andere Kräfte das Werk noch einmal angreifen, um es zu einem vollkommenen Ende zu führen.

Inzwischen hatte sich die Aufgabe anders gestaltet. Böhmen und Polen waren seit dem Ende des 10. Jahrhunderts dem Christenthum vollständig gewonnen. Von Polen gerufen, mit polnischer Unterstützung unternahm Bischof Otto von Bamberg

von C. Platner, Forschungen XVII, 409 ff. ausgeführten Ansichten von einer unter slavischer Herrschaft sich erhaltenden deutschen Bevölkerung, deren Vorhandensein dann die spätere rasche Germanisirung erklären soll, kann ich mich, wenigstens für das Gebiet der norddeutschen Ebene, durchaus nicht anschliessen. Vgl. gegen Fabricius Boll, Meklb. Jahrb. IX, 1 ff. und XII, 57 ff. und gegen Platner G. Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisirung.

1) Vgl. W. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I, S. 295 ff.

1124 die Bekehrung der Pommern; um die Mitte des 12. Jahrhunderts war auch an den Ostseegestaden zwischen Oder und Weichsel das Christenthum befestigt. Die heidnischen Slaven waren zwischen Ostsee, Elbe, Havel und Oder vollkommen von Christen eingeschlossen. Es war nur die Frage, ob sie von ihren stammverwandten Nachbarn im Osten, oder von ihren Todfeinden im Westen christianisirt werden sollten. Das Letztere geschah. Albrecht dem Bären, dem ersten Markgrafen von Brandenburg und Herzog Heinrich dem Löwen blieb es vorbehalten, diese Gebiete dem Christenthum und zugleich dem Deutschthum zu gewinnen. Des Letzteren Thätigkeit ist für die Geschichte der Ostseegebiete von entscheidender Bedeutung gewesen.

Unter den Slaven des östlichen Holsteins, den Wagriern, gelang es gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts einem christlich erzogenen Volksgenossen, Gottschalk, dem Schwiegersohn des dänischen Königs Svend Estrithson, mit sächsischer und dänischer Hülfe eine christliche Herrschaft zu errichten¹⁾. Auch sein Sohn Heinrich hat dieselbe nach harten Kämpfen als „König der Slaven und Nordalbinger“, denn auch die Letzteren leisteten ihm Heeresfolge, bis in das folgende Jahrhundert hinein zu behaupten vermocht²⁾, doch Beide unter Anerkennung der Oberhoheit des sächsischen Herzogs. Fast schien es, als sollte auch hier am innersten Winkel der Ostsee, an dem für Handel und Verkehr gelegensten Punkte ein christlich slavisches Reich sich bilden und die Deutschen auf immer vom baltischen Meere ausschliessen. Denn auch nach Heinrichs Tode wurde ein Däne sein Nachfolger, kein Deutscher, der Herzog

1) Adam von Bremen II, 64 und III, 18 ff., Mon. SS. VII; Helmold I, 19 ff. Mon. SS. XXI. Gegenüber den Ausführungen Schirrens (Beiträge zur Kritik älterer Holstein. Geschichtsquellen S. 114 ff.) vgl. Wigger, Meklb. Jahrb. XLII, Anl. D, S. 40 ff.

2) Helmold I, 34.

Knud Laward von Schleswig, den König Lothar mit dem Slavenreiche belehnte ¹⁾).

Doch kaum war dieser todt (er wurde 1131 von seinem Vetter Magnus auf Seeland meuchlings ermordet), so zeigte sich die Unhaltbarkeit der Zustände. Trotz der aufopfernden Thätigkeit des frommen Mönches Vicelin erhob sich das Heidenthum in alter Stärke. Erbitterter als je entbrannte der Kampf zwischen Slaven und Sachsen, Heiden und Christen. Tapfer, mit Umsicht und nicht ohne Glück führte der Graf von Holstein, der Schauenburger Adolf II., das Schwert gegen den zahlreichen und unermüdlichen Feind, siedelte fleissig deutsche Kolonisten auf wagrischem Lande an ²⁾); aber zu bändigen vermochte er die Slaven nicht. Es musste ein Stärkerer kommen, der mit gewaltiger Faust das wilde Volk zu Boden warf: Herzog Heinrich der Löwe.

„Allein vor dem Herzog fürchten die Slaven sich. Er hat ihre Kraft zerrieben vor allen Führern, die vor ihm gewesen sind, viel mehr als jener Otto, der Kaiser. Er legte ihnen das Gebiss zwischen die Kiefer und lenkt sie, wohin er will. Er gebietet Frieden, und sie gehorchen; er befiehlt Krieg und sie sprechen: Hier sind wir.“ So spricht Helmold, der Pfarrer von Bosau am Plöner See, „Nordalbingiens Tacitus“, über die Thaten seines Herzogs ³⁾).

Heinrich der Löwe fand einen nicht gesuchten Bundesgenossen an König Waldemar I. von Dänemark. In jenem Inselreiche, wo in Folge der endlosen Thronwirren die noch wenig verschmolzenen Provinzen mit einander in blutigem Hader lagen, wo man „nur in Bürgerkriegen etwas vermochte, zu

1) Helmold I, 49.

2) Helmold I, 57.

3) Helmold II, 13: Solus eis dux est formidini, qui protrivit robus Sclavorum super omnes duces qui fuerunt ante eum, plus multo quam ille nominatus Otto (imperator scil.) et misit frenum in maxillas eorum, et quo voluerit declinat eos. Loquitur pacem et obtemperant, mandat bellum et dicunt: Assumus.

Hanse kampflustig, nach Aussen aber unkriegerisch war¹⁾),“ hatte man doch die unablässigen Einfälle der Slaven längst als eine drückende Landplage empfunden. Erst die Energie Waldemars des Grossen und seines Bischofs Axel Absalon, zwei der grössten Männer, die Dänemark je hervorgebracht hat, wusste die Kraft des tapferen Volkes zum Kampfe gegen seine schlimmsten Feinde zusammenzufassen. Die mächtig aufblühende Seemacht der Dänen vernichtete die langjährigen erbitterten Gegner, die Rugianer, und eroberte ihr auf der Insel und im jetzigen Vorpommern belegenes Gebiet, während Heinrich des Löwen Schaaren siegreich die Länder von der Elbe bis zur Oder durchzogen und bis an die Peene hin alle Slaven dem Sachsenherzog unterwarfen; selbst die schon christlichen Fürsten von Pommern mussten diesem huldigen. Drei Bisthümer, in Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, sorgten für die Christianisirung und ersetzten zugleich der Hamburg-Bremer Kirche die seit Errichtung des Erzbisthums Lund (1103) entbehrten Suffragane. Im östlichen Theile des heutigen Meklenburg blieb ein einheimisches Fürstengeschlecht unter sächsischer Lehnshoheit bestehen, die westliche Hälfte jenes Landes übertrug Herzog Heinrich einem seiner Getreuen, Gunzel von Hagen, als Grafschaft Schwerin²⁾).

Und diese Erfolge waren von Dauer, denn dem kriegerischen Vordringen folgte die deutsche Kolonisation auf dem Fusse. Gerade im 12. Jahrhundert war jene in ihren Ursachen wie in ihrem Verlaufe noch nicht vollkommen aufgeklärte Bewegung auf ihrem Höhepunkte, die endlose Schaaren aus den westlichen Gauen unseres Vaterlandes, aus Westfalen und den Rheinlanden, aus Holland, Geldern, Flandern und Brabant in

1) Helmold I, 51: *Solis enim civilibus bellis prepollent (scil. Dani); I, 65: hi enim domi pugnaces, foris imbelles sunt; I, 84: Dani enim semper bellis laborantes domesticis, ad forinseca bella nullam habuere virtutem.*

2) Helmold I, 87 und II, 7.

den slavischen Osten führte¹⁾. Die Eroberer versäumten nicht, diese Kräfte herbeizuziehen. An allen Ecken und Enden wuchsen an Stelle der vernichteten oder neben den noch bestehenden slavischen Dörfern deutsche empor, die durch ihre Ueberlegenheit im Ackerbau jene rasch überfügelten und verdrängten. Selbst slavische Fürsten begünstigten diese Ansiedlungen, da der leistungsfähigere deutsche Pflug einen höheren Zehnten versprach als der slavische Haken²⁾.

Und dem deutschen Bauer schritt der deutsche Bürger zur Seite. Längst war die Zeit vorüber, da der freie Germane es stolz verschmähte, sich in die Mauern einer Stadt einschliessen zu lassen. Der Deutsche hatte den Vortheil des sicheren und bequemen Zusammenwohnens, des ruhigen, fleissigen Betriebes einer Erwerbsthätigkeit schätzen gelernt. Auch als Städtegründer war er dem Slaven überlegen, der eigentliches Bürgerthum nicht kannte, obgleich er Städte besass. Ueberall erhoben sich deutsche Städte, meistens an der Stelle früherer slavischer Ortschaften. Die Fürsten, die eben erst mit den Waffen in der Hand das feindliche Volk bezwungen hatten, zeigten sich zum Theil als wahre Organisatoren. Der Schauenburger Graf Adolf II., „der thatkräftige Mann, die geeignete Lage und den vortrefflichen Hafen erkennend“³⁾, er-

1) Vgl. darüber das von der kgl. belg. Akademie gekrönte, aber wenigstens was die geographischen Fragen anbetrifft, mit einer staunenswerthen Nachlässigkeit gearbeitete Werk Emile de Borchgrave's: *Histoire des Colonies Belges qui s'établirent en Allemagne etc.*

2) Vgl. Usinger über Heinrich Borwin in Meklenburg, deutsch-dänische Geschichte S. 283 ff.; Boll im Meklb. Jahrb. XIII, 57 ff. und 113 ff.; Wigger über Bischof Berno von Schwerin, Meklb. Jahrb. XXVIII, 3 ff.; Ernst, über die Kolonisation Meklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert in Schirrmachers Beiträgen zur Geschichte Meklenburgs Bd. II; dazu Koppmann in den Hans. Geschbl. 1875, S. 205 ff., dann Lüb. Urkdb. I, n. 98: *De unoquoque eciam theutonicali arathro unam mensuram tritici et alteram siliginis Culmensis mensure, qui schepel dicitur, unam quoque tritici mensuram de unco, quo Pruteni vel Poloni terram colere consueverunt.*

3) Helmold I, 57: *Videns igitur industrius vir competentiam loci portum-*

bauten in der Nähe eines früheren slavischen Ortes Stadt und Hafen Lübeck. Heinrich der Löwe selbst ist es dann gewesen, der die eigentliche Bedeutung dieses Hauptes der Hanse begründete. Die ausserordentliche Gunst der Lage Lübecks erregte die Eifersucht des scharfblickenden Sachsenherzogs, der für sein Bardowik fürchtete. Er setzte der Stadt und ihrem Grafen so lange zu, bis dieser sie 1158 ihm abtrat¹⁾. Rasch blühte sie jetzt empor und wurde eine Musteranlage für zahlreiche Städtegründungen in den Ostseeländern. So entstanden zu Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin, Anklam, Stargard, Kolberg und eine Reihe kleinerer Städte, sämmtlich fast rein deutsch mit gänzlichem Zurücktreten des slavischen Elements.

Und diese Städte entwickelten sich um so rascher, je umfassender und lebhafter der Verkehr mit dem Osten wurde. Denn die Deutschen machten an der Ostsee nicht Halt. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kamen die ersten Glaubensboten aus deutschen Landen über Gotland nach der Mündung der Döna²⁾. Und dem Prediger des Christenthums war der deutsche Kaufmann schon vorausgegangen, folgten alsbald die deutschen Ritter, die der mannhafte Bischof Albert, der „gewaffnete Apostel“ in dem neuen Lande zum Orden der Schwertbrüder zusammenfasste. In harten Kämpfen mit den heidnischen Letten und Liven fassten Christenthum und Deutschtum an der Döna festen Fuss; das neu gegründete Riga wurde der Stützpunkt der deutschen Macht und Vermittler des regen Verkehrs mit den Eingebornen und den hinter ihnen wohnenden Russen.

Halt und Dauer gewann diese Herrschaft wenige Jahre dar-

que nobilem. Vgl. Helmold I, 41 und 48 und Detmar bei Grautoff, Lübeckische Chroniken I, 14 ff.

1) Helmold I, 76 und 85. Detmar S. 45 ff. zu 1157.

2) Vgl. Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Döna, Hans. Geschbl. 1872, S. 41 ff.

auf durch die Vereinigung der Schwertbrüder mit dem deutschen Orden 1237. Denn dieser neu gegründete, lebenskräftige Ritterorden, der sich ergiebiger und lohnendere Felder für seinen Kampf gegen die Ungläubigen suchte, als das Morgenland sie bot, hatte seit 1226, gerufen von dem polnischen Herzog Konrad von Masovien, mit Glück und Geschick sich einer Aufgabe unterzogen, welche die Christianisirung der Ostseeküste vollenden sollte. Das einzige, noch heidnische Land an den Ufern der Ostsee, das von dem Volke der Preussen bewohnte Gebiet zwischen Weichsel und Niemen wurde in mehr als funfzigjährigem Kampfe von ihm unterworfen, dessen Insassen fast vernichtet ¹⁾. Deutsche, auch hier wieder besonders westfälische, rheinische und niederländische Einwanderer nahmen ihre Stelle ein. Schon in den 30er Jahren entstanden an der Weichsel die Städte Kulm, Thorn und Elbing, 1256 am Pregel Königsberg. Und einmal Herr des Gebiets zwischen Weichsel und Niemen musste es das natürliche Bestreben des deutschen Ordens sein, die Verbindung mit dem Mutterlande zu gewinnen, nach Westen auf dem noch slavischen Gebiete zwischen Weichsel und Oder sich auszudehnen. Dieses Bestreben führte zum Erwerb von Pommerellen; 1308 kam Danzig in die Hände des deutschen Ordens ²⁾.

So war zu Anfang des 14. Jahrhunderts fast die ganze Ostseeküste von der Kieler Bucht bis hinauf zum finnischen Meerbusen in deutschen Händen. Wo noch slavische Fürsten regierten, wie in Pommern und Meklenburg, hatte doch schon die auch von ihnen begünstigte und noch immer fortdauernde deutsche Ansiedlung der gänzlichen Germanisirung mächtig vorgearbeitet. Besonders, was an Städten vorhanden war und

1) Vgl. Ewald, Die Eroberung Preussens durch die Deutschen.

2) Vgl. J. Voigt, Preuss. Geschichte IV, 215 ff.; Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 7.

diesen Namen verdiente, war entweder deutschen Ursprungs oder doch von den deutschen Elementen beherrscht. Hatte ja doch Danzig auch schon unter der Herrschaft der polnischen Herzöge von Pommerellen eine überwiegend deutsche Bevölkerung und nahm an den Privilegien der deutschen Kaufleute in Nowgorod Theil ¹⁾). Nur an zwei Punkten hatte sich eine andere Macht festgesetzt, die wiederholt Miene machte, den Deutschen die Herrschaft streitig zu machen: Rügen und Estland waren im Besitz Dänemarks. Begünstigt, ja geradezu aufgefordert durch seine Lage hat dieses Land im Gebiete der Ostsee mehr als einmal eine Rolle gespielt, die weit hinaus ging über seinen Umfang und die Zahl seiner Bewohner, ist mehr als einmal eingetreten in den Kampf um die Herrschaft über das baltische Meer. Es sind ähnliche Bestrebungen, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts zum Zusammenstoß mit den deutschen Städten führen. Zu ihrem Verständniss wird es nöthig sein, einen Blick zu werfen auf die Stellung des deutschen Nordens zu dem dänischen Inselreiche.

1) Hirsch, Danzig, Hand.- u. Gewgesch. S. 6; Hanse-Recess I, n. 68, 9.

II. Deutschland und Dänemark bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts.

Gar zu leicht ist man geneigt, die von der Neuzeit herausgebildete Schärfe der nationalen Gegensätze in das Mittelalter zu übertragen und die Geschichte zweier Nachbarvölker allein aus dem Gesichtspunkte der Nationalitätenfrage zu betrachten. Ist das gerechtfertigt, wo neben dem nationalen Gegensatz noch ein religiöser die Kluft zwischen zwei Völkern erweitert, wie in den Kämpfen zwischen den christlichen Deutschen und den heidnischen Slaven, Preussen und Liven, so ist doch eine solche Auffassung durchaus nicht zulässig; will man z. B. das Verhältniss zwischen Deutschen und Dänen im Mittelalter in seinem Wesen erkennen. Jede unbefangene Betrachtung lehrt, dass in erster Linie ganz andere Kräfte als nationale Beweggründe wirksam waren in dem Kampf der politischen Gewalten, so nahe es für uns auch liegen mag, die letzteren als Hauptfactoren der Bewegung zu vermuthen ¹⁾.

Um die Zeit, da das Volk der Dänen durch den Zusammenstoss mit den vordringenden Franken zuerst in ein helleres historisches Licht tritt, finden wir es im Besitz der ganzen jütischen Halbinsel bis herab gegen die Eider; nur an der Westküste Schleswig's hatte sich der deutsche Stamm der Friesen behauptet. Südlich der Eider, in den Gauen der Stormarn, Holsten und Dithmarschen sassen die nordalbingischen Sachsen. Durch Karl den Grossen dem Christenthum gewon-

¹⁾ Vgl. für das folgende Waits, Schleswig-Holsteins Geschichte; Dahmann, Geschichte von Dänemark; Usinger, deutsch-dänische Geschichte.

nen hatten sie, so lange die Dänen noch Heiden waren, gegen diese nicht weniger hart zu kämpfen, als gegen ihre östlichen Nachbarn, die Wenden Wagriens. Hamburg wurde 845 von den Dänen zerstört, das neugegründete Erzbisthum, das recht eigentlich der Bekehrung der Heiden obliegen sollte (legatio gentium, quod primum est Hammaburgensis ecclesiae officium, sagt Adam von Bremen)¹⁾, musste rückwärts an die Weser nach Bremen verlegt werden. Eine um die Mitte des 9. Jahrhunderts in dem Lande zwischen Eider und Schlei erwähnte Mark hatte keinen Bestand²⁾. Erst unter den sächsischen Kaisern gelangten die Deutschen im Norden der Elbe wieder zu Macht und Ansehen. Heinrich I. begründete aufs Neue und fester die Mark gegen die Dänen³⁾. Unter seinem Sohn und Nachfolger Otto dem Grossen mussten die Dänen die Errichtung von Bisthümern auf ihrem Gebiete gestatten, zu Schleswig (ihrem Fürstensitze Hethaby, dem alten englischen Sliaswic oder Sliasthorp), zu Ripen und Aarhus. Doch gelangte das Christenthum zur vollständigen Durchführung in Dänemark erst durch Knud den Grossen (1014—1035).

Dieser tiefgreifenden Umwälzung in dem nordischen Nachbarreiche folgen anderthalb Jahrhunderte friedlichen Zusammenlebens der beiden Völker, gemeinschaftlichen Kampfes gegen die heidnischen Slaven. Einmal zum Christenthume bekehrt erschienen die Dänen dem deutschen Reiche und seinen Kaisern kaum noch als ein fremdes Element. Die deutsche Mark jenseit der Eider wurde von Kaiser Konrad II. dem Dänenkönige Knud dem Grossen überlassen⁴⁾; Lothar belehnt einen

1) Ad. v. Br. III, 1, vgl. ebd. I, 15.

2) Vgl. Waitz, Heinrich I. S. 264 ff. Den Zweifeln Koppmanns (Jahrb. f. d. Landeskunde d. Herzogthümer Schl., Holst. u. Lauenburg X, 18 ff.), begründet auf die Auslegung der marca als Grenze, kann ich mich nicht anschliessen.

3) Waitz, Heinrich I. S. 163 ff. u. 261 ff.

4) Ad. v. Br. II, 54.

dänischen Prinzen, den Herzog Knud Laward von Schleswig, mit dem Slavenreiche Heinrichs¹⁾. Im Bunde mit Heinrich dem Löwen vernichtete Waldemar der Grosse die letzten Ueberreste slavischen Heidenthums in den Landen zwischen Elbe und Oder.

Das Verhältniss trat in eine neue Phase der Entwicklung, als mit dem Sturze Heinrichs des Löwen (1181) die sächsische Herzogsmacht zerfiel. Nicht ohne die Hülfe des rivalisirenden Dänenkönigs benutzt zu haben, hatte Kaiser Friedrich den Löwen bezwungen; es war natürlich, dass die Hülfe nicht geleistet war ohne Hoffnung auf Gewinn und die Verhältnisse versprachen dieser Hoffnung baldige Erfüllung. Der neue Herzog von Sachsen, Bernhard aus dem askanischen Hause, Sohn Albrechts des Bären, war nur ein Schatten seines Vorgängers. An allen Enden hatte man seine Herrschaft arg beschnitten. Im Osten waren die pommerschen Fürsten zu Herzogen und Reichsfürsten erhoben, im Westen in Westfalen dem Erzbischof von Köln die Herzogsrechte übertragen worden. Die überelbischen Bischöfe (zu Lübeck, Ratzeburg, Schwerin), bisher von Herzog Heinrich investirt²⁾, wollten, wie alle andern im Reiche, direct unter dem Kaiser stehen und verweigerten die Huldigung; ebenso machte es der mächtigste der nordalbingischen Fürsten, Graf Adolf III. von Holstein. Das blühende Lübeck war trotz treuer Anhänglichkeit an seinen welfischen Wohlthäter³⁾ „wegen des Vortheils seiner Einkünfte und weil es an der Grenze des Reiches gelegen war“ von Kaiser Friedrich

1) Helmold I, 49.

2) Helmold I, 69, 70, 73, 87. Die Verleihung des Rechts durch Kaiser Friedrich an Herzog Heinrich auf Lebenszeit s. Mecklb. Urkdb. I, n. 56 u. 57.

3) Arnold von Lübeck II, 21 und V, 8 und 12, Mon. SS. XXI. Ebdas. III, 4: Imperator vero civitatem propter utilitatem tributorum vel quia in fine imperii sita est, sibi retinuit.

in seinen unmittelbaren Schutz genommen und aus einer herzoglichen in eine kaiserliche Stadt verwandelt worden. Und dazu besass der neue Herzog nur geringe Hausmacht. Kein Wunder, dass Arnold von Lübeck in die Worte ausbricht: „In jenen Tagen war kein König in Israel, sondern Jeder that, was in seinen Augen recht schien“¹⁾.

Dieser Zersplitterung stand nun das Dänenreich in geschlossener Einheit und jugendkräftig gegenüber. Dort war die Grundlage der Macht noch die Gesamtheit der freien angesessenen Bauern; die Gewalt war bei diesem Stande, der das Volk ausmachte. König Waldemar und sein grosser Kanzler hatten verstanden, die in dieser Masse schlummernden Kräfte zu wecken und zu einigen, sie in kühnen, gewaltigen Kriegszügen gegen den slavischen Erbfeind zu Sieg und Ruhm zu führen. Das für den Seekrieg von jeher hochbegabte Volk herrschte mit seiner Flotte unbedingt auf dem baltischen Meere, als die Macht des Löwenherzogs in den Staub sank. Und mit ihrer Kraft wuchs den Dänen das Bewusstsein derselben. Durch Jahrhunderte hatten ihre Könige die Oberhoheit der deutschen Kaiser anerkannt, auch Waldemar der Grosse hatte, als er mit seiner Flotte dem Kaiser Lübeck belagern half, diesem gehuldigt, durch Verlobung seiner Tochter mit des Kaisers Sohn, Friedrich von Schwaben, den Bund befestigt. Sein Sohn und Nachfolger Knud VI. aber verweigerte die Huldigung, schickte dem Kaisersohne die verlobte Schwester fast ohne Mitgift, so dass sie von Friedrich zurückgesandt wurde. Es war eine Macht im Norden erstanden, die bereit war, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihre Herrschaft über die südlichen Nachbarländer, über die durch deutschen Fleiss aufblühenden Gebiete am innern Winkel der Ostsee auszudehnen.

1) A. v. L. III, 1: In diebus illis non erat rex in Israel, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur faciebat.

Dieser Macht gegenüber aber fehlten nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Elemente für einen genügenden Widerstand. Vom Reiche war Nichts zu erwarten: Die italienischen Verhältnisse und der Kreuzzug Friedrich Barbarossas, die hochfliegenden Pläne Heinrichs VI., der heftige Kampf zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig liessen nicht an eine Deckung der Nordgrenzen, an ein Erzwingen der verweigerten Huldigung denken. So blieb das Abwehren der vordringenden dänischen Macht den angrenzenden Territorialherren überlassen, die ohne einigenden Mittelpunkt sich zu keinem zusammenhängenden Widerstande aufschwangen. Von einer nationalen Fassung ihrer Aufgabe ist bei ihnen kaum eine Spur zu entdecken. Im Gegentheil: die Furcht vor der wiederauflebenden welfischen Macht, welche die kaum errungene Selbständigkeit bedrohte, wirkte lähmend; dazu fiel die festeste Stütze des Deutschthums in den nordalbingischen Landen, die Grafschaft Holstein, untergraben durch ihren eigenen Adel.

Kaum irgendwo sonst in deutschen Landen war die altgermanische Verfassung so treu bewahrt worden wie bei den Sachsen Nordalbingiens. Neben der Grafengewalt, die in Stormarn und Holstein die sächsischen Herzoge, in Dithmarschen die Grafen von Stade ausübten, hatte sich die im 12. Jahrhundert in einem Geschlechte erbliche Würde des Landesältesten (Overboden) an der Spitze eines zahlreichen Landesadels in grosser Unabhängigkeit erhalten. In den blutigen unabhängigen Grenzkriegen mit den Slaven war eine rauhe, wilde, freiheitsliebende, aber unbändige Bevölkerung herangewachsen, in welcher sich der Ritter wenig unterschied von dem freien, Heeresfolge leistenden Bauern. Beide nahmen das Recht des „freien Gefolges“ in Anspruch, der freien Wahl, ob sie sich dem Aufgebot des Grafen oder des Landesherrn anschliessen wollten; wie in den Zeiten des Tacitus bei allen Germanen gab

es in Holstein im 12. Jahrhundert ein Volkland ¹⁾. Die Schauenburger, seit 1110 aus den Bergen der Weser in die nördlichsten Gane des Reiches versetzt und von Herzog Lothar mit den Grafenrechten belehnt, hatten einen schweren Stand zwischen Slaven, Dänen und dem trotzigen Muth der Holsten. Es bedurfte der ganzen Energie dieses begabten Geschlechts, um im Lande festen Fuss zu fassen; wiederholt musste Heinrich der Löwe ordnend eingreifen. Als diesem der Untergang drohte, der Schauenburger Graf Adolf III. von ihm abfiel, um frei zu werden von der Obergewalt der sächsischen Herzoge, entwich ein grosser Theil des holsteinischen Adels, der Overbode Marquard an der Spitze, über die Eider zum Dänenkönige, unterhielt von dort aus eine geheime Verbindung mit den daheim gebliebenen Genossen. Dazu kam, dass Graf Adolf III., wie es scheint, die Kraft seines Landes in unnützen Unternehmungen und übermässigem Aufwande unbedacht vergeudet hatte. Sein Widerstand konnte König Knud nicht aufhalten. Im Jahre 1200 musste Adolf Rendsburg, den Schlüssel seines Landes, den Dänen überlassen, im folgenden Jahre eroberten diese fast das ganze Land. Ein Versuch, dasselbe wiederzugewinnen, kostete dem Grafen seine Freiheit. „Die Dänen aber, als sie die Gefangenschaft ihres Feindes erfahren hatten, verkündeten dieselbe in allen Städten und Flecken, wie die Philister es zur Zeit Saul's gemacht hatten, Allen zum Beifall und zum Frohlocken“ ²⁾.

Schon vorher waren die slavischen Fürsten des Ostens, der Herzog von Pommern und die Fürsten von Meklenburg, gezwungen worden, ihr Land vom dänischen Könige zu Lehn zu nehmen. Adolf von Dassel, des Schauenburgers Freund,

1) Vgl. Nitzsch, der holsteinische Adel im 12. Jahrhundert, allgem. Monatschr. 1854, S. 355 ff.

2) Arn. v. Lüb. VI, 14: Dani autem cognita captivitate sui inimici in omnibus civitatibus et vicis ut tempore Saul Phylisteri fecerunt omnibus ad plausum et exultationem hoc nunciaverunt.

verlor seine Grafschaft Ratzeburg an einen dänischen Lehns-
mann, Graf Albert von Orlamünde, Schwestersohn des neuen
Königs Waldemars des „Sieggers.“ Auch das „berühmte“ Lübeck
fand nicht die Kraft Widerstand zu leisten. Waldemar wusste,
dass sein Name weithin „getragen werden würde, wenn er über
eine solche Stadt herrsche“¹⁾. „Ringsum stand ihm das Land
offen; weder zur See noch zu Lande konnten die Lübecker
Eingang oder Ausgang haben.“ Ein Angriff der Dänen auf
die an der schonenschen Küste mit dem Häringsfang beschäf-
tigten Bürger bestimmte die Stadt endlich, sich gegen Bestä-
tigung ihrer alten Rechte und Freiheiten dem fremden Könige
zu ergeben²⁾. Als dann im Jahre 1214 auch die Schweriner
Grafen diesem huldigten, erstreckte sich seine Herrschaft un-
unterbrochen von der Elbe bis zur Oder. Deutschland war
von der Ostsee ausgeschlossen. — Und selbst westlich über
die Elbe dehnte Waldemar seine Macht aus. Im Jahre 1208
erbauete er Hamburg gegenüber die Harburg und überbrückte
die Elbe, und noch in demselben Jahre empfing der Bremer
Erzbischof Burchard von Stumpfenhusen vom dänischen Könige
die Investitur. Ja selbst die kaum gegründeten deutschen Kolo-
nien am fernen Ufer der Düna wurden von den Dänen bedroht,
als sie im nächsten Jahrzehnt in Estland festen Fuss fassten³⁾.
Die Ostsee schien ein dänisches Binnenmeer werden zu sollen.

Es ist ausserordentlich charakteristisch für die Lage des
Reichs und für die Reichspolitik der Zeit, aber glücklicherweise
für die thatsächliche Entwicklung von untergeordneter Bedeu-

1) Arn. v. Lüb. VI, 13: applicuit ad civitatem famosam Lubeke, sciens
nomen suum dilatari, si tante civitati dominaretur.

2) Arn. v. Lüb. VI, 13: Cives autem propter captivos suos supra dictos
et propter naves in Sconia detentas, animadvertentes quoque, quod ex omni
parte tota terra in conspectu ducis parata esset, ita ut nullum introitum vel
exitum nec per terram nec per mare habere potuissent etc.

3) Vgl. Hausmann, das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz
von Estland bis 1227; Herm. Hildebrand, die Chronik Heinrichs von Lettland
S. 107 ff.

tung geblieben, dass um die Scheide der Jahre 1214 und 1215 zu Metz der jugendliche König Friedrich II. dem Herrscher der Dänen alle Eroberungen jenseits der Elbe und Elde und in Slavien bestätigte und die Ansprüche des Reichs auf jene Länder für alle Zeiten aufgab. Denn so wenig die Reichsgewalt gehindert hatte, dass im Norden deutsche Kräfte fremder Herrschaft dienstbar wurden, so wenig vermochte ihr blosses Wort jetzt die Fremden in ungestörtem Besitz ihrer Eroberungen zu erhalten. Mit dem Schwerte mussten die Dänen behaupten, was sie mit dem Schwerte erworben hatten; als die Gewalt gegen sie entschied, war es auch um ihre Herrschaft geschehen.

Schwer hat die Hand der Dänen auf den Deutschen gelastet. Die holsteinischen Adelsgeschlechter und freien Bauern fühlten nicht weniger den Druck als die Landesgemeinde der Dithmarschen und die Bürger Lübecks, als die Fürsten der meklenburgischen und pommerschen Lande. Es bedurfte nur eines Anlasses, um alle Kräfte von der Oder bis zur Elbe und zum Weserstrom gegen den gemeinsamen Feind zu vereinigen. Die verwegene That des Grafen Heinrich von Schwerin, der in der Nacht vom 6. zum 7. Mai 1223 auf der kleinen Insel Lyoe an der Küste von Fünen den König Waldemar mit seinem schon gekrönten Sohne gefangen nahm, lieferte den Zünder, der den aufgehäuften Brennstoff in Flammen setzte. In einer einzigen unglücklichen Nacht verlor Waldemar der Sieger die Früchte 30jähriger blutiger Arbeit. Denn nur um ein ungeheures Lösegeld und um das Versprechen, alle Länder diesscit der Eider, das alte Besitzthum Rügen ausgenommen, wiederherauszugeben, erlangte er seine Freiheit zurück, als die Unterworfenen grösstentheils die Gelegenheit schon benutzt hatten, die dänische Herrschaft abzuschütteln. Das Reich hatte sich, wenig eingedenk der vor Metz gegebenen Zusage, mit weitgehenden Ansprüchen in die Unterhandlungen mit dem gefangenen Könige eingemischt.

Vergebens hat Waldemar, zum Bruch seines Eides vom Papste autorisirt, versucht, das Verlorene wiederzugewinnen. Auf der Heide bei Bornhöved, dem Sitze des Overboden und seines Geschlechts, dem Orte der holsteinischen Landesversammlung, erlagen an einem heissen Julitage des Jahres 1227, es war Maria Magdalenen tag, die Dänen den vereinigten Waffen der norddeutschen Fürsten, Bürger und Bauern. „So wurden an dem Tage die Lande erlöst aus der Dänen Gewalt, des sie alle Gott loben und preisen und dazu die heilige Maria Magdalena“, ruft der lübische Chronist aus¹⁾. In seiner Vaterstadt und in Hamburg stiftete man Klöster zu Ehren der Heiligen, die in der Schlacht über den Reihen der Deutschen geschwebt, sie mit ihrem Gewande vor den ermattenden Strahlen der Julisonne geschützt hatte. — Nie hat die dänische Macht die verlorene Höhe wieder zu erreichen vermocht.

An Versuchen dazu hat es im 13. Jahrhundert nicht gefehlt. Das Bestreben, das reiche, mächtige Lübeck dem Reich zu entziehen und zu einer holsteinischen Stadt zu machen, hat sogar den Schauenburger Adolf IV. wenige Jahre nach der Schlacht von Bornhöved zu einem Bündnisse mit Waldemar gegen die deutsche Stadt gebracht. Aber zu Erfolgen hat das nicht geführt. Immer mehr sinkt im 13. Jahrhundert die Kraft Dänemarks. Um die Mitte desselben finden wir die deutschen Waffen mitten im Lande. Odense wird niedergebrannt, das kaum erstehende Kopenhagen legen die Lübecker zugleich mit seiner Burg in Asche²⁾. Gerade in der übermässigen Macht-

1) Detmar bei Grantoff I, S. 106 zu 1228: Also wurden des daghes de laut ghesloet van der Denen wolt, des se alle Gode gheven lof unde ere unde dot jummer mere, darto der werden sunte Marien Magdalenen.

2) Vgl. Langebeck, Scr. rer. Dan. I, 370 und II, 526; Ann. Ryenses zu 1248, Mon. SS. XVI; Lüb. Urkdb. I, n. 149—151, 156, 159, 160, 172, 201, 203, 204, 290.

Entfaltung des kleinen Staates lagen die Keime des Verfalles. Um stets eine kriegsgewohnte und kriegslustige Schaar zur Verfügung zu haben, hatte man auch in Dänemark die Ausbildung eines Lehnsadels begünstigt, der bald ansehnliche Güter in seiner Hand vereinigte und dem Stande der freien Bauern, auf dem dereinst die Kraft des Landes geruht hatte, allmählich jede politische und militärische Bedeutung raubte. In heftigen, blutigen Aufständen suchte dieser vergebens sich des ungewohnten Druckes zu erwehren und die alte Stellung zu behaupten. Dazu kam die Unsitte, jüngere oder natürliche Söhne des Königs mit beträchtlichen Theilen des Reichs zu belehnen, die gar bald anfangen, in den Familien der Belehnten mehr oder minder erblich zu werden: in einem Lande, dessen Bevölkerung von Alters her zu innerem Zwist und Bürgerkriegen geneigt war, ein gefährlicher Brauch. Denn an ehrgeizigen Königssöhnen fehlte es selten. Es ist bezeichnend, dass von den Söhnen und Enkeln Waldemars keiner, der den Thron bestieg, eines natürlichen Todes starb. Langjährige Streitigkeiten mit den anspruchsvollen Lundener Erzbischöfen und der Geistlichkeit vermehrten noch diese inneren Wirren.

Am verhängnissvollsten für die Entwicklung Dänemarks in den nächsten Jahrhunderten ist aber das Herzogthum Südjütland (Schleswig) und seine allmähliche Loslösung vom Gesamtreiche geworden. Schon lange war es Sitte gewesen, gerade diesen Landestheil jüngeren Prinzen zur Verwaltung zu übertragen; einzelne unter ihnen, wie Knud Laward, hatten es dort zu einer sehr selbständigen Stellung gebracht. Im Jahre 1232 erhielt ihn Abel, der zweite der damals lebenden Söhne Waldemars des Siegers. „Er erniedrigte das Reich mit Hilfe der Deutschen mehr als es sein Vater je erhöhte“, sagt Detmar¹⁾, und in der That sollte seine Verbindung mit Mecht-

1) Grautoff I, S. 119 zu 1241: He nedderde dat rike mit halpe der Deutschen mer, dan et sin vader gy hohede.

hild, der Tochter Adolfs IV. von Holstein, der Anlass werden, dass Schleswig mehr als zwei Jahrhunderte in seiner Familie blieb und endlich ganz mit Holstein vereinigt wurde, ja dass das dänische Reich selbst zeitweilig dem Einflusse der Holsteiner zu erliegen schien. Nicht ganz mit Unrecht datirt ein von lebhaftem dänischen Patriotismus erfüllter Zeitgenosse, der Annalist des Ruhklosters in Schleswig, von diesem Ereignisse und vom Tode Waldemars an (1241) das Unglück Dänemarks. „Denn von jenem Tage an fehlte nie der innere Krieg in Dänemark zwischen den Königen und den Herzögen auf Anstachelung der Grafen, die immer das Böse Dänemarks suchen.“ „Mit Waldemars Tode fiel wahrlich die Krone vom Haupte der Dänen. Denn seit seiner Zeit sind sie, inneren Kriegen und gegenseitiger Vernichtung überlassen, allen Völkern umher lächerlich geworden“¹⁾. Die Verbindung der Herzöge von Schleswig mit dem holsteinischen Grafengeschlechte schaffte jenen für Befriedigung ihrer Unabhängigkeitsgellüste stets bereite Helfer, diesem, da die Grenze weiter hinaus geschoben wurde, einen erwünschten Schutz gegen dänische Angriffe. Immer mehr neigte sich Süd-Jütland den Holsteinern, Deutschland zu; der Bischof von Schleswig liess sich vom bremischen Erzbischof weihen. Der Umstand, dass schon damals das Herzogthum zweisprachig²⁾, zum Theile von Deutschen bewohnt war, gab diesem Vorgange eine innere Berechtigung, die auch allein die Festigkeit und Dauer der damals noch durchaus

1) *Annales Ryenses* zu 1237 und 1241, Mon. SS. XVI: Nam ab illo die nunquam defecit bellum intestinum in Dacia inter reges et duces, et comitibus eos instigantibus, qui semper quaerunt mala Daciae. — Obiit Waldemarus, in ejus morte vere cecidit corona capitis Danorum. Nam ab illo, bellis intestinis et destructioni mutuae vacantes, omnibus in circuitu nationibus facti sunt in derisum. —

2) Dass eine deutsche Uebersetzung des von Waldemar II. eingeführten „jütischen Gesetzes“ (jydsk lov) nöthig war, ist ein Beweis dafür. Die Bevölkerung der Stadt Schleswig war damals schon überwiegend deutsch, *Sach. Gesch. der Stadt Schleswig* S. 170 ff.

neuen Verbindung mit dem deutschen Nachbarlande erklären kann.

Trotz dieser für die Dänen ganz und gar ungünstigen Entwicklung der Dinge hat 100 Jahre nach Knud und Waldemar doch noch einmal einer ihrer Könige Pläne gehegt, die nach neuer Verwirklichung der auf dem Schlachtfelde von Bornhöved zerstörten Herrschaftsträume strebten. Die Versuche Erich Menveds sind nur eine schwache Nachahmung der Thaten seiner waldemarischen Vorfahren, aber die politische Lage Transalbingiens begünstigte sie so sehr, dass einen Augenblick ähnliche Erfolge ihnen zu winken schienen. Da tritt ein neuer Factor in dem Leben jener Lande in den Vordergrund — die Städte.

III. Die norddeutschen Städte und ihre Einungen bis um 1300.

Auf dem Gebiete mittelalterlicher Geschichte hüllen sich die ersten Anfänge späterer Entwicklungen nur allzu oft in geheimnisvolles Dunkel; des Baumes mit seinem weitverzweigten Geäst und seinem schattigen Laubdach mag man sich erfreuen, von dem Samenkorn, aus dem er erwuchs, dringt wenig oder keine Kunde zu uns. Mag man die mangelnde Schreiblust früherer Jahrhunderte, die zu Aufzeichnungen weder grosse Neigung noch Befähigung besaßen, und die Ungunst der zerstörenden Zeit verantwortlich machen, oder mag man mit nicht minderer Berechtigung in dieser Sachlage ein Zeichen erblicken, dass die Gebilde des Mittelalters hervorzunehmen aus dem unmittelbarsten Bedürfniss, dass die in der Neuzeit so übermächtig eingreifende Theorie wenig schöpferische Kraft bewies, auf alle Fälle ist es für den forschenden Historiker ein unbefriedigendes Gefühl, seine Untersuchungen mit dem Resultat abschliessen zu müssen, dass es nicht möglich ist, die Anfänge mancher Entwicklungen klar zu legen.

Dem Forscher nach Art und Entstehung des ersten Zusammenschliessens unter den norddeutschen Städten, das will sagen, nach dem Ursprung der Hanse, bleibt das gleiche unbefriedigende Gefühl nicht erspart. In den Kämpfen, die den Mittelpunkt der Darstellung in diesem Buche zu bilden bestimmt sind, tritt uns der Bund der norddeutschen Städte schon in weitgediehener Entwicklung entgegen, wird durch

sie zum Abschluss gebracht; auf dem Wege dahin aber vermögen wir nur Stationen zu erkennen, die uns verschiedene Stadien der Entwicklung zeigen. Doch sind wir genügend unterrichtet, um uns Wesen und Grundgedanken derselben klar machen zu können. Dass die Hanse ihre Entstehung dem Zusammenwirken zweier ursprünglich von einander unabhängiger Erscheinungen verdankt, ist sicher: es sind die Verbindungen deutscher Kaufleute im Auslande und die Bündnisse und Einungen norddeutscher Städte unter einander.

1. Die Verbindungen deutscher Kaufleute im Auslande.

Handel und Gewerbe waren mit wenigen Ausnahmen im Mittelalter die Lebens Elemente der Städte; fast mehr noch als heutzutage bildeten gerade sie die Grundlage städtischer Entwicklung. Mit Recht hat man für das frühere Mittelalter die Ausdrücke Kaufmann (mercator, negotiator) und Stadtbewohner als gleichbedeutend gesetzt¹⁾. Stellt man sich daher die Aufgabe, diese Entwicklung zu verfolgen, so wird man in erster Linie das Verkehrsleben beachten müssen. Und besonders drängt sich gerade diese Seite des Bildes in den Vordergrund, wenn man den Anfängen des hansischen Bundes nachspürt. Denn er war eine Vereinigung, die sich vor allen Dingen durch die Gemeinsamkeit merkantiler Interessen bildete und durch diese besonders zusammengehalten wurde.

Den Vorstellungen unserer Vorfahren erschien das Handwerk, von dem Betrieb weniger Künste abgesehen, als nur des unfreien Mannes würdig; den Handel aber verschmähte auch der freie Germane nicht. Auf langen, schmalen, schnellen Raderschiffen befuhr er Ost- und Nordsee als Räuber oder Kaufmann, wie es die Gelegenheit brachte, führte die Waaren des Nordens, vor Allem den kostbaren Bernstein, an die Gren-

1) Vgl. Waits, Verfassungsgesch. V, 357 ff. und VII, 407 ff.

zen des Römerreichs ¹⁾. Die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft begünstigte diese Thätigkeit und gab ihr zugleich einen friedlicheren Character. Denn war auch der Kaufmann der Bringer des Neuen, eine verhältnissmässig gern gesehene Persönlichkeit, so musste doch auch er mit der Anschauung rechnen, die fremd und feind als gleichbedeutend betrachtete. Im Frankenreiche aber wurde ihm überall das Recht gewährt, das ihm durch Geburt und Abstammung eigen war ²⁾. Sicher wie in der Heimat konnte der friesische Kaufmann, er tritt besonders als Handeltreibender hervor, die weiten Gaue merovingischer und karolingischer Herrschaft durchwandern; er war nicht mehr rechtlos, nicht mehr war sein Gut und Leben auf fremde Gnade oder die Schärfe des eigenen Schwerts gestellt.

Allerdings überschritt er die Grenzen des Reichs, und dem Norddeutschen lagen die Fahrten nach England, dem Norden und Osten am nächsten, so war seine Stellung wieder die alte. Hier galt es Wandel zu schaffen, zu rechtlicher Geltung zu kommen. Fürstlicher Einfluss, im Nordwesten des Kaisers, im Nordosten des Herzogs von Sachsen, ist es gewesen, der hier die ersten Wege gebahnt hat. Es gelingt wenigstens an einzelnen Orten, dem heimischen Recht eine gewisse Geltung zu verschaffen, in der Gestalt nämlich, dass die Deutschen auch im Auslande ihre Streitigkeiten unter sich nach angestammtem Rechte richten konnten. Bei Konflikten mit den Fremden aber, und sie waren ja bei Weitem die häufigeren, galten entweder vertragsmässig vereinbarte neue Rechtsätze, oder der Deutsche wurde geradezu in das fremde Recht

1) Vgl. W. Wackernagel, *Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen bei Haupt*, *Ztschr. f. dtsh. Alterthum IX*, S. 580 ff. Auffallend ist die Aehnlichkeit zwischen dem im Nydammer Moore im Sundewitt 1862 gefundenen 80 Fuss langen Boote, das aus dem 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr. stammt (s. d. Abbildung bei Montellus, *Sveriges hednatid* S. 201) und den noch jetzt an Norwegens Westküste und in Dalarna gebräuchlichen Booten. Ich sah am Silja ein solches „Kirchboot“, das nicht weniger als 52 Ruder führte.

2) Vgl. Waitz, *Verfassungsgesch.* II, 87 und III, 295.

aufgenommen, es wurde ihm gestattet, die ihm im fremden Lande wiederfahrne Unbill vor fremdem Gerichte und nach fremdem Rechte zu verfolgen, gleich als wäre er ein Eingeborner des Landes selbst. „Die Leute des Kaisers wurden guter Gesetze würdig erachtet wie wir selbst“, heisst es im Londoner Stadtrechte des Königs Aethelred. — Und das entsprach auch der inzwischen geänderten Auffassung des Rechts. Die Personalität war der Territorialität gewichen, nicht mehr an die Person und an ihre Nationalität, an das Territorium dachte man sich das Recht geknüpft. Für das 12. Jahrhundert kann man die letztere Anschauung als die herrschende bezeichnen, die Aufzeichnung der Rechtsbücher zeigt sie in vollständiger Geltung¹⁾.

Die Gleichheit der rechtlichen Stellung gegenüber den Fremden, die Gemeinschaft im Genuss der Freiheiten und Rechte, die etwa für die Unterthanen eines Herrn in einem fremden Lande erworben waren, bildeten für diese im Auslande mächtige Bindemittel. Nur durch festes Zusammenhalten konnte man die Wahrung der erlangten Rechte überwachen, nur einem Vereine Mehrerer war es möglich, interne Streitigkeiten auszugleichen. Eine Reihe anderer Umstände kam hinzu, die nicht minder zu engem Zusammenschluss drängten. Gefährlicher, als wir uns heut zu Tage vorzustellen vermögen, waren die Reisen ohne Kompass und Chronometer, fast ohne Schifffahrtszeichen, in zum Theil überaus kleinen Fahrzeugen, einem grausamen Strandrechte preisgegeben, bedroht von Seeräubern jeder Art. Langwieriger waren sie bei der zum grossen Theil unbeholfenen Bauart der Schiffe, bei der Schwierigkeit, die Hindernisse zu überwinden, welche die Dunkelheit der Nacht,

1) Vgl. O. Stobbe, Personalität und Territorialität des Rechts im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts VI, 34 ff.; K. Schulz, das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa in d. Ztschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. n. F. I, 155 ff. Darnach ist zu berichtigen Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. d. dtch. Hanse I, p. XIII.

Nebel und Unwetter der Schifffahrt entgegenstellen. Am Bestimmungsorte angelangt musste dann der Kaufmann oft lange warten, ehe seine Waaren einen Käufer fanden. Da man in der stürmischen Winterzeit sich nicht hinauswagte in die See, wurde bei der Kürze des nordischen Sommers nicht selten Ueberwinterung nothwendig. Da fühlte man denn das Bedürfniss, sich an Landsleute anzuschliessen, doppelt stark. Schon die Lust an der Geselligkeit, lebhaft empfunden von den Menschen des Mittelalters und ganz doch nur zu befriedigen unter Genossen von gleicher Sprache und Sitte, drängte mächtig dazu. Und kaum minder das Bedürfniss religiöser Stärkung, das der so mancher Gefahr glücklich Entronnene fühlte. Wie manches Gelübde mag Sturmes- und Wogennoth den geängsteten Seelen der Schiffenden ausgepresst haben. Natürlich war der Wunsch, solche Gelübde auch auswärts in eigener Kirche erfüllen, auch in der Fremde den Gottesdienst nach heimischer Weise halten, den verstorbenen Landsmann und Freund auch fern von der Heimat auf eigenem Grunde, gleichsam in heimischem Boden, beerdigen zu können, durch einen heimischen Priester für sein Seelenheil beten zu lassen. Ist es doch noch in unsern Tagen, wo diese Motive zum grössten Theil wegfallen, die Regel, dass sich die Deutschen im Auslande, wenn auch nur lose, zusammenschliessen, wie viel mehr in einer Zeit, in der sich fast das ganze Leben in der Form von Gilden, Brüderschaften und Vereinen der verschiedensten Art abspielte, wie viel mehr bei dem deutschen Kaufmann des 12. und 13. Jahrhunderts, dem schon in seinen heimischen Gilden und „Hansen“ die Form gegeben war, in der er auch im Auslande auftreten musste. Die Verbindungen der deutschen Kaufleute an den Haupt-handelsplätzen des Auslandes können kaum etwas Befremdendes für uns haben. Auffallen kann nur, dass diese Verbindungen so grosse Selbständigkeit erlangen und dass sie, darin ganz abweichend von den Niederlassungen der italienischen Handels-

republiken, die Angehörigen so weiter Gebiete umfassen und dadurch dann einigend auf so zahlreiche und so weit zerstreut liegende Städte wirken.

Beide Züge treten am frühesten und klarsten an den Ostseenuiederlassungen hervor; sie sind die wichtigsten für die Entstehung der Hanse.

a) Die Ostsee.

In dem Verkehrsleben des letzten Jahrtausends nimmt die Ostsee ihre Stelle neben, nicht unter dem Mittelmeere ein. Sie gleicht ihm in der tief eindringenden Verzweigung seiner Glieder. Steht sie ihm in der Grösse nach, im natürlichen Reichthum der anliegenden Länder, in der Gunst der klimatischen Verhältnisse, so sind ihr andererseits schwerwiegende Vorzüge beschieden. Mächtige Ströme ergiessen sich in ihr Becken, lassen sie als den natürlichen Zugang zu zehntausenden von Quadratmeilen fruchtbaren Landes erscheinen; bewohnt sind diese Gebiete von Völkern, die zu den fleissigsten und betriebsamsten Europas zählen; was die Ostsee auf ihrem Rücken trug und trägt, sind Producte, die wegen ihrer Massenhaftigkeit und Unentbehrlichkeit einen eben so reichen als sichern Gewinn abwerfen: Getreide, Holz, Metalle, Fische, Wachs. Nicht ganz mit Unrecht hat man gesagt, dass seit den Zeiten der Hanse Besitz des Ostseehandels und Seeherrschaft gleichbedeutend gewesen sei. Hansen, Holländer, Engländer haben nach einander die erste Rolle im Ostseehandel gespielt.

Schon aus früher Zeit haben wir Kunde von Verkehr auf dem baltischen Meere; seit dem Anfange unseres Jahrtausends, seit dem Vordringen der abendländischen Kultur an seine Gestade ist derselbe in stetem Wachsen begriffen. Ueber die Ostsee holte der Holmgardfahrer, durch Newa und Wolchow die Wolga erreichend, die kostbaren Waaren des fernen Ostens:

Gewürze, Perlen, leinene und seidene Gewänder, brachte dafür vor Allem sein Pelzwerk. Zahlreiche kufische Münzfunde in Schweden zeugen von diesem Verkehr. Ueber die Ostsee fuhr nach der Mündung der Düna der Waräger, diese hinauf, den Dnjepr hinabschiffend erreichte er das schwarze Meer und Konstantinopel, zugleich durch Kriegsdienst und Handel gewinnend. Weichselaufwärts, am Nordabhange der Karpathen entlang den Dnjestr hinab führte ein anderer schon von den Römern für ihren Bernsteinhandel benutzter Weg nach demselben Ziele. Römische und byzantinische Münzfunde längs der bezeichneten Strasse und im südlichen Schweden beglaubigen auch hier die Nachrichten der Quellen. Auch dem Lauf der March und Oder folgend kam der Römer von der Adria und von Pannonien aus über die Ostsee in den skandinavischen Norden. Von der preussischen Küste wurde Bernstein in den innern westlichen Winkel der Ostsee verschifft, ging von dort zu Lande über Elbe und Weser an den Rhein. Auch Völker des Westens finden wir in der Ostsee. Mögen auch von den 20,000 angelsächsischen Münzen des 9. und 10. Jahrhunderts, die man besonders im östlichen Schweden gefunden hat, die meisten durch nordische Wikinger ihren Weg dorthin gefunden haben, Wulfstans Fahrten beweisen doch, dass auch den Angelsachsen dies ferne Meer nicht unbekannt war. Man darf sich den Verkehr nicht allzu unbedeutend denken. Das wendische Jumne an der Odermündung schildert Adam von Bremen als eine grosse, herrliche Stadt, die grösste des heidnischen Europa. Schleswig, der Ausgangspunkt des Ostseehandels von Westen her, galt einem arabischen Geographen als eine sehr grosse Stadt; es entsandte, wie Adam von Bremen erzählt, aus seinem Hafen Schiffe ins Slavenland, nach Schweden und Preussen und bis ins „Griechenland“ (Russland), sah zahlreiche russische Schiffe unter seinen Mauern. Im Norden war Birka (Björkö im Mälär) wenigstens vom 9. bis 11. Jahrhundert ein von

Dänen und Norwegern, Slaven und Preussen viel besuchter Hafen ¹⁾).

Weitaus die bedeutendste Rolle aber in diesem Verkehr spielte die Insel Gotland. Den Grund zeigt ein Blick auf die Karte. Zu einer Zeit, wo die Seefahrer auf kurze Stationen angewiesen waren, ungern das feste Land auf längere Zeit aus den Augen verloren, musste Gotland, in der grössten Erweiterung des Ostseebeckens mitten inne liegend, den Einfahrten in den finnischen und rigaischen Meerbusen, in Weichselmündung, frisches und kurisches Haff gerade gegenüber, eine überaus günstige Lage haben. Kaum eine weitere Fahrt auf der Ostsee war möglich ohne die Insel zu berühren. In der heidnischen Zeit, in den ersten christlichen Jahrhunderten war sie der eigentliche Mittelpunkt des Ostseehandels, in dem die Kaufleute von Osten und Westen, „Leute von mancherlei Zungen“ ²⁾ zusammenkamen, ihre Produkte gegen einander auszutauschen. Ueber Gotland ging die russische Fahrt, von Gotland aus geschah die vielbesprochene erste „Aufsegelung“ Livlands ³⁾. Was uns schriftliche Ueberlieferungen berichten, wird bestätigt von den zuverlässigsten Zeugnissen anderer Art. Von den 5000 römischen Münzen, die man aus schwedischem Boden aufge-

1) Vgl. Lassen *Rasmussen, de Arabum Persarumque commercio cum Russia et Scandinavia medio aevo*, Anniv. Hafn. 1825; W. Wackernagel a. a. O. S. 558; Sadowsky, die Handelsstrassen der Griechen und Römer durch das Flussgebiet der Oder, Weichsel, Dnjepr und Njemen, übers. v. Cohn; Genthe, über den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden S. 102; Langebek, *Scr. rer. Dan.* II, 118 ff.; Ad. v. Br. II, 19 und dazu L. Giesebrecht, *Wend. Gesch.* I, 27 ff.; *vita Anagarii* c. 11, 26, 27, *Mon. SS.* II und Ad. v. Br. I, 62; vgl. auch Herodot IV, 33. Dass Birka die kleine Insel Björkö im Mälarsee, beweisen die überaus erfolgreichen Ausgrabungen, die unter Leitung des Dr. Stolpe dort in den letzten Jahren vorgenommen worden sind. Bei meiner Anwesenheit im Sommer 1877 waren circa 600 Gräber aufgegraben; die Insel hat deren über 2000 aus der jüngeren Eisenzeit. Vgl. Stolpe, *grafundersökningar på Björkö* in *Tidskrift för Antropologi och Kulturhistoria*, B. I.

2) Schlyter, *corp. jur. Sueo-Gotorum antiqui VIII*, 21.

3) Vgl. Höhlbaum, die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna in *d. Hans. Geschbl.* 1872, S. 64.

graben hat, sind allein auf Gotland 3400 gefunden worden, und das gleiche Verhältniss treffen wir wieder in den viel zahlreicheren und werthvolleren Funden byzantinischer und kufischer, angelsächsischer und deutscher Münzen¹⁾. Einen nicht minder triftigen Beweis für den alten Reichthum, die frühe Entwicklung der Insel liefert die Menge ihrer alten stattlichen Kirchen. Während im ganzen übrigen Schweden die Kirchspiele sich durch ihre Grösse auszeichnen (auch im mittleren Schweden umfassen manche viele Quadratmeilen), hat Gotland auf kaum 60 Quadratmeilen noch jetzt 91 benutzte Kirchen, je eine auf 600 Einwohner. Und wie viele liegen verfallen und unbenutzt! Mit wenigen Ausnahmen aber stammen diese Kirchen sämmtlich aus den ersten christlichen Jahrhunderten, zeichnen sich zum grossen Theil durch Grösse, architektonische Schönheit und ornamentalen Schmuck aus, weit über die gewöhnliche Ausstattung von Dorfkirchen hinaus²⁾. Auch unter Voraussetzung eines weit lebhafteren kirchlichen Sinnes, als unsere Zeit ihn zu hegen pflegt, würde die arme, dünnbesäte Bevölkerung der Insel in ihrer jetzigen Lage nicht im Stande sein, so viele und so stattliche Gotteshäuser aufzurichten. Die gegenwärtige Verwahrlosung mancher derselben ist wohl ein hinreichender Beleg dafür³⁾. Diese Bauten gehören einer besseren Zeit an; sie sind redende Zeugen von der Herrlichkeit vergangener Tage.

Eben diese Insel sollte nun auch für die Stellung der Deutschen in der Ostsee eine entscheidende Bedeutung ge-

1) Vgl. Montelius, *Sveriges hednatid* S. 179 und 294 ff.

2) Brunius, *Gotlands Konsthistoria* I, 109 ff. Der kundige Verfasser sagt II, p. I: Af Gotlands talrika kyrkor finnes knappt någon, som ej förtjenar att i konsthistoriskt afseende tagas i närmare skärskådande.

3) Die schöne Ruine von Roma-Kloster wird von ihrem gegenwärtigen Eigenthümer, trotzdem er ein eifriger „läsare“ ist, als Heumagazin benutzt. Das Vorhaus der Kirche von Lau, einer der grössten und schönsten Gotlands, wird von der verarmten Gemeinde zur Aufbewahrung des elendesten Gerümpels, zur Vieh- und Ackerwirthschaft verwandt (Sommer 1877).

winnen. Sehen wir ab von jenen frühen Zeiten, da die Deutschen selbst noch einen grossen Theil der Ostseeküste bewohnten, so fehlt es uns auch für jene Periode, in der sie vollständig vom baltischen Meere verdrängt waren, nicht an Zeugnissen für ihre Theilnahme am Verkehr auf demselben. In Begleitung von Kaufleuten unternahm Ansgar, der Apostel des Nordens, seine erste Fahrt zu den heidnischen Schweden. Im slavischen Lubike wohnten schon unter dem Wendenfürsten Heinrich deutsche Kaufleute. Dass sich auch an dem von Schleswig ausgehenden Handel Deutsche betheiligten, scheint die Gilde der Schleswiker zu Soest zu beweisen¹⁾. Liegt die Urkunde für das kleine westfälische Städtchen Medebach, die von einem Handel nach Dänemark und Russland redet, auch einige Jahre später als die Gründung Lübecks²⁾, so können wir um so gewisser auf ein früheres Bestehen dieses Verkehrs schliessen, als er sich gerade in einer so kleinen, nie besonders hervorragenden Stadt zeigt; auch die Art der Erwähnung führt zu dieser Annahme. Und auch hier wieder hat uns die Erde Zeugnisse bewahrt, die den vergänglichen Pergamenten mächtig zu Hilfe kommen. Unter allen in Schweden gefundenen fremden Münzen sind die deutschen weitaus die zahlreichsten, und sie zählen schon aus der Zeit von der Mitte des 10. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts nach Zehntausenden; unter den Kaisermünzen dieser Zeit sind die Otto III. die häufigsten, unter den städtischen die des entlegenen Köln³⁾.

Und wieder ist es nun Gotland, das auch hier in den Vordergrund tritt. Nirgends fand man deutsche Münzen so häufig wie gerade auf dieser Insel; nirgends in der Ostsee finden wir das Auftreten der Deutschen urkundlich so früh beglaubigt wie hier. Schon Kaiser Lothar gewährt den übers

1) Vita Ansg. c. 10; Helmold I, 48; Barthold, Soest S. 55 ff. und 60.

2) Vgl. Seiberts, Urkdb. s. Landes- und Rechtsgesch. Westfalens I, n. 55.

3) Montelius, Sveriges hednatid S. 296.

Meer kommenden Goten ein Recht, das in wesentlichen Bestimmungen mit dem sächsischen übereinstimmt; die Deutschen sollen in Gotland desselben Rechtes genießen. 1163 (1161?)¹⁾ schlichtet dann Herzog Heinrich der Löwe den zwischen Deutschen und Goten ausgebrochenen Streit durch Bestätigung jenes Vertrags, „der den Goten gewährten Friedens- und Rechtsbestimmungen“. Der Herzog erscheint hier als Schiedsrichter, um Vermittlung angerufen von einem gotischen und einem deutschen Gesandten, Lichnatus und Odelricus. Der Letztere wird dann als Vogt zu seinen Landsleuten auf Gotland zurückgesandt. Mag Manches dunkel bleiben in dem gegenseitigen Verhältniss, so viel ist klar: die Deutschen nehmen eine einflussreiche Stellung auf der Insel ein; sie üben unter einem deutschen Vogt eine eigene Gerichtsbarkeit nach heimischem Recht; ihr Verhältniss zu den Goten ist durch einen Vertrag geregelt²⁾. Wir erfahren auch, woher sie kommen. Offenbar sind es vorzugsweise Angehörige des Herzogthums Sachsen, besonders Westfalen, die schon bei der Gründung Lübecks eine so hervorragende Rolle spielten³⁾. Von der unwirthlichen Höhe des kahlen Asten herab ziehen noch heute die Winterberger mit ihren Waaren hausirend durch viele Länder, ja übers Meer nach Amerika und Australien. Eigenthümlich genug, dass

1) Sollte nicht 1161 zu datiren sein? Jahre des Königs- und Kaiserreichs sprechen dafür. Bischof Gerold starb schon im August 1163, Urkdb. d. Bisth. Lübeck I, S. 4.

2) Vgl. Lüb. Urkdb. I, n. 3 und Schlyter, corp. jur. Sueo-Goth. VIII, 21. Vgl. mit den Bestimmungen der Urkunde Sachsenspiegel II, 13, 5; 16, 2; 14, 1; III, 45, 6; I, 28. Gotlands-Lagen (Schlyter VII) hat keine anklingenden Bestimmungen. Das Wehrgeld von 40 Mark findet sich wieder in Visby-Stads-lag I, 9, auch der Verlust der Hand als subsidiäre Bestimmung ebd. I, 13, 15 u. a. a. O. — Koppmann, H. R. I, p. XXVIII hält den Vogt für den Vorsteher der deutschen Stadtgemeinde Wisbys; mir scheint richtiger, seinen Wirkungskreis als auf die vorübergehend auf Gotland sich aufhaltenden Deutschen beschränkt anzusehen. Vgl. unten S. 41, n. 1.

3) Vgl. Nitzsch in d. Jahrbüchern f. d. Landkde d. Hgthümer Schlesw., Holst. u. Lauenbg V, 308 ff.

ein kleines Städtchen eben dieser Gegend so frühe Zeugnisse aufzuweisen hat von einem in weiter Ferne getriebenen Verkehr, der mit dem heutigen Hausirhandel gewiss manche Ähnlichkeit hatte.

Ob nun schon damals ein Unterschied bestand zwischen den auf Gotland angesiedelten und den sich nur vorübergehend dort aufhaltenden Deutschen, kann zweifelhaft erscheinen¹⁾. In späterer Zeit ist eine solche Trennung deutlich erkennbar. Schon 1225 wird in der Benutzung der von den Händen deutscher Stifter erbauten Marienkirche in Wisby ein Unterschied gemacht zwischen deutschen Bürgern Wisbys und den kommenden und gehenden deutschen Gästen²⁾. Zwei Jahre später erteilt Papst Honorius III. den deutschen Bürgern Wisbys für Stadt und Hafen den erbetenen Schutz, weil sie die Bekehrung der Bewohner von Oesel und anderer Völkerschaften beabsichtigen³⁾. 1280 besiegeln dann Rath und Gemeinde von Wisby ihre Zustimmung zu der Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg mit doppeltem Siegel, dem der Deutschen (der Lilie) und der Goten (dem Lamm mit der Sieges-

1) Mir scheint die Trennung schon damals vorhanden zu sein. Dafür spricht besonders Hans. Urkdb. I, n. 448, aus welcher Urkunde hervorgeht, dass schon zwischen 1173 und 1179, ebenfalls durch Vertrag mit Heinrich dem Löwen, vereinbart war, dass die in Schweden sich niederlassenden Deutschen nach schwedischem Recht leben sollten. Das ist auch thatsächlich die Stellung der nachher zahlreich in schwedischen Städten auftretenden Deutschen gewesen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass es in Gotland anfangs nicht anders war als im übrigen Schweden, wenn man jenen Vertrag nicht geradezu als für Gotland mitgeltend ansehen will. In Wisby leben später die deutschen Bürger nach demselben Recht wie die gotischen; und dies Recht ist allerdings offenbar unter deutschem Einfluss entstanden, hat aber doch seine gotländische Grundlage unverkennbar bewahrt. — Hölhbaum giebt (Hans. Urkdb. S. 9, A. 1) den Inhalt von n. 448 nicht richtig an, wenn er sagt: „Die Bedingungen für das Tragen des glühenden Eisens und Gesetze über die Schwangerschaft unverehelichter Frauenzimmer werden erlassen.“ Wegen der Datirung siehe Rydberg, Sverges traktater med främmande magter I, n. 50.

2) H. U. I, n. 191.

3) Livl. Urkdb. I, n. 94; vgl. auch Liljegren, Diplom. Suecanum I, n. 232.

fahne)¹⁾, und eine Urkunde des Jahres 1288 spricht von „Vögten und Rathmannen der Goten und Deutschen“²⁾. Dass unter den Bürgern Wisbys zahlreiche Deutsche waren, ist klar. Der Rath musste aus „Leuten von beiden Zungen“, aus Goten und Deutschen bestehen; neben dem gotischen Vogt wachte ein deutscher über Marktrecht und Marktfrieden³⁾. Deutsche und Goten lebten gemeinsam nach demselben, in wesentlichen Theilen auf dem gotländischen Landrecht beruhenden Stadtrechte. Dass die Deutschen, wenn auch nicht an Zahl so doch der Bedeutung nach, ihren gotischen Mitbürgern überlegen waren, ergibt sich aus Allem, was uns überliefert ist.

Neben diesem aus ansässigen Leuten bestehenden deutschen Theil der Stadtgemeinde Wisby besteht nun aber in dieser Stadt eine Genossenschaft aller nach und über Gotland handelnden und sich dort kürzere oder längere Zeit aufhaltenden deutschen Kaufleute; und diese Genossenschaft ist es, welche als die älteste, Angehörige zahlreicher Städte umfassende Vereinigung deutscher Kaufleute im Auslande von allen Verbindungen der Art die wichtigste geworden ist und am meisten einigend auf die Städte daheim zurückgewirkt hat.

Selbständig sehen wir diese Genossenschaft als Vertreterin des deutschen Handels auftreten, nicht nur im Ostsee-, sondern auch im Nordseegebiete. Wegen des cifrigen Beistandes, den sie von Anfang an in der Bekehrung der Heiden geleistet habe, gewährt ihr Bischof Albert von Riga, der Bekehrer Livlands, wichtige Privilegien⁴⁾. Riga, die neugegründete Düna-

1) Lüb. Urkdb. I, n. 406.

2) H. U. I, n. 1043; vgl. auch Liljegren, Diplom. Suec. I, n. 611 von 1276 und Lüb. Urkdb. I, n. 497.

3) Visby-Stadslag I, 1 (Schlyter VIII).

4) H. U. I, n. 88. Dass unter den „mercatores Guttenses“ die auf Gotland verkehrenden deutschen Kaufleute, nicht bloss die dort ansässigen Deutschen oder gar die Goten zu verstehen sind, ergibt sich deutlich aus der Bestimmung: *Excessus suos singulae civitates, si poterunt, componant etc.* Ueber

stadt, erhielt das Recht der Deutschen auf Gotland, deren Münze¹⁾. Auf dem Wege Düna aufwärts nach dem altbesuchten Markte von Smolensk treffen wir zuerst die gotländische Genossenschaft. Im Sommer 1229 schliessen die „Kaufleute am gotischen Ufer“ und die Stadt Riga einen Vertrag mit dem Fürsten von Smolensk, der einen Beleg giebt für den regen Verkehr der Deutschen bis ins Innere Russlands hinein und zugleich einen Blick thun lässt in die Zusammensetzung der Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland. Denn diese, nicht die deutsche Stadtgemeinde zu Wisby ist es, die wir unter den „Kaufleuten am gotischen Ufer“ zu verstehen haben. Es schliessen den Vertrag 3 Bürger von den gotischen Ufern, d. h. Angehörige der deutschen Stadtgemeinde zu Wisby, 2 Kaufleute aus Lübeck, 1 aus Soest, 2 aus Münster, 2 aus Groningen, 2 aus Dortmund, 1 aus Bremen und 3 aus Riga²⁾. Die auf Gotland ansässigen Deutschen nehmen hier zu der allgemeinen deutschen Genossenschaft dieselbe Stellung ein wie irgend eine Stadt daheim, welche durch Bürger auf Gotland vertreten ist, eine Sachlage, die sich auch aus andern Zeugnissen erkennen lässt. Was die Herkunft der deutschen Kaufleute betrifft (es werden im 13. Jahrhundert noch deren aus Köln, Utrecht und Braunschweig erwähnt³⁾), so finden wir die westlichen Städte, Westfalen und Friesen, noch stark vertreten. Noch waren sie nicht durch Lübeck und seine Genossen in den Hintergrund gedrängt.

die Theilnahme der Kaufleute am Kampfe gegen die Heiden vgl. besonders Livi. Urkdb. I, n. 125.

1) Hans. Urkdb. I, n. 194. Auch hier ist unter „*jus Gotorum*“ das Recht der deutschen Genossenschaft auf Gotland, nicht das der dort ansässigen Deutschen zu verstehen. Das zeigt H. R. I, n. 71: *eo tempore, quo consules in Wisby nos nostrosque cives ac ceteros mercatores Godlandiam visitantes tali jure ac libertate uti permittunt, quemadmodum nostri predecessores ibidem freti sunt, scilicet in Godlandia, et ab ipsis ad nos devolutum esse dinoscitur.*

2) H. U. I, n. 232.

3) ebd. I, n. 521, 943, 1016.

Und wie auf dem Wege zur Döna und nach Smolensk, so waren auch auf dem zur Newa und nach dem normannisch-russischen Nowgorod die ersten Deutschen Leute der gotländischen Genossenschaft. Sie folgen hier den Spuren der Skandinavier, speciell der Gotländer. Denn diese sind in Nowgorod schon im 11. Jahrhundert als Kaufleute nachweisbar, besaßen dort schon vor 1152 eine eigene Kirche. Dass die Deutschen noch über 100 Jahre später die Wasserschnellen der Wolchow als „vorsch“ (schwed. fors) bezeichnen, zeigt ebensowohl wie die Namen Berkö und Dhrelleborsch, welche Wegweiser sie auf dieser Fahrt gehabt hatten¹⁾. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die Deutschen in Nowgorod selbst sicher nachweisbar, und nicht lange dauert es, so finden wir sie im Besitz einer eigenen, dem Apostelfürsten geweihten Kirche und des damit verbundenen Peterhofes. Die Gotländer treten zurück; wird ihr Name um die Mitte des 13. Jahrhunderts und später in den Urkunden genannt, so ist ausser an die deutschen Kaufleute auf Gotland höchstens an die zweisprachigen Bewohner Wisbys zu denken.

Und diese neue Niederlassung steht nun ihrer Entstehung gemäss in vollkommener Abhängigkeit von der deutschen Genossenschaft auf Gotland. Deren Recht herrscht wie in Riga so auf dem Hofe zu Nowgorod²⁾; die ältesten Ordnungen (Skraen) für diesen, die eine ungefähr der Mitte, die andere wahrscheinlich dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörend, sind gesetzt von ihr³⁾. In der früheren wird bestimmt, dass

1) Vgl. Höhlbaum in den Haus. Geschbl. 1872, S. 49 ff.; Lüb. Urk. I, S. 695 und 699; H. U. I, n. 50.

2) H. R. I, n. 70: libertates et jura mercatorum terram Gotlandie ac curiam Nogardie frequentantium; que eciam libertates tam in dicta curia (Nogardensi) quam in terra Gotlandie ab universis mercatoribus a retroactis temporibus usque in tempus hodiernum (1293) sunt concorditer observata.

3) Vgl. Lüb. Urkdb. I, S. 700: van gancome rade unde van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van Dhutsche lande und

die überschüssigen Gelder von St. Peters Hofe zu Nowgorod nach Wisby gebracht und dort in der Marienkirche, der Kirche der Deutschen, aufbewahrt werden sollen. Vier Aelterleute sollen dazu einen Schlüssel haben: jener der Deutschen auf Gotland, der von Lübeck, der von Soest und der Dortmunder¹⁾. Zeigt uns diese Bestimmung einerseits, welche Städte die Hauptrolle spielen im Ostseehandel, bestätigt sie, dass die Westfalen auch um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch den östlichen Städten die Wage hielten, so lässt sie uns andererseits einen Blick thun in die Organisation der deutschen Kaufleute auf Gotland. Aelterleute stehen an der Spitze der Angehörigen einzelner Städte. Erfahren wir nun, dass Lübeck auf Ansuchen Salzwedels seinen Aeltermann auf Gotland anweist, die Bürger Salzwedels in die „Bank und Genossenschaft“ der Lübecker²⁾ aufzunehmen, so wird klar, dass eine Gliederung des deutschen Kaufmanns bestand, dass die Angehörigen der grösseren Städte mit ihren Aelterleuten entweder die Glieder ausmachten oder wenigstens an ihrer Spitze standen, dass in jedem Falle die heimische Stadt die Aufnahme der Bürger kleinerer Städte in ihre „Bank und Genossenschaft“ anordnen konnte.

Ueber die leitende Stellung der gotländischen Gesellschaft im deutschen Ostseehandel während des grössten Theils des 13. Jahrhunderts kann kein Zweifel sein; wir werden sehen, dass diese Vereinigung von Kaufleuten auch im Gebiet der Nordsee selbständig und bahnbrechend vorgeht. Unter allen

dazu ebd. S. 708: Over see, dat sint de lande de of dessit ligget. Das jüngere Exemplar der Skra ist wohl zwischen 1293 und 1298 zu setzen, vgl. S. 710: Weret dat also, dat de koplude an deme hove an jenigeme rechte twivelden, dat nicht bescreven were, dat seolden se theen an den raat to Lubeke und H. R. I, n. 72. Vgl. Lappenberg-Sartorius, Urkdl. Gesch. II, S. 17 und 200, auch Lüb. Urkdb. I, n. 582.

1) Lüb. Urkdb. I, S. 708. Später sind die Gelder an den Lübecker Rath gegangen, vgl. Lüb. Urkdb. II, n. 619. Riga verwahrte dann einen der Schlüssel, Livl. Urkdb. II, n. 906, von Bunge um 1350 gesetzt.

2) in *sedilla et consortia nostra*, H. U. I, n. 593.

Verbindungen der Deutschen im Auslande hat gerade diese bei Weitem zuerst, schon 1229, ein eigenes Siegel geführt. Jene Lilie, das Siegel der deutschen Bürger Wisbys, diente in kleinerer und etwas veränderter Gestalt auch als „Siegel der Gotland besuchenden Deutschen“, wird auch wohl schlechthin als „Siegel aller Kaufleute“ bezeichnet. Während die anderen hansischen Niederlassungen später Siegel haben; die sämmtlich mehr oder weniger auf Lübeck hinweisen, bildet sich hier in Wisby schon jener spätere hansische Brauch vor, gemeinsame Beschlüsse zu siegeln mit dem Siegel der Stadt, in der sie gefasst waren ¹⁾). Jenen Umschriften entsprechende Ausdrücke, wie „Gesammtheit der Kaufleute“, „gesammte“ oder „gemeine Kaufleute“, Bezeichnungen, die später gebraucht werden für die Gesammtheit aller an den Privilegien der deutschen Kaufleute im Auslande theilnehmenden Angehörigen deutscher Städte, finden wir zuerst angewandt auf die gotländische Genossenschaft ²⁾). Ihre Stellung zu den Städten selbst, ihre Macht beleuchtet eine Urkunde des Jahres 1287 hell genug ³⁾). In Folge eines an der estländischen Küste verübten Strandraubes wird einstimmig von allen Kaufleuten, die aus verschiedenen Städten und Oertern Gotland zu besuchen pflegen, beschlossen, dass alle Städte, in deren Nähe Güter durch Schiffbruch oder Raub verloren gegangen sind, den Kauf und Verkauf dieser Güter in öffentlicher Bursprache (*communi civiloquio*) verbieten und den Beschädigten mit Rath und That zur Rettung oder Wiedererlangung des Verlorenen behülflich sein sollen. Unterlässt

1) Vgl. Wallin, *Göthländska Samlingar* I, 125, tab. III, n. 4: *mercatorum terram Gotlandiam frequentancium*; Sartorius-Lappenberg, *Urkd. Gesch.* II, S. 152: *sigillum omnium mercatorum* und S. 761; H. U. I, n. 232, S. 79, 2. Vgl. *Ztschr. f. hambg. Gesch.* III, 159 ff.

2) Lüb. Urk. II, n. 12 von 1232: *universitas communium mercatorum*; ebd. I, n. 180 von 1252: *universi mercatores Romani imperii Godlandiam frequentantium*. Spätere Zeugnisse ebd. I, n. 360, 520, 582, 750, 751.

3) H. U. I, n. 1024.

das irgend eine Stadt, so können ihre Bürger nicht Eideshelfer sein für einen wegen derartiger Güter angeklagten Mitbürger, und zwei Zeugen genügen, um einen solchen Angeklagten zu überführen. Auch soll eine solche Stadt die dem Ueberführten auferlegte Busse (20 Mark Silber = circa 900 resp. 6—7000 M. Reichsw.¹⁾) nicht einziehen, sondern sie den „Kaufleuten“ d. h. der gotländischen Genossenschaft überlassen. Ja, welche Stadt sich diesen Anordnungen nicht fügt, die wird sogar mit Ausschliessung aus der Genossenschaft bedroht an allen Orten und auf allen Wegen, es sei denn, dass sie ihr Unrecht wieder gut mache. Und gegen Reval wird sogleich in dieser Weise vorgegangen. Also eine Gesellschaft deutscher Kaufleute, die ihren Sitz im Auslande hat, trifft Verfügungen, die für die heimischen Städte verbindlich sind, bedroht diese, wenn sie die Anordnungen missachten, mit Ausschliessung ihrer Angehörigen von den Rechten, die der in der gotländischen Genossenschaft geeinigte deutsche Kaufmann im Auslande besitzt. In der That eine seltsame Erscheinung und ein Beweis hoher Machtfülle und weittragender Bedeutung in dieser eigenthümlichen Bildung.

Die unter diesen Gotlandsfahrern bestehende Einigung, in der Angehörige von mindestens 30 deutschen Städten von Köln und Utrecht an bis hinauf nach Wisby, Riga und Reval nachweisbar sind, die mit Recht als die „geeinigten Gotlandsfahrer des römischen Reichs“²⁾ bezeichnet werden konnten, musste in demselben Augenblicke zu einer Einigung der Städte

1) Die Berechnung der Geldsummen nach heutigem Werthe ist gemäss einer in Cap. VII zu gebenden Auseinandersetzung vollzogen; die zwei verschiedenen Bestimmungen geben die eine den Silberwerth, die andere den heutigen Geld-, resp. Waaren- oder Verkehrswerth an. Verschiedenheit der Berechnung wird zuweilen nöthig durch die verschiedene Zeit; dabei ist zu Grunde gelegt Grantoff, Geschichte d. Lübeck. Münzfusses bis zum Jahre 1463, in den „Histor. Schriften“ B. III.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 180.

selbst führen, wo diese oder auch nur eine von ihnen der im Auslande erstandenen, im Auslande ihren Sitz habenden Genossenschaft die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns aus der Hand nahm, den von ihr geübten Einfluss selbst zu üben begann. Und dazu fehlte es weder an Neigung, noch an Fähigkeit.

Waren die deutschen Kaufleute in der Ostsee nach dem Sturze der weitreichenden Herzogsmacht Heinrichs des Löwen zunächst auf sich selbst angewiesen und zeigten sie sich in der Herausbildung der gotländischen Genossenschaft, in ihrem Auftreten an der Düna und in Nowgorod dieser Stellung gewachsen, so sind die im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr erstarkenden Städte ihnen doch eine wesentliche, ja unentbehrliche Stütze gewesen, ohne die ihr Aufblühen eigentlich gar nicht denkbar ist. Sie sind schwerlich jemals ganz ohne Einfluss gewesen auf die Genossenschaft, vor Allem Lübeck nicht. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts haben wir die deutlichsten Zeugnisse für einen solchen. Wie Lübeck Anordnungen trifft für die Bank seiner Angehörigen in der gotländischen Genossenschaft haben wir schon gesehen. Ein Lübecker steht an der Spitze der Gesandtschaft, die 1269 vom Fürsten von Nowgorod einen neuen Vertrag mit Deutschen und Goten erlangt ¹⁾. Auf gemeinsamen Beschluss der Städte und der Gotlandsfahrer wird 1278 die Fahrt nach Nowgorod verboten ²⁾. Auch hinter jenen Beschlüssen von 1287, welche die gotländische Genossenschaft in so grosser Selbständigkeit zeigen, steckt ein Einfluss Lübecks. Die geraubten Güter gehörten einem lübecker Bürger, Markward mit Namen. Vom Könige von Dänemark war den Boten Lübecks Ersatz und Bestrafung der Schuldigen zugesagt worden, aber vergebens

1) H. U. I, n. 665 und 667, vgl. Lüb. Urkdb. I, n. 305, 315, 316 (H. U. I, 655—657).

2) H. R. I, n. 10. Vgl. Livl. Urkdb. VI, 8. 201.

hatte dann der lübecker Rath den Johann von Dowaye mit Markward nach Reval geschickt, die Güter zu erlangen. Mit leeren Händen waren Beide nach Gotland zurückgekehrt. Dort traf sie der Befehl des Rathes, allen Verhandlungen des Kaufmanns über die Sache beizuwohnen. Befriedigt schreibt Johann nach Hause, dass er das gethan und mit den Vertretern der einzelnen Städte den Entwurf eines festzusetzenden Rechtes vereinbart habe, den er beilege¹⁾. Es kann an nichts Anderes gedacht werden als an die besprochenen Beschlüsse. Der Kaufmann fasste sie, aber unter dem Einfluss des lübecker Boten, der bestimmt ist, das seiner Stadt angethane Unrecht zu verfolgen, und Lübeck werden sie zur Billigung vorgelegt. Es ist klar, die Genossenschaft der Kaufleute will doch nicht vorgehen ohne der Zustimmung der mächtigen Stadt gewiss zu sein²⁾. Neben der Genossenschaft, zum Theil durch diese äussert also Lübeck einen bestimmenden Einfluss auf die Stellung des deutschen Kaufmanns in der Ostsee.

Dieser städtische Einfluss musste steigen, je mehr die Träger desselben sich materiell entwickelten, je freier und unabhängiger sie in ihren Bewegungen nach aussen wurden. Und Lübeck, von dem die Einwirkungen auf die Stellung des Kaufmanns fast allein scheinen ausgegangen zu sein, entwickelte sich überaus rasch und nahm als Reichsstadt eine sehr selbständige Stellung ein. Es gelangte bald zu dem entscheidenden Schritt, den Schwerpunkt für den deutschen Kaufmann in der Ostsee von Wisby an die Trave zu verlegen. Es wird nöthig sein, die Stellung Lübecks, des Erben von Gotland, näher ins Auge zu fassen.

1) Lüb. Urkdb. I, n. 511: quod litteram de iudicio sedendo cum aliis probis viris de civitatibus singulis composui, quam vobis transmittio. Vgl. ebd. n. 502, 506, 507.

2) Oder sollten unter litteram de iudicio sedendo schon die fertigen Beschlüsse zu verstehen sein, deren Original ja die lübecker Tese bewahrt?

1) Lübeck.

Nur die Entwicklung dieses nördlichen mittelalterlichen Gemeinwesens in den ersten Jahrhunderten nach seiner Gründung mit aufmerksamem Auge verfolgt, der wird erinnert an das Schauspiel jener Weltstädte, die in unsern Tagen auf neu entdecktem Boden in Eile aus dem Nichts entstanden sind. Hundert Jahre, nachdem Herzog Heinrich der Löwe Lübeck von einer holsteinischen Landstadt zum Hauptort seines Herzogthums gemacht hatte, stand es an der Spitze aller norddeutschen Städte: höchstens das altmächtige Köln konnte man ihm zur Seite stellen. Das Verdienst dieser raschen Entfaltung gebührt nicht der außerordentlichen Gunst der Lage in erster Linie, dem umsichtigen, fürsorglichen Sachsenherzog.

Die nähere Betrachtung des Entstehens und Aufblühens der Stadt lässt es klar und deutlich erkennen, dass Lübeck eine durchaus planmäßige Anlage war. Schon seine Lage sicherte dem Travehafen die Erbschaft des slavischen Stargard (Oldenburg) und des dänischen Hethaby (Schleswig), welchen letztere eben in den Jahren der Gründung Lübecks zu verfallen anfing. Mag die Plünderung einer russischen Flotte im schleswiger Hafen durch den Dänenkönig Svend Grathe¹⁾ dazu beigetragen haben, entscheidender waren die Vorzüge, mit denen Herzog Heinrich die neue Stadt auszustatten wusste²⁾. Er schickte Boten, sagt Helmold, nach den Städten und Reichen des Nordens, nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland und lud ein, seine Stadt Lübeck zu besuchen³⁾. Er

1) Saxo Grammat. ed. Müller et Velschow I, 713.

2) Vgl. Nitsch, Schleswig, Boeset und Lübeck in d. Jahrb. f. d. Landkde d. Hgthümer Mehl. Holst. Lauenbg V, 289 ff. Ueber das schleswiger Stadtrecht vgl. Forchhammer bei Carstens u. Falck, Staatsbürgl. Magazin III, 527 ff. und dass. ebd. IX, 226 ff.

3) Helmold I, 85: transmittit dux nuncios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Sueciam, Norwegiam, Rucliam, offerens eis pacem, ut haberent liberum commercium ad eundem civitatem suam Lubike.

gewährt Russen, Goten, Normannen und den andern Völkern des Ostens Freiheit von Zoll und der Abgabe, die Hanse hiess ¹). Er stellt die Goten auf gleichen Fuss mit den deutschen Kaufleuten, vorausgesetzt, dass sie „seinen Hafen in Lübeck fleissig besuchen“ ²). Weder der Fremde noch der Einheimische brauchte in Lübeck den Erbkauf zu zahlen, wie es in Schleswig der Fall war ³). Die Lübecker selbst sind frei von Zoll und Hanse durch das ganze Herzogthum Sachsen, die Zollstelle Artlenburg ausgenommen; sie können sich überall nach lübischem Recht vertheidigen, der blosser Eid bewahrt dem lübecker Bürger auswärts seine Freiheit ⁴). Zwar übt der Rath nicht das Münzrecht aus, aber er darf die Münzen prüfen auf Gewicht und Gehalt ⁵).

Und diesen den Handel erleichternden und fördernden Bestimmungen stand eine den Bedürfnissen des Verkehrs angepasste Ordnung des Rechts und der Verfassung zur Seite. Die Stadt erhielt das früh ausgebildete, altbewährte Recht von Soest, in erster Linie wohl, weil Westfalen, damals das eigentliche Handelsland Norddeutschlands, die Hauptmasse der Ansiedler stellte. Mit diesem Rechte wurde es eines stetigen, ganzen, geordneten Marktfriedens für alle Kaufleute theilhaftig, der, aus dem Gottesfrieden erwachsen, durch Rath und Bürger selbst verwaltet wurde, während in Schleswig jeder

1) In der von Kaiser Friedrich I. bestätigten Urkunde Heinrichs des Löwen, Lüb. Urkdb. I, n. 7 S. 10: Rutheni, Gothi, Normani et cetera gentes orientales abeque theloneo et abeque hansa ad civitatem veniant et libere recedant. Vgl. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks S. 33 ff.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 3 S. 5: portam nostram in Lujbrike diligencius frequentent.

3) ebd. I, n. 3: bona sua heres vel cognatus ejus, si forte presens est, recipiat et in multa pace fruatur; vgl. Schleswigs Stadtrecht, H. U. I, n. 1362, 29.

4) Lüb. Urkdb. I, n. 7 S. 11. Si aliquis de ipsa civitate alicubi pulsatus fuerit de sua libertate, ubicunque pulsetur, ibi sola manu libertatem suam obtineat. Vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 34 u. S. 46 ff.

5) Vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 37 ff. (Dieses Recht wurde später auch andern Städten ertheilt.)

einzelne Kaufmann befriedet werden musste¹⁾. Daneben war es den Bürgern gestattet, vorbehaltlich der herzoglichen, später kaiserlichen Rechte, durch Willküren neues Recht zu bilden²⁾. Die Stadt bildete eine vollkommen einheitliche Gerichtsgenossenschaft; Ausnahmen von der Gewalt des Vogts, wie in andern Städten, gab es nicht. Und dieser Erhebung zu einer Gerichtsgenossenschaft gleichzeitig werden die Bedingungen zu einer freien Gemeindeverfassung hergestellt durch Einsetzung eines Rathes — „Ziele, welche ältere Städte nur allmählich, nach einander und nach langen Zwischenräumen erreichen“³⁾.

Ausschliesslich aus Kaufleuten wurde der neue Rath zusammengesetzt. Der beste Kenner des lübischen Rechts und der lübischen Verfassung nennt diese eine planmässig aus den Bedürfnissen hervorgewachsene Neugestaltung⁴⁾. Die Bedürfnisse aber wiesen in erster Linie auf den Handel und seine Förderung hin. Nur wer diesem sich widmete, konnte in der neuen Stadt zur Geltung kommen. Wie zu jener Zeit noch in allen andern Städten war auch in Lübeck vom Rathe ausgeschlossen, wer „seinen Lebensunterhalt als Handwerker erwarb“⁵⁾. Eine grundbesitzende Aristokratie, wie sie in andern Städten Jahrhunderte lang die Macht behauptete, gab es wenigstens im Anfange in Lübeck nicht; sie konnte sich erst im Laufe der Jahrhunderte im Anschluss an den durch

1) Arn. v. Lüb. II, 21, S. 141. Vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 52 ff. Gegen Frensdorff beweist Nitzsch, a. a. O. S. 308 ff., dass der Ausdruck: *jura honestissima* oder *justitia secundum jura Susatiae* gleichmässig das Privat- und das öffentliche Recht bezeichnet.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 7 S. 11: *quicquid infra civitatem sui juris in posterum emendare valuerint, sine tamen prejudicio nostri judicis, emendare non obmittant.*

3) Frensdorff, a. a. O. S. 25.

4) ebd. S. 29.

5) Lüb. Urkdb. I, n. 4: *dhe sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe.*

den Handel erlangten Reichthum entwickeln¹⁾. So nahmen von vornherein die Kaufleute die einflussreichsten Stellen in der Stadt ein; der Handel war der Lebensnerv, seine Vertreter die Leiter des lübeckischen Gemeinwesens. Die zuerst im Rathe der Stadt sassen, waren gewiss Männer, die in kühnen Handelsfahrten Muth und Thatkraft gestählt, in umfassenden Unternehmungen den Blick erweitert und geschärft hatten. Und ihr Geist konnte unter den gegebenen Verhältnissen nicht leicht aussterben. Jahrhunderte hindurch hat sich die lübeckische Politik durch Grossartigkeit der Auffassung, durch Umsicht der Durchführung in ihren Plänen ausgezeichnet. Eine Handelsrepublik in grossem Stile ist hier im innersten Winkel der Ostsee erwachsen, wie Deutschland keine zweite gesehen hat.

Heinrich der Löwe hat die Freude gehabt, seine Schöpfung sich rasch entwickeln zu sehen. „Es gab da grossen Besuch“, sagt Detmar, und „Lübeck gewann sehr an Reichthum und Ansehen“²⁾. Mancher Kaufmann aus Westfalen und Friesland, der im Ostseehandel beschäftigt war, mochte sich den wohlgelegenen Hafenplatz zum Wohnorte wählen. So sammelte sich alsbald eine unternehmende, thatkräftige Bevölkerung. Lübeck wurde eine Hauptstütze der Macht des Löwen. Als es sich doch dem Kaiser unterwerfen musste, wurde es von diesem „wegen des Vortheils seiner Einkünfte und weil es an der Grenze des Reiches gelegen war“ in unmittelbarem Schutz genommen, ihm die herzoglichen Privilegien bestätigt³⁾. Auch der Däne Waldemar erkannte die Bedeutung der Stadt; „weithin werde sein Name berühmt werden, wenn er über eine solche Stadt herrsche“⁴⁾. Die Be-

1) Wehrmann, Das lübeckische Patriciat, Hans. Geschbl. 1872, S. 97 ff.

2) Grantoff S. 49 und 55, zu 1163 und 1170.

3) s. oben S. 20. Lüb. Urkdb. I, n. 7.

4) s. oben S. 24.

freierung der nordelbischen Lande von den Dänen geschah unter thätiger Mitwirkung der Lübecker, aber ausdrücklich lassen sie sich von Fürsten und Herren verbriefen, dass sie aus freiem Willen, durch keine Verpflichtung gebunden, Hilfe leisten. Eine Gesandtschaft nach Italien erwirbt ihnen vom Kaiser 1226 die Reichsfreiheit¹⁾. Rasch blühte die Stadt jetzt auf, vertheidigte sich 1234 siegreich gegen Dänen und Holsteiner²⁾, suchte um die Mitte des Jahrhunderts jene im eigenen Lande heim, war um dieselbe Zeit ohne Zweifel zum ersten Handelsplatz an der Ostsee emporgewachsen.

Die Lübecker sind die ersten, welche als mit der so wichtigen Fischerei an der schonenschen Küste beschäftigt erwähnt werden³⁾. Sie nehmen einen wesentlichen Antheil an der gotländischen Genossenschaft. Vielfach tritt ihr Einfluss im Osten hervor. Die Schwerritter benutzen die Vermittlung Lübecks, um ihre Güter als Reichsfürsten in Besitz zu bekommen⁴⁾. Von Lübeck und seinen Nachbarstädten aus wurde besonders die livländische Ansiedelung gefördert⁵⁾. „Durch das Blut eurer Väter und Brüder, eurer Söhne und Freunde“, schreibt 1261 der Vicemeister der Deutschordensbrüder in Livland an Lübeck, „ist das Feld des Glaubens in diesen Landen wie ein auserwählter Garten oft benetzt worden“⁶⁾, und 1274 der Bischof von Dorpat auch an Lübeck: „Durch die Mühen, die Schätze und das Blut der Kaufleute ist die junge Kirche in Livland und Estland zur Erkenntniss ihres Schöpfers unter göttlicher Gnade erstmals geführt worden“⁷⁾. Selbst mehrere Jahrhunderte später hatte man das in Livland noch nicht ver-

1) Lüb. Urkdb. I, n. 29 u. 37. Detmar zu 1227. Lüb. Urkdb. I, n. 34 u. 35.

2) Vgl. Hasse in d. Hans. Geschbl. 1874, S. 119 ff.

3) Arn. v. Lübeck VI, 13.

4) Vgl. Usinger, a. a. O. S. 360.

5) Höhlbaum in d. Hans. Geschbl. 1872, S. 58 ff. Vgl. H. U. I, n. 527.

6) Lüb. Urkdb. I, n. 256.

7) ebd. I, n. 346.

gessen; stets bestanden die innigsten Beziehungen zwischen der Stadt und dem Ordenslande. „Wir müssen zusammenhalten, wie die zwei Arme eines Kreuzes“, schreibt 1274 Reval an Lübeck¹⁾. Zahlreich sind die Zeugnisse, dass die Kreuzfahrer ihren Weg nach der Düna fast ausschliesslich über Lübeck nahmen²⁾. Und wie die italienischen Städte durch die Kreuzzüge nach dem Morgenlande heranwuchsen, so die baltischen, vor Allem Lübeck, durch die Fahrten nach Livland und Preussen unter dem Schutze der Kreuzesfahne und päpstlicher Bullen. Denn nicht bloss an die Düna, auch nach Preussen führte der Weg für die Westfalen, Flamingen und Niedersachsen, die ja besonders in jene Gebiete einzogen, über die Travestadt. Es muss in der That ein lebhafter Verkehr gewesen sein, der die Lübecker auf den Gedanken brachte, an der sauländischen Küste, wo wenige Jahre später Königsberg erstehen sollte, Stadt und Hafen zu gründen³⁾. Nach und nach kam der Ostseehandel der Westfalen ganz in die Hände Lübecks, das man allenfalls ihre Pflanzstadt nennen könnte. Mochte der Kaufmann auch noch so sehr gewohnt sein, seine Waaren selbst über Land und Meer weithin dem Käufer zuzuführen, der Vortheil, im Einschiffungshafen, im Mittelpunkte des Geschäfts zu wohnen, war zu handgreiflich, als dass er nicht die alten Bahnbrecher im Ostseehandel hätte anlocken sollen. Immer seltener werden im Laufe des 13. Jahrhunderts die Westfalen im baltischen Meere, bis sie im 14. und 15. fast daraus verschwinden. Lübeck ist an ihre Stelle getreten.

1) ebd. I, n. 360. Vgl. Livl. Urkdb. IV, n. 2883—86.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 36, 55, 67. Schl. Holst. Lauenbg. Urkdammg. I, n. 56. Vgl. noch für den Verkehr zwischen Lübeck, Gotland und Livland Lüb. Urkdb. I, n. 199; Arn. v. Lüb. V, 30 S. 211 unten: *Fit igitur de tota Saxonia, Westfalia vel Frisia prelatorum, clericorum, militum, negotiatorum, pauperum et divitum conventus plurimus, qui in Luibeka comparatis navibus, armis et victualibus Livoniam usque pervenerunt.*

3) Lüb. Urkdb. I, n. 98 von 1242, ebd. n. 110 u. 117; vgl. Ewald, die Eroberung Preussens II, 212.

Und wie es die Konkurrenten des entlegenen Westens überflügelt, so verdrängt es auch das günstiger situierte Gotland aus seiner bisherigen Stellung im Ostseehandel. Im Jahre 1280 verbündet sich Lübeck mit den Deutschen zu Wisby auf 10 Jahre zur Befriedung der Ostsee von der Trave und dem Sund bis hinauf nach Nowgorod. Die beiden Städte werfen sich zu Wächtern des Friedens auf, offenbar sind sie die den Handel beherrschenden Mächte im baltischen Meere, aber noch in gleicher Stellung und gemeinschaftlicher Wirksamkeit. Das aufblühende Riga, das Haupt der livländischen Städte, welches zwei Jahre später in den Bund aufgenommen wird, steht im Range jenen beiden Häuptern des Ostseehandels zunächst ¹⁾. Aber noch vor Ablauf des Jahrhunderts ist Lübecks Uebergewicht entschieden, steht es allein an der Spitze der Deutschen in der Ostsee, ist Wisby und die deutsche Genossenschaft dort in den Hintergrund gedrängt.

Von wesentlichem Einfluss auf diese Entwicklung der Dinge ist neben jenen handelspolitischen Gründen die weite Verbreitung des lübischen Rechts geworden. Es war mit wenigen Ausnahmen in fast allen Ostseestädten herrschend. Die grosse Mehrzahl der auf der Ostsee Handeltreibenden lebte nach demselben, den Westfalen konnte es nicht allzu fremdartig erscheinen. Auf dem Hofe zu Nowgorod scheint den Kaufleuten lübischen Rechtes schon bisher gestattet worden zu sein, nach diesem zu leben, vielleicht auch in streitigen Fällen in Lübeck die endgültige Entscheidung zu suchen. So lag nahe genug der Beschluss, den 1293, ohne Zweifel auf Anregung Lübecks, die Kaufleute der Städte Sachsens und Slaviens (d. h. Meklenburgs und Vorpommerns) zu Rostock fassten, dass in Zukunft vom Hofe zu Nowgorod nur noch

1) Lübb. Urkdb. I, n. 402 u. 435; Urkdl. Gesch. II, S. 116 u. 126. Vgl. Lübb. Urkdb. I, n. 582.

nach Lübeck appellirt werden solle¹⁾. Gleichzeitig scheint man versucht zu haben, zahlreiche lübische Rechtssätze in die Nowgoroder Skra zu bringen, auch einen Artikel, der die Appellation nach Lübeck anordnete²⁾. Es war vergebens, dass man diesen Artikel aus der Skra auf dem Hofe zu Nowgorod wieder auslöschte³⁾, dass Wisby protestirte, dass es klagte, Lübeck wolle das alte, von allen Kaufleuten aufgerichtete Recht der Gotlands- und Nowgorodfahrer aufheben und in lübisches Recht verwandeln, wolle Jeden, der in Nowgorod oder Gotland lebe, zwingen, zur Erlangung seines Rechts nach Lübeck zu gehen. Nur bei zwei Städten fand Wisby, so viel wir wissen, Gehör, bei Osnabrück und Riga, und von diesen ging Riga bald zu Lübeck über⁴⁾. Von 24 Städten aber sind uns in Lübeck Zustimmungserklärungen erhalten, zugleich ein Zeugniß für die Lebhaftigkeit und weite Verzweigung des Handels nach Nowgorod. Es sind: Köln, Dortmund, Paderborn, Minden, Lemgo, Lippstadt, Herford, Höxter, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Kiel, Stade, Reval, Danzig, Elbing. Kiel spricht am deutlichsten das die

1) H. R. I, n. 66: *mercatores civitatum Saxonie et Slavie decreverunt unanimiter, quod ipsi in curia Nogardensi eo jure gaudere volunt perpetuo, quo jam ibidem liberaliter perfruuntur quod honorandis viris, amicis nostris dilectis, burgensibus civitatis Lubicensis in eo jure, quo ipsi et nos ac universi mercatores in curia Nogardensi usi et gavisi sunt hactenus, assistere volumus et adesse, videlicet, ut si aliquis mercator in eadem curia se in suo jure gravatum cognosceret vel sentiret, quod pro recuperatione sui juris ad nullum alium locum preterquam ad civitatem Lubicensem respectum habere debeat et recursum.* Diese Behauptung kann nicht vollständig richtig sein, aber schwerlich ist sie doch auch ganz aus der Luft gegriffen. Anzunehmen, das lübische Recht auf dem Hofe zu Nowgorod auch vor 1293 schon bis zu einem gewissen Grade in Gebrauch war, auch in gewissen Fällen Appellation nach Lübeck geschah, scheint mir nothwendig.

2) Vgl. Lüb. Urkdb. I, S. 704 ff., der Artikel S. 710.

3) H. R. I, n. 72.

4) H. R. I, n. 70—72; ebd. n. 68 u. 69. In n. 69 ist wohl statt Riga zu lesen Reval.

Städte leitende Motiv aus: es dankt für die Vertretung des lübischen Rechts, das Lübeck in Nowgorod und an andern Orten zur Geltung gebracht habe, wo es den andern Städten nicht möglich gewesen sei, etwas auszurichten.

Doch vermochte diese eine Niederlage die Macht Wisbys noch nicht zu brechen. Noch im folgenden Jahre, 1294, erscheint es neben Lübeck in der Bewerbung um die Erneuerung der dänischen Privilegien als Führerin¹⁾. Hatte Lübeck doch das Hauptziel seines Strebens beim ersten Angriffe noch nicht erreicht. Vergebens hatte es sich bemüht, die Besiegung der für den gemeinen Kaufmann gültigen Beschlüsse aus der Hand der gotländischen Genossenschaft in die eigene zu bringen²⁾. Erst 6 Jahre später gelang dieser Schritt. 1299 beschlossen zu Lübeck die Gesandten der Seestädte (so werden häufig in älterer Zeit die „wendischen“ oder „slavischen“ Städte genannt: Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, einzeln auch Anklam, Demmin, Stettin und Stargard) zusammen mit denen der westfälischen Städte, dass auf Gotland kein Siegel des „gemeinen Kaufmanns“ mehr gehalten werden solle, denn es könne damit besiegelt werden, was den andern Städten nicht gefalle; es habe ja jede Stadt ihr eigenes Siegel, mit dem sie in Angelegenheiten ihrer Bürger nach Bedarf siegeln könne³⁾. Die Tendenz dieses Beschlusses ist klar genug. Man will nicht mehr die Verbindung der eigenen Bürger im Auslande in der bisherigen Selbständigkeit; man will deren Angelegenheiten in der obersten Leitung selbst in

1) Lüb. Urkdb. I, n. 625.

2) H. R. I, n. 71: *dominorum consulum in Lubeke firmum in hoc esse desiderium, ut sigillum ac commune jus mercatorum in civitatem Lubeke deducatur sigillum ac commune jus mercatorum nusquam alibi querere nec transmutari cupimus.*

3) H. R. I, n. 80 S. 42: *Placet etiam civitatibus, quod in Godlandia non habeatur sigillum, quod sit communium mercatorum, cum illo namque sigillari posset, quod civitatibus aliis non placeret; quevis enim civitas habet per se sigillum, cum quo suorum civium negotia, prout expedit, poterit sigillare.*

die Hand nehmen. An die Stelle der gotländischen Genossenschaft treten die Städte selbst, deren Vereinigung. Die Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland verschwindet aus der Geschichte; sie wird nicht mehr genannt. Damit wird aber zugleich der Schwerpunkt des Einflusses auf der Ostsee, und auf den sie befahrenden deutschen Kaufmann von Wisby an die Trave, nach Lübeck verlegt. Die mächtigste, die reichste, die unternehmendste Stadt im ganzen Ostseegebiet, die natürliche Führerin der zahlreichen neuen noch nicht ein Jahrhundert alten deutschen Städte an den Gestaden des baltischen Meeres, wird auch die Vorkämpferin des deutschen Kaufmanns im skandinavischen und slavischen Norden und Nordosten.

c) Die Nordsee.

Zu demselben Ziele, wenn auch auf ganz anderen Wegen führte die Entwicklung im Gebiete der Nordsee. Seit den ältesten Zeiten hatten hier deutsche Schiffe die Wogen durchfurcht. Uralt ist die Fahrt von den Mündungen des Rheines hinüber nach England; seitdem Angeln und Sachsen von der Weser, Elbe und Eider aus sich Britanien unterwarfen, kann man auch diese Verbindung als eine bekannte und häufig benutzte betrachten. An der Küste entlang schiffte man nach den Märkten Flanderns, auch das entlegene Norwegen wurde von deutschen Seefahrern fleissig besucht ¹⁾. Trotzdem erlangte dieser Handel für die Einigung der deutschen Städte nicht die Wichtigkeit des baltischen. Auf viel entwickeltere Verhältnisse traf man hier als dort im rauhen, zum Theil noch heidnischen Nordosten. Verhältnissmässig leicht war es, den gewöhnlichsten Rechtsschutz, Sicherheit für Person und Eigenthum, zu erlangen. Auch dem nur vorübergehend An-

1) Vgl. Ad. v. Br. IV, 30 ff.

wesenden wurde bald Theilnahme am Landesrecht gewährt, andererseits aber ungern (oder nie) fremdes Recht im Bereich der eigenen Herrschaft geduldet. So war von dieser Seite her die Aufforderung zum Zusammenschluss nicht so dringend als im Gebiete der Ostsee. Dass derselbe trotzdem erfolgt ist, dass sich auch in England, dann in Flandern schon früh in sich abgeschlossene deutsche Niederlassungen bildeten, kann nicht Wunder nehmen. Aber nicht so rasch und allseitig haben sich dieselben entwickelt wie auf Gotland, konnte doch der deutsche Handel hier überhaupt nicht so schnell emporblühen wie gegenüber den unentwickelteren Völkern des Nordens und Ostens, denen die Deutschen in der Kultur überlegen, als Träger derselben erschienen. Erst die allmählich erwachsende Handelsherrschaft auf der Ostsee hat auch dem Verkehr nach Westen neues Leben zugeführt. In beschränkterem Wirkungskreis haben sich die Niederlassungen dort dann immer gehalten. Aber auch so konnten sie nicht verfehlen, zurückzuwirken auf die heimischen Städte, deren Angehörige sie in sich vereinigten; auch hier wiederholt sich in wesentlichen Zügen der Hergang, den wir auf der Ostsee beobachten konnten.

Schon früh haben die Deutschen im Verkehr mit England sich gesetzlichen Schutzes erfreut, ohne Zweifel durch die Vermittlung ihres Kaisers, unter der Form der Theilnahme am englischen Rechte. Bereits unter Aethelred II. (978—1016) werden in einem Dokumente über die Einrichtungen der Stadt London „die Leute des Kaisers guter Gesetze würdig erachtet wie wir selbst.“¹⁾ Auch später ist es den deutschen Kaufleuten zu Gute gekommen, dass sie Unterthanen des Kaisers waren. König Heinrich II. sagte ihnen 1157 in einem Briefe an

1) H. U. I, n. 2: Et homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur sicut et nos.

Kaiser Friedrich I. Sicherheit des Verkehrs zu ¹⁾). Die Unterstützung, welche deutsche Städte, besonders Köln, dem Richard Löwenherz, dann seinem und König Johanns Neffen, Otto IV. von Braunschweig ²⁾) und später König Richard angedeihen liessen, brachte ihnen neue Handelsbegünstigungen ³⁾). Auch haben wohl Reichsfürsten, wie Herzog Otto von Braunschweig für seine Stadt Braunschweig, Privilegien von den englischen Königen erwirkt ⁴⁾). Bis ins 13. Jahrhundert hinein werden als Vermittler dieses Verkehrs fast nur Städte genannt, die in der Nähe der Nordsee liegen, am frühesten das schon von Alters her handelsberühmte Thiel an der Waal, Lüttich, Bremen und Köln, später noch Utrecht, Stavoren, Gröningen, Emden, Braunschweig und Hamburg ⁵⁾). Bei weitem am meisten tritt Köln hervor. Schon kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts besitzen seine Kaufleute ein eigenes Haus in London, Gildhalle genannt; sie allein von allen Deutschen haben das Recht, eine eigene Genossenschaft, eine „Hanse“, zu bilden: es ist das erste Mal, dass dieser Ausdruck im Auslande als Bezeichnung für eine Gesellschaft von deutschen Kaufleuten auftritt. Doch ist der Zutritt zu dieser Hanse auch den Bürgern anderer Städte gegen ein Eintrittsgeld gestattet; die Westfalen scheinen sämtlich zur kölnischen Hanse gehört zu haben. Lange Zeit aber behauptete Köln auf dem englischen Markte einen entschiedenen Vorrang vor allen übrigen deutschen Städten.

Da ist es besonders Lübeck gewesen, welches diesen Vor-

1) *Radewici continuatio der gesta Friderici des O. v. Freis.* III, 7, Mon. SS. XX, 419.

2) *Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto v. Braunschweig* I, 51 und 331 ff.

3) *Lappenberg, Urkdl. Gesch. d. hans. Stahlhofs in London* 2. Abthlg. n. 5—8 und 27.

4) *ibd.* II, n. 25.

5) *ibd.* I, S. 5 u. II, n. 12, 20, 21, 25 ff. — *Hamb. Urkdb.* I, n. 481.

rang gebrochen, die Sonderstellung Kölns untergraben hat. Unter allen Städten im Gebiete der Ostsee ist Lübeck die erste, die im englischen Handel erwähnt wird. In der Urkunde, durch welche Friedrich II. Lübeck 1226 die Reichsfreiheit erteilte, ist von lübischen Bürgern die Rede, welche nach England zu reisen pflegen. Sie werden befreit von „jenem schlechten Missbrauche und der Belastung mit Abgaben“, welche die Kölner, Thieler und ihre Bundesgenossen gegen sie erfunden haben; sie sollen gleiches Recht und gleiche Bedingungen geniessen wie diese¹⁾. Der Gegensatz zwischen West- und Ostsee ist ein scharfer gewesen und tritt wiederholt hervor. Offenbar hat Köln an der Spitze der Nordseestädte den Ostseeischen den Eintritt in seine Hanse, die einzige deutsche, welche bestand, erschwert, sie dadurch vom englischen Handel auszuschliessen versucht. Lübeck tritt durch Erlangung jener kaiserlichen Zusage der Politik Kölns entgegen und bricht die Exklusivität der Nordseestädte.

Es könnte gegen diese Auffassung sprechen, dass auch noch andere Vertreter des Ostseegebiets schon um diese Zeit in Verkehr mit England stehen. Schon 1235 werden gotländische Kaufleute in England erwähnt²⁾. König Heinrich III. giebt im Jahre 1237 den „Kaufleuten von Gotland“ Handels- und Zollfreiheit in seinem Reiche³⁾. Weist schon der Aufbewahrungsort der Urkunde, Lübeck, darauf hin, dass es sich hier um die Deutschen auf Gotland handelt, so zerstreut ein anderes Zeugniß jeden Zweifel darüber. Die Städte Kampen und

1) Lüb. Urkdb. I, n. 35 p. 46: *Burgenses Lubioenses, eantes quandoque in Angliam, ab illo pravo abusu et exactionis onere, quod Colonienses et Telenses et eorum socii contra ipsos invenisse dicuntur, omnino absolvimus, illum penitus delentes abusum: set illo jure et conditione utantur, quibus Colonienses et Telenses et eorum socii uti noscuntur. — Exactio allgemein als Erpressung s. II. U. I, n. 27 S. 17.*

2) H. U. I, n. 270.

3) Lüb. Urkdb. I, n. 77.

Zwolle danken den Lübeckern für ihre Bemühungen, das alte Recht wiederherzustellen, nach welchem die Friesen und Flämmländer nicht in die Ostsee nach Gotland, die Gotländer nicht in die Nordsee fahren dürfen, und bitten zugleich, auch den Engländern die Ostsee gänzlich zu verschliessen ¹⁾, ein neuer Beweis für den Gegensatz zwischen beiden Meeren. Aber zugleich auch ein Beweis, dass es ein verknüpfendes Band gab: den Goten war es nicht erlaubt, die Westsee zu befahren, England zu besuchen, die Deutschen aber auf Gotland, die gotländische Genossenschaft, an der westfälische, also dem Nordseegebiete angehörige Städte einen so wesentlichen, in der älteren Zeit den wesentlichsten Antheil hatten, durften Nord- und Ostsee befahren, handeln von England bis Nowgorod, wie ja auch die westfälischen Städte selbst es thaten. Köln mit seinen Genossen im Westen, Wisby und seine deutsche Genossenschaft im Osten hatten grössere Rechte als sie die Ostseestadt Lübeck und aller Wahrscheinlichkeit nach auch ihre Nachbarn besaßen. Diese mussten sich, Lübeck voran ²⁾, in England ihren Boden erst erobern.

Lübeck ist nicht stehen geblieben bei jenen allgemeinen Bestimmungen der kaiserlichen Urkunde. Es hat sich zusammen mit Hamburg eine vollkommen gleiche Stellung neben Köln zu erringen gewusst. Unter Vermittlung des Herzogs Albrecht von Braunschweig (des Schirmvogts von Lübeck) gelang es im November 1266 den Hamburgern, zu Anfang des

1) Lüb. Urkdb. I, n. 485 und 486, ohne Angabe der Gründe zu 1285 gesetzt. Hölbaum im H. U. I, n. 1154 und 1155 setzt es zu 1294. Doch vermag ich die angebliche Beziehung zu n. 863, 906, 1169, 1189 nicht zu entdecken, das Schreiben auch nicht als „Zustimmungserklärung zu dem Beschlusse der Städte über die Berufung von Nowgorod nach Lübeck“ anzusehen. Richtiger scheint mir, es mit dem Landfriedensbündnisse von 1288 in Verbindung zu bringen, wie Nitzsch, Preuss. Jahrb. 35, 117 thut. Das würde also auch auf die lübische Datirung hinankommen.

2) Im Jahre 1288 erwirbt Lübeck für sich und andere Städte Deutschlands von Heinrich III. von England Privilegien, Lüb. Urkdb. I, n. 80.

folgenden Jahres den Lübeckern, das Recht zur Gründung einer eigenen Hanse in London („in derselben Weise, wie die Kölner sie haben und gehabt haben“, heisst es in der Lübecker Urkunde) zu erlangen¹⁾. Auch ihnen stand jetzt gleich den Kölnern das Recht zu, Angehörige anderer Städte gegen einen Beitrag von 5 Schillingen in ihre Hanse aufzunehmen, eine Berechtigung, die wenigstens für Lübeck bei dem Einflusse, den es schon damals in vielen Städten besonders durch die Verbreitung seines Rechts hatte, von weitreichender Bedeutung war und Kölns Ansehen entschieden verringern musste.

Gerade um jene Zeit tritt nun Köln auch mehr und mehr zurück in den englischen Verhältnissen. Die Gesamtheit der deutschen Kaufleute, deren Vertretung Lübeck neben der gotländischen Genossenschaft anfang zu übernehmen, tritt an seine Stelle. Vom Jahre 1235 ab ist von einer Gildhalle der Kölner nur noch die Rede auf Anlass von Streitigkeiten zwischen ihnen und den übrigen Hansen, dagegen erscheint 1260 zum ersten Male in zwei Urkunden eine „Gildhalle der Deutschen“ und „der nach England kommenden Kaufleute Alemanniens“²⁾. Die erste Bestätigung der Privilegien „der Kaufleute des Reiches Alemannien, welche das Haus in der Stadt London haben, das gewöhnlich die Gildhalle der Deutschen genannt wird,“ ist von 1281³⁾. Von da an treten die deutschen Kaufleute als eine Gesellschaft auf. Streitigkeiten mit den Engländern über den Umfang der verliehenen Freiheiten mögen dazu beigetragen haben, das Zusammenschliessen der einzel-

1) Hamb. Urkdb. I, n. 706; Lüb. Urkdb. I, n. 291; vgl. für Hamburg H. U. I, n. 144, für Lübeck Lüb. U. II, n. 27.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 250 und Lappenberg, Stahlh., II, n. 28. — Im Jahre 1290 lassen sich noch die Kölner eine alte Freiheit bestätigen, nach dem Anfange der Urkunde zu urtheilen die Abgabefreiheit der Gildhalle, wenn man den Anfang vergleicht mit Stahlhof II, n. 5 u. 15. S. Urkdl. Gesch. II, S. 162.

3) Lüb. Urkdb. I, n. 419.

nen Hansen zu beschleunigen. Bei den Verhandlungen mit der Stadt London über die Unterhaltung des Bischofsthores im Jahre 1282 erscheinen die deutschen Kaufleute als „Hanse Alemanniens“¹⁾. Auch aus zwei andern englischen Städten, Boston und Lynn Regis, wird uns um dieselbe Zeit von dem Bestehen deutscher Hansen berichtet²⁾. — Wie sich in London das Aufgehen der Einzelhansen in die allgemeine Hanse aller deutschen Kaufleute vollzog, darüber haben wir keine Nachrichten. So viel aber ist klar zu erkennen, das Vorgehen Lübecks und mit ihm Hamburgs hat zur Vertretung der Sache des gesammten deutschen Kaufmannes, nicht neuer Sonderinteressen geführt. Geeinigt stand gegen Ende des 13. Jahrhunderts auch in England der deutsche Kaufmann den Einheimischen gegenüber.

Zu demselben Resultate gelangte man auf anderem Wege in Flandern. Der Handel zwischen diesem Lande und den Rheingegenden war früh entwickelt; Köln spielte in demselben, seiner Lage entsprechend, die Hauptrolle³⁾. Zur Zeit aber,

1) Lappenberg, Stahlhof II, n. 31; H. U. I, n. 902.

2) Lappenberg, a. a. O. I, S. 162 ff.

3) Vgl. Hardung, Die Entstehung des hans. Comptoirs zu Brügge in Sybels hist. Ztschr. 28, 310 ff. Die Einleitung zu diesem Aufsatz ist so voll von Unrichtigkeiten, dass, soweit vom deutschen Kaufmann die Rede ist, kaum eine Zeile als richtig bezeichnet werden kann. Alle dort aufgestellten falschen Behauptungen zu widerlegen, würde eine Besprechung erfordern, die dem Aufsatz selbst an Umfang gleich käme, lohnt auch bei der gänzlichen Grundlosigkeit der meisten Behauptungen nicht die Mühe. Der Verfasser hat das vorhandene Quellenmaterial offenbar eingesehen, das zeigen verschiedene Einzelheiten, aber es in der Darstellung zu berücksichtigen, hat er nicht für nöthig gehalten, sondern hat seine Phantasie frei spielen lassen. Man vergleiche nur die Bemerkung über das „gotländische Stadtrecht“ (S. 303) mit Visby-Stadslag I (Schlyter 8, 23). Hier möge nur die Hypothese von dem Erwachen der hansischen Kontore aus den Genossenschaften (Hansen, Bänken) der einzelnen Städte zurückgewiesen werden. In Brügge, Nowgorod und Bergen sind derartige Genossenschaften überhaupt nicht nachweisbar. In England geht allerdings die Hanse der Deutschen aus den Hansen einzelner Städte hervor. Aber auch hier geht eine Zeit voraus, da die Kaufleute eine Einheit bildeten: ho-

als es nach langen Streitigkeiten endlich auf der Grundlage gegenseitigen Rechtsschutzes zu einem geordneten Verkehr mit Flandern kam (1249)¹⁾, bahnten sich auch die norddeutschen Seestädte unter dem Vorgange von Hamburg und Lübeck durch Erlangung sicheren Geleits und Regelung der Zollverhältnisse im Gebiete der Grafen von Holland und der Bischöfe von Utrecht den Zugang zu den wichtigen flandrischen Märkten²⁾. Im Jahre 1252 erlangten dann die deutschen Kaufleute die ersten gemeinschaftlichen Privilegien³⁾.

Aber ganz anders traten sie hier auf, als wir es bisher haben beobachten können beim Fussfassen in fremden Gebieten: nicht als Schützlinge ihres Landesherrn, wie in Gotland unter Heinrich dem Löwen, nicht als Bürger einer einzelnen Stadt, die selbst oder unter Vermittlung eines Fürsten um Privilegien wirbt, sondern als im grossen Ganzen schon vollendete Einheit, als die Gesamtheit der „Kaufleute des römischen Reichs“. Die beiden Unterhändler, Hermann Hoyer, Rathmann von Lübeck, und Jordan von Boizenburg, Rathsnotar von Hamburg, werden in allen Urkunden als Abgesandte

mines imperatoris. In Wisby kennen wir ursprünglich nur die Deutschen als solche, den gesammten deutschen Kaufmann, erst später erfahren wir von Aelterleuten einzelner Städte, von einer „Bank“ Lübecks. Hier wie in London können Angehörige kleinerer Städte in die Bank resp. Hanse einer grösseren aufgenommen werden. Was berechtigt aber gegen die Quellen anzunehmen, dass dies das Ursprüngliche gewesen sei? Dass in England der deutsche Kaufmann zuerst vom Kaiser, auf der Ostsee vom Herzog von Sachsen (resp. auch von Kaiser Lothar) vertreten wird, bestätigt doch nur die Ueberlieferung, welche die Deutschen zuerst geschlossen auftreten lässt. Und konnten sich denn Hanses und Bänke der einzelnen Städte im Auslande bilden, bevor diese Städte selbst bestanden resp. zu einer Stadtverfassung oder wenigstens zu einer Kaufmannsinnung gelangt waren? Und wann ist denn Letzteres geschehen, wann Lübeck gegründet?

1) H. U. I., n. 375 und 376.

2) Lüb. Urkdb. I., n. 100, 102, 108, 134, 139 (vgl. H. U. I., n. 373 und 383); für Dortmund H. U. I., n. 367. Vgl. Brem. Urkdb. I., n. 253 und 254, Seiberts, Urkdb. z. Landes- und Rechtsgesch. Westfalens I., n. 274; Lüb. Urkdb. I., n. 197.

3) H. U. I., n. 431—436.

dieser Kaufleute bezeichnet. Aber neben dieser Allgemeinheit vertreten sie noch drei besondere Gruppen: die Kaufleute, welche Gotland besuchen, die Bürger von Lübeck und die Kaufleute der rheinischen und westfälischen Städte: Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen; für diese werden die Urkunden angestellt. Es umfasst also ein gemeinsames Band die gesammten Kaufleute des Reiches; aber von ihm umschlossen sind deutlich drei Abtheilungen zu unterscheiden, die sich um Wisby, um Lübeck und Köln schaaren. Die leitende Stellung, die, wie wir gesehen haben, Köln in England, Wisby als Sitz der gotländischen Genossenschaft in der Ostsee einnahm und Lübeck wegen seines ausserordentlichen Aufschwungs auf letzterem Gebiete einzunehmen im Begriff stand, wird auch bei diesem gemeinsamen Vorgehen der deutschen Städte auf einem neuen Felde deutlich erkennbar¹⁾. Es ist das erste Mal, dass wir sie alle zu gemeinsamer Vertretung ihres Kaufmanns geeinigt sehen.

Den errungenen Privilegien und Zollermässigungen folgte wahrscheinlich bald eine dauernde Niederlassung des deutschen Kaufmanns in Brügge, dem wichtigsten Markte Flanderns. Im Jahre 1280 und wieder 1307 wurde der Stapel der deutschen Kaufleute, die „nederlaghe“, auf kurze Zeit von Brügge nach Ardenburg verlegt²⁾. Das Bestehen einer solchen Niederlage, ihre Verlegung in eine andere Stadt und Rückkehr nach Brügge setzt eine Niederlassung deutscher Kaufleute voraus, die allerdings nicht wie in London und Nowgorod ein eigenes gemeinschaftliches Haus besaßen, sondern gegen Miethzins für sich und ihre Waaren bei den Bürgern Unterkommen fanden³⁾. Sie erlangten jedoch im Jahre 1307

1) H. R. I, Einleitg p. XXX ff.; vgl. Hans. Geschbl. 1878, S. 79. — Die von Hardung vorgetragene Ansicht verdient wohl die scharfe Abfertigung, die ihnen Koppmann hier hat zu Theil werden lassen.

2) H. R. I, S. 8 u. 47.

3) Urkd. Gesch. II, S. 249: Vord so wat huse of kelnare, die de coop-

als Preis für die Rückkehr nach Brügge, in die allemal nur gegen Erweiterung der früheren Privilegien gewilligt wurde, eigene Gerichtsbarkeit nach heimischem Brauche; nur Todes- und schwere Körperstrafen blieben den flandrischen Gerichten vorbehalten ¹⁾. Damit stand auch diese Niederlassung als eine in sich geschlossene, selbständige Gemeinschaft den Eingebornen des Landes gegenüber.

d) Die Bedeutung der auswärtigen Niederlassungen deutscher Kaufleute für die Verbindung der Städte.

Ueberblicken wir kurz den Gang der Entwicklung und das Ziel, zu dem sie führte. Im fernen Osten, auf Gotland und in Nowgorod, wie im Westen, in London und in Brügge, waren Niederlassungen des deutschen Kaufmanns entstanden, die Angehörige der verschiedensten deutschen Städte in sich vereinigten. Am frühesten und umfassendsten umschlangen die gotländische Genossenschaft und ihre Tochterkolonie, der Hof zu Nowgorod, Bürger der rheinischen und westfälischen, der Nord- und Ostseestädte mit einem gemeinsamen Bande. In London schlossen sich unter Kölns Leitung Angehörige der westlichen Städte zu einer Vereinigung zusammen, in die auch allmählich die östlichen Städte Eingang zu finden wussten, und die diese zu einer Gesamtorganisation aller deutschen Kaufleute erweiterten. In Flandern erscheinen die Kaufleute des römischen Reichs von vornherein als geschlossene Einheit. Ueberall aber waren sie stets in nahem Zusammenhange mit der Heimat geblieben. Sie waren zuerst aufgetreten gestützt

manne vorscreven huren willen bin der stede van Brucghe in te woene, of haer goet in te lieghene etc.

1) Urkd. Gesch. II, S. 240: discordias, forefacta concordando inter se habitas et alias omnes conditiones sibi invicem factas et contractas, et secundum eorum ordinationem corrigere, punire, terminare valeant et libere.

auf die Verträge, die der Kaiser, der Herzog von Sachsen für sie mit auswärtigen Mächten schlossen. Als dann die Kaiser anfangen, sich um diese Dinge nicht mehr zu kümmern, als die sächsische Herzogsmacht zerschlagen war, zeigte sich theils die Stellung der Kaufleute im Auslande fest genug begründet, um aus eigener Kraft auf der betretenen Bahn weiter gehen zu können, wie auf Gotland, wo man allerdings sich auf ein fast germanisirtes Gemeinwesen stützen konnte, theils waren die deutschen Städte so weit entwickelt, dass sie direkt in die verlassene Stelle eintreten konnten, wie Köln in England, oder dass sie doch auf dem besten Wege dazu waren, wie Lübeck auf der Ostsee. Da die auswärtigen Niederlassungen sich nicht zusammensetzten aus Leuten, die im Auslande ansässig waren, sondern aus solchen, die nur vorübergehend ihres Geschäftes wegen sich dort aufhielten, ihren eigentlichen Wohnsitz in den Städten hatten, Bürger der Städte blieben, so konnte der Zusammenhang mit der Heimat nie unterbrochen werden, konnte diese nie das Interesse verlieren an der Lage ihrer Angehörigen. Sie konnte das um so weniger, als in der früheren Zeit der Stand der Kaufleute sich so ziemlich deckte mit dem Begriffe der Stadtbewohner überhaupt¹⁾, als der Rath der Städte noch lange ausschliesslich aus Kaufleuten bestand. Je mehr nun dieser Rath seine Gewalt erweiterte, und wie rasch geschah das in dem Jahrhundert, das mit den Staufern die Kaisermacht zu Grunde gehen sah, je mehr er auch nach aussen hin wirksam aufzutreten, wohl gar mit den Waffen eingreifen konnte, desto mehr musste natürlich sein Einfluss auf seine in ausländischen Verbindungen stehenden Bürger wachsen, desto mehr mussten diese einen solchen Einfluss auch wünschen; da er ihnen ersetzen konnte, was sie verloren hatten, da er doch

1) Vgl. Waits, Verfassungsgesch. V, 357 ff. und VII, 407 ff.

dem Auslande gegenüber eine festere Stütze bot als eine noch so entwickelte Genossenschaft ohne eigentliche politische Macht. So erklärt sich der rasch wachsende Einfluss Lübecks. Dass dieser Einfluss dann nicht in die Bahnen einlenkte, die nach dem Zerfall der Kaisermacht im Reich die gewöhnlichen wurden, in die des Partikularismus, dafür sorgte die feste Einheit, zu der sich die „Kaufleute des römischen Reiches“ auf einer Insel mitten in der Ostsee zusammengeschlossen hatten, aus den Tagen der Kaiserzeit her trotz mancher Unterschiede in Sprache und Recht dem Auslande gegenüber als Genossen sich fühlend. Die vielgeschmähte römische Kaiseridee, der wir trotz alledem doch wesentlich mit den Gedanken nationaler Einheit verdanken, zeitigte hier, als ihr Glanz schon im Erbleichen war, noch eine ihrer schönsten Früchte. Denn wer auf diese Gesellschaft der deutschen Kaufleute Einfluss üben, ihren Einfluss zu dem seinigen machen wollte, der durfte an dem Gedanken der Einheit nicht rütteln, der musste, wie Lübeck es that, sich mit den andern beteiligten Städten in Verbindung setzen, musste, wie es in England geschah, partikulare Bildungen zu durchbrechen suchen, musste die Sache des geeinigten Kaufmanns in die Hand der geeinigten Städte übertragen. So führte in Deutschland zu festem Zusammenschluss, was die italienischen Handelsrepubliken zum Kampfe auf Tod und Leben gegen einander rief. Offenbar liegt gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Sache so: die im Auslande gegründeten Niederlassungen deutscher Kaufleute, die Angehörige zahlreicher norddeutscher Städte aus dem Osten und Westen umfassen, sind Institutionen, die von der Gesamtheit dieser Städte mehr oder weniger abhängen, zugleich aber auch ein Band bilden, das diese Städte zu einer Einheit zusammenfasst, indem es ihnen in dem gleichartigen Interesse ihrer Kaufleute im Auslande einen Mittelpunkt gemeinsamer Politik giebt.

Betrachtet man die einzelnen Niederlassungen in Bezug auf ihr Verhältniss zu den Mutterstädten genauer, so stellt sich diese Sachlage klar genug dar. Es lassen sich eine Reihe von Beispielen aus dem 13. Jahrhundert aufzählen, in denen die Städte, zum Theil in weit umfassender Vereinigung, auftreten, um die Verhältnisse der auswärtigen Niederlassungen zu ordnen, im Interesse des nach dem Auslande handelnden deutschen Kaufmanns Beschlüsse fassen, Anordnungen treffen, Verträge schliessen, in denen allein diese auswärtigen Niederlassungen als einigende Mittelpunkte erscheinen.

Der deutsche Hof zu Nowgorod erscheint von vornherein durchaus abhängig von der Heimat, anfangs von seiner Mutter, der gotländischen Genossenschaft, als diese und Wisby mehr und mehr zurücktreten vor der wachsenden Bedeutung Lübecks, besonders von dieser Stadt. Zahlreiche Bestimmungen des lübischen Rechts, welche in die nowgoroder Schra übergegangen sind¹⁾, zeugen von ihrem Einfluss. Aber wenn Lübeck denselben auch, wie früher Wisby und in späteren Jahrhunderten Riga, Dorpat und Reval, zur Verfolgung partikularer Interessen verwerthete²⁾, so war es doch auf die Zustimmung und Unterstützung aller übrigen Städte angewiesen, und hier zeigt es sich deutlich, wie die gemeinsamen Handelsinteressen zahlreiche deutsche Städte unter der Führung der in diesem Handel hervorragendsten vereinigte. Je-

1) Urkdl. Gesch. II, S. 200 ff.; Lüb. Urkdb. I, S. 703.

2) Besonders in Betreff der Wahlen zu Aeltermännern, indem nach der ältesten Schra (Urkdl. Gesch. II, S. 18) anfangs Bürger aus allen Städten von den auf dem Hofe ankommenden „Sommer- und Winterfahrern“ gewählt werden konnten, später diese Freiheit beschränkt, ja das Wahlrecht ganz aufgehoben wurde, s. Urkdl. Gesch. II, S. 221. Dass Wisby auch im 14. Jahrhundert noch nicht ganz zurücktrat, beweist die damals geltende Bestimmung, dass der Aeltermann des Hofes abwechselnd aus Lübeck und Gotland gewählt werden musste, Urkdl. Gesch. II, S. 275. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts bemüht sich dann Riga, an der Einsetzung der Aeltermänner Antheil zu bekommen, bewahrt um diese Zeit auch einen Schlüssel zur Kiste in Nowgorod, vgl. Livl. Urkdb. II, n. 906 und 907 (von Bunge um 1350 gesetzt).

ner Beschluss von 1277 über Abbruch des Verkehrs mit Nowgorod wird gefasst „nach gemeinsamer Berathung und Zustimmung der Städte und der Nowgorod besuchenden Kaufleute“, setzt also eine Versammlung der Städte voraus¹⁾. Den Beschluss von 1293 über Appellation von Nowgorod nach Lübeck fassen die sächsischen und slavischen Städte auf einer Versammlung zu Rostock²⁾. Die Zahl der Städte, welche ihre Erklärung in dieser Sache abgeben, beweist, wie umfassende Interessen diese Frage berührte.

Weniger hat die gotländische Genossenschaft den Städten zu gemeinsamem Handeln direkten Anlass gegeben. So lange sie noch in voller Blüthe stand, ordnete der Kaufmann in ihr seine Angelegenheiten selbst. Als statt der Vereinigung der Kaufleute die Gemeinschaft der Städte auftrat, verschwand jene alsbald ganz hinter der Stadt Wisby, die ein Glied des neuen Bundes wurde. Gerade dieser Uebergang aber hat einen gemeinsamen Beschluss der Städte hervorgerufen, nämlich den schon erwähnten, dass auf Gotland kein Siegel des gemeinen Kaufmanns mehr gehalten werden solle³⁾.

Häufiger ist die flandrische Niederlassung Gegenstand gemeinsamer Berathung und Beschliessung unter den Städten gewesen. Als man 1280 den Stapel vorübergehend von Brügge nach Ardenburg verlegte, wurden eine Reihe von Verhandlungen nöthig. Dass uns nur von 11 Städten Schreiben in dieser Angelegenheit erhalten sind⁴⁾, ist wohl nur ein ungünstiger Zufall. Ums Jahr 1300 ladet Lübeck zu gemeinschaftlicher Berathung über die aufs Neue verwickelten flandrischen Verhältnisse Städte von Westfalen, Sachsen, Slavien,

1) H. R. I, n. 10: „de communi consensu et consilio civitatum et mercatorum Nogatiam frequentantium.“ Vgl. ebd. S. 7.

2) ebd. I, n. 66.

3) ebd. I, n. 80 S. 42; s. oben S. 58.

4) ebd. I, n. 12—20 u. 25—27.

der Mark, Polen, Gotland, dann Riga und andere Oerter ein, und es galt doch nur Städten, welche am flandrischen Handel bothelligt waren¹⁾. Wieder im Jahre 1305 kommen auf einer Versammlung der Städte zu Lübeck auch flandrische Verhältnisse zur Sprache²⁾. In einer durch noch zu besprechende Ereignisse allerdings gelockerten Einheit stehen wenige Jahre darauf die Städte wieder in Unterhandlung mit dem Grafen von Flandern und den Städten Ardenburg und Brügge³⁾. Eifrig sehen wir sie die Interessen ihrer Angehörigen vertreten; auch kostspielige Gesandtschaften scheuen sie nicht⁴⁾.

Auffällig ist, dass bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts hin nie eine grössere Vereinigung deutscher Städte in Unterhandlung mit England erscheint oder sich mit den Angelegenheiten des Kaufmanns in England beschäftigt. So lange die Hansen der einzelnen Städte bestanden, war das nur natürlich. Als aber diese in die „Hanse Alemanniens“, die „Gildhalle der Deutschen in England“ aufgingen, hätte man häufigeres Eingreifen der heimischen Städte erwarten sollen. Vielleicht hat das seinen Grund darin, dass der deutsche Kaufmann einerseits in England im 14. Jahrhundert eine sehr sichere und einflussreiche Stellung einnahm, andererseits aber auch dem fremden Gemeinwesen näher stand, als das irgendwo sonst der Fall war⁵⁾. Doch hat er den Zusammenhang mit der Heimat nicht verloren. Er hält an ihrer Gerichtsbarkeit fest. Dass er ihre Unterstützung nicht entbehren

1) *quorum cives frequentare Flandriam consueverunt*, H. R. I, n. 79.

2) *ebd.* I, n. 82.

3) *ebd.* I, n. 84—91, bes. n. 88—91.

4) *ebd.* I, S. 9.

5) Der von den Deutschen in London gewählte Aeltermann musste londoner Bürger sein; die Deutschen mussten ein Thor von London (Bishopsgate) mit erhalten und vertheidigen; nicht vertragmässig, nur nach gegenseitiger Uebereinkunft konnten sie ihre Streitigkeiten unter einander nach heimischem Recht schlichten. Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 18 ff. und Hamb. Urkdb. n. 715.

konnte, zeigt deutlich genug das Schreiben „des Aeltermanns und der Brüder der Hanse Alemanniens“ an die Stadt Rostock vom Jahre 1303, in welchem um Hilfe gebeten wird zur Durchführung des vom deutschen Kaufmann in England gefassten Beschlusses, den Hafen Lynn, wo dem Kaufmann Unrecht geschehen sei, bis zur Sühnung dieses Unrechts zu meiden¹⁾. Sie berufen sich auf ein früheres Schreiben an Rostock und an den „gemeinen Kaufmann von Westfalen“; die westfälischen Städte hätten den Beschluss der deutschen Hanse in England unterstützt und bäten jetzt mit dieser vereint, dass auch Rostock für die Bestrafung der wegen Nichtachtung jenes Beschlusses aus der Hanse ausgestossenen Schiffer und Kaufleute aus verschiedenen Städten sorgen möge. Höchst wahrscheinlich sind ähnliche Schreiben an die andern Städte abgegangen. Wie sich dieselben diesem Wunsche gegenüber verhalten haben, wissen wir nicht, aber schwerlich werden sie es versäumt haben, durch eine möglichst allgemein durchgeführte Massregel das Ansehen des deutschen Kaufmanns in England den Einheimischen gegenüber aufrecht zu erhalten²⁾.

Es kann nach diesen Darlegungen wohl keinem Zweifel mehr unterworfen bleiben, dass die Interessen der deutschen Kaufleute im Auslande zu vertreten ums Jahr 1300 eine Gesamtaufgabe der deutschen Städte geworden war³⁾. Die „Freiheiten des gemeinen Kaufmanns im Auslande“ war das Panier, um das sich die norddeutschen Städte scharten, sie waren das zwar lose, aber doch dauerhafte Band, das alle umfasste. Innerhalb dieses Bandes aber hatten sich durch die Macht gegebener Verhältnisse drei Sondergruppen entwi-

1) Urkdl. Gesch. II, S. 228. Als *promissum Theutonicorum* wird der Beschluss bezeichnet.

2) Lüb. Urkdb. II, n. 268 scheint diese Vermuthung zu bestätigen.

3) Vgl. noch H. U. I, n. 818; Lüb. Urkdb. I, n. 448.

ckelt, die sich um die drei Leiter des deutschen Handels, Wisby, Köln und Lübeck zu kleineren Einheiten zusammethaten. Die Grundlage des Bundes, wie sie durch Jahrhunderte bestehen sollte, war damit gegeben. Will man aber sein Wesen und seine Entwicklung ganz verstehen, so muss man noch andere Punkte ins Auge fassen.

2. Norddeutsche Städtebündnisse.

Haben wir in der Vertretung des deutschen Kaufmanns im Auslande das einheitliche Motiv gefunden, welches alle Städte zusammenführte, so sind die Beweggründe, welche zur besonderen Vereinigung einzelner derselben leiteten, sehr mannigfaltiger Art. Am allgemeinsten bekannt sind jene Verbindungen, die ihren Ursprung hatten in dem Streben nach Selbsterhaltung gegenüber der immer mehr erstarkenden Macht der Territorialherren und in dem eifrigen Bemühen der Städte, der Unsicherheit der Wege, die ihren Lebensnerv, den Handel, unterband, ein Ende zu machen. In beiden Fällen überstieg es nicht die Kräfte der Städte, Abhülfe zu schaffen. Denn die Fürsten waren nicht selten durch gegenseitige Eifersucht gelähmt, und die Wegelagerer und Waarenräuber waren besonders die kleinen Herren. So sind denn die Schutz- und Trutz- und die Landfriedensbündnisse unter den Städten in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters zahlreich genug. Von einem sehr umfassenden Bündnisse der letzteren Art erhalten wir durch ein Schreiben Mindens vom Jahre 1256 Kunde; es gehörten ausser Minden dazu Hamburg, Stade, Lübeck, Bremen und andere Städte „in der Nähe und jenseit der Elbe“; es stand, wie es scheint, in einem gewissen Zusammenhange mit dem unter dem Namen des „rheinischen Städtebundes“ bekannten grossen Landfriedensbündnisse deutscher Städte¹⁾. Nicht selten wurden die Landfriedens-

1) Urkdl. Gesch. II, S. 74; Lüb. Urkdb. I, n. 230. Vgl. A. Bussan, zur Geschichte des grossen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254, S. 43 ff.

bündnisse auch in Norddeutschland unter Betheiligung von Fürsten und Herren geschlossen ¹⁾).

Neben diesen mehr politischen Einigungspunkten gab es noch gemeinschaftliche Interessen anderer Art, welche gerade die Städte zusammenführten. Bei der Zersplitterung des öffentlichen und privaten Rechts, bei der Mannigfaltigkeit der Verkehrsbestimmungen, bei der verhältnissmässigen Schutz- und Hilflosigkeit des Kaufmanns selbst in den seiner Vaterstadt nicht allzufern gelegenen Orten konnte es nicht ausbleiben, dass mit dem wachsenden Verkehr mancherlei Uebereinkommen zwischen den Städten nöthig wurden zu gegenseitiger Erleichterung der Handelsbeziehungen. Dahin gehören die Münzverträge, die Zusagen gegenseitigen Rechtsschutzes, die Verabredungen über gleiche Behandlung der Schuldner, der Verfesteten, die Auslieferungsverträge u. s. w. Dass besonders die einander benachbarten Städte derartige Verbindungen eingingen, liegt in der Natur der Sache, und so sehen wir denn die Städte Slaviens, der Mark, Niedersachsens, Westfalens durch Bündnisse dieser oder der oben erwähnten Art geeinigt ²⁾. Doch fehlt es auch zwischen verhältnissmässig weit

1) Z. B. das wichtige von 1283, s. Urkdl. Gesch. II, S. 127 u. Lüb. Urkdb. I, n. 446.

2) Am wichtigsten sind die unter den sächsischen und westfälischen Städten errichteten Einigungen geworden. Braunschweig schliesst Schutz- und Handelsverträge mit Hamburg 1247 und 1258 (Hambg. Urkdb. I, n. 542, 622 und 625; H. U. I, n. 504), mit Stade 1249 (H. U. I, n. 368—370), mit Bremen 1256 (Brem. Urkdb. I, n. 269), ähnlich Hannover mit Hamburg 1264 (Hamb. Urkdb. I, n. 676). Bremen schliesst Verträge über Schuldverfolgung mit Köln 1258 (Brem. Urkdb. I, n. 291), mit Hamburg 1259 und 1297 (Brem. Urkdb. I, n. 292, 296 und 517), mit Hameln 1267 (Brem. Urkdb. I, n. 329), mit Hannover 1301 (Brem. Urkdb. II, n. 5 und 7), Hildesheim mit Hannover 1298 (Urkdb. d. St. Hannover I, n. 70). Schon 1252 stehen Goslar, Braunschweig und Hildesheim in einer „alten“ Verbindung (H. U. I, n. 426), ebenso diese und Hannover 1256 (Urkdb. d. St. Hannover I, n. 18), in einer Urkunde, die ohne Zweifel in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört, treten Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Wernigerode und „alle Städte Sachsens“

aus einander liegenden Städten nicht an Beziehungen, wie ein Vertrag zwischen Bremen und Köln von 1258 und ein anderer zwischen Hamburg und Köln von demselben Jahre ¹⁾ beweisen.

Wenigstens in manchen Fällen ist diese Gruppierung der Städte auch für die dem Auslande gegenüber zu vertretenden Interessen des gemeinen deutschen Kaufmanns von Bedeutung geworden. Das beweist für Sachsen die Antwort Goslars an Lübeck, dass es in der flandrischen Angelegenheit bereit sei zu thun, was die sächsischen Städte beschliessen würden; das beweisen Dortmund und Münster für Westfalen, indem sie in

geeignet auf (Hamb. Urkdb. I, n. 615 und H. U. I, n. 650). In derselben Zeit finden wir Northheim, Göttingen, Münden, Duderstadt, Osterode geeignet (Urkdb. d. St. Göttingen I, n. 48—50). — Schon 1246 schliessen westfälische Städte der Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden, unter denen diese drei, dann Herford und Koesfeld ermittelt werden können, eine umfassende Markteinigung (H. U. I, n. 345), 1253 ebenfalls Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt einen Handelsvertrag (H. U. I, n. 460); Münster, Soest, Warendorf, Herford, Beckum, Ahlen, Borken, Osnabrück, Telgte, Vreden, Koesfeld, Lippstadt, Attendorn schliessen sich 1256 dem Landfriedenabündnis der rheinischen Städte an (H. U. I, S. 169 A. 4; vgl. ebd. I, n. 494). Der 1253 geschlossene Bund der 4 Städte wird erneuert 1263 (ebd. I, n. 589), erweitert unter Zutritt von Osnabrück 1268 (ebd. I, n. 662), wiederholt verlängert resp. in einzelnen Bestimmungen erörtert 1270 (ebd. I, n. 680 und 681), 1274 (ebd. I, n. 731), 1277 (ebd. I, n. 799), 1284 (ebd. I, n. 942), 1294 (ebd. I, n. 1141), 1296 (ebd. I, n. 1217), 1298 (ebd. I, n. 1284). Zahlreich sind die Verträge zwischen einzelnen Städten: Köln mit Utrecht, Oldenzaal mit Koesfeld, Deventer mit Köln, Soest mit Köln, Köln mit Nimwegen, Köln mit Gent, Deventer mit Koesfeld (vgl. H. U. I, n. 518—521, 526, 553, 564, 583, 685, 692, 775, 824, 825, 940, 941, 1113). Von Verbindungen der Harzstädte (Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, dann diese mit Braunschweig und Goslar) verläutet zuerst im 14. Jahrhundert, vgl. Urkdb. d. Stadt Quedlinburg n. 101 (von 1376), 109, 123. — Ueber die Verbindung der livländischen Städte s. W. Greiffenhagen in d. Beitr. z. Kunde Est-, Liv- und Kurlands I, 347 ff.; nach ihm war der erste Städtetag 1368, doch bestand schon früher eine Einigung. Die Städte der Mark erwerben gemeinschaftlich Privilegien 1252 in Holland (Hedel, Cod. dipl. Brdgb., Abthlg. B, I, n. 48), 1286 und 1262 in Holstein (Urkdl. Gesch. II, S. 44 u. 90, Riedel, Cod. dipl. Brdgb. B, I, n. 27 u. 101). — 14 pommersche und meklenburgische Städte fassen 1310 in Stralsund gemeinschaftliche Beschlüsse, H. R. I, n. 96.

1) Brem. Urkdb. I, n. 291 und Hambg. Urkdb. I, n. 626.

derselben Angelegenheit auf Berathungen mit ihren Nachbarstädten verweisen ¹⁾, beweist ferner das gemeinschaftliche Auftreten der westfälischen Städte auf der Lübecker Versammlung von 1299, die Einladung an sie zu der von 1305 ²⁾ und manches andere Zeugnis. So greifen von vornherein die beiden Entwicklungen, die zur Vollendung des hansischen Gebäudes führen sollten, aufs innigste in einander.

a) Die wendischen Städte.

Es würde zu weit führen, wollte man das provinzielle Zusammenschliessen der Städte auf den einzelnen Gebieten auch nur in grossen Zügen verfolgen; eine Landschaft aber muss nothwendiger Weise genauer ins Auge gefasst werden. Ihre Städte sind wichtiger geworden für die Entwicklung der Hanse als die irgend eines andern Gebiets. Die Beziehungen Lübecks zu seinen Nachbarstädten auf altslavischem (wendischem) Gebiet haben eine geradezu überwältigende Bedeutung für die Entstehungsgeschichte des hansischen Bundes. Die Gegend von der Elbe und Trave bis zur Odermündung ist recht eigentlich der klassische Boden der Hanse. Es ist daher unbedingt nöthig, das enge Zusammenschliessen gerade dieser „wendischen oder slavischen“ Städtegruppe, der sogenannten Seestädte (*civitates maritimae*) genauer zu verfolgen, um Werden und Wesen des hansischen Bundes klar zu erkennen.

Auf dem von Heinrich dem Löwen unterworfenen und christianisirten Gebiet waren, wie schon erwähnt (S. 15), eine Reihe von Städten entstanden, die, durch Lage, Ursprung, Handelsgebiet Lübeck ausserordentlich verwandt, in ihrer Entwicklung sich enge an die Travestadt anschlossen. Es waren in erster Linie Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald; eine

1) H. R. I, n. 18, 19 u. 20.

2) ebd. I, n. 80, 82 u. 83.

etwas untergeordnetere Stellung nahmen Stettin, Anklam, Stargard, Demmin ein; ferner stand schon das weit nach Osten, mitten im alten Pommern belegene Kolberg. Sämtlich waren sie in erster Linie auf den Ostseehandel angewiesen; wir haben, auch wo sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, ihre Kaufleute an allen jenen Plätzen zu suchen, wo wir die Lübecker finden: auf Gotland und Schonen, in Schweden und Nowgorod, an der Düna und in Preussen. Auch in das Gebiet der Nordsee mögen sie den Lübeckern bald genug gefolgt sein; 1278 erfahren wir ausdrücklich vom Handel der Stralsunder nach Flandern und England¹⁾.

Um Lübeck gruppirtten sich diese Städte wie um einen natürlichen Mittelpunkt. Es war die älteste deutsche Stadt im ehemals slavischen Transalbingien. Die Gunst seiner Lage, die Umsicht und Sorgsamkeit, mit der Heinrich der Löwe seine Interessen gepflegt hatte, sicherten ihm einen weiten und dauernden Vorsprung vor seinen Nachahmern und Konkurrenten. Dazu kam der Glanz, der durch die Verbreitung des lübischen Rechtes auf das Handelsemporium der Ostsee fiel. Nicht bloss die neu gegründeten Städte Meklenburgs und Pommerns, auch im preussischen Ordenslande Danzig, Dirschau, Elbing, Braunsberg, Memel u. a. waren mit lübischem Rechte bewidmet, erkannten in Lübeck den Oberhof in streitigen Rechtsfällen²⁾. Und welche zusammenschliessende Kraft dieses Recht äusserte, das erfahren wir aus den Beschlüssen einer Städteversammlung zu Wismar in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts: „Zur Unterstützung aller Kaufleute, die sich des lübischen Rechts erfreuen und von ihm

1) S. die Bestimmungen über stralsunder Schiffsrecht, Urkdl. Gesch. II, S. 118; H. U. I, n. 810.

2) Michelsen, der Oberhof zu Lübeck S. 47 ff. Zu dem dort gegebenen Verzeichniss sind noch hinzuzufügen in Meklenburg die Orte Alt-Kahliden, Röbbel und Penslin (Meklb. Urkdb. II, n. 713, 911, 987) und in Pommern Damm von 1298—97 (H. U. I, n. 1133 u. 1236).

regiert werden“, verpflichten sich die Städte (es kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass es die wendischen sind) zu gemeinsamer Befriedung des Meeres, zu gleichmässiger Verfestung der in einer Stadt Proskribirten, zu gleichem Verhalten in Fehden der Herren unter sich und gegen eine der Städte, zu gleichmässiger Handhabung gewisser Sätze des lübischen Rechts in Bezug auf den Loskauf gefangener Bürger u. s. w.¹⁾ Wir erfahren es ferner, wenn wir sehen, wie die fünf Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald in einer 1296 vollzogenen Erneuerung eines drei Jahre zuvor geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses diejenige Stadt, welche versäumt hat, die verabredete Kriegshilfe zu leisten, und sich weigert, die dafür festgesetzte Entschädigung zu zahlen, ausser mit einer Strafe von 500 Mark Silber (20000 resp. 120—150000 Rm.) mit Ausstossung aus dem lübischen Rechte bedrohen²⁾, wie ferner jene vier Städte ohne Lübeck in einem 1308 auf fünf Jahre geschlossenen Bündnisse ähnliche Bestimmungen treffen³⁾. Selbst noch ein halbes Jahrhundert später, 1358, erscheint das lübische Recht als die Grundlage gemeinschaftlicher Abmachungen zwischen den Städten Greifswald, Stralsund, Anklam und Demmin⁴⁾. Ja, auch auf die auswärtige Handelspolitik gewann das gemein-

1) H. R. I, n. 7: in subsidium omnium mercatorum, qui jure Lubicensi gaudent et reguntur. Vgl. Frensdorff, Hans. Geschbl. I, S. 12 ff. Zur Datirung dieses und des zweiten Recesses (n. 9) s. Meklb. Urkdb. II, S. 156. — Wohl um an ähnlichen Vortheilen Antheil zu haben, lässt Ribnitz sich 1257 von Rostock bezeugen, dass es lübisches Recht habe (Lüb. Urk. I, n. 235).

2) H. R. I, n. 73—76; Lüb. Urk. I, n. 653; Urkdl. Gesch. II, S. 136. Unter Ausstossung aus dem lübischen Rechte (eliminata fore ab omni jure Lubicensi) ist an die Verweigerung der Rechtshilfe für die Bürger der ausgestossenen Stadt in den andern Städten zu denken. Die Urkunde gestattet uns einen Blick in die Machtverhältnisse der wendischen Städte zu Ende des 13. Jahrhunderts. Lübeck verpflichtet sich zu 100 Bewaffneten, Rostock zu 70, Stralsund zu 50, Wismar und Greifswald zu je 38.

3) Meklbg. Urkdb. V, n. 3263.

4) H. R. I, n. 220.

same Recht direkten Einfluss. Zur Abstellung der Bedrückungen in Flandern erklärt sich Wismar um 1300 bereit, zu thun, was Lübeck und die anderen Städte seines Rechts zu thun beschliessen ¹⁾.

Neben diesem auf der Basis des gemeinsamen Rechts erwachsenden Zusammenhange der wendischen Städte finden wir zwischen ihnen alle jene Vereinigungspunkte, die sonst für das Zusammenschliessen der Städte von Bedeutung geworden sind. 1256 gleicht Wismar einen Streit aus zwischen Lübeck und Rostock ²⁾; 1281 wird zwischen Stralsund und Greifswald durch die drei andern wendischen Städte ein Zwist geschlichtet, der gegen die „gemeine Freiheit der Kaufleute“ gewesen sei ³⁾; wenige Jahre darauf greifen Lübeck, Wismar und Greifswald vermittelnd in eine Rostocker innere Angelegenheit ein ⁴⁾. — Zur Bekämpfung der See- und Strassenräuber vereinigt sich 1259 die „communitas“ der Städte Lübeck, Rostock und Wismar und ladet die benachbarten Orte zur Mitwirkung ein. Von Wolgast ist uns noch eine zustimmende Erklärung erhalten, mit Hamburg hatte Lübeck wegen Befriedung des Gebiets zwischen Trave und Elbe unterhandelt ⁵⁾. Im Jahre 1283 sehen wir sämtliche wendische Städte (Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anklam) mit mehreren Fürsten in einem Landfriedensbündniss geeinigt; der Ausdruck „universitas“, unter dem sie zusammengefasst werden, zeigt, dass man sie als eine Einung betrachtet, und dass ein Bund der wendischen Städte bestand ⁶⁾.

1) H. R. I, n. 77: quicquid alie civitates jus vestre civitatis habentes facere decreverint.

2) ebd. I, n. 1; Lüb. Urk. I, n. 225.

3) H. R. I, n. 11; Lüb. Urk. I, n. 417: in discrimen et contra communem libertatem mercatorum.

4) H. R. I, n. 61.

5) ebd. I, n. 3—6.

6) Lüb. Urk. I, n. 446. In einer ohne Zweifel auf diesen Vertrag sich Schäfer, Die Hansesittte.

Dass die durch das Landfriedensbündniss herbeigeführte Einigung der Städte auch weiteren Zwecken diene, beweist das Vorgehen gegen Norwegen im nächsten Jahre. Die wendischen Städte beschliessen als „die im Landfriedensbündnisse geeinigten Seestädte“ ihre Massregeln. Auch erwerben sie vereinigt Privilegien im Auslande¹⁾.

b) Lübeck und Hamburg.

Für die Annäherung dieses wendischen Bundes an die unter seinen Nachbarn, den sächsischen Städten, bestehende Einigung und dadurch für das umfassendere Zusammenschliessen der Städte ist es nun von grosser Wichtigkeit geworden, dass das Haupt der wendischen Städte, Lübeck, mit einer der bedeutendsten, für den Seehandel jedenfalls wichtigsten der sächsischen Städte, mit Hamburg, schon früh in enge Verbindung trat. Hat doch ein im Jahre 1241 zwischen beiden Städten zum Schutze der Strassen von der Elbe bis zur Travemündung geschlossener Vertrag²⁾ von Adam Tratzigers Zeit bis fast auf unsere Tage für den Gründungsakt der Hanse gegolten. Allerdings ist nachgewiesen worden, dass gerade dieser Vertrag, der auch nicht einmal der erste zwischen den zwei Städten gewesen ist, von durchaus lokaler und temporärer Bedeutung war³⁾, aber gewiss können die Beziehungen

beziehenden Urkunde, in der Stettin Lübeck um Hilfe bittet, wie Fürsten und Städte versprochen hätten, werden diese als „communes civitates“ bezeichnet (s. Lüb. Urk. I, n. 408). Die Urkunde ist in das Jahr 1283 oder bald danach zu setzen.

1) H. B. I, n. 30, 1: „consules istarum civitatum maritimarum comprehensarum in confederacione concepte pacis in civitate Rosstoc.“ — Lüb. Urkdb. I, n. 395 u. 443.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 95.

3) Er bezog sich nur auf den Schutz der zur Umgehung augenblicklicher Schwierigkeit zwischen Lübeck und Hamburg verabredeten neuen Strasse durch lauenburgisches Gebiet über Gross-Barkentien (Parkentin), s. Koppmann in d. Hans. Geschbl. 1872, S. 72 ff. Dagegen Hasse in d. Ztschr. f. schlesw. holst. lauenbg. Gesch. V, 351 ff. Vgl. Koppmanns Antwort ebd. VI, 125 ff. und Hasse Duplik ebd. VI, 218 ff., auch Höhlbaum in d. Jen. Lit. Ztg. 1876, S. 459.

zweier so wichtiger Orte, die so ziemlich von allen Hansestädten die günstigste Handelslage hatten, durch die ein grosser Theil des Verkehrs zwischen Ost- und Westsee damals seinen Weg nahm, nicht ohne grossen Einfluss geblieben sein auf die Entwicklung eines Bundes, der sich wesentlich an die Interessen des deutschen Handels anschloss. Es ist wohl nicht blosser Zufall, dass im Jahre 1252 ein Rathmann von Lübeck und ein Rathnotar von Hamburg in Flandern als die Abgesandten der „Kaufleute des römischen Reichs“ erscheinen. Wenn man sich das allmähliche Emporwachsen des Städtebundes klar machen will, darf der vielfache Zusammenhang dieser beiden Städte nicht ausser Acht gelassen werden ¹⁾).

Auch Hamburg war eine planmässige Gründung. War es der alten Stadt nicht vergönnt gewesen, ihrer Aufgabe der „legatio gentium“ genug zu thun, so sollte es ihrer jüngeren Schwester, der „Neustadt“ Hamburg, beschieden sein, diese Aufgabe in einem anderen Sinne zu erfüllen. „Damit den von vielen Orten herbeikommenden Leuten ein passender Hafen erstehet“, gründete Graf Adolf III. von Holstein 1189 die Neustadt Hamburg. Lübeck war die Musteranlage. Nach lübischem Recht wurden den Ansiedlern die Baustellen überlassen, nach lübischem Rechte sollten sie auch in der Grafschaft gerichtet werden, innerhalb dieser überall von Zoll frei sein. Einen beträchtlichen Theil seiner Gerichtsbarkeit überliess der Graf der Stadt. Bald wuchs diese, erwarb neue, wichtige Rechte hinzu, verschmolz mit der Altstadt, die Antheil gewann an den Privilegien der Neustadt, zu einer Gemeinde ²⁾). So trat sie mit der Nachbarstadt an der Trave in Verbin-

1) Vgl. Koppmann, Hamburgs Stellung in der Hanse, Hans. Geschbl. 1875, S. 3 ff.; derselbe, die ältesten Handelswege Hamburgs, Ztschr. f. Hambg. Gesch. VI, 406 ff.

2) Hamb. Urkdb. I, n. 285, 286, 292, 401. Vgl. K. Koppmann, kl. Beiträge z. Gesch. d. Stadt Hamburg, 2. Beitrag: z. Gesch. d. Rechts u. d. Verfassg. 1248 war die Vereinigung beider Städte vollzogen.

dung: diese die Gründung des mächtigen Sachsenherzogs, in-
zwischen Reichsstadt geworden, jene die eines einfachen Gra-
fen, noch lange holsteinische Landstadt — aber beide durch
ihre Lage und die Art ihres Entstehens zu grossen Dingen
bestimmt. Um 1230 schlossen sie ein Abkommen über glei-
ches Recht der Bürger beim gegenseitigen Verkehr in beiden
Städten¹⁾; ein anderes darüber, dass der in der einen Stadt
Verfestete es auch in der andern sein solle, kam in demsel-
ben Jahre mit jenem Vertrag über die Hamburg-Lübecker
Strasse zu Stande²⁾. Im April 1255 einigten sich dann beide
Städte über eine gemeinsame Münze und schlossen wenige
Monate darauf ein Bündniss auf drei Jahre gegen jeglichen
Feind; ihm folgten 1259; wohl veranlasst durch das erwähnte
ähnliche Uebereinkommen der wendischen Städte Lübeck, Ro-
stock und Wismar, Verhandlungen über gemeinsame Unter-
haltung einer Kriegsmacht zum Schutze gegen Land- und See-
räuber von der Trave bis zur Elbemündung. Um dieselbe Zeit
sehen wir die beiden Städte über schiffsrechtliche Bestimmun-
gen unterhandeln³⁾. Vom Jahre 1304 kennen wir ferner einen
neuen Münzvertrag zwischen Lübeck und Hamburg, verbun-
den mit Bestimmungen über das Geleit zwischen beiden Städ-
ten, die 1306 und wieder 1309 erneuert und vervollständigt
wurden⁴⁾. 1306 wurde auch ein Bündniss geschlossen zur
Zerstörung der Schlösser Travemünde, Ahrensfelde und Wohl-
dorf und überhaupt zur Vernichtung jedes Schlosses, das in-
nerhalb einer Entfernung von zwei Meilen zu beiden Seiten
der Trave bis Lübeck und der Strasse von dort über Oldesloe
nach Hamburg etwa errichtet werde⁵⁾. Zahlreiche Urkunden

1) Lüb. Urkdb. I, n. 31; Hambg. Urkdb. I, n. 331. Vgl. über das Jahr
Koppmann, Beiträge z. Gesch. der Stadt Hamburg 2, S. 20.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 96.

3) ebd. I, n. 218, 219, 248, 260; H. R. I, n. 5 u. 6.

4) Lüb. Urkdb. II, n. 186, 199, 241.

5) ebd. II, n. 205 u. 207. Lübeck trägt $\frac{2}{3}$, Hamburg $\frac{1}{3}$ der Kosten;
zum Geleite stellt Lübeck 32, Hamburg 8 Reiter.

bestätigen; dass die Sicherung der für den Kaufmann so wichtigen Strasse zwischen Ost- und Westsee eine Hauptsorge der beiden Städte, besonders Lübecks war ¹⁾).

Und auch im Auslande treten die Elb- und die Travestadt wiederholt in enger Verbindung auf. Gemeinschaftlich vertreten sie, wie erwähnt, den deutschen Kaufmann in Flandern, dann in Holstein auf der wichtigen Strasse zwischen Ost- und Westsee, gemeinschaftlich hatten sie sich durch Erwerbung von Privilegien in Holland und Utrecht den Weg nach Westen gebahnt; ebenso machen sie es in der Grafschaft Kleve für den Rheinhandel; in England folgen sie einander auf dem Fusse in Durchsetzung der Gleichberechtigung mit den Kölnern, auch in Schweden und Schottland sehen wir sie gemeinschaftlich auftreten ²⁾). Nirgends sonst finden wir zwei Städte des späteren Hansebundes in so vielfacher und so inniger Vereinigung. Und dieses Band erscheint um so wichtiger, als es das Mittel wurde, eine umfassendere Verbindung zu knüpfen. Denn Lübeck war als das Haupt der wendischen Städte mit diesen aufs innigste verbunden, zog Hamburg und das nahe gelegene Lüneburg so sehr zu sich herüber, dass beide später als wendische Städte bezeichnet wurden, Ham-

1) Wie sehr Hamburg und Lübeck damals diese Strasse beherrschten, wird ersichtlich aus dem Zusatze bei Erneuerung des Vertrages 1309, nach welchem kein anderes Geleit dem Kaufmann auf diesem Wege gestattet war als das der beiden Städte, Lüb. Urkdb. II, n. 241. Diese Bestimmung ist um so auffällender, als das Geleitrecht zwischen Hamburg und Lübeck ein den Grafen von Holstein zustehendes Recht war, s. Detmar zu 1306 bei Grantoff I, 187 und Schlesw. Holst. Lauenbg. Urkdsamlg II, S. 36 (1316).

2) In Holland 1245 und 1249, Lüb. Urkdb. I, n. 100 u. 134, in Utrecht 1244, ebd. I, n. 102, in Kleve 1251, ebd. I, n. 173 und Hambg. Urkdb. I, n. 560, in Holstein für den gemeinen Kaufmann 1253, Lüb. Urkdb. I, n. 197, in Schottland 1297, ebd. I, n. 668, wegen England s. oben S. 63. Vgl. auch Hambg. Urkdb. I, n. 703. In Schweden in den Jahren 1256—60, Lüb. Urkdb. II, n. 22 und Hambg. Urkdb. I, n. 658. Im Hans. Urkdb. (n. 565 und 566) sind Datirung und Anordnung zu berichtigen nach Rydberg, Sverges tractater I, n. 107.

burg aber spielt eine hervorragende Rolle in den Einungen der sächsischen Städte¹⁾. Von irgend einer besondern Verbindung Hamburgs mit einer wendischen Stadt ausser Lübeck wissen wir Nichts, andererseits sind Verträge Lübecks mit Städten südlich und westlich der Elbe äusserst selten²⁾. So bildet das Band, das die Trave- und die Elbstadt, das Ostsee- und Nordseeemporium mit einander verknüpft, auch zugleich den Ring, der die wendischen und die sächsischen Städte, die östlichen und westlichen Glieder des spätern lübischen Drittels zu einer Kette zusammenschliesst. Und dass gerade dieses Band von Wichtigkeit war, leuchtet ein, wenn man den ursprünglichen Gegensatz bedenkt, der zwischen den Städten der Ost- und Westsee bestand, wie er in England, in dem erwähnten Schreiben Kampens und Zwolles an Lübeck³⁾ und besonders auch in dem wiederholten Absondern des sächsischen Bremens von den übrigen Städten⁴⁾ deutlich hervortritt.

Blieben die landschaftlichen Verbindungen der Städte nicht ohne Berührung mit der allgemeinen losen Einigung, die durch die gemeinsamen Freiheiten des deutschen Kaufmanns im Auslande zusammengehalten wurde, so konnte das am allerwenigsten der Fall sein mit dem Bunde der wendischen Städte, die gerade in den Mittelpunkt der ganzen Entwicklung gestellt waren. Lübeck, ihr Haupt und Führer, war die erste Stadt im ganzen Ostseegebiete, behauptete auch auf den ausländischen Plätzen an der Nordsee eine hervorragende Stellung. Seine Nachbarn und Bundesgenossen, die ihm, besonders Ro-

1) S. oben S. 76, Anm. 2.

2) 1247 schliessen Hamburg und Lübeck zusammen einen Vertrag mit Braunschweig, Lüb. Urk. II, n. 20.

3) S. oben S. 62 ff.

4) 1284 im Kriege gegen Norwegen, in der langen Trennung Bremens vom Bunde, in dem Vertrage von 1358, H. R. I, n. 30 u. 216. Vgl. Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse, Hans. Geschbl. 1874, S. 3 ff.

stock und Stralsund, an kaufmännischer Regsamkeit und Unternehmungslust kaum nachstanden, hatten wesentlich die gleichen Interessen mit ihm. Es konnte nicht ausbleiben, dass diese geschlossene Gruppe in den allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns einen weitreichenden Einfluss gewann, dass ihr Entschluss von entscheidendem Gewicht war.

Eine besonders hervorragende Stellung gewinnt Lübeck an der Spitze seiner Genossen für sich und damit zugleich auch für die Gesamtheit der Städte und ihren Kaufmann in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts. Zusammen mit Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam schliesst es 1283 zu Rostock mit dem Herzog von Sachsen und den Fürsten und Herren Meklenburgs und Pommerns ein Landfriedensbündniss, dessen Vortheile entschieden auf Seiten der Städte liegen, das diesen einen wesentlichen Einfluss auf alle im Bündniss geeinigten Gebiete sichert ¹⁾. Es war die Furcht vor der vordringenden Macht Brandenburgs, welche die Fürsten Lübeck und den Städten in die Arme trieb, und diese waren ebenso geneigt wie fähig, die Lage auszunutzen. Eben vorher hatte Lübeck sich mit Wisby und Riga zur Befriedung der Ostsee verbunden; in diese Jahre ist am wahrscheinlichsten das Ausschliessen der Friesen und Flamländer von der Ostsee, der Gotländer von der Nordsee zu setzen; in das Landfriedensbündniss gelang es, die holsteinischen Grafen, den Herzog von Schleswig und den König von Dänemark hinzubringen; die Brandenburger mussten sich zum Frieden bequemen ²⁾. Und zum ersten Mal gelangen jetzt die Städte zu einem gemeinsamen feindlichen Auftreten gegen eine auswärtige Macht. Man hatte über allerlei Belästigungen durch die Norweger zu klagen. 1284 beschlossen „die im rostocker

1) Lüb. Urkdb. I, n. 446. Vgl. über dasselbe Nitzsch in den Preuss. Jahrb. 85, 115 ff.

2) Vgl. oben S. 63; Lüb. Urkdb. I, n. 465; Meklb. Urkdb. III, n. 1749.

Landfriedensbündnisse geeinigten Seestädte“, die Ausfuhr von Getreide und die Einfuhr norwegischer Güter zu verbieten. Und dieser Beschluss wurde für eine grössere Anzahl Städte als bindend betrachtet, wahrscheinlich für alle, die durch das gemeinsame Auftreten ihrer Kaufleute im Auslande geeinigt waren. Denn in Betreff der Bremer, von denen man offenbar erwartete, dass sie sich demselben nicht fügen würden, wurde gleich festgesetzt, dass man den Verkehr mit ihnen abbrechen wolle, wenn sie sich dem Vorgehen der Städte nicht anschliessen¹⁾. Auch die Briefe an Riga und die westfälischen Städte, von denen in der Instruktion der lübischen Sendeboten die Rede ist²⁾, zeigen deutlich, dass man an eine allgemeine Massregel dachte, und bestätigen die Worte des Chronisten: „des loveden sic tosamende de stede bi der Ostersee unde bi der Westerse alto male, ane de van Bremen.“³⁾ So rissen die wendischen Städte in kühner Initiative die Gesammtheit zu entscheidender Handlung fort und wussten dann ihrem Schritte auch durch die Waffen Nachdruck zu geben⁴⁾.

Um die Scheide des 13. und 14. Jahrhunderts standen die wendischen Städte mit ihrem Haupte Lübeck offenbar an der Spitze der ganzen unter den Städten bestehenden Vereinigung. Sie führen Verhandlungen „im Namen aller Städte“⁵⁾, richten Schreiben an auswärtige Fürsten, setzen Versammlungen an und laden dazu ein. Die Verlegung des Appellhofs für Nowgorod von Wisby nach Lübeck ist als ein Erfolg der mit lübischem Recht bewidmeten wendischen Städte aufzufassen, die ihr Recht zum Siege führen und die Interessen ihres Kaufmanns fördern. Um 1300 beschliessen die wendischen

1) H. E. I, n. 80, 1—3.

2) ebd. I, n. 29, 6.

3) Detmar bei Grautoff I, S. 159.

4) Vgl. Hartung, Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts S. 41 ff.

5) omnium civitatum nomine, H. E. I, n. 80 S. 42.

Städte wegen der Bedrückungen in Flandern auf Pfingsten des nächsten Jahres eine allgemeine Städteversammlung in Lübeck, welches „gleichsam in der Mitte gelegen“ sei¹⁾, und senden dazu Einladungsbriefe nach Westfalen, Sachsen, Slavien, in die Mark, nach Polen, Gotland, Riga und andere passende Oerter (*loca congrua*); wer nicht komme, möge „nicht für un- gut nehmen“²⁾, wenn Etwas ohne ihn beschlossen werde. Aehnlich verfahren die „Städte Slaviens“ nach einer in Wis- mar abgehaltenen Separatversammlung im Jahre 1305³⁾. Lü- beck aber wird selbst von den fernen Städten der Südersee als das „Haupt unser Aller“ bezeichnet. Als der „treuste Bewahrer und der umsichtigste Fürsorger“ habe es die Ab- schaffung der durch Schlawheit und Nachlässigkeit eingerisse- nen Missbräuche erstrebt und deshalb wolle man ihm „fest anhangen wie die Glieder dem Haupte.“⁴⁾

Uebersieht man die Resultate der dargelegten Entwick- lung bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts, so gewahrt man ungefähr folgendes Bild. An den deutschen Nordküsten ent- lang zieht sich ein breiter Kranz von blühenden Städten von den Mündungen des Rheins bis an den finnischen Meerbusen. Ihre Kaufleute besuchen die Märkte des Ostens und Westens von Brügge und London bis hinauf nach Nowgorod. Sie ha- ben in fremden Landen, unter fremder Bevölkerung und frem- der Oberherrschaft wichtige Niederlassungen gegründet, in de- nen sie nach heimischem Rechte leben und einen gewinnrei- chen Handel mit den Eingebornen der Länder betreiben. Das

1) *quasi in medio sita*, H. R. I, n. 79.

2) *nec habeant pro ingrato*.

3) H. R. I, n. 82.

4) Das mehrfach erwähnte Schreiben Kampens und Zwolles an Lübeck von 1285, Lüb. Urkdb. I, n. 485 u. 486: *ad restauranda jura nostra antiqua, jam fere per desidiam et negligenciam abolita, vos quasi fidelissimi conserva- tores et prudentissimi provisores, tante negligencie obviantes, et quasi ca- pud et principium omnium nostram tam laborioso oneri vos subdere non rennuistis quasi membra capiti firmiter adherentes.* — —

Interesse an diesem Handel ist ein in der Hauptsache allen Städten gemeinsames geworden. Ihm Schutz und Förderung angedeihen zu lassen, betrachten eine ganze Reihe von norddeutschen Städten als ihre gemeinsame Aufgabe. Sie sind nicht geeinigt durch einen urkundlich festgestellten Akt, durch Verträge und Vereinbarung von Statuten, aber faktisch bilden sie eine grosse Gemeinschaft¹⁾, die in den Freiheiten des deutschen Kaufmanns im Auslande ihren Mittelpunkt hat; Theilnahme an diesen ist Theilnahme am Bunde. Wo es nöthig ist, ergreift dieser nach gemeinschaftlicher Berathung gemeinsame Massregeln zum Schutz der Handelsinteressen. Dem historischen Werden gemäss gruppiren sich seine Glieder um drei Vororte: Lübeck, Wisby und Köln; Lübeck aber nimmt, allen Andern voraus, eine leitende Stellung ein.

Neben diesem allgemeinen Bunde aber bestehen mannigfache Einungen zwischen Städten einer Landschaft oder einzelnen, einander benachbarten Oertern. Am wichtigsten erscheint die der wendischen Städte und der Zusammenhang Lübecks mit Hamburg. Jene übernehmen, um ihren Vorort Lübeck geschaart, die Führung des ganzen Bundes, verfechten die ihren eigenen Interessen ziemlich identischen des deutschen Kaufmanns, wenn es nöthig ist, auch mit den Waffen. Die andern Städte folgen im Allgemeinen willig dieser bewährten und hingebenden Leitung, da Opfer wenig von ihnen gefordert werden, die Vortheile aber unleugbar sind. Keinerlei Schranken sind dem einzelnen Gliede aufgelegt, so lange es nicht die Interessen des gemeinen deutschen Kaufmanns verletzt.

Es ist eine umfassende, aber ausserordentlich lose Eini-

1) Auf das Bestehen einer solchen deutet auch ein Brief des Erzbischofs Giselbert von Bremen an die Dithmarschen vom Jahre 1306 hin, welcher diese auf die Klagen „Hamburgs und der Städte von der Weser bis Polen“ auffordert, vom Seeraub abzulassen, Urkd. Gesch. II, S. 235.

gung. Noch entbehrt sie sogar eines gemeinsamen Namens. Der Ausdruck „Hanse“ kommt, innerhalb der berührten Verhältnisse, bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nur in England vor als Bezeichnung für eine Genossenschaft von Kaufleuten, anfangs einer einzelnen Stadt, später aus ganz Deutschland. Als Bezeichnung für die Gemeinschaft der Städte wird er in diesem Zeitraum nie gebraucht. Es ist auch nicht möglich, den Umfang dieser Gemeinschaft in jener Zeit auch nur mit einiger Genauigkeit zu bestimmen. Selten oder nie tritt sie in ihrer Gesamtheit auf, wenn es sich nicht um die Vertretung des deutschen Kaufmanns im Auslande handelt. Dennoch lag wohl ein solches Abweichen von dem ursprünglichen, historisch gewordenen Ziele der Einigung nahe genug, da man die Aufgabe, den Kaufmann zu schützen und zu vertreten, leicht enger oder weiter fassen konnte. Dass die westfälischen und die Seestädte z. B. auf einer Versammlung zu Lübeck eine Versöhnung zwischen Riga und den Deutschherren versuchen ¹⁾, ist ein Beleg dafür. Im Allgemeinen aber blieb ein derartiges Eingreifen in die Geschicke einer einzelnen Stadt jenen landschaftlichen Verbänden überlassen.

Wir werden Wesen und Charakter der bestehenden Gemeinschaft noch klarer erkennen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sie die Schläge ertrug, die auswärtige und einheimische Fürsten im Anfange des 14. Jahrhunderts gegen ihre vornehmsten Glieder führten. Erich Menveds, des Dänenkönigs, Eroberungspolitik ist auch auf die Einigung der Städte in ihrer damaligen Gestalt nicht ohne Einfluss geblieben.

¹⁾ H. R. I, n. 80. Albrecht v. Bardowik bei Grantoff, Lüb. Chroniken I. Die Städte mischen sich ein, weil der Handel nach Russland leidet.

IV. Erich Menved und die norddeutschen Städte und Fürsten.

Als im Jahre 1286 Erich Menved, des ermordeten Erich Glipping Sohn, den dänischen Thron bestieg, war der Zustand des Reiches keineswegs der Art, dass er zu grossen Unternehmungen lockte und zu glänzenden Hoffnungen berechtigte. Wir haben oben ¹⁾ gesehen, wie sich im Laufe des 13. Jahrhunderts an der deutsch-dänischen Grenze die Dinge keineswegs zum Vortheil des Nachbarreiches entwickelt hatten. Dazu war dieses gerade jetzt von vielen Seiten in Anspruch genommen. Ein erbitterter mehrjähriger Krieg mit Norwegen, das wegen Dänemarks Bündniss mit den deutschen Städten die entflohenen Mörder Erich Glippings, mächtige Grosse des Reiches, schützte und unterstützte, Streitigkeiten mit den schleswigschen Herzögen, lebhafte Theilnahme an den schwedischen Händeln beschäftigten das Land vollauf. Sein innerer Friede wurde durch den langen Zwist des Königs mit Johann Grand, dem stolzen lundener Erzbischofe, durch Bauernunruhen und das Zerwürfniss mit dem eigenen Bruder Christoph empfindlich gestört. Trotzdem versäumte der ehrgeizige Erich keine Gelegenheit, sich auch in die deutschen Verhältnisse einzumischen, trug sich mit waldemarischen Plänen und träumte von einer dänischen Herrschaft in Slavien und Nordalbingien. Nicht zum Vortheile Dänemarks, denn es sollte sich bald genug zei-

1) S. 26 ff.

gen, dass das Inselreich jetzt noch weniger als vor hundert Jahren im Stande war, eine dauernde Machtstellung an den südlichen Gestaden des baltischen Meeres zu behaupten.

Es gab in den deutschen Ostseeländern damals genug, was die Ausführung dieser Pläne begünstigte und ihnen einen zeit- und theilweisen Erfolg sicherte. Wie überall im Reiche, so fehlte es auch hier nicht an Fehden zwischen den einzelnen Landesherrn, die fremder Einmischung Thür und Thor öffneten. Besonders brachte die Furcht vor der wachsenden Macht der brandenburgischen Markgrafen dem Dänenkönige manche Vortheile. Dazu kam die Eifersucht der Fürsten gegen die aufblühende Macht der Städte, die sich immer mehr ihrem Einflusse entzogen, und deren Reichthum den geldarmen Landesherrn eine lockende Beute schien. Nach einer nationalen Politik sucht man in diesem Widerstreit der Interessen vergebens. Gerade die Zeit Erich Menveds zeigt, dass nationale Gesichtspunkte in der Gestaltung der politischen Verhältnisse jener Lande wenig massgebend waren.

Wie hundert Jahre zuvor begann die Ausbreitung der dänischen Macht auch diesmal wieder von Osten her. Dort war Rügen noch unter dänischer Lehnshoheit geblieben, ausser dem fernen Estland der einzige Rest der waldemarischen Eroberungen. Im Jahre 1300 kam Rostock hinzu. Eine Fehde des Fürsten Nikolaus mit dem Markgrafen von Brandenburg wurde die Veranlassung, dass jener, hart bedrängt und seiner Stadt Rostock schwer verschuldet, Stadt und Land dem Dänenkönige überliess und von ihm zu Lehen nahm¹⁾. Im folgenden Jahre erschien Erich mit einem Heere im wendischen Lande²⁾. Rostock scheint ihm ohne Widerstand die Thore geöffnet zu

1) Vgl. Meklb. Urkdb. IV, n. 2643; V, n. 2749, 2830. Detmar bei Grantoff und Ann. Labic., Mon. SS. XVI, su 1300.

2) Langobek, Ser. rer. Dan. II, S. 175 und 527.

haben ¹⁾; Nikolaus von Werle, ein Bundesgenosse der Brandenburger, musste ihm einen Theil seines Landes überlassen ²⁾. So hatte er in Meklenburg festen Fuss gefasst, obgleich, wie Detmar sagt, „die wendischen Herren und die Lande ringsumher dadurch bedroht wurden, und Erich seit der Zeit selten in dem Lande ohne Krieg war, so lange er lebte.“ ³⁾

Die Pläne des Dänenkönigs gingen weiter. Jene Urkunde Kaiser Friedrich II., die alles Land jenseit der Elbe und Elde dänischer Herrschaft übergab, liess er sich zugleich mit ihrer päpstlichen Bestätigung daheim beglaubigen. Dann wandte er sich an König Albrecht und erlangte 1304 zu Konstanz von diesem eine Bestätigung jener Abtretungen, die er ebenfalls in der Heimat beglaubigen liess ⁴⁾. Der Habsburger bewies nicht mehr Verständniss für die Interessen des Reichs im Norden als dereinst der Staufer. Nur Lübeck, die Reichsstadt, deren Wichtigkeit König Albrecht nicht entging, und deren er sich desshalb auch wiederholt annahm ⁵⁾, war diesmal ausgenommen. Und doch sollte gerade diese Stadt die erste sein, die sich dem fremden Einflusse ergab. Günstige Umstände kamen den Plänen Erich Menveds hier überraschend entgegen.

Die holsteinischen Grafen hatten es mit scheelen Augen gesehen, dass die von ihnen gegründete Stadt sich so bald ihrer Herrschaft ganz entzog. Nachdem einmal Heinrich der Löwe sie ihnen entfremdet hatte, haben sie vergebens versucht, wieder Einfluss auf sie zu gewinnen. Selbst dänische Hülfe haben sie bei diesen Versuchen nicht verschmäht; 1234 schlug Lübeck einen Angriff der vereinigten Dänen und Hol-

1) Die Urkunde (Meklb. Urkdb. V, n. 2740) ist in Rostock ausgestellt (vom 4. Juni 1301).

2) Meklb. Urkdb. V, n. 2748.

3) Grantoff I, S. 176 zu 1300.

4) Schl. Holst. Lauenbg. Urkdsmlg II, S. 129, 130 und 132; Lüb. Urkdb. II, n. 175.

5) Lüb. Urkdb. II, n. 141 und 227.

steiner ab. Immer unabhängiger wurde die Stadt, auch vom Kaiser. Die Rechte des kaiserlichen Vogts gingen allmählich auf den Rath über; nur die ihm zustehenden Gefälle wurden dem Kaiser noch ausgezahlt¹⁾. Als eine Reichssteuer betrachtet, waren sie von diesem gewöhnlich befreundeten Fürsten überlassen. Das selbständige, kühne Auftreten der Stadt in Vertretung ihrer Handelsinteressen legt schon die Vermuthung nahe, dass sie auch den benachbarten Landesherren gegenüber ihr Recht und ihren Vortheil zu wahren verstand. Durch kluge Benutzung der Umstände wusste sie die drohende Macht der holsteinischen Grafen zu lähmen, sich unter den Territorialgewalten der nordalbingischen Lande eine bestimmende und entscheidende Stelle zu sichern.

Die schwache Seite der holsteinischen Macht war das Verhältniss der Grafen zu ihrem Adel. Die Stellung des Overboden und seines Landesadels war allerdings wesentlich erschüttert, die der Hofbeamten, mit dem Truchsessen an der Spitze, gehoben. Aber noch sass zwischen Trave und Elbe manch trotziges Geschlecht, das sich der gräflichen Obergewalt nur schwer fügte²⁾. In immer neuen Kämpfen zeigt sich dieser Zwiespalt, der für die Grafen um so gefährlicher wurde, als die Ritterschaft im Westen an den Dithmarschen und noch viel mehr im Osten an Lübeck, „dar se in den noden jo hebet tovlucht“³⁾, eine stets bereite Stütze fand. Dazu war das Land durch wiederholte Theilungen in der Familie der Schauenburger geschwächt. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, zu sehen, dass es gerade der mächtigste der holsteinischen Grafen, Gerhard II. von Plön, war⁴⁾, der 1304 dem Dänenkönige die von Albrecht bestätigte Abtretungsurkunde beglau-

1) Frensdorff, a. a. O. S. 92 ff.; Detmar zu 1234.

2) Vgl. Waits, Schleswig-Holsteins-Geschichte S. 108 ff.

3) Detmar zu 1306, S. 187.

4) Schl. Holst. Lauenbg. Urkdsmmlg II, S. 132.

bigte, obgleich es sich dabei doch auch um sein eigenes Land handelte. Ohne Zweifel suchte er an Erich Menved einen Rückhalt gegen Lübeck und seinen eigenen Adel. Denn gegen die mit den Dithmarschen verbundenen holsteinischen Ritter und „Hausleute“ entbrannte damals eine heftige Fehde, Lübeck aber beschwerte der Graf sehr durch seine Schlösser, besonders durch den festen Thurm zu Travemünde.

Die Lübecker benutzten jene Adelsfehde, um den Grafen kräftig entgegenzutreten; die geschlagenen Ritter fanden Zuflucht in ihren Mauern; die Stadt verband sich mit den Vertriebenen. Auch Hamburg stand auf ihrer Seite. Es schloss mit Lübeck 1306 einen Bund zur Zerstörung der Schlösser Travemünde, Wohldorf und Ahrensfelde und aller Festen, die etwa noch innerhalb zweier Meilen auf beiden Seiten der Strasse von der Travemündung nach Hamburg angelegt werden sollten. Die Herzöge von Sachsen und Waldemar von Schleswig schlossen sich den Städten an. Andererseits fanden die Grafen Hilfe bei Heinrich II. von Meklenburg und Nikolaus von Werle. Von allen Seiten sammelten sich die fehde- und beute-lustigen ritterlichen Schaaren der Nachbarlande unter die Banner des Grafen Gerhard. „Graf Gerhard hatte da hohen Muth; seine Truhen waren voll des Gutes, das er in Dänemark gesammelt hatte; das kam ihm jetzt zu Statten¹⁾.“ Es war eben die Zeit, in der auch in Norddeutschland der Soldienst das Aufgebot verdrängt hatte; wer Geld und Geldeswerth besass, dem konnte es an Lanzen nicht fehlen.

Gegen Ende des Jahres 1306 entbrannte der Krieg aufs Heftigste. Die Lübecker mit ihren Verbündeten fielen in Holstein ein, besetzten und befestigten das wichtige Oldesloe, um das umliegende Land zu brandschatzen und zu verheeren.

1) Detmar zu 1306, S. 187: Greve Gerd was do stolt sines modes; sine winkele weren vul ghudes, dat he langhe ute Denemarken hadde sammelt. Des not he do.

Ihre Gegner kamen bald nach Neujahr vor die Stadt „wohl mit 1400 schweren Rossen und vieler Herren Bannern,“ erzählt Detmar. „Sie brannten da und raubten, was sie fanden. Dann zogen sie über die Schwartau, lagen dort über eine Woche und sprengten aus dem Lager vor die Stadt, während die aus der Stadt ihnen entgegenritten. Wer Glück hatte, der gewann (weme heil schude, de haddet). In die Trave senkten die Holsteiner Schiffe und grosse Steine; die Meklenburger erbauten auf dem Priwalk eine Feste, dem Thurm von Travemünde gegenüber: doch half das alles nichts; die Schiffe fuhren trotzdem aus und ein.“ So erzählt Detmar in seinem befriedigten läbischen Selbstbewusstsein¹⁾.

In Wirklichkeit lagen die Dinge wohl nicht ganz so günstig. Die Lübecker zerstörten zwar die Feste auf dem Priwalk, aber es wurde ihnen doch schwer, sich der Gegner zu erwehren²⁾. Hilfe von den Nachbarstädten kam nicht. Wismar ermahnte zum Frieden, Rostock begnügte sich, sein Beileid mit dem Schicksale der Schwesterstadt zu bezeugen³⁾. Offenbar lag die Hand der Herren schon schwer auf den Bürgern. In dieser Noth suchte und fand die Stadt einen Halt an dem Dänenkönig. Im Mai 1307 vermittelte Erich auf der Insel Fehmarn einen Frieden, der das Schicksal des travemünder Thurms von einem Urtheile König Albrechts abhängig machte⁴⁾; erst 1320 ist derselbe gegen eine Geldentschädigung abgebrochen worden⁵⁾. Harmlos erzählt Detmar⁶⁾: „Weil der König sich als Vermittler so brav erwies, nahm ihn die Stadt auf 10 Jahre zum

1) Bei Grunhoff I, 187, zu 1306.

2) Lüb. Urkdb. II, n. 205, 207, 209. Detmar zu 1306 und 1307.

3) Lüb. Urkdb. II, n. 211 und 212.

4) ebd. II, n. 215—217. Schl. Holst. Lauenbg. Urkdsmmlg II, S. 16 ff.

5) Lüb. Urkdb. II, n. 396—398. Nach Detmar erst 1321.

6) Zu 1307, S. 189: Umme dat de koning an den deghedinghe sic so gotliken bewisede, des nam ene de stad to teyn jaren se voretostande; dat dede seder vromeliken koning Erik, bet dat he starf.

Schutzvogt; treulich verwaltete König Erich dieses Amt bis zu seinem Tode.“ Dem ehrlichen Chronisten entgingen die Absichten des dänischen Nachbarn; uns offenbart dieselben eine von Erich Menved ausgestellte Urkunde, die allerdings möglicherweise nur Entwurf geblieben ist, deutlich genug. In ihr heisst es: „Wenn wir vom römischen Reiche erlangen können, dass die Stadt uns angehöre, so sollen uns die Rathmannen darin auf alle mögliche Weise unterstützen“¹⁾. Dahin ist es nun allerdings nicht gekommen; es blieb bei der Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes von 750 Mark Lüb. Pfennige.

So wandte Lübeck, das Haupt der Städte, sich vom Reiche ab. Als vor reichlich 100 Jahren Adolf von Holstein die dem Löwenherzog anhängende Stadt belagert und schwer bedrängt hatte, waren auch Stimmen unter den Bürgern laut geworden, die zu einer Ergebung an den Dänenkönig gerathen hatten. „Er wird uns von allen Feinden befreien, wird uns auch erlauben, in seinem Lande Handel zu treiben. Wer kann uns beunruhigen, wenn wir ihn als Schutzherrn haben“²⁾? So hatte man argumentirt. Auch jetzt mögen ähnliche Erwägungen massgebend gewesen sein. Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass man in der Politik jener Zeit nicht suchen darf nach nationaler Begeisterung oder nach Aufopferung für die Interessen einer grossen Gemeinschaft, wie es die deutschen Städte und ihr Kaufmann damals schon waren. Lübeck hatte, auch als es sich die Vorherrschaft in der Ostsee errang, die Sache des deutschen Kaufmanns im Auslande vertrat, eigentlich nichts weiter gethan als seine eigenen Interessen verfochten, die aber am Besten gewahrt wurden durch Anschluss an die Allgemeinheit. Jetzt drohte ihm die Gefahr, eine Beute der landesfürstlichen Gewalt zu werden, von einer glänzenden,

1) Lüb. Urkd. II, n. 218. Si preterea nos ab imperio Romano consequi poterimus, quod ipsa civitas attingere, in eo nos debent dicti consules in omnibus possibilibus promovere.

2) Arn. v. Lüb. V, 12, Mon. SS. XXI.

mächtigen Reichsstadt zu einer holsteinischen Landstadt herabzusinken. Nirgends regte sich in der grossen Reihe der Städte, die durch die Interessen des gemeinen Kaufmanns zusammengehalten wurden, eine Hand zur Hilfe. Wenn nach unserer Auffassung auch kein sehr patriotischer, so war es doch gewiss ein sehr kluger Schritt der lübischen Politik, als die Stadt eine leichte Abhängigkeit von einem fremden Herrscher, der wesentliche Handelsvortheile gewähren konnte und gewährte¹⁾, dessen Macht nicht leicht gefährlich werden konnte, dem drohenden Druck einer engherzigen landesfürstlichen Gewalt, die leicht die ganze Stellung der Stadt untergraben hätte, vorzog.

Allerdings von der Sache der lange befreundeten Nachbarstädte hatte Lübeck sich damit losgesagt. An dem im nächsten Jahre geschlossenen Bündnisse der wendischen Städte, das besonders Schutz gegen Vergewaltigung durch die Fürsten gewähren sollte, betheiligte Lübeck sich nicht. Ohne die bisherige Führerin vereinigten sich Stralsund, Greifswald, Rostock und Wismar und gelobten gegenseitige Unterstützung²⁾. Und auch als zwei Jahre darauf die Lübecker einer ähnlichen Verbindung beitraten, wiesen sie von vornherein Alles zurück, was gegen den König von Dänemark gerichtet sei. „Die von Lübeck wollten durchaus keine Verbindung machen mit Herren und Städten gegen den König Erich von Dänemark“³⁾, erzählt Detmar und setzt, die Anschauung seiner Zeit kennzeichnend, hinzu: „Das gerieth ihnen zu grossem Nutzen.“

Gerade vom Dänenkönige aber drohte den anderen Städten die Gefahr. Einige Monate vor dieser Vereinigung (12. April 1310) hatte Erich sich zu Ribnitz von Wizlav III., Fürsten

1) Lüb. Urkdb. II, n. 221.

2) Mekibg. Urkdb. V, n. 3263. Vgl. Detmars charakteristischen Bericht zu 1310 und dazu Nitzsch in den Preuss. Jahrb. 35, 126 ff.

3) Detmar zu 1310. Lüb. Urkdb. II, n. 269.

von Rügen, im Aussterbefalle die Nachfolge zusichern lassen, hatte den Markgrafen Waldemar von Brandenburg auf Johannis nächsten Jahres nach Rostock eingeladen, um ihn dort zum Ritter zu schlagen ¹⁾. Es zeigte sich bald, dass er Etwas gegen die Städte im Schilde führte. Rostock hatte auf mannigfache Weise seinen Unwillen gereizt ²⁾. Jetzt bemühte er sich, durch Ankauf von Schuldscheinen der noch von den letzten Fehden her schwer verschuldeten Stadt gegenüber die Rechte eines Gläubigers zu gewinnen ³⁾. Als nun im Juni 1311 der König und der Markgraf vor der Stadt erschienen und mit zahlreichen Fürsten und Herren, mit Rittern und Reisigen Einlass beehrten, um das verabredete Fest zu feiern, wollten die Bürger, aus Furcht vor plötzlichem Ueberfall, immer nur einzelne Abtheilungen einlassen. Das verdross die Fürsten, und statt zu festlichem Spiel wandte sich die versammelte Menge der hohen Herren zu blutiger kriegerischer Arbeit gegen die unbotmässige Stadt ⁴⁾.

Die Schwestertadt Wismar, die sich ebenfalls geweigert hatte, ihrem Landesherrn Heinrich von Meklenburg die Feier seiner Hochzeit innerhalb ihrer Mauern zu gestatten, wurde auch angegriffen. Vom 11. Juli an belagerte sie Fürst Heinrich. Rostock und Stralsund versäumten nicht, der bedrängten Bundesgenossin zu helfen; ihre Schiffe vertrieben die dänische Flotte, welche Wismar von der Seeseite eingeschlossen hielt ⁵⁾. Trotzdem vermochte die Stadt sich nicht zu halten.

1) Meklbg. Urkdb. V, n. 3388; Detmar zu 1310.

2) S. die Beschwerdeschrift König Erichs gegen die Rostocker, Meklbg. Urkdb. V, n. 3504.

3) Meklbg. Urkdb. V, n. 3431—33, dazu ebd. IV, n. 2598, V, n. 2909, 2986, 3075.

4) Detmar zu 1311; Ernst von Kirchberg bei Westphalen, Mon. ined. IV, Sp. 789; Langeb., Scr. rer. Dan. VI, p. 520.

5) Detmar zu 1311; Kirchberg a. a. O. IV, Sp. 790 u. 791. Ueber die bei Schröder: „Beiträge zur Meklenburg. Geschichtskunde“ gedruckte Rostocker Chronik als Aussug aus Kirchberg s. Krause im Programm der gr. Stadtschule zu Rostock 1873.

Am 15. December 1311 musste sie einen äusserst nachtheiligen Frieden eingehen, dem Meklenburger ihre Thore öffnen und lange geübte Rechte wieder aufgeben. Doch bedang sie sich aus, ihren Bundesgenossen auch noch nach dem Friedensschlusse eine allerdings beschränkte Unterstützung gewähren zu dürfen ¹⁾.

Denn inzwischen war der Kampf auf allen Punkten entbrannt. Heinrich von Meklenburg, vom Dänenkönige zum Hauptmann des Landes Rostock ernannt, rückte im September, nachdem die Stadt auf ein Mahnschreiben des Königs mit einem Absagebriefe geantwortet hatte ²⁾, nach Warnemünde, baute Befestigungen auf beiden Seiten der Warnow und sperrte den Fluss durch eine Brücke und einen Steindamm. Gegen Ende des Monats hatten die „Kaufleute der wendischen Städte“ zu Falsterbo auf Schonen einen blutigen Zusammenstoss mit den Dänen ³⁾. Den Rostockern gelang es, die warnemünder Befestigungen bald wieder zu zerstören; sie erbauten nun ihrerseits aus den Steinen der Kirche von Warnemünde und des Thurmes der rostocker Petrikirche einen starken Thurm an der Mündung des Flusses ⁴⁾. So hielten die Städte in diesem Jahre der Macht der Fürsten noch so ziemlich das Gleichgewicht.

Vor Ostern 1312 war ihre Flotte schon wieder in See und suchte die Schlösser und Inseln in Sund und Belt (Falster, Amager, Skanör, Helsingör werden genannt) mit Brand und Verwüstung heim ⁵⁾. Unterhandlungen mit König Hakon von Norwegen, der damals zu Erich Menved wieder in ge-

1) Meklb. Urkdb. V, n. 3501 u. S. 609.

2) ebd. V, n. 3484, 3488, 3504.

3) Detmar zu 1311 und 1312. Meklb. Urkdb. V, n. 3574. Kirchberg a. a. O., Sp. 793. Nur mit Mühe gelang es den Lübeckern, die sich nicht am Kampfe betheilig hatten, einen Theil des von den Dänen mit Beschlag belegten Kaufmannsgutes zurück zu erhalten.

4) Detmar zu 1311; Kirchberg a. a. O., Sp. 795.

5) Detmar zu 1312; Lgb., Scr. rer. Dan. II, p. 176 und VI, p. 520.

spanntem Verhältniss stand, führten nur zum Abschluss eines Handelsvertrags mit den fünf wendischen Städten (auch Lübeck theilhaftig sich hier)¹⁾. Andererseits hatten sich im Februar die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg mit dem Dänenkönige und Heinrich von Meklenburg vereinigt; Herzog Erich von Sachsen war schon im Herbst 1311 dem Bündnisse beigetreten²⁾. So waren die mächtigsten Fürsten Norddeutschlands dem Dänenkönige verbunden zum Kampfe gegen deutsche Städte. Manche schlossen sich noch an, als das verbündete Heer im Juni gegen Rostock zog³⁾. Die Stadt vertheidigte sich tapfer. 11 Wochen lang wurde der warnemünder Thurm belagert; im September mussten sich die tapferen Vertheidiger ergeben, da auf Hülfe aus der Stadt nicht zu rechnen war. Ein Aufruhr der aufgeregten Bürgerschaft, die in diesem Unglück nur Verrath sah, war die Folge; der Rath wurde aus der Stadt vertrieben, einige Mitglieder desselben sogar ermordet und ein neuer Rath eingesetzt⁴⁾. Doch auch dieser vermochte die Stadt nicht zu retten, als die Feinde vor Rostock selbst erschienen. Am 7. December musste man zu Polchow einen Vertrag eingehen, in dem man sich verpflichtete, König Erich von Dänemark und Markgraf Waldemar von Brandenburg 14000 Mark Silber (gegen 600,000 resp. 3 $\frac{1}{2}$ —4 Mill. Rm.) zu zahlen und Heinrich von Meklenburg zu Händen des Dänenkönigs den Eid der Treue zu leisten. Die Bestätigung aller Gerechtsame „unserer Stadt“ Rostock im dänischen Reiche war die Belohnung für diese Unterwerfung⁵⁾.

Mit dem Falle Rostocks schien der Widerstand der Städte für alle Zeiten gebrochen. Stralsund und Greifswald mussten

1) Zu Stralsund am 9. Mai 1312, H. R. I, n. 104.

2) Meklbg. Urkdb. V, n. 3489, 3515 und 3516.

3) ebd. V, n. 3545, 3547, 3565, 3566, 3567. Kirchberg, Sp. 797.

4) Kirchberg, Sp. 799; Meklb. Urkdb. VI, n. 3672, 3673, 4899; Datmar zu 1312.

5) Meklbg. Urkdb. V, n. 3576, 3577, VI, n. 3608.

um Geld den Frieden erkaufen, obendrein theuer erworbene Rechte preisgeben¹⁾. In Rostock gelang es dem neuen Rathe im Jahre 1313 noch, eine neue Verfassung zu Gunsten der Aemter durchzuführen, aber schon in den ersten Tagen des nächsten Jahres kehrten die Mitglieder des alten Rathes mit Hilfe der Fürsten zurück; die neue Verfassung wurde wieder umgestürzt, ihre Urheber und die Anstifter jener Empörung aus der Stadt verbannt²⁾. In eben diesen Tagen (am 9. Januar) schlossen neun norddeutsche Fürsten zu Grevismühlen einen Bund, als dessen „Oberherr“ König Erich von Dänemark anerkannt wurde³⁾. Von einer Opposition gegen die Ansprüche des dänischen Herrschers war bei den Fürsten und Städten Slaviens und Nordalbingiens keine Rede mehr.

Das zeigte sich bald in dem Vorgehen Erich Menveds und seiner deutschen Vasallen gegen Stralsund. Wie die Meklenburger über Rostock und Wismar, so fand Fürst Wizlav von Rügen gegen seine Stadt Stralsund Grund zur Klage und Unzufriedenheit. War sie doch in offenem Kampfe gegen seinen Lehnsherrn, den Dänenkönig, aufgetreten, den er selbst gegen Rostock unterstützte. Unruhen innerhalb der Stadt suchte Wizlav zur Ausbreitung seiner Macht über sie zu benutzen⁴⁾. Stralsund warf sich dem brandenburgischen Markgrafen in die Arme, der seinen alten Widerstand gegen Dänemark, nach kurzer Freundschaft zu gemeinsamem Unternehmen gegen Rostock, bald wieder aufgenommen hatte. So wurden die Brandenburger der letzten noch ungebeugten deutschen Ostseestadt ein Schutz dem Auslande gegenüber. Ein vorübergehender Ver-

1) ebd. VI, n. 3589 und 3602; Hvitfeldt, Danemarkis Rigis Krønike I, 364; Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen IV, n. 426 und 429. Vgl. Fock, Rügensch.-pommersche Geschichten III, 18 ff.

2) Meklbg. Urkd. VI, n. 3590, 3669, 3672 und 3673.

3) Urkdsammlg der Schl. Holst. Lauenbg. Ges. II, S. 136.

4) Vgl. O. Fock, a. a. O. III, S. 20 ff.

gleich mit Rügen und Dänemark ¹⁾ liess den Kampf nur bald um so heftiger entbrennen. Wiederum wusste Erich Menved sich und seine Vasallen durch umfassende Bündnisse, die sich nicht bloss auf deutsche Fürsten beschränkten, zu stärken; selbst Polen wurde herangezogen. Die Stralsunder fanden neben den Brandenburgern an „Rittern, Knappen und allen Einwohnern“ der Insel Rügen eine Stütze ²⁾. Sie verloren den Muth nicht. Als im Juni 1316 ein Theil des verbündeten Heeres mit Herzog Erich von Sachsen an der Spitze vor der Stadt erschien, versäumten sie die Gelegenheit nicht, ihre Feinde einzeln anzugreifen. In früher Morgenstunde des 21. Juni zogen sie hinaus und erfochten einen glänzenden Sieg; Herzog Erich selbst fiel in ihre Gefangenschaft. Vergebens erschien bald darauf eine starke dänische Flotte, zu der auch Rostock sein Kontingent gestellt hatte, vor der Stadt, während die verbündeten deutschen Fürsten dieselbe von der Landseite einschlossen; um Martini mussten die Belagerer unverrichteter Dinge wieder abziehen ³⁾. Ungeschmälert ging Stralsund aus dem Kampfe hervor; im Frieden mit Wizlav von Rügen wurden ihm seine sämmtlichen Rechte bestätigt. Mit Dänemark kam erst ein Jahr später eine Sühne zu Stande ⁴⁾.

Hat Erich Menved auch vergeblich versucht, Stralsund in dieselbe Abhängigkeit zu bringen wie Rostock, so kann doch kein Zweifel sein: am Schlusse seines Lebens — er starb 1319 — nahm der Dänenkönig an der deutschen Ostseeküste eine dominirende Stellung ein. Man kann die Verhältnisse, wie sie dort im Norden lagen zur Zeit, da Ludwig der Baier und Friedrich von Oesterreich um das Reich kämpften, nicht tref-

1) Zu Templin und Brudersdorf am 9. Dec. 1314 und 10. Juni 1315 (Fabricius, Urkunden IV, 2, S. 45 und Meklb. Urkdb. VI, n. 3767).

2) Vgl. Fock, a. a. O. S. 40 ff.; Meklb. Urkdb. VI, n. 3770 (auch 3744 und 3764); Lgb., Scr. rer. Dan. VI, p. 520 zu 1315; Fabricius, Urkunden IV, n. 479 und 480, 482—484.

3) Detmar zu 1316; Lgb., Scr. rer. Dan. VI, p. 520 und 628; Meklb. Urkdb. VI, n. 3837.

4) Fabricius, Urkden. IV, n. 752. Urkdl. Gesch. II, S. 299.

fender zeichnen, als es durch die Bemerkung einer Urkunde des Jahres 1320 geschieht. Die uckermärkischen Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin bekennen ihren Landesfürsten, den Herzögen von Pommern, dass sie den „Herrn“ dieser Fürsten, König Christoph von Dänemark (Erich Menveds Bruder und Nachfolger) zum „Vormund und Schirmherrn“ annehmen. „Würde ein römischer König gewählt einträchtig von allen Kurherren, und sende er einen Fürsten in diese Lande zu den Städten und den Mannen, und bewaise dieser, dass er ein besseres Recht habe auf das Land als der König von Dänemark oder die Herzöge von Pommern und ihre Erben, so sollen der König und die Herzöge von ihrer Vormundschaft ablassen“, vorausgesetzt, dass ihnen zuvor alle aufgewandten Kosten ersetzt würden¹⁾. Zollfreiheit in Dänemark und Pommern war der Lohn, der den Städten zu Theil wurde für die Anerkennung der dänisch-pommerschen Herrschaft, die nach dem Aussterben der brandenburgischen Askanier die Gelegenheit benutzte, auch in der Mark Fuss zu fassen. Deutlich sieht man, wie wenig Halt am Reiche damals jene Gegenden fanden, die mit Strömen deutschen Blutes den Slaven abgerungen waren.

In Betreff der Städte lassen die Angriffe Erich Menveds klar erkennen, welcher Art der unter ihnen bestehende Zusammenhang war. Die vornehmsten Glieder ihrer Vereinigung werden eins nach dem andern von ihm bedrängt, und unter der ganzen grossen Zahl norddeutscher Kommunen ist nicht ein Zeichen zu bemerken, dass sich irgend Jemand zu thätiger Hilfe oder auch nur zur Vermittlung regt. Selbst der Bund der wendischen Städte bewährt sich nicht vollkommen. Lübeck sagt sich sogleich von ihm los, um in wohl überlegter Sonderpolitik seinen eigenen Vortheil zu verfolgen; nur durch Darlehen an Geld hat es den befreundeten Städten eine gewisse Unterstützung zu Theil werden lassen²⁾. Die übrigen

1) Meklb. Urkdb. VI, n. 4218.

2) Vgl. Lüb. Urkdb. II, n. 287, 288, 291, 303, 309, III n. 57; Kose-

Glieder halten allerdings fest zusammen und liefern den Beweis, dass ein enger Zusammenhang unter ihnen bestand, und sie schon einer bedeutenden Machtentfaltung fähig waren. Denn allein halten sie nicht ganz ohne Erfolg der vereinten Macht zahlreicher Fürsten Stand und erscheinen als Vorkämpfer des Deutschthums gegen auswärtige Bedränger und die mit ihnen verbundenen einheimischen Herren. Eine Aufgabe, die vor hundert Jahren in erster Linie von den Fürsten gelöst wurde, fällt jetzt vorzugsweise den Städten zu, nicht ihrer Gesamtheit, sondern nur einzelnen, besonders entwickelten und eng mit einander verbundenen Gemeinden. Jene ist noch allzu lose geeinigt, um die Unbill gegen einzelne Glieder schwer zu empfinden. So lange der Handel des Kaufmanns unbelästigt bleibt (und Erich Menved hat sich keiner Hemmung desselben schuldig gemacht), sieht sie keine Veranlassung, sich zu regen, auch wenn Wohlfahrt und Selbständigkeit befreundeter Bundesglieder schwer bedroht sind. So lose ist noch der Zusammenhang, dass der Ausdruck Bund nur in Ermangelung eines besseren gebraucht werden kann, um die Gemeinschaft zu bezeichnen. Sie ist noch kein Bund, sie ist nur eine durch die Entwicklung des Handels herbeigeführte Einigung, die gemeinschaftlich in durchaus zwangloser, nur nach dem Bedürfniss sich richtender Form die Interessen desselben zu wahren sucht.

Doch hat das Schicksal der wendischen Städte auch auf diese lose Einigung nicht ohne Einfluss bleiben können; dazu waren sie zu wichtig. Lübeck an der Spitze, waren sie gleichsam die geschäftsführenden Glieder gewesen. So mussten die schweren Schläge, die sie erlitten, das lose Band, das um die

garten, Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkm. I, 90 ff. Dem Herzog Erich von Schweden, Bundesgenossen Hakons von Norwegen und Gegner Erich Menveds, leihen Bürger von Lübeck und Wisby Geld, Sartorius-Lappenberg, Urkd. Gesch. II, S. 259 und 260. — Allerdings zahlt Lübeck gleichzeitig das dem dänischen König schuldige Schutzgeld an Heinrich von Meklenburg und den Markgrafen Waldemar, Lübb. Urkdb. II, n. 250, 284, 286, 289, 300.

Gesamtheit der Städte geschlungen war, noch mehr lockern. Schon die Verhandlungen mit Flandern (wegen einer neuen Verlegung des Stapels) in den Jahren 1307—1309 zeigen dies. Die sächsischen Städte gehen selbständig vor, ohne die Zustimmung der osterschen (wendischen) abzuwarten¹). Es scheint, als hätten die Angriffe Erich Menveds auf die wendischen Städte auch die allgemeine Einigung auf lange Zeit hinaus unterbrochen oder schwer geschädigt. Denn seit jenen Verhandlungen mit Flandern, die ungefähr gleichzeitig mit Lübecks Unterwerfung unter den Dänenkönig beginnen, vergeht fast ein halbes Jahrhundert, ehe wir wieder von einem gemeinschaftlichen Auftreten der Städte hören. Der Kaufmann im Auslande scheint in dieser langen Zeit allein auf sich selbst und auf die ihm nächststehenden heimischen Städte angewiesen zu sein²). So wenig Bedeutung hatte die Allgemeinheit für das einzelne Glied, dass eine Stadt wie Bremen länger als ein halbes Jahrhundert ausserhalb dieser Gemeinschaft stehen, der Theilnahme an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns im Auslande entbehren konnte, ohne den Nachtheil allzuschwer zu empfinden. Wir werden sehen, dass erst mit einer grösseren Kräftigung der wendischen Städte, mit Wiederaufrichtung ihrer alten Vereinigung, auch der allgemeine Bund der Städte seine Funktionen wieder aufnimmt. Glücklicherweise liess diese nicht allzulange auf sich warten; die Verhältnisse in den nordalbingischen Landen gestalteten sich so, dass die Städte an ihre bisherige Entwicklung in frischer Kraft wieder anknüpfen konnten.

1) H. R. I, S. 44; Urkd. Gesch. II, S. 254 und 255.

2) Unter den wendischen Städten scheint auch zur Zeit ihrer schwersten Bedrückung das Bewusstsein gemeinsamer Interessen im Auslande nicht verloren gegangen zu sein; darauf deutet ein Schreiben Stralsunds an Lübeck von 1316 oder 1317 über Beschwerde des Kaufmanns in Norwegen, H. R. I, n. 28. Ueber die Datirung s. Fabricius im Verfestungsbuch der Stadt Stralsund p. X. Darnach ist zu berichtigen H. U. I, n. 935 und Hartung, Norwegen u. d. deutschen Seestädte S. 48.

V. Dänemark unter deutschem Einfluss 1319—1340.

Es zeigte sich bald, dass es nicht so leicht möglich ist, den natürlichen Verhältnissen auf die Dauer Zwang anzuthun, dass ein kleines, wenn auch noch so rühriges und tüchtiges Volk keine dauernde Herrschaft behaupten kann über ausgedehnte Gebiete einer grossen Nachbarnation. Erich Menved hatte durch eine kluge und energische Politik Dänemarks Ansehen weit hinausgehoben über die thatsächliche Bedeutung des kleinen Reiches; die üblen Folgen konnten nicht ausbleiben. Wohl erkannten die Herren von Pommern und Rügen, von Wenden und Meklenburg die Oberherrschaft des Dänenkönigs an und folgten ihrem Lehnsherrn willig auf seinen Kriegszügen in Schweden und Deutschland, aber sie so wenig wie die übrigen deutschen Fürsten und Ritter, die einen Haupttheil der dänischen Kriegsmacht bildeten, kämpften ohne Lohn. Aermner und ärmer wurde die dänische Krone durch Verpfändungen und Verleihungen für geleistete Kriegsdienste¹⁾. Ausländer gelangten zu ausgedehnten Besitzungen in Dänemark, und der einheimische Adel versäumte ebenfalls die Gelegenheit nicht, sich im Dienste des Königs zu bereichern. Spät aber gründlich breitete sich das Lehnswesen mit all seinen üblen Folgen über Dänemark aus. Es entstand ein Reichsadel, dessen Anmassung, wie überall, um so rücksichtsloser, dessen Gesinnung um so vaterlandsloser wurde, je mehr seine Macht wuchs.

1) Vgl. Dahlmann I, S. 438 ff.

Wie wenig dauernden Vorthail Erich Menveds Bestrebungen brachten, wie sehr er schon selbst fühlen musste, dass er die Kräfte seines Reiches weit überschätzt hatte, zeigt sich darin, dass er gegen Ende seines Lebens genöthigt war, die beste seiner Erwerbungen, die ihm mehr als einen Kriegszug gekostet hatte, die Herrschaft Rostock mit allen Besitzungen im Lande Wenden, den Ausschiffungshafen Warnemünde ausgenommen, Heinrich von Meklenburg zu überlassen für die Verluste im letzten Kriege gegen Stralsund und die Markgrafen ¹⁾. In demselben Jahre 1317 schuldete er der Stadt Rostock, die ihm erst vor Kurzem 14000 Mark Kriegskosten hatte zahlen müssen, schon wieder 4000 Mark, dem Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg 2500 Mark ²⁾. In jener Zeit aber bedeutete Geld militärische Macht, und König Erich hatte seine kriegerischen Erfolge in erster Linie seinem Reichthume zu verdanken, der die sold- und beutfrohen Schaaren der ritterlichen Abenteurer in seine Heere führte. Dieser Reichthum aber stammte aus einer Quelle, deren Benutzung den Keim des Verderbens in sich trug: schwere Schatzungen seiner Unterthanen ³⁾, die ohne Rücksicht auf herkömmliche Vorrechte aufgelegt wurden, und Beraubung der ihm feindlich gegenüberstehenden Geistlichkeit. Die Folge war eine allgemeine Unzufriedenheit, die um so gefährlicher werden musste, als man in Dänemark nie gewohnt gewesen war, die königliche Würde mit grosser Pietät zu betrachten, als jedes Glied des königlichen Hauses sich berechtigt hielt, nach der Krone zu greifen, wenn sich ihm Mittel und Wege darboten. Auch Erichs Bruder Christoph hat schweren bürgerlichen Zwist hervorge-

1) Januar 7. 1317, Meklb. Urkdb. VI, n. 3871. Langeb., Scr. rer. Dan. VI, p. 521.

2) Meklb. Urkdb. VI, n. 3996. Vgl. n. 3905 und 3906. — Fabricius, Urkunden IV, n. 504.

3) Z. B. nach einander in den Jahren 1316, 1317, 1318, 1319, Langeb. VI, p. 521.

rufen, im Bunde erst mit Stralsund und den Markgrafen, dann mit Schweden gegen sein Vaterland in Waffen gestanden ¹⁾).

So ist es gekommen, dass der Aufschwung, den die dänische Macht unter Erich Menved nahm, sehr rasch einer ebenso grossen Erschlaffung Platz gemacht hat. Kaum war Erich, „de wise, weldighe koning“, tödt, als Adel und Geistlichkeit ihre Ansprüche anmassender als je erhoben. Vergebens hatte der sterbende König die Grossen des Reiches gewarnt vor seinem eigenen Bruder, der, ein gewalthätiger, leichtsinniger Abenteurer, seinem Vaterlande in offener Feindschaft gegenüber stand; Willfährigkeit gegen die Wünsche der Grossen und die Unterstützung des holsteinischen Grafen Johann verschafften ihm doch die Krone ²⁾. Auf dem Reichstage zu Wiborg beschwor er eine von den Ständen aufgesetzte Wahlkapitulation, welche die Macht des Königs auf ein Minimum beschränkte und ihm dabei Pflichten auferlegte, deren Erfüllung bei dem Umfange seiner Rechte nahezu unmöglich war ³⁾. Die engherzige Politik der Stände sah nur den nächsten Vortheil, dachte nicht an Ehre und Sicherheit des Reiches.

Beide waren gerade damals um so mehr gefährdet, als südlich der Elbe eine Macht erwuchs, die den Willen und die Kraft besass, sich mit Erfolg in die dänischen Verhältnisse einzumischen. Hier bereitete sich in jenen Jahren eine Wandlung vor. Gerhard II., Graf zu Plön, der Stiefvater Erich Menveds (seine zweite Gemahlin, die brandenburgische Agnes, war Erichs Mutter) hatte die Macht des Adels theils gebrochen, theils in seine Dienste gezogen. Seine dänischen Verbindungen hatten ihn reich gemacht, so dass er mit starker Heeresmacht aufzutreten vermochte. Dazu kam, dass wenige Jahre nach

1) Urkd. Gesch. II, S. 296, 6 und 298; Langeb. VI, p. 521 zu 1316 u. 1318.

2) Detmar zu 1319; Langeb. VI, p. 521 zu 1320.

3) Die Wahlkapitulation bei Ludwig, Reliquiae Manuscript. XII, 198.

seinem Tode, 1316, die Zahl der Linien, die fast ein halbes Jahrhundert in buntem Durcheinander der Territorien über das holsteinische Land geherrscht hatten, auf zwei reducirt wurde¹⁾. In Plön herrschte jetzt der Erbe Gerhards II., Graf Johann, seiner Freigebigkeit wegen der Milde genannt, in Rendsburg sass Graf Gerhard, den die Landesgeschichte als „den Grossen“ kennt. Nicht ohne blutige, schuldvolle Gewaltthat waren der alte Johann und sein Sohn Adolf von der kieler Linie beseitigt worden²⁾.

Graf Gerhard von Rendsburg, „de grote Ghert“, war ein ebenso begabter und entschlossener als ehrgeiziger Mann. Von kleinen Anfängen aus³⁾ (in Rendsburg soll er mit seinen grauen Jagdhunden, seinem einzigen Eigenthum, in einem Kornspeicher gehaust haben) hatte er sich durch sein tapferes Schwert und eine kluge und rücksichtslose Politik zum mächtigsten Herrn in Holstein emporgearbeitet. Sein überlegener Geist machte das kleine Land zu grossen Unternehmungen fähig, wusste vor allen Dingen die altbewährte kriegerische Kraft der Holsten wieder zu wecken und zu glänzenden Erfolgen fortzureissen. Sein Name hat noch lange fortgelebt im Munde seiner sagenreichen Landsleute; durch zwei Jahrzehnte dreht sich die Geschichte der nordalbingischen Lande vorzugsweise um seine reckenhafte Gestalt.

Weniger unternehmend und rührig war sein Vetter Johann in Plön, aber nicht minder ehrgeizig. Beide hatten sich schon 1317 als Belohnung für ihre Dienste im Kriege gegen Waldemar von Brandenburg von König Erich die Insel Fünen auf drei

1) Waits S. 201. Urkdsammlg. II, S. 36. Ueber die Art der (vorher) bestehenden Theilung, Waits S. 122.

2) Detmar zu 1315.

3) Die Chronik des Presbyter Bremensis weiss davon, wie überhaupt über Gerhard, manche sagenhafte Züge zu erzählen, die offenbar um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Volke umliefen (Quellensammlg. der schl. holst. lauenbg. Gesellsch. I, p. 60).

Jahre verpfänden lassen¹⁾ und so Fuss gefasst mitten im dänischen Reiche. Johann hatte seinen Stiefbruder Christoph in seinen Bemühungen um den Thron lebhaft unterstützt, allerdings trotz der nahen Verwandtschaft nur gegen das Versprechen des Abtretens der Insel Fehmarn.

Es zeigte sich bald, wie widersinnig und wie wenig im Interesse des Landes man in Dänemark die königliche Stellung beschränkt hatte. Auch ein vorsichtigerer und aufrichtigerer Mann als Christoph hätte hier schwerlich ohne Anstoss seinen Weg gefunden. In den ersten Jahren liessen sich allerdings die Sachen recht gut an. Der Erzbischof kehrte ins Reich zurück und versöhnte sich mit dem Könige; Fürst Wizlav leistete für Rügen, Heinrich von Meklenburg für Rostock, Gnoien und Schwan den Lehnseid. Beide gelobten Heeresfolge, und das Gleiche that selbst Graf Gerhard von Holstein. Des Königs Tochter Margarete wurde dem Sohne des deutschen Königs, Markgrafen Ludwig von Brandenburg, vermählt²⁾. Aber bald zeigte sich, dass die dem Könige gebliebenen Güter und Einkünfte weitaus nicht genügten, um auch nur einigermaßen der Krone Macht und Ansehen zu verleihen, und Steuern zu erheben war nach der Wiborger Kapitulation dem Könige nicht erlaubt. Als er trotzdem eine allgemeine Schatzung ausschrieb, weigerte man, der Erzbischof voran, die Zahlung. Der König antwortete mit Einziehung von Gütern, die sein Bruder den Grossen verpfändet hatte. In Schonen, wo schon 1321 im Einverständniß mit Magnus von Schweden und Heinrich von Meklenburg eine Abtrennung des Landes geplant worden war, erregten darauf mächtige Adlige einen Aufstand. Derselbe wurde allerdings unterdrückt, auch der Erz-

1) Waitz S. 205.

2) Hvitfeldt, Danm. rig. kron. I, S. 416, 419, 421; Meklbg. Urkdb. VII, n. 4351, 4365, 4443; Detmar zu 1322 und 1324; Langeb. VI, p. 521; Fabricius, Urkunden IV, n. 614, Abthlg. 4, S. 67. Schl. Holst. Lauenbg. Urkdsammlg II, S. 158.

bischof mit den Waffen besiegt¹⁾; als aber Christoph sich bald darauf auch noch mit seinem südlichen Nachbar, dem Grafen Gerhard, in Streit verwickelte, war es aus mit seinem Königthume.

Am 12. März starb Herzog Erich von Schleswig mit Hinterlassung eines 11jährigen Sohnes, Waldemar. Obgleich das Herzogthum seit König Abels Zeiten nach und nach fast unabhängig vom Königreiche geworden war und nicht mehr die Rede davon sein konnte, das Erbrecht Waldemars anzuzweifeln, so wollte König Christoph doch nicht die Vortheile aus der Hand geben, welche ihm die Verwaltung des Landes während der Minderjährigkeit des jungen Fürsten gewähren musste. Aber wie schon früher in ähnlichen Fällen, so waren auch jetzt die holsteinischen Grafen, Gerhard voran, zur Hand, um den Ansprüchen des Dänenkönigs entgegenzutreten. Schon bedrängte Christoph Gottorp mit enger Belagerung, da zog Graf Gerhard heran und besiegte die Dänen nach hartem Kampfe²⁾. Es war eine Schlacht, die nicht nur auf lange Zeit den Deutschen in Schleswig das Uebergewicht gab, sondern auch auf zwei Jahrzehnte Dänemark deutschem Einflusse unterwarf, schwere Tage über das innerlich zerrissene Land brachte.

Denn im März des nächsten Jahres verband sich der junge Herzog Waldemar (oder vielmehr sein Vormund Graf Gerhard) mit den Führern des dänischen Adels, den mächtigen Herren Laurenz Jonsson und Ludwig Albrechtsson, die durch die Pfand-einziehungen des Königs besonders beuachtheiligt waren³⁾. Die Unzufriedenheit hatte sich inzwischen über das ganze Reich verbreitet. Diesmal waren es Jütland und Fünen, die sich zuerst erhoben. Christophs Sohn Erich, der mit dem Vater gleichzeitig zum König gekrönt worden war, zog zur Dämpfung

1) Hvitfeldt I, 428 ff.

2) Detmar zu 1325; Urkdammig II, S. 57 ff.; Hvitfeldt I, 428.

3) Hvitf. I, 430; Urkdammig II, S. 161.

des Aufruhrs aus, wagte aber nicht, nach Fünen überzusetzen. Rasch kamen die Schoninger und Seeländer herbei, schlossen ihn in Taarnborg bei Korsøer ein und nahmen ihn gefangen. Auf diese Nachricht hin verliess Christoph mit seinen Schätzen eilig das Reich und floh nach Rostock zum Herzog Heinrich von Meklenburg. Mit diesem und dem Fürsten von Werle, denen er für ihre Hilfe Laaland, Falster und Møen verpfändete ¹⁾, versuchte er dann im Juni die Rückeroberung seines Reichs, erschien mit stattlicher Schaar in Wordingborg auf Seeland, dann auf Falster. Aber Graf Gerhard an der Spitze der Dänen trat ihm mit so überlegener Macht entgegen, dass Christoph das Reich gänzlich räumen musste. In Rostock nahm dieser seinen Aufenthalt ²⁾.

Inzwischen hatte man auf einer neuen Reichsversammlung zu Wiborg am 7. Juni 1326 den 12jährigen Herzog Waldemar von Schleswig, allerdings nur gegen neue weitgehende Versprechungen ³⁾, zum König gewählt; Gerhard von Holstein wurde Vormund des Reiches Dänemark. Die Leute, die Christoph das Versprechen abgenommen hatten, keinen Deutschen in seinen Rath oder zu einem Lehen zuzulassen, übertrugen jetzt die mächtigste und einflussreichste Stelle des Reiches einem Deutschen. Graf Gerhard beherrschte das dänische Land, und er war ein anderer Herrscher als Christoph. „Die Frösche hatten statt des Klotzes den Storch zum König erhalten“, sagt Hvitfeldt.

Die dänischen Grossen benutzten natürlich die Gelegenheit, sich auf Kosten des Reiches zu stärken: ein grosser Theil der Inseln und der festländischen Provinzen kam in ihre Hände. Die Grafen Johann und Gerhard griffen nicht weniger herzhaft

1) Meklbg. Urkdb. VII, n. 4726. Vgl. n. 4741, 4750, 4756.

2) Langeb. VI, p. 522; Detmar zu 1326. Vgl. Koppmann in d. Hans. Geschbl. 1873, S. 207 n. 2.

3) Die Wahlkapitulation bei Dahlmann I, 462 ff.

zu. Jener erhielt Falster und Laaland und das früher schon versprochene, aber nicht ausgelieferte ¹⁾ Fehmarn; dazu war ihm das wichtige Fünen verpfändet. Gerhard liess sich mit dem Herzogthum Schleswig belehnen und herrschte so von der Elbe bis zur Königsau ²⁾, das erste Mal in der Geschichte, dass Schleswig und Holstein zu einer Herrschaft geeinigt waren. In einer besonders, viel besprochenen und bestrittenen (jetzt verlorenen) Urkunde, der sogenannten Constitutio Waldemariana, gelobte sogar der jugendliche König, dass das Herzogthum niemals wieder mit der Krone vereinigt werden solle. Es schien sich im Norden der Elbe eine Macht bilden zu sollen, die das dänische Königthum ernstlich in Frage stellte.

Und noch tiefer sollte das Volk sinken, gegen das 100 Jahre früher die vereinten Kräfte des deutschen Nordens die Schlacht bei Bornhöved geschlagen hatten. Die Dänen fügten sich nicht willig dem neuen Joch, das sie bald härter fühlten als das frühere. Auf Seeland erhoben sie sich, allerdings vergeblich, gegen eine neue Auflage; zwei Mal drangen sie sogar in Schleswig vor und belagerten Gottorp ³⁾. Als daher Christoph mit Hilfe seines Stiefbruders, des Grafen Johann, der sich ihm wieder genähert hatte, 1329 einen Versuch machte, die verlorene Königskrone wiederzugewinnen, konnte er um so mehr auf Erfolg hoffen, als es durch Johanns Vermittlung gelungen war, auch Graf Gerhard für seine Wiederherstellung zu gewinnen ⁴⁾. Im Anfange des Jahres 1330 kam es zu einem Uebereinkommen, das Christoph wieder als König anerkannte.

1) Vgl. Detmar zu 1320, S. 312.

2) Langeb. VII, p. 357; Detmar zu 1326; Hvitfeldt I, 433 ff.; Urkdsammg II, S. 64 und 66; Meklb. Urkdb. VII, n. 4761.

3) Langeb. VI, p. 523 zu 1328; Detmar zu 1328 und 1329; Langeb. II, p. 391.

4) Detmar zu 1329 und 1330; Langeb. VI, p. 523 zu 1328 und 1329. Vgl. Koppmanns chronologische Fixirung der Begebenheiten in den Hans. Geschbl. 1873, S. 207 ff.

Aber seine Machtsphäre wurde auf den Umfang weniger Städte und Ortschaften beschränkt. Der junge Waldemar erhielt sein Herzogthum zurück, Graf Gerhard die Insel Fünen so lange, bis bei etwaigem kinderlosen Ableben Herzog Waldemars Schleswig ihm überlassen würde. Nicht weniger als den Feinden bewilligt worden war, erhielt Graf Johann für seine Freundschaftsdienste; ihm war schon im Jahre zuvor zu den früheren Gebieten noch der grössere Theil von Schonen und Seeland überlassen worden¹⁾. Der Rest des Reiches war meist in den Händen des Adels. Dem Könige blieben nur elende Trümmer von der Macht seines Bruders, vor der sich weite Lande gebeugt hatten. „Das Reich Dänemark ist getheilt worden“, ruft ein patriotischer Zeitgenosse aus²⁾.

Ein neuer Angriff auf Gerhard, den Christoph im folgenden Jahre, wieder mit Graf Johann im Bunde, unternahm, kostete ihm den letzten Rest seiner Macht. Auf der Lohede am Danewerke wurde sein überlegenes Heer nach hartem Kampfe vom „grossen Gerd“ und seinen „wackern Holsten“ besiegt. Christoph musste nach Kiel fliehen. „Als Graf Johann dorthin kam, fand er seinen Bruder, den unglücklichen König, betrübt und arm“³⁾. Christophs Sohn Erich, der schwer verwundet aus der Schlacht entkommen war, starb in Kiel nach kurzer Zeit; ihm folgte bald darauf (1332) auf Falster der Vater. Ganz Nordjütland und die Friesen hatte er vorher noch Graf Gerhard überlassen müssen. Laaland allein war ihm zuletzt geblieben, und in diesem Besitz wurde er noch von dänischen und deutschen Adligen beunruhigt⁴⁾.

Dänemark war jetzt ohne König. Ein Versuch, den 1334

1) Urkdensmng II, S. 75 und 175.

2) Langeb. VI, p. 523 zu 1329.

3) Detmar zu 1331, S. 333.

4) Detmar zu 1331 und 1332; Langeb. II, p. 392 und VI, p. 523; Urkdensmng II, S. 82.

Christophs zweiter Sohn Otto mit Hilfe seines Schwagers, des Markgrafen von Brandenburg, machte, das Reich zurückzuerobern, endigte mit Niederlage und Gefangenschaft¹⁾. Auf der Tapheide bei Wiborg erlag Otto den sieggewohnten Schaaren des Grafen. Nicht deutlicher kann uns der kühne Kriegerstolz, die fast übermüthige Siegesgewissheit, die sich in dem Holstenheere unter Gerhards Leitung entwickelt hatten, entgegengetreten als in der lebhaften Schilderung Detmars: „Eine vermessene Rotte Holsten stieg vor dem Streite von ihren Rossen. Sie fassten einander bei den Händen und tanzten den Reigen zwischen beiden Heeren. Unverzagt sassen sie dann schnell wieder auf ihren Pferden und waren unter den Ersten am Feinde, der an Zahl viel stärker war. Der Streit war hart und währte lange. Die Holsten wehrten sich wie wackere Helden; sie fingen den jungen König. Die Dänen flohen; ihrer viele wurden erschlagen und gefangen.“ — Die holsteinischen Grafen waren jetzt die thatsächlichen Herren Dänemarks; ein dänisches Reich bestand nicht mehr. Als Reichsverweser in Dänemark handhabte Graf Gerhard die oberste Gewalt im Lande.

Ein anderes Ereigniss kam hinzu, die Lage noch schwieriger und verwickelter zu machen. In Schonen hatte Graf Johann holsteinischen Adligen grosse Gebiete in Pfandbesitz gegeben; sie erbitterten die Schoninger durch harte Bedrückungen; besonders machte sich Eggert Brokdorp, der holsteinische Lehnsman in Helsingborg, verhasst. 1332 erhob sich das Volk gegen die deutschen Bedränger; 300 derselben sollen an einem Morgen im Dome zu Lund erschlagen worden sein²⁾.

1) Detmar zu 1334, S. 237; Langeb. II, p. 392 und VI, p. 524. Vgl. Urkdensammlg II, S. 181.

2) Schon ums Jahr 1310 waren die Deutschen in Lund ziemlich zahlreich, vgl. Urkd. Gesch. II, S. 258.

Graf Johann, wohl erkennend, dass er schwerlich Herr des Aufstandes werden würde, verkaufte das Land um 34,000 Mark Silber kölnischen Gewichts ($1\frac{1}{2}$, resp. 9—10 Mill. Rm.) an König Magnus von Schweden, an den sich die Schoninger um Hilfe gewandt hatten. Dem Könige von Dänemark blieb das Rückkaufrecht gewahrt, aber es war eine neue Macht in den Kreis der Nachbarn hineingezogen, die ein Interesse daran hatten, das Aufkommen einer festen nationalen Gewalt in Dänemark zu verhindern¹⁾.

Die Unzufriedenheit war nicht bloss in Schonen, sondern über ganz Dänemark verbreitet. Es sind uns Zeugnisse der Zeit erhalten, die das deutlich erkennen lassen. Mehr als die Deutschen sind schon im Mittelalter die Dänen eifersüchtig gewesen auf ihre Nationalität; schwer haben sie besonders die deutsche Herrschaft ertragen, eigenes Missgeschick gern dem Eindringen deutschen Einflusses, deutscher Sitten zugeschrieben. Schon in der Wahlkapitulation König Christophs ist es deutlich genug ausgesprochen, dass man erbittert war über das Hereinströmen deutscher Adliger unter Erich Menved. Jetzt galten die Einheimischen so gut wie Nichts neben den Fremden, denn auch der dänische Adel wurde vollständig zurückgedrängt von den Grafen und ihren Dienern. In einem ausserordentlich charakteristischen Gedichte der Zeit wird der tiefe Fall Dänemarks bitter beklagt. „Das tapfere, ruhmreiche Volk, die Blüthe der Reiche, sei jetzt sieglos, furchtsam, besudelt, treulos, wage nicht mehr für das Vaterland zu kämpfen, liebe die Lüge und dulde Alles. Seine weite Herrschaft sei immer mehr beschnitten worden; Rügen, Slavien, Schonen, Seeland, Flandern (es ist wohl Falster gemeint), Fehmarn, Angeln, Holstein, Süd-

1) Suhm, Historie af Danmark XII, 228 ff. Detmar zu 1352. Urkden-sinmlg d. Schl. Holst. Lauenbg. Gesellsch. II, n. 341; Rydberg, Sverges Tractater med främmande magter I, n. 216 und 218.

jütland — Alles habe der Teufel geholt ¹⁾). Weich und weibisch seien die Sitten geworden; langes Haar und enge Kleider entstellen die Männer. Unzüchtige Bräuche hätten sie von den Deutschen angenommen; rauschende, schillernde Prachtkleider, weite Kapuzen, gehörnte Aermel, Frausen trügen sie aus Ueppigkeit. Nichts sei in Dänemark, als Geiz, Boshelt, Betrug, Ehrgeiz und Verrath; die einst seine Magd gewesen, sei jetzt seine Herrin, Dänemark Allen zum Gelächter geworden. Man nüge sich ermannen und zu Gott um Hülfe fliehen.“

Es ist ein trauriges Bild, das der Verfasser entwirft, aber traurig ist auch die Lage, in der sich Volk und Land befanden. Fast ein Jahrhundert später sagt eine glaubwürdige Aussage, dass noch hundert Kirchen und Pfarreien verwüstet liegen in Jütland durch die Kriege des Grafen Gerhard und seiner Söhne Heinrich und Nikolaus ²⁾). Hat auch der Nationalhass übertrieben, wenn ein fast gleichzeitiger Chronist erzählt: „Diese Grafen und ihre Diener nahmen alle Werthsachen, alle Kleinode und Alles, was schön anzusehen war im Reiche, und führten es ins Ausland“ ³⁾, so ist doch gewiss manche Gewalt-

1) *Langeb. VI, 533 Str. 9:*

Daemon fane mensuravit
Terram ante Dominum,
Tuum sibi usurpavit
Regnum ultra medium.
Tulit Rhyam, Schlaviam,
Schaniam, Selandiam,
Flandriam,
Fimbriam,
Angliam,
Holsatiam
Atque Synderjutiam.

Vgl. besonders Str. 10 und 11.

2) *Langeb. VII, p. 268* in dem Prozesse zwischen König Erich und dem Herzog von Schleswig nebst den Grafen von Holstein: Comes Gerhardus et sui filii, Henricus et Nicolaus, regnum Daciae infestantur cum guerris et litibus taliter, quod centum ecclesiae et parochiae adhuc hodierna die propterea desertae jacent in Jutlande.

3) Die Bisthumschronik von Lund, *Lgb. VI, p. 629: qui quidam comites*

that der Deutschen in dänischem Lande aus jenen Jahren zu verzeichnen. Die Grafen selbst, Gerhard voran, brauchten Geld über Geld zur Erhaltung ihrer Heere. Als Gerhard einmal ein starkes Söldnerheer gesammelt hatte, soll er auf die Frage, wo er den Sold hernehmen wolle, geantwortet haben, „er werde die Leute nach Dithmarschen führen; als Sieger würden sie dort Soldes genug haben, besiegt keinen gebrauchen“¹⁾. Es kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass man wenig wählerisch und gewissenhaft war in der Wahl der Mittel, um das Werkzeug der Macht, das Heer, zu erhalten. Ausdrücklich bezeugt wird uns nur, dass Graf Gerhard auch die Geistlichkeit nicht schonte, Kirchen und Klöster schwer belastete²⁾. Noch lange blieb der „kahle Graf“ bei den Dänen in schlimmem Andenken. Seiner Herrschsucht traute man zu, dass er „nicht bloss Dänemark, sondern noch mehrere Reiche sich unterwerfen wolle“³⁾.

Vor Allem aber trugen die zahlreichen deutschen Adligen, die als Lehnsleute der Grafen nach Dänemark gekommen waren, dazu bei, die deutsche Herrschaft verhasst zu machen. Immer mehr verbreitete sich im Anfange des 14. Jahrhunderts bei hohem und niederem Adel die Sitte, Ruhm und Ehre, Sold und Beute in fremden Diensten zu suchen, das Schwert zu ziehen, wo immer es nur zu kämpfen gab, wo Geld und Lehen zu erwerben waren. Nicht am wenigsten hat Gerhard der Grosse seine überraschenden Erfolge der Geschicklichkeit zu danken, mit der er die kriegerische Kraft des nur mit Mühe unter die Grafengewalt gebeugten holsteinischen Adels nach aussen lenkte, im Nachbarlande Lehen, Sold und Beute als Lohn für kühne

et eorum servitores omnem substantiam, omnia clenodia et omne, quod pulchrum visu erat in regno, ad partes exteras abduxerunt.

1) Presb. Brem. in der Quellensammlg S. 66.

2) Langeb. VI, p. 524 und 629, I, p. 303 zu 1339.

3) Langeb. VI, p. 524 zu 1340: Cupiebat enim non solum Daciam sibi subdere, sed et plura regna.

Waffenthat zeigte. Doch würden die Kräfte seines kleinen Landes schwerlich ausgereicht haben, so Grosses zu erringen. Er musste auf Zuzug von Süden rechnen, und wir sehen solchen reichlich über die Elbe und Eider eilen. Die Grafen von Brunkhorst und Schwalenberg, von Teklenburg und Wölpe, von Hoya und Hallermund finden wir in Gerhards Diensten; manche andere norddeutsche Herren mögen ihm noch gefolgt sein; niedersächsische, westfälische, rheinische Söldner bilden die Masse seiner Heere. So finden wir denn bald in allen Theilen des Reiches Dänemark deutsche Adlige, in erster Linie eigentliche Holsteiner, als Vögte und Lehnsleute der Grafen, die ja vom Kalmarsunde bis zur Nordsee herrschten. Manche jener Geschlechter, die in den nächsten Jahrzehnten der dänischen Geschichte eine so grosse Rolle spielen, wie die Lembek, sind in diesen Tagen aus dem Lande südlich der Eider nach Dänemark gekommen.

Es entspricht vollkommen dem Geiste der Zeit und des Standes, wenn diese Kriegerleute von Beruf ihre Stellung rücksichtslos ausbeuten. Besitz, Kriegsruhm, Macht bilden die einzigen Triebfedern ihres Handelns. Es blieb daher nicht bei harter Bedrückung der Untergebenen, bei Geringschätzung und Missachtung alter Rechte an Gütern und Einkünften gegenüber der Kirche und den einheimischen Herren — Raub und Pfänderung nahmen überhand. Selbst ein so kräftiger Herr wie Graf Gerhard vermochte diese Elemente nur schwer im Zaum zu halten. Weder zu Lande, noch zu Wasser waren die Handelswege mehr sicher. Deutsche und dänische Adlige raubten um die Wette. Noch besitzen wir die langen Klagelisten, in denen einige Jahre später Lübeck und Wismar, Greifswald und Hamburg ihre Verluste aufzählten¹⁾. Der holsteinische Adel, von jeher unbotmässig und raublustig, zeichnete sich besonders aus. Die Krummendiek und Brokdorf, die Waldorf

1) Lüb. Urkdb. II, n. 755—759, III, n. 100, IV, n. 32.

und Stove, die Alefeld, Beienflöth, Westensee und Hummersbüttel und andere holsteinische Adelsgeschlechter überfielen von ihren Schlössern aus die Schiffe und Waarenzüge der Städte und misshandelten die Gefangenen. Nie zuvor war die Unsicherheit so gross gewesen.

Es fehlte den beiden holsteinischen Grafen nicht an gutem Willen, den raublustigen Adel niederzuhalten, und wenn irgend-
einer, so besass auch Graf Gerhard die Kraft dazu. In den Jahren 1327 und 1328 gewähren Beide an Lübeck und Hamburg Frieden durch ganz Holstein und sicheres Geleit zwischen den beiden Städten¹⁾. 1338 treten dann 13 norddeutsche Fürsten, unter ihnen die holsteinischen Grafen, mit den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar zu einem Landfriedensbündniss zusammen, das den raub- und fehdelustigen Adel vor das Gericht der Fürsten weist²⁾. Wichtiger noch ist die Verbindung der beiden Grafen mit den fünf wendischen Städten zur Befriedung der See im folgenden Jahre. „Mit Hülfe der Städte will man den Seeräubern und ihren Helfern wehren und die Schiffe vertilgen, die unter Seelands Küste und sonst in Dänemark liegen und des Raubes warten“³⁾. Es ist das erste Mal, dass eine fürstliche Seemacht auftaucht in den deutschen Meeren, dass deutsche Städte sich zur Befriedung des Elements, das sie bisher allein beherrscht hatten, mit einem Fürsten verbinden. Zeigt diese Verbindung die wendischen Städte wieder geeinigt, ihre Gemeinschaft wiederhergestellt, so zeigt sie andererseits eine Macht im Entstehen, die ihnen nothwendigerweise Misstrauen einflössen musste, da sie auf dem Meere nicht weniger gefährlich zu werden drohte, als sie wenigstens den Lübeckern daheim schon wiederholt ge-

1) Lüb. Urkdb. II, n. 480 und 492. Ein Landfriedensbündniss schliessen Lübeck und Hamburg mit den holsteinischen Grafen und den beiden Herzögen von Sachsen 1333, erneuert 1334, Lüb. Urkdb. II, n. 563, 564, 593.

2) Lüb. Urkdb. II, n. 667.

3) ebd. II, n. 663.

worden war. Hatte doch schon eine fröhliche Seerüstung des Grafen Gerhard die Lübecker mit Besorgniss erfüllt¹⁾. Dazu kam, dass der Zweck jenes Bundes, wie die späteren Klageschriften beweisen, nur sehr unvollkommen erreicht wurde, die Raubereien auch ferner den Handel störten und belästigten. Versuchte man doch sogar mit Hülfe päpstlichen Einschreitens den mehr als je missachteten alten verbrieften Bestimmungen gegen Strandraub wieder Nachachtung zu verschaffen²⁾. Grund genug für die Städte, um einer Aenderung der Dinge in Dänemark, die von anderer Seite her versucht wurde, nicht mit ungünstiger Gesinnung entgegenzutreten.

Am Hofe seines Schwagers, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, lebte der junge Waldemar, dritter und jüngster Sohn des verstorbenen Dänenkönigs. Seitdem sein Bruder Otto (erst in Segeberg, dann in Rendsburg) in der Gefangenschaft des grossen Grafen schmachtete und die Versuche des Markgrafen und selbst seines Vaters, des Kaisers, unter Vermittlung der Lübecker ihn zu befreien, vergeblich gewesen waren, richteten sich die Blicke auf ihn als den Kandidaten für den dänischen Königsthron. Waldemar war am Hofe seines Schwagers, wenn man Hvitfeldt³⁾ glauben darf, theilweise auch am Hofe des Kaisers selbst, nach der Weise der Zeit erzogen. Noch hatte er Nichts gethan, das zu besondern Erwartungen berechtigte. In den Fehden des Markgrafen hatte er sich die Sporen erworben, auch eine kurze Gefangenschaft erlitten in seinem Dienste. Dass er als „Herzog von Estland“⁴⁾ die Ansprüche seiner Familie auf die dänische Krone nicht aufgegeben hatte, beweisen die Handelsprivilegien, die er schon

1) ebd. II, n. 586.

2) ebd. II, n. 583, 648, 653.

3) I, 469.

4) Urkdsensmmlg II, S. 181.

1338 Anklam und Greifswald gewährte¹⁾, beweist die Bezeichnung als „wahrer Erbe des Reiches Dänemark“, die er sich selbst, der Königstitel, den ihm Andere beilegte²⁾.

Zu Anfang des Jahres 1340 bot sich ihm eine Aussicht, in die Heimat und auf den Thron seiner Väter zu gelangen, die sich schneller und leichter verwirklichen sollte, als selbst der Hoffnungsfrohste hätte erwarten können. Graf Gerhard hatte auf seiner nur allzu kurzen Laufbahn einen politischen Scharfblick, eine Umsicht, Ueberlegung und Beharrlichkeit in seinen Plänen gezeigt, wie sie seit den Tagen Heinrichs des Löwen in unserm Norden nicht gesehen worden war. Stets war sein Augenmerk darauf gerichtet gewesen, eine möglichst geschlossene, wohl begründete Macht sich zu verschaffen. Umsichtiger als sein Vetter Johann, hatte er deshalb darnach getrachtet, seine Besitzthümer in möglichster Abründung neben einander zu haben. Aus diesem Bestreben ging ein Vertrag hervor, zu dem er am 11. Februar 1340 den schwachen, jetzt volljährigen Herzog Waldemar von Schleswig brachte, sein Herzogthum Schleswig gegen des Grafen Besitzthümer in Nord-Jütland zu vertauschen. Wohlweislich behielt Gerhard sich aber Schloss Skanderborg und die Brosharde, Middelfahrt gegenüber, vor; so lagen seine Länder Holstein, Schleswig und Fünen geschlossen zusammen; von der Elbe bis zum grossen Belt erstreckte sich ununterbrochen seine Herrschaft³⁾.

Nur mit Widerstreben hatte der schleswiger Herzog in diesen Vertrag gewilligt; völlig müde war er der Herrschaft, die der überlegene Mann über ihn übte. Im Bunde mit dänischen Grossen liess er sich in Unterhandlungen mit dem Bran-

1) Stavenhagen, Beschreibg d. Stadt Anklam S. 366; Gesterding, Pommer-sches Magazin II, p. 83.

2) Riedel, Cod. dipl. Brandb., 2. Hauptth. II, n. 749.

3) Urkdensmmlg II, S. 194.

denburger und seinem Schützlinge ein, um Dänemark einen König wiederzugeben¹⁾.

Auch in Nord-Jütland erhob sich Widerstand gegen diese neue Abmachung. Gerhard hatte es schwerlich anders erwartet; er hielt schon ein Heer rheinischer und westfälischer Söldner bereit; von 10,000 Mann wird gesprochen. Wie gewöhnlich war er siegreich. Da geschah am 1. April 1840 eine That, die tief umgestaltend in das Schicksal dieser Lande eingegriffen hat. Gerhard war erkrankt und musste das Bett hüten; unter dem Schutze seiner Söldner lag er in Randers. Da drang ein edler Jüte, Niels Ebbeson, der vom Grafen persönlich verletzt war, mit 60 Genossen in den Ort und erschlug seinen und seines Landes Feind²⁾. Ueber die Massen ist das Verdienst des kühnen Mörders von seinen Landsleuten gepriesen worden; noch vor wenigen Jahrzehnten hat man in Jütland daran gedacht, ihm ein Denkmal zu setzen³⁾; gewiss ist, dass seine That eine ausserordentliche historische Bedeutung hat und dass daher die Geschichte jener Lande seinen Namen für alle Zeiten bewahren wird. Dass man gleichzeitig in den Herzogthümern damit umging, in Rendsburg Gerhard dem Grossen ein Denkmal zu errichten, zeigt, wie scharf der Gegensatz der Nationalitäten sich zugespitzt hatte⁴⁾. Der dem einen Volke ein harter, gefährlicher Bedränger erschien, den aus dem Wege geräumt zu haben als ein hohes Verdienst an-

1) Detmar zu 1840, S. 245; Hvitfeldt I, S. 467. Urkdensmng II, S. 203 oben (vom 28. Juni 1840) ist von einer Fehde zwischen Herzog Waldemar und Graf Gerhard mit seinen Söhnen und von den Gefangenen die Rede.

2) Detmar zu 1840; Langeb. II, p. 392 und VI, p. 524.

3) Professor Velschow regte 1839 dazu an, vgl. Dansk Folkeblad 5. Jahrg., n. 5 u. 6; C. Paludan-Müller rieth ab in seiner Schrift: Er Oprettelsen af et Hødersminde for Niels Ebbeson tilraadelig? Odense 1839. Thorvaldsen soll seine Hilfe zugesagt haben. — In Randers erschien 1839 im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen: Efterretninger om Niels Ebbeson og hans Daad under Grevens-Feide 1840. Af Chr. Olsen.

4) Schl. Holst. Lauenbg. Archiv von Falk II, S. 422 und 463 ff.

gerechnet wurde, war dem andern ein nationaler Held. Un in der That wird der Schleswig-Holsteiner stets dem „grosse Grafen“ ein dankbares Andenken bewahren müssen, denn „e hat seiner kleinen Grafschaft eine Bedeutung gegeben, wie si ihr doch unter keinem seiner Vorgänger beiwohnte, er hat de Ausbreitung des deutschen Elementes im Norden und zunächs im Herzogthum kräftig Vorschub geleistet, er hat den Grun zu der Vereinigung Holsteins und Schleswigs gelegt“¹⁾. Ger hard ist zu bald dahingerafft, er war noch nicht 50 Jahr alt um in seinen Bestrebungen über das Stadium des Kampfe und der Gewalt hinauszukommen; hätte er lange genug gelebt um das organisatorische Talent, das er unzweifelhaft besass entfalten zu können, die Geschichte der nordalbingischen Land möchte leicht eine andere Wendung genommen haben.

1) Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte S. 228.

I. Die ersten zwanzig Jahre Waldemar Atterdags.

Gerhards Tod öffnete Waldemar den Weg auf den Thron seiner Väter. Der erste Schritt war nicht allzuschwierig. Weit verbreitet war in Dänemark die Unzufriedenheit über Herrschaft und Druck der Ausländer; einem nationalen König waren zahlreiche Sympathien gewiss. Und wie in Dänemark selbst, wurde auch in manchem Nachbarlande eine Wiederherstellung der alten Ordnung, eine Wiederaufrichtung des Königthums mit Freuden begrüsst. Nicht bloss Herzog Waldemar von Schleswig, auch andere Fürsten, selbst der Vetter Johann in Jütland¹⁾, sahen nur ungern die Macht Gerhards immer höher steigen. Aehnliche Gefühle herrschten in den wendischen Städten; allmählich wieder gekräftigt und neu geeinigt, fingen sie an, das Gewicht früherer Jahre in der Politik jener Lande wieder zu behaupten. Nach Gerhards Tode hatten sie doppelt Grund, für die Befestigung geordneter Zustände und für gesicherten und doch sie selbst nicht bedrohenden Regierungsgewalt in Dänemark zu wirken. Denn mit dem grossen Schaden war die starke Hand ins Grab gesunken, die den übermüthigen Adel noch einigermaßen in Zucht gehalten hatte. Ohne Zwang und ohne Steuer waren die Holsten nach dem Tode des tapfern, tugendreichen Grafen Gerd; zu Wasser und

1) De margreve unde de hertoghe Woldemere droghen do overen, dat se den den Woldemere, eren swagher, bringhen in sines vaders rike. Darto sijn sin veddere, greve Johan van Holsten en vorderere, Detmar zu 1340, 247.

zu Lande thaten sie den Kaufleuten manchen grossen Schaden; unwillig ertrugen das die Städte¹⁾. — So herrschte überall jene Stimmung, von der Detmar berichtet, dass sie auch dem Grafen Gerhard nicht unbekannt war: „Auch hörte der Graf damals wohl, dass viele Herren und Städte gern einen König im Lande gesehen hätten um des Friedens willen, der noth war, sowohl zu Lande wie zu Wasser“²⁾.

Drei Söhne hatte Gerhard hinterlassen, doch nur die beiden älteren, Heinrich und Klaus folgten in der Regierung. Beide standen noch in jugendlichem Alter. Soeben hatte Heinrich das 20. Lebensjahr überschritten, Klaus war demselben nahe. Sie haben später bewiesen, dass sie des Vaters nicht unwürdig waren, vor Allem in der Führung der Waffen. Dass in Waldemar ihr gefährlichster Gegner stecke, scheinen sie damals noch nicht erkannt zu haben; wenigstens haben sie sich seiner allgemein gewünschten Einführung ins Reich nicht widersetzt. Schon drei Wochen nach dem blutigen Tode des Vaters in Randers, am 22. April 1340, einigten sie und Waldemar von Schleswig³⁾ sich in einem zu Spandau abgeschlossenen Vertrage unter Vermittlung des Markgrafen, des Herzogs Albert von Sachsen und Johans von Kiel mit Junker Waldemar über dessen Anerkennung als König⁴⁾; der gefangene Otto sollte freigelassen werden, aber der Königskrone entsagen. Welche Gründe bewogen haben, den näher Berechtigten zu übergehen, ist nicht klar zu erkennen. Doch ist das Verfahren nicht ohne Seitenstück in der Geschichte der dänischen Thronfolge.

1) Detmar zu 1340, S. 249.

2) ebd. S. 245.

3) Der Verdacht der Söhne Gerhards gegen Herzog Waldemar als angeblichen Mitwisser der Unthat und ihr Unwille gegen ihn, wovon Detmar zum Jahre 1340 (S. 247) erzählt, hat sie nicht gehindert, mit dem Feinde rasch eine gütliche Einigung zu suchen. Vgl. Lüb. Urkd. III, n. 95.

4) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie 1860, S. 377 ff.

Im Mai erschien der Markgraf mit dem jungen Waldemar in Lübeck. „Da waren zu der Zeit der Fürsten, der Grafen und Landesherren viele mit ihren Mannen“¹⁾. Auch der Herzog von Schleswig und die holsteinischen Grafen waren erschienen. Endgültig wurden hier durch Verträge die dänischen Verhältnisse geordnet²⁾ und zwar wesentlich auf Grundlage des bestehenden, durch die Abtretung Schleswigs an Graf Gerhard herbeigeführten Besitzstandes. Heilwig, die Schwester Herzog Waldemars, verlobte man dem jungen König. Ihre Mitgift von 24000 Mark sollte von den 100000 Mark abgerechnet werden, für die Fünen und Nord-Jütland 1332 dem Grafen Gerhard verpfändet worden waren. Jenes blieb in den Händen der Söhne Gerhards, Nord-Jütland erhielt Herzog Waldemar, dessen Herzogthum Schleswig dem mit dem Vater abgeschlossenen Verträge gemäss ebenfalls Heinrich und Klaus zufiel. Dem König selbst trat Herzog Waldemar für jene 24000 Mark die nördlichsten Distrikte Jütlands ab, Aalborg mit Zubehör: den Vend-, Himmer-, Thydsyssel und die Hanelarde, mit einigen wenigen Besitzungen auf Seeland und dessen Nebeninseln die Basis, auf der die königliche Macht sich aufbauen sollte. Der König, der Herzog und die holsteinischen Grafen gaben sich das Versprechen gegenseitiger Kriegshilfe. Deutlich genug zeigen diese Abmachungen, dass Gerhards Erfolge nicht auf zwei Augen standen; sie waren fest genug begründet, um den Uebergang des Regiments an jugendliche Nachfolger zu ertragen.

Aber andererseits war die Lage Dänemarks doch zu unnatürlich, um von langer Dauer zu sein. Ein kräftiger, seiner Würde bewusster König konnte und durfte sich nicht mit einer Machtsphäre begnügen, die ihm in seinem eigenen Lande nicht die zweite oder dritte, nein kaum die vierte oder fünfte

1) Detmar zu 1340, S. 247.

2) Urkdenssamlg II, S. 103 und 198, am 19. und 21. Mai.

Stelle anwies. Waldemar war nicht der Mann, sich ruhig zu fügen, um so mehr als die Wünsche zahlreicher Männer seines Volkes ihm entgegen kamen. „Von Lübeck“, erzählt Detmar, „brachte der Herzog den König nach Sonderburg auf Alsen, dort heiratete er seine Schwester. Nach der Hochzeit führte er ihn nach Wiborg auf die Landes- und Gerichtsversammlung. Da empfing ihn das ganze Land (dat mene land) als König, und hofften damals Alle, dass „sie frei werden sollten vom schweren Druck der Holsten“¹⁾.

Gerade in Jütland tobte noch der Kampf. Um Niels Ebbeson, den verwegenen Mörder Gerhards, hatte sich ein umfassender Widerstand organisirt; Adel und Bauern kämpften gemeinschaftlich gegen die holsteinischen Grafen²⁾. Waldemar hat nicht sogleich in diese Bewegung eingegriffen. Das Jahr 1340 ist vorübergegangen, ohne dass das gute Einvernehmen zwischen ihm und den Grafen gestört wurde. Den lübecker Verabredungen gemäss sollten die vertriebenen oder landesflüchtigen Anhänger des Königs zurückkehren, ihrer alten Rechte und Besitzungen geniessen dürfen. Andererseits erliess Waldemar am 6. Januar 1341 zu Roeskilde eine Amnestie für Alle, die Etwas gegen seine Familie unternommen hatten; sie sämmtlich sollten in ihrem Stande und Rechte bleiben³⁾. Wenige Tage darauf (am 8. Januar) sprach er den Grafen Fünen erblich zu, wenn er selbst unbeerbt sterben sollte⁴⁾. Aber das sind auch die letzten Zeichen eines friedlichen Verhältnisses. Kurze Zeit darnach, wir wissen nicht genau wann, muss der Kampf zwischen den beiden natürlichen Gegnern entbrannt sein.

Der Vortheil war zunächst entschieden auf Seite der hol-

1) Detmar, a. a. O.

2) Detmar zu 1340, S. 247 u. 248.

3) Hvitfeldt I, 477.

4) Urkdsammlg II, S. 105.

steinischen Grafen. Besonders der ältere von ihnen, der „eiserne Heinrich“, stand an kriegerischer Tüchtigkeit und rücksichtsloser Entschlossenheit seinem Vater nicht nach. Die Feindseligkeiten hatten sie, wie es scheint, damit eröffnet, dass sie sich auf der Insel Arröe durch einen plötzlichen Ueberfall des Herzogs Waldemar von Schleswig bemächtigten und ihn nach Nyborg auf Fünen führten, wo er zwei Jahre gefangen blieb¹⁾. Ein Versuch des Königs, durch Vermittlung des Grafen Johann das wichtige Wordingborg auf Seeland von seinem holsteinischen Inhaber wieder einzulösen, missglückte gänzlich. Jede Kirche lieferte dazu einen Kelch; Waldemar brachte auch die erste Rate glücklich zusammen. Da er aber die späteren Zahlungstermine nicht einhalten konnte, büsste er das erste Geld nutzlos ein; seine deutschen Söldner, Baiern und Schwaben, durch die Verbindung mit dem Kaiser und dem Markgrafen ins Reich gekommen, erhielten ihre Dienste mit den geweihten Gefäßen bezahlt²⁾. Auch der Angriff auf Kallundborg, ein Hauptnest der adligen Piraten, misslang; Graf Heinrich eilte herbei und schlug die Dänen gänzlich³⁾. In Jütland kämpften Bauern und Adel (bundere unde hovevolk) vergeblich gegen die holsteinischen Herren; Niels Ebbeson erlag mit zweien seiner Brüder und angeblich mehr denn 2000 Dänen den Waffen der Holsteiner⁴⁾.

Eingedenk seiner alten dänischen Sympathien und seiner Eifersucht gegen die rendsburger Linie stand Graf Johann von Kiel in dieser Fehde auf Seiten des Königs. Auf Seite

1) Detmar zu 1341, S. 249.

2) Langeb. VI, 524 zu 1340 u. 41; Detmar zu 1341, S. 250. Nicht aus Johanns Händen war Wordingborg zu erlösen, wie Dahlmann I, 490 ff. will, sondern ein Waldemar feindlicher Holsteiner hatte Wordingborg in Besitz, Marquard von Schone (wahrscheinlich Stove zu lesen), Langeb. VI, 524 zu 1342.

3) Detmar zu 1341, S. 250 ff.

4) Detmar zu 1340, S. 248; Langeb. VI, 524 zu 1342. Ueber die Zeit vgl. Schäfer, dän. Annalen u. Chroniken S. 82.

des Königs stellte sich auch ein neuer Bundesgenosse, der in den Kämpfen der letzten Jahrzehnte ganz zurückgetreten war — die wendischen Städte.

Nicht in letzter Linie hatte bei den in seinen Mauern geführten Verhandlungen Lübeck mitgewirkt, Waldemar und damit, wie es hoffte, ein Gegengewicht gegen die Holsteiner und ihren Adel, eine Stütze des Land- und Seefriedens, ins Reich zurückzuführen. Die Privilegien, die der neue König und sein naher Verwandter, der deutsche Kaiser, in jenen Tagen gewährt hatten, bezeugen das ¹⁾. Aber diese Privilegien nützten Nichts, so lange keine anerkannte Macht im Lande war, die über deren Beobachtung wachen konnte, so lange Waldemar nicht Herr war im eigenen Reiche.

So sind denn die Städte weiter gegangen auf dem betretenen Wege, haben sich Waldemar und dem Grafen Johann angeschlossen, um der adligen Seeräuber ledig zu werden. Am 15. Juli 1341 versprach der König von Dänemark im Lager vor Kallundborg den wendischen Städten (Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald), zu helfen gegen Jedermann, der sie anfeinden würde, weil sie ihm ihre Schiffe gesendet hätten zur Unterdrückung der „piratae“ und „spoliatores.“ Zehn Tage darauf sagt Johann von Holstein, „auf dessen Bitten die Städte die Schiffe geschickt haben“, gleiche Hilfe zu ²⁾. Es ist eine eigenthümliche Kombination: Holsteiner stehen gegen Holsteiner, die deutschen Städte sind dem dänischen Könige verbunden. Nationale Gründe sind es nicht, die als die massgebenden erscheinen. Für die Städte sind es die Interessen des Verkehrs, welche die Grundlage werden sollten eines Einflusses im Norden grösser, als ihn die Politik deutscher Fürsten jemals zu erringen im Stande gewesen ist.

1) Lüb. Urkdb. II, n. 703 u. 704; Urkdl. Gesch. II, S. 361 (für Lübeck und Stralsund).

2) Lüb. Urkdb. II, n. 724 u. 726; Detmar zu 1341, S. 250.

„Um all jener Noth, Raub, Gewalt, Mord, Ungerechtigkeit und mannichfaltigen Schadens willen, zehn mal so viel an uns verübt als in diesem Schadenverzeichniss geschrieben steht, beriethen wir uns mit den andern Seestädten und rüsteten unsere Koggen aus zugleich mit den ihren mit wehrhafter Mannschaft, den erwähnten Räubern und ihren Helfern, die uns diesen vielfachen Schaden gethan hatten, Widerstand zu leisten“, so erzählt später Lübeck in seiner Beschwerdeschrift gegen die Grafen. Eine der Koggen kam nach Kallundborg; sie lag dort, als Heinrich der Eiserne die Dänen angriff und schlug. Noch war Friede zwischen den Städten und den Grafen; nur den Dienern der Letzteren, den adligen Seeräubern, sollten die Rüstungen jener gelten. Dessenungeachtet ging Heinrich unmittelbar nach dem Siege zum Angriff auf die Lübecker über. Die genommenen dänischen Schiffe wurden bemannt, mit ihnen dann die lübecker Kogge angegriffen und erobert. Unverkennbar offenbarte sich eine besondere Erbitterung gegen die Städtischen: „Graf Heinrich erschlug einen Theil der Bürger, die auf der Kogge waren, einen Theil fing er. Die Gefangenen liess er umhertreiben und hart mit Stöcken schlagen ¹⁾, liess sie draussen liegen wie Vieh. Kein Eade war der schnöden, losen, unzüchtigen Worte, die man den Gefangenen zu hören gab, und ein Theil von ihnen wurde noch todtgeschlagen, als sie sich schon ergeben hatten“ ²⁾.

Nur ungern haben von jeher die Städte das Schwert gezogen; besonders Lübeck war in seiner Politik gewohnt, mehr durch die Diplomatie als durch Waffen zu erreichen. Auch nach dem Kallundborger Ueberfalle hat man sich nicht entschlossen, den Grafen den Krieg zu erklären. Die Niederlage

1) De vangenen leth he ummedriven unde mit staken sere slan, vielleicht eine bestimmte Art der Peinigung, etwa umtreiben um einen Pfahl, an den der Gepeinigte gebunden war. Wenn auch nicht sachlich, so doch der Bedeutung nach ist das Verfahren wohl dem Spiessrathenlaufen zu vergleichen.

2) Lüb. Urkdb. II, S. 703; Detmar zu 1341, S. 250 ff.

der Dänen rieth obendrein davon ab. Am 2. September 1341 kam es, noch vor Kallundborg, zu einem Vergleich unter den Parteien, der die definitive Regelung des Friedens auf eine Zusammenkunft in Roeskilde am 15. September verschob¹⁾.

Wir wissen nicht, ob diese Zusammenkunft stattgefunden hat. Detmar erzählt²⁾, dass durch Herzog Albert von Sachsen und Johann von Holstein ein Stillstand bis Pfingsten nächsten Jahres herbeigeführt worden sei. Inzwischen ruhten die Städte nicht in Verfolgung ihres Zieles gegen den raublustigen holsteinischen Adel. „Während des Waffenstillstandes sannnen die von Lübeck und die von Hamburg, wie sie ihre Sache gegen die Holsten fördern könnten“³⁾. Beide Städte schlossen am 22. November 1341 ein Bündniss gegen die Krummendiek und ihre Helfer⁴⁾. Graf Johann stand ihnen zur Seite, lieferte ihnen sogar Segeberg aus und verband sich am 17. Februar 1342 mit der Stadt Lübeck zu ihrem und des Königs von Dänemark Schutze⁵⁾. Heinrich und Klaus aber unterstützten ihre räuberischen Mannen, „voredghedingheden erer manne unrechticheit.“ Mit dem genommenen Koggen lief Graf Heinrich selbst gegen die Städter aus. Klagten diese über die Adligen, so erklärten die Herren, sie hätten nicht genug Macht über ihre Mannen, sie zu rechtlichem Austrage anzuhalten und zur Schadloshaltung zu bewegen. „Daraus“, erklärt Lübeck später, „ist fast aller Zwist und Krieg entstanden bis auf den heutigen Tag“⁶⁾.

So lief die Frist ab, ohne dass der Friede geschlossen war; den Städten blieb nichts übrig, als offen an der Fehde

1) Hvitfeldt I, 479. Vgl. dazu Suhm XIII, 34. H. R. I, S. 63 u. 66 ist irrthümlich der 29. Sept. angegeben.

2) Zu 1341, S. 252.

3) Detmar, a. a. O.

4) Lüb. Urkdb. II, n. 732; Urkd. Gesch. II, S. 368.

5) Lüb. Urkdb. II, n. 734; Detmar zu 1341, S. 251.

6) Lüb. Urkdb. II, S. 705.

theilzunehmen. Auf Seite der holsteinischen Grafen war König Magnus von Schweden getreten, wahrscheinlich besorgt um seine neue Provinz. Denn obgleich Waldemar am 3. Jan. 1341 zu Helsingborg ¹⁾ den Handel zwischen Johann und Magnus anerkannt und Schonen abgetreten hatte, so konnte ein Steigen seiner Macht ihn doch leicht auf andere Gedanken bringen; hatte ihn doch bei der Belagerung Kallundborgs der Erzbischof von Lund mit Schiffen und Mannschaft unterstützt. In Schonen und an andern Orten liess Magnus die Städte ihre Freundschaft für Waldemar büssen. Andererseits hatten sich die Lübecker an den Kaiser und den brandenburger Markgrafen um Hilfe gewandt. Kriegslustige Söldner gab es in Menge, und so erschienen denn bald kaiserliche Hauptleute mit ihren Schaaren im Norden: Baiern, Schwaben, Märker. Verwüstend durchzog der Marschall des Königs von Dänemark, Friedrich von Lochen, das holsteinische Land bis über die Eider, während die Grafen ihrerseits Segeberg überfielen und zwei Mal vor Lübeck erschienen. Sie hatten den Heerbann des Landes aufgeboten ²⁾ und fanden in ihrer Noth eine Stütze an Graf Johann, der sich jetzt auf ihre Seite neigte; „Graf Heinrich hatte seinen Vetter zu sich herübergezogen.“ Am 26. Juni schlug dann Friedrich von Lochen, der nach Seeland hinübergewandert war, „wo er dem Könige besser helfen konnte gegen die Holsteiner“, diese und die Schweden bei Kopenhagen ³⁾. Tapfer halfen ihm die deutschen Kaufleute, die, aus Schonen vertrieben, zahlreich nach Seeland, besonders nach Kopenhagen gekommen waren, wo Waldemar „den Kaufmann gern hatte zum Häringfange“. Zum zweiten Male zogen dann König Waldemar und sein Marschall vor Kallund-

1) *Regesta diplomatica historiae Danicae* n. 2202.

2) *Lüb. Urkdb.* II, n. 742—746, III, n. 97 u. 98.

3) Am 17. Jan. 1341 räumte der Bischof von Bøeskilde Waldemar Stadt und Schloss Kopenhagen ein bis zum 6. Dec. 1342; am 21. Nov. 1350 wurde Beides Waldemar ganz überlassen, *Suhm* 13, 26 u. 237.

borg. Aber gleichzeitig litt Lübeck schwer durch die Menge der fremden Söldner, welche die Stadt auf ihre Kosten erhalten musste. „Und es gab darunter, die den Holsten wohl geneigt waren, wie später offenbar wurde. Sie lagen wohl zwei Monate und zogen kaum zwei Mal aus gegen den Feind“¹⁾.

So waren beide Theile dem Frieden nicht abgeneigt. Die Grafen sandten Boten vor die Stadt, „zu einem Vergleich zu kommen“. Sie fanden williges Gehör bei den Führern des markgräflichen Heeres, Graf Günther von Schwarzburg, Heinrich von Reischach und Johann von Buch, die ihnen günstig gesinnt waren. „Mit Drohungen setzten diese der Stadt und dem Rathe so lange zu, bis beide die Sache ihnen zur Vermittlung übergaben.“ Am 13. October wurde von den Gesandten der 6 Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald mit den holsteinischen Grafen vereinbart, dass beide Parteien am 6. December in Rostock ihre Beschwerdeschriften einreichen und ebendasselbst am 6. Januar 1343 die Entscheidung erwarten sollten. Die Könige von Dänemark und Schweden wurden mit eingeschlossen in den Vertrag²⁾. Die von den Städten in Rostock übergebenen Klagen besitzen wir noch, ein langes Sündenregister adliger Unthaten³⁾; die Gegenbeschwerden der Holsteiner und Schweden sind uns nicht bekannt. Statt zu Rostock kamen die Schiedsrichter am 6. Jan. 1343 zu Stralsund zusammen, aber ohne dass eine Entscheidung getroffen worden wäre⁴⁾. Auch

1) Detmar zu 1342, S. 253 ff.; Langeb. VI, p. 524; Lüb. Urkdb. II, n. 740 und 1078; Suhm XIII, 50 ff.; Urkdl. Gesch. II, S. 370 u. 371.

2) Lüb. Urkdb. II, n. 750—752.

3) ebd. II, n. 755, 756, 758, 759, III, n. 100, IV, n. 82.

4) Ein gewisses Licht auf diese Verhandlungen wie auf das ganze Verhältniss Dänemarks zu Schweden wirft die Behauptung des bekannten Bischofs von Linköping, Johann Brask, der 1523 nachzuweisen suchte, dass Schonen etc. zu Schweden gehörten. Er berief sich dabei u. A. auf eine Urkunde vom 6. Jan. 1343 (octava Johannis ap. et ev.), nach welcher Waldemar Süd-Hal-land nebst der Bierga und Norra-Asboo-Harde in Schonen an Magnus von

eine spätere Versammlung in Rostock führte zu keinem Resultat. Als darauf des Markgrafen Hofmeister, Heinrich von Reischach, starb, stellte das Schiedsgericht seine Thätigkeit ganz ein.

Inzwischen hörten die Feindseligkeiten nicht auf; besonders auf Seeland kämpften im Laufe des Jahres 1343 Dänen und Holsteiner heftig mit einander. Doch stellten die sechs Städte endlich am 17. Juli 1343 zu Helsingborg den Frieden mit Magnus von Schweden wieder her, Lübeck und Hamburg versöhnten sich am 13. December mit den holsteinischen Grafen. Nur der nach der lübecker Sühne vom 13. October 1342 erlittene Schaden sollte gegenseitig ersetzt, die Städte aber in ihren alten Rechten und Freiheiten wiederhergestellt werden¹⁾. Auch unter den übrigen Kriegführenden ist es nicht lange darnach zum Frieden gekommen, schon am 2. August 1343 zwischen Schweden und Dänemark²⁾, am 29. Jan. 1344 zwischen König Waldemar und Graf Johann³⁾, am 5. Februar desselben Jahres zwischen Herzog Waldemar von Schleswig und den Grafen Heinrich und Klaus⁴⁾. Wann zwischen diesen und dem dänischen Könige Friede geschlossen wurde, lehrt uns keine Urkunde mehr; wohl aber sehen wir schon am 26. August 1344 diese Hauptgegner in einem Bündniss geeinigt⁵⁾.

Hat das Eingreifen in diesen Krieg den wendischen Städ-

Schweden verkauft habe für 8000 löth. M. köln. Gew. mit Zustimmung des dänischen Reichsraths wegen der schweren Schuld, in die Waldemar und die dänische Krone gekommen durch Lösung von Waldemars Gefangenschaft; besiegelt sei die Urkunde vom Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Herzog Bogislaw dem Aelteren von Stettin, Graf Johann von Holstein und dem dänischen Reichsrath. Vgl. Gustav I. registratur I, 293.

1) Lüb. Urkdb. II, n. 771, 776, 785; Detmar zu 1343; Langeb. VI, p. 524 zu 1343.

2) Lüb. Urkdb. II, n. 816; vgl. Regesta diplomatica historiae Danicae I, n. 2239—41.

3) Urkdammig II, S. 114.

4) ebd. II, S. 115.

5) ebd. II, S. 118.

ten auch keine grossen direkten Vortheile gebracht, so hat es doch nicht wenig dazu beigetragen, ihre Stellung zu befestigen. Geeinigt hatten sie seit langer Zeit zum ersten Mal wieder in die nordische Politik eingegriffen, hatten die Anerkennung ihrer verbrieften Rechte durchgesetzt und mit Entschlossenheit und nicht ohne Erfolg die Sicherheit der Strassen zu Wasser und zu Lande verfochten. Dies letztere Ziel blieb auch hinfort der Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge. Mit dem eben noch feindlichen Magnus, der ihnen jetzt durch Privilegien seine Gunst bewies¹⁾, schlossen sie schon am 30. Mai 1344 ein Bündniss zur Bekämpfung der Seeräuber; je sechs Schiffe sollten dazu von beiden Parteien gestellt werden²⁾. Auch zu Lande gab ihnen der mit den holsteinischen Grafen geschlossene Vertrag freie Hand gegen die adligen Wegelagerer. „Der Graf und die Städte blieben bei dem Frieden, den sie gelobt hatten; aber der Herren unbändige Mannen hielten schlecht Frieden; Rauben, Stehlen und Ueberfall wurde eine gemeine Landplage; Städte und Land verarmten sehr; den jugendlichen Landesherren fehlte die Kraft, dem Unwesen zu steuern³⁾,“ so schildert Detmar die Lage. Besonders die Strassen zwischen Hamburg und Lübeck wurden von den adligen Herren beunruhigt; Alster, Trave und Steckenitz durch Dämme für die Schifffahrt unbrauchbar ge-

1) Lübb. Urkdb. II, n. 774 am 9. Sept. 1343 für Norwegen an 6 Städte; an Lübeck besonders ebd. II, n. 806, 808, 809; für Anklam Urkdl. Gesch. II, S. 374; wegen Stralsund vgl. ebd. II, S. 383. — In der ersten Urkunde ist hier im Osten zuerst von einer Hanse der Deutschen die Rede. Die Privilegien werden ertheilt *ipsis civitatibus et earum incolis necnon universis mercatoribus de hansa Teutonicorum*.

2) H. R. I, n. 139.

3) Detmar zu 1343, S. 255: *De greve unde de stede bleven vort bi dem vrede, de belovet was; over der heren balsturighe man hielden quaden vrede. Roven, stelen, bodenstulpen ghemene wart; stede unde land vorarmden sere; stures brak an den kindeschen landesheren. Für „bodenstulpen“ schien mir hier „Ueberfall“ die beste kurze Uebersetzung; den Sinn deckt es wohl nicht vollkommen.*

nacht. In den nächsten Jahren hörte der Kampf mit dem Adel nicht auf. Städtische Heerhaufen lagen bald vor dieser, bald vor jener Burg, einzeln unterstützt von den Fürsten. Manche Adlige schworen Urfehde und entsagten allen Feindseligkeiten. Aber eine entscheidende Niederlage erlitt die holsteinische Ritterschaft erst, als sie sich, Johann Hummersbätzel und Marquard von Westensee an der Spitze, mit König Waldemar in ein Bündniss gegen die eigenen Landesherren einliess und so die holsteinischen Grafen selbst gegen sich ins Feld rief. Das Landfriedensbündniss des Herzogs Erich von Sachsen mit den holsteinischen Grafen und den Städten Hamburg und Lübeck brachte 1349 durch Zerstörung zahlreicher Raubburgen wesentliche Besserung¹⁾. Doch haben sich im nächsten Jahrzehnt noch wiederholt Städte und Fürsten zu Landfriedensbündnissen zusammenthun müssen, um dem Uebel zu steuern²⁾, den in den letzten Kriegen reich gewordenen, zügellosen und unbotmässigen Adel zu bändigen.

Während das Ansehen der Städte in diesen Jahren stieg, gewann auch die Stellung König Waldemars. Für ihn bedeutete es schon etwas, sich in dem Kriege gegen seine übermächtigen Gegner behauptet zu haben. Wir sind leider nicht genau unterrichtet über die einzelnen Fortschritte, die er machte, aber doch genügend, um zu erkennen, dass Waldemar durch Klugheit, Kühnheit und Ausdauer allmählich die Königsmacht wieder zu Ansehen brachte. Was im Frieden

1) Detmar zu 1345 und 1349; Lüb. Urkdb. II, n. 832, 841—44, 924, 936. Mantels, Lübeck und Marquard von Westensee.

2) 1353 Febr. 20 und 27 zwischen Meklenburg, Werle, meklenburgische Städte und Lübeck; Detmar berichtet, dass man in diesem Jahre 6 Schlösser zerstört habe. 1354 Nov. 1 zwischen Sachsen, Meklenburg und den Städten (Lüb. Urkdb. III, n. 158 und 218). — Die Städte greifen bei der Verfolgung der Raubritter auch in die Mark über, Lüb. Urkdb. III, n. 198 und Detmar zu 1354, S. 279. Vgl. Lappenberg, von den Schlössern der Sachsen-Lauenbg. Raubritter.

mit den Grafen ausgemacht war, wissen wir nicht; im Osten hatte Waldemar die Abtretung Schonens neuerdings bestätigen müssen¹⁾; aber auf Seeland, im Kern des Reiches, breitete sich seine Macht aus. Theils durch Waffengewalt, theils durch Unterhandlung oder um Geld kamen nach einander Kopenhagen, Kallundborg, Siøborg, Nestved, Korsør, Wordingborg in des Königs Gewalt; „so ward des Königs Macht ganz allmählich grösser auf Seeland“, sagt Detmar; 1346 beherrschte er die ganze Insel²⁾. Zwei Jahre zuvor hatte er die Nordfriesen unterworfen und so abhängig gemacht, wie sie nie zuvor gewesen waren³⁾. Auch Herzog Waldemar von Schleswig wusste er auf seiner Seite zu erhalten und 1345 zu Zugeständnissen zu bewegen, wie sie ein Herzog von Schleswig lange nicht mehr einem dänischen Könige gemacht hatte⁴⁾. Die Anhänger der Grafen aber, die in ihrem Dienst zu Besitz und Ehren gekommen waren, fingen schon an, es zu ihrem Vortheil zu finden, wenn sie sich der aufgehenden Sonne der Königsmacht zuwandten. Der Holsteiner Klaus Lembek, von Gerhard zum Hauptmann über Nord-Jütland gesetzt, von seinen Söhnen und dem Herzog Waldemar mit reichen Lehen im nördlichen Schleswig ausgestattet, wurde 1344 Drost des Königs und führte zwei Jahre später in seinem Dienste ein Heer nach Laaland gegen die Grafen⁵⁾. Gegen diese konnte der Krieg nicht lange ruhen. Waldemar benutzte den Aufstand der Hummersbüttel und Westensee, um den östlichen Theil Fünens von Heinrich und Klaus zurückzuerwerben; nur

1) Reg. hist. Dan. I, n. 2239—41.

2) Detmar S. 256, 259, 262; Langeb. VI, p. 524 und 525. Hier wird angegeben, dass Waldemar aus eigenen Mitteln 10 Mark reinen Goldes gegeben, vom Lande 30 erhoben habe. Hvitfeldt (I, 498) spricht von 10000 und 30000 Mark Silber.

3) Waitz S. 234 ff., dazu Urkdensammlg II, 400; Becker, de aeldste danske Archivregistraturer I, S. 4 ff.

4) Waitz S. 233; Urkdensammlg II, S. 121.

5) Langeb. VI, p. 524 und 525.

um diesen Preis erhielten die Grafen die Festen der Empörer¹⁾.

Sehen wir Waldemar so mit Eifer und Umsicht erfolgreich bemüht, die Königsmacht in Dänemark wieder aufzurichten, wieder Herr zu werden im eigenen Lande, so fehlt ihm doch auch andererseits jener Zug nicht, der seine Vorfahren übers Meer getrieben, sie die Kraft des kleinen Landes in weitaussehenden politischen Unternehmungen hätte erschöpfen lassen. Noch war seine Stellung daheim nicht vollkommen befestigt, so sehen wir ihn schon zwei Mal im Ordenslande Preussen, um an den damals so beliebten Zügen gegen die heidnischen Litthauer theilzunehmen. Ja mit dem jungen Herzog Erich von Sachsen zusammen, dessen „edler Name“, wie Detmar sagt, „durch Wegelagerei sehr schlechten Ruf gewann“, unternahm er 1347 sogar eine Reise nach dem heiligen Grabe²⁾. Es war ein Glück für Waldemar, dass auch sein Hauptgegner, Graf Heinrich der Eiserne von Holstein, genügend dem Geiste der Zeit huldigte, um Jahre lang seine Kraft abenteuerlichen Heerfahrten zu widmen. Während der bedächtigere Bruder daheim des Landes wartete, führte er im Kreuzzuge Johans von Böhmen nach Preussen, als Feldherr des Königs Magnus von Schweden, in englischen Diensten das Schwert für fremde Angelegenheiten, kämpfte an den Ufern des Ladoga und auf den Gefilden Frankreichs³⁾. Glänzenden Waffenruhm, den die heimische Sage nicht verfehlt hat, noch vielfach zu vergrössern, hat Heinrich davon-

1) Detmar zu 1346, S. 263 ff.; Mantels, Lübeck u. Marq. v. Westensee S. 26 ff.; Waits S. 237 ff.; Urkdsmmlg II, S. 212. Auch die Herzöge Bogislaw, Barnim und Wartislaw von Stettin standen in diesem Kriege in des Königs Dienst, Gesterding, Pomm. Mag. II, S. 73.

2) Reinhardt in Historisk Tidsskrift, 4. Række III, 201 ff. bestimmt für dieselbe die Zeit vom 13. Februar bis 24. Juni 1347; zu demselben Resultat war schon vor ihm Mantels gekommen, Marq. v. W. S. 26 ff. — Detmar zu 1348.

3) Junghans, Heinrich der Eiserne S. 9 ff.

getragen; König Waldemar gelang es, aus seiner Verbindung mit dem deutschen Orden einen reelleren Vortheil zu ziehen. Das entlegene Estland, als dänische Provinz ein Denkstein der gewaltigen Pläne Waldemars des Siegers, aber von jeher von zweifelhaftem Werthe für das Reich und eben jetzt durch einen furchtbaren Aufstand der einheimischen Bevölkerung und durch schwedische Annektirungsgelüste in Gefahr, ganz von demselben losgerissen zu werden, wurde am 29. August 1346 von Waldemar um 19000 Mk löth. Silbers (800000 resp. gegen 5 Mill. Rm.) an den deutschen Orden verkauft¹⁾. Für ein Besitzthum, das höchstens eine Quelle von Verlegenheiten werden konnte, erhielt Waldemar eine beträchtliche Summe Geldes, dessen er zur Einlösung der verpfändeten Landestheile so schwer benöthigt war. Dazu wurden die Ansprüche seines Bruders Otto, der in den Orden eintreten wollte und nun Estland, wie gesagt wurde, gleichsam als Mitgift dem Orden zubrachte²⁾, ein für allemal befriedigt.

Möchte dieser Verkauf als ein Beweis erscheinen, dass Waldemar mit den unhaltbaren Plänen der Ostseepolitik seiner Vorfahren gebrochen hatte, so zeigen andererseits die Ereignisse der nächsten Jahre, dass er keineswegs gewillt war, auf die Errungenschaften der Erich Menvedschen Politik zu verzichten und seine Stellung an der Südseite des baltischen Meeres ohne Weiteres aufzugeben. Schon seine Jugend-

1) Bunge, Liv-, Est- u. Kurländ. Urkdb. II, n. 852. Wegen des Aufstandes s. Detmar zu 1348, S. 256 und Hölzlbaum, die jüngere livländ. Rechtschronik des Bartholom. Hoeneke, Einleitg. p. XXIX ff. Vgl. Livl. Urkdb. II, n. 770 u. 778.

2) Vgl. Livl. Urkdb. II, n. 850 u. 851. Waldemar schrieb an den Papst, es sei vollkommen geschenkt; dieser sagt in seiner Bestätigung vom 8. Februar 1348, dass durch die geringe Kaufsumme Niemand sich möge verleiten lassen, eine Täuschung oder Erschleichung zu argwöhnen, Livl. Urkdb. II, n. 877 und 885, vgl. auch n. 877. Ein Theil des Geldes (6000 Mark) diente zur Bezahlung der Mitgift von Waldemars Schwester Margarete an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Vgl. Livl. Urkdb. II, n. 755, 790, 805, 855, 868 und Reg. n. 944. In letzterem ist wohl Silbers statt Goldes zu lesen.

erziehung und seine Verwandtschaften wiesen ihn nach Deutschland hinüber und verwickelten ihn in das Netz der Reichspolitik. Waldemar hat sein ganzes Leben hindurch mit Vorliebe die Verbindungen gepflegt, die seine Jugend geknüpft hatte, und wiederholt auf dem Felde der europäischen Politik Hülfe und Rath gesucht für heimische Verlegenheiten. Am Schlusse des ersten Decenniums seiner Regierung, als seine Macht daheim sich noch nicht weit über Seeland und das nördlichste Jütland hinaus erstreckte, sehen wir ihn tief verwickelt in den Markgrafenkrieg und die Gelegenheit benutzen, um in den deutschen Ostseeländern der dänischen Macht wieder Boden zu gewinnen. Nur die heimische Beschränktheit, die noch immer auf der Königsgewalt lastete, ist die Ursache gewesen, dass diese Bestrebungen wenig über das Stadium der Versuche hinaus gekommen sind.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschah, was sich seit dem Kampfe der Welfen und Staufer nicht mehr ereignet hatte, dass die allgemeinen Reichsverhältnisse unmittelbar und lebhaft in die Geschichte des Nordostens unseres Vaterlandes eingriffen. War doch 1347 die deutsche Krone auf einen Fürsten übergegangen, der in erster Linie Herrscher eines slavischen Volkes war, dessen Lande fast nur aus altslavischen Gebieten bestanden. Nach dem Tode Ludwigs des Baiern standen sich Luxemburger und Wittelsbacher schroff gegenüber. Gegen Karl von Böhmen erhoben diese den Grafen Günther von Schwarzburg zum Könige; jene unterstützten den sogenannten falschen Waldemar, der sich für den 1319 verstorbenen gleichnamigen Markgrafen aus dem askanischen Hause ausgab. So dachten sie den Markgrafen Ludwig, des verstorbenen Kaisers Sohn, aus der Mark und damit die Wittelsbacher aus einem Hauptsitze ihrer Macht zu verdrängen. Der Prätendent fand bei norddeutschen Fürsten und in den Städten der Mark Anhang genug; auch die Herren der Ost-

seeküste, die Fürsten von Meklenburg und Pommern, stellten sich auf seine Seite. Andererseits war König Waldemar von Dänemark seinem Schwager, dem Markgrafen Ludwig, schon durch die Verwandtschaft und durch Bande der Dankbarkeit zur Hülfe verpflichtet; war doch Ludwig besonders ihm eine Stütze gewesen bei Wiedererlangung seines Reiches. Dazu galt es, gerade jetzt einzuschreiten, wenn nicht die Ostseeländer, besonders Meklenburg sich ganz dem dänischen Einfluss entziehen sollten. Pommern hatte wegen Rügen, Meklenburg wegen Rostock die dänische Lehnshoheit anerkannt. Im Juli 1348 aber liessen sich die Fürsten des letzteren Landes zu Prag von Karl IV. zu Herzögen machen und nahmen ihr Land vom Kaiser zu Lehen. Rostock wird allerdings nicht erwähnt, aber dass Waldemars Rechte bedroht waren, geht aus seinem Briefe an die Rostocker vom 23. November 1348 hervor, der diese auffordert, weder den Meklenburgern noch irgend einem Andern zu gehorchen ausser ihm¹⁾. Und gleichzeitig wurde Herzog Barnim III. von Stettin vom Kaiser mit Rügen belehnt, das doch schon an 200 Jahre unter dänischer Oberherrschaft gestanden, dem Sprengel eines dänischen Bischofs angehört hatte²⁾. Grund genug auch für einen weniger energischen Charakter, als Waldemar war, zur Wahrung seiner Rechte das Schwert zu ziehen. So sehen wir denn König Waldemar im Sommer 1349 mit einem Heere auf der Insel Pöl landen, Meklenburg durchziehen und dort, in Pommern und den Marken für seines Schwagers und die eigene Sache streiten³⁾. Es ist wohl wesentlich seinem Auftreten zuzuschreiben, dass die luxemburgische Partei sich zu Friedensverhandlungen geneigt zeigte. Waldemar spielte eine

1) Mehl. Urkdb. X, n. 6898 und 6945. Rostock steht auf Seite der Meklenburger Waldemar feindlich gegenüber, ebd. X, n. 6984.

2) Subm XIII, 197.

3) Detmar zu 1349.

Hauptrolle in demselben. Auf einer Versammlung der Fürsten zu Bantzen vom 16.—19. Februar 1350 wurde Karl von den Wittelbachern als König, Ludwig von den Luxemburgern als Markgraf anerkannt; Waldemar aber erhielt als Lohn für die Dienste, „welche er Kaiser und Reich geleistet“, die Reichssteuer der Stadt Lübeck, 1200 Goldgulden jährlich, 600 Pfund oder 750 Mark lübischer Pfennige (gleich 8—9000 resp. 50—60000 Rmk), als Pfand für eine Summe von 16000 Mark. Aus den Händen des Markgrafen Ludwig, dem sie verpfändet gewesen war, ging sie in die des Dänenkönigs über¹⁾. Ein Besuch Waldemars in Prag befestigte die neue Freundschaft zwischen ihm und dem Könige; er wurde sogar zum Schiedsrichter in allen künftigen Streitigkeiten zwischen König Karl und Markgraf Ludwig ernannt²⁾.

Auch an der deutschen Ostseeküste hatte dieser Krieg das Ansehen der dänischen Macht wieder hergestellt. Am 8. Mai 1350 wurde Heinrich, der Sohn Herzog Albrechts von Meklenburg, mit Waldemars Tochter Margarete verlobt; ausdrücklich nahmen bei der Gelegenheit die meklenburgischen Herzöge Albrecht und Johann Rostock vom Dänenkönige zu Lehen. Als Margarete noch in demselben Jahre starb, wurde die Verlobung für ihre Schwester Ingeborg erneuert, und so ergab sich jetzt das Bündniss geknüpft, dass die Meklenburger versprachen, Waldemar behülflich zu sein zur Wiedererlangung der Länder, die König Erich und Christoph besessen hatten. Zehn Jahre, nachdem Waldemar unter dem Schutz befreundeter Fürsten in sein väterliches Reich wieder eingezogen war, mit wenigen Horden ausgestattet den Thron seiner Väter bestiegen hatte, nahm er im Ostseegebiete eine Stellung ein, die ihn im Innern geachtet und gefürchtet, nach aussen zu einem gesuchten Bundesgenossen machte. Auf weit-

1) Lüb. Urkdb. II, n. 960, 961 und 962; vgl. n. 250, S. 247.

2) Reg. hist. Dan. I, n. 2324; Sahn XIII, 225.

reichende Verbindungen gestützt (am 6. Mai 1350 schloss er auch mit Polen ein Bündniss)¹⁾, konnte er hoffen, Dänemark selbst bald wieder vollkommen sein eigen zu machen, und dachte auch schon daran, nach aussen hin die Politik des Waldemars und Erich Menveds wieder aufzunehmen.

Allerdings dieser Gedanke hat dringenderen Aufgaben weichen müssen, die das nächste Jahrzehnt dem Könige stellte. Weder sein Verhältniss zu Lübeck, noch das als Herr von Rügen und Rostock zu den Herzögen von Pommern und Meklenburg hat Waldemar benutzen können, um in Deutschland seine Macht und seinen Einfluss auszudehnen. Sein Bündniss mit den letzteren Herren hat ihn allerdings 1352 zu einem Zuge nach Deutschland veranlasst, auf dem er Meklenburg mit Pommern aussöhnte und gegen den Herrn von Werle, der seinen Zorn erregt hatte, mit einer selbst für jene Zeit unerhörten Härte und Grausamkeit vorging, aber irgend welchen Machtzuwachs für die dänische Krone in deutschen Landen hatte er dieser Unternehmung nicht zu verdanken. Dem Mittelpunkt von Waldemars Thätigkeit musste auch im zweiten Decennium seiner Regierung das Streben nach Befreiung des heimischen Bodens von den Fremden, nach voller Wiedervereinigung der alten dänischen Provinzen mit dem Königreiche bilden.

Dennoch reichte seine unmittelbare Herrschaft wenig über Seeland, Laaland²⁾ und die nordjütischen Heiden hinaus. Mön war noch an Meklenburg verpfändet, Langeland in den Händen des Herzogs von Schleswig; die eine Hälfte von Fünen gehörte noch den beiden Grafen. Auch Falster wird wohl damals noch im Besitz der Herren von Werle gewesen sein³⁾.

1) Mekl. Urkdb. X, n. 7076 und 7180; Suhm XIII, 227, 229, 233.

2) Wegen Laaland vgl. Meklb. Urkdb. X, n. 7122.

3) Diese Insel gehört den Herren von Werle noch 1347 (Meklb. Urkdb.

Und wie es selbst hier an einzelnen Orten noch um des Königs Macht und Ansehn stand, das beweist eine Urkunde des St. Petriklosters zu Nestved vom Jahre 1353, welche besagt, dass Waldemar um einen Platz bat, sich ein Haus zu bauen, weil er in Nestved weder Haus noch Hof habe, wo er sich, wenn er dorthin komme, vor Angriffen seiner Feinde aufhalten könne.

Schlimmer noch war es natürlich in den übrigen Provinzen um das königliche Ansehen bestellt. Oestlich vom Sundebot der König von Schweden, in Jütland herrschte Waldemar nur in den nördlichsten Bezirken und in einigen Friesenlanden unmittelbar. Sonst schalteten die Grafen Heinrich und Klaus und Herzog Waldemar in ihren Pfandbesitzungen oder liessen vielmehr die deutschen und dänischen Herren schalten, denen sie ihre Besitzungen wieder verpfändet hatten. Um Jütland dreht sich der Kampf in den nächsten Jahren. Hier bildeten die Besitzungen des Königs einen passenden Ausgangspunkt für die Ausbreitung seiner Macht.

Gerade Jütland aber war von jeher für die dänischen Könige ein schwer zu regierendes Land gewesen; stets hatte es sich nur widerwillig den von Seeland ausgehenden Geboten gefügt. Im 13. Jahrhundert hatten vier dänische Könige nacheinander auf der Halbinsel einen gewaltsamen Tod gefunden. Jetzt hatte sich in den langen Unruhen unter Christoph und während des Zwischenreichs, dann im Kampfe gegen Gerhard den Grossen und seine Söhne ein ebenso mächtiger, wie trotziger und unbändiger Adel herausgebildet, der jeder Beschränkung seiner Ungebundenheit feindlich entgegentrat. An der Spitze dieses Adels stand ein Mann, der durch Tapferkeit und Klugheit gross geworden war, der Holsteiner Nikolaus Lembek. Von Graf Gerhard wahrscheinlich 1337

X, n. 6779); 1354 ist sie im vollen Besitze Waldemars (Salm XIII, 298 ff.), wahrscheinlich in Folge des Krieges gegen die Herren von Werle im Jahre 1352.

zum Statthalter in Nord-Jütland ernannt, hatte er durch seine Heirat mit einer reich begüterten Wittve im Norden von Schleswig bedeutende Besitzthümer erlangt¹⁾. Im Dienste der holsteinischen Grafen, dann als Marschall, seit 1344 Drost des dänischen Königs und Verfechter der Sache Waldemars²⁾ wusste er seine Macht zu behaupten und zu mehren, durch Pfanddarlehen an den schwachen schleswiger Herzog seine Besitzungen zu erweitern. Die Schlösser Törning in Nord-schleswig und Kallö an der Ostküste Jütlands bildeten die festen Mittelpunkte seiner Macht.

Wir erkennen nicht klar, was jetzt den Drosten mit dem Könige entzweite, ob es wirklich die Weigerung der Huldigung war, wie Hvitfeldt erzählt, aber sicher ist, dass er Unzufriedene genug fand, die ihn in seinem Widerstande unterstützten³⁾. Denn drohend wuchs die Macht des Königs. Ueberall machte er die Ansprüche der Krone geltend, forderte zurück, was ihr jahrelang entfremdet war, was die zeitigen Besitzer schon lange als ihr unverlierbares Eigenthum zu betrachten sich gewöhnt hatten. Wie viele Besitzverhältnisse mussten dadurch gestört werden zu einer Zeit, da die Verpfändungen und Afterverpfändungen so sehr in Mode waren, da in 50jährigen Wirren das Königsgut mit und ohne Schuld und Einwilligung der Herrscher dazu gedient hatte, Macht und Reichthum des Adels zu stärken. Dazu kam, dass Waldemar, um seinen eigenen Einfluss zu heben, sich zum Beschützer der Leidenden und Unterdrückten, nicht selten im Widerspruch mit dem Recht des Landes, aufwarf, dass er, der selbst Bauern und Geistlichkeit nicht schonte, dieselben in Jütland gegen die Uebergriffe des Adels eifrig in

1) Presb. Brem., Quellensammlg I, S. 72. Vgl. Stemann in d. Jahrb. f. d. Landeskd. d. Hgthümer Schl., Holst. u. Lauenbg IX, 238 ff.

2) S. oben S. 140.

3) Die Geschichte von der Belagerung von Dornig, Suhm XIII, 248, gehört zu 1372, s. Detmar S. 296.

Schutz nahm, wie er auch schon im Anfange seiner Regierung sich der Geistlichkeit entgegenkommend gezeigt hatte, um sie für sich zu gewinnen ¹⁾).

Was immer Waldemar in seinen Bestrebungen Opposition machte, fand eine allezeit bereite Stütze an den natürlichen Feinden des Dänenkönigs, den holsteinischen Grafen, die gerade jetzt, wahrscheinlich wegen Verkümmern ihrer Pfandrechte auf Fünen, mit Waldemar in Streit lagen. Sie und auch Herzog Waldemar traten auf Seite der Jüten. Als der König seinem Schwager, dem Herzog, ein Heer zur Unterstützung sandte, musste er erleben, dass dieser seinen Truppen feindlich entgegentrat. Man thut wohl nicht Unrecht, die Stellung des schleswiger Herzogs als ein Zeichen aufzufassen, wie sehr sich die Sachlage geändert hatte. Nicht mehr von den Grafen, vom Könige hatte er für seine Selbständigkeit zu fürchten. Während Waldemar in Deutschland in Sachen seines Schwagers, des Markgrafen, und seines Bundesgenossen, des meklenburger Herzogs, thätig war, waren die Jüten im Kampfe siegreich. Unterhandlungen mit ihnen führten, so weit uns bekannt ist, zu keinem Resultat. Mit den holsteinischen Grafen von der kieler und rendsbürger Linie und dem Herzoge aber kam 1353 eine Sühne zu Stande, die im Wesentlichen Alles beim Alten liess. Es war ein kleiner Gewinn für König Waldemar, dass Graf Johann auf sein mütterliches Erbgut in Dänemark verzichtete ²⁾. Der kieler Graf hatte damit wohl die letzten seiner Besitzungen in Dänemark aufgegeben; im ersten Kriege wie in diesem scheint er die Zeche bezahlt zu haben.

Auch in Jütland muss der Kampf bald beendet worden sein. Denn an dem grossen Reichstage (Danehof), der im fol-

1) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv V, p. 47 n. 18 u. 19. Vgl. dazu Suhm XIII, 135 ff.

2) Langeb. VI, p. 526 ff.; Hvitfeldt I, 507 ff.; Urkdensammlg II, S. 231.

genden Jahre (1354) nach alter Sitte zu Nyborg auf Fünen gehalten wurde, nahm neben drei jütischen Bischöfen auch Nikolaus Lembek als Drost des Reiches Theil. Scharf betonte die Proklamation, die dort durch den Bischof von Ripen in Waldemars Namen verlesen wurde, des Königs Gerichtsbarkeit. Wäre sie strikte durchgeführt worden und überall strikte durchzuführen gewesen, kein Zweifel, dass wieder bessere Ordnung ins Land gekommen wäre. Die Gesetze des zweiten Waldemar und der andern Vorfahren sollten, gebot die Proklamation, wieder fest gehalten werden wie vor Alters. Wegen des „allzutragigen Zustandes des Reiches Dänemark und der ihm drohenden Gefahren“ sollten bisher begangene Vergehen an Leib und Leben von Königsbusse frei sein, nur nach Landesgesetz sollte dem Beschädigten genuggethan werden. Aber Diebstahl, Vieh- und Häuserraub (die hölzernen Häuser wegzuführen, um sie zu eigenem Gebrauche wieder aufzustellen oder auch als Brennmaterial zu benutzen, war im Mittelalter in den nordischen Ländern eine weit verbreitete Art und Weise, den Gegner zu schädigen) sollte dem Könige gebüsst werden, ebenso gewaltsame Einquartirung bei Geistlichen und Laien (eine beliebte Erpressung der Adligen). Des Königs Vogt oder Drost sollte gehalten sein, solche Gewaltthat abweisen zu helfen wie Raub und Diebstahl. Niemand sollte sich der Güter eines verstorbenen Geistlichen bemächtigen. Alljährlich einmal sollte „nach alter Gewohnheit des dänischen Reichs“ zu Nyborg Danehof gehalten, die Hin- und Herreise durch einen Gottesfrieden vom 10. Juni—25. Juli gesichert werden. Wer ihn brach, sollte dem „orbodemaal“, der Friedlosigkeit ohne Sühne, verfallen. Welcher königliche Beamte diese Artikel verletze, der solle die Verantwortung tragen, aber nicht dem Könige Schuld gegeben werden ¹⁾).

1) Langob. VI, p. 527 ff. Nach einer Urkunde des Geh. Arch. in Ko-

Es wird uns von einem Zeitgenossen erzählt, dass nach Verlesung dieses Schriftstücks aus der Mitte der Versammlung sich Jemand erhoben habe und gerufen: „Alles werde eitel sein“ (Omnia fore vana), und es wird hinzugefügt: „Der König sollte bei der Ausführung weniger erreichen, als durch Versprechungen erfüllt worden war¹⁾.“

Mehrfaches Aufgebot von seeländischer Mannschaften nach Jütland²⁾ deutet darauf hin, dass es besonders hier an Widerstand nicht fehlte. Mit grosser Energie, aber, wie es scheint, auch mit grosser Rücksichtslosigkeit, suchte der König auf der Halbinsel seine Macht zu mehren. Manchem Unterdrückten verhalf er zu seinem Rechte, die jüngeren Erben schützte er in ihrem Besitzthümern gegen die Gewalt der ältern Brüder³⁾. Wiederholt trat er aber auch vor dem Landgerichte als Kläger auf, um alte, entfremdete Güter der Krone zurückzugewinnen. So klagte er 12 Höfe im Vendsyssel ein, die sein Onkel Erich gekauft hatte, die aber nie abgeliefert worden waren, so 11 Kirchspiele im Osten Jütlands, von denen 5 dem mächtigen Stig Anderson, dem ehemaligen Statthalter von Estland, gehörten. Auch von jenen vendsysselischen Höfen war wenigstens ein Theil im Besitz eines hervorragenden Mannes, des Erich Nielsson, früheren Marschalls von Dänemark. Manche Güter wurden dem Könige, wie es heisst, „freiwillig und gegen vollen Werth“ überlassen, aber gerade sie sind, wie einzelne Ausdrücke zeigen, nur gezwungen abgetreten worden⁴⁾. Auch durch wirklichen Kauf, durch

penhagen ist dieser Beschluss abgedruckt Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimsærbog V, 48 ff.

1) Langeb. VI, p. 528: Rex pauciora experimentis prosecutus, quam promissis completus fuerat.

2) Zum 25. Januar 1355 nach Ripen, zum 9. Januar 1356 ebendahin, zum 2. Februar 1356 nach Kolding, s. Langeb. VI, p. 529.

3) ebd. p. 529: „multorum avaritiam castigavit, ita ut haereditas minorum ad majores vi vel aliquo titulo injusto divalsa verum rediret ad haeredom.“

4) Sahm XIII, 305—309, 587, 829. Vgl. Becker, de ældste danske Ar-

Darlehen und Pfandbesitz seine Macht in Jütland zu erweitern, war der König eifrig bemüht¹⁾.

Aber schwerer als das ertrugen die Jüten den Versuch, sie denselben Lasten zu unterwerfen, welche die Seeländer trugen. Diese hatten bisher fast ganz allein die Mittel aufgebracht, deren Waldemar zur Ausführung seiner Pläne bedurfte. Seeland war der Angelpunkt, von dem aus er das Ganze bewegte. Schwer lasteten die unaufhörlichen Kriegsunternehmungen Waldemars auf der Insel. Schiffe und Mannschaften, Geld, Kriegsgeräth und Lebensmittel mussten die Seeländer in unerschwinglichen Mengen aufbringen. Waldemar war ein trefflicher Organisator. Er hatte das Regieren an Höfen gelernt, an denen schon moderne Verwaltungsmaximen sich Bahn zu brechen begannen. Er wusste die Kräfte seines kleinen Reiches sehr zu steigern und systematisch auszunutzen, so dass sie weiter reichten als je zuvor. Aber er bedachte nicht, dass er sie überspannte, und dass der zu straff angezogene Bogen brechen würde. Nicht allein, dass Adlige, Bürger und Bauern zum Kriegsdienste herangezogen wurden, auch die Geistlichkeit blieb nicht verschont; die Klöster mussten Schiffe zur Flotte des Königs stellen. Und wehe dem, der dem Aufgebote des Königs nicht schleunigst Folge leistete; schwere Strafen harrten seiner. Das erfuhren Adel und Bürger Seelands, als sie 1355 widrigen Windes wegen dem Befehle Waldemars, ihm nach Langeland zu folgen, nicht nachkamen; sie mussten mit harten Geldstrafen büßen, „da-

chivregistraturer I, p. 101 u. 119. Nach den „Archivregistraturer“ (Verzeichnisse der zu Kallundborg, dem frühesten Sitze des dänischen Archivs, aufbewahrten Urkunden) würde sich zusammenstellen lassen, wie Waldemar nach und nach eine ganze Reihe grösserer und kleinerer Besitzungen an die Krone zurückbrachte, mindestens mehrere hundert. Eine derartige nach Zeit und Lage geordnete Zusammenstellung würde gewiss ein überraschendes Licht auf Waldemars innere Politik werfen.

1) Suhm XIII, 314 ff.

mit die Andern in Zukunft aufmerksamer würden¹⁾.“ Das Getreide auf dem Acker, das Vieh im Stalle stand in der Hand des Königs. Auf sein Geheiss musste es zur Ernährung der Soldaten, zur Verproviantirung der Burgen und Festungen geliefert werden. Ueber den Viehstand wurden Listen geführt; der Bauer, der sein Vieh nicht hatte anschreiben lassen, verfiel der Züchtigung durch den Vogt. In grossen, prächtigen Kornhäusern und auf den Höfen der Vögte liess der König das Getreide sammeln. Daneben wurden grosse Summen Geldes erpresst; ein Tribut drängte den andern; die Königsbusse wurde verdoppelt. In zwei Terminen, am 6. December und am 2. Februar, musste alljährlich eine Kopfsteuer von 6 Groschen entrichtet werden. Und dabei wurde die Münze schlechter, Silber machte dem Kupfer Platz. Dazu kam die Zwangsarbeit beim Bau der königlichen Burgen und Vorrathshäuser. Jeder Einzelne musste im Sommer und Winter je 14 Tage für den König arbeiten und zwar bei eigener Beköstigung. Wer unter dem König, der Kirche oder einem Kloster wohnte, dessen Verpflichtung zum Arbeiten war ohne Schranken; kaum wurde den Ermüdeten Ruhe gegönnt. Dem eigenen Erwerb entzogen, verfielen die Leute dem Mangel und kamen gänzlich herunter. — Und mit welcher Raffinirtheit Waldemar diese Erpressungen betrieb, das beweist eine Notiz aus dem Jahre 1357²⁾: „Weil er wusste, dass seine Vögte und Einnehmer per fas et nefas Vieles vom Volke erpresst hatten, besteuerte er sie einzeln, setzte Einige ab und neue, „hungrige“ dafür ein, damit jene zum Theil Ausgeleertem und diese Hungernden um so nachdrücklicher das Volk,

1) Laugeb. VI, p. 529.

2) Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer von Mecklenburg und Assmusen II, S. 215: Deinde vertit manum ad advocatos et procuratores suos, et quod scivit, eos a plebe multa per fas et nefas et multas cavillationes extorsisse, ipsos talliat unumquemque singulariter et aliquos deponit, novosque jejunos inducit, ut illi ex parte evacuati et isti famelici gravius a plebecula, prout sibi placet, extorqueant et emulgeant.

wie es ihm gefiele, auspressten und ausmelkten“. Es war das System der Judenschuldentilgungen, angewandt in neuer und erfinderischer Weise.

Nicht ausschliesslich sollte diese scharfe Anspannung der Kräfte des Reiches dem Kriege, dem Angriff und der Vertheidigung dienen. Auch manche dem Wohl des Landes förderliche Arbeiten verdanken Waldemar ihre Entstehung; er betrieb sie so eifrig, dass er auch in Kriegszeiten nicht abliess. Eine besondere Vorliebe hatte er für die Anlage von Wassermühlen; er setzte den Fluthen des Meeres zuerst Dämme zum Schutze des Landes entgegen und liess Wolfsnetze zur Ausrottung des schädlichen Raubthieres legen. Man wird an die Zeiten des aufgeklärten Despotismus erinnert, wenn man sieht, wie er diese Massregeln mit nicht weniger Härte und Rücksichtslosigkeit durchführte als seine Kriegsrüstungen. Aber am schwersten lasteten doch diese auf dem Lande¹⁾.

Aus entlegener Quelle fällt ein eigenthümliches Licht auf Waldemars militärische wie politische Thätigkeit. Südfranzösische Städte (Toulouse, Carcassonne, Nîmes, Montpellier) haben uns Kunde bewahrt von einem weitaussehenden Plane des Dänenkönigs. 1359 (es war die Zeit, da König Johann in England gefangen sass) erschienen Boten des Prinzregenten von Frankreich (des spätern Karl V. des Weisen) in jenen Städten und forderten Geld. Sie setzten aus einander, welche Furcht noch aus alter Zeit in England vor den Dänen herrsche. Schon vor 6 Jahren (1353) habe nun der König von Dänemark Johann dem Guten eine Botschaft geschickt und für seinen Sohn um eine französische Königstochter geworben, dafür sich bereit erklärt, gegen Zahlung von 600000 Gulden 12000 Mann ausgewählter Truppen nach England zu führen. Darauf seien angesehene Franzosen nach Dänemark geschickt und die Sache

1) Langeb. VI, p. 526 ff.; Archiv von Michelsen und Asmussen II, 214 ff.

sei schon der Ausführung nahe gewesen, als der König von England davon Nachricht bekommen, an die Waldemar be-
nachbarten und feindlichen Herren gesandt und sie mit grossen
Gaben dahin gebracht habe, dass sie den Dänenkönig be-
kriegten. Jetzt habe dieser aber gesiegt und mehrere jener
deutschen Herren und Ritter und Unterthanen seines Reiches
verpflichtet, ihm nach England zu folgen; jenes Heer von
12000 Mann sei versammelt, auch die Flotte läge fertig, der
Zug könne unternommen werden, wenn nur die verlangte Summe
aufgebracht würde. Der Prinzregent habe Mehrere aus seinem
Rathe nach Dänemark geschickt, um zu sehen, ob sich auch
Alles so verhalte, und diese hätten es wirklich so gefunden.
Der dänische König behaupte, dass England eigentlich ihm
gehöre, wolle sich auch für den Schaden rächen, den der König
von England ihm habe zufügen wollen; er habe sich deshalb
auch mit den Schotten und Walisern verbündet. Waldemar
wolle als Geiseln seinen Sohn und angesehene Leute seines
Reiches übergeben, selbst aber nicht eher etwas dagegen ver-
langen, als bis Erwählte des französischen Volkes und Abge-
sante des Königs sich überzeugt hätten, dass in Dänemark
Alles so vorbereitet sei wie versprochen.

Der Friede von Bretigny (8. Mai 1360), der König Johann
wenigstens zunächst die Freiheit wieder schenkte, machte diesen
Plänen ein Ende. An ihrer Existenz zu zweifeln, lässt schon
die Art der Ueberlieferung kaum zu. Dazu bestätigen andere
Quellen dieselbe. Wir wissen, dass französische Gesandte in
Dänemark, dänische in Frankreich waren, dass Graf Heinrich
der Eiserne von Holstein in enger Verbindung mit England
stand, in englischen Diensten kämpfte, von Zeit zu Zeit Be-
richte nach England lieferte über das, was sich bei ihm und
seinen Nachbarn ereignete, dass ferner Waldemar auch später
noch ein lebhaftes Interesse für den gefangenen Johann bewies.
Auf seiner grossen Festlandsreise 1363/64 liess er sich am

1. Februar 1364 Geleit geben, nach England zu kommen, ging aber nicht, weil König Johann inzwischen (8. April 1364) in London in der Gefangenschaft starb. Offenbar hegte der dänische König kühne, umfassende Pläne, Pläne, die nur durchzuführen waren durch übermässige Ausnutzung seiner doch nur beschränkten Hilfsquellen. Dass durch geschickte Handhabung des Söldnerwesens der Zeit ein Fürst, der sich das nöthige Geld zu verschaffen wusste, politische und militärische Bedeutung gewinnen konnte weit über seine natürliche Stellung hinaus, hat der scharfblickende Waldemar offenbar klar erkannt und ist auch entschlossen gewesen, diese Sachlage in grossartigster Weise zu verwerthen. Dass er das nur konnte durch harte Belastung des eigenen Landes, wird ihm ebenso wenig entgangen sein. Aber sein Ehrgeiz war auf äussere politische Grösse gerichtet, nicht auf innere Festigung. So opferte er, nicht zuerst und nicht zuletzt unter Dänemarks Königen, des Landes Ruhe und Wohlstand, um unerreichbaren Phantomen europäischer Machtstellung nachzujagen¹⁾.

Es kann nicht überraschen, dass die Jüten sich weigerten, Waldemars schweres Joch auf sich zu nehmen. Sie wollten nicht „sich der Tyrannei des Königs unterwerfen wie die Seeländer, lieber wollten sie glorreich sterben als, die Schande ihres Volkes vor Augen, schimpflich fortleben“. So entbrannte der Kampf von Neuem, als der König im Mai 1357 „Grosse und Kleine mit mannichfachen Auflagen“ drückte, nachdem kurz vorher noch auf öffentlichem Reichstag zu Kallundborg versprochen worden war, die Nyborger Proklamation genauer als bisher zu beobachten. Auf Seiten der Jüten standen wieder ihre alten Bundesgenossen, die Grafen von Holstein und Herzog

1) Vgl. Schiern, Om en paatenkt Landgang i England af Kong Waldemar Atterdag in Forening med de Franske, *Annaler for nord. Oldkyndighed og Historie* 1858 (auch sep., Kbh. 1860); *Langeb.* VI, 529 zu 1355; *Schl. Holst. Lauenbg. Urksammlg* II, S. 401; *Rymer, act. publ.* III, 2, 85.

Waldemar von Schleswig. Tondern, das eine Veranlassung zum Streit gewesen sein soll¹⁾, wurde von den Jüten genommen, ebenso Schloss Randers, das erst kürzlich vom Könige aus 11 zerstörten Kirchen erbaut worden war²⁾. Dann fielen sie in Fünen ein, eroberten Odense und belagerten die Feste Broberg³⁾. Aber auch der König zeigte eine grosse Energie. „Er kargte nicht mit den Arbeiten der Bauern, noch anderer Leute; er machte sein Joch nur noch schwerer; aus den Kornhäusern und den Höfen der Vögte wurden die Burgen reichlich verproviantirt.“ Die Vertheidiger von Randers, die er im Verdacht des Einverständnisses mit den Feinden hatte, traf er mit schwerer Strafe. Am Martinstage schiffte er nach Fünen hinüber und erfocht bei Broberg, nachdem er nach einer Sitte der Zeit, die er mit Vorliebe übte, zu Anfang des Kampfes Ritter geschlagen hatte, einen glänzenden Sieg über die Jüten und Holsten; Graf Nikolaus selbst entkam, schwer verwundet (er hatte ein Auge verloren), nur mit genauer Noth⁴⁾. Den gräflichen Theil von Fünen suchte dann Waldemar mit Brand und Plünderung heim.

Doch seine Verlegenheiten sollten sich noch mehren. Nach Seeland zurückgekehrt, erhielt er am 9. Januar 1358 eine Absage von dem jungen Könige Erich von Schweden und dem

1) Archiv II, 214: propter quod his magis orta dicitur. Dass durch einen Streit Hennekes (Johanns) von Lembek mit kieler Bürgern dieser Krieg veranlasst worden sei, ist eine unberechtigte Annahme, s. Quellensammlg der Schl. Holst. Lauenbg. Ges. I, S. 75, A. 12 und 13; Stemann in den Jahrbüchern f. Landkunde d. Hagthümer IX, 248. Darnach sind zu berichtigen Sahn XIII, 844; Dahlmann I, 506; H. R. I, S. 161.

2) Wahrscheinlich aus den Kirchen jener 11 Kirchspiele, die Waldemar von drei jütischen Herren als Krongut eingeklagt hatte (s. oben S. 151; Sahn XIII, 829); sie liegen sämtlich in unmittelbarer Nähe von Randers.

3) Dass darunter nicht Gamborg bei Middelfahrt (wie Hvitfeldt, Sahn, Dahlmann annehmen) zu verstehen sei, sondern wahrscheinlich eine von Waldemar bei Bro (Dorf in Scogby, später Vends Haeret) aufgeführte Befestigung, weist Reinhardt in Hist. Tidsskr., 4. Række IV, 205 ff. nach.

4) Vgl. Presb. Brem., Quellensammlg I, S. 58 und 89 ff.

Herzog von Meklenburg, die sich den holsteinischen Grafen angeschlossen hatten ¹⁾). Waldemar verdoppelte jetzt seine Anstrengungen. Aus ganz Seeland wurde ein Verzeichniss aller Lebensmittel aufgenommen und das Vorhandene auf Wagen und Schiffen in die Burgen und Städte gebracht, damit den etwa eindringenden Feinden Nichts unversehrt zurückgelassen werde. Nach zweimaligem Aufgebot aller Ritter, Bürger und Bauern ²⁾) führte dann im April eine wohlausgerüstete Flotte das Heer hinüber nach Nyborg auf Fünen, von da nach Langeland, das erobert wurde, und weiter nach dem fünenschen Schlosse Hinzgaffel am kleinen Belt, das man vergeblich belagerte. Auf Seeland durch Mannschaften und Kriegsgeräth neu gestärkt, lief Waldemar Ende Mai wieder aus nach Alsen, eroberte diese Insel und gewährte in Sonderburg der Gemahlin des Herzogs von Schleswig, einer Schwester seines Freundes Erich von Sachsen, einen Vergleich, der den Herzog, so lange der Krieg dauerte, von seiner eigenen Stadt Sonderburg ausschloss, wenigstens wenn er Truppen mit sich führte ³⁾). Die mit Herzog Waldemar selbst angeknüpften Verhandlungen führten zu keinem Resultat. So mussten Angeln und Schwansen den Zorn des Königs fühlen und harte Kontributionen aufbringen; mehrere Orte gingen in Flammen auf. Fehmarn wurde nach tapferer Gegenwehr der Einwohner ebenfalls erobert. Auch auf Wismar scheinen die Dänen damals einen freilich

1) Die Grafen von Holstein verbinden sich mit Erich von Schweden gegen König Waldemar, Bengt Algotson und ihre Verbündeten 1257 Sept. 6 (ser. 4. ante nativ. Mariae), angeführt in Erik Ranells (Palmkölds) Registrant im Reichsarchiv, Stockholm. Das Original ist verloren, wahrscheinlich durch den Schlossbrand von 1697.

2) Zu Roeskild und Slagelse am 21. Januar und in der ersten Hälfte des März 1258.

3) Suhm XIII, 331; Urkdensammlg II, S. 235. Schon 1255 hatte Waldemar, sur Unterstützung Benedikts von Alefeld gegen den Herzog von Schleswig nach Langeland gezogen, diesen gezwungen, seinem Herzogthum zu entsagen, aber es wurde dann bald Friede geschlossen, Langeb. VI, p. 529.

erfolglosen und verlustreichen Angriff gemacht zu haben¹⁾. Dann ging es wieder nordwärts nach Flensburg und weiter nach „Bjørnebjerg“ auf der von Jütlands Ostküste ins Kattegat hinauslaufenden Halbinsel²⁾. „Furcht und Zittern kam über Alle, die Waldemar heimsuchte, denn er züchtigte Alle gewaltig mit Feuer und Schwert, Gefangenschaft und Tod, bis sie seinem Willen gehorchten“. Mitte August kam er nach Seeland zurück.

Sein Erscheinen schreckte den Herzog von Meklenburg, der mit einem grossen Heere nach Schonen gekommen war, um in Seeland einzufallen, von seinem Vorhaben ab. Durch Vermittlung des Herzogs Barnim von Stettin, der die Meklenburger nach Schonen begleitet hatte, wurde dann eine Zusammenkunft in Stralsund anberaumt und dort eine Einigung

1) Der von Korner bei Eccard II, 1109 und nach ihm von Reimar Kock (Gruno I, 473) zu 1364 Juli 2 im Zusammenhang mit der Landung des Königs auf Fehmarn berichtete Angriff der Dänen auf Wismar ist in das Jahr 1358 zu setzen. In dem 1360 Aug. 10 zu Helsingborg zwischen König Waldemar und dem Herzog von Sachsen einerseits und Herzog Albrecht von Meklenburg und seinen Söhnen andererseits abgeschlossenen Verträge heisst es: *Vortmer seal herthoghe Alberd van Mekelenborch alle vanghenen, de us noch tho der Wismer afgevanghen sint, und wat se van erer bescattynghe daer noch sealdech sint, ledich und los maken, und wat se utghegeven hebben van erer bescattynghe soder den deghedinghen tho dem Sunde (1358, s. unten), dat seal was koningh Woldemere de vorbenomede herthoghe Alberd von Mekelenborch wedergeven etc.* Grossh. Geheim- und Hauptarchiv zu Schwerin. Vgl. auch Archiv II, 218. — Nach Becker, *oldste danske Archivregistraturer I*, 114 nimmt Johann von Holstein 1858 Fehmarn vom König Waldemar zu Lehen.

2) So Archiv II, 219. Lappenberg bemerkt dazu: „Suhm ist aufrichtig genug zu bekennen, dass dieses Boerneberg ihm unbekannt sei“. — Mir scheint dieser Ort kein anderer zu sein, als der ebd. S. 224 erwähnte *Collis ursorum*, den Lappenberg richtig mit Bjørnholm erklärt. Die Uebersetzung wäre das gesuchte Bjørnebjerg. Dass Holm und Bjerg durcheinander gebraucht werden, beweist der ebd. S. 223 erwähnte *Collis catti*, den Lappenberg ebenfalls richtig als Kattbjerg erklärt. Auf der Homannschen Karte von Jütland ist neben Bjørnholm Katholm angegeben. Beide Oerter liegen nahe bei einander auf der nach Osten ins Kattegat auslaufenden Halbinsel des Stifts Aarhus (Aboysael), einem Hauptitze der Macht Waldemars in Jütland. Wegen Bjørnholm s. Styffe, *Skandinavien under Unionstiden* S. 20 und *Scr. rer. Dan. IX* (Regband). *Traps statistisk-topografisk Beskrivelse af Kongeriet Danmark* und der dazu gehörige Atlas sind mir leider nicht zur Hand.

hergestellt. Den holsteinischen Grafen gegenüber sollten alle Gefangenen sowohl als die eroberten Plätze gegenseitig herausgegeben, mit den Jüten ein Reichstag zu Nyborg gehalten werden ¹⁾).

Aber zum Frieden führte diese Vereinbarung nicht. Waldemar kam nicht auf den Reichstag; er schickte nur seinen 16jährigen Sohn Christoph mit einigen Räten. Die Jüten zeigten sich entgegenkommend. Unter Geleit kamen sie mit den Bischöfen von Odense und Ripen nach Slagelse, warteten dort aber lange vergeblich auf die Ankunft des Königs. Als dieser endlich am 23. December erschien, machte er Vorschläge, die durchaus nicht gefielen, und so trennten sich die Parteien in schlechterer Stimmung, als sie gekommen waren ²⁾. Als dann Niels Bugge, Offo Stigson und Peter Anderson, drei der hervorragendsten Männer Jütlands, in die Heimat zurückkehrten, fanden sie in Middelfahrt am kleinen Belt einen gewaltsamen Tod, nicht ohne Mitwissen des Königs, wie man allgemein glaubte. Zwar leugnete dieser durch einen feierlichen Eid jeden Antheil an dem Verbrechen, schwor den Mördern Hass, dem Sohne des Niels Bugge, Kanut, aber die Liebe eines Vaters, liess auch seinen Sohn dem Kanut feste und dauernde Brüderschaft versprechen — von dem Verdachte vermochte er sich nicht zu befreien. Stig Anderson, einst Statthalter von Estland und ein treuer Diener des Königs, konnte diesem den Tod seines Sohnes nicht verzeihen; er verliess die königliche Sache, obgleich er diesen Abfall mit dem Verlust

1) Urkdensammlg II, S. 237. Vgl. Meklenbg. Jahrb. XVII, 115 ff. Nach S. 117 ebd. hätte Albr. v. Meklbg wirklich eine Landung auf Seeland versucht. Versteht man mit Lisch, Meklbg. Jahrb. XX, 240 unter Jelland (Detmar zu 1360) Seeland, so wäre Erich von Sachsen das Verdienst zuzuschreiben, den meklenburgischen Angriff abgeschlagen zu haben. „Jelland“ des Detmar als Gelland (vgl. Hans. Geschbl. 1876, S. 172 ff.) aufzufassen, scheint mir gewagt. Lisch (a. a. O. XVII, 118) irrt, wenn er Detmars Nachricht von Waldemars Vermittlung zwischen Erich und Albrecht von 1360 nach 1358 verlegt.

2) pejori titulo sunt separati quam venerant, Archiv II, 220.

seiner Güter büsste. Mit den Jüten begann der Streit von Neuem ¹⁾; der Herzog von Meklenburg aber und die holsteinschen Grafen, denen Waldemar das in Stralsund Versprochene nicht gehalten hatte ²⁾, griffen Fehmarn an und eroberten es zurück. Die Jüten waren bereit, an Zahlungen und Kriegsdienst mehr zu leisten als ihre Väter, aber sie wollten ihre herkömmlichen Freiheiten nicht missen, die ihnen auf dem Danehofe ja auch bestätigt waren, sie wollten sich nicht der Tyrannei unterwerfen, mit welcher der König die Seeländer drückte, die „in Lehm und Ziegeln an den Burgen arbeiten mussten, ohne auch nur eine Streu zu haben, bei denen das gemeine Volk, besonders das der Kirche untergebene durch die schweren Arbeiten ins tiefste Elend gerathen war.“ Böse Rätthe, ewige Feinde des Friedens, wird uns erzählt, wandten den König stets vom Guten ab und verhinderten eine Verständigung. Und doch erreichte Waldemar mit Gewalt der Waffen Nichts. Randers belagerten die Seinen vergeblich; als er dann, nach einem Feldzug in Schonen, Michaelis 1359 selbst nach Jütland kam, errang er allerdings einige Erfolge, büsste sie aber alsbald wieder ein, als er nach Seeland zurückkehrte. Ein Sturm fügte seiner Flotte obendrein schweren Schaden zu.

Bald darauf ist es zum Frieden gekommen. Aussichten auf grössere Vortheile, als sie Jütland bieten konnte, machten Waldemar zum Entgegenkommen geneigt. Schonen, die schmerzlich entbehrt zweite Haupt-Provinz, der Sitz des Erzbischofs, versprach eine leichte Beute zu werden. Pfingsten 1360 schloss Waldemar auf einem Reichstage zu Kallundborg auf Seeland mit den Jüten Frieden. Die Versprechungen von Nyborg wurden erneuert. Die Gesetze König Waldemars (II.) und der anderen königlichen Vorfahren sollten gehalten werden in allen

1) Waldemar war in den ersten Monaten des Jahres 1359 in Jütland, Urkdensammlg II, S. 403; Suhm XIII, 380.

2) Urkdensammlg II, S. 404 und 448.

Schäfer, Die Hansewirthe.

Reichslanden; ausdrücklich wird, unter Hinblick auf den bevorstehenden Angriff auf Schonen, hinzugefügt, auch „in allen künftigt zu erwerbenden“. Der Herzog von Schleswig und alle geistlichen und weltlichen Stände des Reiches sollten bei ihren Rechten bleiben, jährlich ein Reichstag gehalten werden, für den sicheres Geleit versprochen wurde ¹⁾).

So war der Friede im Innern wiederhergestellt. Auch mit den übrigen Gegnern scheint die Fehde geruht zu haben, obgleich weder die holsteinischen Grafen noch Herzog Albrecht von Meklenburg Waldemars Freunde geworden waren ²⁾). Waldemar hatte freie Hand zur Eroberung Schonens.

Seit 1332 war diese Provinz in den Händen der Schweden. Sie wiederzugewinnen war ein Gedanke, den ein Mann wie Waldemar nicht aufgeben konnte; neben Seeland war Schonen die wichtigste Provinz des Reiches. Wiederholt sehen wir den Dänenkönig in Unterhandlungen und persönlichen Besprechungen mit Magnus von Schweden. Er unterwirft seine Sache verschiedenen Schiedsgerichten, aber immer wieder fällt das Urtheil gegen ihn aus. Klare und unzweifelhafte Verzichtleistungen von Seiten Waldemars folgen dann gewöhnlich den Schiedssprüchen ³⁾). Und doch gab dieser weder die Hoffnung, noch seifte Bemühungen auf. Und sie sollten von Erfolg gekrönt werden, als die innern Verhältnisse des benachbarten Königreichs angingen, seine Pläne zu unterstützen.

In Schweden regierte König Magnus. Nachdem Vater und Onkel einen selbst für die an dunkeln Thaten reiche nordische Geschichte schaudervollen Tod gefunden hatten, war

1) Hvitfeldt I, 521 ff.; Westphalen, Mon. ined. IV, 1772 ff.

2) Mit den Ersteren steht König Magnus v. Schweden am 26. Juni 1360 im Bündnisse, dem Letzteren überträgt er im Juli seine Vertretung im Schiedsgericht, Urkdensmmlg II, S. 240 und 241; H. E. I, n. 233, 11.

3) 1343, 1351, 1353, 1354: Reg. hist. Dan. I, n. 2229, 2351, 2364; Langeb. VI, p. 526, 528. Vgl. Meklb. Urkdb. X, n. 7182.

er 1319 als dreijähriger Knabe in feierlicher Reichsversammlung bei den Morasteinen zu Schwedens König erwählt worden. Noch in demselben Jahre hatte dann Norwegens Reichsrath auch die Krone dieses Landes, auf die Magnus als Sohn der Ingeborg, der Tochter des verstorbenen Königs Hakon, ebenfalls Erbansprüche hatte, auf sein Haupt gesetzt. Zum ersten Male seit den Zeiten Knuts des Mächtigen waren wieder zwei der drei nordischen Reiche unter einem Scepter vereinigt. Aber Magnus war, als er 1334 mündig geworden, nicht der Mann, die in seine Hand gelegte Macht zu seinem und seiner Länder Wohl zu benutzen. Die Erwerbung Schonens 1332 war das Werk des lundener Erzbischofs Karl und des schwedischen Reichsraths, nicht das des damals 16jährigen Magnus gewesen. Der König zeigte sich schwach, unfähigen Günstlingen ergeben. Ein unglücklicher Krieg gegen die Russen erschütterte seine Stellung im Lande noch mehr und brachte ihn besonders mit der Geistlichkeit in Konflikt, deren Einkünfte er für seine Rüstungen nicht geschont hatte. So sehen wir denn schon 1350 die Reichsräthe die Söhne des Magnus (in Schweden den 13jährigen Erich, in Norwegen den 12jährigen Hakon) zu Königen und Mitregenten erheben. Ein unwürdiger Günstling des Königs, Bengt Algotson, der leichtfertigen Königin, Blanca von Namur, nicht weniger lieb als dem schwachen, schlechten Neigungen ergebenen Magnus, erregte allgemeinen Unwillen im Lande. Die Schoninger, die anfangs nicht ungern unter schwedischer Herrschaft gewesen waren, da sie den Druck der unglücklichen Zustände im Dänereiche schwer empfunden hatten, fingen wieder an über den Sund zu schauen, besonders als der zum Herzog und Präfekten von Schonen erhobene Bengt (Benedictus, lieber maledictus, sagt die seeländische Chronik)¹⁾ 1355 den erzbischöflichen Stuhl seiner Güter beraubte. Der in demselben

1) Langsb. VI, p. 529.

Jahre erwählte neue Erzbischof Jacob Nielsson war entschieden dänischer Gesinnung und wirkte ebenso eifrig und nachdrücklich für die Rückkehr zu Dänemark wie dereinst Erzbischof Karl für die Vereinigung mit Schweden.

Erich, der zum kräftigen Manne heranwachsende älteste Sohn des Magnus, empfand es schwer, einem Bengt Algotson nachgestellt zu werden. Im Bunde mit Graf Adolf von Holstein, dem Sohne Johans III. von Kiel, und Herzog Albrecht von Meklenburg¹⁾, der die Schwester des König Magnus, Euphemia, zur Gemahlin hatte und daher ein reges Interesse an den Vorgängen in Schweden nahm, erhob er sich Ende 1356 gegen seinen Vater und dessen Günstling. Kein Zweifel, dass auch Waldemar Erich in seinem Vorhaben bestärkte. Denn unmittelbar vor dem Losschlagen war der mit Waldemars Schwestertochter, der brandenburgischen Beatrix, Neuvermählte bei seinem Onkel in Kopenhagen und wurde nach des Dänenkönigs Weise dort glänzend empfangen²⁾. Fast gleichzeitig aber suchte Waldemar auch mit Magnus in Unterhandlung zu treten; er mochte hoffen, durch dieses zweideutige Spiel am ersten zu seinem Ziele, der Rückerwerbung Schonens, zu gelangen. Allerdings ohne Erfolg. Er gewann zunächst Erich, der seinen Boten Bo Falk gefangen nahm, zum entschiedenen Feind, und als am 28. April 1357 zu Jönköping zwischen Vater und Sohn ein Vertrag geschlossen wurde, der das Reich zwischen Beiden theilte und Bengt Algotson aus demselben vertrieb, ging König Waldemar vollkommen leer aus³⁾. Ja, als in diesem Jahre, wie wir oben gesehen haben, der Kampf mit den langjährigen Feinden Wal-

1) Urkdensmmlg II, S. 234. Herzog Albrecht erhielt Skanör und Falsterbo und seine Söhne Süd-Halland und die nördlichen Horden Schonens von Erich um Hilfe, Rudloff, Pragmat. Handbuch der meklenbg. Gesch. II, 319 nach Chemnitz.

2) Langeb. VI, p. 530.

3) Hadorph, Svenske Rimkrönikor, Bil. p. 41 ff.; Suhn XIII, 340 ff.

demars, den Jüten, den holsteinischen Grafen und dem Herzog von Schleswig aufs Neue entbrannte, trat Erich mit Albrecht von Meklenburg den Feinden Waldemars bei und schickte dem Dänenkönige eine förmliche Absage¹⁾. Am 10. Dec. 1358 hat dann Magnus die beiden Gegner wieder ausgesöhnt²⁾.

Inzwischen war das Verhältniss zwischen Waldemar und Magnus ein ungestört freundschaftliches gewesen. Das Bild des Schwedenkönigs ist noch mehr als das des Dänenherrschers in der Geschichte verschiedenartigen Auffassungen begegnet. Eifrige schwedische Patrioten haben Magnus, trotz aller entgegenstehenden Berichte und Urtheile der zeitlich am nächsten stehenden Geschichtsquellen, als das Opfer seines Reichsraths, der Herrschsucht von Adel und Klerus hingestellt, der, nicht zufrieden, dem Könige Leben und Regierung verleidet zu haben, auch sein Andenken der Nachwelt gefälscht und entstellt überliefert haben soll. Eine unbefangene Erwägung der historischen Ueberlieferung führt zu einem andern Ergebniss. Mag besonders in der Reimchronik manche tendenziöse Uebertreibung sein, das Gesammturtheil kann doch kaum anders ausfallen, als dass Magnus sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte, ja nicht einmal den ernstlichen Willen bewies, die Interessen des Reiches energisch zu wahren.

Es lässt sich nicht mit vollkommener Sicherheit nachweisen, dass Magnus geneigt war, Schonen Waldemar in die Hände zu spielen, um an ihm eine feste Stütze für seine wankende Stellung im eigenen Reiche zu gewinnen. In Schweden aber traute man ihm jedenfalls derartige Absichten zu, oder wie ist es sonst zu erklären, dass in den Vertrag zwischen Magnus und Erich die allerdings, wie es scheint, nicht zur Ausführung gekommene Bestimmung aufgenommen wurde, dass

1) S. oben S. 157 ff.; Archiv von Michelsen u. Asmussen II, 215 (am 8. Jan. 1358); Urkundensammlg II, S. 442 ff.

2) Suhm XIII, 864 ff. und 892 ff.

Ersterer König Waldemars Urkunden über den schonenschen Handel an vier schwedische Reichsräthe und Bischöfe ausliefern und von diesen verwahren lassen sollte? Zu Weihnachten 1158, kurz nachdem er die Aussöhnung zwischen Waldemar und König Erich vollzogen, wurde Magnus mit seiner Gemahlin vom Dänenkönige in Kopenhagen erwartet. Die Zusammenkunft verzögerte sich bis in den Anfang des nächsten Jahres, hatte dann aber ein Bündniss gegen Erich zur Folge. „Weil Niemand den Magnus mehr ehrte,“ sagt die oft erwähnte zeitgenössische Chronik, „weil er sah, dass er verachtet und verspottet werde, während sein trefflicher Sohn (bene ornatus) Allen lieb und angenehm war und ihm Alle angingen, verband er sich mit dem fremden Könige gegen den eigenen Sohn.“ Es wurde eine Heirat zwischen Magnus zweitem Sohne, Hakon von Norwegen, und König Waldemars damals kaum siebenjähriger Tochter Margareta verabredet und dem Dänenkönige dasselbe Helsingborg versprochen, das Magnus vor wenigen Wochen in jener Sühne seinem Sohne auf März desselben Jahres zugesagt hatte¹⁾. Waldemar drang mit einem Heere in Schonen ein. Mangel an Lebensmitteln und wohl auch das von Erich rasch gesammelte Bauernheer (Knubbeheer wegen der Knüppel als Waffen) zwangen ihn zur Rückkehr²⁾. Dass er einen Anhänger des Magnus gefangen nahm, führte einen Bruch mit diesem herbei; nochmals versöhnten sich Vater und Sohn, und jener schloss sich dem Kriegsbündnisse gegen Waldemar an³⁾. Gegen Ende des Jahres ist dann Erich und mit ihm seine Gemahlin plötzlich gestorben, wie der religiöse Aberglaube der Zeit sagte, weil er den Erzbischof von Lund, Jacob Nielsson, einen eifrigen Anhänger und

1) Archiv II, 221; Salm XIII, 833.

2) Am 13. April war er noch mit dem Heere in Schonen, Lüb. Urkdb. III, n. 322.

3) Das Bündniss mit Albrecht von Meklenburg s. Styffe, Bidrag till Skandinavians Historia ur utländska arkiver I, S. 89 ff.

Förderer der Dänen, gefangen gesetzt und Kirche und Geistlichkeit wenig schonend behandelt hatte, wie die Schweden munkelten, vergiftet von seinen eigenen Eltern.

Jetzt stand Waldemar wieder König Magnus, dessen Stellung im eigenen Reiche völlig erschüttert war, allein gegenüber. Offenbar in der Hoffnung, Schonen jetzt sicher wiedergewinnen zu können, bot Waldemar auf dem kallundborger Reichstage den Jüten die Hand zum Frieden, näherte sich dem Herzoge von Meklenburg. Mit seinem 16jährigen Sohn Christoph, der im vorigen Jahre von ihm zum Herzog von Halland und zum Thronfolger ernannt war, rückte er in Schonen ein. Widerstand wurde wenig geleistet; ohne grosse Mühe nahm daher Waldemar die lang entbehrte Provinz ein. „Gegen das Versprechen der Amnestie leisteten die Adligen freiwillig den Huldigungseid.“ Drohungen und bedeutende Geldsummen brachten den in der Nähe der Südküste gelegenen starken Lindholm, der 3 Decennien später den von Schwedens Thron gestürzten Meklenburger zu 6jähriger Gefangenschaft in seine Mauern aufnehmen sollte, in dänische Gewalt. Nur der wichtigste und festeste Platz des Landes, Helsingborg, scheint eine Belagerung ausgehalten zu haben. Am 9. Juli rückte Waldemar vor diese Stadt; eine Woche später finden wir dann die beiden Könige schon über ein Schiedsgericht einig, dessen Leitung Herzog Erich von Sachsen und Albrecht von Meklenburg übernahmen. Beide hatten am Kriege theilgenommen, jener, Waldemars treuer Genosse, auf dänischer, dieser auf schwedischer Seite. Doch auch Letzteren hat Waldemar bald zu sich herüberzuziehen gewusst, dessen Streitigkeiten mit Erich von Sachsen ausgleichend. Am 10. August verbinden sich Albrecht und Waldemar zu gemeinschaftlicher Geltendmachung ihrer Ansprüche an Magnus. Nicht lange darnach muss dieser Schonen seinem Gegner überlassen haben. Dass der Herzog von Meklenburg wenigstens bei der Wieder-

erwerbung Helsingborgs mitgewirkt hat, ergibt sich aus den Geldansprüchen, die er auf Grund des vor 10 Jahren abgeschlossenen Vertrages für seine Hilfe an den König stellte. Eine Abtretungsurkunde ist uns nicht erhalten. Aber dass Meklenburger und Holsteiner schon am 31. August sich wieder nach Hause einschiffen, dass Magnus Schonen verlässt, wirft ein genügendes Licht auf die Vorgänge. Im Herbst 1360 war Waldemar im Osten seines Reiches wieder Herr wie seine Väter ¹⁾.

Die lundener Bisthumschronik, die vielleicht noch zu Waldemars Lebzeiten, spätestens wenige Jahre nach seinem

1) Vgl. Langeb. VI, p. 630; Archiv II, 225; H. R. I, n. 233, 7, 8 n. 11, ebd. III, n. 17. — Wegen der Gewinnung Helsingborgs vgl. Mehl. Urkdb. X, n. 7132 vom 3. Nov. 1350 und eine Originalurkunde des Grossh. Hauptarchivs zu Schwerin, in welcher die Bischöfe Wibert von Ratzeburg und Bertram von Lübeck jenen Vertrag vidimiren, 3. Sept. 1362. Dem bei Langebeck angegebenen Datum (Juli 9) widerspricht H. R. I, n. 233, 7 nicht, wie Styffe, bidrag I, p. XXVII meint. Als Zeit der Eroberung Schonen nehme ich Juni u. Juli an. Allerdings heisst es in dem erwähnten Vertrage vom 3. Febr. (Sahm XIII, 835 ff.; Sejdalin, Diplom. Flensborgense I, p. 50), dass der Krieg zwischen den beiden Königen schon begonnen habe. Aber da Waldemar damals noch in Jütland weilte, auch Mai 13 noch in Kolding (H. R. III, n. 16), Mai 24 in Kallundborg war (oben S. 161), so lege ich den in diesen Monaten etwa geschehenen kriegerischen Ereignissen (vielleicht herrschte Kriegsstand ohne solche) keine Wichtigkeit bei. Andererseits verbietet Waldemars eigene Aussage von Juli 17 (Lüb. Urkdb. III, n. 364; wegen des Datums vgl. H. R. I, n. 233, 12; in Dänemark ist der Margaretentag meistens der 20. Juli, vgl. das Heiligenverzeichnis in Aarsberetninger fra det Kong. Geharchiv I, tillæg), dass Gott ihn wieder zu seinem Erbe Schonen geholfen habe, die Annahme, dass erst nach diesem Tage (und damit nach der Belagerung Helsingborgs, wie Styffe, bidrag I, p. XXX ansetzt und wie auch die zeitgenössische Chronik im Archiv angiebt) Schonen erobert sei. Dass Waldemar die Kaufleute zum Besuch Schonen eingeladen und geleitet habe, bevor die Eroberung des Landes vollzogen war, kann nicht angenommen werden, da Waldemar eben des ausbrechenden Krieges wegen die Kaufleute aufgefordert hatte, das Land zu verlassen (H. R. I, n. 232). Auch dass die städtischen Gesandten schon Juni 26 nach Kopenhagen kommen mit der Absicht, sich die Privilegien für Schonen (um diese handelt es sich doch nur) von Waldemar bestätigen zu lassen, deutet darauf, dass um diese Zeit die Eroberung des Landes im Wesentlichen vollendet war.

Tode geschrieben ist, sagt von ihm, er habe „männlich kämpfend alle Holsteiner, Deutsche, Schweden und alle Anderen vom westlichen Meere bis an die Grenzen Schwedens zum Reiche hinausgetrieben“¹⁾. Ist das auch eine Uebertreibung, so bezeichnet dieser Ausspruch doch den Mittelpunkt von Waldemars Thätigkeit in den ersten zwanzig Jahren seiner Regierung und zugleich das grosse Verdienst seines Lebens. Man kann ihm das Zeugniß nicht versagen, dass er unablässig dem einen Ziele nachgestrebt hat, Befreiung des Landes von den Fremden. Kläglich war seine Macht gewesen, als er zu Wiborg von der Versammlung des Dänenvolkes als König anerkannt worden war. Jetzt, nach 20 Jahren, nannte er den grössten Theil des Reiches wieder sein eigen. Nur mit Hilfe fremder Gönner hatte er damals wieder zurückkehren können in das Erbe seiner Väter, gleichsam nur zugelassen durch die politische Lage und die Stimmung der wirklichen Machthaber; jetzt war seine Herrschaft im Innern fest begründet, nach Aussen angesehen und gefürchtet. Dänemark, das aus der Reihe der selbständigen europäischen Staaten zu verschwinden drohte, war durch ihn wieder zu seiner früheren Bedeutung emporgehoben worden. Nahm es auch nicht jene beherrschende Stellung ein, die unter Kanut und Waldemar dem Sieger ein Schrecken der Nachbarlande gewesen war, so behauptete es doch, wie die Dinge einmal lagen, schon jetzt wieder den vornehmsten Rang unter den Ostseemächten. Wenn dänische Geschichtsschreiber König Waldemar diese Erfolge zum Verdienst gerechnet, ihn als einen nationalen Helden, einen Befreier seines Volkes gefeiert haben, so kann man deswegen schwerlich begründete Vorwürfe gegen sie erheben.

1) *Waldemarum quartus, qui ultimo tempore viriliter debellando omnes Holstos, Alemannos, Suecos et quoscunque alios transiens de omnibus castris, municionibus a mari Adriatico (sic) usque ad terminos Suecie ejecit a regno, Langob. VI, p. 630.*

Aber das Bild hat auch eine andere Seite, und diese ist von nationalen Eiferern nur zu oft übersehen worden. Wenn man sagt, der nach der dänischen Sitte des Mittelalters dem Könige gegebene volkstümliche Beiname „Atterdag“ (wieder ein Tag) habe seinen Ursprung darin, dass Waldemar diesen Ausspruch häufig im Munde geführt habe, um zu bezeichnen, dass, um zum Ziele zu kommen, man geduldig ausharren, sich durch Misserfolge nicht abschrecken lassen müsse, so entspricht diese Auffassung allerdings Waldemars Charakter und Handlungsweise. Er verfolgte in der That seine Ziele mit einer Beharrlichkeit und einer Ausdauer, die vortheilhaft absticht von der schwankenden Haltung mancher seiner fürstlichen Gegner, und die nur in der gleich beharrlichen und konsequenten Politik der Städte oder vielmehr ihres Hauptes Lübeck ihren Meister fand. Aber nicht minder berechtigt ist doch jene andere Auffassung, die jenen Beinamen aus der rachsüchtigen Gemüthsart des Königs herleitet, die nie Feindschaft verziehen und geduldig und ohne Vergessen den Tag der Rache abgewartet habe. Es mischen sich in Waldemars Regierung oft Motive der persönlichsten Art mit der Sorge für das Interesse des Staates; wo dieses allein massgebend sein sollte, wirken jene oft ungebührlich mit.

Wir haben oben gesehen, wie Waldemar seine Unterthanen drückte. Wiederholt ist sein System vertheidigt worden: es sei nothwendig gewesen, die geringen dem Könige noch zu Gebote stehenden Kräfte aufs straffste zusammenzufassen, um die Befreiung des Landes durchzusetzen; manche neue, ungewohnte Massregeln, die dem Lande wahrhaft zum Vortheile gereicht hätten, wären mit echt staatsmännischem Blick vom Könige durchgeführt worden gegen die unbegründete und unbesonnene Opposition seines Volkes; unsere bessere Einsicht müsse sich daher entschieden auf Seite Waldemars stellen. Aber hält man sich an die Quellen, so ist es doch schwerlich

zulässig, Waldemar IV. in idealem Lichte als Vorkämpfer neuer Ideen gegen eine widerstrebende Bevölkerung aufzufassen. Einzelne Massregeln mögen allerdings eine solche Auffassung gestatten, aber viele, ja die meisten dienten doch nicht weniger der Befriedigung der eigenen Herrschsucht als den Bedürfnissen des Landes. Weit über das Nothwendige hinaus spannte er die Kräfte des Reiches an. In weiten, nutzlosen Reisen, in kostspieligem Verkehr mit fremden Fürsten, in übermässig glänzendem Gepränge ging ein grosser Theil des Geldes drauf, das er durch harte Frohnden dem seeländer Bauern abpresste. Waldemar war ausserordentlich prachtliebend; gern glänzte er durch Aufwand. Als 1356 in Lübeck eine Fürstenzusammenkunft gehalten wurde, nahm auch Waldemar an den Festlichkeiten Theil und „machte grosse Ausgaben, nicht nur für sich, sondern auch für andere Fürsten“¹⁾. Gesunde staatsmännische Einsicht, wahrhaftes Gefühl für das Wohl seines Landes hätten ihm sagen müssen, dass er durch übermässige Ausbeutung seiner Unterthanen seine Stellung untergraben, seiner eigenen Macht den Boden entziehen würde. Wie ganz anders hatte Graf Gerhard der Grosse die Kräfte seines kleinen Holstenlandes zu verwerthen gewusst; welche Erfolge hatte er erzielt, ohne die heimischen Gaue jener Erschöpfung entgegen zu führen, die in den dänischen Landen Waldemar verderblich werden sollte.

Gleich Gerhard dem Grossen ist auch Waldemar Atterdag ein Held der Sage geworden. Die zahlreichen Traditionen, die sich an seinen Namen knüpfen, beweisen deutlich genug, wie tief sein Wesen und Wirken ihn eingepägt hat in das Bewusstsein seines Volkes. Aber diese Sagen athmen nicht den patriotisch gehobenen, in Achtung und Liebe theilnehmenden Geist, der die Figur des grossen Grafen bei aller Härte

1) *Langeb. VI, p. 530: Parliamentum in Lubicke, ubi Rex solennitavit et magnas fecit expansiones, non tantum pro se, sed pro aliis terrarum dominis.*

doch sympathisch erscheinen lässt; sie tragen einen unheimlichen Charakter, zeigen das Volk von Furcht und Misstrauen beseelt gegen einen Despoten, der es mit harter, grausamer Hand unter ein schweres Joch beugt. Erzählungen wie die über den Anschlag gegen Nikolaus Lembek¹⁾, über Waldemars Verhältniss zu seiner Gemahlin und ähnliche zeigen, welchen Charakter man dem Könige beilegte. Und in der That giebt es historisch beglaubigte Ereignisse genug, die denselben im schlimmsten Lichte erscheinen lassen. Waldemar verfolgte seine Feinde mit einer Härte und Grausamkeit, die einen tiefen Schatten wirft auf das von ihm vollbrachte Werk der Befreiung des Landes; er verfuhr mit einer Gewissenlosigkeit, die keinen Vertrags-, keinen Treu- und Wortbruch scheute, wenn es die Erreichung eines vorgesetzten Zieles galt. Ueberraschende Aehnlichkeit hat dieser König mit dem besprochensten und unglücklichsten seiner Nachfolger — mit Christian II., dem „Tyranen“ der Schweden; es ist ein Vergleich, der dazu beitragen mag, von Waldemar Atterdag eine richtige Vorstellung zu erwecken.

Ein Mann von solchem Charakter und mit den kriegerischen und staatsmännischen Fähigkeiten eines Waldemar ausgestattet war ein gefährliches Element in einer Gruppe von politischen Kräften, wie sie damals die Ostseelände bildeten, wo keine festbegründete Macht bestand, die anmassenden Uebergriffen mit Sicherheit hätte die Spitze bieten können. Um so gefährlicher war dieser König für seine Nachbarn, als er über eine für die Zeit und die Verhältnisse nicht unbedeutende Macht verfügte. In den drei Haupttheilen des Reiches, in Schonen, in Jütland und auf den Inseln konnte seine Stellung als festbegründet angesehen werden. Die Inseln beherrschte Waldemar mit Ausnahme weniger fünenscher Schlösser, die den holsteinischen Grafen noch geblieben waren, ganz, ebenso

1) Hvitfeldt I, 485.

Schonen. Dass Halland und Blekingen noch unter Schweden standen, konnte als keine wesentliche Machteinbusse betrachtet werden. Den Widerstand der Jüten hatte Waldemar allerdings nicht brechen können; aber reichte seine Königsmacht hier nicht so weit wie auf Seeland, so war sie doch auf keine Weise in Frage gestellt. Bedeutende Strecken des Landes, besonders im Norden und Osten, waren in den Händen der Krone; Schleswig (Südjutland) war dieser, wie uns spätere Zeugnisse lehren, fast ganz wiedergewonnen. Nur Gottorp hielt hier noch der Herzog, Törning Klaus Lembek, alle andern Burgen, die Alsens eingeschlossen, besass der König¹⁾. Dazu war er Lehnsherr von Rügen und Rostock, im Besitz der Reichssteuer Lübecks. Es war eine Macht, die der Erich Menveds wenig nachgab.

Schwerer ist es zu einer auch nur einigermaßen klaren Anschauung über die inneren Zustände des Landes um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu gelangen. Gar zu sehr ist man bei einem derartigen Versuche auf Vermuthungen angewiesen, die, wenn auch an historische Thatsachen anknüpfend, doch nie über einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit hinausgelangen. Was zunächst die Volksmenge anbetrifft, so gewährt die von Velschow²⁾ angestellte Berechnung für das 13. Jahrhundert, die zu einer Einwohnerzahl von ca. 1,500,000 kommt, wenigstens einigen Anhalt. Schwerlich war dieselbe seit jener Zeit gestiegen. Die endlosen innern Wirren und Fehden nach Erich Menveds Tode, die schreckliche Pest von 1350, die ja besonders den Norden Europas heimsuchte, las-

1) Rex Waldemer habuit in sua potestate, quod nos bene probare potuimus, in praescripta terra Sunderjutland castra, videlicet Sunderborg, Norborg, Kakelborg, Brodeborg, Openra, Hardeala per (sic) Tunderen, et pro tunc tali tempore nihil ultra habuerant nostrorum praescriptorum avuncalorum de Holsten parentes in eorum potestate in praescripta terra praeter Gotrop cum talibus attinenciis, prout haec in eorum pignoribus, Lgb., Ser. rer. Dan. VII, 268.

2) Om Folkemængden i Danmark i det 13. Aarhundrede, Hist. Tidsskrift IV, Jahrg. 1843.

sen eher auf eine Verminderung schliessen. Dazu kommt der grössere Theil der jütischen Halbinsel kaum noch zum Reiche gerechnet werden; man wird, von Velschows Berechnung ausgehend, für das Jahr 1360 nicht mehr als höchstens 1,000,000 Einwohner für das dänische Reich annehmen dürfen, vielleicht nur die Hälfte ¹⁾).

Fast ausschliesslich fanden dieselben ihren Unterhalt in der Bodenkultur. Zu einer Zeit, da Deutschland schon mittelalterliche Grossstädte kannte, gab es in Dänemark noch keinen Ort, der wirklich den Namen Stadt verdiente ²⁾. Lund, der Erzbischofssitz, mag der grösste Ort gewesen sein. Kopenhagen bestand aus wenigen zerstreut angelegten Strassen, die sich an die an der Stelle des jetzigen Schlosses gelegene Burg anschlossen; die Ecke zwischen dieser, der Norder- und Westerpforte umfasste es, nicht $\frac{1}{4}$ der jetzigen eigentlichen Stadt ³⁾. Allerdings verliehen ihm die günstige Lage und der treffliche Hafen eine mehr als gewöhnliche Bedeutung. Die schonenschen Plätze gegenüber, Skanör, Falsterbo, Malmö, waren zu gewissen Jahreszeiten von Fischern und Händlern reich belebt, aber unter ihnen spielten neben den deutschen Hansen die Dänen nur eine geringe Rolle; die Orte an sich hatten wohl nur einen sehr mässigen Umfang. Helsingborg hatte nur als fester Schlüssel des Sundes eine höhere Wichtigkeit. Helsingör gegenüber war noch ein offener Ort, erst im Entstehen begriffen. Die übrigen Plätze, die als Aufenthaltsorte des Königs, als Sitz von Reichsversammlungen oder sonst genannt werden, wie Wordingborg, Nestved, Korsör,

1) 1865 betrug die Einwohnerzahl Dänemarks zusammen mit Schleswig, Schonen, Halland und Blekingen 2,900,000.

2) Ueber das städtische Leben im ausgehenden Mittelalter liefert Allen, De tre Nord. rigers hist. IV, 87 ff. eine sehr hübsche Zusammenstellung, die nur nicht deutlich genug hervortreten lässt, dass auch damals städtisches Leben in Dänemark noch sehr wenig entwickelt war, Alles sich in kleinen Verhältnissen abspielte.

3) O. Nielsen, Kjobenhavn i Middelaldren S. 42 ff.

Roeskilde auf Seeland, Nyborg auf Fünen, gehören noch jetzt zu den kleinsten der Kleinstädte und sind damals wohl noch weniger gewesen: einfache Burgen oder kleine ummauerte Orte. Selbst Roeskilde, der alte Königssitz, die wichtigste Bischofsstadt, hatte als städtisches Gemeinwesen wenig zu bedeuten. Auch die jütischen Bischofssitze Ripen, Wiborg und Aarhus hat man sich kaum anders zu denken. Ripen nahm als alter Nordseehafen, Jütlands Ausfuhrplatz, einen gewissen Antheil am Handel auf dem deutschen Meere. Sein Stadtrecht verbreitete sich durch Nord-Jütland und Fünen (in Süd-Jütland hatten die Städte schleswiger, nur Tondern lübisches Recht), wie das Kopenhagens und Roeskildes durch Seeland, das von Lund durch Schonen. Im Ganzen bedeutete städtischer Betrieb gewiss wenig im Lande. Schon das vollständige Fehlen irgendwie hervorragender städtischer kirchlicher Bauten aus jener Zeit ist ein deutliches Zeichen, dass bürgerliche Nahrung noch nicht zu nennenswerthem Wohlstande geführt hatte. Was an Kaufleuten und Handwerkern vorhanden war, war deutsch oder deutschen Ursprungs. In Kopenhagen wohnten die hansischen Kaufleute zusammen in der „Deutschenstrasse“, bildeten eine geschlossene Kompagnie. Vor dem 15. Jahrhundert wird dort kein einheimischer Kaufmann erwähnt¹⁾. Aehnlich mag es an andern Orten gewesen sein; auch aus Malmö wird uns von einer deutschen Kompagnie berichtet, aus Kopenhagen und Roeskilde von deutschen Schustern, den im Norden am zahlreichsten vertretenen deutschen Handwerkern²⁾. Der deutsche Hausirer (Pebersvend, Pfefferbursche, weil er ein Pfund Pfeffer als Abgabe für Ausübung seines Berufes zahlte) war eine populäre Figur im Lande. Die Deutschen waren es, die den Eingebornen mit

1) O. Nielsen, a. a. O. S. 211 ff. und 225.

2) Lüb. Urkdb. II, n. 505, 506; Hans. U. I, n. 412; Nielsen, a. a. O. S. 128.

Allem versorgten, was er über die gewöhnlichsten Bedürfnisse des täglichen Lebens hinaus gebrauchte. Seltsam, dass in diesem Handel auch nicht einmal die dänische Schifffahrt eine Rolle spielte. Obgleich von jeher ein seekühnes und seetüchtiges Volk und auch um diese Zeit des Meeres nicht unkundig, trieben die Dänen doch im 14. Jahrhundert schwerlich Seefahrt über ihre heimischen Gewässer hinaus; wenigstens berichtet uns kein Zeugniß davon. Mit den kleinen Bauerschiffen, wie sie noch jetzt die dänischen Küstenbewohner in ungezählter Menge besitzen, besuchten sie die deutschen Nord- und Ostseehäfen, vertauschten die Erzeugnisse ihres Ackerbaus und ihrer Viehzucht gegen deutsches Bier, Gewebe aller Art, Eisenwaaren u. s. w. Weiter scheint ihre Fahrt nicht gegangen zu sein. Und selbst auf dieser fanden sie an den Kaufleuten der deutschen Städte glückliche Nebenbuhler. Waldemar scheint diesen Mangel gefühlt zu haben. Er hat manchen seiner Städte Privilegien ertheilt, ihren Handel zu fördern, aber, so viel wir erkennen können, sind dieselben wenigstens für die nächste Zeit ohne Wirkung geblieben. Abgesehen von den schonenschen Märkten hat sich kein Handelsplatz von einiger Bedeutung in Dänemark entwickelt, und auch auf diesen waren es die Fremden, die Deutschen, die überwiegend den Vortheil ernteten. Wie es scheint, hegte Waldemar den Gedanken, dies Handelsverhältniss zu Gunsten seiner Unterthanen umzugestalten, als er den deutschen Städten in Schonen Hindernisse aller Art in den Weg legte, besonders ihren Einfuhrhandel zu beschränken suchte.

Ohne Zweifel lieferte der Ackerbau in Schonen und auf den Inseln, deren Fruchtbarkeit schon Adam von Bremen rühmt, namhafte Erträge, aber schwer belastete Waldemar auch, wie wir gesehen haben, den Bauer¹⁾. Die Selbstän-

1) Ueber den Bauernstand vgl. M. M. Petersen, *Bonde, Bryder og Adel* in *Aarbøger for Nord. Oldkyndighed etc.* 1847, S. 228 ff. Der Ausführung,

digkeit dieses Standes war fast schon erloschen, nur in Jütland noch bis zu einem gewissen Grade erhalten; sonst hatte überall das von Deutschland hereingedrungene Lehnwesen die alte Gemeinfreiheit vernichtet. Der Bauer war dem König, der Geistlichkeit, dem Adel eigen geworden, besonders dem Ersteren. Waldemar benutzte ihn als ein willenloses Werkzeug seiner Pläne. Vieh und Korn des Bauern füllten seine Vorrathshäuser, ernährten seine Kriegsschaaren; Frohnden des Gedrückten bauten dem Könige seine Burgen und Magazine, seine Deich- und Mühlenanlagen; mit den Waffen musste der Bauer auch auf der Flotte oder im Heer für seinen König streiten und dabei selbst für seine Ernährung sorgen. Wenn man die Mittheilungen der bekannten zeitgenössischen Chronik liest, so empfängt man den Eindruck, als ob Waldemar sein Königreich wie eine grosse Domäne verwaltet und verwandt habe.

Und offenbar hat Waldemar Adel und Geistlichkeit nicht anders betrachten, ebenso seine königliche Allgewalt über sie ausüben wollen. Gründlich hat er sich dadurch Beide verfeindet. Wir haben gesehen, welche Früchte ihm jenes Streben in Jütland eintrug, wo der Adel zahlreich und mächtig war. Auf Seeland, dem Hauptsitze der eigentlichen Königsmacht, konnte weder Kirche noch Adel erheblichen Widerstand leisten. In Schonen aber, dem Sitze des Erzbisthums, hat Waldemar durch sein Auftreten die anfangs lebhaften dänischen Sympathien der Geistlichkeit bald verwirkt. Derselbe Chronist des lundener Erzbisthums, der seine Thätigkeit für die Befreiung des Landes freudig anerkennt, sagt über den späteren Theil seiner Regierung: „In der Zeit Waldemars IV. ist jede Ueberlieferung der Vorfahren, alle väterlichen Ge-

das nicht das Eindringen des Lehnwesens vorzugsweise den Bauernstand heruntergebracht habe, auch jener über die Art, wie das Lehnwesen aufkommen sein soll, vermag ich nicht zuzustimmen.

setze, jede Freiheit der dänischen Kirche abgeschafft worden; die Ruhe der Soldaten, der Kaufleute und der Bauern ist so verkürzt worden, dass im ganzen Reiche keine Zeit blieb zu essen, zu ruhen, zu schlafen, in der die Leute nicht durch die Beamten und Vögte des Königs zur Arbeit getrieben wurden, bei Verlust der königlichen Gnade, des Lebens und aller Güter“. Mit Gewalt habe sich Waldemar des Siegels des lundener Kapitels und des Erzbischofs Nikolaus bemächtigt und gegen ihren Willen Urkunden besiegelt, die der Freiheit der Kirche widersprachen¹⁾.

Der einheimische Adel so wenig wie die Geistlichkeit gewährte daher Waldemar einen sicheren Halt; auch der gedrückte Bauernstand konnte nicht mit Aufopferung für einen König eintreten, der ihn so rücksichtslos ausnutzte; Städte, an denen Waldemar eine Stütze hätte finden können, gab es nicht. Ein anderes Band war nöthig, um die widerstrebenden Elemente zusammenzufassen und unter einen einheitlichen Willen gebeugt auf ein Ziel zu richten. Die Sitte der Zeit, um Geld fremden Herren Dienste im Felde oder im Rathe zu leisten, lieferte Waldemar dieses Band. Mit deutschen Herren und Knechten war Waldemar ins Land gekommen; Märker, Baiern und Schwaben hatten ihm seine Herrschaft begründet. So lange das Geld nicht ausging, und dafür wusste Waldemar zu sorgen, gab es adlige Herren genug, die ihr Schwert für ihn zogen und ihm kriegslustige Schaaren zuführten oder auch im Rathe dienten. Mehr als der einheimische Adel suchten Ausländer in solchen Diensten den Königshof. Während der ganzen Regierung Waldemars haben deutsche Adelsgeschlech-

1) Langeb. VI, p. 631: „Valdemari quarti tempore omnis traditio seniorum, leges paterne, tota libertas ecclesie Daciane abolite sunt: militarium, mercatorum et rusticorum quies in tantum abrogata est, quod non erat tempus in toto regno comedendi, quiescendi, dormiendi, quin ad laborem per officiales et advocatos excitarentur, sub obtentu regis gratie, recuperatione vite ac bonorum omnium dilapidatione“.

ter im Heere und im Rathe bei ihm eine hervorragende Rolle gespielt, von dem schwäbischen Marschall Friedrich von Lochen, der ihm das Reich erkämpfen half, bis zu den rügen-pommerschen Putbus, Moltke und Lanken, die in Krieg und Frieden als Leiter und Führer gegen die Städte erscheinen. Auf sie und einige einheimische Familien gestützt richtete Waldemar das Regiment auf, das dem dänischen Reiche das Dasein zurückgegeben hatte, das es jetzt zu einer Gefahr für seine Nachbarn machen sollte.

Es war eine Macht anderer Art, als sie anderthalb Jahrhunderte zuvor die beiden ersten Waldemare und Knut entfaltet hatten. Auf durchaus volksthümlichen Grundlagen war diese erbaut, hervorgegangen aus einer natürlichen Entfaltung schlummernder Kräfte; die Waldemar Atterdags war gewissermassen von aussen hineingetragen, auf unsicheren Stützen errichtet, Resultat eines Systems, das von einer Person getragen wurde. Barg die frühere mehr wirkliche, dauernde Gefahr für die Nachbarländer, so war doch auch die jetzige eine stetige Bedrohung ihrer Ruhe und Sicherheit. Sie war es um so mehr, als sie in der Hand eines Mannes lag, der die Fähigkeit besass, sie mit Kraft und Geschick zu gebrauchen, der von launenhafter Willkür nicht frei war und die Heiligkeit geschlossener Verträge wenig achtete, eines Mannes, der den Städten um so gefährlicher war, als ihn lebhaft jener Fürstenstolz beseelte, der auf die Bürger als verächtliche Krämer und Handwerker hochmüthig herabsah. Gerade die Städte sollten zuerst die neue Macht fühlen und ihren Uebergriffen mit den Waffen entgentreten.

VII. Die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts ¹⁾.

Das 14. Jahrhundert ist in mancher Beziehung die Zeit der höchsten Blüthe für die deutschen Städte gewesen. Weder vorher noch nachher haben sie je wieder eine so allseitige Bedeutung für das Leben der Nation gehabt. Die Zeit, da der Minnegesang dem Meistersang Platz machte, da gelehrte Thätigkeit aus den Klöstern und den Kanzleien der Fürsten sich in bürgerliche Kreise verbreitete, hat den Städten auch materielle Blüthe und politische Bedeutung verliehen. Aus ihr stammen die grossartigen Denkmäler kirchlichen Sinnes, bürgerlichen Gemeingeistes und thatkräftiger Schaffenslust, die wir noch jetzt unter die ersten Leistungen heimischer Baukunst zählen. Ihr gehören jene grossen Städtebündnisse an, die eine Zeitlang den Schwerpunkt politischer Macht im Reiche in die bürgerlichen Rathsstuben zu verlegen schienen.

Nicht am wenigsten nahmen die norddeutschen Städte, vor Allem die der Ostseelände, auf die es hier zunächst ankommt, Theil an der allgemeinen Blüthe ²⁾. Mit Recht führt

1) Vgl. Anlage A.

2) Ein interessantes Urtheil über diese Städte und die umgebenden Lande ist das des Venetianers Marino Sanuto (bei Bongars, *Gesta Dei per Francos* II, p. 72): Sunt autem in Holsatia et Sclavia, ubi personaliter affui, notabiles multae terrae juxta flumina aut stagna multis pinguibus habitatoribus affluentes, Amburg scilicet, Lubec, Vismar, Rostoc, Xundis, Guspinae (Greifswald), Sectia, de quibus trahi posset copia multa bonae gentis Ulterius propter magnam devotionem grandemque voluntatem transfretandi quam habent, et quia sunt homines ad hoc apti, possent in tanta multitudine transfretare, ut in ipsis cupido aliqua insurgeret dominandi, ex quo posset scandalum non modi-

man diese zurück auf die grossartige Bewegung, die Europa in Folge der Kreuzzüge und im Anschluss an dieselben ergriff. Auf das Doppelte war das Gebiet des Handels durch die Bekanntschaft mit dem Orient erweitert worden; Länder von hoher Kultur, von unerhörtem Reichthum hatten sich durch die Kriegszüge nach dem Osten dem erstaunten Abendländer erschlossen. Hatte diese Entwicklung in erster Linie auf Italien und die zunächst liegenden Gebiete diesseit der Alpen befruchtend gewirkt, so hatte der Norden unseres Vaterlandes in allernächster Nähe eine ganz ähnliche Erweiterung seines Gesichts- und Wirkungskreises erfahren. Das Vordringen der Deutschen an der Ostsee, das Einströmen ihrer Ansiedler in die neu erschlossenen und erworbenen Gebiete, die Verbreitung des Christenthums in jenen Gegenden hat überaus belebend zurückgewirkt auf die heimischen Verhältnisse. Wie sich diese Entwicklung überhaupt mit wunderbarer Raschheit vollzieht, so sind vor allen Dingen die städtischen Neugründungen auf dem kolonisirten Boden überaus schnell emporgewachsen. Noch im Laufe des 13. Jahrhunderts, spätestens in der ersten Hälfte des 14. haben die Städte von Lübeck bis Reval (nur Stettin und Königsberg machen eine erhebliche Ausnahme) die Ausdehnung gewonnen, in der sie dann ein halbes Jahrtausend fortbestehen. Eine Erweiterung folgt der andern nach Zwischenräumen von wenigen Decennien, bis dann meistens schon im ersten Jahrhundert nach der Gründung die Stadtmauer den Raum umschliesst, der bis zum jüngsten Anschwellen der Städte, wie es uns die letzten Decennien gebracht haben, im Wesentlichen die Gesammtheit der Bürger in sich aufnahm. Und dasselbe lässt sich von den älteren, weiter westlich gelegenen Städten von der Elbe bis zum Rhein

cum suboriri, praecipue cum Veneti velint socios et non dominos obtinere. Marino Sanuto reiste nach dem Verlust Akkons umher, auszufinden, wo man am besten Mittel aufbringen könne, Syrien und Palästina zurückzuerobern.

behaupten, wenn sie auch im Allgemeinen sich langsamer entwickelt haben. Köln füllte schon in noch früherer Zeit das Gewand aus, das ihm bis zur jüngsten Vergangenheit hin genügte. Kaum kann bezweifelt werden, dass manche Städte auch grösser waren als heutzutage. Das kleine pommersche Demmin soll nach glaubwürdigen Nachrichten im Mittelalter dreimal so gross gewesen sein als vor 100 Jahren. Der Landes- und geschichtskundige Seibertz giebt für Brilon im 14. Jahrhundert die Zahl der Häuser auf 1400 an, was nach seiner Meinung auf eine Bevölkerung von 11000 Einwohnern, auf alle Fälle doch wenigstens auf 7000 schliessen lässt. In Rütthen lebten damals ca. 70 adlige Geschlechter, und die jetzt vollständig bedeutungslose Stadt konnte allein aus der Wein- und Bieraccise und aus den ihr zustehenden höchsten Brüchen ihre ausgedehnten Festungswerke erbauen. Auch hier tritt die hervorragende Bedeutung, welche die Westfalen im Handel Nordeuropas hatten, zu Tage. Von den Städten des deutschen Nordens, die ihre Bedeutung nicht ihrem Charakter als Residenz verdanken, datirt nur Hamburgs alle Genossen weit überragende Grösse aus nachmittelalterlicher Zeit.

Wie das äussere Wachstum sich verhältnissmässig schnell vollzog, so auch der Fortschritt in der Stellung zum Reich und zu den landesherrlichen Gewalten. Reichsstädte gab es unter den spätern Gliedern des Hansebundes nur äusserst wenige: Lübeck, Goslar, Dortmund, Köln. Ihre Stellung wurde sehr früh eine so gut wie vollständig unabhängige. Und kaum weniger frei bewegten sich ihre Genossen, die in der Stellung von Landstädten verharrten. Ein landesherrliches Recht nach dem andern kam in ihre Gewalt: niedere und höhere Gerichtsbarkeit, Vogtei, Zoll, Münze. Es erfolgen hier und da rückläufige Bewegungen, wie in den wendischen Städten zur Zeit Erich Menveds, aber im Ganzen ist die Entwicklung eine stetig fortschreitende. Mit einer Klarheit und Beständig-

keit, die nur durch die in der Natur der Dinge liegende Nothwendigkeit erklärt werden kann, folgen die städtischen Rathskollegien ihrer Devise: Los von den Landesherrn. Es wird den Bürgern verboten, städtische Aemter anzunehmen, die sich in der Hand des Landesherrn befinden, so einträglich das auch sein mochte. Als Wismar in einem Streit mit den Dominikanern wegen Bauens über der Stadtmauer nachgeben musste, weil der Landesherr den Mönchen günstig und zur Zeit zu mächtig war, zeichneten die Rathmannen den Fall ins Stadtbuch ein, damit man zu günstigerer Zeit daran denke (unde wente se dar nicht wedder don moghen van der volt der herren, so bevelhen se wedder tho donde de ghenen, de na uns kamen).

Und mit derselben Nachhaltigkeit und Energie traten die Städte auf, wenn es galt, den Bürger in seinem Erwerbe zu schützen, den Handel, diese Lebensquelle der Städte, zu sichern. War der deutsche Kaufmann auf den Märkten des Nordens anfangs erschienen als Mann des Kaisers oder des mächtigen Herzogs von Sachsen, so musste er sich nach dem Verfall dieser Gewalten vorzugsweise auf die Städte stützen. Hunderte und tausende von Verträgen und Freiheitsbriefen beweisen, dass die Städte diese Aufgabe erkannt und gelöst haben, legen Zeugniß ab von einer regen diplomatischen Thätigkeit. Allerdings stützen sich die Städte dabei noch im Laufe des 13. Jahrhunderts gern auf fürstliche Vermittlung, die um Geld unschwer zu erwerben war; aber das selbständige Auftreten wird bald zur Regel, und von Frankreichs Gefilden bis zu den russischen Reichen von Smolensk, Pleskau und Nowgorod breitet sich ein dichtes Netz diplomatischer Beziehungen, von den Städten eifrig unterhalten und erweitert. In erster Linie sucht man von den Territorialherren Geleit d. h. Sicherheit für Person und Waaren gegen räuberischen Anfall, Schutz nach dem Recht des Landes gegen der-

artige Unbill zu erwerben. Daran reiht sich dann Freiheit von den harten Rechten der Grundruhr und der Strandung, die alles Gut, was auf Land- und Wasserstrassen den Boden berührte, für dem Landesherrn verfallen erklärten. Weiter erscheinen Befreiung von der Haftbarkeit für die Schulden und Vergehen von Landsleuten, Zusage von Rechtshilfe gegen säumige Zahler im fremden Lande, Freiheit vom Gottesurtheil unter der Form des glühenden Eisens oder des Zweikampfes, Regulirung, Herabsetzung oder gar Erlass des Zolles, Vereinfachungen in der Art seiner Erlegung, Erleichterungen beim Beladen und Entladen der Schiffe, beim Wiegen der Waaren, Gestatten des Kleinhandels, der sonst nur den Landeseingebornen zustand, Erlaubniss zum Holzschlagen behufs Ausbesserung der Schiffe und manche andere Begünstigungen des Verkehrs als gesuchte Errungenschaften der städtischen Handelspolitik. Als letztes Ziel derselben steht an allen besuchteren Orten im Hintergrunde die dauernde Niederlassung, das Kontor, in seiner vollen Entwicklung ausgestattet mit eigener Gerichtsbarkeit nach heimischem Recht für die eigenen Genossen, mit Theilnahme am Gerichte in allen Fällen, wo diese mit den Landesangehörigen in Zwist gerieten. Die Städte wussten den Vortheil einer derartigen festen Niederlassung gar wohl zu schätzen; ihn den Fremden daheim zu gewähren, haben sie stets zu umgehen gewusst. In Köln war es den fremden Kaufleuten nicht gestattet, sich länger als 6 Wochen zur Zeit, und dies nur dreimal im Jahre, also zusammen höchstens 18 Wochen, in der Stadt aufzuhalten. Aehnlich, meistens noch mehr beschränkt, stand der Fremde in andern Städten.

Auf Grund dieser so mannichfaltigen, den verschiedenartigsten Verhältnissen und Bedürfnissen eng angepassten Privilegien wurden nun die norddeutschen Städte der Ausgangspunkt eines regen Verkehrslebens. Es ist nicht schwer, das-

selbe in seinen hauptsächlichsten Richtungen zu erkennen. In erster Reihe kommt hier in Betracht jene grosse Verkehrslinie Brügge-Russland. Auf ihr bewegten sich alljährlich hunderte von Schiffen, sie wurde eine Hauptquelle des Wohlstandes für die Ostseestädte, die wohl nahezu zwei Jahrhunderte ausschliesslich auf ihr geherrscht haben. Die Russen, in früherer Zeit nicht seltene Gäste in den Häfen von Schleswig und Lübeck, verschwinden noch im 13. Jahrhundert aus der Ostsee; andererseits fangen die Holländer, Seeländer und Friesländer erst im 15. Jahrhundert an, den „Osterlingen“ eine ernstliche Konkurrenz zu machen. Durch das Gebot, dass kein deutscher Kaufmann mit Russen, Walen, Flamingern oder Engländern Kompagniegeschäfte treiben dürfe,¹⁾ wurde dieser Alleinbesitz wenigstens zum Theil mit erreicht und aufrecht erhalten. Auf verschiedenen Wegen gelangte man in das Innere Russlands; ursprünglich und überhaupt im 13. Jahrhundert vorherrschend zu Wasser, durch Newa, Ladoga-See und Wolchow; seitdem häufige Kriege zwischen Schweden und Russen diese Strasse gefährdeten oder gar ganz schlossen, der Orden in Livland seine Herrschaft ausbreitete, traten Landwege in den Vordergrund. In Riga, Pernau, Reval oder Narwa schiffte dann der Kaufmann sein Gut aus, gelangte auf beschwerlichen Wegen zu seinem entlegenen Ziele: von Narwa auf der jamburgschen Strasse direkt nach Nowgorod, von Reval über Weissenstein, von Pernau über Fellin zunächst nach Dorpat¹⁾, dann weiter durch Embach und Peipus-See nach Pleskau, dem russischen Pskow, an der schiffbaren Welikaja. Auch von Riga führte ein Landweg, die marienburg-

1) Bestand zwischen Pernau und Dorpat im Mittelalter eine Wasserverbindung? Pernau hiess im früheren Mittelalter „Embeck“, welcher Name im Embach wiederkehrt. Der See von Fellin hat noch jetzt zugleich einen Abfluss zur Pernau und zum Wirtajerw-See, durch den der Embach fliesst. Dass die Strasse benutzt wurde, ergibt sich aus Lüb. Urkdb. II, n. 672, 678, vgl. n. 620, III, n. 574.

sche Strasse, nach diesem Orte, dem Mittelpunkte eines russischen Fürstenthums, den die erhaltenen Reste seiner mittelalterlichen Mauern noch jetzt als einen Platz von hervorragender Bedeutung kennzeichnen. Für den deutschen Kaufmann war er zugleich durch Eigenhandel und als Station auf der Reise nach Nowgorod von Wichtigkeit. Von Riga fuhr man auch die Dña hinauf nach Polozk und Witebsk, auf kurzem Landwege weiter nach Smolensk. Pelzwerk lieferten jene Gegenden in erster Linie. „Reichlich wie Dünger hat man es dort“, sagt der fromme Adam von Bremen und fügt hinzu: „Wie ich glaube, zu unserer Verdammniss, denn per fas et nefas suchen wir zu einem Gewande von Marderfell zu kommen, als wenn es die ewige Seligkeit wäre“. Nach seiner Meinung kam dem Abendlande von dorthin „das tödtliche Gift des üppigen Hochmuths“¹⁾. Für Wachs, beim mittelalterlichen Gottesdienst in ungewöhnlichen Mengen verbraucht, waren die „Hönigbäume“ der Wälder des Ostens eine unerschöpfliche Quelle. Häute und Leder, Talg und Fettwaaren spielten ausserdem noch eine Rolle unter den von dort bezogenen Produkten. Erzeugnisse der Weberei bildeten den werthvollsten Theil der Einfuhr: die feinen flandrischen Tuche, die gröberen englischen und deutschen, dann Leinwand, auch Seide. Wichtig waren ferner Metallwaaren aller Art, Bier, die verschiedensten Kramwaaren, sämmtlich Erzeugnisse der städtischen Industrie. Auch ungemünztes Silber schätzte, wie noch heute so schon damals, der Osten als Zahlungsmittel. Was er lieferte, wanderte zum Theil in die deutschen Städte, mehr noch auf den Weltmarkt von Brügge und nach England. Dorthin brachte der deutsche Kaufmann auch Vieles von dem, was ihm sonst die Ostsee-

2) Ad. v. Br. IV, 18: pellibus habundant peregrinis, quarum odor letiferum nostro orbi propinavit superbiae venenum. Et illi quidem ut stercora haec habent ad nostram credo dampnationem, qui per fas et nefas ad vestem anhelamus marturinam, quasi ad summam beatitudinem.

lande boten; er war der unumgängliche Vermittler zwischen Westen und Osten. Aus Schweden holte er Kupfer und Osemund (Eisenerz, wie es mittelst primitiver Bearbeitung an einfachen Holzfeuern [Waldschmieden] gewonnen wurde). Die Mienen des „Kupferberges“ (nicht die in neuerer Zeit berühmteren Gruben von Falun, sondern der Ätvidaberg im südlichen Ostgotland) waren wenigstens theilweise im Besitz lübeckischer Unternehmer. Pelzwerk neben den verschiedenen Waldprodukten (Holz, Pottasche, Theer, Pech) lieferte ausserdem das nordische Land. Von Blekingen holte man, wie noch heute, Granit, von Gotland und Bornholm Kalksteine, verwandte sie in der Heimat zu baulichen Zwecken, denen das landestübliche Material nicht dienen konnte. Aus den norddeutschen Ostseeländern versorgte man schon damals die Niederlande mit Getreide, einzeln auch wohl umgekehrt, wenn Misswachs die Ebenen von Preussen und Livland, Pommern und Meklenburg heimsuchte. Was der deutsche Kaufmann an den Küsten Schwedens und Finlands absetzte, waren ganz überwiegend jene Artikel, die auch den Russen zugeführt wurden. Bis auf die Altarschränke und die Hymnenbücher der Kirchen ist fast Alles, was dort über die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse hinausging, die Hülfe des Kunsthandwerks erforderte, in deutschen Städten entstanden oder aus den Händen der in die nordischen Bürgerschaften übergegangenen Deutschen hervorgegangen. Verarbeitet wanderten das Pelzwerk, die Erze zurück in ihre nordische Heimat. Ein besonders lebhafter Verkehr fand zwischen Preussen und England statt; Danzig verdankt ihm zum grossen Theil seine glänzende Entwicklung. Auch hier handelte es sich besonders um die genannten, dem Osten eigenthümlichen Produkte. Die Preussen erhielten sie aus Polen und Litthauen, die Weichsel und Memel herab. An letzterem Flusse hatten sie in Kauen (Kowno) ein Kontor, das für sie wenigstens eine weit grössere Bedeutung hatte als das

von Nowgorod. Selbst ungarische und österreichische Produkte führten die Danziger von ihrem Hafen seewärts aus. Die Stärke der englischen Heere im Mittelalter, die Bogenschützen, bezogen das Holz des Eibenbaumes, das sie allein zur Anfertigung ihrer Waffe für geeignet hielten (Bogenholz), über Danzig aus den österreichischen Bergen. Wolle und Tuch kamen besonders aus England zurück.

So weit dieser Handel einen Umsatz zwischen dem Osten und den Nordseehäfen vermittelte, nahm er einen doppelten Weg, durch den Sund oder über Lübeck und Hamburg, durch Trave und Elbe. Besonders waren es wohl die werthvolleren Produkte, Pelzwerk, Wachs und Tuch, die die Kosten des doppelten Aus- und Einschiffens tragen konnten, welche den gefahrloseren Weg durch Holstein vorzogen. Auf diesem Verkehr beruht die stark hervortretende Bedeutung der lübeck-hamburger Strasse, die aus zahlreichen Verträgen und Privilegien erhellt, beruht zum grossen Theil mit die Bedeutung dieser beiden Städte selbst. Von Hamburg bis Flandern hatte man nur Küstenfahrt, und auch diese liess sich noch abkürzen. Beliebt war die Binnenfahrt durch den Zuidersee und die Mündungsgewässer des Rheines und der Maas nach Brügge und Antwerpen¹⁾. Auch wenn man in den Rhein einfahren wollte, um deutschen Wein zu holen, schlug man diesen Weg ein. Die Privilegien der Grafen von Holland und der Bischöfe von Utrecht hatten besonders seinetwegen Bedeutung, da mit den eigenen Landen dieser Herren, deren Bewohner bald zu gefährlichen Konkurrenten der Hansen erwachsen sollten, wenig Handel getrieben wurde. Nur wenn wegen Streitigkeiten mit Brügge und Flandern der Kaufmann seine Residenz verlegte, gewann Dordrecht für ihn eine grössere Wichtigkeit.

1) Die Fahrt ging durch Vecht, Jjssel, Leck an den Zollstätten het Gein, Schoonhoven (Gouda), Geervliet vorbei, vgl. H. U. I., n. 331 u. 334, Lüb. Urkdb. I, n. 108, Hans. Geschbl. 1876, S. 168 ff.

Gern waren dann die holländischen Grafen zu besonderem Entgegenkommen bereit in der Hoffnung, den einträglichen Verkehr, den die deutschen Kaufleute, die Bringer der Waaren aller Ostseelände, heranzogen, an ihr Dominium fesseln zu können: eine mehr als einmal getäuschte Hoffnung.

Dem durch mehr als drei Jahrhunderte behauptete Brügge seinen Platz als Centralmarkt des ganzen Europa diesseit der Alpen. Hier trafen die Kaufleute aller abendländischen Völker zusammen: Lombarden und Florentiner, Katalanen und Portugiesen, Franzosen und Basken, Engländer und Schotten, Ober- und Niederdeutsche. Die Letzteren, die Hansen, vertraten hier den ganzen Nordosten Europas; was man von dessen geschätzten und werthvollen Produkten erwerben wollte, war nur von ihnen zu erhandeln, was dorthin absetzen, nur durch sie anzubringen. Nur ganz vereinzelt erscheinen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts Flaminge und Engländer handeltreibend in der Ostsee¹⁾. Von Brügge aus versorgte der niederdeutsche Kaufmann die Heimat und den Norden mit den Produkten des Orients, die der Oberdeutsche von Venedig über die Alpenpässe den Rhein herab dorthin brachte. In Brügge erwarb er die Früchte der Mittelmeerländer, die Seide von Florenz, das Oel der Provence, die Weine Spaniens und Italiens, vor Allem auch die kostbaren Tuche der flandrischen Weber von Gent und Poperingen, von Ypern und Kortrik, von Aardenburg und Oudenaarden, Dendermonde und Dixmuiden, Tuche, von denen einzelne die Elle im Osten mit 22 ß lüb. (15 resp. 90 Rm) bezahlt wurden. In dem Gewinn, den der Umsatz dieser Waaren gegen nordisches Pelzwerk und russisches Wachs, ostseeeisches Holz und schwedisches Kupfer, schonensche Häringe und norwegischen Stockfisch, norddeutsches Getreide, mitteldeutsche Metalle und städtisches Bier erzielte, lag eine Hauptquelle des Reichthums der Bürger in den Lan-

1) Vgl. u. a. Mehlbg. Urkdb. II, n. 953 u. 962, VII, n. 4531, VIII, n. 5050.

den vom Rhein bis zum finnischen Meerbusen. Sie alle waren mehr oder weniger an demselben betheiligt. Die rührigen Bewohner der westfälischen Binnenstädte, die Bahnbrecher des norddeutschen Handels, sehen wir, gemiethete Schiffe befrachtend, über Lübeck und Hamburg diesen Verkehr treiben.

Sehr verschieden davon aber auch reichen Gewinn bringend war der englische Handel. Hier spielten fortdauernd die Kölner und ihre rheinischen und westfälischen Genossen eine Hauptrolle; rheinische Weine führten sie in erster Linie ein, daneben Seide und seidene Gewänder; englisches Tuch nahmen sie hinweg zur frankfurter Messe. Die flandrischen Weber befriedigten ihren Bedarf an Wolle vorzugsweise aus England, dessen Wolle schon damals sich des besten Rufes erfreute; an der Zufuhr nahmen deutsche Kaufleute einen wesentlichen, wenn nicht vorherrschenden Antheil. Sie waren nahe daran, in England dieselbe Rolle zu spielen wie in den skandinavischen Ländern, Ein- und Ausfuhr zum grössern Theile zu vermitteln. Die Weine von Guienne, Seide und Waid von Toulouse, das Salz „Browasiens“ und der „Baie“¹⁾, die Fische der Nord- und Ostsee führten sie fleissig in England ein, zum grössten Leidwesen der englischen Kaufleute, die wieder und wieder, doch lange vergebens, bei König und Parlament darüber klagten. Deutsche Kaufleute finden wir in fast allen Häfen der West- und Südküste Englands. Verglichen mit den heutigen lagen die Verhältnisse damals gerade umgekehrt. Besonders hat die Zeit der grossen englisch-französischen Kriege dazu beigetragen, die Handelsmacht der Deutschen in England zu heben. Den geldbedürftigen Königen war die Benutzung der schwer versiegenden Quelle han-sischer Silbertruhen allzu erwünscht, als dass sie nicht zu dem weitesten Entgegenkommen hätten bereit sein sollen. Unter Eduard III. waren die Wollzölle in mehreren der wich-

1) Ueber diese s. Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbs-Geschichte S. 90 ff.

tigsten englischen Häfen an deutsche Kaufleute (Lübecker und Westfalen) verpfändet, ebenso die Zinngruben in Cornwall und andere Regalien; eben diese Kaufleute hatten die an kölnischer Bürger verpfändete Krone der Königin nebst werthvollen Kronjuwelen wieder eingelöst, als sie verfallen war. Deutsche Gelder halfen dem Könige sich rüsten zu jenem Zuge, auf dem er die Schlacht bei Crecy schlug. —

Auf die Bedeutung der schonenschen Fischereien, des norwegischen Handels ist an anderer Stelle einzugehen. Alle andern so überaus mannigfaltigen Bewegungen des vielseitig entwickelten Verkehrslebens der Zeit können hier nur in ihren hervorstechendsten Zügen berührt werden. Schon im 13. Jahrhundert stand man zu Irland und Schottland in Handelsbeziehungen. Von der Küste Westfrankreichs brachten starke Flotten jene Waaren, die nach England eingeführt wurden, auch in alle deutschen Häfen. Die Lübecker finden wir, zum Theil von Brügge aus (darauf deutet die Zollstelle Bapaume), die Märkte der Champagne und Brie besuchen. Ueberhaupt war das Beziehen der Jahrmärkte ein beliebter Nahrungszweig nicht nur der städtischen Kaufmannschaft, sondern auch der Gewerbetreibenden, die ihre Arbeiten so absetzten. Lübeck erhielt 1236 von Kaiser Friedrich II. das Recht, alljährlich von Pfingsten bis Jacobi einen allgemeinen Markt (*generales nundinas*) abzuhalten, und um den Besuch zu fördern, versprach der Kaiser Allen, die ihn besuchen wollten, sein Geleit. Diese Art des Verkehrs mag kaum sehr verschieden gewesen sein von den noch jetzt bestehenden grösseren und kleineren Messen. Reichen doch einige von diesen, wie z. B. der rostocker Pfingstmarkt, mindestens bis ins 15. Jahrhundert zurück. Für den Handel durch ganz Frankreich sehen wir Städte von Kampen bis Riga und Wisby privilegiert; in der That erfahren wir auch von einem deutschen Kaufmann in Avignon und Montpellier. Mit Brabant und Limburg wurde nicht nur von den

Kölnern, sondern auch von den Lübeckern und Hamburgern ein reger Verkehr unterhalten, die Märkte zu Bergen op Zoom und Antwerpen besonders von Brügge aus fleissig besucht. Ausgangspunkt eines lebhaften Handels war auch Westfalen; gröbere Tuche, dann die Produkte des Bergbaus und der Eisenindustrie wurden von den betriebsamen Bewohnern in die Niederlande, nach England, in die Ostseestädte und weiter ausgeführt. Die sogenannte „kölnische Waare“, Gewebe aller Art und Kurzwaaren, in Lübeck von „Gästen“ feilgeboten, stammte wohl vorzugsweise aus den Gegenden rechts vom Niederrhein. Dem Harze und den Weserbergen war eine Reihe aufblühender Städte vorgelagert, die einerseits über Bremen einen lebhaften Kornhandel trieben, andererseits über Hamburg, von Braunschweig durch die Heide ziehend oder von Magdeburg die Elbe hinabfahrend, die Erze und Waldprodukte des Harzes ausführten. Ueber Hamburg trieben auch die märkischen Städte Ausfuhrhandel mit Flandern, von Hamburg bezogen sie auf Elbe und Havel jene Produkte, die ihnen die Heimat nicht bot. Auch für die Bewohner Meissens war die Elbe die natürliche Strasse zur Theilnahme am Welthandel. Andererseits kamen wieder die Kaufleute der Seestädte Getreide aufkaufend in die Marken oder liessen sich das Korn von dort und aus den Saalgegenden zuführen. Ein Handel von besonderer Bedeutung knüpfte sich an die Schätze der Lüneburger Saline, die so reiche Erträge lieferte, dass die reichsten Klöster und Kapitalisten Norddeutschlands sich glücklich schätzten, ihr Geld in einem Pfannenantheil anlegen zu können¹⁾. Fast ausschliess-

1) Ein eigenthümliches Licht auf die Anschauungsweise der Zeit wirft die Entdeckung und Ausbeutung einer neuen Salzquelle im Jahre 1273. Die Besitzer der alten, nämlich die Aebte von Amelunxborn, Dobberan, Reinfeld und anderen Cistercienserklöstern, die Aebte einiger Benediktinerklöster, die Präpöste mehrerer Cistercienser- sowohl wie Benediktinerklöster, die Dekane und Kanonici der Kirchen von Lübeck, Bardowik und Ramelsloh, mehrere Ritter, dann Bürger von Lüneburg und andern Städten bitten, ihnen die neue Quelle zu verkaufen,

lich seewärts ging die Ausfuhr des geschätzten Salzes. Sie gab den Anlass zur Anlage des Steckenitz-Kanals¹⁾. Auf der jütischen Halbinsel wurde von Lübeck, Hamburg und Stade aus ein umfangreicher Viehhandel getrieben. Ausser im Sundebot die Ostsee noch an zwei andern Stellen Gelegenheit zum Betriebe der Häringsfischerei im Grossen, im Kalmarsunde und

aus Furcht, Schaden im Betriebe der alten zu leiden. Herzog Johann von Braunschweig, „damit er theilhabe an den Gebeten und andern geistlichen Handlungen, die täglich in den Klöstern von den Mönchen geschehen“, lässt sich dazu bereit finden. Er gestattet den Käufern, die neue Saline zu zerstören, erhält selbst aus der alten von jeder Siedung 150 Wispel Salz (von jedem der 50 Salzhäuser 3 Wispel) und eine einmalige Zahlung von 1800 Mark Silber (70—80,000 resp. 450,000 Rm.), verspricht, weder in der Stadt Lüneburg noch im ganzen Herzogthum eine neue Saline in Gang zu setzen. Urkdb. d. St. Lüneburg I, n. 111. Was die Antheile am Besitze der Saline betrifft, so vgl. z. B. Lüb. Urkdb. II, n. 239, 271, 486, 504, 608, III, n. 196, 260, IV, n. 61; Mehlbg. Urkdb. V, n. 2729, 3028, 3229, VI, 3783, 4091, VIII, 5450. Noch heute besitzt die Stadt Lübeck lüneburger Salzpfeannen, ebenso Kirchen Lübecks. Etwas Aehnliches in Bezug auf Kolberg, s. Riemann, Geschichte d. St. Kolberg, Anh. S. 60.

1) 1390, Lüb. Urkdb. IV, n. 519. Doch scheint schon 1341 eine Wasser-Verbindung bestanden zu haben, vgl. Urkdb. d. St. Lüneburg I, S. 231: *Quod si promptuarium plus quam triginta duos choros habuerit, pro hoc nostro respondebitur thelonario (in Lauenburg), quem pro tempore duximus ordinandum et tunc libere et absque impedimento transibit Molne et per totam jurisdictionem nostram et districtum.* Geht daraus nicht hervor, dass Prahme von Lauenburg nach Mölln gelangten? Lüb. Urkdb. II, n. 747 heisst es: *Were id, dat de börger von Lüneborg vorden ehr guet von Möllen tho Hachede oder von Hagede na Mölne, dar scholl wie unse truen und unse ambtluede so to forderen und se schölen tolln davor geven tho Möllne und anders nergendes, (dat) dat guet to Lauenborg toll frie sie.* Ist daraus zu schliessen, dass das Salz vom Goesthacht über Lauenburg nach Mölln geführt wurde, so ging es jedenfalls zu Schiff. Vgl. auch Lüb. Urkdb. IV, 519: *Dat water, dat de Delvene gheheten ys, dat dar vlut twischen der Elve unde deme zee to Molne, willen rumen unde dupen laten.* — Urkdb. d. St. Lüneburg I, S. 217 (von 1335) heisst es: *Worden ok de borghere (von Lüneburg) mit us des to rade, dat man solt los konde overbringen (vgl. ebd. oben: Vor dhen wispel loses soltes, dat man to schepe voret), so scolle we hertich Albert mit usen borgheren to Molne dat vormoghen, dhat se schep dhar to buwen, de darto sin bequeme, dat man it droghe to Lubeke bringe.* Ist das nicht der Plan einer Wasser-Verbindung zwischen Delvenau (Elbe) und Möllner See? Ich möchte die erste Herstellung einer solchen in die Jahre 1335—1341 setzen.

an den Küsten Rügens. Hier begann der Fang im November, wenn er an der schonenschen Seite sein Ende erreicht hatte. Auf Land- und Wasserstrassen ging das unentbehrliche Geschenk des Meeres ins obere Deutschland. Auch vor Kolberg wurde gefischt; schon in slavischer Zeit bezog Grosspolen von dort seine Häringe und sein Salz, das die damals ergiebige kolberger Saline lieferte¹⁾. Auch die Lübecker kamen in jene Gegenden; wir finden sie in Cujavien, Lanzizien und Siradien, in den Gebieten zwischen der obern Oder und Weichsel; über Danzig und von dort mit Wagen oder auf Schiffen die Weichsel hinauf brachten sie Tuch, Salz, Häringe. Auf der Strasse von Lübeck und Hamburg über Berlin und Frankfurt nach Breslau erreichte man ebenfalls jene Gegenden. Gubener Wein wird in Lübeck erwähnt. Die spätere Zugehörigkeit Krakaus zur Hanse spricht deutlich genug für die Verbindung jener Gegend mit den Seestädten; seitdem Danzig eine Stadt des Ordens geworden war und rasch emporblühte, wurde es die Hauptvermittlerin dieses Verkehrs. — Ein wichtiger Erwerbszweig war für manche Städte die Ausfuhr der heimischen Brauereiprodukte, in deren Erzeugung damals Norddeutschland dem Süden unseres Vaterlandes weit voraus war. Wismar, Rostock, Bremen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Hamburg, dann Eimbeck erzeugten Biere, die von Flandern bis Finland bei keiner Gasterei fehlen durften, meistens schwere Getränke von einer nach unsern Begriffen ungewöhnlichen Konsistenz, wie sie sich im bremer Seefahrts- und danziger Iopenbier und in der braunschweiger Mumme als Reliquie vergangener Sitte bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Den Hopfen dazu lieferte zum Theil Norddeutschland selbst (dass bis Riga hinauf um fast alle Städte Norddeutschlands Hopfengärten waren, lehren uns urkundliche Zeugnisse), zum Theil Thüringen. Ham-

1) Erst seit 1253 waren die Salsbergwerke von Wieliczka in Betrieb, erst 100 Jahre später von Bedeutung.

burg verdankt wesentlich seinem Biere den Aufschwung, den ihm das 14. Jahrhundert brachte; es war durch mehrere Jahrhunderte „die grösste Brauerstadt des Nordens“. Vielleicht schon im 14., spätestens im 15. Jahrhundert stieg die Zahl seiner „Brauerben“ auf 500. Besonders nach Westen ging sein Bier; in den Niederlanden führte die Versendung dorthin zu mehreren speciell hamburgischen Niederlassungen.

Auffallend selten erscheinen die Seestädte in direkter Verbindung mit Oberdeutschland ¹⁾. Der Weinhandel, der Lübecker und Hamburger mit ihren Schiffen nach dem Rheine führte, mag es gewesen sein, der die zwischen Mainz und Lübeck angedeuteten Beziehungen hervorgerufen hat; Frankenweine werden in Lübeck, Lüneburg und sonst erwähnt. Nürnberger und Frankfurter erscheinen mit ihren Kramwaaren (es werden „nürnbergische Messer“ genannt, auch scheinen Dolchmesser (stekemessede), Schlösser, Paternoster, Papier dazu zu gehören) in Lübeck, wo auch Erz- und Messinggiesserarbeiten in „nürnbergischer Kellern“ ausgestellt werden. Auch auf dem schonenschen Markte treffen wir einmal einen nürnbergischen Händler mit seinen Waaren. Erfurt, das an der Strasse nach Nürnberg lag, erscheint in Beziehungen zu Lübeck. Es sind nur dünne und spärliche Fäden, die sich erkennen lassen. Süd- und Norddeutschland, die wenig Produkte mit einander auszutauschen hatten, behaupteten jedes sein eigenes Handelsgebiet; als am Ende des Mittelalters die Oberdeutschen in das niederdeutsche einzudringen suchten (in Polen und Russland), entstand in den Seestädten grosse Aufregung gegen die „Hochdudesschen“ oder „Fugger“, wie man sie auch wohl nannte; man drohte geradezu mit Gewalt.

Zu diesen mehr in die Ferne reichenden Verbindungen kam die bunte Mannichfaltigkeit des lokalen Verkehrs. Jede

¹⁾ Vgl. Lüb. Urkdb. II, n. 644, 813, 919, III, n. 566, IV, n. 205; Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen S. 159 u. 270.

Stadt, so klein sie immer sein mochte, bildete für einen gewissen Bezirk den natürlichen Mittelpunkt des Waarenaustausches, in dem der Landbewohner einen Markt fand für die Früchte seiner Arbeit in Wald und Feld, die Lebensbedürfnisse, die er nicht selbst erzeugte, einkaufen konnte. Bau-, Brenn- und Nutzholz, Steine, Theer, Pech, Asche, Getreide und andere Feldfrüchte, Vieh, Wild und Fische werden den Städten zugeführt, die ihrerseits mit den Erzeugnissen ihres Gewerbfleisses, mit den Produkten ferner Länder zahlen. Unter besondern Verhältnissen konnte jener Handel einen ausserordentlichen Umfang gewinnen, wie z. B. die Holzzufuhr auf der Imenau nach Lüneburg für den Betrieb der dortigen Saline, in kleinerem Massstabe die nach Kolberg. Andererseits machten die Städte oft glänzende Geschäfte dadurch, dass sie nicht nur die Menge, sondern auch die Höfe der Fürsten und den Adel des Landes versorgten: für Pelzwerk, flandrische Tuche, edle Weine hatten sie oft bedeutende Summen von diesen zu fordern. Sie sind auch ihre Bankiers, die Städte, vor Allem Lübeck, der Mittelpunkt des Geldverkehrs, die Orte, an denen man gern sein Vermögen anlegt. Selbst mitten in Schweden weiss man erworbene Kapitalien nicht besser zu bewahren, als indem man sie den Händen lübecker Kaufleute anvertraut.

In mannichfacher Weise unterschied sich dieser in grossen ~~dem~~ ~~angeordnete~~ Verkehr von dem Handel unserer Tage. Er erforderte vor allen Dingen mehr persönliches Eintreten vom Kaufmann. Feste gab es nicht: briefliche Aufträge und Abschlüsse konnten daher so leicht nicht stattfinden (es sind uns allerdings Reste kaufmännischer Korrespondenz erhalten), auch der Wechselverkehr war stark beschränkt. Das Geschäft musste persönlich gemacht werden. Es war daher die Regel, dass der Kaufmann seine Waaren begleitete, mitzog über „See und Sand“. Sehr beliebt waren Kompagniegeschäfte,

oft in recht kleinen Antheilen; in der Rhederei kommen Sechszehntelparte von Schiffen vor. Ermöglichte dies die im Mittelalter schwierige Verwerthung auch kleiner Kapitalien, so gab es obendrein Gelegenheit, die Führung grösserer Waarenmengen einem Einzelnen zu übertragen. Auch sogenannte Sendeverträge werden zahlreich abgeschlossen, nach denen Jemand, der keine Eigenthumsrechte an den Waaren besass, deren Führung übernahm gegen einen gewissen Antheil am Gewinn, meistens die Hälfte. Besonders suchen Nichtkaufleute (Ritter, Geistliche) so ihre Waaren in den Handel zu bringen. Dass der Schiffer (so heisst einfach der Kapitän), ja sämtliche Bootsleute das Recht haben, eine gewisse Menge eigener Waaren im Schiffe mit zu verladen, kommt sehr häufig vor, scheint die Regel gewesen zu sein. So hatte Jeder, der sich an Bord befand, ein Interesse daran, das Schiff wohlbehalten an seinen Bestimmungsort zu bringen. Und das war nothwendig. Denn grösser als heutzutage waren die Gefahren, die dem Kaufmanne und seinen Waaren drohten, Assekuranzen aber gab es damals wenigstens in den Hansestädten noch nicht. Das Geschlecht der adligen und unadligen Räuber zu Lande und zu Wasser starb in Norddeutschland während des Mittelalters nicht aus, so manche Burg die Städter auch brachen, so manchen Uebelthäter, adlige nicht ausgenommen, sie auch durch Schwert und Strang zu Tode förderten, so manchen Seeräuber auch ihre Friedekoggen über Bord warfen. Gar leicht konnten daher Kaufmann und Schiffer in die Lage kommen, das eigene oder das ihnen anvertraute Gut mit Einsetzung ihres Lebens vertheidigen zu müssen. Dazu kam das grausame Strandrecht. Mochten die Päpste und ihre Bischöfe auch noch so oft Bullen erlassen gegen die „verabscheuungs- und fluchwürdige, aus dem Heidenthum herstammende Gewohnheit“, mochten sie noch so oft daran erinnern, wie freundlich der schiffbrüchige Paulus von den Bewohnern der Insel Melita aufgenommen worden sei,

wie die christliche Religion verlange, dass die, welche selbst Hilfe in ihren Nöthen wünschen, der Nothleidenden sich erbarmen, wie Vernunft und das Gesetz der Natur vorschreiben, unsern Nächsten zu erweisen, was wir wollen, dass er uns thue: sie erreichten wenig, ja sie fanden wohl Widerspruch aus ihrer eigenen Mitte, wie denn der Erzbischof von Bremen sich widersetzte, als der päpstliche Legat Guido 1265 den Hamburgern schiffbrüchige und durch Strandraub verlorene Güter wiederschaffen wollte. Liess sich doch das Kloster Dobberan vom Fürsten Borwin auch den Ertrag des Meeres von gestrandeten Schiffen (*omnem proventum maris vel utilitatem in periclitatione navium*) zusichern. Auch die Privilegien, welche die Städte von den Herren der Küstenländer erworben hatten, nach welchen ihnen das Recht zu bergen zustand oder der Wiedererwerb der verlorenen Güter um ein redliches Bergegeld oder um eine bestimmte Abgabe an den Landesherrn, haben nur schwach der Verlockung gewehrt, die Lammhaftigkeit der See als die Quelle eines erwünschten Erwerbes zu benutzen. Als die Lübecker 1287 auf Grund ihrer Privilegien vom dänischen Hauptmann in Reval Herausgabe gestrandeten Gutes verlangten, antwortete dieser den Gesandten: „Wie viele, wie grosse und was für Briefe auch immer herüberschickt werden könnten, so würden doch die Vassallen bei dem Recht dieses Landes bleiben wollen: und wenn euch so auf Bitten oder Briefe eure Güter zurückgegeben werden, so will ich mir das rechte Auge ausstechen lassen“.

Und zu den Gefahren, mit denen Hagier und Wildheit der Menschen drohte, kamen die dem türkischen Elemente ewig eigenen. Zwar vermied man die Winterreise: es heisst Gott versuchen, wenn man nach Martini segelt, meint der lübische Chronist Hans Beckemann. Auch entbehrte man nicht so ganz jener Schiffsfahrtszeichen, deren wohl überdachte und reichliche Verwendung es heute dem Schiffer ermöglichen, sicher

seinen Kurs zu steuern. Leuchttürme finden wir schon im 13. Jahrhundert an den nördlichen Küsten: an der vorspringenden Spitze von Falsterbo neben der Einfahrt in den Sund, 1226 bei Travemünde, 1266 auf der Insel Liepz vor Wismar¹⁾, 1280 zwei bei Briel an der Mündung der Maas, gegen Ende des Jahrhunderts für die Einfahrt in die Elbe auf Neuwerk (die Insel erhielt ihren Namen vom „novum opus“, dem Thurme), 1306 auf Hiddense für die Fahrt nach Stralsund. Auch Betonung wird erwähnt vor dem rostocker Hafen und auf der Zuidersee, selbst eine Stromkorrektur kommt schon 1288 vor. In diesem Jahre erbot sich der rostocker Bürger Rotger Horn, allerdings unter lebhaftem Staunen der Herren vom Rathe, die nur unter deckenden Vorbehalten auf seinen Antrag eingehen wollten, die Warnow von Rostock bis zur Mündung auf eine Tiefe von 6 Ellen zu bringen; leider erfahren wir nicht, ob etwas aus dem Plane geworden. Aber das alles waren doch nur erste, schwache Anfänge: sie konnten den Seefahrer höchstens davor bewahren, noch im Angesichte des Hafens zu scheitern. Auf der weiten Reise war er besonders in der Nordsee und ihren Nebengewässern, deren Beschiffung durch Gezeiten, durch Strömungen und die Wattenbildung der Küsten erschwert wird, übel daran. Kompass und Chronometer besass er nicht, auch Karten fehlten ihm. Möglich aber kaum wahrscheinlich, dass er in dieser Zeit schon die älteste Redaktion des sogenannten „Seebuchs“, einer dürftigen Segelanweisung, die in ihrer ursprünglichsten Form nur die Küsten von Brügge bis Cadiz und Cap Landsend berücksichtigte, in Händen hatte. So hielt er sich, aus Furcht, den Kurs zu verlieren, nahe am Lande, dadurch der Gefahr der Strandung noch mehr ausgesetzt. Nur wenn ein günstiger Wind wehte, das Wetter

1) Wegen dieses Thurmes, der vielleicht bezweifelt werden könnte vgl. Meklb. Jahrbuch II, 186 ff. u. XXXI, 89 ff.; dazu Meklb. Urkdb. II, n. 1078: *et insulam Lypax usque ad municionem civitatis.*

Dauer versprach, wagte er eine mehrtägige Fahrt durch die hohe See, fern von allem Lande, etwa vom Skagerrak oder Norwegens Küste hinüber nach Flandern oder England, von der Bretagne durch das gefährliche Meer von Biscaya nach Ferrol in Galicien, dem heiligen St. Jacob in Compostella Pilger zuzuführen. In solchen Fällen ging die Fahrt auch überraschend schnell (von Ripen nach Brügge in zwei, von Cap Matthieu nach Ferrol in drei Tagen), ein Beweis, dass der deutsche Seemann sein Schiff zu bauen und auch zu brauchen verstand¹⁾. Im Allgemeinen aber waren die Reisen langsam, und vor Allem — gefahrvoll.

Und wenigstens das erstere galt in noch höherem Grade von den Landreisen. Allerdings fehlten auch hier nicht die Anfänge einer Fürsorge für den Verkehr: über Anlage und Instandhaltung von Wegen, über Bau und Ausbesserung von Brücken wird uns urkundlich berichtet. Aber schwerlich ist das über das Allernothwendigste hinausgegangen; von irgend einer Pflasterung der Landstrassen, sei es auch nur mit Holzknüppeln, erfahren wir nirgends; höchstens in den Städten selbst hören wir von den ersten Anfängen des Pflasterns. Wurde das Recht der Grundruhr geübt, das allerdings nicht so zäh festgehalten worden zu sein scheint wie das des Strandes, so lag es ja geradezu im Vortheil des Landesherrn, die Wege nicht zu bessern. So schnell man daher auch, unter Benutzung von Pferden, im Allgemeinen zu reisen pflegte, so langsam kamen jedenfalls die Waarenzüge fort, die wohl meistens in geschlossenen Kolonnen und unter Geleit daherzogen. Natürlich, dass man den Landtransport, wenn nur eben möglich, zu vermeiden suchte. Selbst die kleinlichste und umständlichste Schifffahrt erschien vortheilhafter. Hat in unseren Tagen die

¹⁾ Adam von Bremen IV. 1. Scholion 96. Vgl. das Itinerar nach Reval bei Langeb., Ser. rer. Dan V. 622, auch den Periplus Othori Norvegi et Wulfstani, ebd. II. 106 ff.

Ausbreitung der Eisenbahnen den Werth der Wasserstrassen stark herabgedrückt, so wurden diese in jener Zeit mit Eifer gesucht. Nicht nur der grössere Wasserreichthum ermöglichte eine Befahrung von Flüssen wie die Oker und Leine, die obere Ilmenau und Jeetze, ja die Stepnitz und Radegast im westlichen, die Trebel im östlichen Meklenburg; es lohnte auch schon der Verkehr auf überaus kleinen Kähnen, wie man sie in unsern Tagen nur noch selten gebraucht. Mühlenbau suchte man zu hindern, um die Fahrt frei zu halten. Auch Kanalanlagen plante man und führte sie aus. Die kleine meklenburgische Stadt Sülz lässt sich, der Ausfuhr ihres Salzes wegen, von ihrem Fürsten 1298 das Versprechen geben, einen Kanal zwischen Trebel und Recknitz herzustellen, auch einen Weg nach Tribsees anzulegen. Die Steckenitz war mittelst einer Schleuse bei Mölln fahrbar gemacht; schon 1341 scheint eine Wasserverbindung zwischen dem möllner See und der Elbe durch die Delvenau bestanden zu haben. Sowohl Fluss- als Landwege aber litten unter dem Drucke des Strassenraubs und der Zollplackerei. „Die wahnsinnige Verblendung der Deutschen, deren unersteigliche Festen sich über dem Bette des Rheines erheben, ist so begierig, Geld zu erwerben oder vielmehr zu erpressen, dass sie kein Verbrechen scheut, es zusammenzuscharren, und jedes mit Waaren beladene, den Fluss herabkommende Schiff vor jeder dieser Festen zu ungewöhnlichen oder vielmehr unerträglichen Zöllen zwingt, weder durch Furcht vor Gott noch durch Scheu vor dem König zurückgehalten“, so berichtet ein Engländer schon über die Zeit König Richards ¹⁾. Seitdem war es jedenfalls nicht besser

1) Thomas Wikes zu 1269, bei Böhmer, Fontes II, 455: Furiosa Teutoniarum insania, quorum munitiones inexpugnabiles super alveum Rhenum consistere dignoscuntur, quietis impatiens et acquirende pecunie seu potius extorquende tam avida, quod pro ea congerenda nullum genus facinoris exhorrescat, de singulis puppibus, que per crepidinem fluminis supradicti victualia seu quecumque mercimonia deferebant et per munitiones antedictas, quas evitare non

geworden. Die Zollstätten an Flüssen und Landstrassen drängten sich geradezu. Auf den nächsten 12—15 Meilen oberhalb Hamburgs gab es deren z. B. an der Elbe nicht weniger als 9: Esslingen (Zollenspieker), Krauel, Geesthacht, Artlenburg, Lauenburg, Boitzenburg, Bleckede, Hitzacker, Dömitz (dazu Dannenberg und Lenzen für die Nebenflüsse Jetze und Löcknitz)¹⁾. Glücklicherweise waren die Zolltabellen nicht allzu complicirt. Häufig wurde einfach schiff- oder wagenweise gezahlt, sonst nach Fässern, Packen, Ballen, seltener nach Gewicht, und dann immer nur nach grossem, meistens Schiffspfund (von je 300 gewöhnlichen Pfunden). Viele Unterscheidungen wurden im Tarif nicht gemacht; es handelte sich eben nur um Finanzaufschläge, den Begriff des Schutzzolls kannte das Mittelalter nicht; es erreichte die Zwecke desselben auf anderem Wege. Charakteristisch ist, dass der Eid, der überhaupt im mittelalterlichen Rechts- und Verkehrsleben eine überaus grosse Rolle spielt, auch angewandt wurde, die Zollabfertigung zu vereinfachen: Ein Krucifix vorgehalten, den Eid darauf, dass man nicht defraudire, so kamen die Kaufleute durch den Zoll, deren Vaterstadt ihren Bürgern dieses Privilegium hatte erwerben können. Bei Landreisen war wohl darauf zu achten, dass man auf der Zollstrasse blieb; wer auf anderem Wege getroffen wurde, der hatte sein Gut verfahren. Eine genaue Kenntniss der Zollstätten war dem Kaufmann noth-

poterant, descendere cogentur, insolida et prorsus intolerabilia pacagia, que vulgo thelonea nuncupantur, nec Dei timore nec regis reverentia coerciti singuli singulariter extorquebant, unde factum est, quod vili pretio venderentur.

1) Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs S. 7 meint, von Dömitz scheine der Hamburger frei nach Magdeburg gefahren zu sein. Ich glaube kaum. Aus Hambg. Urkdb. I, n. 515: quod Albiam per totam Marchiam secure et absque omni impedimento navigio ascendere et descendere potestis etc. folgt nicht, dass die Hamburger zollfrei waren. Die Magdeburger zahlten 1136 auf dieser Strecke noch Zoll in Elbey, Mellingen und Tangermünde. Der Zollstätten werden inzwischen nicht weniger geworden sein, H. U. I, n. 11.

wendig; dass er meistens nur nach bestimmten Gegenden handelte, erleichterte ihm dieselbe.

Hatte er sein Ziel glücklich erreicht, so war auch hier wieder genaue Kenntniss der lokalen Verhältnisse ein unentbehrliches Erforderniss. Denn unendlich mannichfaltig war die Art rechtlicher Befugnisse, die dem Kaufmanne in der Fremde zustand. Nur an sehr wenigen Orten konnte er sich so frei und ungehindert bewegen wie daheim oder wie ein Eingesessener des Landes. Auch in allen deutschen Städten war der „Gast“, der Angehörige einer fremden, sowohl jeder deutschen als nichtdeutschen Stadt, dem eigenen Bürger nachgestellt. Nur eine gewisse Zeit durfte der Kaufmann sich in einer fremden Stadt handeltreibend aufhalten, nur unter gewissen Beschränkungen seine Waaren feilbieten, häufig war er schon durch die Festsetzung eines bestimmten Verkaufspreises dem eingeborenen Konkurrenten gegenüber im Nachtheil, dazu war er, falls er Erzeugnisse gewerblichen Fleisses zum Verkaufe herbeiführte, der Aufsicht der betreffenden Amtsmeister unterworfen, die zu beurtheilen hatten, ob er auch schlechte („wandelbare“) Waare liefere. Auch rechtlich stand er nur in den Städten gleichen Rechtes, und auch dort nicht einmal immer, in gleicher Geltung wie daheim. In mancher Beziehung freier als in den deutschen Städten war er nicht selten im Auslande. Dort erlangte er häufig genug das Recht fester Niederlassung, die dann entweder einen allgemein hansischen Charakter trug, alle deutschen Kaufleute umfasste, wie die Kontore zu Nowgorod und Brügge, zu London und in andern Städten Englands, die Niederlassung zu Bergen in Norwegen, oder aber nur den Kaufleuten einer bestimmten Landschaft oder Stadt angehörte, wie das Kontor zu Polozk für Riga, das zu Kauen für die Preussen, die Hansen der Hamburger zu Utrecht und Oostkerken (später in dem nahen Sluis), zu Stavoren und Amsterdam, die Niederlassung der Rostocker zu Opslo in Norwegen.

Sehr verschieden war auch hier wieder der Umfang der stets durch Verhandlungen erworbenen, durch Vertrag oder Privileg gewährleisteten Rechte, sehr verschieden der Zuschnitt des den Verhältnissen genau angepassten Lebens. In klösterlicher Abgeschlossenheit hauste der Kaufmann auf dem ummauerten Hofe St. Peters in Nowgorod; auf das Strengste geregelt war die Art des Verkehrs mit den Russen, unter scharfer Aufsicht wurden die Glieder des Hofes gehalten, um Konflikte mit den Einheimischen, die so leicht verhängnissvoll werden konnten, nach Kräften zu meiden. Trotzdem hat es an schlimmen Streitigkeiten, an Verlust von Gut und Menschenleben in dem fernen, unwirthlichen Lande nicht gefehlt. Aber immer von Neuem wurde es aufgesucht; allzu einträglich war gerade der dortige Handel, und am leichtesten war es in Nowgorod möglich, „mit geringen Mitteln“, wie spätere Recesses es ausdrücken, „zum Manne zu gedeihen“. Selbst führte der Kaufmann seine Waaren hierher, kam und ging als Sommer- oder Winterfahrer, wie es die Verhältnisse mit sich brachten. — Ganz anders gestalteten sich die Dinge in Brügge. Dort hatten allerdings die Kaufleute auch ein eigenes Haus, aber es war nur Waarenniederlage (Stapel), sie selbst mietheten sich ein bei den Bürgern der Stadt; ihre Versammlungen hielten sie im Reventer des Karmeliterklosters. Allerdings war der Abschluss der Geschäfte an den Stapel geknüpft, aber viel näher als in Nowgorod war das Verhältniss zu dem einheimischen, dem Hansen so nahe verwandten Bürger. Andauernder pflegte der Kaufmann sich dort aufzuhalten, hielt sich auch wohl ständige Faktoren. Wie in Nowgorod stand er unter selbstgewählten Aelterleuten, doch konnte an beiden Orten an den bestehenden Ordnungen nichts geändert werden ohne Zustimmung der Städte daheim. In Nowgorod wie in Brügge hatte man für Streitigkeiten der Deutschen unter sich heimische Gerichtsbarkeit erworben, doch nicht, wie zeitweise in Schonen, die höchste. —

Am nächsten stand der deutsche Kaufmann dem Engländer. Allerdings lebte er auch in London abgeschlossen auf seinem Stahlhofe, aber er galt trotzdem gleichsam als ein Glied der Bürgerschaft. Sein Aeltermann musste londoner Bürger sein, zur Bewahrung der Stadt war der deutsche Kaufmann mit verpflichtet, er stand vertragsmässig unter englischer Gerichtsbarkeit. Dauernd hielt er sich in England auf, erschien den Königen so wenig fremd, dass sie ihn, wie die Engländer wohl klagten, über die eigenen Unterthanen hinaus begünstigten. Nicht nur hier, sondern auch in Russland und Flandern war aber der deutsche Kaufmann, wenigstens in der Zeit, von der hier zunächst die Rede ist, eine populäre Figur, ein gern gesehener Gast, dessen häufiger und zahlreicher Besuch als eine Quelle erwünschten Gewinnes freudig begrüsst wurde. Mochten auch Differenzen vorkommen, man fühlte, dass man einander brauche, auf einander angewiesen sei, und war daher bemüht, die alte Verbindung möglichst rasch wieder herzustellen.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass der damalige Handel fast ausschliesslich Properhandel war. Nicht, als ob Speditions- und Kommissionsgeschäfte gänzlich unbekannt gewesen wären; es kommen Verfahren vor, die sich kaum anders bezeichnen lassen als mit diesen Namen. Auch fehlte es nicht an einer gewissen Spekulation, besonders in dem Konjunktoren so sehr unterworfenen Getreidehandel, der Preisschwankungen aufwies, die in unserer Zeit überhaupt nicht mehr vorkommen würden. Aber gänzlich unbekannt war doch das allen modernen Handel so sehr überwuchernde Differenzgeschäft, das eine Waare ein Dutzend Mal verkauft, bevor sie überhaupt vorhanden ist. Die Geschäfte auf Lieferung, die bisweilen vorkommen, sind damit gar nicht zu vergleichen. Durchweg herrschte der echte, wahre Handel, der nur umsetzt, was vor Augen ist. Dem entsprechend galt auch im All-

gemeinen der Grundsatz: Waare um Waare oder um Geld. Im russischen Verkehr war noch der Tauschhandel überwiegend, in Norwegen häufig. Borgkauf zu treiben, wurde für gewisse Handelsbeziehungen wiederholt und streng verboten. Doch war das Bedürfniss des Kreditirens ein zu lebhaft empfundenes, als dass dieses Verbot nicht häufig sollte übertreten worden sein. Wo Kreditiren gestattet war, wurde die Schuld vom Rathe in „der Stadt Buch“ eingetragen, wenigstens in älterer Zeit. Später genügte auch die Bezeugung von Rathsherren oder gar von erbgesessenen Bürgern, den Schuldner zu binden. Im Allgemeinen wurde wohl der Grundsatz befolgt, dass dem Fremden nur, wenn er genügende Bürgschaft stellen konnte oder ein Erbe in der Stadt besass, Kredit gegeben wurde, doch häufig genug borgte man auch ohne diese Vorsicht. Zahlte der Schuldner nicht, so setzte sich der Gläubiger in den Besitz seines Erbes, genügte das nicht zur Deckung, so war die Person des Schuldners haftbar. Für den Fremden haftete der Bürge. Auswärts für die Schulden von Landsleuten zur Verantwortung gezogen zu werden, war eine Gefahr, gegen welche die Städte ihre Bürger eifrigst durch Privilegien zu decken suchten, und die trotzdem immer wieder drohte.

Die Zahlung geschah ganz überwiegend in baar und zwar vorherrschend mit gemünztem Gelde. Doch wurden auch Wechsel benutzt; Lübeck erscheint nach Brügge als der Hauptgeldmarkt des Nordens. Anweisungen auf beide Orte, auch auf andere Städte sind in ziemlicher Zahl auf uns gekommen; doch erfahren wir auch häufig von Kontantenversendungen. Einer fast ausschliesslichen Herrschaft erfreute sich die Silberwährung. Mit Goldausprägung ging zuerst Lübeck 1341 vor, auf Grund eines kaiserlichen Privilegs. Es schlug „Goldgulden“ nach florentinischem Muster, von denen ca 67 auf die Mark fein gingen; das dazu nöthige Gold war in Brügge angekauft worden, dem Vorherrschen der Silberwährung entsprechend stellte sich sein

Werth zu dem des Silbers nur wie $11\frac{1}{3}$ zu 1. Es waren demnach nahezu 6 lübische Goldgulden erst einer Mark feinen Silbers gleich, ein Verhältniss, das durch wiederholte urkundliche Werthangaben der Zeit bestätigt wird. An Werth stand also der Goldgulden hinter der in Pfennigen ausgeprägten lübischen Mark (Mark lüb. Pffe) zurück, denn deren wurden um die Mitte des 14. Jahrhunderts $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$ aus der Mark fein Silber geprägt; erst in den schlechten Jahren zwischen den beiden waldemarischen Kriegen fing man an, 4 Mark Pffe und darüber aus der Mark fein zu prägen. Doch wird auch noch in dieser Zeit, wie früher in Urkunden häufig, die Mark löthigen Silbers (d. h. wohl meistens nicht reinen, sondern, nach lübischer Weise, $14\frac{1}{2}$ löthigen Silbers) drei Mark lüb. Pffe gleichgesetzt. Diese Mark, in 16 Schillinge à 12 Pfennige getheilt, für Lübeck und Hamburg seit 1255 der allein geltende Münzfuss, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch für Lüneburg und Wismar, war die Münze des zunächst aus diesen vier Städten bestehenden sogenannten wendischen Münzvereins und in den Landen nördlich der Elbe das beliebteste Zahlungsmittel, wurde, wie der Geschichtsschreiber des lübischen Münzwesens im Mittelalter meint, in Lübeck in solcher Menge ausgeprägt, dass schwerlich eine andere Prägestätte Deutschlands eine gleich rege Thätigkeit entwickelte. Sie entsprach im Silberwerth um 1350 etwa 10—12 Reichsmark, eher mehr als weniger. Will man sich bei Erwähnung von Geldsummen aus damaliger Zeit eine richtige Vorstellung von ihrer Bedeutung machen, so ist noch in Erwägung zu ziehen, dass der Werth des Geldes ein ungleich höherer war als heutzutage, man darf wohl sagen durchschnittlich der 6—8fache¹⁾; bei

1) In der ältesten lübekischen Brodtaxe (von 1255, Lüb. Urkdb. I, n. 224) werden Preise in Aussicht genommen von 12—24 Pf. (1—2 ß) für den Scheffel Recken, 16—32 Pf. ($1\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{2}$ ß) für den Scheffel Weizen, nach unserem Gelde, da die Mark fein damals zu reichlich $2\frac{1}{2}$ Mark Pffe ausgeprägt wurde

Umrechnung einer Geldsumme jener Zeit in die entsprechende der Gegenwart wird man demnach mit 70—75 zu multiplizieren haben.

War das lübische Geld das vornehmste und auch über die Grenzen Nordalbingiens hinaus verbreitet und beliebt, so waren doch neben ihm noch eine ganze Reihe anderer Münzen im Verkehr. Im östlichen Meklenburg und in Vorpommern rechnete man nach der slavischen (wendischen, auch sundischen) Mark, die um die Hälfte geringer war als die lübische, weiter östlich in Pommern nach der Mark Vinkenogen, halb so gut als die lübische, in Preussen galt die preussische Mark, 2 = 3 lübische, in Livland die rigaische, die $2\frac{1}{4}$ Mark lüb. ausmachte, in Dänemark die dänische (schonensche), der slavischen gleich. Von der Weser an westlich herrschte die flämische Groschenrechnung (1 Pfund = 20 Schilling à 12 Groten), deren Pfund um die Zeit des waldemarischen Krieges 6 lüb. Mark werth war¹⁾, wenige Jahrzehnte früher noch 7 ja 8, im 13. Jahrhundert 9. Durch das ganze Gebiet hansischen Handels war das später nur in England im Gebrauch gebliebene Pfund

(vgl. Lüb. Urkdb. I, n. 218), nahezu 1—2 Mark für den Rocken, $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Mark für den Weizen, als Durchschnittspreis gegen $1\frac{1}{2}$, resp. gegen 2 Mark. Der heutige Preis ist 6—8 mal so hoch (der Scheffel als $\frac{1}{10}$ der Last, als Sollgewicht von 100 Pfund gefasst, beim Rocken in Wirklichkeit 110 ja mehr Pfund wiegend). Zu ähnlichen Ergebnissen führen die Rechnungen über den bremer Rathhausbau aus den Jahren 1405—1407 (Brem. Jahrb. II, 406 ff.). Der Tagelohn eines Arbeiters beträgt dort 5—6 Schwarzen = 50—60 Pfge Reichswährung (vgl. Jungk, Die bremischen Münzen S. 66), ein Schinken kostet 2 Groten = 1—1,10 Reichsmark, ein Ochse 2 Mark 28 Groten = nahezu 50 Reichsmark.

1) Die Werthangaben sind hier gemacht nach den Pfundsollbestimmungen der kölner Konföderation (H. R. I, n. 413 S. 374; vgl. Mantels, der 2. hansent. Pfundsoll 1367). Ich glaubte, diese annehmen zu sollen, weil sie den zu schildernden Verhältnissen am nächsten liegen, also wohl zuerst als massgebend betrachtet werden müssen. Andere Angaben weichen vielfach ab, besonders auch Grautoffs Bestimmungen (Geschichte des lübeckischen Münzwesens in seinen „Historischen Schriften“, Bd. III, 89 u. 156; vgl. Gadebusch, pommersche Sammlungen I, 19). Ich gehe mit Mantels von der Voraussetzung aus, dass die Grundlagen der Zollsätze als gleichwerthig aufzufassen sind.

Sterling (zu 20 Schillingen, die Mark zu $13\frac{1}{3}$ Schilling, von Osterling, easterling, wie die Hansen bei den Engländern hieszen) sehr beliebt, im 13. Jahrhundert als Zahl-, später wohl nur noch als Rechnungsmünze. Es wird bei den ersten Ausprägungen lübischer Pfennige gleich 54 Schillingen lüb. gesetzt. Neben diesen gangbarsten Münzsorten waren noch zahlreiche andere im Umlauf. Hielt man sich auch nicht an jenes kaiserliche Gebot, dass an Orten, die selbst das Prägerecht übten, nur die eigenen Münzen im Verkehr erlaubt sein sollten, so wurde der Geldwechsel doch unumgänglich nothwendig. Aus den Händen der Landesfürsten hatten die Magistrate der Städte dies Recht bald an sich gebracht; in den Wechslerbuden auf dem Markte hielten des Rathes Pächter das heimische Geld feil; dem fremden war vom Rath sein bestimmter Kurs gegeben. Lombarden, im Mittelalter die Wechsler Europas, haben sich in den norddeutschen Städten nur ganz vorübergehend festsetzen können. Etwas häufiger kommen Juden vor, die auf Pfand oder gegen Zins Darlehen geben. Das kirchliche Verbot des Zinsnehmens hinderte so wenig, dass der Bischof von Osnabrück 1309, nachdem er mit den Lombarden einen missglückten Versuch gemacht hatte, den Juden die Darlehensgeschäfte übertrug und ihnen den Zinsfuß selbst bestimmte, recht hoch, nämlich wöchentlich einen Pfennig für die Mark. Auch Christen nahmen Theil an dieser Art des Erwerbes; der Zinsfuß bewegt sich meistens zwischen 6 und 10 Procent, doch kommen auch niedrigere und beträchtlich höhere Zinsen vor. Unendlich häufiger aber ist die im Mittelalter beliebteste Art der Kapitalanlage, die des Rentenkaufs in Häusern und Grundstücken, in städtischen und fürstlichen regelmässigen Einkünften. Auch kauft man für sein Geld Antheile an grösseren industriellen Unternehmungen (Salinen, Bergwerken etc.), legt es in Rhederei- und Handelsgeschäften an, kauft Landgüter, giebt Vorschüsse an die eigene und andere Städte, an

fremde Fürsten u. s. w. Es würde falsch sein, wollte man aus den kirchlichen Wuchergesetzen schliessen, dass meistens das Kapital geruht habe; das that es wohl selten, obgleich es immerhin nicht in moderner Weise ausgenutzt werden konnte.

Nur schwer gelangt man zu einem sicheren Urtheil über den Umfang des mittelalterlichen Handels. Die unerhörte materielle Entwicklung der letzten Decennien ruft nur zu leicht die Vorstellung wach, als hiesse weiter leben auch vorwärts leben, als seien die Dinge um so unvollkommener gewesen, je weiter sie zurückliegen. Allerdings wer heutzutage über den Flur der hamburger Börse geht und an den Tafeln die Anzeigen liest, wie dies Schiff für Brasilien, jenes für Ostindien, ein drittes für Californien, andere für China, Peru, das Cap etc. etc. laden, alles Schiffe, die hunderte von Lasten fassen, und alles innerhalb weniger Tage, wer dann bedenkt, wie unsere Altvordern vor 500 Jahren sich in wochenlanger Reise durch die engen Gewässer wanden, die der Seemann jetzt als „kleine Fahrt“ zu bezeichnen pflegt, dem ist es wohl zu verzeihen, wenn ihn einiger moderner Hochmuth anwandelt. Aber man darf doch auch nicht vergessen, dass es noch Leute giebt, und sie brauchen nicht so sehr alt zu sein, die sich der Zeit erinnern, da der deutsche Schiffer Winters daheim blieb und nur in „Wettertagen“ die See befuhr, da der hoch aufgethürmte, riesige Frachtwagen hinter keuchendem Viergespann auf oft nur zu holprigen Wegen mühsam und langsam seinem nicht allzu fernen Ziele entgegenstrebte, da der Flussschiffer den Moment abpassen musste, in dem unsere Ströme, die $\frac{2}{3}$ des Jahres entweder zu viel oder zu wenig Wasser hatten, fahrbar waren, da beide, Fuhrmann und Schiffer, unter Umständen täglich das Vergnügen haben konnten, nach sorgsam vorgenommener Revision zu steuern und zu zollen. Und hinter diesen Zeiten möchten denn doch das 14. und 15. Jahrhundert nicht allzu sehr zurück sein. — Allerdings auch

die erste Hälfte unseres Jahrhunderts hatte eine Anzahl von Handelsgegenständen voraus, die das Mittelalter nicht kannte, vielleicht auch eine etwas entwickeltere Konsumtionsfähigkeit, aber andererseits war der Häring-, Stockfisch- und Wachs-handel vor der Einführung der Reformation doch von gewaltigem Umfange, und nicht die Luxuswaaren ferner Länder, sondern die meist aus der Nähe gewonnenen Massenartikel des täglichen, allgemeinsten Bedarfs bilden doch die Grundlage eines wirklich fruchtbaren, gewinnbringenden Verkehrs¹⁾. Unsere jüngste Vergangenheit hatte gesicherte Zustände, geordnetere Rechtsverhältnisse, entwickeltere Verkehrsformen aufzuweisen, aber andererseits darf man doch, wozu entschieden Neigung vorhanden ist, sich die Bedeutung der Hindernisse und Gefahren, mit denen der Kaufmann des Mittelalters zu kämpfen hatte, nicht allzu gross vorstellen. Man darf nicht in jedem Busch einen Raubritter, hinter jeder Klippe einen Seeräuber lauern sehen. Die ruhige Reise war doch unzweifelhaft die Regel; naturgemäss wird mehr von Störungen des bestehenden Friedens als vom Halten desselben berichtet. Und besser wusste doch auch der mittelalterliche Kaufmann der Gefahr zu begegnen als etwa sein Berufsgenosse, der Handlungsreisende von heute. Sein Muth war gestählt durch die Gefahr, sein Leib durch die Beschwerden und Entbehrungen der Reise. Es war ein „Kaufgeselle“, ein Handlungskommis nach unserer Ausdrucksweise, vom berger Kontor, der den gefürchteten Seeräuber Marten Pechlin erlegte, ein friedlicher Schiffer, der Schiff und Mannschaft des schlimmen Piraten vernichtete. Wohlgerüstet zog man über See und Land und wusste „Degen und Handbeil zu schwingen“; mancher Räuber

1) Allsehr ist die Vorstellung verbreitet, dass der Reichtum Hollands und Englands seinen Ursprung aus dem Kolonialhandel nahm. Was wurden Spanien und Portugal mit ihren so grossen und reichen Kolonien? 1666 steckten 2/3 des kaufmännischen Kapitals von Amsterdam im Ostseehandel.

büsste seinen Angriff mit dem Leben. Rechtlich gedeckt durch die vom heimischen Rath fürsorglich abgeschlossenen Verträge, zog der Kaufmann unverzagt seine Strasse und ging seinem Gewerbe nach, auf seinen Gott vertrauend und seine Faust.

Dass es ein überaus rühriges, unternehmendes Geschlecht war, welches in den deutschen Städten des 13. und 14. Jahrhunderts sein Wesen trieb, wird aus manchen kleinen Zügen klar genug. In Livland und Estland, auf Gotland, in den schwedischen Städten sterben reiche Kaufleute; ihre nächsten Erben sitzen daheim in den Städten diesseit der Ostsee, in kleinen Ortschaften Westfalens, am Rhein. Ausserordentlich häufig kommt das vor. Einen Lübecker finden wir als Bürger in Troyes. Dorpater Gut (Pelzwerk) wird bei Nienburg im Gebiet des Grafen von Hoya genommen. Von einer hamburger Schute gehören $\frac{2}{3}$ einem Bürger der Stadt, $\frac{1}{3}$ einem Verwandten desselben in Söderköping. Ein biederer Schuhmacher ist erst Bürger in Lübeck, besucht dann als Wallfahrer Rom und San Jago de Compostella, wird Schuhmacher des Ordens in Elbing, hat einen Ritter, der in Schweden kämpft, zum Schuldner für geliefertes Schuhzeug. Beweglicher, als man sich gewöhnlich denkt, war doch das Geschlecht. Am Seehandel nehmen auch Bewohner der Binnenstädte lebhaften Antheil: Märker, Braunschweiger, Westfalen. Sie führen ihre Waaren zum Hafen, befrachten Schiffe und begleiten sie über Meer. Vergegenwärtigt man sich, dass die Städte damals den Umfang von 1820—30 erreicht hatten, dass auch die Zahl ihrer Bevölkerung, wie wir noch sehen werden, dieser Grösse entsprach, so wird man vorsichtig sein, bevor man über den Handel der Zeit so gar geringschätzig denkt. Wenigstens eine ungefähre Abschätzung des Verkehrs wird durch einige Belege ermöglicht. Zu Michaelis 1303 liefen nicht weniger als 22 grössere Schiffe (Koggen) mit Fischen in den doch nur

bescheidenen englischen Hafen Lynn Regis ein. 1271 werden allein 16 lübische Kaufleute aufge zählt, die den Markt zu Boston besuchen. In den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts wird das Eigenthum von 69 englischen Kaufleuten in Elbing und Danzig mit Beschlag belegt; 1392 kommen auf einmal 300 Schiffe zum Getreidekauf aus England nach Danzig; auf der Stör sind 1341 über 100 Schiffe versammelt. Die Holländer treten 1438 mit 104 Schiffen in der Nordsee auf und nehmen eine preussische und livländische Flotte von 23 Fahrzeugen; 5 Jahre später erscheinen sie mit 120 grossen Schiffen vor Danzig. Offenbar ist die Zahl der im Handel verwendeten Schiffe eine sehr beträchtliche. Allerdings sind sie vorwiegend klein, doch kaum kleiner als durchschnittlich die noch heute im Ostseehandel gebrauchten Schiffe. Das Bild, das noch heute ein baltischer Hafen gewährt mit seiner dichtgedrängten Menge kleinerer Seeschiffe und Küstenfahrer, wird nicht allzusehr verschieden sein von der mittelalterlichen Wirklichkeit, besonders wenn man sich die danziger „lange Brücke“ und ihre wunderbaren, mächtigen Krahnbauten oder Lübecks Holsten- und Burgthor hinzu denkt.

Auch über die Menge der umgesetzten Waaren können wir wenigstens an einigen Punkten zu festeren Vorstellungen gelangen. 1438 laden allein die Danziger in der Baie 2700 Last Salz; 1388 führt Greifswald in 13 Schiffen 402 Last Getreide aus. 1393 war der Beschluss gefasst worden, in diesem Sommer auf Schonen nicht zu fangen und zu salzen. Es wurde von den mit Häring einlaufenden Schiffen Zeugnis seitens der betreffenden Städte gefordert, dass der Häring nicht in Schonen gefangen oder gesalzen worden sei, oder, wenn dies geschehen, doch vor der Zeit des Verbots. So kamen von dort in diesem Jahre nur $84\frac{3}{4}$ Last, während auf Schonen im Jahre 1368 verzollt worden waren 34000, im folgenden Jahre 33000 Tonnen. Trotzdem belief sich die Einfuhr

(meistens pommerscher Häringe) 1393 noch auf 427 Last = 5124 Tonnen, während die durchschnittliche Einfuhr der Jahre 1855—1861 kaum 3700 Tonnen betrug. Einen interessanten Einblick in den Umfang des Verkehrs gewährt der Ertrag des 1361 und wieder 1367 beschlossenen Pfundzolles. Er war festgesetzt auf $\frac{1}{240}$ des Werthes und brachte 1362 aus 22 Städten (Lübeck, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stargard, Stettin, Kolberg, Hamburg, Bremen, Stade, Buxtehude, Wisby, Stockholm, die preussischen Städte) ca. 7500 Mark ein, repräsentirte also eine Ausfuhr von 1,800,000 Mark lüb. (20 resp. 120 Millionen Rm.)¹⁾. Dabei muss in Betracht gezogen werden, dass es sich um ein schlimmes Kriegsjahr handelt, in dem der Verkehr mit Dänemark ganz verboten war und keine „Schonenreise“ stattfand. Dass das besonders auf die westlichen Ostseestädte, Lübeck und seine Nachbarn, einwirkte, sieht man aus einer Vergleichung derselben mit Hamburg. Dieses nahm 2145 Mark ein²⁾ (eine Ausfuhr von 514800 M. lüb., $5\frac{1}{2}$ resp. 33—34 Mill. Rm.), während das doch unzweifelhaft viel bedeutendere Lübeck nur 1305 Mark erhob. Etwas ungünstiger stellt sich die Handelsbewegung des Kriegsjahres 1368; es werden in 27 Städten

1) Im Jahre 1872, dem ersten, aus welchem amtliche Angaben über Werth der Ein- und Ausfuhr vorhanden sind, betrug die Ausfuhr des gesammten deutschen Reichs (mit Luxemburg) nahezu $2\frac{1}{2}$ Milliarden Rm., die der einen Stadt Bremen seewärts 300 Mill. Die Einfuhr Lübecks betrug 1834—48 durchschnittlich 40 Mill. Mark lüb. (48 Mill. Rm.), die Ausfuhr ist höchst wahrscheinlich um $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$, vielleicht um $\frac{1}{3}$ niedriger anzusetzen. 1846 belief sich dieselbe nach Russland, Finland, Schweden, Norwegen, Dänemark (die mit der gesammten Ausfuhr seewärts wohl so ziemlich identisch ist) auf ca 28 Mill. Rm. (23,188,257 Mark Cour.). Vgl. Lübecks Nordischer Handel (ursprünglich Anl. B eines als Manuskript gedruckten Berichts der Kommission zur Berathung der bei Aufrichtung eines allgemeinen deutschen Handels- und Zollsystems in Frage kommenden lübischen Interessen, erstattet an den Senat 3. Nov. 1848).

2) So H. R. I, n. 280 § 5, S. 212, dagegen nach hambg. Kämmererechn. I, S. 79 nur 1650 Pfd. = $2062\frac{1}{2}$ Mark lüb.

(Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard, Kolberg, Riga, Reval, Pernau, Lemsal¹⁾, Kampen, Zierixee, Harderwyk, Stavoren, Dordrecht, Zütfen, Elburg, Briel, Amsterdam, die 6 preussischen Städte) 5826 Mark erhoben, eine Ausfuhr von nahezu 1,400,000 Mark (reichlich 15 resp. 90 Mill. Rm.). Im nächsten Jahre 1369, ebenfalls noch Kriegsjahr, nahm man in ca. 30 Städten 8309 Mark ein, was einer Ausfuhr von nahezu 2 Mill. Mark Lüb. (22 resp. über 130 Mill. Rm.) entspricht; allerdings ist der in Schonen erhobene, jedenfalls nicht unbedeutende Pfundzoll (1368 wurden 2315 Mark von dort eingesandt) eingerechnet.

Spielte der Handel auch im Leben der norddeutschen Städtegemeinden, besonders der Seestädte, die erste Rolle, so trat doch das Gewerbe keineswegs ganz hinter demselben zurück. Auch dieses blühte, wie das ja bei so entwickeltem Verkehr kaum anders denkbar ist. Die Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes musste zunächst wenigstens diejenigen Gewerbe fördern, deren Arbeit für die Bedürfnisse des täglichen Lebens unentbehrlich ist. Die Zahl gerade derartiger Handwerker war wenigstens in Lübeck im 14. Jahrhundert grösser als jetzt, Bäcker gab es 1395 fast doppelt so viel als um 1870. Auch fehlte das Arbeiten für die Ausfuhr nicht. In erster Linie steht hier der Brauereibetrieb, wie schon erwähnt, eine Hauptquelle des Wohlstandes mancher Stadt. Der Bierhandel zusammen mit dem so ausgedehnten Häringshandel hatte dann wieder eine hohe Blüthe des Böttchergewerbes zur Folge. In Hamburg gab es 1376 nicht weniger als 126 Brauer, die für Amsterdam brauten, 55 für Stavoren, dazu 104 Böttchermeister. Die Arbeit deutscher Schuhmacher, Pelzarbeiter (Buntmacher), Gerber war weithin geschätzt. Deutsche Schuster finden wir im ganzen

¹⁾ Lemsal ist das einzige Beispiel von Erhebung des Pfundzolles an einem Orte, der keine Wasserverbindung mit der See hat.

Norden verbreitet, andererseits in Lissabon. Viele rohe Häute wurden eingeführt und verarbeitet selbst an den Ursprungsort zurückgesandt. Auch Metallarbeiten aller Art wurden nicht nur für die nähere Umgegend, sondern auch für das ferne Ausland geliefert. Die lübecker Paternostermacher arbeiteten für den ganzen Norden, auch Pergament bezog man nur aus der Travestadt. In Hamburg stellten Bildschnitzer, Maler und Vergolder herrliche Bilder her; Altartafeln wurden für auswärtige, besonders nordische Kirchen geliefert. Städtische Weberarbeiten, in erster Linie Tuch, dann Leinwand, wurden weithin ausgeführt. Die lübischen Garbrater boten zur Zeit der Märkte ihre Waaren auf der schonenschen Küste feil. Ueberhaupt galt es als Regel, dass der Handwerker mit dem Erzeugnisse seiner eigenen Arbeit auch frei handeln durfte; er bezog daher auch fleissig die Märkte, war besonders in früherer Zeit wohl häufig Gewerbs- und Handelsmann in einer Person. Andererseits waren doch wieder beide Berufszweige scharf geschieden, insofern nämlich der Handwerker ausschliesslich auf sein eigenes Fabrikat angewiesen war, nur der Kaufmann jede Waare, auch Handwerkserzeugnisse, sofern sie über „See und Sand“ eingeführt waren, verkaufen durfte, wobei er allerdings wieder einem Aufsichtsrechte der Aemter unterlag, deren „Meister“ (so hiessen in älterer Zeit die „Aelterleute“, während der später sogenannte „Meister“ sich früher als Selbstherr, *sulvesher*, bezeichnete) das Recht hatten, die fremde Waare, soweit sie in den Bereich ihres Amtes fiel, zu untersuchen, ob sie auch „wandelbar“ sei, und in diesem Falle zu verbieten. Mit den Krämern (*institores*), die sich mit dem Vertriebe aller möglichen eingeführten Waaren befassten, kam es nicht selten zu heftigen Reibereien.

Dem Kaufmann stand der Handwerker weder social noch politisch vollkommen gleich, doch war der Unterschied noch nicht so gross, wie er sich später herausgebildet hat. Auch

der Handwerker war längst aus seiner alten Hörigkeit herausgewachsen; er war ein freier Mann, wie jeder, auch der Hörige vom Lande, als frei betrachtet wurde, wenn er Jahr und Tag unangesprochen in der Stadt gelebt hatte. Darin aber lag ein grosser Segen des Bürger- und Geistlichenstandes, dass sie auch dem geknechteten Unfreien es möglich machten, in geachtete, ja hoch angesehene Lebensstellungen aufzutrücken. Denn so sehr auch allmählich der Kaufmannsstand sich über den Handwerker zu erheben suchte und wirklich erhob, so blieb es doch verhältnissmässig leicht, in die ersten Anfänge der Kaufmannschaft als Knecht oder Lehrling eines Handlungshauses hinein zu kommen. Gelang es dann, sich zu Besitz und zugleich zu Achtung emporzuarbeiten, so wurden Stellung und Würden verhältnissmässig leicht errungen. Bis in die Gegenwart hinein ist so mehr als ein norddeutsches weitberühmtes Handlungshaus und Rathsgeschlecht aus den allerkleinsten Anfängen emporgewachsen: der beste Beweis für die Lebensfähigkeit und Tüchtigkeit des Standes, die er sich durch alle Wechselfälle bewahrt hat. Nicht weniger als der Kaufmann hielt der Handwerker auf seine und des Standes Ehre. Auch er hätte keinen Mann unehelicher oder „undeutscher“ Geburt in seinem Amte neben sich arbeiten lassen, der Geselle keinen solchen neben sich geduldet. Die Berührung mit „unehrlichen“ Leuten vermied er nicht minder ängstlich als der Kaufmann. — Gerhard von Moden, ein Räuber, hatte einen Heinrich Luchow in Livland überfallen und ihm sechs Messerstiche beigebracht; er wurde von den Leuten des Ordens gefangen genommen und auf die Klage Luchows in Pernau hingerichtet. Ein Schneider Gottfrid, Verwandter des Gerhard, drohte, den Heinrich dafür zu tödten. „Als dieser ihn fragte, ob er ihm drohe, antwortete jener, dass er ihm das Leben nehmen wolle, wo er ihn fände, und verbot ihm die Länder Flandern, Holland, Schonen und Norwe-

gen.“ Es ereignete sich nun, dass Heinrich den Gottfrid im Hafen Moldesund (an der damals norwegischen, jetzt schwedischen Küste nördlich von Gottenburg) auf dem Lande bewaffnet stehend antraf; sogleich wandte sich Gottfrid gegen ihn, ihn zu tödten. Heinrich vertheidigte sich und siegte, tödtete den Gottfrid. Er wurde vom königlichen Vogt auf Bahus zur Rechenschaft gezogen. Da bezeugten Johann Kaufmann, Rathmann zu Riga, Gottfrid von Unna, Rathmann zu Reval, und Bertold Krukenberg die oben mitgetheilte Frage Heinrichs und die Antwort des getödteten Gottfrid, dass also „Gottfrid dem Heinrich abgesagt habe wie ein Feind dem Feinde, und dass diese That daher „Nothwehr“ sei.“ Ausser ihnen waren noch Walter von Memel, Rathmann von Greifswald, und der lübecker Bürger Johann Lange zugegen. Heinrich Luchow konnte sich mit der Königsbusse lösen. So geschehen im Juli 1325. — Die Urkunde kennzeichnet deutlich genug, welcher Geist im Handwerker wie im Kaufmann lebte. Auch als ein Beispiel, dass man nicht still daheim zu sitzen pflegte, kann sie dienen.

Schon früh erscheinen in den norddeutschen Städten die Vertreter des Handwerks in Innungen geeinigt. Sie ordnen ihre Angelegenheiten selbst in Versammlungen der Amtsgenossen, „Morgensprachen“, die erst, nachdem im 14. Jahrhundert die Zunftbewegungen sich auch nach Norddeutschland verbreitet hatten, unter strenge Aufsicht des Rathes gestellt wurden. Doch hatten auch schon früher die Beliebigungen der Handwerker ohne Genehmigung des Rathes keine bindende Kraft. Ueberhaupt waren die Gewerbtreibenden von jeher abhängiger vom Rathe als die Kaufleute. Sie erscheinen gleichsam, der hofrechtlichen Stellung, aus der sie hervorgegangen waren, entsprechend, als Beamte des Rathes, wie denn „Amt“ auch durchs ganze Mittelalter hindurch die norddeutsche Bezeichnung für die Innung ist. Die Bäcker

empfangen häufig ihre Brodbänke, die Schlachter ihre Fleischschranken, die Schuhmacher ihre Schuhbuden u. s. w. vom Rathe, arbeiten gleichsam im Auftrage des Rathes für die Stadt. So erklärt sich der Ausdruck „Lehen“, der häufig gebraucht wird, das Handwerk zu bezeichnen. Erst allmählich entwickelt sich aus dem Amte eine Gerechtsame; doch hat das, wie wir noch sehen werden, an der Grundauffassung nicht viel geändert. Im engen Zusammenhang damit steht das Zusammenwohnen der Handwerker, wie es nicht nur manche Strassennamen erkennen lassen, sondern auch, wie z. B. in der Altstadt von Rostock, noch die gegenwärtige Art des Wohnens und die Benutzung der Lokalität.

Nicht ausschliesslich bildeten Handel und Gewerbe die Nahrungsbranche der Städte. Aus zahlreichen urkundlichen und andern Ueberlieferungen geht hervor, dass auch Ackerbau und Viehzucht eine gewisse Rolle spielten, eine um so grössere, je kleiner die Stadt war. Der Ackerbürger abgelegener Landstädtchen der Gegenwart war wohl im Mittelalter auch in grösseren Orten eine gewöhnliche Erscheinung. Besonders scheint man in manchen Städten einen starken Viehstand gehalten zu haben; die städtische Weide bildet häufig einen Hauptgegenstand der Fürsorge des Rathes. Doch hat das Alles ohne Zweifel nur subsidiäre Bedeutung; voran stehen in den Hansestädten Handel und Gewerbe.

Wo sie geblüht haben, pflegten von jeher die Menschen sich zahlreich zu sammeln, Reichthum und Wohlleben unter ihnen zu erstehen. In den mittelalterlichen Städten ist das auch der Fall gewesen, sie sind Mittelpunkte der Bevölkerung, Pflegestätten höherer, glänzenderer Lebensformen gewesen; aber schwer ist zu bestimmen, in welchem Grade, vor Allem, wenn man nach den Bevölkerungsverhältnissen fragt. Eine Berechnung der Bevölkerungszahl einer mittelalterlichen Stadt, die nicht erheblichen Zweifeln unterliege, ist bis jetzt

noch nicht gelungen. Diese Zweifel schweigen meistens auch dann nicht vollständig, wenn geradezu Quellenangaben vorliegen. Doch lassen sich immerhin einige Anhaltspunkte gewinnen. Für die vorliegende Zeit ist zunächst zu berücksichtigen, dass sie unmittelbar auf die grosse Pest folgt, die um die Mitte des Jahrhunderts ganz Europa durchzog, eine Pest, die, wie man annimmt, dem Erdtheil die grössere Hälfte seiner Bewohner geraubt hat. Auch in Norddeutschland hat sie schrecklich gewüthet, wie im ganzen Norden Europas. „An vielen Stellen blieb kaum der zehnte Mensch am Leben. In der Stadt Lübeck starben an dem einen Tag St. Laurentii (10. August) von der einen Vesper bis zur andern 2500 gezählte Leute“, berichtet Detmar. Waren es auch nur 500, wie die alte Rathslinie Lübecks meldet, so war die Verwüstung doch schrecklich genug. In den vier Kirchspielen der Stadt Bremen starben 1351 an bekannten und genannten Personen 6966, „ohne das unzählige Volk, das überall auf den Strassen, ausserhalb der Mauern und auf den Friedhöfen sein Leben aushauchte“. So war gewiss in den nächsten Jahrzehnten die Volkszahl unter das gewöhnliche Mass herabgedrückt. Versucht man sie zu bestimmen, so lassen sich in erster Linie die Bürgerbücher, Verzeichnisse der alljährlich Bürger Gewordenen, dazu verwenden. Für Hamburg hat Laurent, indem er annimmt, dass man durchschnittlich mit 25 Jahren Bürger geworden sei und dann noch (nach Süssmilch) eine mittlere Lebensdauer von 35 Jahren habe, indem er die Familie durchschnittlich zu vier Köpfen rechnet und die Zahl der anwesenden Nichtbürger (Fremde, Geistliche, Kriegsleute, Dienstboten, Arbeiter, eine grosse Menge der Gesellen, Lehrlinge, Bootleute etc.) auf die Hälfte der Angehörigen von Bürgerfamilien schätzt, die Zahl der Bewohner in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts auf 14000 berechnet. Ungefähr die gleiche Zahl neuer Bürger weist um dieselbe Zeit Bremen auf; es würde

also ebenfalls gegen 14000 Einwohner gehabt haben. Und damit lässt sich recht gut vereinigen der Bericht der bremer Chronik, die erzählt, dass während jener Seuche, der in der Stadt allein 7000 bekannter und genannter Menschen zum Opfer fielen, der Gegner der Bremer, Graf Moritz von Oldenburg, vor die Stadt gekommen sei und die Thore offen, die Strassen öde und leer gefunden habe; so pestgeschlagen sei die Stadt gewesen, dass sie den Feind in ihre Mauern habe einziehen lassen, ohne Notiz von ihm zu nehmen ¹⁾. Die Lübecker Bürgerverzeichnisse zeigen dreimal so starke Register wie die Hamburgs; das liesse auf über 40000 Einwohner schliessen. Und ungefähr dieselbe Zahl würde sich für Lübeck herausstellen, wenn man auf der gleichen Grundlage die Schätzung für die um einige Decennien zurückliegenden Jahre vornimmt, ein Resultat, das allerdings nicht übereinstimmt mit der Annahme eines der besten Kenner des lübischen Mittelalters, Paulis, dass Lübeck in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 70—80000 Einwohner gehabt habe. Von Lübeck kann man weitere Schlüsse auf die übrigen wendischen Städte machen, wenn man die bei verschiedenen Gelegenheiten zu stellenden Kontingente mit einander vergleicht. Rostock und Wismar einerseits, Stralsund und Greifswald andererseits müssen in der Regel ungefähr dasselbe aufbringen wie Lübeck und zwar so, dass Rostock und Stralsund jedes ungefähr $\frac{2}{3}$, Wismar und Greifswald je $\frac{1}{3}$ von Lübecks Kontingent zu stellen haben. Bringt man in Anschlag, dass bei derartigen Kontingentirungen die kleineren Theile in der Regel mit etwas grösseren Leistungen angesetzt werden, so würde demnach die Einwohnerzahl von Wismar und Greifswald ungefähr auf 12000, die von Rostock und Stralsund auf etwa 25000 anzuschlagen sein. — Auch für Danzig hat Hirsch die Zahl der Einwohner aus den Listen der neuen Bürger zu berechnen versucht. Er

1) Eymenberch-Sehens, Geschichtsquellen d. Erbstiftes Bremen S. 96.

nimmt nur eine durchschnittliche Dauer des Genusses bürgerlicher Rechte von 25 Jahren an, gleicht das aber einigermaßen wieder aus dadurch, dass er fünf Köpfe auf die Familie rechnet, und gelangt so zu dem Resultat, dass die allein zur Hanse gehörige Rechtstadt Danzig in der Zeit von 1390—1410 ca. 21500, die an den hansischen Privilegien nicht theilnehmende Jungstadt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausserdem noch über 7000 bürgerlichen Familien angehörige Einwohner gezählt habe, im Ganzen also über 40000 ortsanwesende Bewohner zu rechnen seien, ein Ergebniss, das mit Angaben der Zeit selbst ziemlich zusammenstimmt. Demnach hätte Danzig kaum weniger Einwohner gehabt als Lübeck, wenn man einerseits die etwas spätere Zeit in Anschlag bringt, andererseits Laurents höheren Ansatz, der eine Reduktion von fast $\frac{1}{9}$ ($\frac{2}{33}$) resp. einen Aufschlag von fast $\frac{1}{8}$ ($\frac{2}{25}$) erfordern würde, um zu einem Vergleiche zu kommen. Auch für Lüneburg, Hannover und Braunsberg, deren Bürgerbücher ebenfalls grösstentheils erhalten sind ¹⁾, würden sich derartige Berechnungen machen lassen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Bürgerbücher sorgfältig geführt, dass alle neuen Bürger wirklich eingetragen sind, eine Voraussetzung, die leider durchaus nicht immer zutrifft. — Für Breslau ist, ebenfalls nach der Zahl der Bürger, für das Jahr 1403 eine Zahl von 21863 Bewohnern berechnet worden; die Zahl der Einwohner Kiels im Jahre 1361 schätzt Junghans, allerdings ohne Angabe seiner Gründe, auf 4500 ²⁾. An der ungefähren Richtigkeit dieser Zahlen zu zweifeln liegt kein Grund vor. Auch dass

1) Vgl. Urkdb. d. St. Lüneburg I, S. 102; Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1870, S. 26 ff.; Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskd. Ermlands V, 354. Ueber die in Bremen Bürger Gewordenen s. Brem. Jahrbuch VI, 247; nähere Nachricht verdanke ich Herrn Regierungssekretär Dr v. Bippen.

2) Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthkde Schlesiens III, 176; Jahrb. f. Landeskd. d. Hsgthümer IX, 19. Vgl. die Zusammenstellung von Schmoller in der Tübinger Ztschr. f. d. gesammte Staatswissensch. XXVII, 296.

sie die Bevölkerung einiger der genannten Städte in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts übertreffen, die einiger noch jetzt erreichen ¹⁾, kann nach dem, was bisher über die Entwicklung des norddeutschen Städtewesens im Mittelalter gesagt ist, nicht irre machen. Alles deutet eben darauf hin, dass die Zeit, die hier in Betracht kommt, für unsere Städte die Zeit aufstrebender Blüthe war.

Und die Bevölkerung war nicht nur zahlreich, sondern auch wohlhabend. An Zeugnissen dafür ist kein Mangel. Vermögen, die nach unsern heutigen Verhältnissen 100000 und mehr Reichsmark betragen würden, sind durchaus nicht selten. Laurent berechnet das Vermögen des hamburgerschen Handelsherrn Vico v. Geldersen, dessen uns erhaltenes Handlungsbuch so manche werthvolle Aufschlüsse über die Zeit giebt, auf 3566 Mark 10 ß , ungefähr $\frac{1}{4}$ Million nach unserem Gelde. Die ganze Jahreseinnahme der hamburgerschen Kämmerei betrug nur das Dreifache. Einen ausserordentlich reichen Landbesitz finden wir oft in den Händen städtischer Bürger. Der Lübecker Gottschalk von Attendorn verfügt in seinem Testamente über eine ganze Reihe von Dörfern und Höfen. Grundbesitz, und zwar nicht einmal immer in der Nähe, zu erwerben, war eine beliebte Art, städtisches Kapital zu verwerthen. Durch ihre Geldmacht erwarben die Städte und ihre Bürger eine sehr selbständige und einflussreiche Stellung gegenüber den Landesfürsten und dem Adel. Welcher Fürst oder Ritter wäre nicht einmal in Geldverlegenheit gekommen? Und wo war

1) Es zählten: Lübeck 25526 Einwohner (1811), Danzig 44511 (1806), Stralsund 15876, Greifswald 7471, Rostock 14334, Wismar 6692 (sämmtlich 1817), vgl. Vollst. Handb. d. neuesten Erdbeschrbg v. Gaspari, Hassel, Cannabich u. Gutsmuths B. 3 u. 5. Dagegen 1836: Lübeck 25600, Danzig 61902 (mit 5—6000 M. Militär), Stralsund 14620, Greifswald 8967, Rostock 19204, Wismar 9648, vgl. Cannabich, Lehrb. d. Geographie, Weimar 1836. — 1864: Lübeck 31898 Einwohner, Danzig 90334, Stralsund 26693, Greifswald 17540, Rostock 26396, Wismar 13133.

Rettung aus solcher, wenn nicht in den Städten? Die städtischen Urkundenbücher sind voll von fürstlichen und adligen Schuldscheinen. Bald sind es die Städte als solche, die das Darlehen geben, vertreten durch ihren Rath, bald sind es einzelne Bürger. Weit über die Grenzen Deutschlands hinaus gehen diese Beziehungen. Nicht nur Englands, sondern auch Schwedens Krone, die Reichskleinodien Norwegens finden wir als Pfand in den Händen hansischer Kaufleute. In ihrem Besitz waren offenbar die reichsten Kapitalien, Lübeck war nächst Brügge der vornehmste Geldmarkt Nord-Europas.

Abgesehen von den Belegen, die durch nackte Zahlen reden, deuten vielfache Zeugnisse anderer Art auf einen blühenden Wohlstand hin. Der Mittelpunkt alles idealen Lebens war im Mittelalter die Kirche; Alles, was über die praktische Thätigkeit des täglichen Daseins hinausging, jede Art der Wohlthätigkeit, jedes Streben nach Bildung, jede Regung künstlerischer und wissenschaftlicher Thätigkeit hatte eine religiöse Grundlage, knüpfte an die Kirche an. In den norddeutschen Städten haben die gefahrvollen Reisen fern in fremde Lande jedenfalls nicht schwächend auf den kirchlichen Sinn gewirkt. In Lübeck stifteten 1401 Kaufleute und Schiffer „eine ewige Brüderschaft und Gilde zur Ehre Gottes, der Maria, seiner lieben Mutter, und aller Heiligen Gottes und besonders des heiligen, treuen Nothhelfers St. Nikolaus, zu Hülfe und Trost der Lebenden und Todten und all derjenigen, die ihre rechtmässige Nahrung suchen wasserwärts, von denen leider viele von Wassersnoth zu Tode kommen, über Bord geworfen werden und in anderer Weise vergehen und ungebeichtet sterben und ohne Reue, die ihrer Angst wegen weder Leid noch Reue empfinden können um ihre Sünde, die auch Niemand haben, der für sie bittet, ausser dem allgemeinen Gebet“. Zahlreiche Brüderschaften anderer Aemter, reiche Legate, in denen oft viele Tausende unseres Geldes verschenkt, 50 und mehr Kirchen,

Klöster und geistliche Stiftungen in weiten Gebieten (einmal von Bücken an der Weser bis Riga) bedacht werden, weite und häufige Wallfahrten nach dem heiligen Grabe und nach Rom, zum heiligen Jakob von Compostella und nach Roccamadona ¹⁾, Kreuzfahrten nach Livland und Preussen, Stiftungen von Kapellen, Vikarien, Seelenmessen sind Zeugnisse sowohl für den kirchlichen Sinn als für den weiten Gesichtskreis und den herrschenden Wohlstand. Dass Handelsreisen und Wallfahrten bisweilen verbunden wurden, kann nicht befremden, auch nicht, dass Leute aus dem Wallfahrten um Geld für reichere Mitchristen einen Erwerbszweig machten, gleichsam Wallfahrer von Beruf waren. Petrus und Jakobus, nach ihnen Johannes, dann Nikolaus und Klemens, die Schutzpatrone der Kaufleute, Schiffer und Fischer, unter den Heiligen vom andern Geschlecht die Katharina waren es, die in der Andacht der norddeutschen Bürger die Hauptrolle spielten. Die Hospitäler und Kranken-, besonders die im Mittelalter in keiner Stadt fehlenden Leprosen- d. h. Aussätzigenhäuser waren dem heiligen Geist und dem ritterlichen S. Georg, dem Drachentödter, geweiht. Höher als sie alle aber stand, wie überhaupt im späteren Mittelalter, die Mutter Maria. Ihr gehörten die Rathskirchen in der grossen Mehrzahl der Ostseestädte, wenigstens, mit der einzigen Ausnahme von Reval, in allen grösseren; unter ihrem besonderen Schutze stand der Rath und mit ihm die ganze Stadt. „Konigynne der himmele bydde vor uns“ strahlt noch jetzt von der schönen Thür der gewaltigen danziger Marienkirche dem Besucher in goldenen Lettern entgegen.

1) Roccamadona (Ruckamadone, Redsemedun, Ratsemedun, rupes amatoris etc.) ist Rocamadour in Guienne, Dep. Lot, Diocese Cahors (nördlich von dieser Stadt). Vgl. Lisch im Meklb. Jahrb. VIII, 225 ff. Die dortige Erklärung des „over mer“ im Stader Statut (over mer ofte to sunte Jacob ofte to unser vrawen to Rocamadone ofte to Righe) damit, dass man nach R. über Bordeaux gereist sei, ist verkehrt; „over mer“ heisst „in terram sanctam“, nach dem gelobten Lande. Vgl. Lüb. Urkdb. I, n. 588: ultra mare in terram sanctam.

Die Kirchen und kirchlichen Gebäude aller Art, die der mittelalterliche Bürger nicht müde wurde, zu Ehren seines Gottes, der Mutter Maria und aller Heiligen immer und immer wieder zu planen und mächtig aufzuthürmen, sind, wenn auch nicht auf uns gekommen in der ganzen Fülle ihres mittelalterlichen Glanzes, doch, wie sie jetzt mächtig und im Wesentlichen unversehrt hineinragen in eine ihnen fremd gewordene Zeit, die sprechendsten Zeugen vergangener Herrlichkeit, Zeugen, die lauter und vernehmlicher reden als die zufällig erhaltenen Reste mittelalterlicher Pergamente. Mit einem Schlage wird klar, was die deutschen Seestädte des Mittelalters zu bedeuten hatten gegenüber dem skandinavischen Norden, wenn man sieht, wie die ragenden Bauten des einzigen Lübecks oder Danzigs, ja Rostocks und Stralsunds, nicht nur an künstlerischem Werthe, sondern auch an äusserem Umfange fast Alles aufwiegen, was das ganze mittelalterliche Schweden von Kalmar und Wexiö bis hinauf nach Upsala und Åbo aufzuweisen hat. Von Norwegen lässt sich dasselbe mit noch viel grösserem Rechte sagen und fast auch von Dänemark. Und was sich im skandinavischen Norden findet, ist speciell kirchlichen Ursprungs, sind die Dome der Bischöfe, Mittelpunkte und einsame Beherrscherinnen weiter Gebiete; mittelalterliche Stadtkirchen von einiger Bedeutung giebt es dort oben überhaupt nicht. Dem Nordländer, der in Trave oder Weichsel einfuhr, die ragenden Kirchthürme dicht neben einander schlank und leicht in die Luft emporsteigen sah, zu den hohen Mauern und Thoren und ihren zahlreichen Thürmen hinaufblickte, den musste ein ähnliches Gefühl anwandeln, wie der Deutsche haben mochte, wenn er sich dem ewigen Rom nahte. Der Deutsche aber, wenn er heimkehrte von der nordischen Fahrt, von jenen menschenleeren Gegenden, in denen ein ärmliches Kirchlein am Strande Sonntags die Andächtigen aus meilenweiter Umgegend in seine Mauern auf-

nimmt, konnte nicht umhin, das Schwergewicht höherer Kultur mit aller Entschiedenheit auf seiner Seite zu fühlen.

Dass die herrlichen Kirchen der alten hansischen Metropolen, besonders der Ostseestädte, die glänzendsten Werke des Backsteinbaues, ein gutes Zeugniß ablegen nicht nur für den kirchlichen Sinn unserer Altvordern, sondern auch für ihre pekuniäre Leistungsfähigkeit, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Sie sind es aber auch, die uns am deutlichsten erkennen lassen, dass das Leben der alten Hansen auch noch eine andere Seite besass, als die, welche im Kampfe mit den Elementen und feindlichen Menschen, im Ringen ums Dasein zunächst hervortritt. Fast alle norddeutschen Kirchenbauten zeichnen sich aus durch eine, wenn man das Material bedenkt, ungewöhnliche Schlankheit und Leichtigkeit; besonders die Mittelschiffe mancher unserer grössten und schönsten Kirchen steigen mit einer Kühnheit empor, die in der ganzen gothischen Architektur durch Nichts übertroffen wird. Dabei herrscht eine ausserordentliche Liebe zur Ornamentik, ein entwickelter Sinn für Gliederung. Da der Backstein der ornamentalen Ausarbeitung enge Grenzen zog — sie sind in der That an manchen Bauten mit wahrhaft bewundernswerther Technik erweitert — so griff man zum Wechsel der Farben und wandte bunte Ziegel an. Diese Vorliebe für leichten und gefälligen, reichen, aber nicht überladenen Schmuck, besonders in schlanken und symmetrischen Formen, zeigt sich in fast allen, leider in so geringer Zahl auf uns gekommenen Resten der künstlerischen Thätigkeit der Städter jener Zeit ¹⁾. In erster Linie

1) Unendlich viel ist ohne Zweifel verloren gegangen und zwar nicht nur durch die Reformation, sondern selbst noch in neuester Zeit. Die bei Chapuy, *Le moyen age pittoresque*, Paris 1838 abgebildete rein gothische, gut ausgeführte Kanzel der Kirche zu Mölln ist jetzt verschwunden. In Bremen ist der alte Rathsetzhl, ein Meisterwerk mittelalterlicher Holzschnitzerei, zur Franzosenzeit vernichtet worden; nur erhaltene Rudimente zeugen noch von verlорener Pracht. Ueber das Schicksal der um 1800 abgebrochenen hamburger Domkirche sagt Lappenberg (*Ztschr. f. hambg. Gesch.* V, 277): „Der ganze histo-

scheinen hier Metallarbeiten zu stehen. Wer kann jene wunderbar fein, in reichstem und gefälligstem gothischen Stil ausgeführten grossen metallenen Grabplatten, die sogenannten „vlämischen Platten“, betrachten ohne Bewunderung für die Kunstfertigkeit und den Schönheitssinn ihrer Verfertiger. Nur wenige Exemplare dieser kostbaren Arbeiten sind uns erhalten¹⁾; schwerlich sind sie überhaupt zahlreich hergestellt worden, da sie gewiss sehr kostspielig waren; wir kennen sie nur als Grabplatten für Bischöfe und Bürgermeister. Der Name „vlämische Platten“ deutet an, wo man diese Kunst, wie so manche andere, gelernt hatte; dass sie in den Hansestädten gar nicht geübt worden, dass alle jene Arbeiten aus Flandern bezogen sein sollten, wie man wohl gemeint hat, erscheint schwer glaublich. Denn die kunstvollen Taufgefässe der Marienkirchen zu Rostock und Lübeck, ein 7armiger Leuchter einer kolberger Kirche und das Taufbecken der St. Nikolaikirche zu Kiel (Arbeiten des lübecker Bürgers Haas, des „Apengeters“), aus jener Zeit erhaltene Glocken, die feinen Arbeiten auf dem Deckel des Lektionariums der St. Petri-

rische, wissenschaftliche und künstlerische Schmuck mit wenigen, ehrenwerthen Ausnahmen verfiel den Trüdeljuden und Gassenbuben und verstob in alle Winde.“ Im Kloster Oliva bei Danzig lässt man noch jetzt die schön geschnitzten alten Kirchenstühle auf dem Kirchenboden verkommen, während das Schiff der Klosterkirche angefüllt ist mit der denkbar plattesten Tischlerarbeit. Solche Beispiele liessen sich zu Dutzenden anführen. Was vorhanden war, das ahnt man erst, wenn man sich in Städten wie Danzig aufs Stöbern legt und nun bis ins Einzelne hinein das Leben unserer Vorfahren reich und sinnig ausgestattet findet.

1) Den von Karl von Rosen (Hans. Geschbl. 1871, S. 108) aufgeführten ist noch die im Dom zu Ripen für den 1368 gestorbenen Bürgermeister Andreas Bundison hinzuzufügen; sie ist abgebildet bei Suhm, Historie af Danmark XIII, 516. Im Franciskanerkloster zu Boston liess der Kaufmann Wessel von Smalenburg aus Münster 1318 sein Grab mit einer Metallplatte versehen, die aber schwerlich von gleicher Arbeit war, vgl. Ztschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthkde Westfalens XVII, 171 ff. Ueber die Frage, ob „Messingsechmitt“ oder „Messingstich“ vgl. Kugler, im deutschen Kunstblatt 1860, n. 17; Lisch, Meklb. Jahrb. XVI, 303 ff., XXVII, 267 ff.

Kirche zu Hamburg u. a. legen Zeugniß davon ab, dass man in Metallarbeiten geschickt war, und dass es an Formensinn nicht fehlte. Und dasselbe kann man von andern Zweigen des Kunsthandwerks sagen. Dass man sich auf Lederarbeiten verstand, zeigen die Einbände erhaltener Bücher. Holzschnitzereien haben manche Städte aus jener Zeit bewahrt, obgleich gerade hier das Beste verloren zu sein scheint. Lebhaft war der Sinn für Malerei. Schon früh stand man mit Italien in Verbindung. Lübeck war im Anfang des 15. Jahrhunderts in der Glasmalerei so berühmt, dass Italiener dorthin kamen zu lernen. Einer derselben, Dominik Livi aus Gambosso im Florentinischen, schuf jene herrlichen Glasfenster im ehemaligen lübecker Dominikanerkloster zur Burg, die jetzt durch die Fürsorge des verdienten Milde die wohlerhaltene Zierde der Marienkirche bilden. Die hamburgische Kämmererechnungen bezeugen, dass der Rath seinen Bildschnitzer und Maler, Meister Bertram, fleissig mit Aufträgen bedachte, durch heilige Jungfrauen, Engel, Altartafeln, Christoph mit dem Christuskinde für die Verschönerung der Stadt sorgte.

Standen die Künste in erster Linie im Dienste des kirchlichen Lebens, so wandte man sie doch auch gern auf das bürgerliche an. Schon die allgemeine Vorliebe für dauerhafte und werthvolle Arbeit wirkte fördernd in dieser Richtung. Dass Kunst und Handwerk noch nicht geschieden waren, konnte dieses nur heben. Was man in profanen Bauten leistete, beweisen leider fast nur noch die Rathhäuser; Privatwohnungen sind uns aus dem 14. Jahrhundert wenig mehr erhalten. Wo sie sich noch finden, erwecken sie durch jenen soliden und doch reich verzierten, treppenartigen Giebelbau, der noch heute Städten wie Lüneburg, Lübeck, Wismar¹⁾ einen so eigenthümlichen Reiz verleiht, entschieden günstige Vorstellungen. Zum

1) Wismar hat, wenn auch nur wenige, doch die schönsten mittelalterlichen Privatbacksteinbauten aufzuweisen.

grossen Theil muss man sich die norddeutschen Städte des 14. Jahrhunderts noch reichlich mit Holzhäusern versehen denken, so sehr auch der Rath bemüht war, durch Steinlieferungen und andere Unterstützungen den Bau feuerfester Häuser zu begünstigen. Mit Vorliebe suchte man durch künstlerische Darstellung didaktisch zu wirken. Die nur thätiges Handeln und warmen Glauben, nicht aber Theoretisiren und Systematisiren kennende und schätzende Zeit spiegelt sich auch hier deutlich genug. In Rechtsbüchern stellte man wohl die Strafen dar, die verhängt zu werden pflegten, wie es uns das wohl erhaltene soester Nequamsbuch noch jetzt so drastisch zeigt. Miniaturen waren überhaupt beliebt, wohl Gegenstand besonderer Kunstübung. Auch für Spott und Hohn suchte man so einen Ausdruck, besonders gegen die Geistlichkeit, deren Uebergriffen man bei aller Frömmigkeit immer mit ebenso grosser Klugheit wie Entschiedenheit zu begegnen wusste. Die Thaten des Reineke Fuchs kommen in bildlichen Darstellungen und eingewebt in Teppichen vor; seiner pfäffischen Heuchelei wird dabei nicht vergessen. Nach sächsischer Sitte war im Gerichtssaal der Rathhäuser stets das jüngste Gericht im Bilde dargestellt; über das, was sich der hamburgener Rath um 1340 hatte malen lassen, beschwerte sich das Domkapitel, weil es Anzüglichkeiten darauf fand. Es gab einen langen Process vor der Kurie in Avignon. — Vor dem Derben schreckte man weniger zurück als heutzutage; Darstellungen wie das „Luderziehen“ an den Rathhäusern von Lübeck und Hannover zeigen das deutlich genug.

Wie die Kunst, so knüpfte sich auch das wissenschaftliche Leben, so weit von einem solchen die Rede sein kann — denn viel grösser ist hier der Abstand von der Gegenwart als auf jenem Gebiete, wo er vielleicht kaum vorhanden ist — überwiegend an die Kirche. Was an literarischen Arbeiten hervorgegangen ist aus jener Zeit, hatte kaum andere als prakti-

sche Zwecke. Die einzige Ausnahme davon macht etwa der Chronikenschreiber, sofern er „der Stadt Chronik“ nicht in direktem Auftrage des Rathes führt; und die Thätigkeit auf diesem Gebiete ist dürftig genug. Auf eine gewisse Schulbildung hat man Werth gelegt. In den meisten Städten entstanden allmählich an allen Pfarrkirchen Schulen, in denen die wohlhabendere Jugend Lesen und Schreiben, etwas Rechnen, die Anfänge des Lateinischen und Singen lernte. Wohl die meisten Kaufleute und auch manche Handwerker waren des Lesens und Schreibens kundig. Mochte die ungewohnte Thätigkeit auch nicht sehr leicht von der Hand gehen, so brachte man doch einen deutschen oder auch gar einen kurzen lateinischen Geschäftsbrief fertig. Dass die Rathsherren wenigstens der grösseren Städte meistens Latein verstanden, kann nicht bezweifelt werden. Im Verkehr kam man mit dem Deutschen weiter als heutzutage. Von Dünkirchen bis Narwa herrschte die gleiche, auch dialektisch nicht allzusehr abweichende Sprache. Im skandinavischen Norden war das Niederdeutsche wohl noch bekannter als gegenwärtig unser Hochdeutsch, wurde jedenfalls mehr gebraucht. Wir haben zahlreiche plattdeutsche Briefe besonders von Dänen und Schweden. Die Privilegien wurden den Hansen von den nordischen Königen in älterer Zeit in lateinischer, seit dem 14. Jahrhundert in deutscher Sprache gegeben. Das Plattdeutsche war durch mehr als ein Jahrhundert bis zu einem gewissen Grade die Sprache der Diplomatie im ganzen Ostseegebiet.

Gab der Wohlstand zur Entfaltung mancher schönen Blüten besonders auf dem Gebiete künstlerischer Thätigkeit den Anlass, so führte er doch auch naturgemäss zu weniger erfreulichen Erscheinungen. Trotz seines kirchlichen Sinnes war das Mittelalter durchweg eine lebensfrohe, sinnlichen Genuss unbefangene schätzende Zeit. Gelegenheiten zum Essen und Trinken, die der Deutsche ja stets nach Gebühr gewürdigt hat,

liess man so leicht nicht vortbergehen. In Gilden versammelte man sich zu Gelagen, die nach festen Ordnungen abgehalten wurden. Gern strafte man Uebertretungen mit Lieferung von Freibier. Der Neueintretende musste sich durch einen Schmaus oder Trunk einkaufen. Auch in die Zünfte fand der neu Eintretende den übrigen Rathsherren „enen guden höghen don“, wie es die greifswalder Rathsordnung ausdrückt. Dass kein häusslicher Anlass versäumt wurde, sich der Gaben Gottes zu freuen, braucht kaum bemerkt zu werden. Auch einen kirchlichen Mantel wusste man der unausrottbaren Neigung umzuhängen: Die Kalandsbrüderschaften trugen ursprünglich einen rein kirchlichen Charakter, auch wenn Weltliche theilnahmen, allmählich wurden sie weltlich genug, nicht ohne lebhafte Mitwirkung der theilnehmenden Geistlichen. Fastnachtscherze, Mummereien aller Art, Tanz, Gauklerspiel waren beliebt; Kirchweihen und Jahrmärkte gab es genug, sie zu üben. Auch der Rath liess es sich bei solcher Gelegenheit, beim Besuch fremder Herren u. s. w. etwas kosten, die Menge zu belustigen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, besonders gegen Ende desselben, hören wir zuerst von Schützenkompagnien (Papagoyengesellschaften); die Söhne reicher Leute fingen an, die Ritter nachzuahmen, zu „buhurdiren und zu reihen.“ Bei zunehmendem Wohlstande wurde das alles üppiger und kostspieliger. Das junge Volk wurde nicht selten übermüthig, tobte lärmend durch die Strassen, störte die Nachtruhe der Bürger, prügelte und neckte die Nachtwächter. In solchen Fällen wurde dann aber auch nicht viel Federlesens gemacht, auch nicht mit den Söhnen der besten Familien. Es sind deren aus der Stadt verbannt worden, weil sie die Nachtwächter molestirt hatten. Auch gegen den zunehmenden Aufwand bei Festen, die steigende Kleiderpracht besonders bei den Frauen suchte man schon im 13. Jahrhun-

dert in mehreren Städten mit Luxusordnungen einzuschreiten. Dass sie immer und immer wiederholt wurden, ist wohl der deutlichste Beweis, dass sie wenig fruchteten. Doch darf man von den ersten Jahrzehnten der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts wohl sagen, dass sich die herrschende Sitte im Allgemeinen noch innerhalb der Grenzen des Erlaubten hielt. Die furchtbare Geißel der Pest hatte ohne Zweifel mässigend gewirkt. Erst dem 15. Jahrhundert blieb es vorbehalten, zum Theil in wahre Sittenlosigkeit auszuarten.

Vollenden wir dieses Bild, das in dem engen hier gegebenen Rahmen nur die Hauptzüge der Entwicklung andeuten konnte, durch einige Bemerkungen über die Spitze der Bürgerschaft, den Rath, seine Zusammensetzung und Bedeutung. So verschieden die Verhältnisse waren, so fehlt es doch in den Städten sächsischen Rechts, also von Westfalen bis Estland, nicht an einer gewissen Gleichartigkeit. Die Zahl der Rathsherrn (consules, radmanne) schwankt zwischen 12 und 24; an ihrer Spitze standen 2 oder 4 Bürgermeister (proconsules, magistri civium, consulum, burgensium), die kein Vorrecht genossen, ausser, dass sie die Geschäfte leiteten, in Rathsversammlungen den Vorsitz führten, „das Wort hielten.“ Alle Rathsherren waren gewählt auf Lebenszeit, doch nicht immer im Amte. In 2 oder 3jährigem Turnus fand eine Umsetzung resp. Erneuerung statt, so dass die bisherigen Führer der Geschäfte, der „sitzende Rath“, Anderen Platz machten, selbst in den „alten Rath“ traten. Dabei wurde dann in einigen Städten auch eine Neuwahl von Mitgliedern vorgenommen. In wichtigen Fragen wurden sämtliche Rathsmannen (neuer und alter Rath) zu den Berathungen herangezogen. Durchweg hatte der Rath das Selbstergänzungsrecht. Die Rathsfähigkeit war beschränkt. In Lübeck konnte von Anfang an nur in den Rath kommen, wer „seine Nahrung nicht mit Handwerk gewann“. In andern Städten kommen einzeln (in Wis-

mar z. B.) im 13. Jahrhundert Handwerker im Rath vor, verschwinden aber später. Durch die Zunftunruhen des 14. und 15. Jahrhunderts sind sie vorübergehend wieder hinein gekommen, aber meistens nur auf wenige Jahre. Mochten die Bestimmungen auch anders lauten, thatsächlich war doch in den Seestädten der Kaufmannsstand so gut wie ausschliesslich im Besitz der Rathsherrnstellen, in der Zeit, die hier zunächst in Betracht kommt, ganz unzweifelhaft. Die Auflehnung dagegen beginnt schon früh, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vielleicht schon im 13. Vorwiegend scheinen es zuerst unruhige, ehrgeizige Männer aus dem herrschenden Stande gewesen zu sein, katilinarische Existenzen, wenn man will, die unter den Gewerken Unzufriedenheit erregten, sich an ihre Spitze stellten und sie gegen den Rath führten: so Heinrich Runge in Rostock, Kord Papenhagen in Stralsund, Hermann Stote in Göttingen, Johann Hollmann in Bremen. Zwei der vornehmsten Aemter, das der Brauer und Gewandschneider, haben nie den Anspruch auf Rathsfähigkeit fallen lassen, an manchen Orten auch, wenigstens die Gewandschneider, dieselbe von Anfang an gehabt und dauernd behauptet. Auch die Kaufleute waren, wenigstens in den meisten Ostseestädten, nicht ohne Weiteres rathsfähig. Ein eigentliches Patriciat, d. h. abgeschlossene Geschlechter, deren Mitglieder allein rathsfähig waren, hat sich in voller Schärfe wohl nur in Lüneburg ausgebildet im Anschluss an die Saline. Die „Sülfmeister“ dort hatten von den auswärtigen Besitzern der Salzpflanzen diese um Ablieferung der Hälfte des Ertrages gepachtet, wurden reich und brachten die Herrschaft der Stadt an sich; das Sichere, Stetige, das in dieser Einnahme lag, verlieh dem Wohlstand eine Dauer und Beständigkeit, die beim Handel gar nicht denkbar ist. Eine ähnliche Stellung gewannen die „Sülfherren“ Kolbergs. In den andern Städten hat es zwar auch an einem sogenannten Patriciat (ich erinnere mich nicht, dass mir der Aus-

druck in mittelalterlichen norddeutschen Quellen begegnet sei) nicht gefehlt, aber es war nirgends vollständig geschlossen, rekrutierte sich immer durch „homines novi“. Es hatte sich heraus gebildet zunächst durch Ansammlung grossen, in kaufmännischer Thätigkeit gewonnenen Besitzes. Mit Vorliebe legte man diesen Reichthum in Landbesitz an, kaufte Dörfer und Höfe, oft in grosser Zahl, kam dadurch in die Stellung fürstlicher Lehnsleute, ahmte den Lehnsadel auch äusserlich nach durch ritterliches Waffenspiel, Rossdienst und Erwerbung der Siegelfähigkeit; Schild und Helm traten an die Stelle der einfachen Haus- und Hofmarke. In Wirklichkeit war ja ein Unterschied auch kaum vorhanden, da der Gutsherr auf dem Lande, der Kaufherr in den Städten erst unlängst hervorgegangen waren aus demselben freien Manne. Nicht nur die Bürger von Lübeck und Bremen, von denen die Gründung des deutschen Ordens im Morgenlande ausgegangen sein sollte, sondern auch Bürgersöhne anderer Städte finden wir unter den Rittern des Ordens. Wie es scheint zuerst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, um die Zeit der waldemarischen Kriege, schlossen sich diese reicheren Kaufleute zu besonderen „Kompagnien“ zusammen: Kaufleutekompagnie und Zirkelgesellschaft (Junkerkompagnie) in Lübeck, Schwarzhäupter in den baltischen Städten, Gesellschaften, die aber keineswegs unveränderlich abgeschlossen waren, sondern im Allgemeinen Jedem zugänglich, der den nöthigen Reichthum erworben hatte und sonst allgemeine Achtung genoss. In die Hand dieser „Geschlechter“ kamen die Rathsstellen. Die Verfassung war also eine durchaus aristokratische, und beim Bestehen des Selbstergänzungsrechts ohne gewaltsamen Umsturz auch nicht zu ändern. Doch war nun die Herrschaft des Rathes keineswegs eine unumschränkte. Neben dem Rath behauptete die „Gemeinde“, die „Gesamtheit“ (commune, universitas, menheit) immer eine schwerwiegende Bedeutung. That der Rath

auch bisweilen Schritte, die zunächst im Interesse des Ganzen geheim blieben, „wusste er auch“, wie es eine wismarsche Bürgersprache einmal ausdrückt, „was Andere nicht wissen“, so war er doch in allen wesentlichen Dingen an die Zustimmung der Gemeinde gebunden. „Handelte es sich um irgendwelche wichtige Angelegenheiten, bei denen ein Recht der Stadt und der Gesamtheit in Frage kam, die das Recht und die Verfassung der Stadt irgendwie berührten“, so musste er sich die Einwilligung der Bürger holen, deren Vertretung in der Regel den Kirchengeschwornen und den Amtsmeistern zustand. Es lag ja auch in der Natur der Sache, dass in Gemeinwesen, wie die Städte waren, eine Entwicklung, ein Wirken besonders nach aussen hin, nur möglich war durch ein Zusammengehen der beiden Faktoren, „Rath und Bürgerschaft“. Unter diesem Panier haben die Städte geblüht. Beide rathen, beide thaten, aber beim Thun behält der Rath die ausschliessliche Führung.

Es ist vollständig verkehrt, wenn man dem aristokratischen Regiment in den Städten die Schuld giebt, dass die Blüthe nicht gedauert hat. Fehlt es auch nicht an Ausschreitungen und Pflichtverletzungen, so kann das unbefangene Gesammturtheil doch nicht anders lauten, als dass die Magistrate der Städte sich ihrer Stellung vollständig würdig gezeigt haben. Besonders gilt das von Lübeck, wo, abgesehen von wenigen heftigen, aber kurzen Zuckungen, das aristokratische Regiment stets am Ruder gewesen ist. Bei der Stellung der Städte, die gegenüber lauernden Feinden doch nur beschränkte Machtmittel besaßen, wenn auch in der Defensive stark, doch in der Offensive schwach waren, kam Alles darauf an, dass die Diplomatie ersetzte, was der Waffenmacht abging. Und das konnte sie nur durch eine Stetigkeit, wie sie in der Wandelbarkeit demokratischer Verfassungen gar nicht denkbar ist, durch eine Sachkenntniss, vor allen Dingen in den Fragen des Verkehrs, wie sie nur der Kaufmann,

der wirkliche Grosshändler sich erwerben konnte. Als später, zu Ende des Mittelalters, die Ungunst der Verhältnisse die auswärtigen Handelsniederlassungen immer mehr schwächte, da klagten die Rathsherren der Städte in erster Linie, dass man jetzt nicht mehr wisse, wie man „die jungen Leute zu Männern heranbilden solle, zu Lenkern und Regierern der Städte“. Wer daheim im Rathe der Stadt sass, der hatte in seiner Jugend erfahren, wie es draussen herging, der wusste, was dort noth war. Viele und schwere Pflichten legte die Stellung eines Rathsherren auf, wenig Rechte — andererseits allerdings viel Ehre. Und diese haben sich die mittelalterlichen Väter unserer Städte in der That reichlich verdient, wenn sie im Dienste des Gemeinwohls zur Winter- und Sommerzeit, bei Tag und Nacht, über Land und Meer ihre „Reisen“ machten, um zu verhandeln mit nahen und fernen Gewalthabern, oft unter Gefahr ihres Lebens, wenn sie die Schiffe und Kriegshaufen der Städte hinausführten vor den Feind, aus dem eigenen Vermögen der Stadt Nothdurft deckten, während sie doch Bezahlung aus dem öffentlichen Gut kaum empfangen. Es ist die Empfindung des „noblesse oblige“, die jene Männer offenbar beseelte. Daheim erstreckte sich ihre Fürsorge, obgleich der städtische Organismus nicht so vielgestaltig war wie heutzutage, doch auf zahlreiche Dinge. Der Stadt Geld (Kämmerei) zu verwalten, des Rathes Weinkeller zu beaufsichtigen, das Rüstzeug wohl in Stand zu halten, Recht und Gericht zu handhaben, den Verkehr des Marktes, das Treiben der Handwerker zu überwachen, des Rathes Bücher und Urkunden zu bewahren, das waren im Wesentlichen die Pflichten, die ihnen oblagen; meistens je 2 und 2 in einem Amte entledigten sie sich derselben. Zur Versammlung lud die Glocke, anfangs in die Kirche des Rathes, erst später ins Rathhaus. In Lübeck pflegte sich stets der Rath in einer Kapelle der Marienkirche zu versammeln, von dort hin-

über zu gehen aufs Rathhaus; in andern Städten fanden in diesem nur die geheimen Sitzungen Statt, alle andern in der Kirche in den „Rathsstühlen“. Das Rathhaus (radhus, stades hus, theatrum = Schauhaus, spêlhus, danzelhus) mit dem vor ihm sich ausbreitenden Markte, war so recht der Mittelpunkt des städtischen Lebens. Hier konzentrirte sich der Verkehr nicht nur an den Markttagen. Die Buden der Wechsler, Goldschmiede, der Bäcker, Fleischer, Schuhmacher und anderer Handwerker standen umher; die unteren Räume des Rathhauses, hallenartig gebaut, dienten selbst als Lager- und Kaufräume (Kaufhaus, theatrum = Schauhaus). Auf dem Markte wurde Gericht gehalten, unter freiem Himmel oder einer bedeckten Laube am Rathhause. Hier war der Mittelpunkt städtischer Festlichkeiten; auch vornehme fremde Gäste wurden auf dem Rathhause bewirthet; dann wiederhallten die Räume von Musik und Tanz (spêlhus, danzelhus). Kein Wunder, dass man bei wachsendem Wohlstande dies Gebäude auch würdig auszustatten suchte: die Rathhäuser von Bremen und Lübeck, von Stralsund und Danzig bezeugen's, was unseren Vorfahren dieses Palladium der städtischen Selbständigkeit bedeutete. Mit ihren zahlreichen Reliquien aller Art, ihren gewölbten Rathswinkellern sind sie echte Repräsentanten mittelalterlichen Lebens in Wissen und Können, in Scherz und Ernst.

Eine besonders wichtige Thätigkeit übte der Rath auf dem Gebiete städtischen Rechts. War dieses hervorgegangen aus dem sächsischen Landrecht, so war es besonders der Rath gewesen, der dasselbe durch Findung neuer Willküren den städtischen, in erster Linie den Verkehrsbedürfnissen entsprechend weiter gebildet hatte. Schriftlicher Aufzeichnung der neuen Rechtssätze verdankte dann der Rath wohl hauptsächlich mit die Ueberlegenheit seiner Gerichtsbarkeit über die des Vogts, der in manchen Fällen das Urtheil nur nach Gut-

dünken fand. Es kommt vor, dass von diesem appellirt wird an das „Buch“ auf dem Rathhause. Bevor die Vogtei auch formell an die Städte überging, war die Bedeutung ihrer Gerichtsbarkeit neben der des Rathes schon auf ein Minimum herabgesunken. Den Werth schriftlicher Aufzeichnung aber lernte man würdigen in den Städten. Ueberall wurden „Stadt-bücher“ geführt, sehr verschiedenen Inhalts, aber doch fast ausschliesslich anknüpfend an das Rechtsleben der Stadt. „Ueber das Buch geht kein Zeuge“ wurde Grundsatz in einer Zeit, da der Zeugenbeweis eine überaus grosse Rolle spielte. Auch sonst waren die Städte darauf angewiesen, Sorgfalt zu verwenden auf ihre „Schreiberei“. Sauer erworbene Privilegien und Verträge bildeten die Grundlage ihrer Existenz: Mit Sorgfalt hütete man die kostbaren Pergamente, die „der Stadt Rechte“ enthielten. In den „Tresen“ (trésor, thesaurus), feuer- und diebsfesten Gewölben in den Rathskirchen, wurden sie aufbewahrt mit des Rathes Kostbarkeiten, seinem Silberschatz; in Lübeck liegen sie dort noch heute über der alten Rathskapelle. Als Bremen 1366 nächtlicher Weile von Schaa-ren des Erzbischofs und städtischen Verräthern überfallen wurde, lief der Rathmann Johann von Haren, sein eigenes Gut versäumend, auf die Trese in der Kirche unserer lieben Frau (auch sie dient heute noch ihrem alten Zweck), nahm den vom Erzbischof besiegelten und beschworenen Friedebrief und klagte mit demselben draussen über das geschehene Unrecht¹⁾. Dass „Siegel und Brief“ die Grundlagen seien des öffentlichen Lebens, das prägte sich den kaum ins staatliche Dasein eingetretenen Bürgern ein mit dem ganzen Reize der Neuheit.

Wollte man sich Geist und Wesen des mittelalterlichen Stadtstaates, wie er uns in den spätern Gliedern der Hanse

1) Rynowberch-Schene a. a. O. S. 115.

entgegentritt, veranschaulichen in einem Bilde, so würde sich kein passenderes finden lassen als das der Familie. Mit väterlicher Fürsorge wacht der Rath über dem Wohle des Ganzen, erkennt, auf persönlichste Erfahrungen und auf die Ueberlieferung der Vorfahren, nicht auf theoretische Bildung gestützt, klar, was ihm noth thut. Sein Haushalt, wie Wehrmann das so schön hervorgehoben hat, gleicht dem einer grossen Familie ¹⁾. Vor Allem sucht der Rath Handel und Verkehr zu ordnen, ihm die Wege zu bahnen. In der Nähe und Ferne schliesst er Verträge, strebt nach Sicherung der nothwendigsten Handelswege (nach Beherrschung ihrer Flussmündungen trachteten die Städte früh und mit Erfolg: Lübeck, Rostock, Hamburg, Bremen), fängt auch an, für Bau und Erhaltung der Wege zu sorgen, wenigstens in nächster Nähe der Städte. Man findet wohl die Verordnung, dass in jedem Testament etwas für Erhaltung der Wege, für Verbesserung des Hafens ausgesetzt werden müsse, was übrigens auch ohne das häufig geschehen ist. Vor allem lässt der Rath sich auch die Realität des Verkehrs angelegen sein. In Nowgorod wird ein Packen Leinwand zu schlecht befunden — „kein ehrenwerther und guter Mann könne mit solcher Waare bezahlt werden“ — er wandert zurück nach Riga, von dort nach Wisby, von Wisby nach Lübeck, wo der Rath gebeten wird, auszufinden, wer die Leinwand gemacht habe. Gar häufig gehen auf diese Weise flandrische Laken von Nowgorod zurück in ihre Heimat von Station zu Station. Die Klagen der Binnenländer über Häringsfässer, in die oben grosse und gute, unten kleine und schlechte Häringe gepackt waren, gaben zu manchen Verordnungen Anlass; „Häringswraker“ wurden angestellt, die Tonnen officiell „gezirkelt“. Zurücksenden liess sich die „verderbliche“ Waare nicht. — Der Rath verbietet

1) Vgl. Ztschr. d. Vereins f. Lübeck. Gesch. u. Alterthkde II, 75.

das Segeln, wenn Gefahr droht, befiehlt auch wohl besondere Vorsichtsmassregeln, beides selten ohne die Meinung der Beteiligten gehört zu haben. Es wird auch wohl angeordnet, dass wer reisen wolle, den Rath fragen solle, weil „er wisse, was Andere nicht wissen“. Der Rath ordnet auch Münze, Mass und Gewicht. Wie den Handel, so überwacht er das Gewerbe. Schon die Bezeichnung „Amt“ — lateinisch stets officium, den Ausdruck „Zunft“ kennt das norddeutsche Mittelalter nicht, er ist von Süddeutschland übertragen mehr mit politischer als gewerblicher Bedeutung — deutet darauf hin, dass der Inhaber eines solchen eine gewisse Verpflichtung gegen die Gesamtheit, die Stadt, übernahm. Nicht nur durch sein eigenes Interesse, um der Konkurrenz zu begegnen, sondern moralisch als Bürger der Stadt, als ihr „Amtmann“ war er verpflichtet, gute Arbeit zu liefern. Dem Rath lag es ob, über Erfüllung dieser Pflicht zu wachen, andererseits aber auch dafür zu sorgen, dass keinem seine Nahrung verkümmert werde, dass nicht einer oder wenige, begünstigt durch fördernde Umstände, alle Arbeit in einem Gewerbe an sich reissen, dass Fremde nicht den Heimischen das Brod wegnehmen. Den Bedürfnissen folgend, und das so oft als starr und zopfig verschrieene Mittelalter hat gerade darin sich ausserordentlich tüchtig gezeigt, legt er schwache Aemter zusammen oder theilt allzusehr angewachsene, giebt Beschäftigungen frei oder knüpft sie an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen, damit den Wünschen der zunächst Interessirten entgegenkommend oder auch sie nicht berücksichtigend, wie es das Interesse des von ihm vertretenen Ganzen erheischte. Und beide, der einzelne Bürger wie die ganze Stadt, haben sich lange Zeit wohl befunden bei dieser Ordnung der Dinge; vor Allem war auch der Bürger selbst von dieser Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses durchdrungen, trat mit Wärme für dieselbe ein. Er fühlte sich als ein Glied des Ganzen,

das an seiner Stelle nicht nur für das eigene, sondern auch für das Gemeinwohl arbeitete. Aus diesem Gefühl entsprang ein lebhafter Patriotismus, eine warme Liebe zur eigenen Stadt. An Belegen dafür fehlt es den mittelalterlichen Chroniken nicht. Hier möge nur erinnert sein an die kostbare Figur des Bremers Heinrich Bersing, der mit dem Lübecker Tileke Bodendorp zu Hamburg in der „gemeinen Herberge“ in heftigen Streit gerieth über die angeblichen Vorzüge Bremens vor Lübeck, den Lübecker, der über Bremen und seinen Rath zu spotten anfing, aufforderte, „dat he sulker worde hude hedde unde druncke syn beer myt make“¹⁾. Gerade in den städtischen Gemeinwesen tritt uns zum ersten Mal in der deutschen Geschichte der Staatsgedanke entgegen; das Verhältniss zum politischen Gebilde, dem man angehört, tritt als Bindemittel an die Stelle des persönlichen Treuverhältnisses. Allerdings lag auch wieder eine Gefahr in dieser Entwicklung, die sich mit der Zeit als verhängnissvoll erweisen sollte: die der Absonderung und der Kirchthurmspolitik. Aus durchaus realen Bedürfnissen, meistens unter engstem Anschluss an lokale Verhältnisse erwachsen, lag für die Städte die Gefahr, sich in der Ausbildung dieser zu verlieren, um so näher, als die Beziehungen in die Ferne, wie es scheint, sich mehr und mehr in den Händen der grösseren Städte concentrirten. Von Anfang an hat die Neigung zur Absonderung nicht gefehlt. Auch in dem jetzigen Verhältniss zu Dänemark hing alles davon ab, wie weit man im Stande sein werde, die Kräfte, die in diesem Kranze blühender Städte von den Mündungen des Rheins bis zum finnischen Meerbusen schlummerten, zu gemeinsamen Massregeln zu vereinigen. Nur wenn ein festes Zusammenfassen gelang, konnte man hoffen, Waldemar mit Erfolg zu begegnen.

1) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 75 ff.

VIII. Die Gemeinschaft der Städte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; ihr Verkehr mit Dänemark.

Es waren fast ausschliesslich Verkehrsinteressen, die die Städte in Dänemark zu vertreten hatten. Zum grossen Theil ging der Waarenzug von der Ost- zur Westsee und umgekehrt durch die dänischen Gewässer; der ganze Verkehr der Ostseestädte mit Norwegen musste die dänischen Küsten passieren. Im Lande selbst war Gelegenheit zu gewinnbringendem Waarenaustausch; die Fischereien an der Westküste Schonens und die an sie sich anknüpfenden Märkte zogen zahlreiche Besucher an.

Der Verkehr mit Dänemark selbst geht in frühe Zeiten zurück, in jene Tage, da deutsche Herrschaft noch nicht die Ostseeküste erreichte, Lübeck noch nicht gegründet war. Damals vermittelten ihn besonders Hamburg und Bremen im Anschluss an die Verbindungen ihrer Erzbischöfe mit dem Norden. Als Lübeck erstand, musste dieser Stadt eine Hauptrolle im dänischen Verkehr zufallen. Der Handelsvortheile wegen waren manche ihrer Bürger geneigt, sich dem Dänenkönige in die Arme zu werfen, als Graf Adolf von Holstein die Stadt bedrängte¹⁾. Ein Angriff der Dänen auf die mit dem Haringfange an der schonenschen Küste beschäftigten Lübecker trug 1201 besonders dazu bei, dass die Stadt sich

1) Arn. v. Lüb. V, 12; s. oben S. 98.

dem Dänenkönige ergab¹⁾. Befreiung vom Strandrecht im ganzen dänischen Reiche, wesentliche Erleichterungen des Verkehrs mit Schonen waren der Lohn²⁾.

Dass der dänische Handel weder von untergeordneter Bedeutung, noch auch im alleinigen Besitz Lübecks war, beweisen zahlreiche Zeugnisse: Zunächst jene Bestimmung des Freilassungsvertrags zwischen dem Grafen Heinrich von Schwerin und dem gefangenen König Waldemar, nach welcher die Lübecker, Hamburger und die übrigen Kaufleute der transalpinischen Lande sowie des römischen Reiches beim Handel in Dänemark ihrer früheren Rechte geniessen sollten; dann zahlreiche Privilegien, welche norddeutsche Städte selbständig oder unter Vermittlung ihrer Landesherren erwarben, Bremen und Braunschweig 1228, Soest 1232, unter der Regierung des deutschenfreundlichen Königs Abel (1250—52) Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar³⁾. Abels Nachfolger Christoph (1252—59) und sein Sohn Erich Glipping (1259—86) bestätigten wiederholt derartige Privilegien⁴⁾. Sicherem Verkehr gegen die gebräuchlichen Zölle und Abgaben, Freiheit vom Strandrechte, Erleichterungen für den Besuch der Märkte, besonders der schonenschen, bilden den Inhalt derselben. Städte des Ostens wie des fernen Westens werden in diesem

1) Arn. v. Lüb. VI, 13; s. oben S. 24 A. 2.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 12, 13, 20, 23.

3) Brem. Urkdb. I, n. 149; Meklb. Urkdb. I, n. 357, II, n. 675, 679; H. U. I, n. 244 (über das Privileg für Köln vgl. ebd. n. 675); Lüb. Urkdb. I, n. 159; Hambg. Urkdb. I, n. 558.

4) Für Lübeck 1252, 1259, 1264, 1267, 1277, 1282 (Lüb. Urkdb. I, n. 190, 246, 277, 295, 429, II, n. 45); für Wismar 1253 und 1267 (Meklb. Urkdb. II, n. 716 u. 1121); auf den schonenschen Märkten 1251 für Rostock und Wismar, 1268 für Lübeck (Lüb. Urkdb. I, n. 306), 1276 und 1277 für Stralsund und Greifswald (Fabricius, Urkden z. Gesch. d. Fürstenthums Rügen III, n. 124 u. 127), 1283 für Hamburg (Hambg. Urkdb. I, n. 806), in demselben Jahre für Kiel (Urkdammlg. d. Schl. H. Lbg. Ges. I, S. 478), bestätigt 1294 (S. 481). Wegen Riga vgl. Liv-, Est- u. Curl. Urkdb. I, n. 456 u. 574 von 1277 u. 1298, dann Lüb. Urkdb. II, n. 147 von 1302, Urkdl. Gesch. II, S. 294 u. 296 von 1316.

Verkehr erwähnt, neben Riga die Niederländer: Deventer, Zutphen, Nimwegen, Doesborg, Harderwyk, Kampen, Stavoren. Schon begünstigt durch ihre Lage treten aber die wendischen Städte vor allen andern hervor. Sie zuerst erwerben gemeinschaftliche Privilegien, so 1278 für den Markt „Hwitangherr“ (Hvidding-Harde in Nordschleswig?)¹⁾; Hamburg erhält 1283 auf Schonen die Rechte, welche „die slavischen und Seestädte besitzen“. Das Landfriedensbündniß der wendischen Städte mit den Fürsten im Jahre 1283, das für ihr energisches Auftreten gegen Norwegen von so hoher Bedeutung wurde, förderte auch ihre Sache in Dänemark. Denn auch Erich Glipping konnte sich dem mächtigen Bunde nicht entziehen; die wendischen Städte gewannen für die Dauer der Vereinigung neue Freiheiten in seinem Lande²⁾.

Erich Menved hat in den ersten Jahren seiner Regierung wiederholt bestehende Privilegien der Städte bestätigt oder neue ertheilt³⁾. Den Angriffen auf die wendischen Städte ging nun allerdings eine Unterdrückung ihrer Handelsfreiheiten zur Seite, aber Lübeck wenigstens, das Haupt derselben, blieb davon doch ganz verschont. Die Wendung, durch welche dann nach Erich Menveds Tode die Kraft der nordalbingischen Lande ihre Richtung nach Norden nahm, ist für die Städte jedenfalls zunächst eine günstige gewesen. Sie erhielten dadurch einigermaßen freie Hand, sich von den Schlägen des letzten Jahrzehnts zu erholen. Den holsteinischen Grafen musste daran liegen, ihre mächtigen Nachbarn nicht zu Widersachern zu haben. Gleich 1320 fällt der travemünder Thurm, der den Lübeckern so lange ein Dorn im Auge gewesen war. Auch die Mündung der Warnow wurde 1322 wieder frei⁴⁾. 1321

1) Lüb. Urkdb. I, n. 395; vgl. H. U. I, n. 812.

2) Lüb. Urkdb. I, n. 448, 451, 465.

3) Lüb. Urkdb. I, n. 502, 522, 625; Meklbg. Urkdb. III, n. 2062, V, n. 2998; Fabricius IV, n. 233; Urkdl. Gesch. II, S. 262 und 737.

4) Lüb. Urkdb. II, n. 396; Meklbg. Urkdb. VII, n. 4377 u. 4424.

sehen wir die wendischen Städte zum ersten Male nach der Sprengung ihres Bundes wieder zu einem gemeinsamen Beschlusse vereinigt, und zwar unter Betheiligung Hamburgs, das hier zum ersten Male mit den wendischen Städten in unmittelbarer, rein städtischer Verbindung erscheint. Sie stellen eine neue Ordnung auf für die Böttcherei, dieses für den Betrieb der schonenschen Fischerei so wichtige Gewerbe¹⁾. An den dänischen Wirren haben sie sich wenig betheiligt. Wir wissen nur, dass Stralsund dem Grafen Gerhard Geld geliehen, dass Greifswald mit dem jungen König Waldemar ein Bündniss zur Stellung einiger Schiffe einging²⁾. Lebhaft sehen wir sie aber bemüht, in dem Durcheinander des dänischen Regierungswechsels und Provinzenhandels ihre Privilegien unversehrt und ihren Handel ungeschädigt zu erhalten. Und die Herren im Königreiche sind auch gern bereit gewesen, sich durch Entgegenkommen in diesem Punkte die Gunst der wichtigen, geldmächtigen Nachbarn zu sichern. Wichtige Rechte besonders für die schonenschen Märkte stammen gerade aus dieser Zeit; ihre Errungenschaften wieder ansser Kraft zu setzen, ist später ein Hauptziel der Politik Waldemar Atterdags gewesen. Lübeck hat nach einander Bestätigung oder Erweiterung seiner Privilegien erhalten von Christoph (1323), Waldemar (1326), wieder von Christoph (1328) und von Graf Gerhard als Reichsverweser (1338)³⁾. Christoph hat ihm sogar 1328, wahrscheinlich um es zur Unterstützung seines Wiederherstellungsversuchs willig zu machen, das wichtige Recht ertheilt, auf Schonen durch seine Vögte richten zu lassen über

1) H. R. I, n. 105—110. Hamburg betheiligt sich 1283 an dem Landfriedensbündnisse mit den Fürsten (Lüb. Urkb. I, n. 465), schliesst 1289 ein Bündniss mit Lübeck, Wismar, Lüneburg und den Fürsten von Meklenburg gegen Albert von Sachsen (Lüb. Urkdb. II, n. 71).

2) Urkdl. Gesch. II, S. 318 u. 320.

3) Lüb. Urkdb. II, n. 443, 469, 499, 668.

Hals und Hand¹⁾. Und dasselbe „jus majus et minus“ erhält Stralsund 1326 von Waldemar²⁾. Der junge König bestätigte bei seinem Regierungsantritte 1326 einer ganzen Reihe von Städten ihre Rechte: Lübeck, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin und einigen niederländischen³⁾. Rostock liess sich 1328 innerhalb eines Monats erst von Christoph, dann von Waldemar einen Freibrief ertheilen und dazu noch im nächsten Jahre eine Bestätigung des Grafen Johann⁴⁾.

In dieser Richtung haben die wendischen Städte auch im Anfange der waldemarischen Regierung entschlossen eingegriffen in die nordischen Handel⁵⁾; es war der erste offenkundige Beweis ihrer wiederhergestellten festen Verbindung. Und diese Einigkeit haben sie auch in den nächsten Jahrzehnten bewahrt. Die alten Zeichen engen Zusammengehens, die wir schon im 13. Jahrhundert beobachtet haben, mehren sich wieder um die Mitte des vierzehnten. Wiederholte Bündnisse zur Befriedung des Landes und der See haben wir aus den 40er und 50er Jahren zu verzeichnen. Nach jener Einigung der fünf Städte mit den beiden holsteinischen Grafen im Jahre 1339 wird über ähnliche Bündnisse der Städte unter sich oder mit den Fürsten berichtet aus den Jahren 1346, 1352, 1353, 1354⁶⁾. Auch Hamburg erscheint jetzt häufiger im Verein mit den wendischen Städten. 1354 erlassen Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Stettin gemeinsame Verordnungen für

1) ebd. II, n. 499: *judex seu advocatus eciam causas exigentes penas manus et colli secundum jus civitatis Lubicensis libere judicabit.*

2) Urkdl. Gesch. II, S. 316: *totum jus majus et minus, videlicet poteatatem judicandi in manum et collum, qualibet exceptione procul mota.* Frühere Freibriefe Stralsunds durch Herzog, dann König Christoph, Urkdl. Gesch. II, S. 296, 301, 302.

3) Urkdl. Gesch. II, S. 318.

4) Mecklbg. Urkb. VII, n. 4956, 4965, VIII, n. 5073. Wegen Kiel s. Urkdensammng d. Schl. H. Lbg. Ges. I, S. 486.

5) S. oben S. 132 ff.

6) Lab. Urkdb. III, n. 148, 216, S. 214 A. 1; H. R. I, n. 142, 181—183, 186—188.

die Grapengiesser. 1358 einigen sich die vier Städte Vorpommerns (Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin) auf Grundlage des lübischen Rechts, „auf das sie gegründet und privilegiert sind“. Und wie diese Einigung beweist, dass die alten Bände ihre frühere Kraft noch bewahrten, so auch die noch in demselben Jahr geschlossene der fünf wendischen Städte, Hamburgs, Anklams und Demmins, welche festsetzt, dass alle Städte unterhandelnd und vermittelnd eingreifen sollten, wenn eine im Bunde von einem Fürsten oder Landesherren angegriffen werde ¹⁾.

Wie das Schicksal der wendischen Städte zur Zeit Erich Menveds nicht ohne Einfluss geblieben war auf die unter den norddeutschen Städten bestehende Gemeinschaft, so jetzt auch ihre erneuerte Einigung. Fünfzig Jahre nachdem Lübeck sich dem Dänenkönige ergeben hatte, traten die durch die Freiheiten des deutschen Kaufmanns im Auslande geeinigten Städte zum ersten Male wieder in ihrer Gesammtheit auf, eben da auch der alte Bund der wendischen Städte wieder in frischer Kraft stand. 1356 waren Gesandte von Lübeck, Hamburg und Stralsund, von Dortmund, Soest, Thorn und Elbing, von Gotland und den livländischen Städten als Vertreter des lübischen, des westphälisch-preussischen und des gotländischen Drittels in Brügge versammelt, um die Verhältnisse des dortigen Kontors zu ordnen. Schon neun Jahre zuvor war dies durch die deutschen Kaufleute zu Brügge selbst geschehen; sie hatten 1347 bestimmt, dass alljährlich aus jedem der drei Drittel zwei Aelterleute zur Leitung des Kontors gewählt werden sollten. Jetzt wurden ihre Ordnungen von den Rathssendeboten der Städte erneuert und erweitert; die Städte warfen sich zu Wächtern und Aufsehern derselben auf und ordneten sich das

1) H. R. I, n. 188, vgl. n. 113. — Ebd. I, n. 220 u. 223 vom 6. Dec. 1358. Dicht vor dem offenen Bruche mit Waldemar (24. Juni 1361) wird noch über die Verlängerung dieser Einigung berathen, ebd. I, n. 255 S. 188.

Kontor unter ¹⁾). Wie gerade in Flandern hundert Jahre zuvor die Städte zum ersten Male gemeinsam auftraten, so scheinen auch jetzt die flandrischen Verhältnisse sie zuerst wieder zusammengeführt zu haben. Dass übrigens auch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Gemeinschaft der deutschen Kaufleute eine gewisse Verbindung unter den Städten fortbestanden hatte und nicht ausser Bewusstsein gekommen war, beweisen die Verhandlungen der Dorpater mit Schweden im Jahre 1350 ²⁾).

Zwei Jahre nach dieser Neuordnung des Kontors zu Brügge, am 20. Januar 1358, beschlossen zu Lübeck die Sendeboten von Goslar, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig und Lübeck als Vertreter des lübischen Drittels, die von Thorn und Elbing als Vertreter der preussischen Städte „um mancherlei Unrecht und Beschwerde, die dem gemeinen Kaufmann von Alemanien von der deutschen Hanse in Flandern geschehen sei“, ein Verkehrsverbot gegen dieses Land ³⁾). Diese Urkunde giebt ein ziemlich deutliches Bild von dem Stande des Bundes. Sie zeigt, dass die alte Gemeinschaft wieder in Kraft war, dass noch wie zuvor die Rechte des Kaufmanns im Auslande den Einigungspunkt bildeten, dass aber einige neue, für die spätere Zeit bedeutungsvolle Formen anfangen in Gebrauch zu kommen. Wenigstens für die flandrischen Verhältnisse ist die Dreitheilung für das Auftreten der Städte massgebend; der Name Hanse (hense) fängt an, auch für den Bund der Städte gebraucht zu werden.

Schon bei dem ersten Auftreten der Städte in Flandern (1252) hatten wir Gelegenheit, eine Gruppierung derselben um drei Vororte (Köln, Lübeck, Wisby) zu beobachten. Jetzt er-

1) ebd. I, n. 143, 161, 169—171, 200.

2) ebd. I, n. 144: . . . pro certo scirent, quod civitates communes mercatores cum ipsorum bonis non relinquerent.

3) ebd. I, n. 212 und 213.

scheint diese Theilung schärfer ausgebildet: dem Vorort Köln entspricht das westfälisch-preussische, Lübeck das lübische, Wisby das gotländisch-livländische Drittel. Die auffallende Verbindung der preussischen mit den westfälischen Städten harrt immer noch einer genügenden Erklärung; man hat sie wohl mit der starken westfälischen Einwanderung nach Preussen in Zusammenhang gebracht¹⁾, doch sind dagegen berechtigte Bedenken geltend gemacht worden²⁾. Zum lübischen Drittel zählen nicht nur die wendischen, sondern auch alle sächsischen Städte. Den Gotländern haben sich die Livländer angeschlossen, weil sie ihnen in erster Linie ihren Ursprung, ihren Verkehr, ihr Recht verdanken. Auch „die von Schweden“ zählen zu diesem Drittel; es sind die Kaufleute jener schwedischen Städte, in denen deutsche Bürger einen bedeutenden Bruch-

1) Vgl. Lappenberg, Stahlhof I, S. 23. Dieselbe Ansicht trägt Hardung, Hist. Ztschr. 28, 846 als neu vor.

2) Von Koppmann in den Hans. Geschbl. 1872, S. 88. In einer Privatmittheilung legt Koppmann Gewicht auf gemeinschaftliche Handelswege. In der That erwerben Westfalen und Preussen auf dem Wege nach Flandern, in Holland, gemeinschaftlich Privilegien (vgl. Urkd. Gesch. II, S. 364 und 399). Aber der Handelsweg, um den es sich dort handelt, wird auch von Lübeckern, Hamburgern, Bremern benutzt. Dass Westfalen und Preussen sonst gemeinschaftliche Handelswege gehabt hätten, finde ich nicht; aus Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 190 ff. geht das nicht hervor. — Der Erklärungsversuch Sattlers (Preuss. Jahrb. 1878 Aprilh. S. 336) ist schwerlich zulässig. Allerdings standen die Preussen in vielfacher Handelsverbindung mit Westfalen, aber nicht weniger mit Lübeck. Nicht Köln hatte damals in Brügge die grösste Bedeutung; in den Verhandlungen mit Flandern spielt Köln durchaus keine besonders hervortretende Rolle. Mit Recht spricht Koppmann in diesem Sinne von einem „Atavismus“. Dass die Drittheilung zunächst auf dem Kontor zu Brügge erscheint, ist richtig, aber nicht, dass sie bis 1370 nur für die Verhältnisse in Brügge Bedeutung gehabt habe. Hängt denn nicht mit der Verbindung zwischen Preussen und Westfalen zusammen, dass 1367 die Preussen sich gerade mit den Niederländern einigen, die ja, soweit sie Hansestädte waren, dem westfälisch-preussischen Drittel angehören, dass Köln zum Versammlungsort gewählt wird, dass die Preussen sich militärisch durch Kampfen vertreten lassen wollen? Dazu vgl. H. R. I, n. 376 §. 26. Mir scheint das Wahrscheinlichste, dass die Erklärung, wenn überhaupt, aus der Ordensgeschichte kommen wird.

theil der Bevölkerung ausmachen, im Rathe sitzen, ja diesen beherrschen und mit den Schweden zusammen eine Stadtgemeinde bilden; Stockholm und Kalmar erscheinen als solche Städte¹⁾. Doch findet die ganze Eintheilung, wie es scheint, fast nur auf die flandrischen Verhältnisse Anwendung. Wir werden sehen, wie in den Kämpfen der nächsten Jahre fast ausschliesslich die alten landschaftlichen Verbindungen von Bedeutung sind, die Dreitheilung wenig eingreift in die Entwicklung der Verhältnisse. Auch auf den übrigen auswärtigen Niederlassungen lässt sie sich um diese Zeit noch nicht nachweisen. Erst später ist sie von grösserer Wichtigkeit geworden für die Organisation des hansischen Bundes.

Etwas Anderes, was uns in dieser Urkunde neu entgegentritt, ist der bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht nachzuweisende Gebrauch des Wortes „Hanse“ für den Bund der Städte. Der lübecker Beschluss spricht wiederholt von Städten „in, van der Dudeschen hense“. „Sollte irgend eine Stadt von der deutschen Hanse das nicht halten wollen, die Stadt solle ewiglich ausserhalb der deutschen Hanse bleiben und des deutschen Rechts ewiglich entbehren“²⁾. Daneben wird das Wort Hanse aber auch in dem früheren Sinne von der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge gebraucht. Und auch dies ist schon eine Neuerung. Denn ursprünglich hatte man nur die Vereinigungen deutscher Kaufleute in den englischen Städten so bezeichnet. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir das Wort auch auf die andern auswärtigen Niederlassungen und auf den Bund der Städte selbst angewandt³⁾. Eine Krämerrolle des Rathes von

1) Vgl. H. R. I, n. 143, 1. Lappenberg (Urkd. Gesch. II, S. 395 A. 2) fasst „de van Sweden“ allein als die Deutschen in den schwedischen Städten auf. Koppmann (H. R. I, S. 75 A. 2) wiederholt das. Rydberg (Sverges tractater S. 307 A. 1) widerspricht dem mit Recht. Vgl. Sybels hist. Ztschr. 41.

2) H. R. I, n. 312 § 10.

3) Dass das Wort auch schon früher in Deutschland in verschiedenen

Anklam allerdings, die man wohl als ältestes Zeugniß für die Bezeichnung „Hansestädte“ angeführt hat, gehört schwerlich in das Jahr 1330, wohin sie sich selbst verlegt¹⁾. Aber es fehlt ausser den schon angeführten nicht an andern Zeugnissen. Der König von Schweden klagt 1352 über die „Kaufleute von den Seestädten, genannt hensebrodere“²⁾; die Städte selbst sprechen nicht mehr bloss in England, sondern 1354 auch in einem Schreiben an Norwegen von „Kaufleuten von der Hanse der Deutschen“³⁾. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts werden auch die Niederlassungen des deutschen Kaufmanns in Nowgorod und Bergen officiell Hansen genannt⁴⁾. Das Wort kommt in allgemeinen Gebrauch für die auswärtigen Niederlassungen. Dass diese es dann sind, denen der Bund der Städte selbst seinen Namen entlehnt, ist ein neuer Beleg für das, was wir

Bedeutungen gebraucht wurde, kommt hier nicht weiter in Betracht. Vgl. Urkdl. Gesch. I, Einleitg S. XVIII. Aus Westfalen besonders lassen sich noch manche dort nicht angeführte Stellen nachweisen. Ueber Auftreten und Bedeutung des Wortes Hansa in England s. Pauli, Hans. Geschl. 1873, S. 15 ff.

1) Stavenhagen, Beschreibg d. Stadt Anklam S. 458. Es handelt sich hier offenbar um zwei Urkunden; nur die zweite, in der der Ausdruck „hansestede“ vorkommt, halte ich in dieser Form nicht für echt. Dass wirklich der Rath von Anklam 1330 (resp. 1336) zwei solche Anordnungen erliess, scheint mir durch die richtige Aufzählung der Rathsherren erwiesen, von denen die meisten auch sonst in der Zeit beglaubigt sind (s. ebd. S. 378 von 1336; Hinrich Voss 1364—68, Peter Rosebart 1367, H. R. I). Die beiden Listen stimmen nicht überein; die zweite aber stimmt in den Bürgermeistern und auch sonst vielfach mit der von 1336, daher möchte ich sie in dieses Jahr setzen. Was Stavenhagen (ohne archivalische Notiz) giebt, halte ich für eine spätere Redaction oder richtiger für die noch spätere Abschrift (etwa des 16. Jahrhunderts, 1525 brannte das anklamer Rathhaus ab) einer solchen. Dasu veranlassen mich die zum Theil hochdeutschen Wortformen und Wendungen, die Erwähnung des „büßenkrud“, das Vorkommen der schottischen Krämer, das „papier by helen rissen“ u. A. Entscheidend scheint mir, dass diese Stelle für die später durchaus gebräuchliche Form „hansestede“ für das 14. Jahrhundert der einzige Beleg sein würde.

2) H. R. I, n. 177.

3) Urkdl. Gesch. II, S. 434. H. R. I, n. 196. Vgl. auch Lüb. Urkdb. II, n. 985.

4) H. R. I, n. 383—385; Urkdl. Gesch. II, S. 391 und 310.

schon erkannt haben, dass nämlich sie das einzige alle Städte umfassende Bindeglied bildeten, dass die Rechte der Kaufleute im Auslande zu wahren, ihre Interessen zu vertreten die Haupt-, ja die einzige Aufgabe des unter den Städten bestehenden Bundes war.

Wie schon im 13. Jahrhundert, so stehen auch um die Mitte des 14. Lübeck und die wendischen Städte im Mittelpunkt dieses Bundes. In Lübeck versammeln sich die Städte¹⁾, Lübeck ladet zu den Tagen ein, berichtet über dieselben und empfängt etwaige Beschwerden²⁾. Die wendischen Städte sind es, welche 1358 eine Versammlung „aller zur Hanse der Deutschen gehörigen Städte“ nach Lübeck anberaumen und die Städte der Mark, Sachsens, Westfalens, Preussens, Livlands, Gotland und Köln zum Besuch auffordern³⁾. Am deutlichsten wird diese hervorragende Stellung der wendischen Städte bei der Wiederaufnahme Bremens in die Hanse. Diese Stadt hatte mehr als 70 Jahre lang (seit dem Kriege mit Norwegen) ausserhalb der Hanse gestanden, der Freiheiten des gemeinen deutschen Kaufmanns im Auslande entbehrt⁴⁾. Durch Seuchen und Kriegesnoth schwer geschädigt bat die Stadt jetzt, von ihren Kaufleuten gedrängt, um Wiederaufnahme in den Bund. Da sind es denn eigentlich die „Seestädte“, welche die Bedrängten wieder zulassen zu den Rechten „der gemeinen Kaufleute von der Hanse der Deutschen des heiligen römischen Reichs“. Sie verpflichten die Bremer nicht bloss zur Beobachtung der Satzungen des Kaufmanns, sie bedingen auch für sich selbst Leistungen aus. Nur gegen das Versprechen kriegerischen Beistandes, das sie den wendischen Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald und ausser-

1) 1352, 1356, 1358, 1359: H. R. I, S. 81, 99, 125, 135, 146, 156.

2) ebd. I, n. 162, 169, 213, 214.

3) ebd. I, n. 224 und 225.

4) Vgl. Hans. Geschbl. 1874, S. 8 ff.

dem noch besonders den Hamburgern, die mit jenen im engen Bunde erscheinen, geben, können sie wieder der Freiheit des gemeinen Kaufmanns theilhaftig werden. Der übrigen Städte wird dabei nur ganz vorübergehend gedacht¹⁾. Die wendischen Städte erscheinen als diejenigen, welche über die Wiederaufnahme entscheiden, der Akt der Wiederaufnahme zugleich als ein besonderer Vertrag mit ihnen.

Gerade die wendischen Städte waren aber auch schon der Lage nach die ersten, die zu der neuen dänischen Macht Stellung nehmen, ihr gegenüber die städtischen Interessen vertreten mussten. Möglichste Sicherung und Entfaltung des Verkehrs, Befriedung der dänischen Gewässer war der Inhalt dieser Interessen. Allein sie zu fördern, hatten die wendischen Städte Waldemar zu Anfang seiner Regierung mit aller Entschiedenheit unterstützt. Es scheint, als seien ihre Bemühungen nicht erfolglos gewesen. Denn abgesehen von einigen Ausrüstungen zur Befriedung der See, die ganz zu unterlassen in jener Zeit ziemlich unmöglich war, deutet Nichts darauf hin, dass das zucht- und zügellose Treiben der Grafenzeit fortgedauert habe. Waldemar scheint selbst, im Gegensatz zu seinem spätern Verhalten, seine Pflicht gethan zu haben. Im Jahre 1352 hatten Einige von seinem Hofe Seeraub verübt an lübecker Bürgern. Es kam zu Unterhandlungen, und Waldemar zahlte 1358 über 4000 Mark Entschädigung²⁾.

Auch ein anderes Verhältniss, das Waldemar eine Handhabe zu mancherlei Einmischung bot, wickelte sich glatt genug

1) H. R. I, n. 216. — „*Consulibus civitatum maritimarum et etiam aliarum civitatum*“. Dass ausser den genannten 6 Städten noch andere auf der lübecker Versammlung, welche Bremen wieder aufnahm, vertreten waren, scheint aus n. 224 vom 6. Jan. 1359 hervorzugehen: *ita quod omnes communiter ad hansam Theuthonicorum pertinentes civitates, que prout in estate anno novissime revoluto in Lubeke fuerant congregate*. Auch dass Köln eine Originalausfertigung von n. 216 bewahrt, deutet darauf hin.

2) Langeb., Scr. VI, p. 526. — Lüb. Urkdb. III, n. 304.

ab. Nicht ohne Besorgniss hatten die Lübecker vernommen, dass ihre Reichssteuer dem Dänenkönig verpfändet worden sei. Sie beeilten sich, alle ihre Privilegien vom Kaiser bestätigen zu lassen, und verschafften sich zweimal (1350 und 1355) die ausdrückliche Zusicherung, nicht vom Reiche getrennt zu werden¹⁾. Der Kaiser selbst war nicht ohne Misstrauen. Er wies die Lübecker an, Waldemar die Huldigung nicht zu leisten, wenn er sie von der Stadt fordern solle, auch in diesem Falle die Zahlungen bis auf weiteren Bescheid des Kaisers einzustellen. Als Waldemar im December 1354 zu einer Fürstenversammlung nach Lübeck kommen wollte, gewährte ihm die Stadt nur mit einer gewissen Anzahl von Begleitern Einlass, und Waldemar zog es dann vor gar nicht zu kommen²⁾. Aber auch das hat das Einvernehmen nicht ernstlich gestört. Wie es eine gewöhnliche Weigerung der Städte Fürsten gegenüber war, so scheint auch Waldemar es nicht allzuschwer genommen zu haben. Zwei Jahre darauf nahm er in Lübeck an einer glänzenden Fürstenversammlung Theil³⁾. Lübeck aber entrichtete die Steuer Waldemar wie anderen Fürsten. War dieselbe doch schon so oft und zwar gleichzeitig Verschiedenen verpfändet worden, dass die Stadt 1350 durch einen Notar beim Kaiser anfragen liess, wem es denn jetzt eigentlich die Steuer zu entrichten habe⁴⁾. Ueberdies wurde auch schon 1360 die Reichssteuer wieder einem deutschen Fürsten, dem Herzog Rudolf von Sachsen, überwiesen⁵⁾.

Die Beziehungen zu Waldemar wurden mannichfaltiger, als 1360 Schonen wieder mit dem dänischen Reiche vereinigt wurde. Denn überaus wichtig war gerade dieses Land

1) Lüb. Urkdb. II, n. 973 und 974; III, n. 250.

2) Langeb. VI, p. 528.

3) ebd. VI, p. 580; Korner bei Eccard II, Sp. 1097.

4) Lüb. Urkdb. II, n. 973; 1350 waren noch Rudolf von Sachsen und Ludwig von Brandenburg im Besitze der Reichssteuer.

5) Lüb. Urkdb. III, n. 361.

für die deutschen Städte. Alljährlich im Spätsommer, wenn der Häring in endlosen Schaaren die Gewässer des südlichen Sundes belebte, versammelten sich dort ihre Bürger jedenfalls in nicht geringerer, wahrscheinlich in viel grösserer Anzahl als die Dänen. Von der Lebhaftigkeit des Verkehrs, der sich dann entwickelte (wenigstens in späterer Zeit, und es ist kaum Grund vorhanden, sich ihn im 14. Jahrhundert wesentlich geringer zu denken), kann man sich einen ungefähren Begriff machen, wenn man aus einer Aufzeichnung des lübeckischen Vogts im Anfange des 16. Jahrhunderts erfährt, dass in einem Sommer 7500 Boote zum Fischfang anwesend waren ¹⁾. Auf der im Südwesten Schonens hakenförmig sich weit ins Meer hinaus erstreckenden Landzunge, auf welcher, fast im Sande verweht, die beiden alten, jetzt überaus armseligen Städte Skanör und Falsterbo liegen ²⁾, entfaltete sich ungefähr von Jacobi bis Michaelis (25. Juli bis 29. Sept.) jeden Jahres ein überaus reiches und buntes Leben. Die Fischer, dänische und deutsche, salzten dort den gefangenen Häring. Mit ihnen aber waren aus den Städten zahlreiche Kaufleute und Handwerker herbeigekommen. Sie boten ihre Waaren feil, Tuch und Leinen in den verschiedensten Sorten, Wein, Bier, Kurzwaaren aller Art; wie es scheint, kamen selbst Nürnberger mit ihrem Kram. Ein jahrmarktsartiges Treiben muss sich dann dort entwickelt haben. Die lübecker Garbrater waren mit ihren Küchen da, deutsche Schuster verkauften ihre geschätzte Arbeit; an Schenkbuden, auch solchen recht unsoliden Charakters, fehlte es nicht. Vor

1) Vgl. Danske Magazin VI, 313.

2) Die Gegend schildern nach eigener Anschauung Junghans, Nachrichten von der historischen Kommission 3. Jahrg. 2. Stück und Allen, de tre nordiske Rigers Historie IV, 1, 76 ff. Allens Besprechung des ganzen Verkehrs ist wohl gelungen, nur kann er die Neigung nicht unterdrücken, alles den Deutschen Ungünstige recht deutlich hervorzuheben. Dass lose Frauen zur Zeit der Märkte sich auf Schonens einstellten, ist gewiss (vgl. Lüb. Urkdb. II, n. 643), aber ganze Schiffsladungen voll? Hätte doch Allen auch dafür seine Quelle angegeben.

Allem aber hatte das Gewerbe der Böttcher hier Bedeutung, denn ungeheuer gross war der Bedarf an Tonnen. Allerdings durften auf Schonen, um das städtische Gewerbe nicht zu schädigen, weder neue gemacht, noch alte ausgebessert werden, aber allein das Zuschlagen und Bandumlegen erforderte schon zahlreiche, im Handwerk geübte Hände. Dass es an ihnen zu rechter Zeit nicht fehle, dass in Folge dessen der für die Städte so wichtige Häringshandel keine Schädigung erleide, war früh Gegenstand der Fürsorge in den Städten, der Anfangspunkt gemeinsamer gewerblicher Gesetzgebung. Eine überaus grosse Bedeutung hatte die Zufuhr von Salz, das in ungeheuren Mengen gebraucht wurde. Lüneburger spielte die erste Rolle (über Lübeck kam es nach Schonen), daneben Kolberger und das weit hergeholte Baiensalz, alles von Deutschen zugeführt. Bei dem Zusammenströmen so vieler Tausender rüstiger Männer, die ohne Zweifel in diesen Wochen dringender Geschäftszeit nicht minder lebhaft genossen, als sie rührig arbeiteten, wurde Bier in nicht geringer Menge verbraucht; auch dieses führten in erster Linie die Städter herbei. Produkte des Landes nahmen sie mit hinweg. Vor Allem aber verschifften sie von hier aus den unentbehrlichen Fisch, die fast tägliche Nahrung so vieler Millionen, in alle Welt: nach England, Frankreich, den Niederlanden, über die Ostsee, tief ins Innere von Deutschland, nach Polen und Russland. Wie man später nicht ganz mit Unrecht gesagt hat, Amsterdam sei auf Häringen gebaut, so kann ohne Bedenken ein gutes Stück hansischen Wohlstandes aus den schonenschen Fischereien hergeleitet werden.

So waren es überaus wichtige Interessen, die die Städte hier zu schützen hatten. Und sie sind früh und ausdauernd in dieser Richtung bemüht gewesen. Sie erlangten das Recht, für ihre Angehörigen Niederlassungen (Vitten) auf vom Könige dazu angewiesenen Grundstücken zu gründen, auf denen dann

Kaufleute und Fischer während der Fangzeit unter städtischen Vögten in ihren „Buden“ hausten. Zölle und Abgaben zahlte man dem Könige — die Einkünfte von dem schonenschen Verkehr hatten für den dänischen Fiskus eine hervorragende Bedeutung, schon Arnold von Lübeck (III, 5) leitet den Reichtum der Dänen aus dem dortigen Häringfange her — aber andererseits erwarb man auch, höchst wahrscheinlich Geldverlegenheiten der dänischen Könige, wie sie sich in zahlreichen Schuldbriefen manifestiren, benutzend, mancherlei Freiheiten und Verkehrserleichterungen. Streitigkeiten nach heimischem Recht zu richten, war den meisten Städten gestattet; nur die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand stand, obgleich auch sie von einzelnen Städten zeitweise geübt wurde, den dänischen Vögten zu. Abweichend von andern auswärtigen Niederlassungen treten die Städte hier überwiegend einzeln auf, wenigstens fast immer so bei Erwerbung ihrer Vitten; jede Stadt hat ihre besondere, die von ihr allein abhängt. Doch hat man sich gegen Bedrückungen von Seiten der Dänen wohl gemeinsam zu wehren gesucht, so 1302¹⁾. Da Städte aller Landschaften vertreten waren, konnte auch hier sich leicht ein Mittelpunkt umfassenden Zusammenschliessens bilden²⁾, doch waren am lebhaftesten, schon ihrer Lage nach, die wendischen Städte beteiligt. Sie waren daher auch eifrig bemüht, durch allen Wechsel der Herrschaft Schutz dieses gewinnbringenden Verkehrs, Bestätigung ihrer alten Privilegien zu erlangen.

1) Vgl. Lüb. Urkdb. II, n. 147.

2) Dass einzelne Streitfälle zwischen Städten der Oster- und Westensee, wie zwischen Lübeck und Stavoren (1329—1335), zwischen Kampen einerseits und Stralsund, Wismar, Rostock andererseits (1352—1356), gerade auf Schonen ihren Ursprung nehmen, kann wohl nicht auf einen dort hervortretenden Gegensatz der oster- und westerseischen Städte zurückgeführt werden, denn in dem Streite zwischen Kampen und den 3 Städten übernehmen die beiden andern wendischen Städte, Lübeck und Greifswald, das Schiedsrichteramtsamt (H. R. I, n. 192, 198, 211). Auch unter den Ostseestädten entstehen Differenzen, wie zwischen Lübeck und Stettin 1354 (H. R. I, S. 104).

Während des schwedischen Regiments hatten sie entschlossen ihre Ansprüche geltend gemacht und auch durchgesetzt. Als jetzt Waldemar sich zum Herrn des Landes zu machen suchte und in dem Zwiste mit Magnus von Schweden die Städte gleichwie den meklenburger Herzog als günstige Mittler wünschte, deshalb sie um eine Gesandtschaft in sein Reich bat, war der erste Gedanke der Städte, diese Gelegenheit zu benutzen, um eine Bestätigung der schonenschen Privilegien zu erlangen ¹⁾. Am 26. Juni kamen die Boten von Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar in Kopenhagen an; eine Woche später trafen die Lübecker dort ein.

Nicht übermässig waren, wie der noch vorhandene Entwurf eines Freibriefs Waldemars ²⁾ zeigt, die Forderungen der Städte; sie beschränkten sich auf ungehinderte Benutzung der Land- und Wasserstrassen durchs ganze Reich, auf Schutz gegen Raub, Freiheit von der lästigen Sitte des Arfkops ³⁾ und vom Strandrecht. Aber die Städte sollten bald erfahren, dass mit Waldemar schlecht verhandelt war, wenn er sich im Besitze der Macht befand. Er dachte durchaus nicht daran, ihnen jetzt leichten Kaufs zu gewähren, was er zu Anfang seiner Regierung willig zugestanden hatte. Die angebotene Summe von 1000, höchstens 1200 Mark für die Erneuerung der Privilegien war ihm zu gering. Aber noch nicht gewillt, offen mit den Städten zu brechen, suchte er die Aufmerksamkeit der Gesandten auf Dinge zu lenken, derentwegen sie nicht gekommen waren: er fragte sie um Rath wegen neuer

1) Der Bericht des rostocker Stadtschreibers von dieser Gesandtschaft H. R. I, n. 283; er bildet zugleich einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Eroberung Schonens. Vgl. H. R. III, n. 16.

2) H. R. I, n. 284.

3) Die Pflicht der Fremden, für einen Verstorbenen einen Begräbnisplatz zu kaufen, welche Pflicht dann den Landesherren den Vorwand gab, sich in den Besitz der Hinterlassenschaft zu setzen, damit ihr auch genügt würde.

Münzausprägungen, suchte sie vor Allem in die Verhandlungen mit Schweden hineinzuziehen ¹⁾. Die Gesandten erlangten nach mehr als dreiwöchentlichem Aufenthalte, nachdem sie erst auf den König gewartet und an ihn geschrieben hatten, dann ihm zur Belagerung von Helsingborg gefolgt waren, Nichts als eine allgemeine Zusage seines Schutzes für die Kaufleute, die sein Reich in Frieden mit ihrer Kaufmannschaft besuchen wollten ²⁾. Mit dem Versprechen des Königs, dass er am Olavstage (21. Juli) seinen Rath versammeln werde, bricht der Bericht des rostocker Stadtschreibers, dem wir unsere Kenntniss über den Verlauf dieser Gesandtschaft verdanken, ab.

Nichts erfahren wir darüber, ob noch in demselben Jahre weitere Verhandlungen mit Waldemar stattgefunden haben. Schwerlich haben sie ganz geruht, doch sind die Städte zu keinem Resultate gelangt. Am 7. März 1361 fassen sie zu Stralsund den Beschluss, aufs Neue je zwei Rathmänner von Lübeck und Stralsund an den Dänenkönig abzuordnen ³⁾. Klar erkennen wir jetzt, dass die wendischen Städte nicht für sich allein verhandeln. Einladungen an Lüneburg und Braunschweig zu Versammlungen im Mai, die Anwesenheit Hamburgs auf dem rostocker Tage (Mai 19) zeigen deutlich, dass wenigstens die sächsischen Städte bei der Sache nicht unbetheiligt waren. Doch entschlossen sich nur die wendischen Städte, das für Erneuerung ihrer Privilegien von Waldemar geforderte Geld, 4000 Mark lübischer Pfennige (über 40000, resp. $\frac{1}{4}$ Mill. Mark Rw.) zu zahlen. Zu Rostock beriethen sie über die Vertheilung der Summe. Nach einer in jener Zeit häufig wiederkehrenden Matrikel zahlte Lübeck $\frac{1}{3}$, Rostock und Wismar das zweite Drittel, Stralsund und Stettin den Rest. Greifswald, das sich anfangs mit Berufung auf seine Sonderprivilegien zurückge-

1) H. R. I, n. 258 § 5, 6, 10, 11.

2) Lüb. Urkdb. III, n. 364; wegen der Datirung vgl. oben S. 168 A. 1.

3) H. R. I, S. 180.

zogen hatte, erklärte sich jedoch schon am 25. Mai bereit, in gleicher Weise wie Stettin zu den Kosten beizutragen ¹⁾).

Doch wenn überhaupt, so doch nur kurze Zeit ist es den Städten vergönnt gewesen, sich des Genusses ihrer mühsam und kostspielig erworbenen schonenschen Privilegien zu freuen. Schwerlich ist die definitive Ausfertigung des Vertrags in ihre Hände gelangt, denn kaum zehn Wochen nach dem rostocker Tage lief die erschreckende Kunde durch die Ostseestädte, dass Waldemar die Insel Gotland überfallen und die alte Genossin der Hanse, das reiche Wisby, mit Waffengewalt erobert und geplündert habe. An Frieden mit Waldemar war nicht mehr zu denken.

1) H. R. I, n. 252—256.

IX. Waldemars Angriff auf Wisby.

Gross muss die Aufregung in den Ostseestädten gewesen sein, als die Nachricht übers Meer kam, Wisby sei in den Händen des Dänenkönigs. Denn weithin erfreute sich die alte Beherrscherin des Ostseehandels eines glänzenden Rufes; nicht geringes hansisches Kapital lag in ihren Mauern, wie man glaubte, sicher geborgen. Jeder Schlag gegen sie musste ihre hansischen Genossen mit treffen.

Wer sich die Bedeutung von Waldemars Vorgehen gegen Wisby klar machen will, der wird an der Hand der uns erhaltenen schriftlichen Ueberlieferungen nur zu ungenügenden Resultaten gelangen. Was uns an urkundlichem Material zur mittelalterlichen Geschichte Gotlands und seiner Hauptstadt erhalten ist, beschränkt sich auf wenige Dutzend, zum Theil recht unwesentlicher Schriftstücke, die nur ein sehr mattes Licht auf einige zerstreute Punkte werfen. Chronikalische Nachrichten haben wir auch nur wenige und in zweifelhafter Ueberlieferung. Dafür blieben uns aber in lehrreicher Fülle die baulichen Ueberreste mittelalterlicher Grösse. Wer zu Schiff sich den steilen Kalkfelsen der Westküste Gotlands nähert und nun in einer Einsenkung die alte Stadt am Strande sich ausdehnen sieht, der wird, besonders wenn er schon längere Zeit in dem an alter Architektur so armen Norden sich aufhielt, überrascht sein über den fremdartigen, hochinteressanten Anblick. Auf der Höhe zieht sich die alte, im Ganzen wohlerhaltene Mauer hin; noch ragen von den 48 Thür-

men, die sie einst zählte, 38 so ziemlich in ihrer ursprünglichen Höhe empor, zum grösseren Theil (28) voll ausgebaut, 60—70 Fuss hoch. Einen weiten Raum umschliesst dieser die Stadt von drei Seiten, nur die Seeseite ist frei, umgebende Mauerkranz, der eine Länge von 11200 Fuss hat. Mindestens hatte also Wisby die Grösse Lübecks. Mächtig ragt noch jetzt die alte Marienkirche der Deutschen, leider verunziert durch die im vorigen Jahrhundert aufgesetzten Thurmspitzen, über die übrige Häusermasse empor. Sie ist von 18 Kirchen, die das alte Wisby einst zählte, die einzige fast ganz erhaltene, die einzige im Gebrauch; von zehn andern sind noch grössere oder geringere Reste vorhanden, zum Theil die herrlichsten Ruinen, die man sehen kann. Kühn wölben sich die leichten, schlanken Rippen der Katharinenkirche, hier wie in Lübeck und sonst Kirche der minderen Brüder, ragen herrlich in den blauen Himmel hinein. Noch bewahrt die mächtige Front der Nikolaikirche, des Sitzes der schwarzen Mönche, die beiden grossen zwölfblättrigen Rosetten, in denen nach der Volkssage einst mächtige Karfunkelsteine dem Seemann bei Nacht die Stadt und die Einfahrt in den Hafen zeigten. Diente der ragende Giebel vielleicht wirklich als Leuchtturm? Die Heiligengeistkirche erregt als unten romanische, oben gothische Doppelkirche ein besonderes architektonisches Interesse. Mächtig ragen diese Reste vergangener Grösse, diese Zeugen erloschener Pracht empor über die ärmlichen Hütten der spärlichen heutigen Bewohner. Wie Schwalbennester klammern sich diese an die Stadtmauern, an Kirchen- und Klosterwände an, dürftig ringelt der dünne Rauch ihrer Schornsteine sich an den Thürmen und Säulen hinauf. Ist Wisby auch nicht so gross gewesen, wie einer seiner Lobredner im 17. Jahrhundert behauptet, wenn er ihm bloss an Kaufleuten und Goldschmieden (abgesehen von allen andern Handwerkern) 12000 Bürger andichtet, ihm Vorstädte giebt, eine Stunde weit aus-

gedehnt nach Norden und Süden, so kann doch Keiner, der die Stadt heute sieht, zweifeln, dass sie zur Zeit ihrer Blüthe im Mittelalter sich mit den grössten der Ostseestädte messen konnte, obgleich die schriftlichen Nachrichten aus jener Zeit, die uns erhalten sind, das nicht erkennen lassen ¹⁾.

Allerdings hatte um die Zeit, da Waldemar Wisby überfiel, die Stadt den Höhepunkt ihrer Bedeutung schon überschritten; sie war von Lübeck überflügelt. Häufiger als früher ging der Handel von der Trave nach Livland und zur Newa direkt, ohne die Zwischenstation Gotland zu berücksichtigen. Aber zu günstig war ihre Lage, als dass ihre Bedeutung rasch gesunken wäre. Noch war sie ein Hauptstapelplatz des Ostseehandels, das Haupt eines Drittels, neben Lübeck die Leiterin des Hofes zu Nowgorod. Die Erzählungen des Volksmundes legen Zeugniß davon ab, welche Bedeutung man der Stadt beimass. Detmar lässt Waldemar zu seinen Soldaten sagen, er wolle sie bringen, wo Goldes und Silbers genug wäre und die Schweine aus silbernen Trögen frassen. Dieselbe Wendung kehrt im gotischen Volksliede wieder, Beweis genug für seinen alten Ursprung:

Nach Centnern wogen die Goten das Gold,
 Sie spielten mit Edelsteinen,
 Die Frauen spannen mit Spindeln von Gold,
 Aus silbernen Trögen gab man den Schweinen ²⁾.

1) Die hier gemachten Bemerkungen beruhen auf eigener Anschauung. Der Geschichtschreiber des 17. Jahrhunderts ist Spegel. In seinen *Rudera Gotlandica* (1683, Manusk. der Gymnasialbibliothek zu Wexiö) sagt er, dass die Vorstädte sich bis Hästnäs und Wibiö ausgedehnt hätten, und fügt hinzu: Hwarest ännu många sköna murade brunnar samt andra teckn till folckets förmögenhet synligen äre lembnade.

2) So nach Säve und Bergman: *Gotland och Wisby i Taflor* S. 47:

Guld väga de Gutar på lispand-våg,
 De spela med ädlaste stentar.
 Svinen äta ur silfver tråg,
 Och hustrurna spinna på guldtenar.

Ohne Zweifel war ein bedeutender Reichthum, die Frucht langjähriger gewinnbringender Handelsverbindungen, aufgehäuft in der Stadt. Die Sage, und sie ist offenbar alt, kennt kein anderes Motiv für Waldemars Expedition, als das Streben, Schätze zu gewinnen. Sie lässt einen Goldschmied und seine hoffärtige Tochter dem Könige verrathen, wie reich Wisby sei. Ein derartiger Verrath war nun wohl kaum nothwendig, aber dass die Wohlhabenheit der Stadt, die eine leichte Beute zu werden versprach, auf einen Mann wie Waldemar Eindruck gemacht und vielleicht bestimmend gewirkt hat, kann kaum bezweifelt werden.

Daneben gab es aber doch noch andere Motive, die Waldemar bei seinem Unternehmen leiteten. In erster Linie war dasselbe ohne Zweifel gegen Schweden gerichtet. Das Verhältniss zu diesem Lande war durch die Abtretung Schonens nicht gebessert. Die Rückeroberung war Waldemar leicht geworden; nur gering war der Widerstand gewesen, den ihm der schwache Magnus entgegengesetzt hatte. Schwedische Chroniken beschuldigen den seinem Volke immer mehr entfremdeten König geradezu des Verraths¹⁾. Sicher ist, dass die Schweden den Verlust der reichsten und fruchtbarsten Provinz ihres nordisch unwirthbaren Landes nicht so leicht verschmerzten wie ihr König. Darf man dem fast 100 Jahre späteren Verfasser der Erich-Karls Chronik glauben, so hätte Jung und Alt auf den König gespuckt, ihn mit faulem Kohl geworfen und durch spottende Lieder und Reden beschimpft²⁾. Mochte Walde-

Bei Strelow, Den Guthilandske Chronica S. 174 heisst es in alter aber entstellter Form:

De Guther hafver saa megit guld,
De kunde det icke eigo,
Svinen jætter aff stefver (sic) trug,
Hustruer spinder med guldthieno.

1) Langob. I, p. 258; Svenska Medeltidens Rim-Krönikor I, 180; Fant, Ser. rer. Suec. I, 2, 270 und II, 1, 106.

2) Tha konung Valdemar slotten i Skane intogh

mar auch bei dem königlichen Bruder jenseit des Sandes freundlicher Gesinnungen gewiss sein, darüber konnte er sich nicht täuschen, dass er an dem mächtigen schwedischen Reichsrath einen erbitterten Feind besass: Und immer bedeutungsloser wurde die Stellung, die Magnus Smek, mit diesem verächtlichen Namen nannten ihn die Schweden, einnahm neben diesen gewalthabenden Grossen des Reichs. Dass er zu einer Puppe herabgesunken war in ihrer Hand, das beweist deutlich genug der Vertrag, den in seinem Namen sein Sohn König Hakon von Norwegen und der schwedische Reichsrath mit Graf Heinrich von Holstein über die Verlobung Hakons mit Heinrichs Schwester Elisabeth schlossen ¹⁾.

Seit Anfang 1359 ²⁾ war Hakon verlobt mit Waldemars ältester Tochter Margareta. Die folgenden Feindseligkeiten zwischen den beiden Reichen hatten dies Verhältniss nicht gelöst; hatten sie doch die beiderseitigen Höfe wenig berührt. Jetzt knüpfte Hakon plötzlich ein neues Band, des alten vergessend. Zu Fastnacht 1361 verlobte er sich mit der holsteinischen Elisabeth ³⁾. Und dass es die Grossen des Reichs

Ok konung Magnus uth aff them drogh,
Tha spottade honom gamble ok unge
Ok kastade honom mz rothna kolungha
Ok beskimpaden mz vysor ok orde.
Ths var ey undher the saa giorde.

1) Urkdensammig d. schl. holst. laubg. Ges. II, S. 242 vom 29. Juni 1361.

2) S. oben S. 166.

3) In dieser Verlobungsgeschichte steht nur die Urkunde vom 29. Juni 1361 der Zeit nach vollkommen fest. Elard Schonevelt (Junghans, Heinrich der Eiserne S. 48 ff.) berichtet von einer Verlobung am Carnisprivium. Da es nun in jener Urkunde heisst, „nemen scolen to wyve, de wy alrede hantrawet hebbet“, so muss die Verlobung (hantruwinge) schon vorausgegangen sein, kann also nicht ins Jahr 1362 fallen, zu welchem der Bericht Schonevelts bei Korner (ap. Eccard II, 1104) allerdings eingefügt ist, sondern ins Jahr 1361, Febr. 10. Dass die von den beiden Königen Graf Heinrich ausgestellte Urkunde so viel später datirt ist, kann nicht auffallen, da ja auch z. B. die greifswalder Urkunden viel später ausgestellt (frühestens im November) und nur zurückdatirt sind. Zudem enthält diese Urkunde nur die Versprechungen

waren, die diesen Schritt herbeigeführt hatten, dass Magnus selbst ihn nur nach heftigem Widerstreben billigte, das zeigen die Bestimmungen des Vertrags vom 29. Juli 1361 klar genug. Sollte dem Holsteiner das Versprechen nicht gehalten werden, so gestatten die beiden Könige, dass alle ihre Mannen in den Reichen Schweden und Norwegen ihm behülflich sein sollen und sich ihm zuwenden mit Schlössern und Landen so lange, bis aller Schade und alle Beschwerung für ihn gänzlich zu Ende seien. Aufkündigung des Gehorsams, offener Aufruhr werden erlaubt, wenn der König sein Versprechen nicht halten sollte. Das Misstrauen der Unterthanen, die Schwäche des Herrn können nicht schärfer ausgedrückt werden. Für Waldemar aber war dieser Vertrag ein Schlag ins Gesicht. Nicht allein, dass ihm selbst Unrecht geschehen, indem ein bestehender Vertrag gebrochen war, gebrochen zu Gunsten seines schlimmsten Gegners, er musste auch deutlich erkennen, dass in dem Nachbarlande seine Feinde, die Reichsräthe, die Oberhand hatten, dass sein Einfluss auf den schwachen Magnus kaum noch politischen Werth besass.

der Könige und des Reichsraths an Heinrich, Nichts von den Gegenleistungen des Grafen in Betreff Kalmars, die doch, wie aus dem Bericht des Magister Schonevelt (S. 49 ff. und 52 ff.) hervorgeht, verabredet worden sind. Ohne Zweifel hat es also noch eine vom Grafen ausgestellte Urkunde gegeben, die dessen Verpflichtungen in den Vordergrund stellte, ähnlich wie die beiden Urkunden über den greifswalder Vertrag (H. R. I, n. 260 und 262) verschiedenen Inhalts sind, und diese Urkunde mag früher datirt sein. Die Heirat durch Stellvertretung würde dann am 25. Juli 1361 gewesen sein; dazu passt hamburgere Kämmererechnungen I, S. 76. Gesandte des Königs von Norwegen waren damals mit dem holsteinischen Grafen und Herzog Albrecht von Meklenburg (dieser wird in schwedischen Chroniken wiederholt als Verwandter (fränka) der Elisabeth und in der Reimchronik als Vermittler der Verlobung bezeichnet) in Hamburg anwesend. Der Krieg hat dann die Gesandten gehindert, die Braut übers Meer zu führen; sie haben diesen Versuch erst gemacht, als gegen Ende 1362 der Waffenstillstand geschlossen war. Dass E. Schonevelt bei Korner Sachen, die in 2 Jahre gehören, in einem erzählt, kann nicht auffallen. Seiner Angabe, dass die Gesandten die Braut direkt nach der Heirat fortführten (S. 50 und 53), widerspricht er selbst, indem er einen Zeitraum von 5 Monaten zwischen lässt (Juli-December).

Waldemar war nicht der Mann, eine solche Kränkung ruhig hinzunehmen. Er antwortete mit Krieg. Längst hatte er sich darauf vorbereitet, aufgebracht über die Verhandlungen mit dem holsteinischen Grafen und über andere Dinge¹⁾; zudem versprach ihm ein Angriff auf das schwache Nachbarreich leichte Erfolge. König Magnus war nicht ununterrichtet über seine Absichten und über die Gefahr, die Gotland drohte. Denn schon am 13. Februar 1361 schreibt Magnus von Hapsal in Estland aus an Rath und Gemeinde in Wisby und ermahnt sie, Schiffe und Volk fertig zu halten Tag und Nacht, um bereit zu sein zu des Reiches Vertheidigung, wenn des Königs Drost das fordere; und am 1. Mai schreibt er deutlicher, es sei ihm bekannt, dass Einige von seinen „Freunden“²⁾ sich heimlich zu seines Reiches Schaden verbunden hätten und ihr (der Gotländer) Land, als das ihnen nächstgelegene, mit einem mächtigen Heere heimlich zu überfallen trachteten; deshalb möge man Stadt, Mauern und Hafen in gutem Stande und fleissig Wache halten³⁾. Es kann kein Anderer gemeint sein als Waldemar. Doch scheint Magnus selbst Nichts gethan zu haben, dem drohenden Angriffe zu begegnen; nicht der geringste Widerstand seinerseits wird erwähnt⁴⁾.

1) Die Worte der dänischen Chronik im Archiv II, p. 225: *Guerra inter Magnum et Waldemarum ut prius exorta super multis articulis et promissionibus prius habitis et in posterum habendis* bezieht schon Hvttfeldt I, 524 auf die Verlobung zwischen Hakon und Elisabeth; diese Auffassung ist ohne Zweifel die richtige.

2) *Amicis*. Schon Suhm XIII, 442 stellt die Vermuthung auf, dass *amicis* statt *amicis* zu lesen sei.

3) Strelow: *Chronica Guthilandorum* p. 163 ff. und 166.

4) Die Erich-Karls-Chronik und ihre Benützer (Olaus Petri, Ericus Olaf) sagen, Magnus selbst habe Waldemar aufgefordert zu dem Zuge. Dass Magnus zum Kriege gerüstet hat, ergibt sich aus einer ungedruckten Urkunde desselben vom 8. Juli 1361 (*sabbato infra octavam Petri et Pauli*), in der St. Klara-Kloster vor Stockholm von der ausgeschriebenen Kriegszeitung befreit wird (*ab expeditione jam evocatam liberam dimittimus pariter et exemptam*), *Orn-hjelms* Abschriftensmmlg VII, 915 (histor. Kabinet des Reichsmuseums).

Die Insel Gotland hatte von jeher zu Schweden in einem Verhältniss politischer Abhängigkeit gestanden, das bei fast vollständiger Selbständigkeit nur in einer mässigen Geldzahlung (60 Mark jährlich) und in Heeresfolge seinen Ausdruck fand ¹⁾. Ihre Eroberung konnte also direkt der schwedischen Macht keinen empfindlichen Schaden zufügen, aber sie wurde gefährlich durch die Lage der Insel, die ein vollständiges Beherrschen der schwedischen Küste gestattete. Einen „Schlüssel zu den drei Reichen“ nennt sie später Christian III. Bedenkt man dabei, dass Gotland für die Ostsee eine geradezu dominirende Position war, so kann man den Gedanken nicht ganz zurückweisen, Waldemar Atterdag habe sich der Pläne seiner grossen Namensvettern vor 150 Jahren und seines Onkels Erich Menved erinnert.

Die Sage weiss zu erzählen, wie Waldemar im Herbst des Vorjahres (1360) als Kaufmann verkleidet nach Gotland kam, wie er die Liebe der Tochter eines einflussreichen Inselbewohners erwarb, diese ihm die Stärken und Schwächen des Landes verrieth. Die Geschichte weiss davon Nichts. Im Juli 1361 finden wir die stark bemannte dänische Flotte in See; Waldemars Sohn Christoph und der deutsche Herzog Erich von Sachsen, sein treuer Schildknappe, nahmen an dem Zuge Theil ²⁾. Auf Oeland wurde gelandet, Borgholm erobert und die ganze Insel unterworfen. Dann gings weiter nach Gotland. Die Bewohner suchten zu widerstehen, aber nicht, wie es hätte erfolgreich sein können, hinter den Mauern des festen Wisby, sondern im offenen Felde. In wiederholten Kämpfen erlag das Landvolk, schlecht bewaffnet und des Streites ungewohnt, den dänischen Eisenrittern, die, fast ohne eigenen Verlust, ein schreckliches Blutbad unter ihren Gegnern anrichteten. 1800 Gotländer sollen am 27. Juli gefallen sein; noch heute bezeich-

1) S. darüber Schildener, Gata Lagh, Einleitung S. XXXIX ff.

2) Sahn XIII, 839 ist Herzog Erich Zeuge in der Urkunde Waldemars.

net ein Kreuz die Stätte, einen Büchenschuss weit von der Mauer an der Ostseite der Stadt. „Vor den Thoren Wisbys fielen die Goten unter den Händen der Dänen“¹⁾, meldet die Inschrift. Am Tage nach der Niederlage ergab sich Wisby „der Gnade des Königs, denn man sah wohl, dass Widerstand nicht mehr möglich war“²⁾. Nach Eroberersitte soll Waldemar nicht durch ein Thor, sondern durch eine Lücke, die er zu diesem Zwecke in die Stadtmauer hatte brechen lassen (sie wird noch heute gezeigt) in Schlachtordnung in das eroberte Wisby eingezogen sein. Reiche Beute war der Lohn des kecken Zuges; besonders Kirchen und Klöster soll Waldemar von ihren Kostbarkeiten geleert haben; „Gold, Silber, mancherlei Pelzwerk und unendliche andere Reichthümer“ zog er heraus. Detmar sagt: „He nam van den borgheren der stad grote beschattinghe an gholde unde an sulver unde toch sinen wech“, allerdings erst nach vier Wochen (am 28. August), wenn man den Annalen der Minoriten von Wisby Glauben schenken darf³⁾. Seit diesem Siege führten die dänischen Herrscher ausser dem Titel eines Königs der Dänen und Wenden auch den eines Königs der Goten. — Die Sage weiss wieder Besonderes zu erzählen: Es glückte Waldemar nicht, die Beute heimzubringen. Seine Schiffe erlitt der Sturm; mit genauer Noth rettete er selbst das Leben; der reiche Raub versank in den Fluthen. Noch jetzt sieht der gotländische Schiffer die grossen Karfun-

1) Ante portas Wisby in manibus Danorum ceciderunt Gutenses.

2) An des koninghes hulde, wente se seghen wol, dat dar nyn wederki-vent was, Detmar zu 1360.

3) Die der Zeit nach am nächsten stehenden Berichte sind der aus der dänischen Chronik Lappenbergs im Archiv II, 225 und Detmars fälschlich zum Jahre 1360 mitgetheilte Erzählung. Die in den Ann. Minor. Wisby. (Lgb. I, p. 259 und Fant, I, 1, p. 34 und 48) enthaltenen nicht unwichtigen Mittheilungen sind leider nicht vollkommen nach ihrem Werthe zu würdigen (s. darüber Schäfer, dänische Annalen und Chroniken S. 103 ff.). Die schwedische Reimchronik und Olaus Petri bieten mehrere neue Züge (Fant I, 2, p. 57 und 270), deren Quelle nicht angegeben ist. Vgl. Hvitfeldt I, 524.

kel der Nikolaikirche zur Nachtzeit aus der Tiefe leuchten. — Die Verrätherin, von Waldemar schmachlich verlassen, wurde ausgekundschaftet, nach Wisby gebracht und lebendig eingemauert in den „Jungfrauenthurm“, einen der Thürme der Stadtmauer.

Für Wisby ist Waldemars Angriff ein harter Schlag gewesen, aber es würde falsch sein, wollte man denselben allein verantwortlich machen für das spätere Sinken der Stadt. Waldemar hatte die Gelegenheit, seinen Schatz zu füllen, zwar redlich benutzt, aber sich doch, wenigstens so weit die glaubwürdigen Nachrichten reichen, keiner barbarischen Härte und Grausamkeit schuldig gemacht; von einer „Zerstörung“ Wisbys kann keine Rede sein. Am Tage nach seinem Einzuge (29. Juli) bestätigte er der Stadt alle Rechte und Freiheiten, die sie bisher besessen, ertheilte ihr für sein Reich Theilnahme an allen Privilegien, die seine eigenen Städte genossen, und liess sogar Wisby im Genusse des Münzrechts¹⁾. So bedeutete der ganze Hergang, abgesehen von dem beträchtlichen direkten Verlust, zunächst wenig mehr für die Stadt als ein Uebergehen von der schwedischen an die dänische Oberherrschaft, unter welcher Gotland nun nahezu 300 Jahre bleiben sollte. So wenig aber erscheint dadurch die Sachlage geändert, dass man in Zweifel gerathen kann, ob denn die Insel schon jetzt wirklich unter dänische Herrschaft gekommen sei. „Die von Gotland sind in der Hanse der Deutschen und nicht Unterthanen des Königs von Dänemark“, erklären die Hansestädte selbst wenige Jahre später²⁾. Aber dass das nicht anders aufgefasst werden darf, als dass die Insel zu Dänemark in keinem andern Verhältnisse stehe, als bisher zu Schweden, also nach wie vor Glied der Hanse sei, zeigen andere Stellen.

1) Salm XIII, 889.

2) H. R. I., n. 325 § 1: illi de Gotlandia essent in hanza Teuthunicorum et non subditi regis Dacie.

1364 sowohl als 1368 finden wir die Insel in dänischem Besitz; wenn die schwedische Erich-Karls Chronik zu berichten weiss, dass die Gotländer alsbald nach Waldemars Abzug sich erhoben und die Dänen vertrieben hätten, so irrt ihr Patriotismus¹⁾. Die dänische Oberherrschaft blieb, aber das hat Wisby nicht verhindert, sich, wie früher unter Schweden, in erster Linie als Hansestadt zu betrachten. Als solche erhebt es im ersten Kriege gegen Waldemar Pfundzoll, erklärt sich im zweiten bereit, „zum Kriege zu thun, was es mit Ehren thun könne, wenn der Krieg zu Ende wäre“, eine Form, die doch auf gewisse Rücksichten, die es gegen den Dänenkönig zu nehmen hatte, schliessen lässt²⁾. Auch noch nach der Eroberung übt Wisby neben Lübeck den Haupteinfluss auf dem Hofe zu Nowgorod, gilt für die flandrische Niederlassung als das Haupt des gotländisch-livländischen Drittels, wiewohl in beiden Stellungen die livländischen Städte schon anfangs, ihrer Mutterstadt Konkurrenz zu machen³⁾.

Es ist nun auch erst in neuerer Zeit behauptet worden, dass Waldemars Ueberfall es gewesen, der Wisby von seiner alten Höhe herabgestürzt habe. Noch im 17. Jahrhundert dachte man anders über die Sache. Der danziger Sekretär Wessel Mittendorp sagt: „Da die Reussen nicht mehr nach Gotland überfahren, sondern ihre Waaren in Livland begunden zu verhandeln, haben Riga und Reval zugenommen, Wisby ist zu Boden gegangen“, und auch sein jüngerer Zeitgenosse

1) Schl. Holst. Lbg. Urkdensmög II, S. 269 (von 1364 Juli 26) u. S. 276 (von 1368 Januar 23); Lüb. Urkdb. III, n. 662 S. 716 ff.; Wolde ok Got, dat wil Godlande wunnen, dat schal bliven bi koninghe Alberte unde sinem rike to Sweden, unde de stat unde dat lant tho Godlande unde meynliken alle kooplude scholen al dar bi erer olden vriheyte unde rechticheyte bliven, also se weren, eer se de koninck van Denemarken wan; dat schal en koninck Albert vorbreven, wert id em in der tiit desser verbindinghe.

2) H. R. I, n. 290, 325 § 1, 522 § 16, ebd. II, n. 53 § 8.

3) ebd. I, n. 296 § 18, n. 376 § 8, 9 u. 26, n. 387, S. 336 A. 1.

Hvitfeldt bezeichnet Wisby als Stapel und Niederlage in den Zeiten, „ehe die Städte zunahmen“¹⁾. Es herrschte also damals die richtige Vorstellung, dass Wisbys Sinken in erster Linie die natürliche Folge einer veränderten Sachlage war. Dass Waldemars Angriff aber beschleunigend in dieser Richtung wirkte, muss wohl als ebenso richtig anerkannt werden. Die Konkurrenz der livländischen Städte musste um so raschere Fortschritte machen, je mehr Wisby seine Bedeutung als Stapelplatz einbüßte. Und die ist doch stark gemindert worden durch Waldemars Ueberfall. Allerdings hatten die Bürger Wisbys, die Wichtigkeit des Stapels für ihre Stadt erkennend, keine Kosten gescheut, das hansische Gut zu schützen, hatten es mit ihrem eigenen von der Plünderung freigemacht²⁾; aber es musste doch fraglich erscheinen, ob sie dazu immer im Stande und bereit sein würden. Eine Stadt, die im ersten Anlauf, gleichsam durch einen Handstreich eine Beute des Eroberers wurde, konnte kein sehr verlockender Ort für einen Stapelplatz sein. Dazu kam, dass schon im Jahre nach dem dänischen Einfall eine Feuersbrunst Wisby einscherte³⁾. Rasch sank dann die Bedeutung der Stadt. Ihre günstige Lage, der Ausgangspunkt ihrer Grösse, wurde ihr jetzt geradezu verderblich. Sie wurde den Seeräubern ein beliebter Stützpunkt: die Vitalienbrüder, der abgesetzte König Erich der Pommer, Iwar Axelsson, endlich Sören Norby haben den Vortheil der Lage auf die umfassendste Weise auszunutzen gewusst. Wo einst der Kaufmann sichern Schutz gefunden, sich in Ruhe

1) Mittendorf in einem Aussuge hansischer Recesses, handschriftl. auf der hamburger Stadtbibliothek, vgl. Warm in Schmidts allgem. Zeitsch. f. Gesch. V, 230 ff. und Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes II, 744 ff. — Hvitfeldt II, 1280 zu 1285.

2) H. R. I, n. 290: wi alsodane gud, also mit uns was van den steden, in unsen noden vrieden mit unseme gode.

3) Langebek I, 259; Fant I, 1, 34.

Schäfer, Die Hansestädte.

von den Mühen der Fahrt erholt hatte, da würde er jetzt als Gefangener eingebracht, musste sein Schiff und sein Gut für gute Preise erklärt sehen, selbst in den Kerkern der starken „Wisborg“ schmachten. So kam es, dass Stadt und Insel herabsanken von der alten Höhe; seit dem 16. Jahrhundert reicht ihre Bedeutung über die heimischen Küsten nicht hinaus.

X. Der erste Krieg gegen Waldemar.

1) Das Bündniss der Städte mit Schweden-Norwegen.

Als Waldemar den Zug nach Gotland unternahm, hat er sich darüber jedenfalls keinen Täuschungen hingegeben, dass er mit dieser That den Städten den Fehdehandschuh hinwerfe. Er mochte zweifeln, ob sie ihn aufnehmen würden, hatten sie doch in den Verhandlungen mit ihm Geduld und Nachgiebigkeit genug bewiesen, er mochte, keck und wagehalsig wie er war, sich in seinem kaum wiedergewonnenen Besitzthum der vereinigten Macht der Städte und der beiden nordischen Reiche gewachsen fühlen — dass er die Hansen schwer verletze, konnte er sich keinesfalls verhehlen. Unmöglich konnten die Städte ruhig mit ansehen, wie einer ihrer Vororte, das Haupt der östlichen (hivländischen und schwedischen) Städte einem fremden Eroberer zur Beute wurde. Es musste ihnen bange werden um die von derselben Seite her oft bedrohte Sicherheit im eigenen Hause, wenn sie sahen, wie mitten im Frieden eins ihrer blühendsten Glieder einem plötzlichen Ueberfalle erlag. Welches Vertrauen sollten sie noch in die kaum vereinbarten, vielleicht garnicht einmal ratificirten Verträge mit einem Könige setzen, der nur das Recht anerkannte, das die Schärfe des Schwerts zu schützen vermochte? Deutlich mussten sie jetzt einsehen, wollten sie nicht zum Spielball von Waldemars Launen werden, so mussten sie dem

rücksichtslosen, gewalthätigen Manne die Achtung vor ihrem Rechte nöthigenfalls abzwängen.

Sendeboten der wendischen und preussischen Städte waren gerade in Greifswald versammelt, gewiss auf Veranlassung von Waldemars gotländischer Expedition, als die Kunde von der Eroberung Wisbys übers Meer drang; auch der Ordensmeister war bei den Verhandlungen vertreten¹⁾. Mit seltener Raschheit wurden hier schon vier Tage nach der Einnahme Wisbys (am 1. August) Beschlüsse gefasst, die deutlich erkennen liessen, dass die Städte den Friedensbruch nicht ungeahndet hingehen lassen würden. Ein Verkehrsverbot gegen Dänemark ward beschlossen. Die Städte mochten sich von demselben um so grössere Wirkung versprechen, als das gegen Flandern erlassene vor kaum Jahresfrist zur Beendigung des flandrischen Zwistes (flandrische Gesandte waren im August 1360 auf die Lübecker Tagfahrt gekommen) im Sinne der „gemeinen Städte des gemeinen Kaufmanns von der deutschen Hanse“ geführt hatte²⁾. „Wer durch den Sund nach Flandern fahren will, soll bei Strafe Leibes und Gutes verhüten, dass seine Güter nach Dänemark oder Schonen kommen; Schiffe, die schon für diese Lande geladen haben, sollen wieder löschen. Für die Fahrt zwischen den Städten soll jeder Kaufmann Kautions stellen, dass er seine Güter nur nach einer Hansestadt führen wird, und soll Zeugnisse beibringen, dass das in der That geschahen ist. Unbeladene Schiffe sollen nach Schonen geschickt werden, um die dort lagernden Güter der Hansen in Sicherheit zu bringen. Am 31. August will man sich aufs Neue in Greifswald versammeln“³⁾.

1) Die Theilnehmer der Versammlung ergeben sich aus dem Schreiben Lübecks an Reval vom 19. November dess. Jahres, H. R. I, n. 264 S. 192, doch sind Zweifel zulässig, da der Brief zwar sagt, dass am 1. August die „folgenden Beschlüsse“ gefasst seien, dann aber sämtliche Punkte des Recesses vom 7. September aufführt.

2) H. R. I, n. 251 vom 24. Aug. 1360. Vgl. n. 236—248.

3) ebd. I, n. 258; Beispiele von Bürgschaften ebd. I, n. 271 und 272.

Offenbar sind diese Bestimmungen nur als vorläufige Vorkehrungen zu betrachten. Ueberrascht von dem Unerwarteten, ohne Instruktion für einen solchen Fall fassten die Versammelten Beschlüsse, wie sie der Augenblick forderte, und wie sie der Billigung in den Rathsstuben der Städte gewiss waren. Dass aber schon jetzt der Gedanke auftauchte, sich an die beiden nordischen Könige anzuschliessen und mit ihnen gemeinsam Waldemar entgegenzutreten, beweist die ausdrückliche Bestimmung des Recesses, dass den Königen von Schweden und Norwegen Bewaffnete und Lebensmittel aus den Häfen der Städte zugeführt werden dürften.

König Magnus konnte nicht anders, als den Krieg gegen Dänemark aufnehmen. Hatte man in Schweden den Verlust des uralt dänischen Schonens, das nur die Zerrüttung des dänischen Reichs in schwedische Hände gebracht hatte, so schwer empfunden, wie viel mehr den eines altschwedischen Landes. Es schien auch anfangs, als ob Magnus sich zu Thaten aufraffen werde. Am 15. August entlehnte der stets geldarme König vom Erzbischof von Upsala und seiner Geistlichkeit 4400 Mark, Eigenthum der päpstlichen Kammer, gegen Verpfändung der Kupferbergwerke in der Diöcese Westerås, um „Raub, Mord und Brand seines Nachbarn, des Königs Waldemar von Dänemark, der mit einem heimlich gesammelten, zahlreichen Heere ohne sein Wissen seine Länder Gotland und Oeland überfallen habe, männlich zurückzuweisen“¹⁾. Gleichzeitig schickte er Gesandte nach Deutschland hinüber, um mit Fürsten und Herren und mit den Städten zu verhandeln über ein Bündniss gegen Waldemar²⁾. — Ein kurzer Blick auf die

1) Svenska Rika-Archivets Pergamentsbref I, n. 511; Reg. hist. Dan. I, n. 2471; Salm XIII, 446 ff. Dass Waldemar nicht so ganz heimlich und ohne Wissen des schwedischen Königs sein Heer hatte sammeln können, wie dieser in der Urkunde ausspricht, beweisen die Briefe Magnus vom 18. Februar und 1. Mai 1261, s. oben S. 266 ff.

2) H. R. II, n. 2 § 1.

Stellung der Letzteren zu Schweden wird das Zusammengehen der beiden Mächte in hellerem Lichte erscheinen lassen.

Der Verkehr mit Schweden tritt in der hansischen Handelsgeschichte nicht so lebhaft hervor wie der mit andern Gebieten des Nordens, trotzdem mag er kaum minder bedeutungsvoll gewesen sein. Jedenfalls ist er kaum weniger alt; denn schon Heinrich der Löwe hat zu seiner Sicherung einen Vertrag geschlossen mit König Kanut und Herzog Birger von Schweden. Eine Hauptrolle spielten auch in diesem Verkehr die Lübecker; wiederholt ist ihnen Freiheit von Zöllen und Strandrecht gewährt oder bestätigt worden¹⁾. Daneben werden an einzelnen Städten Hamburg²⁾, Riga³⁾, Kampen⁴⁾ genannt. Eigenthümlich ist die Stellung der im Lande sich aufhaltenden Deutschen. Sie gründen keine in sich abgeschlossenen Niederlassungen wie in andern Ländern, aber sie bewahren doch ihr Deutschthum. Sie leben, den Verträgen gemäss, nach schwedischem Recht und unter den schwedischen Gesetzen, gewinnen aber in manchen Städten durch Zahl und Stellung ein solches Ansehen, dass sie die Hälfte aller Rathsstellen ja mehr besetzen, dass die Städte mehr als deutsche, denn als schwedische erscheinen. Schwedische Orte nehmen Theil an den Privilegien des Kaufmanns in Flandern. Stockholm beschickt Hansetage und wird als Hansestadt betrachtet; Kalmar versucht, wie wir sehen werden, Pfundzoll zu erheben, um so als Glied des Städtebundes zu gelten. Der Handel kam nach und nach ganz in die Hände der Deutschen in den Seestädten; die gewinnbringende Ausfuhr des Kupfers, des wichtigsten schwedischen Erzeugnisses, des Eisens, der Waldprodukte und Pelze geschah fast nur durch sie; sie ver-

1) Lüb. Urkdb. I. n. 170 (1250 oder 1251), n. 202 (1267), n. 593 (1292), II, n. 307 (1512), n. 639 (1536).

2) 1261 und 1275 (Hamb. Urkdb. I. n. 658 und 761).

3) 1271 und 1275 (Bunge, Urkdb. I. n. 427 und 444).

4) 1513 und 1514 (Urkdl. Gesch. II, S. 264).

sorgten das städte- und handwerksarme Land mit den Erzeugnissen ihres Gewerbefleißes.

Die eigenartige Stellung der Deutschen in diesem Lande, das sie als seine Bürger in sich aufnahm¹⁾, mag mit dazu beigetragen haben, dass wir wenig hören von Klagen und Streitigkeiten und daher auch verhältnismässig wenig von Verhandlungen und Verträgen zwischen Schweden und den Städten. Erst als Magnus 1319 die Kronen Norwegens und Schwedens auf seinem Haupte vereinigte, als er 1382 Herr von Schonen wurde und um die Mitte des Jahrhunderts in dem Kriege gegen die Russen sich vorübergehend der Handelswege nach Nowgorod, der Newa und des finnischen Meerbusens, bemächtigte, tritt auch der schwedische König als wichtiger Faktor in das Gebiet hansischer Politik. 1332 sehen wir die Städte mit Magnus über ihre norwegischen Privilegien unterhandeln²⁾. Dem Kriege gegen ihn als Feind des Königs Waldemar folgt 1344 ein Bündniss zur gemeinsamen Bekämpfung der Seeräuber³⁾. Später wurden die Handelsinteressen der Städte von den schwedischen Feldzügen gegen die Russen an der Newa nachtheilig berührt. Dazu klagten die Städte lebhaft über Eingriffe in ihre Rechte in Norwegen und auf Schonen (auch bei ihnen erregte Herzog Benedikt von Halland durch neue Zölle und Bedrückungen Unzufriedenheit), König Magnus aber über Missbrauch dieser Rechte und über die so oft den deutschen Kaufleuten zur Last gelegten Gewaltthaten in Norwegen. Es erhoben sich ernstliche Zwistigkeiten, die aber doch, besonders durch Vermittlung des Herzogs Albrecht von Meklenburg, in einem am 9. August 1352 abgeschlossenen Waffenstillstand beigelegt wurden⁴⁾. Fünf Mal

1) Sævi de cetero appellentur, Lüb. Urkdb. I, n. 170 und 593.

2) H. R. I, S. 61.

3) S. oben S. 139.

4) Vgl. Lüb. Urkdb. II, n. 983, III, n. 140; H. R. I, n. 144, 175—177, 196, 197.

wurde dann dieser Waffenstillstand verlängert¹⁾. Jetzt endlich, als das gemeinsame Interesse zum Bunde drängte, kam es zum definitiven Frieden. Am 22. August 1362 wurde er zwischen Lübeck und den Gesandten der beiden Könige Magnus und Hakon zu Lübeck vereinbart²⁾. Auch die früheren Verträge hatte Lübeck abgeschlossen; es erscheint in diesen Beziehungen als der Vertreter der Städte³⁾.

Wenige Wochen nach dem lübecker Frieden (am 7. September statt an dem festgesetzten 31. August) waren die Sendeboten der Städte abermals in Greifswald versammelt: Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Hamburg, Anklam, Stettin und Kolberg waren vertreten, dazu Rathsherren von Kulm und Danzig erschienen im Namen der preussischen Städte. Die schwedisch-norwegischen Gesandten und solche des Ordensmeisters waren ebenfalls zugegen. Der Krieg mit Dänemark erscheint auf dieser Versammlung als eine beschlossene Sache. Reisen nach Dänemark und Schonen werden auf das Strengste untersagt; wer nicht zur Hanse gehört und das feindliche Land besucht, soll ausgeschlossen sein von jedem Verkehr mit den Städten. Wurde das Verbot strikte aufrecht erhalten, so musste Dänemark so ziemlich jedes Handelsentbehren, da es derzeit kaum einen andern kannte als den mit Deutschland. Zum ersten Mal in der Geschichte ihrer Einung entschlossen sich hier die Städte zu einer Art Bundessteuer. Um die Kosten des Krieges aufzubringen, wird ein Pfundzoll vereinbart. Für alle aus einer Stadt ausgeführten Waaren sollen von jedem Pfund Grote des Werths vier englische Pfennige bezahlt werden und zwar für die ganze Schifffahrtszeit

1) Lüb. Urkdb. III, n. 174, 210, 251, 302, 303, 321; *Styffe*, *Bidrag till Skandin. Historie* I, S. 18.

2) Lüb. Urkdb. III, n. 408.

3) *Borghermestere unde radmanne der stad Lubeke, van weggen aller stede van see, uns nu to dem anderen male hebben anghewallen*, Lüb. Urk. II, n. 953 vom 2. Juli 1349.

des Jahres 1362 von den „ersten Wettertagen“ bis Michaelis (also von Februar bis Ende September). Auch wer nicht zur Hanse gehört, soll diesen Zoll erlegen; weigert er sich, so soll mit ihm Keiner mehr handeln ¹⁾).

Mit den Gesandten der Könige von Schweden und Norwegen wurden in Greifswald Verträge geschlossen, die einen gemeinschaftlichen Krieg gegen Dänemark verabredeten ²⁾. Jeder der kontrahirenden Theile sollte dazu 2000 Mann und Schiffe stellen. Und dass man nicht säumen wollte, beweist die Bestimmung des Entwurfs, am Martinstage (11. Nov.) solle Alles fertig und bereit sein ³⁾. Erst später, wahrscheinlich in den Verhandlungen mit den nordischen Königen über den definitiven Abschluss, wurde die Kriegsbereitschaft auf den 27. März des folgenden Jahres verschoben. Nutzen und Schaden, heisst es, sollen nach Mannzahl gemeinschaftlich getragen werden. So lange sie leben, sollen die Könige keine Feinde der Städte werden. In allen Zwistigkeiten, die etwa aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, soll einer dem andern helfen und keine Sühne eingegangen werden, bis die Sache ganz beendet ist. Den Städten soll als Pfand für ihre Kosten das Schloss Bahus nebst Marstrand (an der Mündung der Göta-Elf) mit allen Einkünften übergeben werden und an seiner Statt Warberg in Halland, sobald die Könige Schonen angreifen. Wird dieses Land erobert, so sollen die Städte die Schlösser Helsingborg, Skanör und Falsterbo und alle Einkünfte der Provinz so lange behalten, bis alle ihre Kriegs-

1) H. R. I, n. 259. Der Zoll entspricht $\frac{1}{240}$ des Werthes, da das Pfund = 20 Schilling à 12 Grote = 240 Grote ist, 1 Grot aber gleich 4 Pfennige.

2) H. R. I, n. 260 und 262.

3) Die greifswalder Vertragsentwürfe s. bei Cassel, Ungedruckte bremische Urkden S. 419 ff. Vgl. über die Zeit S. 420 u. 431. Dass in der Urkunde über die Vertheilung der zu stellenden Mannschaft S. 427 das Contingent für Rostock und Wismar fehlt, ist ein Fehler des Herausgebers; die Urkunde der bremer Trese enthält den betreffenden Passus.

kosten ersetzt sind, und die beiden letztgenannten Schlösser mit den Einkünften des Landes sogar noch zwei Jahr länger. Auch im Fall einer Niederlage, oder wenn man Schonen nicht erobern kann, sollen doch die Städte die erstgenannten Schlösser behalten, bis alle ihre Unkosten gedeckt sind. Dem Königen soll es ohne Genehmigung der Städte nicht erlaubt sein, Schonen zu versetzen; die Städte sollen die Vorhand haben, falls sie bereit sind, das Land in Pfand zu nehmen. Deutlich sieht man, worauf es den Städten zunächst ankommt: Sicherung des gewinnbringenden schonenschen Verkehrs.

Selbstverständlich vergassen die Städte ihrer Handelsprivilegien nicht. Ein Passus des Vertrags sagte ihnen Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten zu, wie sie dieselben nur je in grösster Ausdehnung genossen hätten¹⁾. In einer besondern Urkunde der Könige Magnus und Hakon werden dieselben im Einzelnen aufgeführt²⁾. Ausser den allgemeinen und stets wiederkehrenden Bestimmungen der vollkommenen Handelsfreiheit im ganzen Reiche gegen den üblichen Zoll, der Befreiung von Arfkop und Strandrecht enthält diese Urkunde noch eine Reihe besonderer Anordnungen, hauptsächlich für Schonen, die dem Verkehr der Städte ausserordentlich günstig waren. Der Kleinhandel soll ihnen gestattet sein; Leinen und Wollenzeug dürfen sie in ganz Schonen nach der Elle, andere Waaren nach Pfunden verkaufen. Frei können sie einkaufen und verschiffen, auch unverkaufte Waaren gegen den gewohnten Zoll wieder ausführen. In den Vitten darf Niemand sich aufhalten als der Vogt mit den Seinigen, und

1) Also se eer gy best bruket hebben, H. R. I, S. 189.

2) Torfaeus, Hist. Norv. 4, S. 489 ff. Vgl. H. R. I, n. 261. Die Urkunde gilt wohl in erster Linie für Schweden incl. Schonen, obgleich auch Norwegen berücksichtigt wird. Die Städte klagen später wiederholt darüber, dass ihre Privilegien für Norwegen noch nicht bestätigt seien (vgl. H. R. I, n. 402 § 13) und König Hakon sagt im September 1279 selbst (H. R. II, n. 40), dass er nie die Privilegien bestätigt habe.

die er zulassen will. Ueber Alle, die auf der Vitte sind, kann der Vogt richten nach lübischem Rechte; nur Strafen über Hals und Hand darf er nicht verhängen. Wer sich überhaupt gegen einen Hansischen vergangen hat, gehört vor sein Forum. Der königliche Vogt darf derartige Uebelhäter nicht vor sein Gericht rufen. Niemand soll für ein geschehenes Verbrechen büßen, nicht die Güter, nicht die Erben, nicht der Herr, nicht die Stadt, sondern stets nur der Thäter selbst. Die Bestimmung, dass leichtfertige Leute nicht als Zeugen gegen die Hansen zugelassen werden sollten, deutet doch darauf hin, wie unsicher der Rechtsschutz des Kaufmanns in jenen Ländern noch immer war. Güter, die auf Wagen geladen sind, um auf die Schiffe gebracht zu werden, sind „unverfahren“, können noch verzollt werden. Ankommende Schiffe können zu jeder Zeit ohne Hinderniss löschen. Die Hansen sollen erst am Sonntag vor Michaelis in neuem Gelde zahlen (alljährlich pflegte der König neu zu prägen, nicht selten schlechter, und nur die neue Münze galt), dann aber bei Strafe von einem Pfund Groschen. „Tabernen“ sollen auf den Vitten nicht sein, aber Bier kann geschenkt werden, auch in Krügen, wie bisher. Die „Buden“ können vererbt werden, auch verkauft vor den städtischen Vögten oder dem Rathe der heimischen Stadt. Was ein königlicher Unterthan baar (promptis denariis) gekauft hat, soll er auch innerhalb 3 Tagen bezahlen. Für Norwegen werden die alten Zölle wieder hergestellt, wie sie zu König Erichs Zeit (1280—1299) bestanden hatten; alle Auflagen aus Hakons Zeit (1299—1319) sollen aufgehoben sein. Durch des Königs Länder können die Hansen vom östlichen zum westlichen Meere mit ihren Waaren zu Lande reisen und schiffen. Die Benutzung dieses Handelswegs, der wohl als Ersatz dienen sollte für die durch den Krieg gesperrten dänischen Meerengen, ist ohne Zweifel der Grund dafür, dass die Städte sich Bahus

ausbedingen, so lange nicht Schonen in ihren Händen ist. Der Verkauf von Salz ist gestattet, aber nicht in Quantitäten unter einem Schiffspfund. Auch der Verkehr nach der Newa und weiter wird vollständig frei gegeben. Kam der Vertrag zur Ausführung, so wurde dem Schonen-, dem Nowgorod- und Bergenfahrer manches Hinderniss aus dem Wege geräumt, manche alte Klage abgestellt. Doch sollten die Städte dies Mal ihr Ziel noch nicht erreichen; die Zusagen erwiesen sich als leere Versprechungen.

Verhandlungen, welche die Städte neun Jahre später, nach dem zweiten waldemarischen Kriege, mit Magnus Sohn, König Hakon von Norwegen, führten ¹⁾, geben uns werthvolle Nachrichten über die Natur dieses Bündnisses. Die Städte forderten dem Vertrage gemäss Schadenersatz für die Unkosten des ersten Krieges; Hakon weigerte sich zu zahlen, weil seine Gesandten dieses und andere Versprechen den Städten gemacht hätten ohne sein und seines Vaters Wissen. Sie hätten leider Vollmachten gehabt mit den Siegeln beider Könige, diese dann bei den Verhandlungen ausgefüllt mit Bestimmungen weit über ihre Instruktionen hinaus und die so abgeschlossenen Verträge ihren Herrn verheimlicht ²⁾. Da die Städte aus ihren Archiven beweisen zu können behaupteten, dass die Gesandten der Könige mit unbeschränkter Vollmacht ausgestattet gewesen seien ³⁾, da sie ferner nach der greifswalder Versammlung ihre Boten an die Könige sandten zur Besiegelung und Ratifikation der Verträge ⁴⁾, die dann auch, wie die noch jetzt zu Lübeck vorhandenen Originale bewei-

1) H. R. II, n. 1—4.

2) ebd. II, n. 2 § 2, 3 und 6, n. 40 § 16. Hakon sagt, er hätte die von den Städten ausgefertigten Verträge erst jetzt (24. Juni 1270) zu Gesicht bekommen, die von den Gesandten den Städten gegebenem aber seien ihm nicht bekannt gewesen.

3) ebd. II, n. 3 § 1.

4) ebd. I, n. 264 S. 193.

sen, vollzogen worden ist, so kann Hakons Angabe nicht auf Wahrheit beruhen. Auch die Annahme, dass der Reichsrath sich des königlichen Siegels bemächtigt und gegen den Willen der Fürsten besiegelt hätte, was er wollte, ist durchaus unzulässig. Denn am 22. September 1361 verspricht Hakon den Städten ausdrücklich, dass Alles ausgeführt werden solle (die Städte mögen Zweifel gehegt haben), was zwischen ihnen und dem Gesandten vereinbart sei ¹⁾, und am 28. September 1362 erkennen beide Könige die von ihnen besiegelten Briefe an ²⁾. Und doch würde Hakon sich wohl nicht jener Ausrede bedient haben, hätte sie nicht einen gewissen innern Grund gehabt, nämlich den, dass gerade die Grossen des Reichs es waren, die den innigsten Bund mit den Hansestädten und, was dasselbe sagen wollte, die entschiedenste Feindschaft gegen Waldemar wünschten. Um des guten Einvernehmens willen mit ihnen, sagt Hakon später, hätten sein Vater und er die besiegelten Verträge anerkannt, obgleich sie gewusst hätten, dass die Gesandten über ihre Vollmacht hinaus gegangen waren ³⁾; diese ihre Rätthe aber seien gerade ihre wahren Verrüher gewesen ⁴⁾. Gewiss waren es die Reichsrätthe, nicht, wie die Städte später sagen, die Könige, die sie „mit vielem Bitten, Bereden und Ermahnen“ zum Bündnisse gebracht hatten ⁵⁾. Sie suchten höchst wahrscheinlich an den Städten

1) H. E. I, n. 265.

2) ebd. I, n. 268 S. 202. Vgl. II, n. 3 § 2 und 40 § 6.

3) ebd. II, n. 40 § 5.

4) ebd. II, n. 2 § 7 und n. 40 § 6—8. Hakon widerlegt damit seine eigene Aussage von Unkenntniss der abgeschlossenen Verträge.

5) ebd. II, S. 1. Die Darstellung bei Fock (III, 141) ist insofern unrichtig, als sie die Städte „die Könige Magnus und Hakon von Schweden und Norwegen in die Koalition hineinziehen“ lässt. Nicht von den Städten, sondern von Schweden geht die Anregung zum Bündnis aus. „Rex Magnus misit nuncios suos et legatos ad tractandum et placitandum cum principibus et terrarum dominis, ac etiam cum civitatibus super acquirendo juvenias contra regem Dacie“ sagt später Hakon selbst (H. E. II, n. 2 § 1). Die Städte sagen „auf Bitten der Könige und ihretwegen hätte man sich auf den Bund gegen

eine Stütze gegen Waldemar, den sie nicht nur als Feind der Schweden, sondern wohl noch mehr als selbstherrlichen, die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit neuen Ordnungen beugenden Regenten hassten. Magnus und Hakon willigten nur mit Widerstreben, nur von ihrem Reichsrathe gedrängt in diese enge Verbindung mit den Städten. Mit Hakon haben sich die Grossen offenbar noch eher verständigt als mit Magnus. Dass dieser am 11. November 1361 zu Kalmar von seinem Sohne gefangen genommen wurde¹⁾ zu einer Zeit, da die nach Schweden geschickten städtischen Gesandten noch auf die Ratifikation der Verträge warteten²⁾, stand gewiss nicht ausser Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Bündniss; später behauptet Magnus, dass er durch Gefangenschaft zur Besiegelung der Verträge gezwungen worden sei³⁾. Die zögernde Ratifikation, die lässige Ausführung zeigt, wie wenig die Könige mit dem Herzen bei der Sache waren. Schon die Verschiebung des ursprünglich in Greifswald festgesetzten Termins der Kriegsbereitschaft auf den nächsten Frühling wird eine Folge davon gewesen sein, dass die Vertragsurkunden so spät von den nordischen Königen besiegelt und ratificirt wurden.

Es lag in der Natur der Sache, dass das holsteinische Grafenpaar dem Bündnisse nicht fremd blieb. Führte sie schon ihre Stellung dem Dänenreiche gegenüber überall dahin,

den König von Dänemark eingelassen“. (H. R. II, S. 1.) Von „Bemühungen der hansischen Diplomatie“, die „auf einen fruchtbaren Boden fielen“, kann demnach nicht die Rede sein.

1) Fant, Scr. I, 1, p. 44 und 270. Erwähnt wird das Ereigniss noch I. 1, p. 29 und 58. Die Erzählungen der schwedischen Chroniken (besonders der Erich-Karls-Chronik) über diese Vorgänge sind sehr verwirrt. Sie werfen Schonen, Gotland, Margareta, Elisabeth, die Holsteiner und Meklenburger etc. bunt durcheinander. Eine abschliessende Untersuchung ist nicht möglich, so lange die Urkunden der Zeit nicht vollständig zugänglich sind.

2) Am 19. Nov. waren dieselben noch nicht zurückgekehrt, s. den Brief Lübecks an Reval vom 19. Nov. 1361, H. R. I, n. 264 S. 193.

3) ebd. II, n. 40 § 7.

wo gegen Waldemar gekämpft wurde, so musste das jetzt, da für ihre Schwester die norwegische Königskrone auf dem Spiele stand, erst recht der Fall sein. Dazu war Graf Heinrich durch alte Bande dem Schwedenkönig verbunden, hatte als Heerführer für ihn gekämpft und war durch Pfandschaften belohnt worden¹⁾. Das wichtige Kalmar war in seinen Händen. Gleichsam im Auftrage Schwedens scheint er auch diesmal mitgewirkt zu haben; wenigstens stellen es die Städte so dar, als der Graf von ihnen Entschädigung verlangte²⁾. Dass Magnus später behauptet, Graf Heinrich habe ihn gefangen genommen und so zur Unterzeichnung der greifswalder Verträge gezwungen, scheint darauf hinzudeuten, dass der Graf eine Haupttriebfeder der Koalition gewesen ist. Hat er doch bis zu den allernuesten Untersuchungen hin für den Heerführer derselben gegolten, während wir in der That von seiner eigentlichen Bethheiligung am Kriege sehr wenig wissen. Neben ihm und seinem Bruder sind auch Junker Adolf von Schauenburg und Herzog Waldemar von Schleswig und sein Sohn Heinrich dem Bündnisse gegen Waldemar beigetreten³⁾. Doch sind leider von den abgeschlossenen Verträgen keine erhalten.

Es war ein umfassendes, aber doch nur loses Bündniss, das der geschlossenen Macht Waldemars gegenüberstand. Die Einzigen, die gewillt und im Stande waren, ihrer Vertragspflicht nachzukommen, waren die Städte. Sie waren von der Ueberzeugung durchdrungen, die Lübeck im November in einem Briefe an Reval aussprach, „dass es niemals so nöthig gewesen sei für alle Kaufleute und das Meer Befahrenden,

1) Junghans, *Heinr. d. Eiserne* S. 17 ff.; *Lüb. Urkdb.* III, n. 143, 144; *H. R. I.*, n. 173.

2) *H. R. I.*, n. 276 § 2: nihil promiserunt ei dare, quia fuit pro parte regis Zwecie.

3) S. die Waffenstillstandsurkunde *H. R. I.*, n. 278 S. 209.

Widerstand zu leisten“¹⁾. Nicht bloss über den Angriff auf Wisby, auch über zahlreiche direkte Bedrückungen, über vom Könige nicht allein begünstigte und geduldete, nein, von ihm selbst ausgeübte Räubereien hatten sie sich zu beklagen²⁾. Gleich in Greifswald verpflichteten sich die versammelten Seadebotten der wendischen Städte daher zu Leistungen, die über das verabredete Mass hinausgingen. Abgesehen von Hamburg und den preussischen Städten vertheilten sie unter sich ein Heer von 2400 Mann mit 48 Schiffen, deren eine Hälfte grössere (Koggen), die andere kleinere (Snicken und Schuten) sein sollten³⁾. Lübeck sollte von dieser Macht $\frac{1}{4}$, Rostock und Wismar ebenfalls $\frac{1}{4}$, ebenso Stralsund und Greifswald und das letzte Viertel Stettin, Kolberg und Anklam stellen zusammen mit den kleinen Nachbarstädten⁴⁾. Ausserdem wurden 8 Wurfgeschütze, 3 „Werke“ und 5 „Bliden“ zugesagt.

Und wie militärisch, so übernahmen auch diplomatisch die wendischen Städte, Lübeck an der Spitze, diesmal wieder die Führung, wurden auch als die Leiter anerkannt. Das zeigt sich von vornherein deutlich in der Bestimmung des greifswalder Recesses, dass der in Preussen erhobene Pfundzoll ihnen überantwortet werden solle⁵⁾. Nach Osten und Westen senden sie Briefe, um die Städte zu einem einmüthigen Vorgehen gegen Waldemar zu vereinigen, sie zu Leistungen an Schiffen und Mannschaften, zur Erhebung des Pfund-

1) Quod nunquam tam necesse fuit omnibus mercatoribus et mare visitantibus in resistendo, H. R. I, n. 264 S. 193.

2) ebd. I, n. 264 S. 192 und Detmar zu 1362. Da im Jahre 1362 des Krieges wegen keine „schonesche reyse“ stattfand, so gehört Detmars Notiz ohne Zweifel zum Jahre 1361.

3) H. R. I, n. 263.

4) Mit der hulpe der vøghen stede, de uns tho hulpe gheven sint (es ist wohl zunächst an Demmin und Stargard zu denken).

5) Wes me van desme tollen sammelet in deme lande tho Prützen, dat scal men antwerden in dat Lubesche dordendel den steden by der see vorbenümet, H. R. I, n. 259 § 3.

zolls, zum Festhalten an den greifswalder Beschlüssen zu bewegen. Das einzige dieser Schreiben, das uns noch erhalten ist, das von Lübeck an Reval, sagt ausdrücklich, dass auch an Kampen und andere Städte an der Südersee und an die Flaminge Briefe ähnlichen Inhalts geschickt seien, und bittet Reval, seinen Nachbarstädten Mittheilung zu machen¹⁾. Gleichzeitig werden wiederholt Tagfahrten gehalten, von denen wir nur gelegentlich Kunde bekommen, so durch die hamburgere Kammerechnungen von dreien, die zwischen dem 7. Sept. 1361 und 22. Febr. 1362 zu Rostock, Lübeck und Wismar stattfanden²⁾.

Doch hatten alle diese Bemühungen der wendischen Städte nur einen theilweisen Erfolg. Kriegerische Hülfe kam nur von verhältnissmässig nahe gelegenen Bundesgliedern. Verhandlungen mit Hamburg und durch dieses wahrscheinlich mit Bremen³⁾ führten dahin, dass jenes 2 Koggen mit 200 Mann, dieses eine mit 100 Mann versprach. Kiel stellte ein Schiff mit 40 Mann⁴⁾. So war ein Heer von 2740 Mann statt der vertragsmässigen 2000 und eine Flotte von 52 Segeln gesichert allein von den wendischen Städten und ihren nächsten Nachbarn.

Schon der erste greifswalder Anschlag scheint darauf hinzudeuten, dass die wendischen Städte auf weiteren kriegerischen Beistand ihrer Genossen nicht ernstlich rechneten, sonst hätten sie schwerlich gleich das stipulirte Kontingent überschüssig unter sich aufgebracht. Trotzdem sind, wie wir noch sehen werden, auch niederländische Schiffe im nächsten Frühlinge mit in den Sund gesegelt. Im Uebrigen beschränkte sich, so viel wir erkennen können, die Theilnahme der ande-

1) H. R. I, n. 264 S. 193 und 194.

2) Koppmann: Hamburger Kammerechnungen I, 75.

3) H. R. I, S. 186 B und Anm. 3; Kammerechnungen I, 75 u. 76 unter der Rubrik: ad reynas.

4) H. R. I, n. 268.

ren Hansaglieder auf Erhebung des Pfundzolls oder gar bei den meisten nur auf Befolgung des Handelsverbots gegen Dänemark. Die preussischen Städte und mit ihnen Stockholm und Wisby erhoben Pfundzoll in ihren Häfen; von Lüneburg wissen wir, dass es einen Beitrag von 200 Mark rein Silber leistete, jedoch nur vorschussweise¹⁾. Alle anderen Städte scheinen sich darauf beschränkt zu haben, den Verkehr mit Dänemark einzustellen.

Wenig wissen wir von den Rüstungen der übrigen Vertragsmächte. Die der beiden nordischen Könige sind dürftig genug ausgefallen; Unvermögen und Mangel an gutem Willen mögen gleichmässig die Ursache davon gewesen sein. Ihr Bote Hermann von Vitzen erschien im Frühjahr 1362 in Lübeck und bat um Schiffe und Proviant. Stralsund, Hamburg und Wismar erklärten sich zur Beisteuer bereit²⁾; so wurden fünf Schiffe für den Dienst der Könige ausgerüstet, deren man drei dem Grafen Adolf, zwei Heinrich dem Eisernen zur Verfügung stellte. Für Lieferung von Proviant allein bekennen sich Magnus und Hakon am 1. Mai 1362 zu einer Schuld von 2000 Mark lübischer Pfennige an Lübeck³⁾; dieses hatte zunächst die Kosten gedeckt und forderte erst später seine Auslagen von Hamburg, Stralsund und Wismar wieder ein, als die Könige ihre Schuld nicht berichtigten. Nicht gering müssen in der That die Mittel gewesen sein, über die Lübeck der Zeit verfügte, wenn es neben seinem eigenen beträchtlichen Kontingente noch solche Leistungen mit Leichtigkeit übernehmen konnte.

Werfen wir einen Blick hinüber in das feindliche Lager, so liegen dort die Verhältnisse wesentlich einfacher. Fast

1) H. R. I, n. 287 § 19, n. 310 § 5; ebd. n. 290. Wegen Lüneburg vgl. II, n. 9 § 14.

2) ebd. I, n. 269 vom 11. April 1362.

3) ebd. I, n. 270 mit der Anm. 2. Der Schluss der Urkunde zeigt auch, dass der Reichsrath eine Hauptrolle spielte beim Abschluss der Verträge.

ausschliesslich war Waldemar auf seine eigenen Kräfte angewiesen, aber es scheint auch, dass er verstanden hat, dieselben der drohenden Gefahr gegenüber zusammenzuhalten. Nichts wenigstens hören wir in diesen Jahren von irgend welchen inneren Unruhen in Dänemark; auch den mächtigen und trotzigem Adel finden wir auf des Königs Seite. Nur ein treuer Freund liess diesem von aussen her seine Dienste, ein Mann, der während der ganzen Regierung Waldemars unauf löslich an dessen Interesse geknüpft scheint, Herzog Erich von Sachsen. Er tritt schon früh als Waldemars Gefährte auf. Seitdem er mit diesem zusammen im heiligen Lande gewesen war, spielte er in fast allen wichtigen Unternehmungen des Dänenkönigs eine Rolle. Auch an dem Zuge nach Gotland hatte er theilgenommen. Beträchtliche dänische Lehen waren sein Lohn; später besass er sogar das wichtige Bahus ¹⁾. In dem drohenden Kriege konnte er nicht unthätig bleiben. Aber eigenthümlich gestaltete sich Erichs Stellung, da die Lauenburger der Stadt Lübeck stets freundlich gewesen waren, er selbst erst vor Kurzem (am 6. März 1361) ein Freundschaftsbündniss mit diesem Haupte der Gegner Waldemars geschlossen hatte ²⁾. Ausdrücklich war darin der Fall eines Krieges mit Dänemark vorgesehen worden. Der Herzog sollte während eines solchen von den Schlössern und Landen, die er inne hätte, dem dänischen Könige Dienste thun dürfen, wie er pflichtig wäre, aber im Lande Sachsen sollte er nicht Feind der Lübecker werden. Auf Grund dieses Vertrags ³⁾ wurde dann im Februar 1362 unter Zustimmung des Grafen Heinrich ein Abkommen zwischen Lübeck und den Vasallen des

1) H. R. I, n. 329; vgl. ebd. II, n. 49 § 9, ferner Suhm XIII, 402, 419, 423, 445, 462, 468, 490, Detmar zu 1362.

2) LAb. Urkdb. III, n. 389; vgl. dazu Detmar zu 1362 S. 265.

3) *Premissa facta sunt propter specialia proverbialia, que habuimus cum duce Erico et suis supra dictis*, H. R. I, n. 443.

Herzogs geschlossen¹⁾, das auch für den König von Schweden gelten sollte. Fester Friede sollte darnach auf dem Lande herrschen, auf dem Meere aber durfte Herzog Erich mit den Seinigen den König unterstützen, durften dessen Feinde ihn bekämpfen. Unbehindert sollten der König von Schweden und die Städte Mannschaften über die Elbe führen können. So

1) H. E. I, n. 443 und 444. Mit den Vasallen allein ist dieses Abkommen wahrscheinlich deshalb abgeschlossen, weil Herzog Erich wohl in Dänemark war. Diese beiden Urkunden sind von Koppmann nach dem Vorgange von Lappenberg (Quellensammlung d. Schl. Holst. Laubg. Ges. I, 161) und Junghans (Heinr. d. Eiserner S. 37 A. 87) ins Jahr 1368 gesetzt worden. In scheinbarer Beziehung zu ihnen steht H. E. I, n. 427 § 7. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass der dort verabredete Vertrag nicht der in n. 443 erwähnte sein kann, denn

1) bei dem Vertrage in n. 443 spielt Hamburg eine Hauptrolle; im Februar 1368 aber standen die Städte zu Hamburg in einem so gespannten Verhältniss, dass man am 27. d. Mon. (n. 436 § 5) erwog, ob Hamburg nicht aus der Hanse zu stossen sei;

2) die in n. 427 § 7 erwähnten Verhandlungen werden mit Herzog Erich selbst geführt, in n. 443 ist nur von seinen Vasallen und Vögten die Rede;

3) die Bestimmungen von n. 427 § 7 und n. 443 stimmen durchaus nicht überein. Dort ist davon die Rede, dass Herzog Erich jeden Zuzug für den Dänenkönig durch seine Lande verhindern soll, hier, dass zu Lande Friede, auf dem Meere aber Krieg sein soll; jene Bestimmung ist doch schwerlich vereinbar mit der in n. 443, dass städtischen und schwedischen Söldnern der Zuzug durch Herzog Erichs Lande gestattet sein soll;

4) gehörte n. 443 zum Jahre 1368, so würde doch jedenfalls Albrecht von Meklenburg, die Seele des damaligen Bündnisses, erwähnt worden sein, nicht bloss der König von Schweden und Graf Heinrich, die Bundesgenossen von 1361;

5) der in n. 427 § 7 erwähnte Vertrag soll auf 2 Jahre geschlossen werden; davon wird in n. 443 Nichts erwähnt. —

Dagegen passt n. 443 sehr wohl zu dem Vertrage vom 6. März 1361 zwischen Lübeck und Herzog Erich, mit dem es im Texte verbunden worden ist. Auf n. 427 § 7 aber wird sich Lüb. Urkdb. III, n. 642 vom 25. Febr. 1368 beziehen. Hier wird ein Vertrag auf 2 Jahre geschlossen, hier verspricht Herzog Erich, dem König von Dänemark den Zuzug durch seine Lande abzuschneiden, hier wird abgeschlossen mit Lübeck, mit Herzog Albrecht von Meklenburg und den holsteinischen Grafen Heinrich und Klaus, die 427 § 8 erwähnt werden. Es ist also an Stelle von n. 443 und 444 in die H. E. anzunehmen Lüb. Urkdb. III, n. 642, jene beiden Urkunden aber sind vor n. 289 einzufügen.

wurde ein Verhältniss stipulirt, wie es nur in jener Zeit möglich war, da der Krieg mehr als ein Spiel um Ehre, Beute, Macht, denn als ein Ringen um Lebens- und Daseinsfragen betrachtet wurde.

Ganz neutral hielt sich eine andere Macht, die im zweiten Kriege gegen Waldemar eine Hauptrolle spielte und ihrer Lage nach auch ganz dazu berufen war, Meklenburg. Herzog Albrecht hatte gegen Ende der 50er Jahre an den Kriegen gegen Waldemar lebhaften Antheil genommen; seit jenem Vertrage vor Helsingborg ¹⁾ stand er mehr auf dänischer Seite. Doch hat er in diesem Kriege nicht gegen die Verbündeten Partei ergriffen; wir sehen ihn mit beiden Theilen im besten Einvernehmen. Waldemar leistete während des Krieges dem Herzoge zwei aus der Mitgift seiner Töchter rückständige Zahlungen und erhielt ihn dadurch in guter Freundschaft ²⁾. Andererseits hatte Lübeck schon am 11. Oktober 1361 bestehende Zwistigkeiten mit Meklenburg durch einen Vergleich geendigt, und die enge Verwandtschaft mit Graf Adolf von Holstein, dem Bundesgenossen Schwedens und der Städte, führte die meklenburgischen Herzöge zu einem guten Verhältniss mit diesen ³⁾.

2) Heer und Flotte der Hansen und ihres Gegners.

Als um die Mitte des 16. Jahrhunderts Reimar Kock die Geschichte seiner Vaterstadt schrieb, gedachte er auch ⁴⁾ jenes Grabsteines des lübecker Bürgermeisters und Flottenführers Brun Warendorp, der mit seiner kunstreichen Metallplatte noch jetzt die Besucher der S. Marienkirche anzieht,

1) S. oben S. 167.

2) Am 4. Juni und 15. August 1362, Suhm XIII, 462 und 468. Dass Herzog Albrecht mit Dänemark in „sunderliker vrundschof und in velighem vrede“ war, s. Styffe I, S. 56.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 411 u. 419; Schl. Holst. Laubg. Urkdb. II, S. 246.

4) Grautoff, Lüb. Chron. I, 475.

und fügte der citirten Grabschrift die Worte hinzu: „Damals scheuten sich nicht Bürgermeister und Bürgermeisterkinder, sich gebrauchen zu lassen zum Zuge gegen die Feinde in Dänemark.“ Dem Zeitgenossen Jürgen Wullenwevers mochte es auffallen, dass selbst die Ersten der Stadt sich dem Dienste im Felde nicht entzogen; das 14. Jahrhundert war noch daran gewöhnt, die kriegskundigen Rathmannen an der Spitze waffentüchtiger Bürger selbst ins Feld ziehen zu sehen.

Denn überwiegend beruhte doch zur Zeit der waldemarschen Kriege das städtische Heerwesen noch auf der allgemeinen Wehrpflicht der Bürger. Es lag in den Verhältnissen gegeben, dass man dieser Seite staatlichen Lebens eine unablässige und scharfe Aufmerksamkeit widmete, vor allen Dingen die alte Lehre beherzigte, im Frieden zum Kriege zu rüsten. In erster Linie galt das für die Defensive, in der die Städte, der natürlichen Lage der Dinge gemäss, weit stärker waren als im Angriff. Es gab unter den grösseren Städten Norddeutschlands damals wohl nur noch wenige, die sich nicht hinter Graben und steinernen Mauern dem behaglichen Gefühl schwer zu gefährdender Sicherheit hingeeben hätten; das alte Planken- und Pallisadenwerk war längst gefallen. Allerdings waren die Mauern keineswegs sehr hoch und dick (im Durchschnitt wohl kaum über 20—25 resp. 8—10 Fuss), auch waren sie keineswegs übermässig fest gebaut (aus Ziegeln, oder auch wohl, wie in Wisby, aus schlecht verbundenen natürlichen Steinen), noch auch immer wohl fundamentirt (in Wisby sind die Steine einfach auf den Boden gelegt ohne jeglichen Unterbau), aber sie erfüllten trotz alledem, der mangelhaften Belagerungskunst der Zeit gegenüber, kaum weniger ihren Zweck als die Festungswerke unserer Tage. Die mangelnde Bastionirung ersetzte man durch Thürme, die, theils kleiner und auf der Mauer hängend gleich Reitern, theils in doppelter ja dreifacher Höhe rund oder vierkantig über die

selbe emporragend, durch ihr Vorspringen über die Aussenlinie der Mauer eine Bestreichung derselben gestatteten. Nach oben sich verjüngend oder mit einer Brustwehr versehen, häufig krenelirt, trug die Mauer an der Innenseite auf eingelassenen, hervorragenden Balken eine Bretterlage, Standpunkt der Vertheidiger, zugleich Umgang für sie. Mit grösseren und kleineren Wurfmaschinen, mit Pfeilen, Steinen, Balken, Pfannen pflegte man zur Kriegszeit Thürme und Mauern wohl zu versehen. An Händen, das alles zu bedienen, die Werke zu besetzen, fehlte es nicht, da nicht nur sämtliche wehrfähige Bürger, sondern auch die Gesellen der Aemter zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet waren, im Frieden zu Wachtdiensten. Denn stehende Soldtruppen gab es nicht, wenn man nicht die wenigen berittenen Knechte als solche bezeichnen will, die fast jede Stadt hielt, um Geleit zu geben, den Frieden auf den Strassen der nächsten Umgegend zu wahren, unter Umständen auch einem Raubritter seinen Fang abzuführen, ihn in seine feste Behausung zu verfolgen, wenn das Glück wohl wollte, ihn dort zu erschlagen oder zu fangen. An der Spitze solcher stehenden Truppen stand ein „Ausreitevogt“, ein adliger Hauptmann; Lübeck gab dem seinigen zur Zeit Alberts von Bardowik (Ende des 13. Jahrhunderts) „reichen Sold“, 90 Mark jährlich (etwa 1000 resp. 7—8000 Mark unseres Geldes), jedem Reiter 10 Mark. Der Letzteren waren in Lübeck 30, in anderen Städten ohne Zweifel meist weniger. Für die Vertheidigung der Stadt, für auswärtige Kriege hatten sie natürlich nur eine sehr nebensächliche Bedeutung.

Wenn auch nicht durch stehende Truppen, so waren die Städte doch sonst auch im Frieden wohl vorbereitet für den Krieg. In Lübeck ¹⁾ bewahrten zwei Rathsherren als Kriegszeugmeister „der stades arborste unde dat schot“, Bogen und Pfeile;

1) Grantoff, Lüb. Chroniken I, 418; vgl. Pauli, Lübeck. Zustände I, 94; Hambg. Kammersrechn. I, S. XC VII.

ähnliche Sorge lag dem „machinista“, dem Blidenmeister, ob. Der städtische „balistarius“ (Armbrustmacher) hatte die nöthigen Balisten herzustellen; mit Feuergeschoss, Feuerpfeile war man wohl versehen. Fleissig sorgte ein Ersamer Rath für Vermehrung dieses Materials. Verträge wurden abgeschlossen, die regelmässige Lieferung von Kriegsmaschinen zu sichern. 1364 verpflichtete sich Johann Stuke, dem Rathe zu Lübeck alljährlich ein „machinamentum sagittarium, vulgarter eyn schietende werk“ zu machen, was denn auch für die drei nächsten Jahre (nur für diese sind wir berichtet) geschehen ist¹⁾. Auch aus andern Städten sind uns derartige Kontrakte erhalten; die Verhältnisse sind, wie auf so manchen andern Seiten städtischen Lebens, überaus gleichartig.

Wie für die Vertheidigung, so musste auch für auswärtige Kriege die Stadt sich zunächst auf ihre Bürger stützen, besonders seewärts. Als 1374 der lübecker Rath von der Bürgerschaft einen besonderen Schoss und Vorschoss verlangte und die Matten erhöhte, baten die Aemter um Abstellung der Neuerungen und beriefen sich unter Andern darauf, dass sie dem Rathe stets willig gewesen seien zu Wasser und zu Lande mit Leib und Gut und ferner gern sein wollten zu allen Zeiten, wenn der Rath es begehre, und lieber sterben wollten als geschehen lassen, dass dem Rath ein Unrecht begegne²⁾. Noch 100 Jahre später sind die Aemter dem Rath zu Kriegsdiensten verpflichtet, 1471 müssen sie ihm 115 Reiter stellen, im folgenden Jahre 90 gegen die Engländer (up de Engelschen) zur

1) Lüb. Urkdb. III, n. 497. Vgl. Rüdiger, Die ältesten hamburg. Zunftrollen S. 2; Lüneb. Urkdb. II, n. 806; Liv-, Est- und Kurld. Urkdb. III, n. 1033 b.

2) Wehrmann, Lübeck. Zunftrollen S. 41 Note: Wente gy dat wol weten, dat wy ju wylich hebbet ghewesen to lande unde to watere myt lyve unde myt gude unde noch gherne don wyllen to allen tyden, wan gy des van uns begherende zynt, unde wy wolden alle starven umme juwen wyllen, er wy ju zeghen vorunrechten.

Beschützung einer lübeckischen Flotte auf der Fahrt nach Flandern; damals und auch noch später liessen sie die jüngsten Meister dienen, stellten aber auch schon Soldtruppen¹⁾. Dass der Rath wenigstens gegen Ende des 13. Jahrhunderts geradezu zur Heerfahrt konskribirte, erfahren wir aus der Einforderung eines Tidemann Lange zur „Reise“ nach Norwegen (wahrscheinlich 1284). Um diese Zeit waren auch ca 70 lübeckische Bürger zur Haltung von Streitrossen und Gewaffneten verpflichtet, die auf den Wink des „Vogts“ bereit sein mussten²⁾. Besonders die zahlreiche und wichtige Schiffsmannschaft setzte sich wohl fast ausschliesslich aus Städtern zusammen. Dass städtische Rathmannen den Oberbefehl in Heer und Flotte hatten und Gehorsam fanden, lässt mit einiger Sicherheit darauf schliessen, dass das bürgerliche Element im Heere der Städte die Hauptrolle spielte.

Daneben hatte aber doch auch schon im 14. Jahrhundert das Söldnerwesen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung; zu bequem und zu vortheilhaft war dasselbe für die geldkräftigen Städte, als dass sie es nicht hätten adoptiren sollen. War auch der Reiterdienst in den Städten noch nicht ganz abgekommen (noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird in Wismar und Lüneburg Wachtdienst zu Pferde geleistet³⁾), so bestand doch auf weiteren Heerfahrten die grössere Menge der Schwebewaffneten wohl vorzugsweise aus Soldtruppen: Ritterbürtigen und Ritterdienste Thuenden mit ihren Knappen und Knechten. Daneben warb man auch Leichterbewaffnete an, Leute vom gemeinen Volke, de populo vulgari⁴⁾.

1) ebd. S. 111 ff. Sollte wirklich an Reiter zu denken sein? Die Quelle wird „rutere“ haben. Aber „rutere tor see“ sind im späteren Mittelalter einfache Kriegsknechte.

2) Lübb. Urkdb. I, n. 749, II, n. 1016, 1017.

3) Burmeister, Wismarsche Bürgerspr. S. 1; vgl. Nitsch, Das Sächsische Heergewäte und die Holsteinisch-Ditmarsische Bauernrüstung, Jahrb. f. Landkde d. Hagthümer I, 335 ff.

4) In dem Entwurfe eines Vertrages zwischen den Städten und mehreren

Auch mancher Bürger diente um Sold ¹⁾; die nie ersterbende deutsche Waffenlust und Mangel an Erwerb in der Kriegszeit mochten dazu geneigt machen. Zahlreich sind die Nachrichten über Anwerbungen und Soldzahlungen für den ersten Krieg gegen Waldemar ²⁾. Adlige Herren und Andere treten mit ihren Dienern und Genossen für längere oder kürzere Zeit in den Dienst der Städte. Manche von ihnen haben grössere Gefolgschaften um sich gesammelt, der Anfang der Söldnerführer und grossen Söldnerhaufen des späten Mittelalters. So schliessen die Grafen von Wunstorf mit Lübeck einen Vertrag, in dem sie sich zur Herbeiführung von Gewaffneten verpflichten ³⁾. Am deutlichsten erkennen wir, mit Hilfe der Kammereirechnungen ⁴⁾, die Art der hamburgischen Rüstung. Otto von Estorp und Bertram Haselhorst hatten es übernommen, für den Rath die nöthigen Kriegsmannschaften zu werben. Ausser dem höheren Solde als Führer erhielten sie dafür eine besondere Gratifikation, praerogativa. Die Soldlisten geben uns einigermassen Auskunft über die Zusammensetzung des Haufens. Neben den eigentlichen Kriegern führte er einen Arzt, zwei Bäcker, drei Köche und drei Pfeifer (fistulatores). Dass Musiker auch sonst die Ausziehenden begleiteten, beweist die Abrechnung über eine lübecker Seeausrüstung, die Ausgaben für 2 Pfeifer aufführt, ja sogar für 5 jocalatores, Gaukler ⁵⁾.

Waren nun auch die Soldtruppen von hervorragender Be-

Fürsten verpflichten sich erstere neben 200 Rittersn und Knappen (militibus et famulis) 600 Bewaffnete vom gemeinen Volke zu stellen (ultra hoc cum 600 armatis de populo vulgari), H. R. I, n. 296 § 5.

1) Z. B. Lüb. Urkdb. III, n. 425, 502 u. Anm., n. 4—12, 26, 27. Vgl. auch H. R. I, n. 310 § 5, n. 287 § 20, n. 312 § 1.

2) Lüb. Urkdb. III, n. 424, 425, 427, 432, 461, 472, 475, 478, 502, besonders S. 510 und 532; vgl. n. 454 und 492. Für Rostock H. R. I, n. 312. Für Bremen Brem. Urkdb. III, n. 182 u. 183.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 454.

4) S. 86; vgl. Nordalbing. Studien I, 85.

5) 6¹/₂ sol. pro duabus fistulis, item 10 aur. 5 jocalatoribus, Lüb. Urkdb. III, n. 737 S. 810.

deutung im städtischen Heerwesen, so lag doch die Führung in erster Linie in den Händen von Bürgern, Rathsgliedern der Städte. Ausdrücklich wird uns das berichtet für den zweiten Krieg, während wir aus dem ersten allerdings nur gelegentlich von bürgerlichen Hauptleuten erfahren, von Kolberg, Rostock, Bremen ¹⁾ und besonders von Lübeck. Sein Bürgermeister, Johann Wittenborg, aus einem alten lübischen Rathsgeschlechte, der schon auf der entscheidenden greifswalder Versammlung den Vorsitz geführt hatte, war der Oberanführer des hansischen Heeres. Graf Heinrich von Holstein, dem lange der Oberbefehl zugeschrieben worden ist ²⁾, hat man damit eine unverdiente Ehre erwiesen.

Zur festgesetzten Zeit oder etwas später, um die Scheide des März oder April, scheint sich die hansische Flotte gesammelt zu haben. Sie war stärker, als sie vertragsmässig hätte zu sein brauchen. 48 Schiffe mit 2440 Bewaffneten hatten allein die wendischen Städte unter sich vertheilt, allerdings nur, wie die späteren Abrechnungen beweisen ³⁾, 2240 wirklich

1) H. R. I, n. 299 § 10: De prerogativa capitaneis consularibus facienda, de suis consularibus capitaneis. Die den „rathmännischen Hauptleuten zu machende Prerogative“ war ohne Zweifel eine besondere Vergütung für dieselben. Demnach scheinen auch die von Stralsund, Stettin und Kiel beanspruchten prerogativae capitaneorum auf bürgerliche Hauptleute hinzuweisen. — Auch von Rostock werden zwei gefangene Rathsherren erwähnt (Friedr. Suderland und Joh. Kale, Hans. Geschbl. 1871, S. 120 A. 1), die mit der hohen Summe von 1000 Mark fein gelöst werden und gewiss als Führer zu betrachten sind, H. R. I, n. 299 § 5, vgl. n. 307 § 9. Der bremische Hauptmann war Bürgermeister Bernhard von Dettenhusen, Rynesberch-Schene bei Lappenberg, Geschichtsquellen des brem. Erzstifts S. 107. Kapitaine (Schiffer) der Hamburger Koggen waren Heino von Buren und Sweder, aber die eigentlichen Leiter scheinen die Rathsherren Hermann Bischoping und Hartwich von Hachede gewesen zu sein, Kämmererechn. I, 81 ff. — Der Rathmann Johann Metheler von Lübeck führt die Städter vor Borgholm, Lüb. Urkdb. III, n. 472.

2) Bis auf Suhm, Dahlmann und selbst Junghans und Fock. Koppmann (H. R. I, S. 199 ff.) hat zuerst nachgewiesen, dass Johann Wittenborg Oberanführer der Städte gewesen sei. Ihm schlossen sich an Mantels in den hans. Geschbl. 1871, S. 115 ff. und Reinhardt a. a. O. S. 187 ff.

3) H. R. I, S. 268 u. 335 ff.; vgl. II, n. 9 § 1 und III, S. 260.

aufgebracht: 600 von Lübeck, je 400 von Rostock und Stralsund, je 200 von Wismar, Greifswald und Stettin, 100 von Kolberg, je 50 von Stargard und Anklam und 40 von Kiel. In den Verhandlungen mit Norwegen zu Bahus im Jahre 1370 behaupteten die Städte, mit 1000 Mann mehr in den Sund gekommen zu sein, als sie eigentlich hätten aufzubringen brauchen¹⁾. Rechnet man zu jener Zahl die 300 Hamburger und Bremer und etwa noch die im Sund anwesenden Süderseeischen hinzu, die allerdings am Kampfe keinen Antheil genommen, sondern nur zum Schutze ihres Handels dort gelegen haben, so erhält man in der That gegen 3000 Mann als die Stärke des hansischen Heeres²⁾.

Und dabei waren nur die eigentlichen Truppen gezählt,

1) H. R. II, n. 3 § 1: Venimus ad passagium Oressund cum gente nostra deputata, ultra quam eciam adduximus bene mille armatos.

2) Zu diesem Resultate kommt auch Reinhardt in seiner vortrefflichen Untersuchung: Til Belysning af nogle Punkter i Valdemar Atterdags Historie, Hist. Tidskr. 4. Række IV, 185 ff. Nur scheint mir die Annahme, dass die überschüssigen 1000 Mann noch zu den 2740 (der von den Städten unter sich vertheilten Zahl) hinzugerechnet werden könnten, ganz und gar unzulässig. Auch aus der Angabe Detmars (zu 1363), dass die Lübecker 1500 Mann hätten zu speisen gehabt, während sie doch nur 600 Bewaffnete zugesagt hatten, zu folgern, dass sie in Wirklichkeit mehr als 600 Mann ausgerüstet haben, ist gewiss unstatthaft. Denn aus dem Schreiben der 13bischen Heerführer im zweiten Kriege (Lüb. Urkdb. III, n. 692) wissen wir, dass sie 1363 nur 260 Gewaffnete im Heere hatten, während sie 1100 Mann verpflegten. Schwerlich hat also Lübeck wesentlich mehr Mannschaft gestellt als die übernommenen 600 und ebensowenig die übrigen Städte. Auch die darauf basirte Annahme Reinhardts, dass die Zahl der Schiffe und Maschinen eine grössere gewesen sei, als die Städte selbst festgesetzt, scheint mir unbegründet. Was die Schiffe anbetrifft, so lässt sich für diese Annahme durchaus kein Grund anführen. Das bei den Maschinen gebrauchte „oft des nood do“ heisst doch wohl nur, wenn Maschinen nöthig sind, schliesst nicht die Verpflichtung ein, unter Umständen mehr zu liefern als die angegebene Zahl. Auf die Angabe der Chronik im Archiv (II, 226), dass Helsingborg von den Städtern aus 16 Kriegsmaschinen beschossen worden sei, möchte ich, wie auf andere Angaben dieser Chronik über den Krieg, kein entscheidendes Gewicht legen. Auch können darunter ganz gut sogenannte ballistae, die jede Kogge führte (s. Hamb. Kammrechn. I, 82 u. Lüb. Urkdb. III, n. 737) mit eingeschlossen sein.

die Besatzung der Schiffe, die Bedienung der Wurfmaschinen, der ganze übrige Tross nicht mit eingerechnet. Dass dieser keineswegs unbedeutend war, sehen wir an den Lübeckern, die täglich 1500 Mann speisten, während sie doch nur 600 vertragsmässig gestellt hatten, erfahren wir aus dem zweiten Kriege gegen Waldemar, wo 260 Gewaffnete im Heere waren, während man 1100 zu verpflegen hatte. Wendet man diese Zahlenverhältnisse auf das ganze Heer der Städte an, so erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass eine Gesamtzahl von 6—8000 Menschen in diesem Feldzuge in städtischem Solde und städtischer Verpflegung stand.

Schiffe hatte man im Ganzen 52 aufgebracht, darunter 27 Koggen, die eigentlichen Schlachtschiffe der Zeit. Schwierig hat man schon im Frieden Kriegsschiffe bereit gehalten. Möchte die Schnelligkeit, mit der Seeausrüstungen bewerkstelligt werden, dafür sprechen, so wird uns doch andererseits ausdrücklich überliefert, dass die für eine Expedition nöthigen Schiffe erst erworben, nach dem Kriege wieder verkauft werden, auch das Recht der Requisition von Schiffen von den städtischen Magistraten geübt wird¹⁾. Was über Bauart, Grösse, Besatzung der Koggen, dieser in der hansischen Seefahrt wichtigsten Schiffsgattung zu sagen ist, hat Fock in seiner anschaulichen Darstellung zusammengestellt²⁾. Doch genügt es nicht vollkommen, um sich ein klares Bild von diesem so oft genannten Fahrzeuge zu machen. Die Kogge scheint ein massives, stark gebautes, dabei hochbordiges und vorn und hinten abgerundetes Schiff gewesen zu sein, in der Form den noch heute von Friesen und Holländern gebrauchten Kuffen (Kogge?) und Tjalken am meisten vergleichbar, nur höchst

1) Hambg. Kammerechn. I, 77: *Dedimus ad gwerras contra regem Dacie 100 ff Johanni de Stadis supra liburnum, videlicet coggonem*; S. 79: *De coggone civitatis vendito per Steenbeken in Lubeke 80 ff. Item 45 ff 6 s etc.* — Wegen der Requisition s. H. R. I, n. 440 A. 14.

2) A. a. O. II, 163, III, 145 u. 259.

wahrscheinlich weniger lang¹⁾); auch dass sie nur einen oder höchstens zwei Masten führte, erinnert an diese. Ihre Grösse war, in Vergleich zu den Schiffskolossen unserer Tage, eine sehr geringe, aber für die Zeit nicht unbeträchtlich. Fock berechnet sie auf ca 100 Last; jedenfalls sind in den norddeutschen Städten Schiffe über 100 Last im 14. Jahrhundert wohl noch nicht häufig, solche von 150 ausserordentlich selten oder überhaupt nicht vorhanden gewesen²⁾). Im Verhältnis zur Grösse war die Besatzung eine starke. Erscheint noch heutzutage Jedem, der einmal eine Seereise gemacht hat, die Kunst bewundernswerth, mit der man es auf Schiffen versteht, möglichst viele Leute in einem möglichst engen Raume unterzubringen, so zeichneten sich unsere Vorfahren noch weit mehr in dieser Kunst aus. Es war bei ihnen nicht anders, als noch jetzt in Kulturzuständen, die mit den damaligen unseres Erdtheiles manche Aehnlichkeit bieten³⁾). Die Kogge fasste 100 Schwerbewaffnete, daneben eine zahlreiche Schiffsmannschaft⁴⁾), Wurfmaschinen mit ihrer Bedienung, sonstigen Tross, unter Umständen auch noch Pferde. Durchschnittlich

1) Von einem Helgoländer höre ich, dass dort und in Husum noch jetzt der Name Kogge für eine gewisse Schiffsgattung gebraucht werde, dass sogar noch zur Zeit (1876) 3 „Koggen“ im Besitze helgoländer Schiffseigenthümer seien. Diese Koggen sollen sich durch kurzen, dabei breiten und hohen Bau auszeichnen, vorn und hinten abgerundet, grosse Schwerter, Kuffakelage ohne Raaen. Kuff und Tjalk zeichnen sich jetzt eher durch Länge als durch Kürze aus. Uebrigens stimmt jene Beschreibung mit den wenigen auf Siegeln und sonst (Miniaturen zum hamburgischen Stadtrecht von 1497 etc.) erhaltenen Abbildungen.

2) Vgl. Hirsch, Danzigs Hand. u. Gew. Gesch. S. 264.

3) Den obern Nil befahren noch jetzt Barken, die bei einer Grösse von 30—50 Tonnen 50—80 Mann Besatzung und nicht selten im Ganzen an 200 Menschen an Bord haben, s. Schweinfurth, Im Herzen von Afrika I, 54.

4) Sie zählte mindestens 20 Mann, denn so viele resp. 18 wurden auf rustocker Koggen von den Dänen gefangen genommen (H. R. I, n. 311). Die gefangene Bedienung der Maschinen (schuttalude) auf jenen Koggen betrug 14 resp. 12. — Die Schiffsmannschaft der beiden hamburgischen Koggen war mindestens 50 Mann stark, Kämmerchn. I, 85.

rechnete man auf jede Tonne Schiffsraum, abgesehen von der seemännischen Besatzung, einen Mann zur Vertheidigung¹). Es kam in jener Zeit, die auch den Seekrieg nach den Principien des Landkriegs führte, vor allen Dingen darauf an, stark an Mannschaft zu sein. Die besten Kämpfer wurden dabei in die auf Hinter- und Vorderdeck festungsartig sich aufbauenden Kastelle und in den hochgelegenen, Alles beherrschenden Mastkorb placirt, vorzugsweise mussten die Schützen von diesen Punkten aus dem Feinde zu schaden suchen. In der Mitte des Schiffes zwischen den beiden Kastellen standen dann auf Deck die Maschinen, um ihre Geschosse (Balken, Steine, Stangen, Pfeile und Wurfspiesse) auf das feindliche Schiff zu schleudern.

Neben diesen schwereren Schiffen versahen kleinere, die „sniggen“ (Schnecken, Schlangen?)²) und „schuten“, den leichteren Dienst; die hansische Flotte zählte deren im Ganzen 24. Sie dienten zum Transport von Menschen und Lebensmitteln, zur Verbindung der Flotte unter sich und mit der Heimat, zum Plänkeln und Kundschaften und zu Landungen an seichteren Küstenstellen. Auch Kaperdienste mögen sie geleistet haben. Die „snigge“, die nordische, kleinere Schwester der Galeere, war lang und schmal gebaut, offen und für Ruder und Segel zu-

1) Hans. Geschbl. 1874, S. 65 n. 7.

2) Eigenthümlich ist die so häufige Bezeichnung der Schiffsgattungen mit Thiernamen: Böcke heissen noch jetzt die grösseren, Bullen die kleineren Oberwasserkähne, Motten die Emschiffe, Evar die Fahrzeuge der Niederelbe. Auch Kogge, Kuff hat wohl eine solche Bedeutung (ahd. chocho, ital. cochio, vgl. frz. cochon, die niederdeutsche Kinderbezeichnung kufswin). Sonst vorkommende Bezeichnungen für Schiffe sind: Holk (die grösste Art der Koggen), Kreyer, Barse, Balinger, Busen, Einer, Esping, Bording, für Flusschiffe kunkel, bolscep, Prahm (promptuarium), tunget schip (navis linguata), mankan, envar, lenthudesch kån, Eichen (šk), muscalus, kettze, bomenschyp (so möchte ich H. U. I., n. 573 mit der Handschrift lesen; die Konjektaur Lappenbergs und Hölbaums „bodmenschyp“ halte ich für unrichtig; ich denke dabei an ein aus einem Baumstamm angehöhltes Schiff, wie deren in den baltischen Provinzen, in Finland und Russland noch heute gebräuchlich).

gleich eingerichtet. Die Schute, noch jetzt an den Küsten der Nord- und Ostsee gebräuchlich, ist ein bedecktes, einmastiges Segelschiff. Beide Schiffe waren von geringer Grösse; die Schute fasst höchstens 50 Tonnen; doch kann das für eine Zeit, da man überhaupt gewohnt war, das Meer mit kleineren Fahrzeugen zu befahren als jetzt, nicht auffallen. Selbst in diesen kleinen Schiffen fand eine starke Mannschaft Platz; 35 Seeräuber werden auf einer Snicke erwähnt, die ausserdem noch gefangene Kaufleute barg ¹⁾.

Die Kriegsmaschinen werden als „treibende oder schiessende Werke“ und als Bliden unterschieden; von ersteren, den grösseren, hatten die Städte 3, von letzteren 5 aufgestellt. Beide hat Fock genau besprochen ²⁾, jene abweichend von Lappenberg und Dahlmann, aber jedenfalls das Richtige treffend. Das treibende oder schiessende Werk warf Balken oder mächtige Pfeile in wagerechter Richtung, arbeitete also gleich einer riesigen Armbrust. Dass Bau und Konstruktion einer solchen Maschine umständlich genug waren, beweist der schon erwähnte Vertrag ³⁾, durch den die Stadt Lübeck einen Ingenieur mit der alljährlichen Erbauung eines solchen Werkes beauftragte. Einfacher und wohlfeiler war die Blide, die gebräuchlichste Wurfmaschine des Mittelalters, die Steine oder andere schwere Geschosse im Bogen gegen den Feind warf; die Städte waren daher auch reichlicher mit ihr versehen. Dass die hansischen Krieger auch feurige, zündende Körper mit diesen Maschinen zu werfen verstanden, unterliegt keinem Zweifel; weniger sicher können wir entscheiden, ob sie auch Schiesspulver anwandten. Fock hat auch diese Frage eingehend und erschöpfend untersucht ⁴⁾. Feuerschützen werden

1) Lüb. Chron. II, 228 zu 1460.

2) A. a. O. II, 136 ff. und III, 146.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 497; s. oben S. 296.

4) III, 263 ff. Eine Stelle der hamburgischen Kammersrechnung möchte hier noch herangezogen werden: 4 fl pro carbonibus, vuurschot, I, 82.

während und schon vor den waldemarischen Kriegen in Lübeck erwähnt, dicht nach dem 2. Kriege (1372) kennt man sogar in der kleinen Stadt Ripen Schiesspulver (büssenkrud), die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, dass man auch in den Hansestädten, den Handelsmetropolen und Vermittlern alles Neuen für den Norden, die neue Erfindung kannte und benutzte.

Man würde sich ein unvollkommenes Bild von dem Heerwesen der Zeit und der Art der Kriegführung machen, wollte man nicht auch einen Blick auf die Verpflegung der Truppen werfen. Dieselbe geschah in erster Linie direkt durch Lieferungen der Kriegsherren, daneben aber durch eine Art von Marketendern, die auf eigene Gefahr dem Heere mit Lebensmitteln folgten¹⁾. Dass in Feindesland dieses den Unterhalt liefern musste, soweit es nur eben im Stande war, braucht wohl kaum erwähnt zu werden, auch dass dabei regellose Plünderung und geordnete Requisition bunt durcheinanderliefen. Zu Letzterer waren die Hauptleute auch gegenüber städtischem Eigenthum berechtigt, wenn die Bedürfnisse des Krieges es gerade forderten²⁾. Durch die hamburgerechnungen, lübecker und stralsunder Aufzeichnungen erhalten wir einen erwünschten Einblick in manche Einzelheiten des Verpflegungswesens. Auffallend im Vergleich zum Brauche unserer Zeit erscheint da zunächst der massenhafte Bierkonsum. Von 750 Mark, die die Stralsunder im zweiten Kriege vor Helsingborg für die Verpflegung ihrer Mannschaft ausgaben, sind allein 560 Mark auf Bier verwendet worden³⁾. Dass

1) Vgl. H. R. I, n. 440 B § 11.

2) ebd. III, n. 31.

3) ebd. I, n. 499. Da der Preis einer Last Bier durchschnittlich 10 Mark oder etwas darüber betrug, so wären demnach ca 55 Last consumirt = 660 Tonnen à 180 Quart. Die Stralsunder hatten 300 Bewaffnete gestellt; die Lübecker, welche 300 Mann gestellt hatten, verpflegten 1100 Personen, demnach die Stralsunder möglicherweise an 700. Es kommt also auf den Mann, wenn man diese hohe Zahl annimmt, ca 1 Tonne Bier = 180 Quart = 261 Liter.

dies keine auf besondern Gründen beruhende Abnormität ist, scheint mir daraus hervorzugehen, dass von 2639 Mark, welche die Lübecker auf eine vollständige Seeausrüstung, Schiffe, Sold, Geräte u. s. w. eingeschlossen, verwendeten, nahezu $\frac{2}{5}$, nämlich 1140 Mark für Bier ausgegeben wurden¹⁾, dass die Hamburger bei einem Gesamtaufwande von 935 Pfund für die Verpflegung fast 344 Pfund für Bier zahlten²⁾. Der Mangel des Kaffees, der bei der Verpflegung unserer Heere eine so grosse Rolle spielt, mag ein Hauptgrund gewesen sein für diesen starken Verbrauch von Bier. Jedenfalls ist dasselbe nicht nur getrunken worden, sondern hat auch in der Küche vielfach Verwendung gefunden. Sonst würde nicht zu erklären sein, dass 20 Mann an einem Tage durchschnittlich eine Tonne Bier verbrauchen, dass 18 Tonnen jährlich auf den Mann gerechnet werden und selbst auf eine Klosterjungfrau 14³⁾. Die Ernährungsweise zu Hause hat sich nicht allzu sehr unterschieden von der im Felde, und so gewähren uns die Kriegskostenrechnungen zugleich einen interessanten Einblick in jene und geben uns ein Bild von der Wichtigkeit der Bierbranerei als städtischen Gewerbszweiges. — Neben dem Bier bilden Brod und Mehl, Bohnen (mehr als Erbsen), Fische (besonders Dorsch und Häring, daneben Stör, Lachs und Neunaugen), Ochsen- und Schweinefleisch, Butter und Käse die hauptsächlichsten Bestandtheile der Heeresverpflegung. Dass wenigstens die Führer es nicht vergassen, sich feinere Gefässe zu verschaffen, beweisen wieder die hamburgische Kammerechnungen,

Die Städter lagen wohl $\frac{2}{4}$ Jahr oder länger vor Helsingborg. Schwerlich handelt es sich um den Konsum für die ganze Zeit, sonst hätte die tägliche Ration des Mannes an Bier das durchaus nicht auffallende Quantum von ca 1 Liter betragen, vorausgesetzt, dass obiger Mannschaftsanschlag richtig ist.

1) Lüb. Urkdb. III, n. 737 S. 811: Item 600 mr. minus 20 mr. pro cervisia item 560 mr. pro cervisia.

2) Hambg. Kammerechnung. I, 88.

3) Danske Magazin I, 192.

die Mandeln, Feigen, Safran, Pfeffer (damals sehr kostbar), Ingwer, Honigseim als Verpflegungsgegenstände aufzählen. Ebenfalls abweichend von unserer jetzigen Einrichtung, bei der jeder Soldat für seine eigene Küche sorgen muss, führten die einzelnen Abtheilungen besondere Köche mit sich, bei den Hamburgern einen Oberkoch, einen grossen und einen kleinen „Unterkoch“¹⁾.

Neben dieser wohl ausgerüsteten und geordneten Heeresmacht bediente man sich noch einer andern Art der Kriegführung, die den handeltreibenden und seekräftigen Städten nahe lag, der Kaperei. Es scheint, als ob die Hansen sich denselben vorzugsweise zugewandt haben, wenn sie militärisch nicht mehr leistungsfähig waren. Nach dem unglücklichen Ausgange des Feldzugs von 1362 gaben sie im Herbst Kaperfreiheit gegen die Dänen²⁾, und als der mit diesen geschlossene Waffenstillstand Anfang 1364 zu Ende ging, und man zu kriegerischen Massregeln noch nicht bereit war, griff man sogleich wieder zur Kaperei, um dem Feinde zu schaden³⁾. Dabei wurde alle Vorsicht angewandt, um Feindseligkeiten gegen die eigenen Bürger zu verhüten, die in jenen Zeiten, wo jede Gelegenheit zum Rauben und Beutemachen zahlreiche Hände bereit fand, sie zu benutzen, nur zu leicht möglich waren. Wurden doch die eigenen Söldner der Städte, die wahrscheinlich nach der Niederlage des Heeres sich als raubende Streifzügler (*vispiones*) von diesem getrennt hatten, den Hansen nicht weniger verderblich als den Feinden⁴⁾. Be-

1) Hambg. Kammersrechn. I, 88 und 86.

2) H. R. I, n. 267 § 2 vom 8. Oct. 1362: *Quod quivis sub suo proprio evento valiscare poterit, regi Dacie, suis et predictarum civitatum inimicis nocendo et dampnis eisdem inferendo.*

3) ebd. I, n. 310 § 6. Vgl. n. 300 § 8 S. 250; n. 307 § 6.

4) Lüb. Urkdb. III, n. 567: *Quod atique tales prenotati vispiones tunc, cum hujusmodi spolia perpetraretur, nostri non erant familiares, ymmo nostri publici omni et adversarii, quemadmodum adhuc sunt in presenti, qui non*

vor ein Kaper auszog, musste er durch Pfand oder Bürgschaft seiner heimischen Stadt Sicherheit geben, dass er nur Feinden nicht den Freunden Schaden thue. Erst dann bekam er einen Brief, um ihn der Unterstützung der befreundeten Städte zu empfehlen¹⁾. Dass ausserdem jedes auslaufende Schiff zur Vertheidigung bereit und gerüstet sein musste, bedarf kaum der Erwähnung. Wie man überhaupt nicht unbewaffnet ging, so am wenigsten der Kaufmann und Schiffer, der kostbare Waaren über See führte; er versah sein Schiff mit Allem, was noth war, um es wenigstens nicht jedem ersten besten ohne Kampf überlassen zu müssen. Damit es Niemand an der nöthigen Fürsorge fehlen lasse, unterliessen die Städte auch nicht, Anordnungen in dieser Richtung zu treffen²⁾.

Viel mangelhafter sind wir unterrichtet über das dänische Kriegswesen der Zeit. Die alte waldemarische Wehrverfassung, die auf der Eintheilung des Landes in „Schiffsreden“ und auf dem Rossdienst des Adels beruhte, war längst durchbrochen. Schon Erich Menved hatte es für nöthig gehalten, sie durch eine neue Ordnung zu ersetzen, 1304 die Stellung einer Kogge von je 10000 Mark Einkünften zu verfügen. Doch scheint auch diese Einrichtung nur einen vorübergehenden Charakter gehabt zu haben. In den Wirren der nächsten Jahrzehnte scheint vollständige Auflösung eingetreten zu sein. „Alles, was die Kriegsverfassung anging, wurde mehr Sache des Zufalls als des Gesetzes“³⁾. Dass Waldemar Atterdag, der seine Schule in Deutschland an Fürstenhöfen durchgemacht hatte, die das Soldwesen genau kannten und mit Geschick verwertheten,

solum vestros verum eciam alios bonos homines similiter et nos et nostratos eodem prescripto tempore spoliarunt etc.

1) H. R. I, n. 310 § 6.

2) ebd. I, n. 413 S. 374 und n. 469 § 6.

3) Vgl. Jahn, Almindelig Udsigt over Nordens, især Danmarks Krigsvæsen i Middelalderen S. 74 u. 130.

den neuen Brauch ebenfalls annahm und in erster Linie als **Machtmittel** ausnutzte, kann keinem Zweifel unterliegen. Abgesehen von direkten Zeugnissen, die uns Söldner in seinem Dienste zeigen — der deutsche Adel und der deutsche Kriegsknecht spielen auch hier die Hauptrolle — weist schon der **grosse Werth**, den Waldemar auf Geldanhäufung legte, und die Art, wie er es verwandte, darauf hin, dass ihm klar geworden war, wo der **Kernpunkt politischer Macht** in jener Zeit lag. Dass er aber neben Söldnertruppen auch die **kriegsrischen Kräfte** des Landes selbst direkt zu verwerthen suchte, kann nach seinem schon geschilderten Verfahren ebenfalls nicht bezweifelt werden. Die **Rücksichtslosigkeit**, mit der er sich dabei über die herrschend gewordenen Anschauungen hinwegsetzte, hat wohl nicht am wenigsten dazu beigetragen, sein Regiment verhasst zu machen. Zugleich für den Waffendienst und für die Verpflegung des Heeres scheinen die Kräfte besonders der Bauern angespannt worden zu sein. Durch Zahlen zu **fixiren**, in welchem Umfange das geschah, ist aber vollständig unmöglich. Wie wir gesehen haben, verspricht Waldemar einmal, ein Heer von 12000 Mann aufzubringen. Im Kriege mit den Städten hat er jedenfalls nur über eine weit geringere Heeresmacht verfügt. Auch seine Flotte war der **hansischen** offenbar nicht gewachsen — in beiden Feldzügen beherrschen die Hansen bei ihrem ersten Auftreten die See, wenden sich sogleich zur Belagerung fester Plätze — obgleich er gerade, wie es schon in den Verhältnissen und in der historischen Entwicklung lag, der Ausbildung der Seemacht seine **Hauptaufmerksamkeit** zugewandt haben soll. Auf der weit vorspringenden Landzunge Knudshoved bei Wordingborg soll er ein **ständiges Lager** von Bootsleuten gehalten haben, dort seine **Flottenstation** gewesen sein, in der That ein wohlgewählter Ort für Operationen in jeder Richtung, besonders aber gegen die **deutsche Küste** hin. Ueberhaupt soll Wordingborg in seiner

Zeit, wie schon früher unter seinen grossen Namensvettern, eine hervorragende militärische Rolle gespielt haben; die starken Befestigungen des Orts, von denen der Thurm in der Mitte, der „Gansthurm“, angeblich der Kerker der gefangenen Hanseaten, noch jetzt steht, werden ihm zugeschrieben¹⁾. Aus der festen Stellung, die er dort inne hatte, erklärte man auch seinen Sieg über die Hansestädte im ersten Kriege²⁾. Doch sind wir über Waldemars Massnahmen für diesen Krieg vollständig ununterrichtet. Nur das wissen wir, dass im April zwei seiner grossen Schiffe auf der Höhe von Møen Wacht hielten, das Ansegeln der hansischen Flotte erwartend³⁾. Der weitere Erfolg lehrt, dass dies schwerlich die einzige Massregel war, die Waldemar getroffen hatte. Er scheint den Angriff der Hansen in bedächtiger Ruhe erwartet zu haben, ihm mit Umsicht begegnet zu sein.

3) Der Feldzug des Jahres 1362.

Schonen, Gotland und Oeland waren in den greifswalder Verträgen als Kampfobjekte aufgestellt worden. Oeland hatten noch im verflossenen Jahre die Schweden, wie es scheint unter Beihülfe der Städter, zurückgenommen⁴⁾. Gegen Got-

1) Antiquariske Annaler I, 1 ff.

2) Suhm XIII, 763 ff.

3) H. R. I, n. 269.

4) Fant I, 1, p. 58 und Lgb. I, p. 395. Die Bethheiligung der Städte scheint hervorzugehen aus H. R. I, n. 299 § 5: . . . stipendio illorum, qui fuerunt Kalmarie cum Johanne Rughen (Rathmann von Stralsund); . . . nauo coggenis versus Calmaren (von Wismar). Im November 1361 waren beide Könige in Kalmar, Oeland gegenüber (s. oben S. 286). Magnus wurde dort von seinem Sohne gefangen genommen; er beschuldigte später Graf Heinrich von Holstein, dies gethan zu haben (H. R. II, n. 40 § 7); jedenfalls ist also Graf Heinrich damals in dem ihm verpfändeten Kalmar anwesend gewesen. Es scheint demnach, dass eine gemeinsame Expedition der drei verbündeten Mächte Oeland mit Borgholm dem Dänenkönige wieder entrissen hat. Vgl. Lüb. Urkdb. III, n. 472. Auch Reinhardt (Hist. Tidskr. IV, 188 ff.) kommt zu der Annahme, dass Graf Heinrich an einer Expedition gegen Oeland und allerdings auch gegen Gotland theilgenommen habe. — Bei Fant I, 1, p. 29 und Lgb. V,

land scheint man, so viel wir erkennen können, keinen Versuch gemacht zu haben. Schwedische Quellen wissen allerdings zu erzählen, dass die Gotländer sich gegen ihren dänischen Vogt erhoben und ihn getödtet hätten; aber diesen Nachrichten ist, wie wir gesehen haben, kein Glauben zu schenken. Die Insel blieb dänisch. Den Städten lag es auch viel näher, sich dem dritten jener Kriegsschauplätze zuzuwenden. Sie richteten ihren Angriff auf Schonen, den für sie weitaus wichtigsten Punkt.

Ausserordentlich schlecht sind wir unterrichtet über die Ereignisse des nächsten Sommers. Die zeitlich nahestehenden und allein glaubwürdigen Chroniken sind karger mit ihren Berichten denn je, und was uns an urkundlichen Andeutungen erhalten ist, ist so dürftig und so zersplittert, dass es nur mit grosser Mühe zu einem lückenhaften und in den meisten Theilen dazu noch sehr schwankenden Bilde vereinigt werden kann. Das, welches die nächsten Seiten zu entwerfen versuchen, kann nur in einzelnen Theilen unbedingt auf Treue Anspruch machen; in den meisten zeigt es die Ereignisse nur, wie sie uns nach gewissenhaftester Durchforschung und Abwägung der Quellen erscheinen müssen, schliesst die Möglichkeit eines anderen Hergangs nicht aus.

Schon die Abfahrtszeit der hansischen Flotte ist unbestimmt; es lässt sich Nichts über dieselbe sagen, als dass sie nicht vor dem 11. April stattgefunden hat¹⁾. Die Städter hatten die Absicht gehabt, Kopenhagen anzugreifen, dessen Besitz ihnen wegen der Nähe der schonenschen Fischereien besonders wichtig erscheinen musste; stark genug wären sie dazu gewesen, meinten sie später²⁾. Aber die nordischen

p. 58 findet sich die Nachricht von der Rückeroberung Oelands nach der oben herangezogenen Chronik, s. Schäfer, dän. Ann. u. Chr. S. 89, 95, 99.

1) Das folgt aus H. R. I, n. 269. Vgl. den Exkurs I.

2) H. R. II, n. 3 § 1: Satis fortes fuisse ad obsidendum castrum Copmanhavene. Durch Verwechslung mit dem zweiten Kriege haben viele spätere

Könige hatten die Hansen bitten lassen, sich gegen die Feste Helsingborg zu wenden, dorthin wollten sie mit ihrer Macht zu Hilfe kommen so schnell wie möglich ¹⁾. Die Städter folgten der Aufforderung. 12 Wochen lang lagen sie vor dem starken Platze ²⁾; die Schweden und Norweger kamen nicht, sei es, dass sie ausblieben, wie König Hakon später behauptete, weil die auf sich warten liessen, die den Vertrag eigentlich geschlossen hätten, die Grossen des Reichsraths ³⁾, oder weil die Wiederfreilassung des Königs Magnus, die in diese Zeit fällt, nicht ohne innere Wirren vorüber ging ⁴⁾. Johann Wittenborg hatte die Flotte von Soldaten entblösst ⁵⁾, um desto energischer Helsingborg belagern zu können; nur eine schwache Besatzungsmannschaft, darunter die Kieler ⁶⁾, war auf den Schiffen geblieben. Wie auch im zweiten Kriege spotete aber die feste Sperrburg des Sundes, deren starker Haupt-
 Chroniken die Nachricht, dass Kopenhagen von den Städtern eingenommen und verwüstet worden sei. Sie hat sich bis auf Suhm und Dahlmann erhalten. Ihre gänzlich Unhaltbarkeit hat Einhardt a. a. O. S. 190 vortrefflich nachgewiesen.

1) H. R. II, n. 3 § 1: Sed quia per vestros nuncios et litteras nos regari feceratis, ut ad Helsingborch diverteremus etc. und ebd. n. 1 § 1: Quod predicti domini reges per nuncios suos et litteras civitatensibus demandaverunt supplicantes, ut ad castrum Helsingborch diverterent illud invadendo, ipsi valent eis cum gente sua quantocius in adjutorium venire.

2) ebd. II, n. 3 § 1: Et jacuimus ante Helsingborch cum magnis expensis bene ad 12 septimanas adventum vestrum expectantes.

3) ebd. II, n. 2 § 4: Quod adventum et auxilium illorum expectavimus, qui placitationes istas fecerunt.

4) Mai 26 nach Fant I, 1, p. 44. Dieses Datum hält auch Suhm fest, obgleich er eine Urkunde anführt, die beweist, dass die Versöhnung schon eher erfolgt sein muss. Am 27. April schreiben Magnus und Hakon von Lööse, dass sie mit Zuziehung ihres Raths eine Versöhnung eingegangen seien, und verbieten ihren Unterthanen, sich noch ferner gegenseitig zu bekämpfen, XIII, 461.

5) Das zeigt sich auch in der Nothwendigkeit, erst 2 Schiffe zu bemannen, als man ein durch die Dänen von Kopenhagen aus genommenes deutsches Schiff von Helsingborg aus wieder nehmen will, H. R. II, n. 27: Do de Dudeschen dat seggen, de vor Helsingborch leghen, do bemanneden se twe schepe in deme selven daghe.

6) H. R. I, n. 299 § 4.

thurm noch jetzt unerschüttert über die Meerenge blickt, der hansischen Anstrengungen, obgleich sie, wie die seeländische Chronik berichtet, von den Städtern mit 16 Maschinen Tag und Nacht beworfen worden sein soll¹⁾. Diesen Augenblick ersah sich König Waldemar zum Angriff. Die Städter waren nicht stark genug, zugleich „zu Lande zu belagern und das Meer zu behaupten“²⁾; sie erlitten eine empfindliche Niederlage. Es muss etwa Mitte Juli gewesen sein³⁾.

Der hansische Verlust war gross genug, um das ganze Unternehmen zu Fall zu bringen. Nur gelegentlich erfahren wir seinen Umfang. Denn von den chronikalischen Berichten verdient, wie Koppmann nachgewiesen hat⁴⁾, nur Detmar Beachtung. Er erzählt, dass Waldemar 12 grosse Haupt-Koggen⁵⁾ voll Speise und Waffen und mancherlei Zeug, das zum Streite gehört, genommen habe⁶⁾. Die Städte selbst schildern später ihren Verlust in den schlimmsten Ausdrücken. „Sehr grosses, unersetzliches und unermessliches Verderben und Unglück hätte sie getroffen, indem sie von ihren Gegnern niedergestreckt und gefangen worden seien und unendlichen Schaden durch den Verlust von Schiffen, Gütern und andern Dingen und durch Gelderpressungen und Lösegelder der Gefangenen erlitten hätten“⁷⁾. Und lag es auch bei dieser Schilderung im Interesse der Städte, den Schaden nicht zu klein

1) Archiv II, 226.

2) H. R. II, n. 3 § 1: Non eramus per omnia satis robusti ad obsidendum in terra et ad defendendum mare.

3) Exkurs I.

4) H. R. I, S. 197.

5) Eine davon gehörte den Hamburgern, H. R. I, n. 267 § 24. Ihre andere verkauften die Hamburger noch 1862 in Lübeck, Kämmerrechn. I, 79 oben.

6) Lübb. Chron. I, 286.

7) H. R. II, n. 1 § 1: Maximas, irrecuperabiles et innumeratas incurrerunt ibi pernicies et jacturas, in eo quod per suos adversarios prostrati et capti fuerunt ac infinita dampna receperunt in navium, bonorum et aliarum rerum amissionibus et detractionibus ac redemptionibus captivarum et in aliis

darzustellen, so beweisen doch die Verhandlungen unter ihnen selbst, die sich an die erlittenen Verluste knüpften, dass sie nicht mit allzuschwarzen Farben malten. Die Zahl der Todten und Verwundeten entzieht sich jeder Schätzung, aber ungefähr wenigstens vermögen wir die der Gefangenen zu bestimmen. Die Kieler (40 Mann) gehörten sämtlich dazu ¹⁾; von den Rostockern waren 125 Mann in Gefangenschaft gerathen, darunter mehrere Rathsherren, 2 oder 3 Koggenführer und 54 Schwerbewaffnete und Bogenschützen ²⁾; aus den erhaltenen lübischen Soldquittungen lassen sich mindestens 36 Gefangene aufzählen ³⁾, doch muss die Zahl viel grösser gewesen sein, denn auf 40000 Mark berechneten die Lübecker die bezahlten Lösegelder und entsprechend die anderen Städte ⁴⁾. Noch am 25. Juli 1363 hatten sämtliche wendische Städte Gefangene zu lösen ⁵⁾, und Anfang 1364 betrug die Zahl derselben noch 116 ⁶⁾. Eine Anzahl Handelsschiffe, die wahrscheinlich im Schutze der Kriegsflotte vor Helsingborg gelegen hatten, waren verbrannt worden ⁷⁾. Um sich doch auch

dampnis multis, in den Verhandlungen zwischen den Hansestädten und König Hakon zu Bahus 1370. Unter den detallaciones sind die von den hansischen Gefangenen erpressten Gelder zu verstehen, nicht die eigentlichen Lösegelder.

1) H. R. I, n. 299 § 4.

2) ebd. n. 311 und n. 299 § 5: Rostock pro consulibus captivatis.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 478 mit Anm., n. 475, n. 502 mit Anm.

4) H. R. II, n. 1 § 6.

5) ebd. I, n. 299 § 5 und n. 287 § 24.

6) ebd. I, n. 310 § 5.

7) ebd. II, n. 11 § 11 und 18 § 12. Sieben solcher Schiffe waren gegen das Verbot der Hauptleute (contra prohibitionem capitaneorum) davongefahren. Sie waren gerettet, aber die Schiffer wurden für ihren Ungehorsam hernach zur Rechenschaft gezogen und sollten durch Strafgerichte die entschädigen, welche in Folge des Verbots der Befehlshaber ihre Schiffe verloren hatten. Schon dies beweist, dass man nicht die davongefahrenen und verbrannten Schiffe als Kriegsschiffe auffassen darf, wie Reinhardt S. 198 und 200 thut. Die Davongefahrenen sind nicht Fahnenflüchtige gewesen (das würde eine viel höhere Strafe nach sich gezogen haben), sondern transgressores mandati, Uebertreter eines Verbots (H. R. I, n. 280 § 4, n. 287 § 12). Vgl. ebd. n. 254 § 1, 256 § 5, 274 § 10, besonders n. 256 § 5: Super hiis (transgressoribus man-

eines Erfolges zu rühmen, erzählten die Städter später, sie hätten dem Sohne des Königs, Herzog Christoph von Lalland, eine schwere Verwundung beigebracht. Der Tod des Herzogs im nächsten Jahre mag die Entstehung dieses Gerüchtes begünstigt haben ¹⁾).

Weit mangelhafter noch als über den Hergang des Kampfes sind wir über die Ereignisse nach demselben unterrichtet. Nur durch die Klagen der Städte in den späteren Verhandlungen mit Hakon erhalten wir ein ungefähres Bild von der Lage ihres Heeres und dem Verfahren Waldemars. Dieser hatte sich mit seiner Macht in den Sund gelegt. Die Hansen, durch den Verlust an Todten, Verwundeten und Gefangenen geschwächt, ihrer Schiffe, Güter und Geräthe beraubt, vermochten nicht mehr weiter mit ihm zu kämpfen. Weder Lebensmittel noch Verstärkungen konnten ihnen zugeführt werden; kaum konnten sie mit dem Leben davonkommen. In dieser Noth, sagen sie, hätten sie einen Waffenstillstand mit dem Könige geschlossen ²⁾).

dati) quivis audiat suum capitaneum, utrum aliquem sciat nominare, qui sine *Reencia* vellēavit. Gewiss würden die Hauptleute die Namen ihrer eigenen Schiffsführer gewusst und genannt haben, während ihnen die unter ihrem Schutz liegenden Handelsschiffe wohl unbekannt sein konnten. Mandatum bezeichnet ein von den Städten ausgehendes Ge- oder Verbot, besonders das Verbot einer Reise, vgl. noch H. R. I, n. 296 § 9. Häufig wurden den Handelsschiffen Fahrten verboten, wenn man glaubte, dass nicht genügende Sicherheit für dieselben sei. Vgl. für den zweiten Krieg H. R. I, n. 428. — Ein dem Henning Witten von Stralsund gehöriges Schiff war vor Helsingborg durchbohrt (*perforata*, wahrscheinlich versenkt) worden, aus welcher Veranlassung, wird nicht klar, H. R. I, n. 280 § 4, 287 § 15, 296 § 8. Auch dieses Schiff fasst Reinhardt als ein Kriegsschiff, lässt also die ganze hansische Flotte vernichtet werden (S. 200).

1) Darüber Koppmann in H. R. I, S. 199. Reinhardt S. 203 beschäftigt sich wohl etwas zu lange damit, die Möglichkeit einer Verletzung Christophs am Kopfe auseinanderzusetzen.

2) H. R. II, n. 3 § 7: Quia civitatenses a suis emulis prostrati, capti et navibus atque bonis et rebus suis privati et adeo debilitati fuerunt, quod non poterant ulteriorem facere resistenciam, eo quod rex Dacie jacuit in passagio Oresund cum maxima multitudine et potencia, ita quod nec victualia nec ho-

Wir wissen nicht, unter welchen Bedingungen es den Hansen gelungen ist, die Trümmer ihres Heeres nach Deutschland zu retten; hart genug mögen dieselben gewesen sein. Dass aber Waldemar sich überhaupt auf eine Waffenruhe eingelassen hat, scheint darauf hinzudeuten, dass Heer und Flotte der Hansen nicht ganz so widerstandsunfähig waren, wie die Städte es später darstellten. Dazu konnte jeden Augenblick die schwedisch-norwegische Hilfe herankommen. Es muss auffallen, dass die Städter nicht den Versuch gemacht haben, sie durch Boten und Briefe zum rascheren Vorrücken zu bewegen. Fast scheint es, als hätten die städtischen Führer sich allzu sehr beeilt, aus ihrer bedrängten Lage herauszukommen. Die seeländische Chronik, die allerdings den Erfolg der Dänen übertreibt und sie alle hansischen Schiffe wegnehmen lässt, sagt, dass „die grosse Menge nach abgeschlossenem Waffenstillstand verwirrt zurückgegangen sei in ihr Land“¹⁾. Möglich, dass gerade hier der Fehler liegt, der den Führer Johann Wittenborg unter das Richtbeil führte.

Nur wenige Wochen nach der Schlacht scheinen die Reste der stolzen städtischen Heeresrüstung in die Heimat zurückgekehrt zu sein. Schon in der zweiten Hälfte des August sehen wir Waldemar wieder eifrig in Regierungsgeschäften thätig. Er hielt in Kallundborg einen stark besuchten Danehof ab, der mindestens 11 Tage (vom 21. — 31. August) dauerte²⁾. Schwerlich machten ihm damals die städtischen Krieger

mines pro adjutorio afferendo poterant eis adduci; et quia non poterant salva vita recedere, oportuit eos licet invitos cum rege treugas inire. — Den Nachweis, dass eine solche vorläufige Waffenruhe abgeschlossen worden, sucht Exkurs II zu führen. Die ganze nachfolgende Darstellung wird dort ausführlicher begründet.

1) Archiv II, 226: *Treugis interpositis ad patriam illa magna multitudo confusibiliter remeavit.* Aus H. E. I n. 287 § 8, n. 293 § 12 und Kämmererechn. I, 86 geht hervor, dass wahrscheinlich vor 1362 Nov. 10 hansische Rathssendeboten in Akernes (Agersee an der Südwestküste Seelands bei Skjelsker) mit den Dänen verhandelt haben.

2) Suhm XIII, 468. Vgl. Lgb. I, p. 310; Reg. hist. Dan. I, n. 2488; Reinhardt, a. a. O. S. 211.

1 Sunde noch Sorge. Diese hatten auch für ihre nordischen Landesgenossen den Abschluss einer Waffenruhe verabredet. Die Nachricht davon war denselben durch Boten sogleich überbracht worden¹). Sie erreichte die Könige in Halmstad. Seit Ende April hatten diese sich in den südwestlichen Provinzen des Reiches aufgehalten. In Lödöse hatten sie sich „auf den Rath ihrer Rätthe“ versöhnt, „wozu schon die natürliche Liebe mahnende“; bei Warberg hatten sie dann Truppen zusammengezogen²) und befanden sich jetzt gerade, wie Hakon später behauptete, auf dem Marsche nach Helsingborg. Sie verhandelten mit dem in Halmstad anwesenden Herzog Christoph³), aber ohne Resultat. Waldemar setzte den Krieg hier fort, schickte eine Heeresabtheilung nach Finweden, eroberte diese Provinz und befestigte sie durch Anlegung von Burgen⁴).

Auch die Städte erlitten noch weitere Verluste. Sie hatten einige noch verfügbare Koggen im Sunde zurückgelassen, die im Vertrauen auf die hansische Flotte herankommenden Handelsschiffe durch die dänischen Gewässer zu geleiten,

1) H. R. II, n. 3 § 7: Inter quas tamen vos et vestros placitando conserunt, sicut et hoc per suos nuncios vobis statim post intimabant.

2) Am 27. April sind Magnus und Hakon in Lödöse (Sv. R. Arch. Perg. n. 539), am 6. Mai Hakon in Skeninge (Suhm XIII, 461), am 29. Mai Magnus auf Schloss Warberg (ebd. S. 462), am 4. Juni derselbe im „Lager“ bei Warberg (Sv. R. Arch. Perg. I, n. 542), am 22. Juni derselbe in Warberg bei Skara (ebd. n. 548 und 549) und am 29. Juni wieder in Lödöse (ebd. n. 551), dagegen Hakon am 4. Sept. in Bergen (Dipl. Norv. I, n. 376).

3) Am 25. Juli macht derselbe eine Schenkung an die Kirche, Suhm XIII, 18; höchst wahrscheinlich in die Tage darnach fällt seine Anwesenheit in Halmstad. Möglich, dass er schon am 10. August wieder in Wordingborg war. darüber Exkurs II.

4) H. R. II, n. 3 § 4: . . . processimus cum illa, quam habuimus, potius versus Halmstade, ubi nuncii civitatum nobis occurrerunt, narrantes nobis, veram esse treugatam. Et filius regis Dacie, qui tunc erat ibi, noluit reipsum treugas nobiscum firmare. Et ideo rex Dacie misit non multo post hostes suos et potentiam suam in terram Finnidie ad edificandum ibi castra, nam etiam terram sibi tunc subjugavit. — H. R. II, n. 4 § 14: Edificavit rex Finnidia et occupavit magnam partem terrarum nostrarum, ita quod ex hoc ampna recepimus ultra triginta milia marcaram puri.

und hatten die anwesenden Vredeköggen von Kampen und anderen süderseeischen Städten gebeten, die Zurückgelassenen darin zu unterstützen. Die Niederländer versprachen es, hielten aber ihr Versprechen nicht, sondern liessen sich in Unterhandlungen mit den Dänen ein und verliessen die hansischen Genossen. Verlust hansischer Handelsschiffe war die Folge davon¹⁾. Als Belohnung für ihre Willfährigkeit, wie es scheint, bestätigte dann Waldemar am 21. August auf dem Danehofe zu Kallundborg den Kampenern den Genuss aller bisher erlangten Privilegien in seinem Reiche²⁾.

Haben die hansischen Kriegsführer vielleicht allzusehnell ihre Sache im Felde verloren gegeben, so scheinen die Herren im Rathe der Städte daheim durchaus nicht so grosse Eile gehabt zu haben, durch einen raschen Frieden dem Kriege ein Ende zu machen. Im Gegentheil verfuhr man, als ob man aufs Neue das Glück der Waffen versuchen wolle. Am 28. September waren hansische Gesandte zu Söderköping bei den nordischen Königen. Den greifswalder Versprechungen gemäss hatten Lübeck, Rostock und Stralsund Bevollmächtigte nach Bahus geschickt, um das den Städten verpfändete Schloss zu übernehmen. Aber sie hatten ihre Kosten, 600 Mark für jede der drei Städte, umsonst aufgewandt; die für den Verkehr durch Schweden so wichtige Burg war ihnen nicht übergeben worden³⁾. Zu Söderköping überliessen ihnen jetzt die Könige

1) Den Beleg für diese Auffassung der Quellenberichte s. Exkurs III.

2) Charters en Bescheiden over de betrekking der Overysselsche steden op het noorden van Europa n. 32. Vgl. die allerdings nicht vollkommen klare Stelle H. R. I, n. 295 § 28, die mir auch ausudeuten scheint, dass Waldemar bei diesem Vorgange die Hand im Spiele hatte.

3) H. R. II, n. 1 § 2: cum ipsi nuncios suos pro acceptatione dicti castris Bahus illic legassent, fuerunt in negotio illo frustrati, quia dictum castrum cum suis appertinentiis non fuit eis presentatum, quamvis tamen legati Lubicensis in legacione illa sexcentas marcas Lubicensium denariorum et legati Sundensis sexcentas marcas Sundensium denariorum consumpserunt et legati Rostocenses 600 marcas eorum monete consumpserunt.

das zurückeroberte Oeland sammt dem festen Borgholm mit denselben Rechten, wie ihnen Bahus oder Warberg zugesagt worden war. Es wurde dem wismarschen Rathsherrn Johann Gletzow als Hauptmann übertragen¹⁾. Zugleich aber wurde der greifswalder Vertrag in allen Punkten bestätigt; das bestehende Bündniss sollte ungeschwächt bleiben. Von einem Aufgeben des Krieges war nicht die Rede²⁾.

Auch als die wendischen Städte sich am 8. Oktober, so viel wir wissen zum ersten Male nach den unglücklichen Kriegereignissen, zu Stralsund unter Theilnahme preussischer Rathsendeboten³⁾ versammelten, liessen ihre Berathungen nicht durchblicken, dass sie bereit waren, dem Kriege durch Vertrag ein vorläufiges Ende zu machen. Die Bestimmungen des greifswalder Recesses wurden hier noch verschärft⁴⁾. Jeder Handel wurde untersagt, so lange der Krieg mit Dänemark dauere⁵⁾. Wer gegen das Verbot Waaren nach Dänemark oder Schonen führe, solle in Schonen des lübischen Rechtes nicht mehr geniessen. Sollte ein Bürger einer der verbündeten Städte sein Bürgerrecht aufgeben und das einer Stadt ausserhalb der Verbindung erwerben, um Güter nach Dänemark führen zu können, so dürfe er in keiner jener Städte wieder aufgenommen werden als Bürger⁶⁾. Kaperei gegen die Dänen wurde

1) H. R. I, n. 280 § 1. Ueber die Verwaltung Borgholms durch die Städte s. Exkurs IV.

2) H. R. I, n. 268. Dass der Vertrag zu Söderköping geschlossen wurde, geht hervor aus H. R. I, n. 281 und II, n. 2 § 7. — Auch Boten Wisbys waren in Söderköping anwesend (ebd. I, n. 290).

3) ebd. I, n. 284: In civitate Sandis, ubi affuerunt nostri nunci consulares.

4) ebd. I, n. 267.

5) ebd. § 6: Stante gwerra inter regem Dacie et civitates predictas etc.

6) Auffällig kann erscheinen, dass es den Dänen erlaubt war, Häringe, die in Dänemark und Schonen von ihnen gefangen waren, in die Städte zu bringen; nur durften keine deutschen Bürger dabei thätig gewesen sein. Wahrscheinlich geschah das im Interesse der Verproviantirung der Städte und des Handels mit dem Binnenlande (§ 2).

Jedem erlaubt, der eine Kaution stellte, dass er keinem Kaufmanne und Freunde der Städte Schaden zufügen werde. Die Erhebung des Pfundzolls beschloss man für ein weiteres Jahr, bis Michaelis 1363.

Und doch nahm an dieser Versammlung schon der dänische Gesandte Theil, der wenige Wochen darauf einen Waffenstillstandsvertrag mit den Städten abschliessen sollte. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, dass die Städte, Lübeck an der Spitze, durch die altbewährte Kunst ihrer Diplomatie wieder gut zu machen versucht haben, was sie im Felde eingebüsst hatten. Der Rest von Heer und Flotte dem Untergange entrissen, in ihren heimischen Städten sicher genug gegen die Angriffe der Dänen, scheinen sie nach dem Ablaufe der höchst wahrscheinlich nur kurzen Waffenruhe von Helsingborg sogleich ihre feste Haltung wiedergewonnen, ja den Gedanken an eine Fortsetzung des Krieges nicht aufgeben zu haben¹⁾. Der Erfolg zeigte, dass diese Taktik eine richtige war. Der am 6. November zu Rostock zwischen Dänemark und den Städten für die Zeit vom 11. November 1362 bis 6. Januar 1364 abgeschlossene Waffenstillstand gewährte diesen Bedingungen, wie sie nach den schweren Unglücksfällen des Feldzugs nicht zu erwarten waren. Trotz ihrer Niederlage vergaben die Städte keins ihrer Rechte; Waldemar erntete trotz seines Sieges keine neuen Vortheile.

„Im Namen aller Städte der Hanse der Deutschen und besonders der Seestädte“²⁾ schlossen Rathsherren von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund (also der vier bedeutendsten unter den wendischen Städten) mit dem dänischen Gesandten Vicko Moltke, Hauptmann zu Wordingborg³⁾,

1) Lübeck hat gegen Ende 1362 neue Truppen geworben, Lüb. Urkdb. III, n. 454; ebenso Stettin, H. R. I, n. 287 § 24.

2) H. R. I, n. 276: *Nomine omnium civitatum hanse Teutonicorum et specialiter civitatum maritimarum.*

3) ebd. I, n. 277 und 278, S. 207 und 209.

und seinem Notar Roder den Vertrag; auch für Magnus von Schweden und Norwegen und seinen Sohn Hakon sollte derselbe gelten. Die Verhältnisse blieben im Allgemeinen in der Schwebe; ihre definitive Regelung wurde künftigen Friedensverhandlungen überlassen. Den Städten sagte Waldemar gesicherten Verkehr zu; nur die altgewohnten Abgaben sollten ihre Kaufleute zahlen. So lange der Waffenstillstand dauerte, sollten die beiderseitigen Gefangenen frei sein und Aufschub haben in Zahlung des Lösegeldes, vorausgesetzt, dass dasselbe nicht schon bezahlt sei¹⁾. Nur die beiden rostocker Rath-

1) H. R. I, n. 278 S. 209: Vortmer alle de vanghene, de de konigh van Denemarken eder syn sone oder ere voghede hebben van erer weghene, de scholem des daghes al uth bruken, se hebben ghedinghet unde wissent oder nicht, dest dat ghebt nicht utghegheven sy, behalven her Frederik Suderland unde her Johan Kale unde vive darto, de de konigh verwysset heft. Des ghelyk alle vanghene, de deme konighe to Denemarken unde sinen helperen in deme erlaghe af ghevanghen syn, de scholem des vorbenomeden daghes bruken, behalven de vorwysset syn van der stede weghene er deme daghe, do her Vicke Moltake de stede sprak to deme Sunde, des men bewysen mach; dat schal ok also wesen. Dahlmann II, 15 und Fock III, 156 fassen diese Bestimmung so auf, dass die beiderseitigen Gefangenen ohne Lösegeld (soweit dasselbe nicht etwa schon bezahlt worden sei) freigelassen werden sollten. Aber an eine Auswechslung der Gefangenen in unserer Weise ist keinesfalls zu denken, denn

a) Waldemar, der eine weit grössere Zahl von Gefangenen und weit zahlungsfähigere hatte als die Städte, hätte dabei einen bedeutenden Verlust erlitten, um so grösser natürlich, als er diejenigen seiner Unterthanen, welche die Gefangenen gemacht hatten, entschädigen musste, denn ihnen stand das Lösegeld zu. Schwerlich hätte er sich auf eine so nachtheilige Bedingung eingelassen.

b) Die Städte erhalten ihre Gefangenen durchaus nicht umsonst zurück, sondern müssen sie auch noch nach diesem Vertrage mit grossen Kosten: Vgl. H. R. I, n. 287 § 24 vom 5. Febr. 1363, ebd. n. 299 § 5 vom 25. Juli 1363 (captivi eripiendi), LAb. Urkdb. III, n. 450 vom 13. Jan. 1363, ebd. III, n. 455 vom 19. Febr. 1363, IV, n. 89 vom 18. Juli 1363 u. s. w.

c) Vollkommen klar wird der Sinn der Vertragsbestimmung durch die Urkunde LAb. Urkdb. III, n. 445: Ein dänischer Johanniter, mit seinem Diener von den Lübeckern gefangen, verpflichtet sich, in die Gefangenschaft zurückzukehren, wenn sein Herr, König Waldemar, ihn nicht bis zum 6. Jan. 1364 ausgelöst haben werde: *Volumus et debemus captivitatem pristinam, dummodo in placitis a domino nostro, rege Dacie, quitu placitati non fuerimus, reintrare* (vom 4. Dec. 1362). — d) Vgl. unten S. 329, Anm. 2.

herren Friedrich Suderland und Johann Kale und fünf andere Städter sonderte der König aus; er scheint sein Anrecht an sie Andern übergeben zu haben, vielleicht befreundeten Herren oder treuen Dienern¹⁾. Auf den 1. Mai²⁾ wurden neue Verhandlungen zu Nykjöbing verabredet. Die städtischen Gesandten verpflichteten sich, bis Weihnacht durch Rostock eine von den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald besiegelte Bestätigung des Waffenstillstandes aushändigen zu lassen; Vicko Moltke aber und sein Geschlecht versprachen den Rathmannen von Rostock ebenso einen Brief mit den Siegeln des Königs und seines Reichsraths zu liefern. Die Verbreitung der Kunde zu allen Beteiligten wurde gleich in Rostock verabredet. Lübeck übernahm es, sie in alle westlichen Städte, nach Köln, Flandern, Hamburg und Bremen zu tragen, Stralsund ebenso in den Osten, nach Kolberg, Stettin, Anklam, Greifswald, Danzig, Riga, Kalmar³⁾. Wismar versprach, Briefe nach Bergen zu schicken, und Rostock, seinen Boten mit Herrn Vicko Moltke an den König von Schweden zu senden⁴⁾.

Den Bundesgenossen der Städte wurde der Beitritt zum Waffenstillstand bis zum 6. Januar des nächsten Jahres offen

1) So möchte ich H. R. I, S. 209 fassen: Behalven her Frederik Suderlaut unde her Johan Kale unde vive darto, de de konigh verwyset heft. Vgl. ebd. S. 296. Die zwei Rathsherren wurden für 1000 Mark Silber (über 40000 resp. $\frac{1}{4}$ Mill. Rm.) gelöst, H. R. I, n. 299 § 5; vgl. Hans. Geschbl. 1871, S. 120 A. 1. —

2) To sunte Wolburghe (Wolborghe) daghe, H. R. I, S. 207 und 209, dort irrtümlich Febr. 25.

3) Warum nach diesem Orte ist nicht recht ersichtlich, ob, um von da die Nachricht weiter nach Wisby und Stockholm zu verbreiten, oder Heinrich von Holsteins wegen, der sich vielleicht dort aufhielt. Oder ist Kalmar als Hansestadt angesehen worden wie Wisby und Stockholm? Selbst betrachtet es sich als eine solche, da es Pfundgeld erhebt; aber von den übrigen Städten scheint es doch nicht als Glied der Hanse angesehen worden zu sein, denn diese untersagen ihm weitere Erhebung des Pfundgeldes, vgl. H. R. I, n. 479 § 30.

4) H. R. I, n. 276.

gelassen. Besondere Verhandlungen zwischen ihnen und Waldemar sollten die Bedingungen dafür festsetzen, für den König von Schweden und seinen Sohn bis zum 6. Januar 1363 zwischen Loholm und Halmstad, für den Herzog von Schleswig und seinen Sohn, die Grafen Heinrich und Nikolaus von Holstein und Junker Adolf von Schauenburg bis zum 6. December auf Fünen, für Graf Adolf von Holstein, den Sohn Johanns des Mildes, in derselben Frist auf Fehmarn. Herzog Erich von Sachsen sollte mit den Grafen von Holstein und den Lübeckern als Vertretern der Städte bis zum 6. Jan. in Lübeck verhandeln, wer von den deutschen Herren sonst auf Seiten des Königs von Dänemark gestanden hatte oder stehen wollte, bis zum 25. December in Dammgarten.

Offenbar haben die Städte diesen Schritt gethan, ohne sich zuvor mit ihren Bundesgenossen ins Einvernehmen zu setzen. Wir sind nur mangelhaft darüber unterrichtet, welche Aufnahme das bei den alliirten Fürsten gefunden hat. König Hakon beklagte sich 8 Jahre später darüber, dass die Städte eher als er sich mit dem Dänenkönige verglichen hätten¹⁾. Wir haben noch den Brief (vom 21. Dec. 1362), in dem die nordischen Könige melden, dass die hansischen Boten ihnen die Nachricht vom Waffenstillstand überbracht hätten²⁾, finden aber Nichts darin von einer besondern Aufregung über den Schritt der Städte. Gerade in den Tagen, da die rostocker Verhandlungen zum Abschluss kamen, am 7. November, hatten die Könige von Stockholm aus bei den Städten angefragt, was dieselben in Bezug auf den Krieg gegen Waldemar etwa gethan hätten oder zu thun gedächten; seit der Zusammenkunft in Söderköping (Ende September) hätten sie Nichts erfahren und bäten daher um unverzügliche Nachricht³⁾.

1) H. R. II, n. 2 § 6. Vgl. n. 3 § 7.

2) ebd. I, n. 298.

3) ebd. I, n. 281.

Trotzdem nun die erste Antwort darauf höchst wahrscheinlich die Nachricht von dem Abschluss des Waffenstillstandes war (sie erhielten dieselbe am 20. December in Skara) ¹⁾, gingen sie doch ohne Zögern auf diese neue Wendung der hansischen Politik ein. Schon am folgenden Tage versprachen sie, der Verabredung gemäss so schnell wie möglich (*cum omnimoda acceleracione*) Gesandte an König Waldemar zu schicken, obgleich dieser auch noch nach Abschluss dieses Waffenstillstandes ihren Ländern grossen Schaden zugefügt habe ²⁾. Sie erwarteten aber fernere Hülfe von den Städten, falls Waldemar keinen Frieden halten wolle, und fragten an, warum die Städte Lebensmittel, die für die Könige gekauft seien, aus ihren Häfen nicht ausführen lassen wollten. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass die Verhandlungen mit Waldemar nicht wirklich stattgefunden haben sollten. Sicher ist, dass schon in den nächsten Monaten das Verhältniss zum Dänenkönige ein ganz anderes wurde, die Feindschaft einem Bündnisse zwischen den drei skandinavischen Herrschern Platz machte ³⁾.

Der zwischen Schweden-Norwegen und den Städten in Greifswald abgeschlossene Vertrag enthält keine Verpflichtung für einen der beiden Kontrahenten, ohne den andern keinen Vergleich einzugehen. Aber auch ohne diese Bestimmung muss es als ein auffallendes Verfahren der Städte erscheinen, dass sie einen Waffenstillstand schliessen ohne Zuziehung ihrer Bundesgenossen und es diesen überlassen, sich mit Waldemar zu

1) H. E. I, n. 288 (vom 21. Dec.): *Recepimus pridie litteras vestras.*

2) *Licet idem rex Dacie nobis et terris nostris adhuc post receptionem treugarum hujusmodi intulerat magna dampna.*

3) Koppmann (H. E. I, S. 196) und Reinhardt (*Hist. Tidskr. IV, 215*), die den Abschluss einer Waffenruhe vor Helsingborg verwerfen, sind dadurch gezwungen, anzunehmen, dass die Verhandlungen zwischen Magnus, Hakon und Waldemar zu keinem Resultat geführt hätten. Reinhardt lässt sie schon im November stattfinden, beachtet aber nicht, dass er dadurch in neue Widersprüche geräth, s. darüber Exkurs II.

einigen. Nur der Verlauf des Feldzuges kann eine solche Handlungsweise erklären und rechtfertigen. Allein die Städte hatten ihre Bundespflichten erfüllt, ja sie hatten mehr geleistet, als sie versprochen. Dem gegenüber hatten die Fürsten Wenig oder Nichts gethan, sogar die übernommenen Leistungen noch vorschussweise von den Städten ausrichten lassen. Noch 1370 forderte Lübeck die Rückerstattung jener 2000 Mark, die es zum Ankauf von Lebensmitteln für den König von Schweden ausgegeben, und des Geldes, das es für die fünf den Holsteinern überwiesenen Schiffe ausgelegt¹⁾. Durch Gleichgültigkeit oder bösen Willen hatten Magnus und Hakon den schweren Schlag herbeigeführt, der die Städter vor Helsingborg getroffen; kein Wunder, dass diesen die Lust fehlte, sich mit denselben Leuten aufs Neue in kostspielige und gefährliche Unternehmungen einzulassen. Fiel doch die Last in erster Linie auf sie, während bei einem Erfolge in Schonen der Gewinn naturgemäss die Schweden nicht minder lohnte als die Hansen. Brauchten die Städte doch noch keineswegs die Hoffnung aufzugeben, durch die Diplomatie zu erreichen, was ihr Hauptziel war, und was mit gewaffneter Hand zu erzwingen, sie nicht im Stande gewesen: Sicherheit des Verkehrs. Wie die Verhältnisse einmal lagen, thaten sie wohl daran, den Weg zu wählen, der ihnen zur Erreichung ihrer Ziele als der passendste erschien, und nicht einer Bundestreue zu huldigen, die nur zu nutz- und dankloser Aufopferung der eigenen Kräfte führte. In der That waren die lübecker Rathsherren, die eigentlichen Leiter der Hansen, in der Politik auch viel zu geschulte Leute, als dass ihnen die Gefahr eines solchen Fehlers nahe treten konnte. Wenn sie den Schein gewahrt hatten, als wollten sie fortfahren, mit Waffengewalt ihren Zielen nachzustreben, so führte dazu wohl nur die Einsicht, dass einem

1) H. R. II, n. 3 § 10.

Manne wie Waldemar gegenüber nur eine feste Haltung Erfolg haben könne, dass ihm nimmer Etwas durch Bitten, wohl aber durch entschiedenes, ja drohendes Auftreten abzurufen sei.

4) Die Zeit des Waffenstillstandes (bis 6. Januar 1364).

Betraten die Städte mit dem Beginn diplomatischer Verhandlungen ein ihnen bekannteres und geläufigeres Gebiet, so sollten sie doch in den nächsten Jahren die Erfahrung machen, dass sie auf demselben über Waldemar nicht leicht grössere Erfolge davontragen würden als im Felde. Im Gegentheil zogen sie, wie die Sachen einmal lagen, entschieden den Kürzern. Sie arbeiteten von vornherein unter dem Drucke eines nicht mehr auszugleichenden Nachtheils. Die schwere Niederlage ihrer Waffen hatte bei Freund und Feind das Gewicht ihrer Stimme herabgedrückt. Wie es Koalitionen zu ergehen pflegt, dass sie Misserfolgen gegenüber nur wenig Halt zeigen, so auch diesem ohnehin nicht sehr festen Bunde. Die Schuld der Verluste suchte Jeder auf den Andern zu wälzen und sich mit möglichst heiler Haut aus der Affaire zu ziehen. Das lockere Band, das die Städte umschlang, genügte nicht, sie zu neuen ernsten Anstrengungen zusammenzufassen; die einzelnen Gruppen gingen ihre eigenen Wege. Selbst unter den wendischen Städten lockerte sich der Zusammenhang, so dass die Vorgänge fast an die Zeiten Erich Menveds erinnern. Die erlittenen Verluste zu berechnen, sich auf Kosten der Allgemeinheit möglichst gut entschädigen zu lassen, beschäftigte die Meisten mehr als die ernste Verfolgung der den Leitern der hansischen Politik vorschwebenden Ziele. Die grösseren Städte, Lübeck, Rostock, Stralsund, vermochten die übrigen nicht mehr zu energischen Schritten fortzureissen; ausserordentlich schwer wurde es daher auf den zahlreichen Hansetagen, einheitliche Beschlüsse zu erzielen. Es kam ein Schwanken, ein Zögern

und Zaudern in die hansische Politik, das ihr sonst nicht eigen gewesen war.

Dieser Verzagtheit der Hansen gegenüber kehrte Waldemar den Uebermuth des Siegers nur allzusehr heraus. Hatte er von jeher wenig Rücksicht genommen auf gegebenes Wort und geschlossene Verträge, so kannten seine Uebergriffe jetzt kein Mass mehr. Bald genug durchschaute er klar, wie es mit den Städten stand, dass er ernstliche Gegenwehr in nächster Zeit nicht wieder würde zu fürchten haben. Was konnte ihm abhalten, die sich ihm bietenden Chancen aufs Rücksichtsloseste auszunutzen? Ein Zustand zwischen Krieg und Frieden, für die Hansen der verderblichste, konnte für ihn erspriesslich genug werden. Absichtlich zog er daher denselben in die Länge, schleppte die Hansen von einer resultatlosen Verhandlung zur andern und brachte sie so dahin, nahezu um den Frieden betteln zu gehen.

Wenn auch nicht gegen den Wortlaut, so doch jedenfalls gegen den Geist des rostocker Waffenstillstands handelte Waldemar schon gleich nach dem Abschlusse desselben, indem er die Feindseligkeiten gegen Magnus und Hakon fortsetzte ¹⁾. Wenige Wochen darauf geschah eine andere Gewaltthat, die deutlich genug zeigte, wie er den Waffenstillstand zu halten gedachte. Noch war die junge Gemahlin Hakons von Norwegen, Elisabeth von Holstein, die Schwester Graf Heinrichs des Eisernen, in Deutschland. Wahrscheinlich im Vertrauen auf den rostocker Vertrag schickten die Grafen ihre Schwester am 17. December 1362 in See, zu Hakon zu kommen ²⁾. Unwetter trieb sie an die Küste von Schonen oder Bornholm, in das Gebiet des neuen Erzbischofs Nikolaus von Lund, dem der König erst kurz zuvor durch die Verleihung der Insel

1) H. B. I, n. 286.

2) Elard Schonevelt bei Junghans S. 50, bei Korner ap. Eccard II, Sp. 1105.

Bornholm sein Wohlwollen bewiesen hatte¹⁾. Der Kirchenfürst säumte nicht, sich der willkommenen Beute zu bemächtigen, um zu verhüten, dass gehandelt würde „gegen Gott und das Gesetz“, wie die Dänen später sagten²⁾. Denn noch war ja die Verlobung nicht aufgehoben, die seit 1359 zwischen König Hakon und Waldemars Tochter Margarete bestand³⁾. Wohl ein halbes Jahr oder länger ist Elisabeth gefangen gehalten worden; am 20. Mai 1363 war sie noch in den Händen der Dänen, wenn man den Aussagen des Reichsraths trauen darf, noch im Gewahrsam des Erzbischofs. Waldemar hat ihre Gefangenschaft als eine erwünschte Handhabe zur Gewinnung der schwachen und wankelmüthigen nordischen Könige benutzt und sie erst wieder ausgeliefert, als er seinen Zweck erreicht hatte. Elisabeth verbrachte den Rest ihrer Tage im Kloster⁴⁾.

Auch sonst gab es Grund, über Waldemar zu klagen. Der für die Verhandlungen mit den holsteinischen Grafen und dem Herzog von Schleswig festgesetzte Termin (6. Dec.) wurde von ihm nicht innegehalten. Vergebens warteten die Grafen auf Fünen auf den König oder seine Bevollmächtigten⁵⁾. Als sie sich darüber bei den Städten beschwerten, antworteten diese am 9. Januar 1363, dass auch sie noch vergebens auf

1) Suhm XIII, 473 ff. vom 8. Dec. 1362.

2) H. R. I, n. 293 § 25: Des behelt de byscop greven Hinrikes suster, de desse vorbenomeden echteskop breken wolde, uppe dat yeghen God unde de ee nicht ghedan worde. Elard Schonevelt lässt König Waldemar selbst die Elisabeth gefangen nehmen und ihrer Sachen und Dienerschaft berauben; ähnlich Detmar S. 284 zu 1362. Ist auch die Aussage der Dänen auf den nykjöbinger Verhandlungen diejenige Quelle, welche am meisten Berücksichtigung verdient, so schelnen die Berichte Detmars und Schonevelts doch zu beweisen, dass der Erzbischof von Lund im Einverständnisse mit König Waldemar, wenn nicht im Auftrage desselben handelte. Das Vertreten seiner Handlungweise durch den dänischen Reichsrath bestätigt das.

3) S. oben S. 166 u. 266.

4) Detmar a. a. O.: Greve Hinrikes suster wart wedder sant to lande, unde darna nicht langhe beghaf se sik in en kloster.

5) H. R. I, n. 283 S. 213.

heiligen 3 Königstage versprochene Ratifikation des Vertrages warteten¹⁾. Am 13. Januar schrieben Stralsund versammelten Städte an Vicko Moltke, Interhändler, der sich für Besiegelung der ro- durch seinen Herrn verbürgt hatte, und for- gend die Ratifikation. Bitter beklagen sie sich, e Gefangenen schlecht behandelt würden, dass gegen a Wortlaut der Verträge die Unterthanen des Königs sie um das Lösegeld mahnten, ja dass man Geld von ihnen er- presse und sie in den Kerker werfe²⁾. Urkundlich wird hier bestätigt, dass es wohl nicht ganz ohne Grund ist, was die wiesbyschen Annalen erzählen, dass Waldemar die städtischen Gefangenen „durch Arbeit und Hunger aufs Schwerste plag- te“³⁾. Die Sage lässt ihn auf dem Thurme seines Schlosses Wordingborg, in dessen Kerkern er die Gefangenen bewahrte, eine Gans anbringen, den Hansen zum Hohne. — Die Rati- fikation des Vertrags wurde den Städten erst nach wiederhol- ter Mahnung Ende Februar oder Anfang März zugestellt⁴⁾.

1) H. R. I, n. 282.

2) ebd. I, n. 283 S. 214: *Ceterum noveritis, quod nostri captivi, stan- tibus istis firmis trengis per vos vestrosque nobis certificatis, multum graviter et malis temporibus monicionibus et verbis mandatis (s. Koppmanns Note b) per vasalios dictorum dominorum vestrorum monentur male et maliciose, quod fieri ultra placita vestra vobiscum firmiter habita et facta minime speramus, et multi adhaec de nostris enormiter exacionantur, multi graviter cyppis puniun- tur.* Auch diese Stelle beweist, dass die Bestimmung des rostocker Vertrags nur als eine bedingte Freilassung der Gefangenen zu fassen ist, vgl. oben S. 221 A. 1. — Einige aus jener Zeit erhaltene Lösegeldsquittungen (Lüb. Urkbb. III, n. 450 und 455) scheinen darauf hinzudeuten, dass den Dänen ihre Erpressungsversuche in einzelnen Fällen gelungen sind. Lüb. Urk. III, n. 445 ist ein Beispiel für die strikte Ausführung der Vertragsbestimmung von Seiten der Hansen, indem hier ein Däne von den Lübeckern aus der Gefan- genschaft entlassen wird gegen das Versprechen, am 6. Jan. 1364 in dieselbe zurückzukehren, wenn ihn sein Herr bis dahin nicht eingelöst habe.

3) Legb. I, p. 259 und Fant I, 1, p. 44: omnes quotquot in eis erant captivavit et in Selandiam misit, ubi ipsos labore et fame gravissime afflixit.

4) H. R. I, n. 287 § 4 und 291 § 7.

Dem gegenüber konnten diese wenig mehr thun als ermahnen, Vorstellungen machen und auf Besserung hoffen. Unter allen Umständen hätten sie wohl die auf Anfang Mai in Nykjöbing verabredeten Friedensunterhandlungen abgewartet; wie die Dinge jetzt lagen, konnten sie an ein entschiedenes Auftreten kaum ernstlich denken. Denn es stellte sich bald heraus, dass jede kriegerische Lust erloschen war in den meisten der Städte, auf deren Mitwirkung man rechnen musste. Die Preussen, die bisher nur durch Erhebung des Pfundzolls mitgewirkt hatten, weigerten jetzt auch diesen¹⁾. Sich streng an die greifswalder Beschlüsse vom September 1361 haltend, hatten sie schon seit Michaelis den Zoll eingeben lassen. Zur Befriedung des Sundes, zum Schutze ihrer Waaren, meinten sie, hätten sie ihr Geld ausgegeben. Dieser Zweck sei aber so schlecht erreicht worden, dass nicht nur ihre Waaren ihnen vom Könige von Dänemark weggenommen worden seien, sondern dass jetzt sogar unter dem Schutze des von den Städten abgeschlossenen Waffenstillstandes diese Waaren in den Städten aus- und eingingen, ohne angehalten zu werden und ohne der Preussen Zustimmung. Sie würden daher keinen Pfundzoll mehr geben, müssten auch verlangen, dass das seit Michaelis in andern Städten von preussischen Kaufleuten erhobene Geld zurückgezahlt würde. Der bei ihnen erhobene Pfundzoll, 780 Mark preuss. (= 1170 M. lüb., über 12000 resp. 80000 Rm.), könne in Danzig oder Elbing den wendischen Städten ausbezahlt werden. Sie beschwerten sich darüber, dass länger als einen Monat der Waffenstillstand in den Städten verkündet gewesen wäre, ehe er den Preussen mitgetheilt worden sei, was man den Städten sehr verüble²⁾. Sie wünschten Nachricht, wie mit den Gefangenen zu verfahren sei, und wunder-

1) H. R. I, n. 284.

2) Quod vobis utique egreferamus. Der Wortlaut des Vertrags war ihnen in der That noch nicht mitgetheilt, H. R. I, n. 286 S. 216.

ten sich, dass sie ihr oft erbetenes und gefordertes flandrisches Privileg noch nicht erhalten hätten. Zum deutlichen Zeichen, dass sie die fernere Entwicklung der Sache als ruhige Zuschauer abzuwarten gewillt waren, stellten sie es dem Ermessen der Städte anheim¹⁾, ob sie den Frieden mit dem Könige für immer oder nur auf Zeit schliessen wollten.

Versöhnlich, aber doch auch gebühlich zurechtweisend ist die Antwort, welche die stralsunder Neujahrsversammlung durch einen besonderen Boten den preussischen Städten sandte²⁾. Selbst habe man, ach, in der Vertheidigung des Landes so grosse Verluste erlitten an Schiffen, Waaren, Verwundeten, Gefangenen und Todten und habe doch, bei Gott, nicht so viel geklagt wie die preussischen Städte³⁾. Die diebstahl geraubten Güter habe man zugelassen, um sie in einen Hafen zu sammeln und den Eigenthümern den Rückkauf zu ermöglichen. Der Waffenstillstand sei sogleich nach dem Abschlusse mitgetheilt worden, nur den Wortlaut der Verträge (*concordancia placitorum*) habe man nicht mitgeschickt, weil man die preussischen Gesandten zu Neujahr in Stralsund erwartet habe. Für die preussischen Gefangenen setze der Vertrag dieselben Bestimmungen fest wie für alle andern. Den Pfandzoll möchte man in Preussen doch weiter erheben bis Johannis; dann sei eine Versammlung in Lübeck, auf der man auch die preussischen Rathsherrn zu sehen und ihren Streit mit Köln über die flandrischen Privilegien zu erledigen hoffe.

Wie Waldemar bei der Entfremdung und Loslösung der süderseeischen Städte von den wendischen seine Hand im

1) *Magne vestre committimus discrecioni.*

2) H. R. I, n. 286.

3) *Notis, quanta nos ibidem, heu, dampna passi sumus in bonorum nostrorum et navium amissione, armatorum nostrorum lesione, captione et interfessione, per nos pro defensione dicti portus expeditorum; de quibus non tantum, quantum de vestris dampnis dolemus, Deo teste.*

Spiele gehabt hatte¹⁾, so liess er auch jetzt die Missstimmung der preussischen nicht unbenutzt vorübergehen. Er knüpfte Unterhandlungen an mit dem damaligen Hochmeister, dem grossen Winrich von Kniprode, dem verdienten Förderer des preussischen Bürgerthums und Städtewesens. Ein preussischer Edelmann, Herr Matthias Ketelhud, der, aus seiner Heimath vertrieben oder verbannt, ihr feindlich gegenüberstand²⁾, wurde von Waldemar herübergeschickt und machte dem Hochmeister Vorstellungen, dass er und die Seinen Geld dazu gegeben, das Reich Dänemark zu verderben. Der Hochmeister antwortete, es wäre nur ein Zoll erhoben worden, die See zu befrieden zum Nutzen des gemeinen Kaufmanns; er theilte also die Auffassung seiner Städte. Es wurden dann besondere Verhandlungen zwischen dem Könige und dem Hochmeister verabredet³⁾; kein Wunder, dass die preussischen Städte ihren wendischen Genossen monatelang keine Antwort gaben auf ihr letztes Schreiben⁴⁾. So war es Waldemar gelungen, die wendischen Städte von ihren Bundesverwandten im Osten und Westen zu trennen, während er doch bald darauf, von jenen darüber zur Rede gestellt, gegen sie sich gleissnerisch genug äusserte, dass er diesen wohl würde zu antworten wissen, wenn er seine Nachbarn, die Wendischen, zu Freunden haben könne⁵⁾.

Es kann nicht auffallen, dass dieselben unter diesen Umständen mit entschiedeneren Massregeln zurückhielten. Hatte

1) S. oben S. 318 und Exkurs III.

2) H. R. I, n. 293 § 5 und 16.

3) ebd. I, n. 293 § 27.

4) Noch am 17. März war keine eingetroffen, H. R. I, n. 291 § 7. Erst am 24. Juni ertheilten sie Bescheid über die fernere Erhebung des Pfundsolls, ebd. n. 296 § 17.

5) So, scheint mir, ist H. R. I, n. 293 § 28 zu fassen: Umme de oesterschen stede unde de van westen antwerden se aldus: wo we jan, de unse nabere syn, tho vronden moghen hebben, de stede van osten unde van westen, willen se uns yerghen umme schuldeghen, wy willen en wol antwerden.

doch ein erneuerter kriegerischer Versuch nur Aussicht auf Erfolg, wenn er allgemeiner vom Bunde der Städte unterstützt wurde. Denn die allezeit trügerische Hoffnung auf die nordischen Bundesgenossen musste man, wie wir gleich sehen werden, gänzlich aufgeben. Dazu hatte der erste Krieg mit seinen Verlusten eine Reihe von Fragen zwischen die verbündeten Städte geworfen, die zahlreiche Versammlungen beschäftigten und nicht ohne Differenzen und Zwistigkeiten zu lösen waren. Man vertröstete sich daher auf die verabredeten Verhandlungen zu Nykjöbing im Mai und wartete diese zunächst ab.

Als sich aber am 23. April die Rathssendeboten der Städte in Wismar zu einem Tage versammelten¹⁾, um von dort zu den Verhandlungen mit dem Dänenkönige hinüberzugehen, hatten die Verhältnisse im Norden eine ganz veränderte Gestalt angenommen. Es war Waldemar inzwischen gelungen, die Könige von Schweden und Norwegen auf seine Seite zu ziehen. Am 9. April hatte Hakon, Magnus' Sohn und Erbe des schwedischen und norwegischen Reichs, in Kopenhagen die 11jährige Tochter Waldemars, Margarete, geheiratet²⁾. Es war jene Verbindung, welche die kalmarische Union, die Vereinigung der drei nordischen Reiche unter dem Scepter der thatkräftigen Margarete zur Folge haben sollte.

Nur unklar erkennen wir die Einzelheiten dieses wichtigen Umschwungs. Jedenfalls hat Waldemar diesen diplomatischen Sieg nicht unbestritten erfochten. Graf Heinrich von Holstein, seit Jahren in nahen Beziehungen zu Schweden, durch die Vermählung seiner Schwester mit Hakon den nordischen Königen aufs Engste verbunden, hatte den Versuch gemacht, diese ihren bisherigen Allirten zu erhalten. Er hatte einen seiner Adligen, Wolf Rixdorf, hinüberschickt

1) H. R. I, n. 292; vgl. n. 291 § 2.

2) Archiv II, 298. Am 24. April war Hakon schon wieder in Jönköping, Svenska-Riks-Archivets-Pergamentabref I, n. 576.

mit der Nachricht, dass Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Markgraf von Meissen, der Erzbischof von Magdeburg auf seiner Seite wären. Aber der Gesandte war von Waldemar aufgefangen und seiner Briefe beraubt worden¹⁾. Wir wissen nicht, ob überhaupt eine Botschaft an Magnus und Hakon gelangt ist, ob Heinrich mit ihnen Unterhandlungen hat führen können. Waldemar war glücklicher. Können wir Albert Krantz²⁾ glauben, so hat Waldemar eine Gesandtschaft an die beiden Nachbarkönige geschickt und sie zu einer Berathung über wichtige Dinge eingeladen. Ein grosses Hoffest zu Roeskilde mit Ritterspielen und sonstigen Lustbarkeiten musste einen passenden Vorwand liefern, um eine Reise in das Nachbarland zu rechtfertigen. Enthält auch die Beschuldigung späterer schwedischer Geschichtschreiber³⁾, dass Magnus dem Waldemar die Reise der Elisabeth angezeigt und ihn zu ihrer Gefangennahme aufgefordert habe, eine arge Uebertreibung, so erscheint doch das rasche Eingehen des Magnus auf die Pläne des Dänenkönigs ohne zwingenden Grund als ein deutlicher Beweis, dass er von jeher mehr zu Waldemars Politik, als zu der des schwedischen Reichsraths, seiner eigenen Grossen, hinneigte. Der selbtherrliche Waldemar mochte ihm als eine passende Stütze für seine Stellung im eigenen Lande erscheinen. Auch Hakon kann sich nicht sehr gesträubt haben gegen das neue Bündniss; die

1) H. E. I, n. 293 § 26.

2) Saxonia lib. IX cap. 32, Frankf. 1580 fol. p. 252 ff. Die Angabe des Krantz, dass das reiche Heiratsgut, Dänemark selbst, Hakon verlockt habe, ist natürlich nicht stichhaltig, da Christoph, Waldemars Sohn, noch lebte.

3) Die Erich-Karls-Chronik (a. a. O. I, 181) und nach ihr Petrus Olai bei Fant I, 2, p. 271. Die Reimchronik fasst die Braut Hakons als eine Verwandte des Mecklenburgers, nennt den Namen Elisabeth nicht. Beide Quellen lassen dann den Herzog von Mecklenburg (Petrus Olai auch Heinrich von Holstein mit ihm) in Dänemark einfallen, das Land verheeren und die Freilassung erzwingen. Die Berichte der Reimchronik (natürlich auch ihrer Benutzer) über diese Zeit sind im höchsten Grade verwirrt und unzuverlässig.

Zeit, da er sich mit dem Reichsrath gemeinschaftlich seinem Vater entgegenstellte, war nur eine sehr kurze gewesen. Jetzt lenkte er, kaum weniger schwach und wankelmüthig als sein Vater, entschieden in das Fahrwasser der dänischen Politik ein.

Die in Wismar versammelten städtischen Sendeboten mussten Stellung nehmen zu dieser Gestaltung der Dinge. Es scheint, als ob die Städte versucht haben, den König von Schweden als Vermittler in ihrem Streite mit Waldemar zu benutzen. Wenigstens hatte Magnus eine Ausgleichung zwischen Waldemar und den Städten mit Ersterem vereinbart und diesen davon Mittheilung gemacht, die hier in Wismar zur Verlesung kam¹⁾. Doch ist das ohne Bedeutung geblieben. Hatte man schon auf einer früheren Versammlung zu Wismar den einzelnen Städten zur Erwägung gegeben, ob und wie man die Könige von Schweden und Norwegen wegen des durch ihr Ausbleiben erlittenen Schadens mahnen wolle²⁾, so beschloss man jetzt, falls man den schwedischen König noch treffe beim Könige von Dänemark, diese Mahnung auszuführen, und beauftragte, wie es scheint, den lübischen Rathsherren Hermann Osenbrügge damit³⁾. Dazu hatten sich die wendischen Städte ohnehin schon in Deutschland, bei den benachbarten Fürsten, nach einer festeren Stütze umgesehen.

Sie standen in Unterhandlungen mit den holsteinischen Grafen und dem Herzog von Meklenburg. Den Holsteinern war es noch nicht gelungen, zu einer Einigung mit Waldemar zu gelangen. Am 24. Januar schrieben sie an die Städte⁴⁾, dass eine Zusammenkunft mit den Rittern des dänischen Königs stattgefunden habe. Gern hätten diese mit den holstei-

1) H. R. I, n. 293 § 4: De emenda, quam placitavit inter regem Dacie et civitates, uti ipsi asscripsit. Vgl. n. 292 § 1.

2) ebd. I, n. 291 § 5.

3) ebd. I, n. 292 § 6; vgl. ebd. n. 293 § 4.

4) ebd. I, n. 289.

nischen Grafen einen Stillstand vereinbart, aber nicht mit dem schleswiger Herzoge. Das sei das Hinderniss gewesen, welches Alles vereitelt habe. Der also auch hier wiederholte Versuch Waldemars, seine Gegner zu trennen, misslang somit für dies Mal. Die Grafen baten die Städte, als Vermittler aufzutreten und sich auch für die gefangene Elisabeth zu verwenden. Darauf beauftragten diese in der rostocker Versammlung vom 5. Februar die Rathssendeboten von Hamburg und Kiel mit den holsteinischen Grafen, die von Rostock und Wismar mit dem Herzog von Meklenburg zu verhandeln ¹⁾. Als Vermittler der Verbindung mit dem Meklenburger erscheint Graf Heinrich ²⁾. Doch kam es zunächst noch nicht zu einem definitiven Bündniss, obgleich auf beiden Versammlungen zu Wismar im März und April Gesandte der Holsteiner zugegen waren und auf den zweiten Tag die Rathssendeboten der Städte sogar mit Vollmacht zur Abschliessung eines Bündnisses nach den im März verabredeten Bestimmungen kommen sollten ³⁾.

So standen die Sachen, als der Tag der verabredeten Verhandlungen mit den Dänen herankam. Am 7. Mai 1363 waren Rathssendeboten der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin und Kiel in Nykjöbing auf Falster versammelt, dieselben zu führen. Nur mit einiger Schwierigkeit lässt sich der Hergang erkennen. Rikmann, Waldemars Notar, lud die hansischen Abgeordneten ein, nach Wordingborg vor den König zu kommen. Sie weigerten sich, weil es nicht so vereinbart sei, sie dazu auch keinen Auftrag hätten, kamen auch nicht, als der König ihnen für Hin- und

1) H. R. I, n. 287 § 17. Es ist wohl keine zu gewagte Konjektur, die Aufträge so zu theilen, wie es oben geschehen ist.

2) ebd. I, n. 292 § 11.

3) ebd. I, n. 291 § 1: *Quelibet civitas mittet suos consulares plenipotentes ad acceptandum dominos terrarum secundum tractatus habitos cum predictis militaribus, vel quid faciendum ad hoc.*

Rückweg Geleitsbriefe schickte ¹⁾). Von Kopenhagen aus sandte dann Waldemar am 11. Mai seine Bevollmächtigten: den Erzbischof Nikolaus von Lund, Vicko Moltke, jetzt Hauptmann zu Kopenhagen, den Reichsmarschall Andreas Vrost und Kersten Kule, den Hofmeister seines Sohnes Christoph; bis Pfingsten (21. Mai) hatten sie ganze Vollmacht, mit den Städten zu verhandeln ²⁾).

Doch scheint diese Vollmacht wenig gefruchtet zu haben, denn nur sehr Dürftiges wird uns berichtet über die Verhandlungen mit der dänischen Gesandtschaft. Die preussischen Gefangenen Matthias Ketelhuds, eine Privatsache Lübecks mit Johann Hummersbüttel, einem auf dänischer Seite kämpfenden und in Dänemark reich begüterten holsteinischen Adligen, die Waffenstillstandsbesiegung durch den Erzbischof von Lund: das sind die einzigen Gegenstände, die erwähnt werden ³⁾). Erst als zwei Tage vor Pfingsten der König selbst erschien und in seiner Begleitung Herzog Erich von Sachsen und des Reiches Drost, Nikolaus Lembek ⁴⁾), kamen die Verhandlungen in Fluss, ohne jedoch zu einem Abschluss zu führen. Der König klagte über Lübecker und Stralsunder, über die von Anklam und Stargard wegen Gewaltthätigkeiten und Bruch des vereinbarten Stillstandes; dazu hätten ihm die Lübecker, jedenfalls ein seltsamer Vorwurf, das ihm gebührende jährliche Schutzgeld vorenthalten, seine Sendeboten misshandelt ⁵⁾). Noch manche streitige Einzelfälle kamen zur Sprache ⁶⁾). Waldemar willigte ein, vier lübecker und einen hamburgener Gefangenen loszulassen ⁷⁾), und erklärte sich bereit zur Unter-

1) H. R. I, n. 293 § 1 und 2.

2) ebd. n. 293 § 3 und n. 294.

3) ebd. n. 293 § 5, 6 und 8; vgl. n. 291 § 4.

4) ebd. n. 293 § 7.

5) ebd. n. 293 § 20—23. Vgl. oben S. 145 u. 255 und unten S. 369 A. 4.

6) H. R. I, n. 293 § 12—18; ebd. III, n. 20.

7) ebd. I, n. 293 § 11: *Dimisit quatuor captivos solutos, qui*

werfung unter das Urtheil eines Schiedsgerichts, das aus vier städtischen und vier königlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein und sich zwei oder einen Obmann wählen sollte¹⁾. In einem Klagepunkt der Städte trat Nikolaus Lembek für den König ein und übernahm die Verantwortung²⁾.

Mit Entschiedenheit wurde die Verwendung der Städte in den Angelegenheiten der holsteinischen Grafen zurückgewiesen. Wegen der verabredeten Tage wolle man auf etwaige Klagen der Grafen Heinrich und Klaus gern antworten, aber die Elisabeth habe man mit Recht verhindert, die bestehende Verbindung zwischen Hakon und Margarete zu stören. Selbst wenn Margarete gestorben wäre, so hätte die Verwandtschaft³⁾ Elisabeth abhalten müssen, eine Verbindung mit dem norwegischen Könige, Margaretens feierlich Verlobten, einzugehen. Doch da die Ehe jetzt geschlossen sei und nicht mehr gestört werden könne, so wolle man dem Erzbischof zum Besten rathen⁴⁾. Graf Heinrichs Gesandten, den Holsteiner Wulf Rixdorf, habe man gefangen genommen, weil er versehen gewesen sei mit einem Beglaubigungsschreiben des Grafen und 18 Briefen an den König von Schweden, dessen Sohn und Reichsrath, in denen gestanden, dass auch der Herzog von Meklenburg sich geeinigt habe mit dem Grafen. Da aber der Meklenburger mit seinen Söhnen dem Könige von Dänemark festen Frieden und Freundschaft gelobt habe, halte man

construxerunt et posuerunt sibi fundamentum, prout promiserunt. Soll das heissen, dass diese Gefangenen als Entgelt für ihre Freilassung eine Kapelle, einen Altar oder dgl. zu Händen Waldemars zu bauen versprochen und anführten? (vgl. H. R. II, S. 408). Oder ist an eine Statue zu denken wie die von Marmor gefertigte Christophs, des Sohnes Waldemars, die noch jetzt im Dome zu Roskilde gezeigt wird? Dass Waldemar monumentale Erinnerungszeichen liebte, scheint das Kreuz vor Wisby zu beweisen.

1) H. R. I, n. 293 § 15.

2) ebd. n. 293 § 13.

3) Beide waren Urenkelinnen König Erich Glippings, s. Koppmann H. R. I, S. 229 A. 3. Der Einwand war jedenfalls sehr gesucht.

4) Am 25. Juli 1363 war Elisabeth noch nicht befreit, s. H. R. I, n. 299 § 11.

den Wulf so lange, bis man erfahren könne, ob seine Botschaft auf Wahrheit beruhe oder nicht¹).

Erst in den Verhandlungen mit Herzog Erich von Sachsen kamen die eigentlichen Wünsche und Beschwerden der Hansen zur Sprache. Der Herzog übernahm die Rolle eines Vermittlers zwischen König Waldemar und den Städten. Er eignete sich um so mehr dazu, als ja zwischen ihm und den Lübeckern ein freundschaftliches Verhältniss herrschte²). Gleich an demselben Tage, an dem er mit dem Könige nach Nykjöbing kam, lud er die lübischen Rathsherrn zu sich ein in seine Herberge und verhandelte mit ihnen über eine Versöhnung³). Es war von dem den Gotländern genommenen Gelde, von Sicherung durch Pfand oder Bürgschaft die Rede⁴). Die Lübecker mögen Schadenersatz gefordert haben. So viel sich erkennen lässt, haben sie dann dem Herzog einen von den Städten aufgesetzten Brief über die ihnen von Waldemar zu gewährenden Freiheiten vorgelesen. Der uns unbekante Inhalt desselben missfiel Herzog Erich aber sehr. Er legte seinerseits, wahrscheinlich erst etwas später, einen Entwurf des Königs vor und sagte kurz, er habe keine Vollmacht weiter zu gehen als dieser Entwurf. Wenn ihnen irgend ein Artikel missfiel, könne er denselben weglassen, aber Nichts hinzufügen⁵). Es scheint

1) H. R. I, n. 298 § 24—26.

2) S. oben S. 291.

3) H. R. I, n. 298 § 9: Eodem die misit dominus dux Saxonie nuncium pro deminis consalibus de Labeke, qui venerunt ad eum ad hospicium suum; et tractatum fuit cum eo de amicitia.

4) So scheint mir lat H. R. I, n. 298 § 10: Item egit dux Saxonie de pecunia Gotlandorum, securacione etc. zu fassen.

5) Diese Darstellung stützt sich zunächst auf H. R. I, n. 298 § 16 (littere concepte a civitatibus de libertate regis lecte sunt domino duci Saxonie, que sibi displicuerunt; sed ipse dux fecit legi litteras conceptas a rege, et dixit breviter, se nullam habere auctoritatem ulteriorem, quam in littera continetur; sed si esset aliquis articulus displicens eis, illum posset dimittere, nichil autem addere vellet) und nimmt an, dass in dieser Mittheilung ein Bericht der Lübecker an die versammelten städtischen Gesandten über ihre Verhand-

kaum einem Zweifel zu unterliegen, dass es sich hier um den uns erhaltenen Entwurf einer Sühne handelt ¹⁾, denn derselbe enthält weiter Nichts als eine ganz allgemein gehaltene Bestätigung der alten Handelsrechte und Verkehrsfreiheiten gegen Erlegung der von Alters her üblichen Gebühren. Vom 21. Mai datirt ²⁾, ist derselbe den Lübeckern noch in Nykjöbing zur Kenntnissnahme zugestellt worden. Auf der Johannisversammlung in ihrer Vaterstadt haben sie dann darüber berichtet. Doch wurde die Einigung auf solcher Grundlage einstimmig verworfen. Die Versammlung schickte Rathsendeboten an den Herzog von Sachsen, die ihm sagten, dass die Städte nicht zufrieden sein könnten und wollten mit den Freiheiten, die der König ihnen gewähren wolle. Waldemar müsse den von den Städten entworfenen Brief besiegeln, müsse den schon vor dem Kriege, mitten im Frieden und während des Waffenstillstands den Städten zugefügten Schaden ersetzen; Antwort darauf vom Herzog und vom Könige erwarte man bis Jacobi (25. Juli). Die von Erich gewünschte neue Zusammenkunft zwischen dem Könige und den Städten unter Zuziehung der älteren schonenschen Vögte, sowohl der königlichen wie der städtischen, schlugen die Hansen rundweg ab: Der König möge den vorgelegten Brief besiegeln ³⁾.

So waren die nykjöbinger Verhandlungen und ihr Nach-

lungen mit Erich von Sachsen vorliegt. Nimmt man das nicht an, so müssen die Städte nach den nykjöbinger Verhandlungen Gesandte an den Herzog geschickt haben, die die n. 296 § 16 berichteten Verhandlungen geführt haben. Ist das einmal unwahrscheinlich unmittelbar nach der Versammlung in Nykjöbing, so spricht zweitens dagegen sehr entschieden das Datum von Waldemars Entwurf, der 21. Mai. So nehme ich denn an, dass die n. 296 § 9 erwähnten Verhandlungen zwischen Erich und den Lübeckern theilweise identisch sind mit den n. 296 § 16 genauer besprochenen.

1) H. R. I, n. 295.

2) Na der gave des hilghen ghesten, des hochtiid nu is.

3) H. R. I, n. 296 § 19 und 20: Quibus placitis servandis simpliciter fuit renunciatum; et dicebatur duci predicto, si dominus rex vellet sigillare litteras conceptas, ut prius dictum est, libenter reciperent.

spiel verlaufen, ohne zu einem Resultate zu führen. Die Hansens hatten zuletzt einen sehr entschiedenen Ton angeschlagen, und dieser Ton beherrschte nun auch die Johannisversammlung. Man war es offenbar müde, die aussichtslosen Unterhandlungen mit dem Dänenkönige fortzusetzen. Getäuscht in ihren Erwartungen von der nykjöbinger Zusammenkunft, dachten die Führer der wendischen Städte an einen zweiten kriegerischen Versuch; Hoffnung auf friedliche Beilegung konnten sie nicht mehr hegen¹⁾. Auf der grossen Mittsommertagfahrt dieses Jahres zu Lübeck war Gelegenheit, zu Thaten anzuspornen und um Hülfe zu werben.

Abgesehen von der brennenden nordischen Frage hatte diese Versammlung manche Dinge von allgemein hansischem Interesse zu ordnen. In Brügge war ein Aeltermann einzusetzen, über das von Flandern gezahlte Entschädigungsgeld zu berathen, für den Hof zu Nowgorod der Wahlmodus zu bestimmen. Ueber das Verhältniss Rigas zu diesem Hofe, über die Privilegien Wisbys bei der Appellation musste verhandelt werden. Zwischen den preussischen und westfälischen Städten schwebte schon seit längerer Zeit ein Streit über den Besitz der gemeinschaftlichen Privilegien des westfälisch-preussischen Drittels²⁾. So hatten sich denn die Genossen der Hanse zahlreicher als je eingefunden. Von den wendischen Städten waren Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Hamburg, Lüneburg, Kiel, Stettin und Stargard vertreten, von den preussischen Kulm und Elbing, noch weiter von Osten her Riga, Dorpat und Reval; auch zwei Rathssendeboten von Wisby waren erschienen und aus den Niederlanden Rathsherren von Kampen. Im „oberen Saale des lübecker Rathhauses“ tagte

1) Quia non videretur esse spes de compositione, H. R. I., n. 296 § 17.

2) ebd. n. 296 § 3, 4, 7, 13—15, 23, 24. In Betreff der Forderung der preussischen Städte, das flandrische Privileg ihres Drittels von Lübeck auszuliefern zu erhalten, s. n. 284 und 286.

die Versammlung zum „gemeinen Nutzen des gemeinen Kaufmanns“¹⁾. Eifrig bemühten sich die Rathmänner der wendischen Städte, ihre Kollegen von Osten und Westen zu energischer Unterstützung zu bewegen. Man kam in andern Punkten den Wünschen derselben entgegen, wohl nicht ohne die Hoffnung, sie dadurch zu Leistungen willig zu machen.

Am wichtigsten erschien zunächst die Haltung der preussischen Städte. Von ihrer Entscheidung in Betreff der fernern Erhebung des Pfundzolls hatten im Februar die wendischen Städte es abhängig gemacht, ob auch bei ihnen der Pfundzoll weiter erhoben werden solle²⁾. Da diese Entscheidung auf sich warten liess, bestimmten die Letzteren im März, für alle Güter, die durch den Sund gingen, sollte zunächst nur Bürgerschaft geleistet werden, dass man den Zoll nöthigenfalls bezahlen würde; nur wer keine Bürgen stellen könne, solle wirklich zahlen³⁾. Jetzt endlich kam ein vorläufiger Abschluss in die Sache. Die zwischen den preussischen und westfälischen Städten streitigen flandrischen Privilegien wurden den ersteren zugesprochen, weil die Kölner zum Tage nicht erschienen waren. Gegen eine Bescheinigung der Städte, dass auf ihrem Beschluss die Uebergabe erfolgt sei, lieferten die Lübecker dieselben am 2. Juli aus⁴⁾. Dafür erklärten sich die preussischen Städte dann bereit, den Pfundzoll vom nächsten Aschermittwoch an (6. Februar 1364, also nach Ablauf des bestehenden Waffenstillstandes) auf ein weiteres Jahr zu erheben, beim Ordensmeister die Sache getreulich zu vertreten und um Unter-

1) Propter commune bonum communis mercatoris . . . in superiori domo consistorii Lubicensis, H. R. I, n. 297.

2) ebd. I, n. 287 § 7 und 8, zu Rostock am 5. Februar.

3) ebd. I, n. 291 § 3, zu Wismar am 17. März.

4) ebd. I, n. 296 § 3 und 23, n. 297 und 298. Der Zeit nach fällt n. 297 später als 298; n. 297 ist ohne Zweifel auf der Versammlung in Wismar (25. Juli) ausgestellt und zurückdatirt auf den 24. Juni. Gegen Ende heisst es, dass Lübeck am 2. Juli (dominica die post octavas sancti Johannis baptiste) den preussischen Städten die flandrischen Privilegien übergeben habe.

stützung mit Schiffen und Bewaffneten anzuhalten; zum wismarschen Tage (Jacobi, 25. Juli) wolle man Antwort schicken¹⁾.

Aehnlich ging es mit den Livländern. Den Rigaern und ihren Nachbarn²⁾ wurde ein Drittel auf dem nowgoroder Hofe eingeräumt, zugleich aber auch das Ersuchen gestellt, mit 6 Schiffen und 600 Bewaffneten Hülfe zu leisten. Die Livländer wandten ein, dass ihr Land nur schwach bevölkert sei; Schiffe und Bewaffnete könnten sie nicht schicken, aber den Pfundzoll wollten sie erheben, auch sonst die wendischen Städte mit Geld unterstützen. Im Uebrigen seien sie mit Allem einverstanden, was diese in Betreff etwaiger Sistirung des Handels oder Schliessung eines Bündnisses anordnen würden. Als die Städte ihnen dann die Wahl liessen, ob sie 2000 Mark Silber (über 80,000 resp. $\frac{1}{2}$ Mill. Rm.) geben oder 200 Mann und 3 Schiffe stellen wollten, versprachen sie diesen Vorschlag ihren Rathskollegien vorzulegen und Antwort zurückzuschicken³⁾. — Auch den Kampenern, auf die man doch nicht gut zu sprechen war in den Städten, begegnete man freundlich, weil man auf ihre Mitwirkung hoffte und um dieselbe warb; die anwesenden Rathssendeboten Kampens versprachen, ihren Notar nach Hause zu schicken und die Antwort zugleich in Lütbeck und in Preussen mitzuthemen⁴⁾.

1) H. R. I, n. 296 § 17.

2) ebd. n. 296 § 14: Illi de Riga admissi sunt etc.; weiter unten heisst es aber: Ipsi de Riga et alii admissi pro illo detrimento satisfacere tenerentur. Die „alii“ können nur die übrigen livländischen Städte sein, die an dem Rechte Rigas theilnahmen.

3) ebd. n. 296 § 18 und 21.

4) ebd. n. 296 § 1 u. 2. Die Kampener sind nicht mit aufgenommen in das Verzeichniss der Theilnehmer der Versammlung. Einige Jahre später werden sie nicht als Glieder der Hanse angesehen. Sind sie aus gleichem Grunde weggelassen, oder geschah es, weil sie noch mit den Städten auf gespanntem Fusse standen? — Dass die Antwort auch nach Preussen geschickt werden soll, hat wohl seinen Grund in der besondern Verbindung zwischen den rheinischen und den westfälisch-niederländischen Städten als Gliedern desselben landrischen Drittels.

Erlangte man so von den hansischen Genossen wenig Definitives, so führten die Verhandlungen mit den Fürsten noch minder zu einem Endresultate. Es war der Entwurf eines Vertrags zwischen den Städten, dem Herzog von Meklenburg und dem holsteinischen Grafenpaar ausgearbeitet worden, der die gegenseitigen Leistungen für einen gemeinschaftlichen Krieg bestimmte; aber zum Abschlusse kam es nicht, weil die Städte den Bogen allzustraff spannten und ihre Forderungen zu hoch stellten. Jeder Theil sollte 1200 Ritter und Knappen stellen, die Städte ausserdem noch 600 Bewaffnete vom „gemeinen Volke“ (de populo vulgari, leichter bewaffnete Fusseknechte), dazu 1200 Mark Silber (ca. 50000, resp. 300000 Rm.) als Zuschuss zu den Unkosten der genannten Herren. Auch grosse und kleine Schiffe sollten sie diesen liefern, so viel man zu einem derartigen Kriege bedürfe, und den Sold der Bemannung zahlen. Dazu mussten sie für die nöthigen Maschinen und Geräthe sorgen. Die Dauer des Bündnisses wurde auf ein Jahr bestimmt, vom nächsten heiligen 3 Königstage (dem Ablauf des Waffenstillstands, 6. Januar 1364) an gerechnet, und zwar sollte in diesem Zeitraum keinem der beiden kontrahirenden Theile ohne Zustimmung des andern gestattet sein, mit den Gegnern Vertrag, Waffenstillstand oder Frieden zu schliessen¹⁾. Nach Ablauf jenes Jahres aber sollte dieses Band gelöst sein, falls nicht vielleicht die Städte vorzögen, das Bündniss aufrecht zu erhalten.

Dies letztere Vorrecht, das sich die Städte vindicirten, wird aber weit übertroffen von einer andern Forderung, welche sie stellten. Sie wollten in der Zwischenzeit, bis Januar 1364, vollkommene Freiheit behalten, mit den Gegnern Frieden zu schliessen, falls eine passende Gelegenheit sich böte, wollten aber dasselbe Recht nicht den Fürsten einräumen. Sie waren

1) Concordiam, treugas vel compositionem.

bereit, diesen 600 Mark Silber für dieses Vorrecht zu zahlen, aber man kann sich nicht wundern, dass die Fürsten um diesen Preis nicht darauf eingingen, sondern für beide Theile dieselben Rechte und Pflichten verlangten. Die Folge war, dass das Bündniss nicht zu Stande kam und einstweilen bis Jacobi weiterer Berathung überlassen blieb. Inzwischen aber sollte jeder der beiden Theile das Recht haben, sich mit den Gegnern auszusöhnen¹⁾).

Deutlich zeigt sich hier, dass die Städte trotz der schlimmen Erfahrungen, die sie in den Verhandlungen mit dem Dänenkönige gemacht, doch den Gedanken an eine friedliche Einigung mit ihm noch nicht aufgegeben hatten. Sie planten den Krieg, warben um Bundesgenossen, mochten aber doch die Brücke nicht hinter sich abbrechen und den Weg zu friedlicher Verständigung ganz abschneiden. Das Glück des Krieges war ihnen zu ungünstig gewesen, als dass sie es zum zweiten Male ohne Noth hätten versuchen sollen; und um zu der Einsicht zu kommen, dass ein frischer Krieg besser ist als ein fauler Friede, war ihnen die Lage noch nicht unerträglich genug. Dass ihr ganzer Handel den grössten Gefahren ausgesetzt war, wenn man mit dem Beherrscher des Sundes in offenem Kriege stand, war gewiss. Nicht so gewiss erschien es ihnen jetzt wenigstens noch, dass die ewigen Plackereien und Belästigungen, denen sie auch im Frieden ausgesetzt waren, auf die Dauer unerträglich und ihrem Handel kaum minder gefährlich werden würden. Im Grunde genommen war man auf der grossen lübecker Versammlung wenig weiter gekommen. Die Hilfe von den preussischen und livländischen Städten war sehr fraglich, noch fraglicher die von Kampen und der Südersee; das Bündniss mit den Fürsten hatte an Aussicht verloren; mit Waldemars Vermittler Erich von Sachsen war man nicht weiter gelangt als schon in Nykjöbing.

1) H. R. I, n. 296 § 5.

Und nicht mehr wurde erreicht, als sich am 25. Juli die Rathssendeboten von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Kiel, Stettin, Kolberg und Notare von Hamburg und Greifswald zu der verabredeten Versammlung in Wismar einfanden. Ein Schreiben Danzigs brachte nicht mehr, als man schon in Lübeck erfahren hatte: es solle mit den gemeinen Städten des Landes Preussen verhandelt werden, die Beschlüsse wolle man dann mittheilen¹⁾. Welche Antwort die von Kampen und Livland gegeben, wissen wir nicht. Der Herzog von Sachsen hatte eine Verlängerung des Waffenstillstandes vorgeschlagen. Darauf antworteten allerdings die Städte kurz, der jetzige werde nicht einmal gehalten; erst müsse Genugthuung geleistet sein für den während des jetzigen Waffenstillstandes zugefügten Schaden, dann könne von Verlängerung die Rede sein²⁾.

Ein Fall, der auf eben dieser Jacobiversammlung verhandelt wurde, zeigt deutlich genug, dass dieser Unwille der Hansen berechtigt und ihr Handel den grössten Belästigungen ausgesetzt war. Es war unter Waldemars Scepter wieder ein Zustand in der Entwicklung begriffen oder schon vorhanden, wie er einst unter der Herrschaft der Holsteiner in Dänemark geblüht hatte. Gottschalk Scharpenberg aus einer im Lauenburgischen begüterten Adelsfamilie war Hauptmann des Herzogs Erich von Sachsen auf Bahus, das dieser ohne Zweifel von Waldemar als Lohn für seine Dienste bekommen hatte³⁾. Jetzt beklagten sich die Stralsunder über diesen Gottschalk Scharpenberg, dass er ihnen im Kalvessund Güter geraubt habe, die in vier Koggen von Kampen und einer von Harder-

1) H. R. I, n. 299 § 7. Das in § 1 erwähnte, nicht erhaltene Schreiben der Bremer wird sich auch wohl auf eine etwaige Mitwirkung bei einem Kriege gegen Waldemar bezogen haben.

2) ebd. I, n. 299 § 1 u. 18.

3) Wie Bahus in Waldemars Hände gekommen sein mag, da es noch vor Jahresfrist Magnus und Hakon gehörte, ist nicht zu erkennen.

wyk verladen gewesen ¹⁾). Wie Scharpenberg behauptete, hatten die von Kampen, Stavoren und Harderwyk Genossen von ihm bei Kopenhagen unschuldig enthaupten lassen ²⁾); jetzt nahm er Repressalien. Auch einen lübecker Bürger hatte er beraubt ³⁾), einen anderen bei dem Ueberfall gefangen fortgeführt. Die Versammlung zu Wismar dekretirte, dass weder Güter noch Räuber in irgend einer Stadt Schutz finden sollten. Zum Ersatz des halben Schadens und zur Freilassung des Gefangenen erklärte sich der Ritter erst auf Mahnung Lübecks bereit und, wie es scheint, auch nur für diese Stadt, die in freundlicher Gesinnung zu erhalten wegen seiner lauenburgischen Besitzungen in des Ritters eigenem Interesse lag ⁴⁾).

Und wie die in Waldemars Dienst zu Besitz und Ansehen gekommenen Adligen den Kaufmann ihre harte Hand fühlen liessen, so noch mehr Waldemar selbst. Bittere Klagen kamen von Schonen her vor die Versammlung, die am 8. September in Stralsund zusammentrat. Marquard Rutensten, der Vogt der lübischen Vitte zu Falsterbo auf Schonen, schrieb an seine Stadt über die harten Bedrückungen, die der deutsche Fischer und Kaufmann von Waldemar zu erdulden habe, und der Brief wurde auf der stralsunder Versammlung verlesen, ehe er nach Lübeck weiter ging ⁵⁾). Waldemar hatte seinen Vögten befohlen, von jeder ankommenden Schute die unerhörte Summe von zwei Mark fein ⁶⁾ (80 resp. 500 Rm.) zu erheben. Mit „grosser Noth“ wurde durchgesetzt, dass man die Hälfte zahlte (immer noch eine exorbitante Abgabe), oder „sie würden Alle

1) H. R. I, n. 299 § 17.

2) ebd. n. 304.

3) ebd.: De vino uni vestro concivi per me recepto.

4) ebd. n. 303 und 304, S. 253 A. 2.

5) ebd. n. 300 § 1 und n. 301.

6) Als die Städte bald darauf einen Aufsatz ihrer alten Rechte und Freiheiten auf Schonen machten, bestimmten sie diese Abgabe auf „en ore penningbe“ = 30 schonensche Pfge = $\frac{1}{2}$ X schon. = 1 S lüb.; 2 X f. sind $7\frac{1}{2}$ X lüb., H. R. I, n. 306 § 18.

gefangen gesetzt haben und sie beschwert, wie sie nur könnten¹⁾. Als dann der König selbst nach Schonen kam und $\frac{1}{2}$ Meile von Falsterbo sein Lager aufschlug, liess er allen Inhabern von Tuchbuden die ebenso unerhörte Auflage von 2 löthigen Mark für jede Bude²⁾ auflegen und von allen Fremden auf den Vitten nehmen, „was sein dänisches Recht wäre“. Nach neuen Verhandlungen und Gegenvorstellungen musste man sich zur Zahlung von 3 Schilling Grote für jede Bude und 6 Schilling Grote für jede Tuchbude verstehen. Das neue Gold, die Kupferpfennige, wurde statt, wie es altes, verbrieftes Recht war, am Sonntage vor Michaelis am 16. August angegeben, also mitten in der Geschäftszeit, und dadurch den Kaufleuten schwerer Verlust zugefügt. Auch die Kaufleute zu Malmö klagten über grosses Unrecht. „Ueber die Massen“, schloss der Vogt seinen Bericht, „ist der gemeine Kaufmann sorrig und betrübt, dass ein Jeder so gebrandschatzt wird, wie es früher nie geschehen ist, und er beklagt sich über die Massen sehr und sagt, dass schlecht für ihn gesorgt werde in den Verhandlungen, und bittet um Gottes willen, dass ihr anders verfähret und uns zurückschreibt, wie wir dieser grossen Noth widerstehen sollen“³⁾.

Bei dieser Sachlage musste es den Städtern immer klarer werden, dass kaum etwas Anderes übrig bleiben würde, als das Glück der Waffen von Neuem zu versuchen. Es fehlte

1) Dat de schute myd groter noot gaf ene lodeghe mark, adder se wolden se alle vanghen hebben unde arghet, wor ane se mochten.

2) Die Städte gaben später 1 øre nyer penninghe an, H. R. I, n. 306 § 30.

3) ebd. I, n. 301 S. 251: . . . so bidde wi ju wittik tho wesende, dat de meene kopman utermaten ere is unde bedrovet, dat jewelk man aldus beschattet wert, dat vore nee eer ghescheen is, unde beklaghet syk utermaten zere unde spreken, dat se svele an den deghedinghen bewaret syn, unde bidden dor God, dat gy anders prúven, unde scriven uns wedder, wo wi desse groten noot wederstaan scholen, de deme meenen kopmanne an liggende is, unde wor an wi uns holden moghen.

ch nicht an Vorbereitungen dazu; aber zugleich gab man
 e Versuche friedlicher Verständigung nicht auf. Immer mehr
 greift die hansische Politik eine Unentschlossenheit und Un-
 sicherheit, die ihr sonst nicht eigen ist. Auch die wendischen
 Städte lassen sich nicht mehr zu einem einheitlichen ent-
 schlossenen Vorgehen zusammenfassen. Zum Theil bedrängt
 a besonderen Nöthen, zum Theil missmuthig über die Ver-
 ste des ersten Krieges und noch grössere Opfer fürchtend,
 brecken mehrere von ihnen vor kühnen Entschlüssen zurück;
 id was man erwartet, was in ihrer Lage das Richtige und
 stürliche gewesen wäre, geschieht nicht. Die Jacobiversamm-
 ng zu Wismar giebt von dieser Sachlage ein Bild in dem
 richt über das Verhalten der Städte Hamburg und Greifs-
 walde. Beide hatten durch Notare das Ausbleiben ihrer Raths-
 herren entschuldigen lassen wegen Fehden, die keine Reisen
 statteten¹⁾. Für die Hamburger war der Waffenstillstand
 mit Graf Adolf von Holstein abgelaufen, und sie hatten ihren
 wendischen Strom zu vertheidigen; die Greifswalder lagen mit
 dem Ritter Bolto Sepelin in einem Streite, der noch Jahre
 lang gedauert hat. Dazu stellten sich Beide mehr, als in
 ihrer Lage nöthig war, der Sache der Städte fremd gegenüber.
 Die Hamburger waren ohnehin mit den Städten gespannt wegen
 der Verwendung des bei ihnen erhobenen Pfundzolls; sie er-
 warteten, sie seien von den lübecker Rathsherren Johann Witten-
 berg und Segebodo Crispin ermächtigt worden, die Kriegs-
 steuern aus demselben zu entnehmen. Auch weigerten sie sich,
 im im Kriege schwer geschädigten Kielern 700 Mark aus
 dem Pfundzoll zu geben, wie die Städte angeordnet hatten²⁾:
 sie hätten den Kielern Nichts versprochen und wollten ihnen
 aber auch Nichts geben; wenn sie erst sicher auf die Tag-
 reise reisen könnten, würden sie die verlangte Rechnung gern

1) H. R. I, n. 299 § 2 und 3.

2) ebd. I, n. 287 § 23 und 292 § 3.

ablegen. Mit einer Verlängerung des Waffenstillstandes oder einem Friedensschlusse seien sie einverstanden; wenn man Krieg anfangen wolle, wollten sie thun, was sie könnten, eine Aeusserung, so allgemein gehalten, dass man wenig darauf bauen konnte. Und nicht ermuthigender sprachen die Greifswalder. Sie hegten Bedenken gegen ein Bündniss mit den Fürsten, weil sie fürchteten, dass ihr eigener Herr, Herzog Barnim von Stettin, dem Dänenkönige Beistand leisten wolle; sie mussten sich daher erst besprechen mit ihren Nachbarstädten Anklam, Stettin und Stargard, die in derselben Lage wären. Rechnung könnten sie noch nicht ablegen wegen der Gefangenen, der verlorenen Waffen und anderer Ursachen.

Es ist hier wohl die geeignete Stelle, eine Anzahl Fragen näher zu behandeln, die durch den Krieg gegen Waldemar unter die Städte geworfen waren und in den nächsten Jahren einen wesentlichen Einfluss gewonnen haben auf das Verhältniss derselben unter einander und nach aussen hin. Durch die Tagfahrten, die dem rostocker Novembervortrag von 1362 folgen, zieht sich wie ein rother Faden eine Reihe von Verhandlungsgegenständen, die zum Theil allerlei Zwistigkeiten unter den verbündeten Städten hervorgerufen, zum Theil wenigstens durch manche Jahre die hansischen Rathssendeboten beschäftigt haben.

Den ersten Rang darunter nimmt die Abrechnung über die aufgewandten Kriegskosten und ihre Deckung ein. Wir sind darüber auf zweifache Weise unterrichtet, erstens durch die Schlussabrechnungen über die gesammten Unkosten des Krieges und zweitens durch die erhaltenen Nachrichten über Rüstungen einzelner Städte. Wesentlich billiger stellte sich darnach der Krieg als in unseren Tagen, aber für die herrschenden Preisverhältnisse immer noch theuer genug. Werfen wir einen Blick in die Einzelheiten. Ausserordentlich variirend im Preise sind

Die Schiffe. Hirsch¹⁾ führt aus den Jahren 1382 bis 1448 Beispiele an von Koggen (oder Holken) im Preise von 305—3400 Mark. Aehnlich sind die Schwankungen, die wir während des waldemarischen Krieges wahrnehmen, natürlich je nach Grösse und Seetüchtigkeit. Ein im zweiten Kriege vor Kopenhagen versenktes Schiff wird mit $42\frac{1}{2}$ fl , ein anderes aber schon mit 144 fl bezahlt (450 resp. gegen 3000 und an 1600 resp. 10000 Rm.); beide mochten, weil zum Versenken bestimmt, alt und schlecht sein²⁾. Die Hamburger verkaufen eine der im Kriege gebrauchten Koggen 1362 für 320 fl , zum gleichen Preise (400 fl = 4500 resp. 27000 Rm.) wird eine andere eingesetzt³⁾. Eine dritte im Kriege benutzte Kogge, die für gemeinsame Rechnung der Städte in Stralsund lag, wurde 1365 für $666\frac{2}{3}$ fl lüb. (7500 resp. 45000 Rm.) ausgeben⁴⁾; ja, ein Bürger von Harderwyk erhielt sogar 1363 vom lübecker Rathe für eine Kogge die ausserordentlich hohe Summe von $1502\frac{1}{2}$ fl (über 16000 resp. 100000 Rm.). Die Schwankungen sind also bedeutend, doch darf man wohl annehmen, dass eine brauchbare Kriegskogge durchschnittlich 4—600 fl lüb. gekostet haben mag (4—7000 resp. 25—45000 Reichsmark), nach heutigen Begriffen denn doch ein geringer Preis für ein ganzes Kriegsschiff⁵⁾.

Genauer lassen sich andere Preise fixiren. Nach den ham-

1) Handels- u. Gewerbesgesch. Dansigs S. 263.

2) H. R. I, n. 484 S. 439 u. 440.

3) ebd. I, n. 810 § 5 S. 265.

4) ebd. I, n. 356 § 22.

5) Dem entsprechen auch ein Jahrzehnt später die Schiffspreise in Hamburg: Eine Kogge, die 1379 nach Schonen fahren soll, kostet 600 fl neu zu bauen, 1385 ein Schiff $208\frac{1}{2}$ fl , 1381 ein Ewer 440 fl (er wird 1387 verkauft für 370 fl); 1377 wird ein Holk (grosse Kogge) im Zwin (Hafen von Brügge) gekauft für 500 fl , in demselben Jahre noch wird $\frac{1}{2}$ von $\frac{2}{3}$ desselben Schiffes wieder verkauft für $62\frac{1}{2}$ fl , also das ganze Schiff berechnet auf $666\frac{2}{3}$ fl , 1374 eine Kogge, die nach Preussen mit Salz fährt, für 300 fl , 1390 ein Schiff für 480 fl , s. Laurent, Das älteste Hamburg. Handlungsbuch S. 61 ff.

burger Kämmererechnungen erhielt ein gewöhnlicher Kriegsknecht oder Schiffer für den Feldzug 4 M = 5 M Lüb. (56 resp. an 350 Rm.) Sold; ein Herr, gewappneter Ritter, 15 M . Der gewöhnlichen Mannschaft waren die Köche, Bäcker, Pfeifer ungefähr gleichgestellt, der Arzt aber erhielt 10 M . Eine besondere Gratifikation empfangen die beiden Führer, zusammen 250 M (gegen 3000, resp. 17000 Rm.)¹⁾. Ähnliche Soldverhältnisse treten uns im zweiten Kriege aus Quittungen verschiedener Städte entgegen, indem die Ritter und Knappen, also die Vollbewaffneten, durchschnittlich 3—4 M fein = 9—12 M Lüb. erhalten²⁾; einem Anderen werden allerdings für eine etwas längere Zeit für jeden Vollbewaffneten (armiger) 10 M fein zugesagt³⁾. Aus derselben Urkunde erfahren wir, dass ein solcher gewappneter Ritter gleich zwei Schützen geschätzt ward; diese erhalten je 5 M . Lübeck nimmt 1368 auf 6 Monate 24 Schwerbewaffnete (armigeri) in Sold für je 30 M Lüb., 24 Knechte für je 15 M . Man kann also wohl den Durchschnittssold eines Ritters für die Zeit eines Sommers, die Dauer eines Feldzuges, auf etwa 20 M Lübisch annehmen, 225 resp. ca 13—1400 Rm., die eines gemeinen Kriegsknechts etwa auf $\frac{1}{3}$, bis $\frac{1}{2}$ dieser Summe. Dazu kamen dann noch die Gratifikationen, praerogativa, für die Hauptleute.

Einige andere für Verpflegung und Schiffsausrüstung wichtige Preise hat Mantels in seiner Abhandlung über den hasischen Pfundzoll von 1367 zusammengestellt⁴⁾. Ein Segel, Anker und andere Schiffsinstrumente wurden in Lübeck auf

1) Hambg. Kämmererechn. I, 84 ff.

2) H. R. I, n. 459. Eine erhebliche Ausnahme davon macht nur Quittung 15, in der aber wohl ein Druckfehler vorliegt (128 statt 28, vgl. Quittung 22). Ausdrücklich wird hier hinzugefügt, dass die Mark fein zu 3 M Lüb. gerechnet werden soll.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 479.

4) S. 28.

50 ℥ (ca 550 resp. 3300 Rm.) berechnet, eine Last Weizen kostete $9\frac{3}{4}$ ℥ (ca 108 resp. 650 Rm.), eine Last Roggen, Gerste oder Hafer 6—9 ℥ (ca 66—99 resp. 4—600 Rm.), eine Last Häringe zu 12 Tonnen 6—12 ℥ (ca 66—132 resp. 4—800 Rm.), eine Last wismarschen Bieres $7\frac{1}{2}$ — $11\frac{1}{4}$ ℥ (ca 82—124 resp. 500—750 Rm.). Was die Kriegsmaschinen anbetrifft, so sind wir nur über die kleineren unterrichtet. 3 *pixides* (Wurfmaschinen) kosteten 11 ℥ 6 ℔ , also jede gegen 4 ℥ , reichlich 40 resp. 250 Rm. Etwas billiger waren die bekannteren und wohl kleineren *ballistae*, grosse Armbrüste, die mit jenen zur Ausrüstung der Schiffe verwandt wurden. Zwei von ihnen kosteten zusammen mit einer *pixis* 8 ℥ 6 ℔ , also jede reichlich 2 ℥ ¹⁾. Die Ausrüstung einer 1346 von Rostock und Stralsund gemeinschaftlich ausgefertigten Kogge kostete an Schiffsgeräth und Proviant 262 ℥ 7 ℔ slav. (175 ℥ Lüb. — reichl. 1900 resp. 11500 Rm.).

Würde es für uns ausserordentlich schwierig, ja unmöglich sein, aus diesen Einzelangaben die Kosten einer ganzen Ausrüstung auch nur annähernd zu berechnen, so sind wir glücklicherweise durch erhaltene Nachrichten dieser Aufgabe überhoben. Eine lübecker Schiffsexpedition aus der Zeit des zweiten Krieges, die aus zwei Koggen mit *Snikken* und *Schuten* bestanden zu haben scheint, kostete 2939 ℥ 4 ℔ 3 ℥ (über 32000 resp. 200000 Rm.) ²⁾. Doch ist dabei offenbar der Preis der Schiffe nicht mit berechnet, auch der Sold der Bemannung wird gewiss nur theilweise erwähnt, und manches Andere scheint noch zu fehlen. Vollständiger sind die Mittheilungen der hamburger Kammereirechnungen ³⁾. Sie ergeben für die beiden Koggen, die diese Stadt im ersten Kriege stellte,

1) Lüb. Urkdb. III, n. 737.

2) ebd. III, n. 737.

3) S. 81 ff.

für Ausrüstung	930	℔	4	ß	3	℥
„ Verpflegung	935	„	6	„	1	„
„ Schaden der Söldner	47	„	4	„	—	„
„ Sold	720	„	19	„	3	„
„ Löhnung der Schiffer	609	„	9	„	4	„
	Summa 3242 ℔ 18 ß 11 ℥					

gleich 4053 ℥ 14 ß 11 ℥ (an 45000 resp. 270000 Rm.). Und eine ähnliche Summe entspricht auch der Schätzung, welche die Städte selbst über die Kosten einer solchen Ausrüstung machen. Sie stellen den livländischen Städten die Wahl, entweder 2000 Mark fein = 6750 ℥ lüb. zu zahlen oder 200 Mann und 3 Schiffe zu stellen; sie zahlen Wulf Wulflam, dem Sohne des stralsunder Bürgermeisters Bertram Wulflam, 1385 für einen Koggen mit 100 Gewaffneten und so viel Snikken und Schuten, als für diese nöthig sind, 5000 ℥ sundisch (= 3333 $\frac{1}{3}$ ℥ lüb.)¹⁾. Demnach würde also die Ausrüstung einer Kogge auf 2—3000 ℥ lüb. sich belaufen haben, einer Flotte von 26 solcher grossen Schiffe mit fast eben so vielen kleineren Fahrzeugen also leicht auf nahe an 100000 Mark (über 1 Mill. resp. 7 Mill. Rm.).

Dazu kamen nun noch die ungeheuren Lösegelder für die Gefangenen. Das gebräuchliche Lösegeld für einen gefangenen Bürger scheint sich nur auf 30—35 ℥ lüb. belaufen zu haben²⁾, aber es wird auch viel höheres gezahlt³⁾, denn Waldemar und

1) H. R. I, n. 296 § 18 u. II, n. 300.

2) Lüb. Urkdb. IV, n. 84 — 30 ℥ , n. 85 — 35 ℥ , n. 89 — 8 $\frac{1}{2}$ ℥ f. = 32 ℥ lüb., ebd. III, n. 450 — 30 ℥ , n. 481 — 30 ℥ .

3) ebd. III, n. 455 zweimal 100 ℥ , n. 477 — 110 ℥ . Der hamburg. Schiffsführer Sweder ebenfalls für 80 ℔ = 100 ℥ , Hambg. Kämmerarechn. I, 88 u. 93. Auch die Rostocker zahlten für Einzelne 100, 86 $\frac{2}{3}$, 66 $\frac{2}{3}$, 53 $\frac{1}{3}$, 51 ℥ lüb., durchschnittlich wohl etwas weniger als die Lübecker, ca 25 ℥ (zwischen 15 und 40); gewöhnliche Schiffer zahlten 3—20 ℥ , H. R. III, n. 283. Dänische Gefangene aus dem zweiten Kriege zahlen auch sehr verschieden: Lüder Ranzau 300 ℥ lüb. (Urkdb. IV, n. 123), Eghardus Bitzer 400 ℥ , zwei mit ihm Gefangene 60 resp. 30 ℥ (ebd. III, n. 696).

die Seinigen haben es an Erpressungen nicht fehlen lassen. Die Stadt Rostock musste für ihre beiden gefangenen Rathsherren Friedrich Suderland und Johann Kale 1000 ℥ f. = 3750 ℥ Lüb. und für den Ritter Berthold Stoltenberg 600 ℥ Lüb. Lösegeld zahlen¹⁾, also nach unserm Gelde für jeden Rathmann über 20000 resp. 120000 Rm. und für den Ritter über 6000 resp. gegen 40000 Rm. Lübeck berechnete später, allerdings wohl reichlich hoch, die für Gefangene gezahlten Lösegelder auf 40000 ℥ Lüb.²⁾.

Auf alle Fälle müssen sich, bei der grossen Zahl der Gefangenen, die Kosten des ersten Feldzugs auf weit über 100000 Lüb. Mark belaufen haben, vielleicht auf über 200000; und diese Schätzung entspricht auch ungefähr der Abrechnung, welche die Städte nach dem Kriege unter sich vornahmen. Allerdings ist es nicht möglich, die Gesamtkosten des Krieges aus den uns erhaltenen Nachrichten genau zu berechnen. Denn diese sind nicht allein in Kleinigkeiten ungenau, sondern enthalten auch grössere Widersprüche. Hält man sich an die nach Ausweis der Recessu unter den Städten wirklich zur Verrechnung gelangte Summe, so betragen die Gesamtkosten reichlich 180000 Lübische Mark³⁾, nach heutigem Gelde gegen 2 resp. 12—13 Mill. Reichsmark, und wie es scheint, sind dabei nur die baaren Ausgaben und die direkten Verluste an Material berechnet, nicht die Abnutzung des letzteren etc. In den Verhandlungen mit Hakon gaben später allein die vier Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar ihren Verlust auf 234—235000 ℥ an⁴⁾, ob zu hoch, ob mit Zugrundelegung einer anderen Auffassung lässt sich allerdings nicht bestimmen. Nur ein sehr geringer Theil dieser Aus-

1) H. R. I, n. 299 § 5, n. 312 § 7.

2) ebd. II, n. 1 § 6.

3) Genau 180796 ℥ 1 ℔ 2 ℥ .

4) H. R. I, n. 1 § 6.

gaben wurde durch den Pfundzoll gedeckt, der, soviel wir erkennen können, Alles in Allem nur ca 7500 Mark eintrug¹⁾. Auf $\frac{1}{240}$ des Werthes angesetzt²⁾, repräsentirt er demnach eine Handelsbewegung von 1,800,000 lüb. Mark, nach unserem Gelde gegen 20 resp. 120 Mill. Reichsmark. Die direkten Kosten des Krieges betragen mithin ca 11 Procent der Handelsbewegung des ganzen Jahres, eine Last, deren Druck schon empfunden werden konnte.

Und dazu kam der Schaden, den der Handel selbst, diese wichtigste Lebensquelle der Städte, litt. Wenn auch der Eingang des Pfundzolls beweist, dass derselbe nicht ganz darnieder lag, so war er doch naturgemäss schweren Hemmnissen unterworfen gewesen und noch unterworfen. Auch Handelsschiffe waren verloren und wurden bei den unsichern Zuständen ferner verloren. Der ergiebige schonensche Verkehr hatte ein ganzes Jahr lang eingestellt werden müssen und kämpfte noch mit den grössten Schwierigkeiten. Zeitweilig war der Handel ja ganz verboten gewesen³⁾. Diesen Zustand hatten sich die kleinen pommerschen und meklenburgischen Städte zum Nachtheil der Hanseglieder zu Nutzen gemacht. Bürger von Ribnitz, Wolgast, Wollin, Kamin, Greiffenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolp, Grevismühlen⁴⁾, die nicht in der Hanse waren, hatten während des Krieges Schonen besucht, ja diese Städte hatten sogar Angehörige von Hansestädten als Bürger bei sich aufgenommen und ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben, den verbotenen dänischen Handel zu treiben. Wiederholt haben

1) H. R. I, n. 280 § 5: Zusammen 7048 M 8 S 6 L . Dazu kommen die Beträge von Stade, Buxtehude, Wisby und Stockholm (ebd. n. 210 § 5 S. 266, n. 290, n. 267 § 23).

2) Es scheint mir richtig, mit Fock III, 143 A. anzunehmen, dass im ersten Kriege der gleiche Procentsatz gegolten hat wie im zweiten, dass also die Bestimmung: „4 Pfennig Englisch von jedem Pfunde“ bedeutet: einen Groten von jedem Pfunde.

3) H. R. I, n. 267 § 6 vom 8. Oct. 1362.

4) ebd. I, n. 374 § 9 und 376 § 15.

sich die hansischen Tagfahrten mit dieser Angelegenheit beschäftigt¹⁾. Wie die Hansen überhaupt strikte auf die Befolgung der erlassenen Anordnungen hielten²⁾ und Uebertretungen mit Strenge verfolgten, so traten sie auch diesem Treiben mit aller Entschiedenheit entgegen. Angehörige der kleinen Städte sollten das Bürgerrecht in Hansestädten nicht mehr erwerben können; auch die aus Hansestädten Ausgetretenen sollten nicht wieder aufgenommen werden, noch sollte sie irgend ein Vogt auf Schonen oder an andern Orten auf seine Vitten lassen. Wurde durch derartige Massregeln auch ähnlichen Verkommnissen für die Zukunft bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt, so war damit der erlittene Schaden doch nicht zu ersetzen.

Waren die Städte auf allen Tagfahrten einig in der strengen Verfolgung der Mandatsübertreter³⁾, so wurde die Frage der Vertheilung der Kriegskosten nicht so rasch und glatt gelöst. Von der Neujahrsversammlung 1363 bis zur lübecker Johannisversammlung 1366 beschäftigten sich fast alle grössern Tagfahrten mit dieser Frage, ja an Hamburg, Anklam und Stargard wurden noch nach dem zweiten Kriege gegen Waldemar Forderungen geltend gemacht⁴⁾. Wie die meisten Koalitionen der Zeit, so hatten auch die Städte in ihrem Bündnisse sich unter einander verpflichtet, „Nutzen und Schaden zu Wasser und zu Lande nach Mannzahl zu tragen“⁵⁾. Nach-

1) H. R. I, n. 267 § 4 u. 5, n. 280 § 4, n. 287 § 9 u. 12, n. 296 § 2, n. 299 § 9.

2) Noch 1371 wurden Uebertretungen von Befehlen, die 1363 vor Helsingberg gegeben worden waren, geahndet, H. R. II, n. 18 § 12. — Bürger von Rostock werden bestraft wegen Hopfenausfuhr und Schonenfahrt, H. R. I, n. 273 u. 274. Zwei hamburgische Rathsherren halten einen Uebertreter (Heinrich von Bena) an auf dem Meere, Urkd. Gesch. II, S. 534.

3) Auch das Absegeln von Flandern trotz Verbot wird geahndet, H. R. I, n. 225 § 16 und 19.

4) ebd. II, n. 9 § 1.

5) ebd. I, n. 263 S. 192.

dem daher auf drei Versammlungen Rechnung gelegt war¹⁾, wurde im Januar 1364 zu Stralsund ein vorläufiger Abschluss gemacht und die nachgewiesenen Kosten nach der Stärke der Kontingente unter die einzelnen Städte vertheilt. Auch in den nächsten Jahren wurde nur theilweise ein definitiver Abschluss erzielt. Dabei ging es nicht ohne Streitigkeiten ab. Kiel hatte besonders schweren Verlust erlitten; ihm wurde der preussische, der buxtehuder und stader Pfundzoll als Ersatz angewiesen, dazu sollten ihm die Hamburger 700 M . aus ihrem Pfundzoll geben²⁾. Diese weigerten sich trotz wiederholter Mahnung³⁾. Später kam es sogar zu Feindseligkeiten der Kieler gegen die Hamburger⁴⁾. Ein nicht näher bekannter Zwist entbrannte zwischen diesen und den Rostockern, denen Schiffe und Güter genommen worden waren⁵⁾. Auch mit der Gesamtheit der Städte kamen die Hamburger in Streit. Sie hatten den Bürgern von Wisby Pfundzoll abgenommen in der Meinung, dass diese als Unterthanen des Dänenkönigs zu betrachten seien, während diese schon in ihrer eigenen Stadt Pfundzoll erlegt hatten. Aufgefordert zur Wiedererstattung weigerten sie sich, weil sie die Erhebung des Zolles eingestellt hätten, sobald sie erfahren, dass die von Wisby in der Hanse und nicht Untergebene des Königs von Dänemark seien⁶⁾. Ueber die Art der Abrechnung konnten sie sich mit den Städten nicht einigen⁷⁾. Später weigerten sich Hamburg, Anklam und Stargard, den auf sie fallenden Theil der Kosten zu zahlen⁸⁾, und es musste der Rechtsweg beschritten, ja Zwang angewendet

1) H. R. I, n. 287 § 24, 299 § 5, 310 § 5.

2) ebd. I, n. 280 § 3, 287 § 23.

3) ebd. n. 299 § 2; vgl. n. 292 § 8, 296 § 22. Oben S. 349.

4) ebd. n. 308 § 4.

5) ebd. n. 287 § 13, 299 § 2 u. 13, 305 § 2.

6) ebd. n. 287 § 6, 305 § 1, 325 § 1.

7) ebd. n. 299 § 2, 325 § 7; s. oben S. 349.

8) ebd. n. 356 § 12.

werden, um die Widerwilligen zu den verlangten Leistungen zu bewegen.

Zeigen diese Vorgänge, dass Stoff zum Hadern genug vorhanden war unter den Städten, dass es Manche gab, die sich nothwendigen Opfern für jetzt und für die Zukunft gern entzogen, so beweist ein anderes Ereigniss, wie schwer man in den Städten den erlittenen Verlust nahm, wie ernst und streng man seine Aufgabe fasste. Es ist die Hinrichtung des lübecker Bürgermeisters Johann Wittenborg eins der wenigen Ereignisse in dieser Höhenperiode hansischer Geschichte, das, an eine hervorragende Persönlichkeit anknüpfend, den Leser und Hörer nicht bloss historisch interessirt, sondern ihm persönlich nahe tritt. Leider gewähren uns die erhaltenen Nachrichten nur ein äusserst dürftiges Bild von dem Manne und seinem Schicksal. Einer der verdientesten Forscher in der hansischen Geschichte hat die wenigen Züge zu einem verhältnissmässig klaren Gemälde zu vereinigen gewusst¹⁾. Johann Wittenborg, einer lübecker Rathsfamilie entstammend, hatte als Bürgermeister seiner Vaterstadt den Oberbefehl über das hansische Heer im Feldzuge von 1362 geführt. Zurückgekehrt aus dem Felde wurde er in Lübeck ins Gefängniss gesetzt. Wiederholt wurde seine Sache auf den Tagfahrten verhandelt. Die Städte meinten, seine That müsse als ein Vergehen angesehen werden²⁾. Sie verzichteten aber darauf, ihn selbst anzuklagen, überwiesen ihn den Lübeckern, die noch ihre besonderen Klagen gegen ihn hatten. Vergebens verwandten sich die Freunde Wittenborgs für ihn auf den hansischen Tagfahrten zu Johannis und Jacobi 1363 in Lübeck und Wismar. Sie konnten ihn nicht retten. Noch im Spätsommer desselben Jahres erlitt er den Tod durch Henkershand auf dem Markte

1) Mantels in den Hans. Geschichtabl. 1871, S. 114 ff.

2) H. R. I, n. 296 § 12: Quod causa ipsius et factum predicti domini Johannis non posset esse sine excessu.

zu Lütkeck. Wir erfahren nicht seine Schuld; wahrscheinlich war sie keine andere, als ein unglücklicher, möglicherweise auch nachlässiger und muthloser Heerführer gewesen zu sein; vielleicht hatte er sich nach der vor Helsingborg erlittenen Niederlage zum voreiligen Paktiren mit Waldemar verleiten lassen. Die Sage, die ihn zum Hochverräther stempelt und ihn die Insel Bornholm um einen Tanz mit der Dänenkönigin hingeben lässt, wird durch die Geschichte widerlegt. So manche Fragen diese aber auch unbeantwortet lässt, das zeigt sie klar, dass man es mit der Verantwortlichkeit auch der höchsten Machthaber in den Städten nicht leicht nahm.

Erst wo dem hansischen Historiker die Aufgabe zufällt, Ereignisse wie Wittenborgs Tod in den Rahmen seiner Darstellung aufzunehmen, zeigt es sich, wie unendlich dürftig und unvollkommen wir über wichtige Partien unserer Geschichte unterrichtet sind. Wir können die hochgehenden Bewegungen, die den hansischen Heerführer zum Richtstuhl führten, nur ahnen, nicht erkennen. In keinem Worte der Recesses und Urkunden der Zeit spiegeln sie sich wieder, und die Chroniken sind gerade für jene Zeit dürftiger denn je. Detmar erwähnt nicht einmal Wittenborgs Tod. Und doch muss für das Haupt der Hanse die Zeit eine nicht wenig aufgeregte gewesen sein, die den ersten Bürgermeister dem Henkerbeil verfallen sah. Es muss eine Zeit gewesen sein, in der die heftigsten Leidenschaften wogten und der empörte Sinn der Bürger ein Opfer forderte. Von alle dem erfahren wir auf den hansischen Tagfahrten Nichts; sie berichten uns nur das nackte Facit der Verhandlungen und Berathungen.

Und dieses ist keineswegs ein sehr erfreuliches. Statt der Entschiedenheit in den Massregeln, die man erwarten sollte, zeigt sich eine ängstliche Vorsicht, eine schwankende Unentschlossenheit. Wohl sehen wir, dass die führenden Städte, Lübeck voran, zu einem neuen Kriege bereit sind, aber sie

vermögen nicht, den Bund mit fortzureißen, und trugen sich neben den Kriegsplänen noch immer mit den oft getäuschten, aber lieb gewordenen Friedenshoffnungen. Auf den beiden Septemberversammlungen 1363 in Stralsund und Greifswald wurden die Kontingente für den Krieg wieder bestimmt, wie sie vor zwei Jahren festgesetzt waren; von Schonen sollten sich die Bürger aller Städte ohne Verzug zurückziehen; im Falle eines Krieges sollte jeder Handel aufhören, dagegen wollte man jedem, der auf eigene Faust gegen die Dänen ausziehen wollte, Kaperbriefe geben¹⁾. Und dabei konnte man doch auf keine Unterstützung der westlichen oder östlichen Städte rechnen. Die Preussen lehnten jede kriegerische Hilfe ab²⁾, da der Herzog von Schweidnitz ihren Herren und dem preussischen Lande abgesagt habe, und sie das Gleiche von mehreren Herren fürchteten, während sie doch mit der Bekämpfung der Heiden genug zu thun hätten. Den Pfundzoll aber wollten sie gern weiter erheben und, falls es den Städten recht wäre, nach Kampen senden, damit die Kampener einige Schiffe bemannten und in den Sund schickten für sich und sie, ein weiterer Beleg für den Zusammenhang zwischen den preussischen und niederländischen Städten.

Neben diesen Vorbereitungen zum Kriege aber dauerten die Friedensunterhandlungen fort. Gerade jetzt traten dieselben in ein neues Stadium durch Einmischung der Herzöge Barnim des Älteren und des Jüngeren von Stettin und des Bischofs von Kamin. Diese Fürsten, dem Dänenkönig befreundet, hatten ihre Bevollmächtigten Ekkehard Manteufel, Nikolaus Kolner und Arnold Malchow auf die stralsunder Versammlung (8. Sept.) geschickt und den Städten ihre Vermittlung angeboten. Diese gingen darauf ein, und es folgte eine neue Reihe von resultatlosen Unterredungen. Sie schickten

1) H. R. I, n. 300 § 5, 7 u. 8 ff.

2) ebd. I, n. 302.

zwei Rathsherren, Ludolf von Kulpen von Stralsund und Heinrich Schuppelinberg von Greifswald¹⁾, an die Fürsten, erhielten aber nur den Bescheid, dass die Fürsten erst die Klagen und Gegenklagen (*querelas et responsiones*) beider Theile haben müssten und vor Allem bäten, dass die in Stralsund versammelten städtischen Sendeboten dort verweilen möchten bis zur Ankunft des Königs²⁾).

Von Greifswald aus beschickten dann am 22. Sept. die dort versammelten Rathsherren der Städte die drei vermittelnden Fürsten auf Neue. Wieder hiess es, man möchte auf den König warten, der bei günstigem Winde in zwei bis drei Tagen herüberkommen werde. Sie, die Fürsten, hätten nicht so viel Autorität wie der König selbst. Sollte Waldemar etwa nicht kommen, so wolle man Boten an ihn schicken, um Vollmacht zu erlangen zum Abschluss eines Friedens. Die Bevollmächtigten der Städte möchten bis zur Ankunft des Königs an Platze bleiben. Für drei Tage waren diese dazu bereit, weiter aber, sagten sie, reiche ihr Auftrag nicht. Man kam zuletzt dahin überein, dass die Vermittler den Rath von Greifswald benachrichtigen sollten, falls der König käme oder sie selbst grössere Vollmacht hätten; Greifswald könne es den andern Städten schreiben und dann ein neuer Tag angesetzt werden³⁾. Mit Meklenburg sind gleichzeitig andere Unterhandlungen geführt worden. Der Herzog hatte durch den rostocker Rathmann Arnold Kröplin mit der stralsunder Versammlung angeknüpft; Kröplin und der wismarsche Rathmann Johann Dargezow waren dann zu ihm geschickt worden. Die Zurückgekehrten hatte man zusammen mit den von den pommerschen Fürsten Heimgekommenen, Ludolf von Kulpen und Heinrich Schuppelinberg, nach Dammgarten geschickt, nochmals mit dem

1) Im Recess sind nur *consules de Sundis* genannt, aber das ist eine Ungenauigkeit, da Schuppelinberg ein greifswalder Rathmann ist.

2) H. R. I, n. 300 § 2 S. 246.

3) ebd. n. 300 § 1 S. 247 ff.

Meklenburger zu verhandeln. Kaum kann es sich hier um etwas anderes gehandelt haben als um ein Bündniss gegen Waldemar. So suchte man sich für alle Möglichkeiten zu decken.

Anfang November kam Waldemar wirklich nach Deutschland herüber. Schon im August hatte Kaiser Karl IV. ihn eingeladen, da Herzog Bogislaw von Pommern-Wolgast, welcher der Schwiegervater des Kaisers werden sollte, diesem gesagt hatte, sein Vetter, der Dänenkönig, wünsche sehr den Kaiser zu besuchen¹⁾. Jetzt hielt er sich, auf der Reise zum Kaiser begriffen, in Wolgast auf. Gleichzeitig waren Rathsherren sämtlicher wendischer Städte in Greifswald versammelt. Auf die Einladung der vermittelnden Fürsten gingen sie nach Wolgast hinüber zum Könige²⁾. Sie machten einen Aufsatz „der Freiheit, die der gemeine Kaufmann von Alters her in Dänemark und Schonen gehabt hat“, der uns erhalten und vom 6. November datirt ist³⁾. Aber sie waren weit entfernt, die Genehmigung ihrer Forderungen vom Könige zu erlangen. Hin und her wurde verhandelt, aber Nichts wurde zu Ende geführt⁴⁾. Als man nach Greifswald zurückkehrte, war keine andere Aussicht vorhanden, als dass mit Ablauf des Waffenstillstandes am 6. Januar des bevorstehenden Jahres der Krieg wieder beginnen werde.

Im Gefühl dieser Sachlage wurden denn auch gleich in Greifswald Bestimmungen getroffen für Vorbereitungen zum Kriege. Zur nächsten Versammlung (Neujahr 1364 in Stralsund) sollte jeder Rathsbote Vollmacht mitbringen, das alte Kontingent (defensio) wieder zu bewilligen, den Handel ganz

1) Suhm XIII, 501 vom 7. Aug. Am 26. Aug. liest Waldemar sich die Einladung vom Erzbischof Nikolaus von Lund und Bischof Magnus von Berglum zu Nestved vidimiren, Reg. hist. Dan. I, n. 2514 und Suhm XIII, 502. Wahrscheinlich war er noch am 25. Sept. in Jütland, s. Reg. h. D. I, n. 2517 und Gram, Forbedringer p. 124.

2) H. R. I, n. 306 § 3.

3) ebd. n. 306.

4) Placita diversimode erant incepta, nihil autem terminatum, n. 306 § 3.

oder theilweise niederzulegen und mit den Landesfürsten ein Bündniss zu schliessen¹⁾. Denn man sah wohl ein, dass es nöthig sein würde, „die Unterstützung der Herren zu fordern“²⁾. Doch suchte man sich ihnen gegenüber möglichst zu sichern gegen Vertragsbruch³⁾ und das in den Städten offenbar missliebige Bündniss dadurch zu rechtfertigen und annehmbar zu machen, dass man es als durchaus unvermeidlich darstellte⁴⁾. Um Verlust an Schiffen und Waaren zu vermeiden, sollte der hansische Kaufmann in England und Flandern, in Schweden, Norwegen, Dänemark, Gotland und den östlichen Ländern benachrichtigt werden, nicht mehr durch den Sund zu fahren, sondern der grössern Sicherheit wegen den Weg über Lübeck und Hamburg, durch Elbe und Trave zu benutzen; Greifswald übernahm es, im Namen der Städte zu schreiben, Stralsund, die Briefe zu bestellen⁵⁾.

Aber alle diese Vorbereitungen zum Kriege wurden von vornherein in ihrer Wirkung gelähmt durch die Spaltung, die sich gleichzeitig unter den Städten zeigte. Der rostocker Schreiber fügt seinem Recesse die Anfrage bei seinem Rathe hinzu, wenn Stettin, Kolberg, Stargard und Anklam am Kriege

1) H. R. I, n. 307 § 2 und 8.

2) Oportet nos iuvamen dominorum terrarum postulare.

3) H. R. I, n. 300 § 6 S. 249: Tractabitur cum dominis terrarum, si unio fieri debeat cum eis et civitatibus, qualem cautionem ipsi domini terrarum facient civitatibus; et postalabuntur primo castra et munitiones impignorari pro premissis. Et quisvis interim loquatur cum consilio suo, utrum castra vel littere, fidejussores aut juramenta recipiantur in cautionem.

4) ebd. n. 307 § 8: Quaevis civitas potest intimari communitati suae, si vult, quod ex quo justiciam et equitatem a domino rege Dacie consequi non valemus, oportet nos iuvamen dominorum terrarum postulare.

5) ebd. n. 307 § 8 und 4; vgl. n. 308 und 309; n. 308 ist an Wisby gerichtet, nicht an Riga, s. n. 307 § 4 und in n. 308: Necnon civibus parcium orientallium dignemini ascribere. — Dieses Verbot scheinen die 33 Schiffer übertreten zu haben, welche die Aelterleute des Kaufmanns zu Brügge dem Hansetage von 1364 Mai 25 zur Anzeige bringen (H. R. I, n. 325 § 19). Sie sind aus Stralsund, Greifswald, Wismar, Dansig, Elbing, Königsberg, Braunsberg, Lübeck, Bremen, Zutphen, Deventer und Elburg (oder Trelleborg in Schonen?).

nicht theilnehmen wollten, ob dann sie, die Rostocker, mit Lübeck, Wismar und Stralsund allein am Kriege festhalten wollten¹⁾. Greifswald und Kiel werden nicht erwähnt. Doch werden die Greifswalder nach ihren schon früher²⁾ geäußerten Bedenken nicht allzu kriegslustig gewesen sein, da ihre Nachbarn Stettin, Anklam und Stargard, die sich mit ihnen in derselben Lage befanden, Schwierigkeiten machten. Die ganze Last ruhte demnach auf Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar, von denen jene drei allerdings die drei grössten wendischen Kommunen waren, die eigentliche Grundlage der militärischen Stärke des Bundes, doch allein schwerlich im Stande, Waldemars Macht zu brechen. So ging der Waffenstillstand zu Ende, ohne dass man einen Frieden abgeschlossen hatte, ohne dass man zum Kriege bereit und stark genug gewesen wäre.

1) H. R. I, n. 807 § 13.

2) ebd. n. 299 § 3, oben S. 249.

XI. Vom Ablauf des Waffenstillstandes bis zum wordingborger Vertrage (Januar 1364 — September 1365).

Am Tage, da der Waffenstillstand ablief, am 6. Januar 1364, versammelten sich die Abgeordneten der wendischen Städte vollzählig in Stralsund. Der Kriegszustand war wieder da, die Städte aber nichts weniger als bereit zum Kriege. Sie hatten im November zwei Rathsherren von Stralsund und Greifswald nach Preussen geschickt, mit den dortigen Städten und dem Hochmeister über eine gemeinsame Politik zu berathen. Jetzt kam die wenig tröstliche Antwort. Wie im August, so weigerten sich auch jetzt die preussischen Städte „wegen Bekämpfung der Heiden“ Beistand mit Schiffen und Mannschaften zu leisten; nur Pfundzoll wollten sie erheben und denselben, dem früheren Vorschlage gemäss, nach Kampen schicken. Sie lehnten es auch ab, den Handel niederzulegen und Kaper aus ihren Häfen gegen die Dänen auslaufen zu lassen. Ja, da sie nun doch einmal nicht mehr thun konnten, so wollten sie auch zum gegenwärtigen stralsunder Tage ihre Boten nicht schicken. So trennten sich die Preussen von ihren wendischen Genossen.

Und kaum erfreulichere Nachrichten haben wohl die aus Bremen, Hamburg, Stavoren und Kampen eingelaufenen Briefe gebracht. Im December war der lübische Vogt auf Schonen, Marquard von Rutensten, als Gesandter in den süderseeischen Städten gewesen; in Dordrecht war eine Tagfahrt gehalten

worden. Der Erfolg wird uns nicht direkt berichtet; aber es unterliegt keinem Zweifel, dass auch Kampen und seine Genossen sich von den wendischen Städten zurückzogen. Ja, das Verhältniss wurde ein so gespanntes, dass sogar verboten wurde, denen von Kampen die Ausfuhr von Waaren aus den Städten zu gestatten, doch wohl, weil man fürchtete, sie würden dieselben den Dänen zuführen¹⁾. So wird es erklärlich, dass die Rathssendeboten der wendischen Städte zu keinem Entschlusse kamen, der der Bedrängniss der Zeit entsprochen hätte. Es wurde abgerechnet, Beschlüsse wurden gefasst wegen der Kaper, bis Ostern (24. März) ein Handelsverbot erlassen, mit Graf Klaus wegen Vereinbarung eines Waffenstillstandes mit dem dänischen Reichsrath verhandelt und dgl.; auch beschloss man, Briefe zu senden an die Könige von Frankreich und England und an den Grafen von Flandern, um sie zu unterrichten von dem Unrecht, das den Städten durch den dänischen König zugefügt sei²⁾. Die wichtigsten Sachen aber, die Feststellung der Kontingente und der Abschluss eines Bündnisses mit den Nachbarfürsten, verschob man wieder auf die nächste Versammlung, auf den 3. März³⁾. Man hatte noch immer die Hoffnung nicht aufgegeben, durch Verhandlungen zum Ziele zu kommen.

Es ist dem scharfblickenden Waldemar gewiss nicht entgangen, wie uneinig und unentschlossen die Städte waren. Denn nur so ist es zu erklären, dass er gerade zu einer Zeit, wo ein neuer Krieg seinem Reiche drohte, wo Feinde, die, wie er vor kaum Jahresfrist erfahren hatte, eine bedeutende Flotte und ein ansehnliches Heer aufzubringen im Stande waren, auf einen Angriff sann, sein Land verliess und — auf Reisen ging, auf Besuch zu den Fürsten Europas und

1) H. R. III, n. 279 und 280 nebst Einleitung dazu; vgl. ebd. I, n. 315 § 2, 316 § 3 und 321 § 13.

2) ebd. I, n. 310 § 5 u. 12, 6, 9, 11.

3) ebd. § 10.

zum obersten Hirten der Christenheit. Der einzige zeitlich nahestehende Chronist, der über diese Reise berichtet, Detmar, sagt (zum Jahre 1364): „Do rumedede de koning van Demarken sin rike van anghestes wegen“; aber gewiss liegt hier, wie auch in den weiteren Mittheilungen über die Reise, eine Verwechslung mit den Vorgängen des zweiten Krieges vor. Für die Angst gab es keinen Grund, denn der „ernst der zeestede“, von dem Detmar spricht, fehlte durchaus. Es waren gewiss andere Motive, die Waldemar leiteten, zunächst wohl die Absicht, Bundesgenossen zu gewinnen, die Fürsten Europas auf seine Seite zu bringen und seine Gegner zu isoliren. Dass er das nicht zu erreichen suchte auf eine Weise, die unter den gegebenen Verhältnissen naheliegender und vorthafter war, durch Gesandtschaften und Unterhändler, entspricht der abenteuerlichen Reiselust des Königs, seiner Neigung zu glänzendem Auftreten und persönlichem Verkehr an fremden Höfen. Während ein nicht zu verachtender Feind den heimischen Boden bedrohte, zog Waldemar mit glänzendem, kostspieligem Gefolge von einer Königsburg zur andern; es war nicht sein Verdienst, dass seine Abwesenheit den Vaterlande nicht verderblich wurde.

Waldemars einziger Sohn Christoph, Herzog von Laaland und Halland, war am 11. Juni des verflossenen Jahres zu Kopenhagen gestorben; in Roskilde, wo noch eine Marmorstatue als sein Bild gezeigt wird, liegt er begraben¹⁾; Waldemars Gemahlin, die schleswigsche Heilwig, lebte schon seit Jahren von ihrem Manne getrennt, wie die Sage erzählt, gefangen auf Schloss Sjøborg im nördlichen Seeland²⁾. So musste das Land den Grossen, dem dänischen Reichsrathe zur Verwaltung über-

1) Lib. dat. Rosk., Lgb. Ser. III, p. 274. Vgl. die Annalen im Archiv II, 226. Nach dieser letzteren Stelle war er nur einige Wochen krank gewesen.

2) Vgl. Suhm III, 282 ff.

lassen werden, als der König seine Reise antrat. Ende October 1363 schiffte dieser sich ein¹⁾; in den ersten Tagen des November war er in Wolgast und führte die erwähnten Verhandlungen mit den Rathsherren der Städte. Von da ging es mit Bogislaw, dem wolgaster Herzog, nach Krakau zur glänzenden Hochzeit Kaiser Karls IV. mit Bogislaws Tochter, der starken Jungfrau Elisabeth²⁾. Am 13. December schloss Waldemar dort ein Bündniss mit Kasimir von Polen, das diesen zur Waffenhilfe verpflichtete gegen alle Feinde des Dänenkönigs, den Kaiser und den König von Ungarn ausgenommen³⁾. Obgleich dieses Bündniss nie eine praktische Bedeutung erlangt hat, so wird es doch schwerlich ohne Einwirkung besonders auf die Politik der preussischen Städte geblieben sein, die ein etwaiges Eingreifen der Polen zunächst fürchten mussten. Als der Kaiser mit seiner jungen Gemahlin von Krakau nach Prag reiste, gab ihm Waldemar das Geleit. Am 5. Januar 1364 liess er sich in Prag von seinem alten Freunde Karl IV. jene Urkunde bestätigen, durch die ihm 14 Jahre zuvor die Reichsteuer der Stadt Lübeck zugesprochen war⁴⁾. Von Prag reiste Waldemar mit König Peter

1) Suhm XIII, 506.

2) Suhm XIII, 510. Es ist Bogislaw V., Sohn Wartislaws IV., s. Fock III, 165 Anm. 2.

3) Reg. hist. Dan. I, n. 2521 und Gram, Forbedringer p. 223 ff. Suhm XIII, 510 sagt: Waldemar soll die Reise auf Kasimirs Kosten gemacht haben.

4) Lüb. Urkdb. III, n. 484. Schon bei den Verhandlungen zu Nykjöbing (H. R. I, n. 293 § 20) hatte Waldemar sich beklagt, dass ihm sein Geld von den Lübeckern nicht ausbezahlt werde. Wäre auch der Krieg nicht gewesen, so hätten die Lübecker doch vielleicht die Steuer nicht ohne Weiteres an Waldemar entrichtet. Denn 1360 hatte Karl IV. dieselbe dem Herzog Rudolf von Sachsen überwiesen und diese Ueberweisung auch noch vor Kurzem für das Jahr 1364 wiederholt (Lüb. Urk. III, n. 361 für 1360—63 und n. 473 für 1364). Jetzt wies er die Lübecker wieder an, an Waldemar zu zahlen (Lüb. Urk. III, n. 498). Schwerlich kann der Kaiser geglaubt haben, der Betrag von 16000 M fein (s. oben S. 145) sei in den Jahren 1350—60 erreicht durch die Steuer von jährlich 1200 Goldgulden. Am auffälligsten ist, dass schon im Aug. 1364 wieder Rudolf von Sachsen die Lübecker um sein

von Cypern über Köln, wo er das Grab der heiligen 3 Könige besuchte, nach Flandern.

Dort wurden beide Könige vom Grafen Ludwig glänzend aufgenommen. Waldemar reiste mit grossem Gefolge. König Eduard III. von England schickte ihm einen Geleitsbrief für ihn und 300 Ritter nebst Dienerschaft und Pferden¹⁾. Es fehlte also nicht an bedeutenden Kosten. Die Lösegelder der Gefangenen, die Erpressungen auf Schonen hatten des Königs Kasse gefüllt. Noch im verflossenen Jahre hatte Waldemar dazu „von Reichen und Armen, von den Fischern und Anderen eine grosse Summe Geld gesammelt“²⁾. Die vom Kaufmann, vom ausgesogenen Lande erpressten Summen wurden so auf abenteuerlichen, mit verschwenderischem Glanz ausgeführten Reisen vergeudet. Denn die Verbindung mit den mächtigsten Fürsten der Christenheit kam dem Lande doch nur wenig zu Gute.

Ueber Strassburg gelangte Waldemar gegen Ende Februar nach Avignon zu Papst Urban V. und fand den freundlichsten Empfang. Wohl in der Hoffnung, den Dänenkönig für den Kampf gegen die Ungläubigen zu gewinnen, beschenkte Urban ihn mit der goldenen Rose und einer grossen Anzahl Reliquien, ging auch auf seine Klagen ein über ungehorsame „Grosse, Städte und Gebiete ausserhalb Dänemarks, die dem Könige

Geld mahnt (Lüb. Urk. III, n. 500), trotzdem er als Zeuge gegenwärtig war bei der Bestätigungsurkunde des Kaisers an Waldemar (vgl. ebd. n. 484: Ed. v. Sachsen, des heil. röm. Reichs Marschall, unser lieber Oheim). Die Annahme Grams (S. 148), dass Waldemar und Rudolf sich geeinigt hätten, damit Ersterer die Steuer auch während des Krieges bekäme, Letzterer sie nur für ihn erhebe, ist schwerlich zulässig, wenn man auch Waldemar für fähig halten wollte, trotzdem in Nykjöbing gemahnt zu haben, und den Kaiser, mit ihm unter einer Decke zu spielen. Als die Uebertragung an Rudolph durch den Kaiser geschah, war ohnehin ja noch nicht von Feindseligkeiten zwischen Waldemar und Lütbeck die Rede.

1) Rymer, Foedera III, 2, 719.

2) Archiv II, 226.

Treue geschworen hätten, von ihm abgefallen wären und jetzt den versprochenen Gehorsam verweigerten“. Eine päpstliche Balle forderte die Bischöfe von Kamin, Linköping und Lübeck auf, durch geistliche Mittel die Widersacher des Königs zu bekämpfen; ihn selbst nahm der Papst unter seinen besonderen Schutz¹⁾. Zu einem Kreuzzuge hat aber Waldemar, wie zu erwarten war, sich nicht bewegen lassen, obgleich Petrarca selbst klagte, dass er die Seufzer der Christenheit nicht höre.

Die beabsichtigte Reise nach England unterblieb²⁾. Doch scheint Waldemar nicht direkt von Avignon nach Dänemark zurückgekehrt zu sein; denn im Juni war er noch nicht wieder daheim, auch die Zeit seiner Rückkehr noch nicht im Lande bekannt. Wir erfahren das aus dem Waffenstillstande, der, noch während Waldemars Abwesenheit, nun doch endlich aus den neu aufgenommenen Verhandlungen zwischen den Städten und dem dänischen Reichsrath hervorging.

Die Städte liessen die günstige Zeit der Abwesenheit Waldemars ungenutzt verstreichen. Gerade jetzt hätte ihnen die Unternehmung der Meklenburger gegen Schweden, welche die beiden nordischen Könige vollständig in Anspruch nahm, eine günstige Gelegenheit und leicht nützliche Bundesgenossen geboten; aber sie waren nicht im Stande, sich zu einer einheitlichen und energischen Politik aufzuschwingen, hatten nach der erlittenen Schlappe nicht den Muth, ein entscheidendes Unternehmen zu wagen. Obgleich sie erfahren hatten, dass durch Verhandlungen Wenig oder vielmehr Nichts von Waldemar zu erreichen war, dass jeder neue Versuch nur zu neuer Verzögerung und neuen Verlusten führte, konnten sie sich doch nicht entschliessen, den, wie es schien, unvermeidlichen

1) Sakm XIII, 524 ff.; Gram, Forbedringer p. 136; Raynald, Ann. eccles. ad ann. 1364, p. 425—36.

2) S. oben S. 156.

Krieg in dem Augenblicke zu beginnen, wo ihre Aussichten am günstigsten standen. Sobald sich nur die entfernteste Hoffnung zeigte auf eine friedliche Beilegung der Sache, auf Erlangung ihrer von altersher genossenen Privilegien ohne Waffengewalt, liessen die Städte sich immer aufs Neue in das Netz langwieriger Verhandlungen verwickeln. So nahmen sie jetzt bereitwillig die Vermittlung erst des Grafen Nikolaus, dann Adolfs von Holstein ¹⁾ und besonders die der pommerischen Herzöge und des Bischofs von Kamin ²⁾ an, deren Werth sie doch schon zur Genüge kennen gelernt hatten. Die Letzteren erklärten sich durch die Stralsunder bereit, dem Dänenkönig und seinen Räthen Boten nachzuschicken.

Und während die Hansen sich so immer von Neuem in Friedenshoffnungen einwiegen, kamen sie mit den Vorbereitungen zum Kriege nicht aus der Stelle. Als nach mehreren zu Stralsund abgehaltenen Versammlungen Boten von Wismar, Stralsund, Rostock, Kiel, Lübeck, Greifswald und Stettin (die drei letztern Städte waren nur durch Notare vertreten) am 14. April 1364 zu Rostock wieder zusammenkamen ³⁾, war man im Grunde genommen noch nicht weiter als im November des vorigen Jahres, und die Hauptfragen, die der Kontingente und der Bündnisse mit den benachbarten Fürsten, wurden jetzt ebenso wenig wie damals klar und entschieden beantwortet. Wie schwer es den Städten wurde, sich zu entscheiden, ersehen wir deutlich genug daraus, dass die Meinung jeder einzelnen im Recesse zu Protokoll genommen wurde. Darin herrschte einigermaßen Uebereinstimmung, dass man bei der im September 1361 verabredeten Kriegleistung (defensio, were) bleiben wolle; nur Stettin erklärte sich ausser

1) H. R. I, n. 310 § 9, 313 § 4, n. 320; ebd. n. 319.

2) ebd. n. 314 § 1 und 321 § 2. Auch mit Herzog Erich von Sachsen und andern Herren wurde verhandelt, ebd. n. 313 § 4, 315 § 5, 316 § 6.

3) ebd. n. 321.

Stande, mehr als ein Schiff mit 50 Mann zu stellen¹⁾. Aber über das Bündniss mit den Fürsten gingen die Meinungen sehr auseinander. Die Rostocker und Wismarschen, ohnehin durch ihr Verhältniss zum meklenburger Herzoge, der eben jetzt in Schweden gegen die nordischen Könige, Waldemars Freunde, im Felde stand; auf ein Bündniss mit jenen hingewiesen, stimmten unbedingt für Anschluss an die Herren, weil man allein Nichts ausrichten könne²⁾. Ebenso urtheilten die Kieler; sie waren bereit, in Kontingent und Bündniss zu willigen, wenn sie ihren Schaden ersetzt erhalten hätten³⁾. Die Lübecker wollten erst die Antwort der Herzöge von Stettin und des kamminer Bischofs abwarten, bevor etwas über ein Bündniss beschlossen würde⁴⁾; die Stralsunder und Greifswalder aber wollten auf keinen Fall ein Bündniss eingehen ohne die übrigen im letzten Kriege gegen Waldemar vereinigten Städte⁵⁾. Die Stralsunder waren es, welche die erneuerte Vermittlung der Herren vor die Tagfahrt brachten. Die Stettiner lehnten es ab, ohne Zustimmung ihres Herren irgend eine Verbindung mit einem Fürsten einzugehen⁶⁾. So verlief auch diese Tagfahrt ohne Resultat, wenn man nicht die Verlängerung des Handelsverbots bis zum 26. Mai und die Beschränkung desselben auf die Häfen westlich der Trave als ein solches bezeichnen will⁷⁾.

Nicht wenig mag diese Unentschlossenheit, diese übertriebene Friedenssehnsucht verursacht worden sein durch die

1) Statt 2 mit 200 Mann im ersten Feldzuge.

2) *Sine dominis non possunt in premissis prosperari*, n. 321 § 5.

3) *H. R. I*, n. 321 § 4.

4) *ebd.* § 7.

5) *Sine aliis civitatibus in unione eorum comprehensis*, *ebd.* § 2. Unter der „*unio eorum*“ kann wohl nur die greifswalder Konföderation verstanden werden, an alle Hansestädte zu denken ist unstatthaft; schwerlich sind auch ausschliesslich die eigentlich wendischen gemeint. Vgl. § 9.

6) *ebd.* § 10.

7) *ebd.* § 12.

Verlegenheit, in der sich die einzelnen Städte, zum Theil nicht ohne Zuthun des Dänenkönigs, befanden. Die Hamburger, in lebhaftem Streit mit ihrem Grafen Adolf über Anerkennung der holsteinischen Landeshoheit, hatten vor ihren eigenen Thoren schwer zu kämpfen. Die Herren von Klenau und Qualen, die von Plesse, Moltke, Bülow und Lützwow fielen in ihre Dörfer, raubten und plünderten. Auch die Elbe wurde bedroht, und die Schifffahrt bedurfte der bewaffneten Vertheidigung. So erklärten sich die Hamburger ausser Stande, zur See durch den Sund ¹⁾ Hülfe zu leisten. Allenfalls wollten sie zu Lande mit den Grafen Heinrich und Nikolaus in passend gelegenes dänisches Gebiet einfallen. Und so wenig wie sie die Tagfahrt vom 24. März zu Stralsund konnten die Lübecker die vom 14. April in Rostock besuchen, weil die Grafen Adolf VII. von Kiel und Adolf von Schauenburg ihnen abgesagt hatten. Jener, des 1359 gestorbenen Johann Sohn, noch so eben Vermittlerrolle zwischen den Städten und den Dänen spielend, hatte am 29. Februar Fehmarn als Lehn des Dänenkönigs anerkannt und ein enges Bündniss mit ihm geschlossen, das auch zur Hülfe gegen die Städte verpflichtete ²⁾. Er mochte hoffen, durch Anschluss an Waldemar dessen Einfluss auf Kaiser Karl im Streite mit Hamburg zu seinen eigenen Gunsten benutzen zu können. Als offener Feind der Lübecker trat er jetzt auf; dazu tobte heftige Fehde zwischen diesen und den mächtigen und wilden holsteinischen Herren von Buchwald, Parkentin und Krummendiek ³⁾. Die Wismarschen aber hatten sich überworfen mit Barnim dem Aelteren von Stettin, weil sie einige stettiner Bürger gefangen gesetzt

1) Navigio trans portum Noreasund, ebd. I, n. 317.

2) Sch. Holst. Laubg. Urkdb. II, S 265.

3) H. R. I, n. 321 § 1 mit Anm.; vgl. Detmar zu 1364; Lüb. Urkdb. III, n. 495, 499 (501), 505 (512 und 513), 523, 527, 545, 549, 580, 654; IV, n. 98.

hatten ¹⁾). Und während so die Städte in Verlegenheiten aller Art sich zu keinem energischen Schritte entschliessen konnten, waren ihre Gegner rasch auf dem Platze und drohten diesmal die Rolle des Angreifers zu übernehmen. Anfang Mai lagen 3000 Dänen mit Schiffen im Grönsund, zwischen Falster und Møen ²⁾); in einer einzigen Nacht konnten sie bei günstigem Winde vor den Mauern Stralsunds oder Rostocks sein.

Dem gegenüber wussten die am 25. Mai zu Lübeck versammelten Rathsherren der wendischen Städte Nichts zu beschliessen als dass, falls die Dänen versuchen sollten, eine Stadt zu belagern oder ihren Hafen zu verwüsten, alle anderen Städte verpflichtet sein sollten, nach Massgabe ihres festgesetzten Kontingents Hülfe zu schicken ³⁾). Im Uebrigen war von keiner kriegerischen Massregel die Rede. Man klammerte sich krampfhaft an die Friedensaussichten, die sich an die Vermittlung des Herzogs Barnim des Jüngeren von Wolgast knüpften. Diesem Vollmacht zu geben zum Abschluss eines Waffenstillstandes zwischen dem Könige von Dänemark und den Städten, beantragten die Stralsunder und Greifswalder, und ihre Rathsherren wurden dann abgeschickt, mit dem Fürsten zu unterhandeln. Nur die von Rostock und Wismar erklärten sich nicht gleich einverstanden, weil sie ihrem Herrn, wenn er dem Dänenkönige Feind sein wolle, die Unterstützung nicht verweigern könnten ⁴⁾). Die Lübecker sehnten sich so nach Frieden, dass sie den Stralsundern schrieben, sie möchten die Vermittlung durch Herzog Barnim nur rasch betreiben, damit man im Falle eines Nichterfolgs sich der auch angebotenen Vermittlung des Herzogs Erich von Sachsen oder Waldemar Sappes bedienen könne ⁵⁾). Wie

1) H. R. I, n. 316 § 4, 321 § 16, 325 § 8, 358 a.

2) ebd. n. 324 vom 6. Mai.

3) ebd. n. 325 § 18.

4) ebd. n. 325 § 10 und 11.

5) ebd. III, n. 22.

schmerzlich man es übrigens empfand, dass man von den Genossen der Hanse im Stich gelassen wurde, das zeigt sich auch in dem Zweifel, den man hegte, ob „die von Preussen, von den östlichen und anderen Städten, die Nichts zum Kriege gethan haben“, in den Frieden oder Waffenstillstand aufzunehmen seien¹⁾.

An die Hamburger, die seit längerer Zeit keine Tagfahrt mehr vollgültig (durch Rathsherren) beschickt hatten, wurde eine Gesandtschaft abgeordnet, um mit ihnen in ihrer eigenen Stadt zu verhandeln. Auch ihnen erschien es angemessener, erst durch den Herzog von Stettin über eine Einigung unterhandeln zu lassen, als etwas über die Kontingente und das Bündniss mit den Fürsten zu bestimmen. Ueber den mit Unrecht von den Hamburgern erhobenen Pfundzoll und die Abrechnung konnte man sich nicht mit ihnen einigen. Die greifswalder Konföderation, zu der man sich durch neue Besiegelung und Austausch von Neuem verpflichten wollte, weigerten sie zu besiegeln, wenn es nicht auch die Bremer zuvor gethan hätten²⁾.

So hing jetzt die Hoffnung der Städte an dem Erfolg von Barnims Vermittlung. Inzwischen litt ihr Handel schwer. Die auf dem letzten Tage nur beschränkte Schifffahrt wurde jetzt bis Johannis ganz verboten; nur den Kolbergern blieb es gestattet, ihr Salz nach Preussen auszuführen³⁾. Schädete man durch diese Handelsverbote den Dänen, so doch kaum weniger den Einheimischen. Und das änderte sich auch nur wenig, als durch die Vermittlung Barnims der gehoffte Waffenstillstand zu Stande kam, die friedensselige Politik der Städte einen Erfolg errang, dessen geringer Werth doch im

1) H. R. I, n. 325 § 14: *Utrum illos de Prucia et consules civitatum orientalium atque alias civitates, qui nichil fecerunt ad gwerram, colligere velint ad compositionem predictam vel ad treugas.*

2) ebd. § 1—7.

3) ebd. § 15.

Laufe der Jahre klar geworden sein musste. Mit Hilfe seiner Räte, des Marschalls Wedego Bugenhagen und des Kammermeisters Engelke Manteufel hatte der Herzog durch Verhandlungen mit den dänischen Herren Vicko Moltke (Gellekor — Erheber, Einnehmer — in Schonen), Kersten Kule (Hauptmann zu Alholm auf Laaland), Iwern Nickelsson, Olaf Børnsson, Benedikt von Anefeld zwischen den Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Stettin, Anklam und Kiel¹⁾ und dem dänischen Reiche am 21. Juni 1364 zu Stralsund einen Waffenstillstand zu Stande gebracht, der mit dem nächsten Johannistage beginnend bis zum 2. Februar 1368 dauern sollte. Für die ausgelaufenen Kaper beider Theile wurde, soweit dieselben in den Meeren südlich vom Sund sich aufhielten, der 7., nördlich vom Sund der 14. Juli als Ausgangspunkt bestimmt. Barnim und seine Brüder, Bogislaw und Wartislaw, verpflichteten sich, demjenigen mit Rath und That beizustehen, der zuerst gegen den Inhalt dieses Vertrages geschädigt werden sollte, und ihren Mannen zu erlauben, diesem Theile zu dienen. Und dasselbe versprach der Bischof Johann von Kamin²⁾. Bis Jacobi (25. Juli), spätestens bis Mariä Himmelfahrt (15. August) sollte zu Stralsund die Ratifikation bewirkt werden. Sollte der König inzwischen nicht wieder in sein Reich zurückkehren, so sollte die dänische Urkunde übergeben werden besiegelt von den

1) Die Bestimmung des Recesses vom 18. Juni 1364 (H. R. I, n. 336 § 2, 4; vgl. ebd. S. 284 A.) ist vielleicht so erklärlich: In der Urkunde, in welcher sich die Städte zur Ratifikation des abgeschlossenen Stillstandes verpflichten (n. 334), wird Kiel ausgelassen, obgleich ein kieler Rathmann an den Verhandlungen theilnahm. Es scheint also, als wenn in die aussliefernde Vertragsurkunde (den groten bref) Kiel nicht mit aufgenommen war. Lübeck sollte dann diesen Brief umschreiben und die (auch an den greifswalder Verträgen beteiligten) Städte Hamburg, Bremen und Kiel mit hineinschreiben lassen. Nur mit Kiel ist dies wirklich geschehen (s. n. 336 u. 337). Oder sollte man trotz des § 2, 4 des Recesses annehmen dürfen, dass in n. 334 bloss durch ein Versehen des Schreibers Kiel ausgelassen worden ist?

2) H. R. I, n. 330 u. 333.

Bischöfen und dem Reichsrath. In einer besondern (uns nicht erhaltenen) Urkunde verpflichtete sich Barnim dafür zu sorgen, dass der Stillstand von König Waldemar selbst besiegelt werde¹⁾. Auch in Betreff der Zölle, über die man sich nicht einigen konnte, und des Strandrechts versprach der Herzog, die Aufhebung des letzteren und die Minderung jener zu bewirken, allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass es ihm nicht zur Last fallen solle, wenn er darin keinen Erfolg habe²⁾ — offenbar eine Zusage ohne jeden Werth. Für Erich von Sachsen leisteten die dänischen Unterhändler das Versprechen, dass er und die Seinigen auf den von ihnen besetzten dänischen Schlössern den Waffenstillstand halten würden. Die mit Lübeck in Fehde begriffenen Herren von Buchwald und Parkentin aber sollten als besondere Feinde Lübecks vom Stillstande ausgeschlossen sein³⁾.

Das alles war abgemacht, ohne dass König Waldemar an den Verhandlungen theilgenommen hatte, wohl schwerlich, ohne dass er darum gewusst hätte. Die Ratifikation erfolgte dies Mal sogar noch eher als bestimmt, noch vor dem 15. August, wie die Ansetzung von besonderen Verhandlungen mit verschiedenen Fürsten, die in den Stillstand aufgenommen waren, auf diesen Tag beweist⁴⁾. Aber sie geschah nur

1) H. R. I, n. 327 u. 334; vgl. ebd. III, n. 23.

2) ebd. I, n. 328, 331 u. 335.

3) ebd. n. 329 u. 332.

4) ebd. n. 336 u. 337 S. 297. Die erwähnten Fürsten sind alle jene, die in den Krieg von 1362 verwickelt waren: Der König von Schweden und sein Sohn, Herzog Erich von Sachsen, die Herzöge von Schleswig, die beiden holsteinischen Brüder, Graf Adolf von Schauenburg — ausserdem noch die beiden Herzöge von Meklenburg, die Brüder Albrecht und Johann, die inzwischen den Krieg gegen Magnus von Schweden begonnen hatten, und der gegen Lübeck kämpfende Adolf von Holstein. Die ebenfalls genannten Herren von Brunkhorst scheinen im Dienste der Grafen Heinrich und Klaus oder Adolfs von Schauenburg gestanden zu haben, wie sie schon früher unter den Bannern Gerhards des Grossen in Dänemark gekämpft hatten. Ob die festgesetzten Tage gehalten wurden, zu welchen Schlüssen sie führten, ist uns nicht bekannt.

durch den Reichsrath, obgleich Waldemar 14 Tage darnach, am 29. August, auch schon wieder daheim, in Wordingborg, war¹⁾.

Wenn der Stillstand nur gehalten wurde, konnten die Städte auf Wiederaufleben ihres Handels rechnen. Ungehinderter Verkehr wurde ihnen zugesagt, die Ausübung ihres Rechts in Schonen, mancherlei Abgaben und Bestimmungen für den dortigen Handels- und Fischereibetrieb neu geregelt. Allerdings von sehr wichtigen Dingen, von Strandrechts- und Arfkopfreiheit, von Herabsetzung der Waarenzölle ist gar nicht die Rede; das alles war nur durch die wenig verlässlichen Zusagen des Vermittlers gesichert. Auch hielten es die Städte für nöthig, wenigstens bis zur Ratifikation die Fahrt durch den Sund zu verbieten, da „des Königs Diener noch mächtig wären mit Schiffen und bewaffneten Leuten im Nord-sunde“²⁾, auch den Handel mit Dänemark bis dahin überhaupt zu untersagen und nur zum Verkauf ihrer Waaren den Dänen in den Städten freien Zutritt zu gestatten. Ohne Zweifel mit Bezug auf Rostock und Wismar, die als Städte des Meklenburgers mit den beiden nordischen Königen, den Freunden Waldemars, im Kriege lagen, ist die Bestimmung aufgenommen, dass eine Stadt ihrem Herrn helfen könne, wenn dieser Feind des Dänenkönigs würde, ohne dadurch den Waffenstillstand zu brechen.

Mit dem Abschlusse dieses Waffenstillstandes tritt ein kurzer Ruhepunkt ein in der Entwicklung der hansischen

1) Reg. hist. Dan. I, n. 2550; die Urkunde ist gedruckt Gram, Forbædringer p. 221. Da Waldemar die Urkunde Kaiser Karls vom Januar 1264 vidimiren lässt, muss er zugegen gewesen sein, wenn man nicht annehmen will, dass er die Urkunde voraus in die Heimat geschickt habe, was mir unstatthaft scheint. Der Reichsrath erwartet ihn schon mit Bestimmtheit vor dem 25. August zurück, H. R. III, n. 23.

2) H. R. I, n. 338. Des koninges denre mechtich mit schepen unde wpenden luden sint in deme Neresunde.

Stellung im Norden. Die wendischen Städte bemühen sich zunächst, den vereinbarten Vertrag auch bei den übrigen Genossen zur Anerkennung zu bringen. Sie ersuchen um Zustimmungserklärungen¹⁾; von Stade und sieben livländischen Städten (Riga, Wenden, Wolmar, Reval, Dorpat, Pernau, Fellin) sind uns solche erhalten²⁾. Versammlungen fanden, so viel wir wissen, ausser der zu Stralsund am 22. September in diesem Jahre nicht mehr statt. Und auch auf dieser beschäftigte man sich nur mit inneren Angelegenheiten der Städte, in erster Linie mit dem endlichen Abschluss der Abrechnung. Erst als sich im nächsten Jahre im März die Unterzeichner des stralsunder Vertrags (Anklam ausgenommen) zu Stralsund wieder versammelten, war wieder von den dänischen Angelegenheiten die Rede. Die Städte hielten es an der Zeit, die lange verzögerte Besiegelung des Waffenstillstandes durch den König selbst jetzt endlich zu verlangen und die mangelhaften und beschränkenden Bestimmungen desselben in einem wirklichen Friedensschlusse zu ergänzen und zu erweitern. Stralsund und Greifswald sollten ihre Boten nach Wolgast schicken und Herzog Barnim mahnen lassen um Erfüllung seines Versprechens, die Besiegelung der Briefe zu erwirken. Lübeck, Rostock und Stralsund aber wurden bevollmächtigt, über einen Frieden mit dem Dänenkönige zu verhandeln. Um inzwischen aber einem verderblichen Mangel des Waffenstillstandes abzuhelpen, wurde in Anregung gebracht, dass schiffbrüchige und geraubte Güter nicht gekauft werden sollten³⁾.

Die Verhandlungen mit Dänemark haben denn auch Ende

1) H. R. I, n. 340: Dorpat an Reval: *Litteras caucionis civitatibus maritimis, quam occasione treugarum inter regem Danorum et civitates firmatarum requirunt sibi fiendam.*

2) ebd. n. 339 u. 341—44.

3) ebd. n. 356 § 4, 10 u. 15.

Mai in Lübeck stattgefunden¹⁾. Rostock hatte sich zwar gesträubt, als Bevollmächtigte der Städte an den Unterhandlungen theilzunehmen, war aber doch erschienen²⁾. Die Sache des Dänenkönigs führten Vicko Moltke und Peter Munk, auch der Bischof von Lübeck, Bertram Kremon, ein treuer Anhänger Waldemars, war zugegen. Die Städte forderten zunächst Bestätigung und Ratifikation des geschlossenen Stillstandes durch den König, dann aber hielten sie um Gewährung aller jener Bestimmungen an, deren Fehlen dem stralsunder Stillstand einen für die Städte durchaus unzulänglichen Charakter gab. Sie forderten Freiheit vom Strandrecht und Arfkop, genaue Regelung der Waagen, die auf den ausländischen Handelsplätzen der Hansen so oft Anlöss gaben zu Differenzen, Ausgabe des neuen Geldes (der neuen Pfennige) erst am Tage vor Michaelis, Vererbungs- und Verkaufsrecht der Buden auf Schonen³⁾. Die dänischen Gesandten aber verweigerten nicht nur zwei der wichtigsten dieser Rechte, das über die schiffbrüchigen Güter und das neue Geld, sie stellten auch die hauptsächlichsten der im stralsunder Verträge schon zugestandenen Freiheiten wieder in Frage. Man einigte sich dahin, zu Akernees am 1. Juli in Gegenwart des Königs selbst weiter zu berathen, und dort sollten denn auch die Städte auf die Forderungen des Königs antworten. Deutlich zeigen nun diese, wohin die Politik des Königs zielte. Die Städte

1) H. R. I, n. 361.

2) Gleich Wismar und Kolberg hatte es die Ertheilung der Vollmacht an die drei genannten Städte zu Stralsund im März erst an seinen Rath gezogen (n. 356 § 4). Aus der Erklärung Greifswalds (n. 360 vom 20. Mai), dass es Lübeck und Stralsund allein Vollmacht ertheile, wenn Rostock nicht theilnehmen wolle, scheint mir verglichen mit n. 363 hervorzugehen, dass Rostock sich gesträubt hat, ohne Wismar diese Verhandlungen mit zu führen. Seine Stellung als meklenburgische Stadt liess Verhandlungen mit Dänemark, das mit dem Herzog auf gespanntem Fusse stand, nicht rathsam erscheinen. Rostock wollte daher diesen gewagten Schritt wohl nicht thun, ohne dass seine in gleicher Lage befindliche Genossin Wismar sich denselben Folgen aussetzte.

3) H. R. I, n. 361 § 1.

sollten zufrieden sein mit denjenigen Rechten und Freiheiten, die sie zu den Zeiten Erich Menveds, Erich Glippings und ihrer Vorfahren besessen hätten; sie sollten also einfach alles das aufgeben, was in den Wirren der letzten 40 Jahre durch das nothgedrungene Entgegenkommen dänischer Herrscher an Handelsprivilegien erworben war. Mochte das von Waldemar Standpunkt aus als ein berechtigtes Verlangen erscheinen, die Städte konnten auf Rechte, an deren Besitz ein gut Theil ihres Wohlstandes hing, doch nur mit dem äussersten Widerstreben verzichten. — Auch hier wieder versuchte Waldemar, den Bund seiner Gegner zu sprengen; er verlangte von den Städten, dass sie keiner Genossin Hülfe leisten sollten, die sich etwa von dem mit ihm abzuschliessenden Frieden lossagen werde ¹⁾.

Wir wissen nicht, ob die verabredeten Verhandlungen in Akernees zu Stande gekommen sind. Waldemar hielt sich Ende Juni und Anfang Juli in Jütland auf; zu Aalborg war am 25. Juni König Hakon bei ihm, Hülfe zu suchen, am 7. Juli schloss Waldemar zu Kolding seinen Frieden mit den holsteinischen Grafen ²⁾. Schwerlich kann er daher am 1. Juli in Akernees (an der Südwestküste Seelands) ³⁾ gewesen sein. Ebenso erscheint zweifelhaft, ob die städtischen Gesandten dort gewesen sind. Noch am 22. Juni weigert sich Rostock ganz entschieden, an den bevorstehenden Verhandlungen „trans mare“ theilzunehmen, wenn nicht auch Wismar sich betheilige. Dieses aber lehnt ebenso bestimmt ab, da es nicht aufgefordert worden sei ⁴⁾. Ob die erbetene Ermahnung Lübecks und

1) H. R. I, n. 361 § 3 u. 4.

2) Diplom. Norveg. VI, n. 265; Suhm XIII, 558 ff.

3) Koppmann ersetzt seine Vermuthung (H. R. I, Register), dass unter Akernees Agger am Ausgange des Liimfjord in Jütland gemeint sei, in einer Privatmittheilung durch den Hinweis auf Kämmererechn. I, 86: In portum Ome et Akernisse, Ome und Agersee an der Südwestküste von Seeland nahe Skjelsaker.

4) H. R. I, n. 363.

Stralsunds geschehen, und wenn, ob sie genützt, wird uns nicht berichtet. Der Umstand, dass später nirgends von Kosten für eine Reise nach Akernees die Rede ist, spricht dafür, dass eine solche gar nicht stattgefunden. Dass Rostock eifrig bemüht war, das Wohlwollen des Dänenkönigs zu gewinnen, oder vielleicht auch nicht zu verscherzen, beweist der Dank des Raths an Waldemar, dass er durch seine Diener am 8. August 1864 bei Møen genommenes rostocker Bürgergut zurückerstattet habe ¹⁾, beweist die Achtung, die der rostocker Rath über Bewohner des Dorfes Elmenhorst (bei Oldesloe an der hamburg-lübecker Strasse) ausspricht, weil sie Güter dänischer Leute geraubt haben ²⁾.

Anfang September finden wir Lübeck, Rostock und Stralsund wieder im Auftrag der Städte zu Wordingborg in Unterhandlung mit dem Dänenkönige ³⁾. Und diesmal kam es wirklich zu einem abschliessenden Resultat; auch König Waldemar scheint endlich einen festen Frieden gewünscht zu haben, da die jüngsten Ereignisse in Schweden seine volle Aufmerksamkeit erheischten. Von beiden Seiten wurden Zugeständnisse gemacht. Die Städte erlangten Freiheit des Strandes, konnten aber doch nicht durchsetzen, dass alle schon im Stillstand des vorigen Jahres ihnen gewährten Rechte jetzt auf die Dauer bestätigt wurden. Mehrere für Schonen wichtige Berechtigungen, wie das Aufnehmen von Gästen in die Vitten, die Errichtung von Krügen, das Halten eigener Wagen und Fischerschuten, den Detailhandel mit Tuch und Leinwand gestand Waldemar ihnen nur auf sechs Jahre zu.

1) H. R. I, n. 364 vom 28. Juni 1865.

2) Jahrbücher f. Ldkde von Schl. Holst. Lbg VII, 399 ff. vom 12. December 1865.

3) H. R. I, 365, 366, 373 u. S. 317 C. Auch König Hakon von Norwegen war in Wordingborg (nunciis consularibus quibusdam nuper apud vos in W. constitutis, n. 382 vom 24. Juni 1866). Er stellte sich dort freundlich gegen die Städte.

Von manchen sehr wichtigen Sachen (Arfkop, die neue Münze) war einfach gar nicht die Rede. Es war eine Phrase ohne Bedeutung, wenn gesagt wurde, dass der gegenwärtige Vertrag irgend welchen früheren Freibriefen der Hanse nicht hinderlich sein solle¹⁾. Auch erhöhte es wol die Sicherheit der Städte nicht allzusehr, wenn man sich vom Erzbischof von Lund die Freiheit vom Strandrecht für seinen Sprengel besonders bestätigen liess²⁾. Am 22. November stellte Waldemar mit seinem Reichsrathe zu Nykjöbing auf Falster den 12 Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam, Stettin, Stargard und Kolberg, also denselben, die sich vor vier Jahren im greifswalder Bündnisse gegen ihn geeinigt hatten, die Vertragsurkunden aus. Damit war der Friede wieder hergestellt und der Krieg beendet, den die Städte unternommen hatten in der festen Zuversicht, ihren Ansprüchen auf Handel und Verkehr im dänischen Reiche unter Beobachtung der ihnen verbrieften Rechte unbedingte Geltung zu verschaffen.

Sie waren weit entfernt, ihr Ziel erreicht zu haben, und konnten sich ihren Misserfolg auch nicht verhehlen. Der wordingborger Friede hatte für sie nur Werth, weil sie sich über die Massen nach Ruhe sehnten, und zur Zeit nicht im Stande waren, dieselbe durch Entfaltung kriegerischer Kraft in günstigerer Form zu erzwingen. Dass sie sich manchen harten Beschränkungen unterwerfen mussten, dass ihnen Freiheiten verloren gingen, an deren Besitz sie sich schon gewöhnt hatten, haben sie gewiss schmerzlich genug empfunden. Aber selbst eine beschränkte Handelsfreiheit war doch bei Weitem

1) H. R. I, n. 370 u. 371 S. 321: Vortmer so schal desse jeghenwardeghe bref den breven, de dessen vorbenomeden steden vore gheven sint, to nineme hindere edder to schaden komen; Zeugen sind in n. 371 die Bischöfe von Lübeck und Linköping.

2) ebd. n. 372 vom 7. Jan. 1366.

in unendlichen Störungen und Plackereien vorzuziehen, der Handel, der Lebensnerv der Städte, während jahrelanger Unsicherheit, in ewigem Schwanken zwischen Krieg und Frieden und unter end- und resultatlosen Unterhandlungen gesetzt war.

Und ebenso wenig war Waldemar befriedigt; ihm musste Erlange ungenügend erscheinen, denn es gestattete den diesen Städten noch immer einen blühenden Handel in den Reichen, liess ihn weit entfernt von dem glänzenden Bilde solcher Macht, das die Erinnerung an seine Vorfahren in dem Herzen erweckte und belebte. Hätten nicht die drohenden Fortschritte der Meklenburger in Schweden nothwendig seine Thätigkeit nach jener Seite gerufen, er würde schwerlich herbeigelassen haben zum Abschlusse des Vertrags. Hatte derselbe wenig Aussicht auf Dauer. Der Charakter seiner Politik war es nicht, auf einmal erworbene Rechte dem Herzen zu verzichten und den Gedanken an ihre Wiedererlangung rasch aufzugeben. Man konnte sicher sein, dass Städte bei der ersten passenden Gelegenheit auf ihre alten Ansprüche zurückkommen würden. Und andererseits war auch Waldemar nicht der Mann, der sich von der Verfolgung langjähriger Pläne durch ein Stück Pergament, durch gegebene Zusprechungen abhalten liess. Der Zwiespalt bestand und durch den Vertrag nicht gehoben. Von der Haltung, die die Theile den eingegangenen Verpflichtungen gegenüber betrachteten, hing es ab, wie bald die verdeckte Feindschaft wieder in hellen Flammen hervorbrechen sollte.

XII. Die Verwicklungen vor dem zweiten Kriege gegen Waldemar.

Die grosse lübecker Johannisversammlung des Jahres 1366, die von 13 Städten, darunter Wisby, Stockholm ¹⁾ und drei livländische, beschiedt war, verlief durchaus friedlich und beschäftigte sich fast ausschliesslich mit Ordnung innerer Angelegenheiten der Hanse. Zum ersten Male seit vielen Jahren traten die alten Einigungs- und Mittelpunkte der hansischen Gemeinschaft, die auswärtigen Niederlassungen, wieder ganz und gar in den Vordergrund. Die Kontore in Brügge und Nowgorod, der deutsche Kaufmann in Bergen gaben Anlass zu Beschlüssen, die deutlich das Bestreben zeigen, die Verhältnisse jener Faktoreien fest zu regeln, vor allen Dingen sie der Oberleitung der Städte nicht entwachsen zu lassen ²⁾. Andererseits aber bemühte sich die Versammlung, den losen und durch den Krieg noch mehr gelockerten Bund fester zusammenzuziehen, die hansischen Städte und ihre Bürger streng zu sondern von den Angehörigen der übrigen deutschen Städte. Die Ausnutzung des waldemarischen Krieges durch die Letzteren zum Nachtheil der Hansen mochte der wohlberechtigte Anlass dazu sein. Es wurde beschlossen, dass Niemand die „Privilegien und Freiheiten der Deutschen“ ³⁾ geniessen, Nie-

1) Stockholm hatte während des ersten Krieges auch Pfundzoll bezahlt. s. H. R. I, n. 290.

2) Für Flandern H. R. I, n. 376 § 10 u. n. 380, für Nowgorod n. 376 § 26, 1 u. n. 385, für Bergen n. 376 § 28 u. 32 u. n. 383 u. 384.

3) Gaudere privilegiis et libertatibus Theutonicorum.

mand in Flandern oder Bergen Aeltermann sein oder Nowgorod besuchen solle, der nicht Bürger einer Stadt der deutschen Hanse sei ¹⁾. Aeltere Einigungen der Städte, wie die über gleiche Behandlung der Verfesteten und Schuldner, die Böttcherordnung von 1321, wurden theils erneuert, theils wurde über sie berathen ²⁾. Dazu beriethen die sechs wendischen Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Stettin wieder über die Erneuerung jenes alten Bündnisses zum Schutze gegen die Fürsten, das schon vor nahezu hundert Jahren diese Städte geeinigt hatte ³⁾. Und im Sinne dieses Vertrages nimmt sich der Bund einzelner Städte im Streite mit ihren Landesherren oder anderen Fürsten lebhaft an, fordert für das von seinem Erzbischof schmählich überfallene Bremen Schadenersatz von zwei Rittern des Erzstifts und ächtet die Verräther der Stadt ⁴⁾, wendet sich für Rostock an den Grafen Engelbert von der Mark und die Stadt Hamm ⁵⁾, vermittelt zwischen Hamburg und seinem Grafen Adolf ⁶⁾.

Aber nicht lange konnte der Bund sich dieser friedlichen Entwicklung erfreuen. Es sollte sich bald genug herausstellen, dass mit Waldemar nur ein fauler Friede bestand. Kaum ein Jahr verging nach Ratifikation des wordingborger Friedens, als schon wieder Klagen einliefen über grobe Vertragsbrüche des dänischen Königs. Am 17. December richteten sieben wendische Städte von Rostock aus, wo sie derzeit versammelt waren, ein Schreiben an die dänischen Bürgen des Vertrags, die Grossen des Reichs, den Erzbischof Nikolaus von Lund,

1) H. R. I, n. 376 § 11—13, § 26, 4. Vgl. n. 380, 381, 384, 385.

2) ebd. n. 376 § 17, 19 u. 27.

3) ebd. n. 376 § 27; s. oben S. 80.

4) H. R. I, n. 377 u. 376 § 6 u. 7; vgl. Verfestgubuch der Stadt Stralsund n. 386 S. 37.

5) H. R. I, n. 376 § 20, 30 u. 31, n. 379.

6) ebd. n. 376 § 3.

die Bischöfe Magnus von Ripen und Paul von Aarhus, den Drosten Nikolaus Lembek, den Kämmerer Everhard Moltke, an Stig Andersen, Friedrich Moltke, den Hauptmann auf Kalfø und Schloss Randers, und an Henning Putbus und beklagten sich bitter, dass Waldemar gegen den Vertrag fortfahre, Geld von den Gästen auf den Vitten zu erheben, dass er und die Seinen schiffbrüchige Güter wegnehmen¹⁾. Und schon früher, auf der Johannisversammlung in Lübeck, hatte der Bürgermeister von Danzig, Johannes Walrave, im Auftrage des Ordensmeisters über den Raub preussischer Güter im Sunde geklagt und gebeten, diese Güter und ihre Räuber in den Städten nicht zuzulassen²⁾.

Diesmal waren es die Preussen, welche zuerst auf verschiedene Massregeln drangen. Sie mochten üble Erfahrungen gemacht haben bei ihren Sonderverhandlungen mit König Waldemar³⁾ und mussten jetzt noch erleben, dass ihre Lossagung von der Politik der Städte ihnen schlechte Früchte trug. Schon bei der rostocker Versammlung im December stellten sie brieflich den Antrag, man möchte mit ihnen ein Bündniss eingehen gegen die Könige von Dänemark und Norwegen⁴⁾. Aber die wendischen Städte hatten das erste Bündniss noch zu lebhaft in der Erinnerung, um ohne Weiteres sich in ein zweites ein-

1) H. R. I, n. 392. Vgl. Lüb. Urkdb. III, n. 599 vom 11. Nov. 1366. Die Klage, dass Waldemar Geld von den Gästen auf den Vitten erhoben, scheint mir, da sie sich nur auf das Jahr 1366 bezieht, zu beweisen, dass die fast gleichzeitige Aufzeichnung des Chron. episc. Lund., Lgb. VI, p. 631: „Eodem anno (1366) nundine Skanöör in tantum desolate erant, exceptis duobus boder de Staethin, quod unus quidem mercator non comparuit in eisdem“ nicht so ohne Weiteres für dieses Jahr verwendet werden darf, wie Fock III, 176 es that Ueber die Zeit der lundenser Bisthumschronik s. Schäfer, dän. Ann. u. Chron. S. 78 ff. Es ist zu beachten, dass diese Notiz sich in zwei Ausflüssen der Bisthums-Chronik zum Jahre 1364 findet, s. Lgb. I, p. 134 u. VI, p. 228.

2) H. R. I, n. 376 § 5. Joh. Walrave war Bürgermeister von Danzig 1363, 1366, 1375, 1379.

3) S. oben S. 332, 342, 346, 361, 366. Näheres über dieselben ist nicht bekannt.

4) H. R. I, n. 388 § 13.

zulassen. Sie schickten den stralsunder Notar Alardus, der auch sonst schon Verhandlungen mit den preussischen Städten geführt hatte, mit der Antwort nach Preussen, dass sie während des dänischen Krieges durch Rathsherren, Notare und andere Boten den Hochmeister und die preussischen Städte oft und dringend genug um eine Verbindung mit ihnen gegen den König gebeten hätten, aber nicht erhört worden wären. Nur deshalb hätten sie in einen Frieden gewilligt. Jetzt sei an ein Bündniss nicht zu denken; übrigens erkläre sich der König ja auch zum Schadenersatz bereit ¹⁾.

In Preussen liess man sich durch diese Weigerung nicht abschrecken. Als Alardus zurückkam, brachte er vom Ordensmeister Winrich von Kniprode den Auftrag mit, die Werbung zu wiederholen. Aber die wendischen Städte scheinen dem schwer errungenen Frieden nicht so leicht haben aufgeben zu wollen. Statt auf den Vorschlag einzugehen, schickten sie Alardus hinüber zum Dänenkönig, um Verhandlungen zwischen diesem und dem Hochmeister zu verabreden ²⁾. Offenbar lag ihnen viel daran, das mühsam hergestellte Einvernehmen nicht gestört zu sehen. Von Rostock aus, wo die wendischen Städte sich am 30. Mai 1367 versammelten ³⁾, konnten sie in der That Alardus wieder nach Preussen schicken mit der Nachricht, dass Waldemar bereit sei, um Johannis in Stralsund mit den Preussen zu verhandeln und nach dem Rath der Städte (*secundum consilia civitatum*) Schadenersatz zu geben und zu nehmen. Aber schon lag ihnen der Gedanke auf das Bündniss einzugehen nicht mehr so fern. Denn ganz neuerdings, nach der preussischen Botschaft des Alardus, hatte Waldemar mit den Seinen wieder städtische Güter und Schiffe geraubt. Dem Alardus wurde jetzt aufgetragen, dies dem Hoch-

1) ebd. I, n. 391.

2) ebd. n. 399.

3) ebd. n. 400.

meister und den preussischen Städten mitsutheilen und auf alle Fälle, auch wenn diese nicht auf Verhandlungen mit Dänemark sollten eingehen wollen, doch darauf hinzuwirken, dass sie Bevollmächtigte nach Stralsund zur Verständigung mit den wendischen Städten schickten. Diese dächten nicht daran, sich von der Einigung des Kaufmanns zu trennen, nur müsste auf ihre Lage Rücksicht genommen werden ¹⁾. In Preussen sollte Alardus so lange bleiben, bis die mit Kampen und den Städten der Südersee von den preussischen Städten verabredeten Verhandlungen stattgefunden hätten. Unter sich vereinbarten die wendischen Städte, dass zum stralsunder Tage um Johannis Jeder bevollmächtigt kommen solle, mit den Preussischen und Süderseeischen, wenn diese erschienen, gemeinsam ein Handelsverbot gegen Dänemark zu beschliessen und eine etwaige Sistirung der Schonenfahrt zu berathen. Dass man dem Frieden mit dem Norden nur wenig traute, beweist das Verbot, bis dahin Stahl, Waffen oder kupferne Gefässe nach Dänemark oder Norwegen auszuführen ²⁾. Es waren die ersten Schritte zur Einleitung ernstlicherer Feindseligkeiten.

Zwischen den preussischen und süderseeischen Hansegenossen fanden im Laufe des Juni wirklich Unterhandlungen statt ³⁾. Es zeigt sich hier abermals eine enge Verbindung zwischen Städten des fernen Ostens und des äussersten We-

1) H. R. I, n. 400 § 2: quod ipsi civitates volent utique apud mercatorem in unione permanere et ab eo se non segregare, dummodo concipiatur illa, que tollerabilia fuerint, et in quibus honori suo cavere possint.

2) ebd. n. 400 § 3 u. 5.

3) Dass es schon vor dem 11. Juli zu einer gewissen Einigung kam, dafür sprechen nicht bloss einzelne Stellen des an diesem Tage abgeschlossenen Vertrags, auf die schon Koppmann (H. R. I, S. 362) aufmerksam gemacht hat, sondern besonders auch zwei Stellen des Recessus vom 24. Juni 1387. Damals hatten die Preussen und die von der Südersee schon beschlossen, Dänemark zu meiden (quod Daciam et Schaniam vellent utique vitare, prout comiserunt, n. 402 § 3), und die wendischen Städte werden aufgefordert, sich in Preussen selbst über die Verabredungen und Absichten zu unterrichten (civitates, visis

stens, wie sie uns zuerst in dem preussisch-westfälischen Drittel des brügger Kontors entgegentritt¹⁾. Wie es scheint, hatte sich diese letztere Verbindung etwas gelockert durch den Zwist über den Besitz des flandrischen Freibriefes, der während des ersten waldemarischen Krieges spielte. In einem Streite, der 1366 die Drittel entzweite über Strafgeelder, die von den Aelterleuten des brügger Kontors unrechtmässig erhoben worden waren, standen die Westfalen auf Seiten des lübischen und gotländischen Drittels; die Preussen waren anderer Ansicht²⁾. Dafür aber hatten sich innige Beziehungen zwischen ihnen und den niederländischen Städten gebildet, die auf dem brügger Kontor wohl zu den westfälischen gerechnet wurden, sonst aber doch eine vollkommen gesonderte und selbständig auftretende Gruppe bildeten. Mit Kampen, dem Haupte der Städte an der Süderssee, stehen die preussischen Städte nach dem ersten Kriege sehr intim³⁾. Jetzt betrieb man gemeinschaftlich den Bruch mit Dänemark und Norwegen. Es wird besonders Kampen gewesen sein, das auch zu Feindseligkeiten gegen das letztere Reich den Anlass gegeben hat, denn erst vor Jahresfrist, am 30. Juni 1366, war ein Zwist zwischen Kampen und König Hakon durch einen Vertrag beendet worden⁴⁾. So wurde denn gegen beide Länder von den preussischen und süderseeischen Städten ein Verkehrsverbot vereinbart. Gemeinschaftlich wollte man die Reise durch den Sund machen, um sich gegenseitig zu schützen, und zusammenhalten, bis man sein Recht erlangt habe von den Königen. Zu Martini verabredete man eine neue Zusammenkunft in Köln,

et auditis eorum tractatibus et intentis, ebd. § 4). Es bestanden also damals schon Verabredungen und Pläne.

1) H. R. I, n. 143 von 1347.

2) ebd. I, n. 376 § 10 u. 24.

3) Vgl. ebd. I, n. 296 § 2 mit A., besonders n. 302; oben S. 361, 366.

4) Sahn XIII, 572. Waldemar steht 1365 Sept. 3 zu Zütphen noch freundlich, vgl. Tadama, Tijdsrekenkundig Register van het archief te Zutphen n. 208.

um weitere und wirksamere Massregeln für den nächsten Frühling (zcu wetertagen) zu berathen ¹⁾.

Zu Johannis erschienen nun auf dem stralsunder Tage, der von neun wendischen Städten (Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Hamburg, Stettin, Kolberg und Anklam) ²⁾ beschickt war, auch preussische Boten. Der Komthur von Danzig, Lüdeke von Essen, und drei Rathsherren, Ertmar von Hereke von Kulm, Everhard Rinhof von Thorn und Johannes Volmesteen von Elbing. Zu den in Aussicht genommenen Verhandlungen zwischen ihnen und den dänischen Gesandten, dem oft genannten Vicko Moltke und dem dänischen Notar Rigmann, scheint es nicht gekommen zu sein; wenigstens wird Nichts davon erwähnt. Aber die wendischen Städte wurden bewogen, ihrerseits Gesandte nach Preussen zu schicken, um sich an Ort und Stelle über den Stand der Unterhandlungen zwischen den preussischen und süderseeischen Städten zu unterrichten; fänden sie dann in den vereinbarten Punkten etwas, was ihnen nicht passte, so könnten sie darin nach ihrem Gutdünken handeln ³⁾. Sie schickten die drei hervorragendsten Männer, die im Rath der wendischen Städte sassen, den lübecker Bürgermeister Johannes Pleskow, Arnold Kröpelin von Rostock und Bertram Wulflam von Stralsund. Vor Allem sollten sie darauf hinzuwirken suchen, das wenigstens noch in diesem Jahre dem Kaufmann die Fahrt nach Dänemark und Schonen freistehe, im nächsten Winter könne man dann an einem passenden Orte berathen, was weiter zu thun

1) H. R. I, n. 403. Dieser Darstellung liegt die oben (S. 390 A. 3) motivirte Auffassung zu Grunde, dass der „npsatz der ordinancien“ schon vor dem definitiven Abschlusse des Bündnisses zu Elbing (11. Juli 1367) vereinbart ist.

2) Anklam, obgleich im Anfange des Recesses nicht genannt, muss auch vertreten gewesen sein, H. R. I, n. 402 § 19.

3) H. R. I, n. 401 § 1 u. 4: *Nuncios suos consulares, qui debent videre, scrutari et audire coobligacionem, quam ipsi Pruenci et illi de Campen et ex Zuderzee facere et inire pretendant, et modum procedendi, nec non ceteras circumstancias, que ibi ordinabuntur.*

wäre. Sollten die Preussen und ihre Bundesgenossen dabei bleiben, Dänemark und Schonen durchaus schon jetzt vermeiden zu wollen, so sollten die Gesandten das erst wieder an ihre Städte bringen. Aber ausdrücklich lassen diese nochmals betonen, dass sie durchaus bei der Einigung des Kaufmanns bleiben wollen.

Dänemark gegenüber gaben die wendischen Städte die Versuche, zu einer friedlichen Verständigung zu kommen, auch jetzt noch nicht auf. Obgleich sie der Meinung waren, dass die Sachen so offenkundig wären, dass, wenn es mit rechten Dingen zuginge, Verhandlungen nicht mehr nöthig seien ¹⁾, so erklärten sie sich doch bereit zu solchen. Nur dass dieselben, wie die dänischen Gesandten wollten, in Dänemark gehalten würden, konnten die städtischen Rathssendeboten ohne weitere Vollmacht nicht bewilligen. Als aber während des Stralsunder Tags der Bischof von Ripen und einige Ritter erschienen und aufs Neue baten, gestanden Lübeck, Stralsund und Anklam auch dieses zu; die Uebrigen blieben dabei, erst die Billigung ihres Raths einholen zu müssen ²⁾. Das Verbot der Waffenausfuhr wurde von der Versammlung erneuert ³⁾.

Am 29. Juli versammelten sich die Städte abermals in Stralsund; Hamburg war nicht vertreten, dafür aber Kiel. Man war bereit, mit dem Könige in seinem eigenen Lande zu verhandeln, aber es kam zunächst noch nicht dazu. Denn noch innerhalb des letzten Termins (seit Johannis) waren neue Räubereien an städtischen Schiffen und Gütern verübt worden. Jetzt schickte der König anstatt der versprochenen Ritter,

1) ebd. I, n. 402 § 14: in quibus omnibus quasi in noteris et publicis, si recte stare deberet, non esset opus, ut videtur, placita celebrari.

2) ebd. n. 402 § 14 u. 19. Bis zum 2. Juli sollte jede Stadt darüber Nachricht nach Stralsund geben. Das scheint auch geschehen zu sein, denn bei der nächsten Versammlung in Stralsund (29. Juli) erscheinen die Verhandlungen in Dänemark als definitiv verabredet und auch die Art der Reise dahin unter dem Geleite der dänischen Ritter (n. 405 § 1).

3) ebd. n. 402 § 15.

welche die städtischen Gesandten „sicher vor ihren vielen Feinden in Dänemark“ hinüberführen sollten, den Bischof Heinrich von Roeskilde mit einem Geleitsbrief, der den Städten durchaus nicht genügte. Er erwähnte nur Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, war auf Papier geschrieben und an einigen Stellen radirt. Die Städte schickten daher den lübecker Notar Johannes Fritze mit dem roeskilder Bischof hinüber zum Dänenkönige und ließen erklären, sie würden nicht kommen, wären aber bereit in Stralsund zu warten, falls der König einen genügenden Geleitsbrief und die versprochenen Ritter schicken wolle¹⁾. Bis auf Weiteres aber wurde den Bürgern der Städte doch verboten, Schonen, Dänemark, Bornholm, Oeland und auch Norwegen zu besuchen, und jede Stadt sollte die Ihrigen in Schonen und Dänemark anweisen, bis zum 8. September mit allen Gütern heimzukehren, bei Strafe des Verlustes der Ehre²⁾.

So hatten, in Folge der neuen dänischen Räubereien, die wendischen Städte rasch den Standpunkt aufgegeben, den sie in Betreff der diesjährigen Schonenfahrt noch um Johannis, bei Absendung ihrer Gesandtschaft nach Preussen, entschieden behaupteten. Mit dem auf Martini nach Köln verabredeten Tage erklärten sie sich jetzt auch einverstanden³⁾. Ueber die daselbst zu berathenden Gegenstände wünschten sie vor Michaelis in Stralsund oder Greifswald eine Verständigung mit den preussischen Städten, die aber, wie es scheint, nicht zu Stande gekommen ist⁴⁾. Wie ein theilweis erhaltener Brief an Hamburg zeigt, wurden die zu Stralsund gefassten Beschlüsse den Gliedern des Bundes mitgetheilt⁵⁾.

1) H. R. I, n. 405 § 1; vgl. n. 404.

2) ebd. I, n. 405 § 2 u. 3: *Sub privacione honoris; (hujusmodi pcam Rozstochenses retraxerunt et Kykonenses).*

3) ebd. n. 405 § 5.

4) ebd. n. 405 § 6 u. n. 409 § 1.

5) ebd. n. 406. Hamburg wird aufgefördert, Bremen und Stade zu be-

König Waldemar ist auf die Forderung der wendischen Städte eingegangen; am 22. August finden wir Rathsherren von 6 Städten (Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Anklam) zu Falsterbo in Schonen, um mit dem Könige zu unterhandeln. Die Rücksichtslosigkeit und jähzornige Heftigkeit des dänischen Königs zeigten sich hier in ihrer ganzen Schärfe. Auf die wohl begründeten Klagen der Städte ¹⁾ über Raub in verschiedenen Theilen des Königreichs, über Wegnahme schiffbrüchiger Güter, über ungerechte Erpressungen in Schonen entgegnete Waldemar wenig ²⁾. Er legte sich aufs Schelten (*he vil uppe en scheldent*) und rührte alte Sachen wieder auf, klagte über die Lübecker, dass sie ihm des Kaisers Zins vorenthielten, und wegen Marquard von Westensee, lauter Dinge, an welche die Lübecker Sendeboten entfernt nicht gedacht hatten ³⁾. Er meinte, es solle erst einer kommen, der von sich sagen könne, die Lübecker hätten ihm gehalten, was sie besiegelt hätten ⁴⁾. Als diese antworteten, dass die von Lübeck in ihren Briefen und Worten sich be-

nachrichtigen. Dass neben den Städten des lübischen Drittels auch die westfälischen und die des gotländisch-livländischen Drittels benachrichtigt worden sind, kann man nur vermuthen; die preussischen und niederländischen natürlich in diesem Falle nicht.

1) Die Klagepunkte s. H. R. I, n. 410.

2) ebd. I, n. 408 § 1: . . . dar en antwardede de konyngh nicht sere tho etc.

3) Unde claghede uppe de van Lubeke van des keyzers tyns wegghen unde Marquardes van Westensees, dat olde sake waren, der sik her Jacob Plekewe unde meester Johan nicht uterken verwüsten. Ueber den Kaiserszins s. oben S. 369 A. 4 und S. 357 A. 5. Die für die Ermordung des Marquard von Westensee nach dem Schiedsspruch vom 22. Mai 1354 zu zahlende Söhne von 1000 M lüb. Pfge hatte die Stadt nach einer Aufforderung Waldemars am 8. September 1366 entrichtet (Lüb. Urkdb. III, n. 586, vgl. ebd. n. 301 u. 560). Ueber Marquard von Westensee s. Mantels, Lübeck und Marquard von Westensee, Lübeck 1856, Schulprogramm. In der Datirung von n. 560 schliesse ich mich Mantels an.

4) Unde seghede, weme se wat beseghelden unde dat holden, de mochte segghen, dat se em dat holden hadden.

währt hätten als rechtschaffene Leute ¹⁾), meinte der König, das habe er nicht gefunden. Er erklärte sich bereit, mit ihnen vor den Kaiser zu gehen, aber die Lübecker lehnten ein Schiedsgericht ab. Zu einer sachlichen Verhandlung war mit Waldemar nicht zu kommen. Die Bitte der Gesandten um Aufträge an ihren Rath war erfolglos. Am folgenden Morgen ritt der König weg nach Malmö und liess die städtischen Gesandten mit seinem Rathe allein ²⁾). Es war ein Verfahren bei diplomatischen Verhandlungen, dessen nur die Heftigkeit eines Waldemar fähig war.

Mit dem Reichsrathe, zu dem am Dienstag noch Herzog Erich von Sachsen kam (auch Graf Adolf von Holstein war anwesend), einigte man sich nun dahin, dass am 13. October abermals in Falsterbo und zwar unter Zuziehung der von den Städten beschuldigten Vögte und Amtleute verhandelt werden solle, vorausgesetzt, dass die Städte diese Verabredung ihrer Gesandten billigen würden. Am 8. September sollte ein Bote dem Könige darüber Nachricht und zugleich einen Aufsatz der städtischen Klagen bringen ³⁾). Es war ein Ergebniss, das eigentlich kaum als ein solches zu bezeichnen war. Man war nach den mit Verlust an Zeit und Kosten ins Werk gesetzten Verhandlungen gerade so weit wie vorher, und nach den Erfahrungen, die man mit Waldemar gemacht hatte, konnte man auch kaum hoffen, auf einem neuen Tage viel weiter zu kommen. Lag doch dem Dänenkönige Nichts daran, die Sache zu beschleunigen, vielmehr war ein unsicherer, zwischen Krieg und Frieden schwankender Zustand derjenige, den er am besten auszunutzen verstand.

Die wendischen Städte dachten daher von jetzt an nicht

1) Dat de van Lubeke sik bewaret hadden in erez breven unde worden also bedderve lude.

2) H. R. I, n. 408 § 2 u. 4.

3) ebd. n. 408, § 3—8.

mehr an Verhandlungen, sondern an Krieg. Von Falsterbo nach Stralsund zurückgekehrt verabredeten sie, dass die Abgeordneten für den kölnen Tag am 6. October in Rostock zusammenkommen sollten¹⁾. Von neuen Verhandlungen mit Dänemark war nicht mehr die Rede. Vielmehr vertraten die Städte jetzt eine entschiedene Kriegspolitik. Waren bisher die preussisch-niederländischen Städte die treibenden gewesen, so gingen diese jetzt den wendischen, da dieselben einmal die Friedenshoffnungen aufgegeben hatten, lange nicht weit genug. Bei dem elbinger Vertrage wollten diese jetzt nicht mehr stehen bleiben, weil sie wohl einsahen, dass derselbe ihnen die volle Feindschaft des Dänenkönigs zuziehen würde, ohne sie selbst in die Lage zu setzen, demselben so viel zu schaden, wie sie konnten und auch mussten, wollten sie anders Erfolg davon tragen. Sie machten mit Recht geltend, dass es nicht immer möglich sein werde, gemeinschaftlich durch den Sund zu fahren; es mussten daher dem hansischen Handel schwere Gefahren erwachsen. Der König sei sicher vor ihnen, aber sie nicht vor dem König; er könne ihnen schaden, sie ihm nicht. Noch manches Andere hoben sie hervor, „was auf der Hand lag“ (que occurrunt)²⁾.

Deutlich zeigt sich hier die Ueberlegenheit der wendischen

1) H. R. I, n. 409 § 1 u. 5.

2) ebd. n. 411 § 2: Quod hoc nullo modo sit conveniens ipsis aut nobis, tum propter hoc, quia non semper convenire poterimus ad transeundum per Norreund et repertranseundum, unde pericula poterint evenire, tum etiam, quia sic semper rex esset securus pro nobis, et nos essemus insecure, et ipse posset nobis nocere, et nos sibi non, et multa alia que occurrunt. Toepfens Bemerkung: „In dem Kriege gegen König Waldemar III. von Dänemark rissen die preussischen Städte im Besonderen, als die übrigen Hanseaten schon ermatteten, durch energisches Vorgehen diese zum Siege über den gefürchteten Feind mit sich fort“ (Vorrede zu den Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens B. I, S. VIII) muss, wenn man den Hergang nicht näher kennt, zu einer durchaus falschen Auffassung der Dinge führen.

Städte in der Politik. Sie allein sahen klar genug, um zu erkennen, dass ein Vorgehen wie das der preussisch-niederländischen Städte den Feind wohl reizen, aber nicht demüthigen, ja kaum ernstlich schädigen konnte, dass es den Städten selbst mehr als den Dänen schaden und unfehlbar zu einer Niederlage und zu schimpflichem und verderblichem Nachgeben führen musste. Einmal entschlossen, Waldemar entgegenzutreten, schrakten sie nicht zurück vor dem einzigen Mittel, das denselben zur Anerkennung ihrer Rechte zwingen konnte, der Gewalt der Waffen. Und da sie die Macht des Feindes genügend kannten, um zu wissen, dass ihre eigenen Kräfte schwerlich ausreichen würden, ihn niederzuwerfen, so bestanden sie auch mit aller Entschiedenheit darauf, die holsteinischen und meklenburgischen Herren in das Bündniss zu ziehen ¹⁾. Heinrich von Holstein und Herzog Albrecht von Meklenburg hatten sich schon aus eigenem Antriebe an den Hochmeister und an einige Städte gewandt ²⁾. Den drei Rathsherren der wendischen Städte war dann in Preussen der Auftrag gegeben worden, mit den Fürsten zu unterhandeln, und dies auch schon so weit geschehen, dass es nicht wieder rückgängig gemacht werden konnte ³⁾. Man hatte angefragt, wessen man sich von den beiden Fürsten versehen könne, wenn der Dänenkönig noch vor Weihnachten eine der Städte angreife ⁴⁾. Lübeck und Rostock, Stralsund und Wismar hatten Herzog Heinrich von Meklenburg 800 Mk gegeben zur Unterstützung seines Vaters in Schweden unter der Bedingung, dass

1) H. R. I, n. 411 § 2: Hoc nobis videtur, quod sine ipsis non possumus proficere in hoc facto. Vorher hatte man in Lübeck schon an ein Bündniss mit dem Herzoge von Lüneburg gedacht, Lüb. Urkdb. IV, n. 106.

2) H. R. I, n. 402 § 5 und 6.

3) ebd. n. 411 § 2: Hoc jam sit factum et tantum profundatum, quod jam retractari non possit.

4) ebd. n. 405 § 14.

er vor dem 6. December dieses Jahres keine Sühne eingehe mit König Waldemar ¹⁾).

Und wie die Dinge lagen, war auch Nichts mehr geeignet, den Erfolg gegen Waldemar zu sichern als ein enger Anschluss an die Herren von Meklenburg und Holstein; denn drohend standen diese im Norden Waldemar und seinen Bundesgenossen gegenüber.

1) Lüb. Urkdb. III, n. 623 und 625 vom 27. Sept. und 12. Oct. 1167. Lübeck leistete ausserdem noch Vorauszahlungen, ebd. III, n. 647 und 658.

XIII. Die Meklenburger in Schweden. Norwegen und die Städte.

Der Versuch des meklenburger Herzogs Albrecht, seinen Sohn auf den Thron Schwedens zu setzen, zählt unter die kräftigsten Lebensäusserungen norddeutscher Territorialmacht im 15. Jahrhundert. Er brachte Schweden auf ein Vierteljahrhundert in eine ähnliche Stellung zu Meklenburg, wie Dänemark sie zur Zeit Gerhards des Grossen zu Holstein eingenommen hatte. Dabei äusserte er einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der hansischen Macht: Grund genug, um ihm hier eine etwas nähere Betrachtung zu widmen.

Die der Reformationszeit angehörende Chronik des franciskaner Lesemeisters Slaggert zu Ribnitz weiss zu erzählen, dass Herzog Albrecht, als er, noch unter Vormundschaft stehend, einmal mit seinem Gefolge über Feld geritten sei, einen Vogel gefangen und gerupft und dann sein Gefolge gefragt habe, ob der so noch fliegen und leben könne; als man ihm geantwortet: „nein“, habe er gesagt, so gehe es ihm ohne seine Schlösser und Burgen. — Erfunden oder nicht, die Erzählung kennzeichnet die Situation. Als Albrecht II., die Landesgeschichte gab ihm später den Beinamen des Grossen, 1329 seinem Vater, Heinrich „dem Löwen“, in der Regierung folgte, war er 12 Jahre alt; eine Vormundschaft, aus 16 Adligen und den Magistraten von Rostock und Wismar bestehend, übernahm für ihn das Regiment. Zum grossen Theil war das fürstliche Gut schon unter dem Vater verpfändet,

unter der vormundschaftlichen Regierung schmolz es noch mehr zusammen. Als daher Albrecht, noch nicht 20jährig, 1336 selbst ans Ruder kam, war seine dringendste Aufgabe, der wachsenden Macht des Adels Schranken zu setzen. Gestützt auf seine Stadt Rostock, die dem Dürftigen vor Jahresfrist bei seiner Rückkehr aus Schweden in einem Darlehen von 60 Mk slav. (40 Mk lüb. = 450 resp. 2700 Rm.) eine erwünschte Unterstützung geboten hatte, und auf das treue Land Stargard gelang es ihm, schon im ersten Jahre den Uebermuth seiner Mannen empfindlich zu züchtigen, zahlreiche Burgen zu brechen oder niederzubrennen; der junge Herzog „machte einen guten Frieden über das ganze Land“, sagt Detmar. Es förderte ihn nicht wenig, dass der Herzog von Stettin und der Fürst von Werle gleichzeitig in derselben Weise gegen ihren Adel vorgingen. Gleich dem Grafen Gerhard gelangte dann auch Albrecht von kleinen Anfängen zu grosser Macht. Vom Kaiser erwarb er 1348 den Herzogstitel, brachte 1359 die Grafschaft Schwerin an sein Haus. Mit den Fürsten von Werle stand er in gutem Einvernehmen, obgleich Gelüste nach deren Erbe nicht fehlten; auch dem Dänenkönige gegenüber wusste er sich, wie wir gesehen, eine zugleich unabhängige und doch einflussreiche und vortheilhafte Stellung zu verschaffen. Besonders gut aber stand er mit den Städten:

Denn von ihm sagt man süsse mähre,
 Er hielt sein strass von placken rein,
 Der koufmann lobt das rüchte gemein.

Die auf seine Veranlassung geschriebene, nicht weniger als 25000 Verse umfassende Reimchronik des Ernst von Kirchberg, die in ihrer noch jetzt erhaltenen Originalhandschrift des Herzogs und seines Sohnes, des schwedischen Königs, Bild auf Goldgrund bewahrt, zeigt deutlich, dass Albrecht sich fühlte als den Neugründer seines Hauses, den Regenerator

seines Landes, dass er als solcher allgemein betrachtet wurde, dass er sich bewusst war, entscheidend eingegriffen zu haben in den Gang der Zeitereignisse¹⁾.

Mit Schweden hatten meklenburger Fürsten schon seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in naher Verbindung gestanden, in schwedischen Angelegenheiten eine Rolle gespielt²⁾. Wenige Jahre nach der Thronbesteigung des Königs Magnus von Schweden (1321) wurde dessen Schwester Euphemia mit Albrecht von Meklenburg verlobt, im Mai 1336 zu Rostock mit Glanz die Hochzeit gefeiert; unter dem Geleit lübecker Schiffe ging das junge Paar von dort hinüber nach Kalmar und weiter nach Stockholm. Albrecht, so eben erst in Rostock vom Herzog Erich von Sachsen zum Ritter geschlagen, ertheilte hier seinem gleichaltrigen Schwager, König Magnus, selbst den Ritterschlag. Die glänzenden Festlichkeiten kann Detmar nicht genug preisen. Das Einvernehmen war offenbar das beste und blieb im Allgemeinen so durch mehr als zwei Jahrzehnte. Welche Rolle Meklenburg beim Uebergange Schonens an Waldemar spielte, haben wir gesehen. Die Doppelverwandtschaft mit Schweden und Dänemark, denn Albrechts ältester Sohn Heinrich war mit Waldemars Tochter Ingeborg vermählt³⁾, mag dann ein Anlass mehr gewesen sein, dass die Meklenburger im ersten Kriege gegen Waldemar neutral blieben. Eine andere Aussicht, im Norden eine Rolle zu spielen, eröffnete sich ihnen, als kaum der für die Städte so unglückliche Feldzug des Jahres 1362 zu Ende und die Ruhe durch einen Waffenstillstand vorläufig wieder hergestellt worden war. Albrecht „der Grosse“ war nicht der Mann, diese Aussicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

1) Vgl. Endloff, Pragmat. Handb. d. meklbg. Gesch. II, 268 ff.; Lisch, meklbg. Jahrb. VII, 1 ff.; ebd. XV, 47; Detmar zu 1337.

2) Vgl. Styffe, Bidrag till Skandinaviens Historia ur utländaka arkiver I, p. V.

3) S. oben S. 145.

Wir sind sehr schlecht unterrichtet über die wichtigen Vorgänge in Schweden im Anfange der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts. Zeitgenössische Nachrichten fehlen fast ganz; nach Urkunden, die Auskunft geben, sucht man vergeblich. Zeitlich am nächsten stehen noch der Bericht des Magister Elard Schonevelt bei Korner und die Mittheilungen der Chronik des Minoritenklosters zu Wisby ¹⁾, und diese beiden Quellen gehen in ihren Angaben auseinander. E. Schonevelt lässt nach der Vermählung Hakons mit Margareta (9. April 1363) die schwedischen Grossen in Erfüllung des Vertrags mit Heinrich von Holstein ²⁾ zu diesem gehen und ihm die schwedische Krone anbieten. Heinrich von Holstein verweist sie, nachdem er Magnus vergebens um Erfüllung seines Versprechens gemahnt hat, an seine Schwäger, die Söhne des Herzogs Albrecht von Meklenburg. Die wisbysche Chronik hingegen berichtet, Magnus habe nach seiner Freilassung, erzürnt über seine Gefangenschaft, die ihm feindlichen Grossen vertrieben; diese hätten dann den Winter 1362/63 auf Gotland zugebracht und wären von dort Ostern 1363 hinübergegangen nach Wismar zum Herzog von Meklenburg ³⁾. Sicher ist nur, dass

1) Korner bei Eccard, corp. hist. II, Sp. 1104 ff. und bei Junghans S. 48 ff.; die wisb. Chronik bei Fant, Scr. rer. Suec. I, p. 39 ff. und Langeb., Scr. rer. Dan. I, 266. Welche von diesen beiden Quellen den Begebenheiten zeitlich näher steht, ist nicht mit vollkommener Sicherheit zu entscheiden, höchst wahrscheinlich E. Schonevelt. Beide enthalten Irrthümer. Der wisb. Chron. weist solche nach Styffe, p. XXXIV Anm. E. Schonevelt erzählt, dass Heinrich von Holstein die Schwester Albrechts (Ingeborg) geheiratet und deshalb die schwedische Königskrone Meklenburg überlassen habe; Ingeborgs erster Gemahl, Ludwig von Brandenburg, starb aber erst am 14. Mai 1365. — Ueber die Zeit der wisb. Chr. s. Schäfer, dänische Ann. und Chr. 102. Dass dieselbe, wie Styffe in der oben erwähnten Anmerkung bemerkt, vor 1412 geschrieben sei, ist eine Behauptung, deren Gründe Styffe leider nicht angiebt. Ich vermag sie nicht zu entdecken. — Der Dominikaner Elard Schonevelt wirkt als Inquisitor in Norddeutschland seit 1399, in Lübeck 1402, a. Mosheim, de Beghardis et Beguinabus S. 225.

2) S. oben S. 267.

3) Styffe nimmt beide Berichte in seine Darstellung auf (p. XXXIV und

Herzog Albrecht auf eine schwedische Anregung hin den Plan fasste, einem seiner Söhne die schwedische Königskrone aufs Haupt zu setzen¹⁾. Die Wahl fiel auf den zweiten, Albrecht mit Namen wie der Vater, ohne Zweifel, weil der älteste, Heinrich, seit dem Tode des dänischen Kronprinzen die nächsten Erbansprüche auf den dänischen Thron hatte, und es den Schweden nicht in den Sinn kommen konnte, durch den Meklenburger herbeizuführen, was nicht am wenigsten ihnen die dänische Heirat Hakons verhasst machte.

Im Juni 1363 sehen wir den Meklenburger in Unterhandlungen mit Lübeck. Offenbar handelte es sich um das schwedische Unternehmen, für das der Herzog Unterstützung suchte, wie wir gesehen haben, ohne Erfolg²⁾. Schon Anfang November desselben Jahres verliess er dann die Warnow mit einem stattlichen Heere. Graf Heinrich von Holstein begleitete ihn, war also mit dem Unternehmen einverstanden, ausserdem die Herren von Werle und Ruppin³⁾. Ueber Kalmar,

XXXV ff.), weist aber doch nach, dass mehrere von den in der wisbyschen Chronik genannten Vertriebenen im Sommer 1363 noch in Schweden waren. Gegen die wisb. Chr. scheint mir auch noch zu sprechen, dass Dec. 1362 in den Verhandlungen zwischen Schweden und den Städten (Brief Magnus' an die Städte, H. R. I, n. 288) und in dem Briefe Wisbys (ebd. n. 290) Nichts von vertriebenen schwedischen Grossen erwähnt wird. — Die Berichte der Erich-Karls-Chronik sind ganz und gar entstellt. Styffe nennt sie nicht ganz mit Unrecht eine Sammlung von Sagen der aristokratischen Partei, macht sich aber ebenso ungerechtfertigt einer entschiedenen, quellenmässig auf keine Weise zu begründenden Parteinahme für König Magnus und gegen den Reichsrath schuldig. Die Berichte der Erich-Karls-Chronik sind dann übergegangen in die Chronik des Olaus Petri, der sie, E. Schonevelt und die Berichte der wisb. Chron. benutzt hat und wenig Neues bietet.

1) Dass Albrecht von Meklenburg wahrscheinlich schon heimliche Verbindungen mit den Missvergünstigten in Schweden unterhalten habe, ist eine Vermuthung von Styffe (p. XXXVI), die einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt, sich aber nicht quellenmässig belegen lässt.

2) S. oben S. 344.

3) Junghans S. 58 und 66. Styffe lässt Albrecht irrthümlich am 18. Nov. von der Warnow fahren (S. XXXVIII, wahrscheinlich nach Dahlmann II, 20); das bei E. Schonevelt gegebene Datum (10. Nov.) ist höchst wahr-

das schon seit Jahren im Besitze Heinrichs des Eisernen war, kam man schon am 29. Nov. nach Stockholm, wo Bürgermeister und Rath der überwiegend deutschen Stadt schon am folgenden Tage den jungen Albrecht als ihren Herrn anerkannten¹⁾. Ein zu Upsala versammelter Reichstag beschloss dann am 17. Februar 1364 die Absetzung des Magnus, weil er die Reichsgesetze verletzt habe²⁾, und wählte an seine Statt den jungen Albrecht, den zweiten Sohn des Herzogs von Meklenburg, zum Könige, der nach alter Landessitte feierlichst auf den Morastein bei Upsala gehoben wurde. Schwedischer und deutscher Adel war zahlreich vertreten; es muss ein glänzendes, prunkvolles Schauspiel gewesen sein. Der junge König wurde vom Grafen Heinrich zum Ritter geschlagen und schlug dann selbst den jungen Herrn von Werle und über 100 andere junge Adlige zu Rittern³⁾.

ähnlich auf die Ankunft in Kalmar zu beziehen (H. R. I, S. 327 Anm. 8), die Abfahrt von der Warnow muss also Anfang November geschehen sein. Dass Albrecht schon bei der Ueberfahrt, wie Styffe aus den Anschuldigungen Hakons (H. R. II, n. 4 § 5) schliesst, von den „Hanseaten“ mit Geld und Kriegsbedarf unterstützt worden sei, ist durch Nichts erweisbar. Das Ausfahrverbot, über welches Magnus (H. R. I, n. 288) klagt, hatte andere Gründe (s. oben S. 319).

1) Styffe n. 27.

2) Junghans S. 58 ff. Gründe werden angeführt von Olaus Petri (Fant, Ser. I, 2, p. 272), dem hier andere Quellen zu Gebote gestanden haben als seinen Vorgängern. Es werden 9 Punkte aufgeführt: 1) des Magnus schlechter Lebenswandel; 2) Missachtung des wiederholten päpstlichen Bannes; 3) der Verlust von Gotland und Oeland; 4) das Auflegen ungesetzlicher Abgaben; 5) der Verlust von Halland und Schonen, die so theuer erkaufte wurden; 6) Magnus habe jedes Gesetz oder Recht im Reiche zugelassen; 7) habe getrachtet, den Reichsrath zu verderben; 8) habe häufig gegen seine Eide oder Gelübde gehandelt; 9) habe sich mit dem Könige von Dänemark verbündet zu des Reiches Schaden. — Styffe nennt (p. XXXVIII) den Zug Albrechts eine „verrätherische Ueberrumpelung ohne Kriegserklärung der deutschen Mächte, ohne Aufkündigung von Treu und Gehorsam seitens der schwedischen Herren“. Offenbar führt ihn sein patriotischer Eifer weit übers Ziel hinaus. Wir wissen Nichts von einer Kriegserklärung oder einer Aufkündigung des Gehorsams; das ist Alles, was man sagen kann. Man vgl. oben S. 267.

3) Junghans S. 60 ff. und H. R. I, n. 323.

In den ersten Monaten ging Alles nach Wunsch. Siegreich durchzogen der Meklenburger und Graf Heinrich von Holstein das südliche Schweden mit ihren Schaaren. Gegen Ende März war fast das ganze Land unterworfen, Magnus und Hakon auf der Flucht, von allen festen Schlössern nur noch Warberg in Halland ihr eigen; und auch über dieses hatte Hakon keine Macht¹⁾. Ueber 150 schwedische Ritter waren in die Gefangenschaft des neuen Königs und seines Vaters gerathen. So berichten triumphirend zwei Briefe Heinrichs des Eisernen und Herzog Albrechts an die wendischen Städte im März 1364²⁾. Bald darauf, am 24. März, schlossen

1) Torkel Barun hatte es in Händen, H. R. II, n. 2 § 8: Ad castrum Wartberg ingressum habere non potuimus, nisi quociens Torkillo placuit valde bene; quando etiam voluit, nos et nostros eiecit de castro.

2) H. R. I, n. 322: Totam terram fere Suecie subjugasse et omnia castra expugnasse, quedam destruxisse et quedam optinuisse, et ultra 150 milites armatos captivasse; ebd. n. 323: Rex Magnus et filius suus Haquinus, quasi fugientes extra et intra regnum vagando transeunt, nescientes, quo se possint aut velint reclinare, non habentes aliqua loca munita, in quibus audeant firmare pedes suos preter solummodo in castro Wartberghe. Diese beiden Briefe waren Styffe nicht bekannt geworden. Mit ihnen stimmt nicht wohl, was er p. XXXVIII ff. sagt, dass Albrechts Herrschaft sich während des ganzen ersten Jahres beschränkt habe auf die Gegend um den Mälär und Ostgotland. H. R. II, n. 4 § 5 sagt Hakon selbst: Usurpaverant sibi jam actu maximam partem regni nostri Zwecie. Nachweisbar für dieses Jahr ist König Albrecht allerdings nur am 16. März in Örebro, 20. März vor Swanholm, 22. und 26. Juli in Jönköping, 1. Aug. in Skeninge, 22. Aug. und 5. Sept. in Stockholm (Svenska Riks-Archivets Pergamentsbref I, n. 607, H. R. I, n. 323, Svenska R. A. P. I, n. 616, Styffe I, S. 46, Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 269, Svenska R. A. P. I, n. 620, 624 und 628), also westlich nicht über den Wetter, nördlich nicht über Upsala, südlich nicht über Kalmar hinaus. Dies Gebiet umfasst ungefähr die Provinzen West- und Södermanland, Nerike, Ostgotland und Småland. Auch mochten innerhalb dieses Gebietes noch Vereinzelte vorkommen, die sich gegen den fremden König sträubten. Das von Styffe angeführte, im Namen König Hakons zu Trossa in Södermanland (zwischen Stockholm und Nyköping) gesprochene Urtheil (Svenska R. A. P. I, n. 621) scheint darauf hindeuten. Es ist aber um so auffälliger, weil Albrecht im März 1364 die Hauptküstenplätze beherrschte: Kalmar, Söderköping, Nyköping, Stockholm (H. R. I, n. 323). Andererseits ist Hakon garnicht, Magnus nur im Anfange des Jahres in Schweden nachzuweisen, nämlich am 20. Jan. in Skeninge (nahe am Ostufer des Wetter, in Ostgotland). Nach

Abgeordnete der beiden Könige einen Waffenstillstand, der bis zum 19. Mai dauern sollte ¹⁾. Zwei Monate nach Ablauf desselben, im Juli, erfahren wir von neuen Verhandlungen; in Jönköping, am Südende des Wetter, kamen die beiden Könige, Herzog Albrecht von Meklenburg und andere Fürsten zusammen. Wie E. Schonevelt erzählt, wurde folgendes Abkommen getroffen: Magnus sollte Westgotland auf Lebenszeit behalten, Albrecht das übrige Reich beherrschen. Da Hakon nicht zugegen war, so wurde eine neue Zusammenkunft für den nächsten Sommer verabredet, um dann einen definitiven Frieden zu schliessen, inzwischen aber der Waffenstillstand verlängert. Beide, Albrecht und Magnus, führten fortan den Titel König ²⁾.

Es war besonders Herzog Albrecht von Meklenburg gewesen, der bis dahin die Unternehmungen in Schweden geleitet und das neue Königreich für seinen Sohn erobert hatte. Nachdem die Herrschaft des jugendlichen Albrecht durch den Jönköpinger Vertrag zu einem gewissen Bestande gekommen war, kehrte Herzog Albrecht nach Deutschland zurück und mit ihm die Fürsten, welche an dem Kriegszuge theilgenommen hatten ³⁾. Graf Heinrich der Eiserne wurde für seine

Allem scheint, dass das Machtgebiet König Albrechts doch schon einen grösseren Umfang hatte, als Styffe annimmt. Auch dass Albrecht im Herbst 1364 nach Finland hinübersieht, sein Vater nach Deutschland zurückkehrt, sowie die Thatsache, dass seine zurückbleibenden Anhänger allein im Stande sind, Magnus und Hakon im März 1365 bei Enköping gänzlich zu schlagen, scheint mir das zu bestätigen.

1) Styffe I, n. 28 S. 45.

2) E. Schonevelt bei Junghans S. 62 ff. Albrecht ist am 22. und 26. Juli in Jönköping nachweisbar (Svenska E. A. P. I, n. 616, Styffe n. 29 S. 46 und Schl.-Holst.-Lauenbg. Urkdb. II, S. 369). Dass König Magnus mit Albrecht in Jönköping zusammentraf, geht aus der Urkunde bei Styffe hervor. Sie zeigt auch ein vollständig friedliches Verhältnis, da Albrecht in dieser Urkunde nicht bloss sich selbst, sondern auch Magnus König von Schweden nennt. E. Schonevelts Bericht ist auch in diesem Punkte durchaus glaubwürdig, und es ist nicht einzusehen, warum Styffe diesen wichtigen Vertrag in seiner Darstellung nur oben erwähnt, von seinem Inhalte aber keine Notiz nimmt.

3) E. Schonevelt bei Junghans S. 64. Sahn XIII, 548 Mast Herzog

treuen Dienste mit 4000 ŷ Silber (160—170000 resp. 1 Mill. Rm.) belohnt, für welche Summe ihm die allerdings noch nicht in Albrechts Händen befindliche Stadt Wisby und die Insel Gotland verpfändet wurden¹⁾. Der junge König Albrecht aber wandte sich im Herbst desselben Jahres übers Meer nach Finland, wo in Åbo Narve Ingewaldsson, der Hauptmann von Finland, noch als Anhänger des abgesetzten Königs die Unterwerfung weigerte. Das feste Schloss zwang Albrecht zu einer langen Belagerung; vom 6. Oktober 1364 bis zum 26. Juni 1365 sind Urkunden Albrechts datirt aus dem Lager vor Åbo. Einer der Hauptanhänger des Meklenburgers, der Drost des Reichs, Nikolaus Thuresson, fand bei der Belagerung seinen Tod; doch wurde zuletzt die Feste genommen²⁾.

Inzwischen machten nun Magnus und Hakon, das jönköpinger Abkommen brechend, einen Versuch, das Verlorene wiederzugewinnen. Mit einem in Norwegen gesammelten Heere fielen sie im Februar 1365 in Westmanland ein und drangen

Albrecht schon am 12. Juli 1364 wieder in Tangermünde urkunden; aber er war noch am 26. Juli in Jönköping (Styffe n. 29 S. 46). Die Weiterführung des meklenburgischen Urkundenbuches wird wahrscheinlich über manche Fragen in diesen Ereignissen, besonders chronologischen, helleres Licht verbreiten. Sicher war Albrecht am 1. Febr. 1365 wieder in Deutschland, denn König Waldemar giebt ihm an diesem Tage Geleit, mit 100 Pferden nach Jütland zu kommen, Radloff, meklbg. Gesch. II, 472. — Die Urkunde vom 11. Sept. 1364 (Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 270) beweist nicht, wie Junghans S. 31 behauptet, des Grafen Heinrich Anwesenheit.

1) Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 269. Dass die Insel nicht in Albrechts Gewalt war, beweist die Stelle: *Wi scolen em de vorbenomeden pande scheppen brukelken to besittende mid minne eder mid macht mid ganzen truwen.*

2) Styffe p. XXXIX Anm. ††; Chr. Wisb. ap. Fant I, 1, p. 45; E. Schonevelt bei Junghans S. 64. In den Rechnungsbüchern des Raven von Barnekow (Styffe I, S. 80) heisst es: „In octavam corporis Christi (1365) cum separabantur a domino rege Arosie de placitacione cum Vesgocis“. Man möchte daraus schliessen, dass Albrecht am 19. Juni 1365 in Westerås gewesen sei, aber das widerspricht den bis Juni 26 vor Åbo ausgestellten Urkunden. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Etwa auch hier Urkunden ausgestellt in Abwesenheit des Königs?

bis Westerås am westlichen Ufer des Mälar vor. Am 27. Februar erliessen sie von Arboga aus einen Aufruf an den Erzbischof von Upsala und die Ritter und Kleriker des Erzstifts und forderten sie auf, ihren rechtmässigen Herren Beistand zu leisten¹⁾. Aber sie hatten wenig Erfolg. Die Anhänger Albrechts, unter ihnen die Stockholmer, sammelten sich und zogen auch ohne ihren Herrn den beiden Königen entgegen. Am 3. März kam es bei Enköping am Mälar zur Schlacht. Magnus und Hakon, die, wie erzählt wird, einen Theil ihrer Truppen in Westerås und Umgegend zurückgelassen hatten, wurden gänzlich geschlagen. Magnus selbst fiel in Gefangenschaft, und nur mit Mühe entging Hakon demselben Schicksal. Sein Vater wurde nach Stockholm geführt; 7 Jahre lang sollte ihm seine eigene Hauptstadt zum Gefängnis werden²⁾. Hakon aber kehrte zurück nach Norwegen und ging von da nach Dänemark, um bei seinem Schwiegervater Hülfe zu suchen; im Juni finden wir ihn in Jütland³⁾. Inzwischen drohten, wie es scheint, die letzten Reste seines schwedischen Reiches ihm verloren zu gehen, denn im Juni führte König Albrechts Diener, Raven von Barnekow, zu Westerås Verhandlungen mit den Westgoten⁴⁾.

Albrecht stand so auf der Höhe seiner Macht, als Waldemar aufgefordert wurde, sich in die schwedischen Angelegenheiten einzumischen. Bereitwillig folgte dieser der Aufforderung; die Art, wie er es that, charakterisirt überaus deutlich Waldemars Politik. Vor Allem lag ihm daran, bei Gelegenheit dieser schwedischen Wirren den Rest dänischen Landes

1) Svenska R. A. P. I, n. 647.

2) Fant, Ser. rer. Suec. I, 1, p. 45 und 58. Vgl. auch Olaus Petri ebd. I, 2, p. 273 mit einigen eigenthümlichen Zusätzen.

3) Hakon war am 8. und 25. Juni zu Aalborg, s. Dipl. Norveg. I, n. 286 und VI, n. 265.

4) Styffe I, p. 80: Placitacione cum Vesgotis.

jenseit des Sundes, Halland und vielleicht auch Blekingen (ob dies noch schwedisch oder schon wieder dänisch war, ist nicht zu erkennen), wieder zu gewinnen. Jeder Weg, der zu diesem Ziele führte, war ihm recht, gleichviel ob an der Seite des norwegischen oder des meklenburgischen Schwieger-sonnes. Mit Meklenburg hatte es in den letzten Jahren einige Reibereien gegeben. Herzog Albrecht ¹⁾ hatte Anspruch gemacht auf jene 10000 Mark, die ihm zugesagt waren, falls durch seine Mitwirkung Helsingborg wiedergewonnen würde; er hatte, wie es scheint, diese Ansprüche an Waldemar bis vor den Kaiser verfolgt ²⁾. Das Unternehmen gegen Schweden konnte, besonders da auf der kopenhagener Versammlung die frühere Freundschaft unter den Königen des Nordens wieder hergestellt war, Waldemar keineswegs sehr erwünscht kommen. Es führte ihm auf alle Fälle einen für die Ausbreitung seiner eigenen Macht gefährlichen Konkurrenten übers Meer. Doch hat er offenbar geschwankt, unschlüssig, welche Stellung einzunehmen sei. Dass er dem Herzog Albrecht am 1. Februar 1365 Geleit giebt, mit 100 Pferden nach Jütland zu kommen ³⁾, scheint darauf hinzudeuten, dass er schon damals gewillt war, zu thun, was bald darauf im alholmer Vertrage geschah, Magnus und Hakon fallen zu lassen und sich mit den Meklenburgern über Theilung des Raubes zu verständigen. Hat man damals nicht Handels einig werden können, so noch viel weniger nach dem Siege von Enköping und

1) Er lässt 1362 Sept. 3 von den Bischöfen Wibert von Ratsburg und Bertram von Lübeck Meklbg Urkdb. X, n. 7132 vidimiren. Orig. im Haupt-Archiv zu Schwerin, H. 38.

2) Albrecht von Meklenburg ernennt am 15. Juli 1363 den Johann Swalenberg, Kanonikus zu Schwerin und Rektor zu Gadebusch, zu seinem bevollmächtigten Prokurator und Specialgesandten vor Kaiser Karl gegen König Waldemar oder seinen Vertreter, „certos articulos, in quibus nobis tenetur per jusjurandum et alias promissiones et obligaciones astrictus et obligatus“, vorzubringen und zu vertreten. Orig. im Haupt-Archiv zu Schwerin, D 1A.

3) Orig. im Haupt-Archiv zu Schwerin, H. 42, datirt aus Wordingborg.

Der Gefangennahme des Magnus. Kein Wunder, dass der hilfessuchende Hakon jetzt in Dänemark Gehör fand. Unterstützung des Norwegers und seiner Partei in Schweden war nun der einzig mögliche Weg für Waldemar, den Rest dänischen Landes zurück und vielleicht noch ein Uebriges dazu zu gewinnen. Er säumte daher nicht, sich durch Vertrag mit seinen Gegnern freie Hand zu schaffen, den lange hingezogenen Friedensverhandlungen jetzt endlich ein Ende zu machen; am 7. Juli schloss er zu Kolding mit den Grafen von Holstein, am 3. September zu Wordingborg mit den Städten ab¹⁾. Fünen gegenüber, die bei dem schwedischen Unternehmen beteiligt waren, bedang Waldemar sich aus, dass sie ihm das wichtige Warberg, Hallands Hauptfeste, übergeben sollten, falls es in ihre Hände käme.

Höchst wahrscheinlich zu Anfang des nächsten Jahres hat dann der Dänenkönig einen Einfall in die schwedischen Grenzprovinzen gemacht²⁾. Er trat hier als Bundesgenosse und Beschützer des norwegischen Königs auf. Vielleicht begegnete er auch einem Angriffe, den Albrecht von Schweden auf das von Magnus verlorene Schonen unternommen haben würde³⁾. Hakon selbst begleitete Waldemar. Auch Herzog Erich von

1) Suhm XIII, 558 ff. u. H. R. I, S. 316 ff. In Wordingborg war auch König Hakon um diese Zeit, s. H. R. I, n. 332 S. 342. Der Vertrag zwischen Waldemar und den holsteinischen Grafen war schon früher verabredet, ja sogar schon während Waldemars Abwesenheit von Dänemark verhandelt, s. Lüb. Urkdb. IV, n. 98 S. 95: Nu is de sone vortghegan, de du brachtest my van Praghe, de het voltoghen des koninghes droeste unde sin rat van Denemarken. Aehnlich stand die Sache ja auch mit den Städten, s. die Darstellung oben S. 377 ff. — Aus dem koldinger Vertrage geht hervor, dass die holsteinischen Grafen noch Güter (pant) in Fünen besaßen; sie versprechen, ihre dänischen Unterthanen zu behandeln nach dänischem Rechte.

2) Nach Becker, Archivregistraturer I, 156 wäre Waldemar noch 1366 im Kongsbak Slot in Bohus Län gewesen. Vielleicht steht das mit dem Feldzuge in Zusammenhang.

3) Das scheint aus dem Briefe Heinrichs des Eisernen hervorzugehen, H. R. I, n. 322: Schanium, Deo dante, intendimus visitare.

Sachsen, Waldemars treuer Helfer, nahm an dem Zuge Theil. Zu Pfingsten (24. Mai) konnte man sich schon bedeutender Erfolge rühmen¹⁾. Um die Mitte des Jahres belagerte man vereint das feste Kalmar, den Pfandbesitz Graf Heinrichs, den wichtigsten Punkt des südlichen Schwedens. Damals gelang es Hakon, die Insel Oeland mit Borgholm wieder zu gewinnen. Der städtische Befehlshaber, der rostocker Rathsherr Friedrich Suderland, liess sich bereden, das feste Schloss den Mannen des Königs auszuliefern gegen das Versprechen desselben, mit den Städten die Sache vereinbaren zu wollen. Wie Hakon später klagte, wären seine Feinde auf Oeland begünstigt, seine Unterthanen und Diener durch Räubereien belästigt worden. In einem Briefe an die Städte wiederholte er sein Versprechen einer spätern Vereinbarung, löste es aber nie ein. Die Städte erkannten dasselbe sogleich in seinem Werthe und zogen ihren Hauptmann zur Rechenschaft; er büsste seine Nachlässigkeit (Untreue?) schon nach wenigen Monaten mit dem Tode²⁾.

1) Das beweist eine Bestimmung des sogleich zu erwähnenden alholmer Vertrags.

2) H. R. I, n. 388 § 9 u. II, n. 1 § 3, 2 § 7, 3 § 8; Lüb. Urkdb. III, n. 604 u. 608. Was die angegebene Zeit betrifft, so ergibt sich dieselbe auf folgende Weise: Aus den Verhandlungen zwischen Hakon und den Städten (1370) geht hervor, dass Waldemar und Hakon Kalmar belagerten, als Friedrich Suderland, dem der Herzog von Sachsen das Schloß abgefordert hatte, zu ihnen kam und mit Hakon eine Konvention abschloss, durch welche Borgholm diesem überlassen wurde. Am 24. Juni 1366 wissen die Städte noch Nichts von dieser Uebergabe; sie bestimmen, dass Friedr. Suderland das Schloß bis zum 29. Sept. behalten soll (H. R. I, n. 376 § 18). Am 16. Dec. rechefertigt sich Suderland auf dem rostocker Tage wegen Uebergabe des Schlosses (H. R. I, n. 388 § 9). Dieselbe kann also frühestens eine Woche vor dem 24. Juni geschehen sein (in diesem Zeitraume konnte auch bei ungünstigem Wetter die Nachricht herüber kommen) und war schwerlich später als am 29. Sept. Man kann die fragliche Zeit noch mehr einschränken. Denn will man die Uebergabe nach dem 28. Juli (Datum des alholmer Vertrags) setzen, so muss man annehmen, dass Waldemar gleich nach diesem Vertrag schon wieder einen neuen Feldzug mit Hakon nach Schweden unternommen habe. Dies that Styfe (S. XLIII), aber gewiss mit Unrecht, denn es war König Albrecht ausdrück-

Inzwischen war König Albrecht gegen Ende des Sommers 1365 aus Finland zurückgekehrt¹⁾. Bis zum Juli des nächsten Jahres ist er, so viel wir wissen, nur einmal südlich über den „Wald“²⁾ hinausgekommen und höchstens auf einige Monate; Ende November 1365 kehrt er zurück³⁾. Es scheint also nicht, als wenn er Waldemar einen erheblichen oder gar erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt hätte. Diese Vermuthung wird bestätigt durch den Vertrag, den am 28. Juli 1366 zu Alholm auf Laaland sein Vater für ihn mit dem Dänenkönige abschloss; denn noch hielt der alte Herzog die Zügel in der Hand und überwachte die Schritte des jungen Königs.

Graf Adolf von Holstein, der sich vor zwei Jahren auf die dänische Seite gewandt hatte und zugleich mit dem mek-

Ich bin zum 2. Februar 1367 Frist gelassen, sich über Annahme des alholmer Vertrags zu erklären. Waldemar kann also nicht gut die Feindseligkeiten sogleich wieder angefangen haben. Demnach fällt die Uebergabe von Borgholm und die Belagerung von Kalmar wahrscheinlich in die Zeit von Mitte Juni bis gegen Ende Juli. Dagegen kann nicht sprechen, dass Gregorius Swerting, der von den Städten an Stelle des Friedrich Suderland ernannte neue Hauptmann für Borgholm, Forderung stellt auf Schadenersatz für vergebliche Leistungen (H. R. I, n. 388 § 8). Denn diese konnte er auch für das im September ansetzende Amt im Juli gemacht haben.

1) Am 27. Sept. 1365 ist er wieder in Stockholm, Svenska R. A. P. I, n. 671 u. 672.

2) Ueber diese Eintheilung s. Geijer, Gesch. Schwedens I, 58.

3) Nov. 19. 1365 urkundet Albrecht in Skeninge (Svenska R. A. P. I, n. 679), am 29. Nov. „venit rex trans silvam ad Wreta“ (Styffe I, S. 90). Unter dem „Walde“ kann wohl nur Holaveden verstanden werden; der König zieht von Wreta weiter nach Nyköping, Ludgo, Gälinge, also über Kolmården. Da er Nov. 15 in Skeninge urkundet, so ist er auch schwerlich in der Zwischenzeit zwei Mal über Kolmården gegangen. Uebrigens muss er Holaveden auch schon vor Nov. 15 überschritten haben oder zwischen Nov. 15 und 29 zwei Mal hinübergewandert sein. Sonst ist er noch am 28.—30. Dec. in Eekilåtuna (Styffe I, S. 83), am 21. Jan. 1366 in Westerås (Sv. R. A. P. I, n. 685), am 11. April in Stockholm (ebd. n. 697), am 12.—19. April in Telga (Styffe I, S. 84), am 4. Mai in Stockholm (Sv. R. A. P. I, n. 698), am 11. u. 12. Juni in Svartajö im Mälare (ebd. n. 706 u. 707), am 12. Juli in Hästholmen bei Westerås (ebd. n. 716), am 28. Juli in Stockholm (ebd. n. 721).

lenburger Herzoge verwandt war¹⁾), vermittelte den Vertrag. Ohne Zweifel durch die Erfolge Waldemars erschreckt, auch wohl mit der Absicht, den gefährlichen Feind von der Sache Hakons zu trennen und für seinen Sohn zu gewinnen, machte Herzog Albrecht dem Dänenkönige die weitgehendsten Zugeständnisse. Waldemar sollte die Insel Gotland, die Provinzen Finweden und Wärend (in Småland), Kind und Mark (in Westgotland), die halbe Insel Hysing und die Elfsburg mit ihrer Harde und dazu alle Burgen behalten, die er zu Pfingsten des Jahres (24. Mai) innegehabt hatte. Das so beschnittene und von der Nordsee ganz zurückgedrängte Reich sollten Albrecht und seine Nachkommen besitzen und Waldemar sie in diesem Besitze schützen. Wollte Hakon etwa den Vertrag nicht anerkennen, so verpflichtete sein Schwiegervater sich, ihn mit den Waffen dazu zwingen zu helfen. Ja, in der von Albrecht ausgefertigten und Waldemar übergebenen Urkunde, die etwas weitere Zugeständnisse enthält, verpflichtete sich dieser sogar, gegen Hakon den König Albrecht mit aller Macht zu unterstützen, während dieser versprach, Magnus nicht aus der Gefangenschaft zu lassen und mit Hakon keinen Frieden zu schliessen, wenn Beide nicht vorher den alholmer Vertrag anerkannt hätten. Ein rascherer Wechsel in der Politik, ein schärferes, rücksichtsloseres Hervorkehren des eigenen Vortheils, Missachten der Rechte selbst des Nächststehenden, als der Dänenkönig hier zeigt, ist nicht denkbar. Am 2. Februar 1367 sollten König Waldemar von Dänemark und König Albrecht von Schweden in Begleitung ihrer Reichsräthe zwischen Kalmar und Brömsebro zusammenkommen, um diesen Vertrag beiderseits zu bestätigen. In einer besonderen Urkunde erklärte Waldemar, die ihm von Graf Adolf als Ersatz für den Schaden, den die meklenburgischen Städte Rostock und Wis-

1) S. oben S. 374 u. Schl. Holst. Lanbg. Urkds. II, S. 275.

mar im Feldzuge von 1362 angerichtet hatten, zuerkannten 10000 Mark von Herzog Albrecht empfangen zu haben; es war nur eine Form des ausserdem noch ausdrücklich urkundlich anerkannten Verzichts auf jene 10000 Mark, die Herzog Albrecht beanspruchte für seine Beihülfe zur Wiedererlangung von Helsingborg ¹⁾).

Es war ein glänzender Erfolg Waldemars, dieser Vertrag. Dass er sich auf Kosten seiner beiden Schwiegersöhne bereicherte, dass er die Rolle des theilenden Löwen in der Fabel spielte, konnte einem Manne wie Waldemar die Freude nicht verderben. Doch sind offenbar die Abmachungen auf dem Papiere geblieben, von König Albrecht nie anerkannt worden. Sein Vater und seine Brüder hatten sich in Alholm verpflichtet, dahin zu wirken, dass auch der junge Schwedenkönig an die abgeschlossenen und von ihnen schon besiegelten Verträge zu Lichtmess (2. Febr.) 1367 sein Siegel hänge; aber geschehen ist das nicht ²⁾. Und in der That lag auch die Sache

1) Styffe, S. XLII u. n. 31—33 S. 49. — Den Verzicht auf die 10000 Mark bewahrt das Kgl. Geh. Archiv zu Kopenhagen im Original: König Albrecht von Schweden, Albrecht, Heinrich und Magnus, Herzöge zu Meklenburg erklären König Waldemar los von den 10000 Mark Silber, die er ihnen schuldig, und von allen Ersatzansprüchen für etwaige Versäumnisse, die er sich gegen bestehende Verträge hat zu Schulden kommen lassen. Alholm, 1366 Juli 28. Für das erste Siegel (das König Albrechts) ist ein Einschnitt gemacht, doch hängt kein Band in diesem Einschnitte. Das 2. Siegel ist Herzog Albrechts Sekret; das 3. Siegel fehlt, doch ist der Pergamentstreif vorhanden, allerdings zerrissen; von dem 4. Siegel, dem des Herzogs Magnus, ist nur noch das untere Drittel vorhanden. — Der von Hvitfeldt I, 538 erwähnte Vertrag über die Auswechslung der Gefangenen ist ebenfalls noch im Kgl. Geh. Archiv zu Kopenhagen im Original erhalten: König Albrecht von Schweden, Albrecht, Heinrich und Magnus, Herzöge zu Meklenburg, urkunden über einen Vertrag mit Waldemar, „dat alle vanghenen unde alle dynknisse, de nu in desenem pranghe to Sweden tuschen hir unde pingsten, de neghest was, ghevanghen sint edder vordinghet sint, scoelen an beyden siden ledlich unde los wesen“. Alholm, 1366 Juli 28. Auch an dieser Urkunde fehlt das Siegel König Albrechts (der Pergamentstreifen dafür ist vorhanden); die drei herzoglichen Siegel hängen wohlerhalten an. —

2) Kgl. Geh. Archiv zu Kopenhagen: Albrecht, Heinrich und Magnus

so, dass König Albrecht diese Verträge nicht anerkennen konnte, wollte er sich in Schweden nicht unmöglich machen. Hatte doch Magnus seinen Sturz nicht am wenigsten der Schwachheit zu verdanken, mit der er Schonen dem Nachbar preisgegeben, und Schonen war von jeher eine dänische Provinz gewesen; jetzt aber handelte es sich um altschwedische Gebiete. Herzog Albrecht, dem Landesfremden, der nur den Vortheil seines Hauses im Auge hatte, waren diese Erwägungen fremd. Schwerlich hatte er sie in Rechnung gebracht, als er den alholmer Vertrag so leichthin und eigenmächtig abschloss. Sein Sohn aber, der junge König, musste mit ihnen rechnen. Erkannte er den alholmer Vertrag an, so war es um seine Stellung in Schweden geschehen; erkannte er ihn nicht an, so war ihm die Feindschaft des mächtigen Waldemar sicher.

Es war ohne Zweifel in dieser Lage der Dinge begründet, dass Herzog Albrecht selbst wieder hinüber ging nach Schweden, die Sache seines Hauses zu führen. Denn noch hatte er in allen wichtigen Angelegenheiten die Leitung; sein Name wird stets neben dem des Königs genannt, obgleich dieser grossjährig war; er handelt in seines Sohnes Namen

von Meklenburg versprechen, „dat koningh Albert van Zweden den bref, den wy besegelt hebben mit usen ingheseghelen, de sprekt up de daghe to makende tusschen koningh Haquin van Norweghen unde koningh Alberte van Sweden, unde den bref, de sprekt up de vanghenen unde dyngnisse, de seder pingsten vanghen unde vordinghet sint, dat de scolen los wesen, den wy alrede besegelt hebben mit usen ingeseghelen, vortmer den quitebref, de sprekt up de teyndusent lodighe mark unde up vorsumenisse, den wy alrede besegelt hebben mit usen ingheseghelen, unde vortmer den quitebref, de tosprekt hertoghen Erike van Sassen, wes he nu unde de sine in Sweden ghedan hebben, de ok mit usen ingeseghelen alrede besegelt is, dat koning Albert van Sweden vorbenomet alle desse vorbenomeden breve nu to lichtmissen, de negest kumpt, ok mit sinem ingheseghele beseghelen scal unde sin ingheseghel vor desulven vorbenomeden breve bi use ingeseghele, de daar rede vor hanghen, henghen schal. Alholm, 1366 Juli 28. Die 3 Siegel hangen an. — Vgl. S. 415 A. 1.

ganz nach eigenem Gutdünken ¹⁾). Spätestens gegen Ende des Jahres muss der Vater wieder in Schweden angekommen sein, wahrscheinlich begleitet von dem Herzog von Sachsen und mehreren deutschen Herren ²⁾). Inzwischen hatte sein Sohn schon im September den Hauptmann von Nyköping, Raven von Barnekow, und Bo Jonsson zu Unterhandlungen an Waldemar und Hakon gesandt ³⁾). Wie dieselben verliefen, wissen wir nicht, auch ob die verabredete Zusammenkunft der Könige zwischen Kalmar und Brömsebro am 2. Februar 1367 stattgefunden hat, ist nicht mit vollkommener Sicherheit zu sagen ⁴⁾). Dafür spricht, dass der König und der Herzog, Vater und Sohn, um jene Zeit beide in Kalmar waren. Für eine Schuld von 3500 Mark Silbers verpfändete König Albrecht dort am 5. Februar jährlich 100 Schiffspfund Kupfer aus seinem Kupferberg an die Grafen von Holstein, und Herzog Albrecht, dem das Kupfer schon verpfändet war, verzichtete

1) Styffe S. XLVIII.

2) S. Urkunde bei Styffe I, S. 59 ff., wo dieselben als Zeugen erscheinen. Ende 1366 (ante circumcisionis Dom.) ist Herzog Albrecht in Söderköping (Styffe I, S. 103), vom 1.—3. Januar 1367 in Nyköping zusammen mit König Albrecht (ebd. S. 94 u. 95). Am 15. Januar ist er wieder in Nyköping, am 16. aber schon wieder, wenn man der Urkunde ebd. S. 59 ff. glauben darf, in Stockholm. Die Entfernung scheint mir für eine Tagereise reichlich weit; als Zeuge der Urkunde brauchte er auch wohl nicht bei der Ausstellung anwesend zu sein; die Anwesenheit in Stockholm möchte ich deshalb in Zweifel ziehen. Am 29. Januar ist er dann wieder auf der Reise nach Nyköping (Styffe I, S. 97), offenbar auf dem Wege nach Kalmar, wo Beide, Vater und Sohn, am 5. Februar sind (Schl. Holst. Lanenbg. Urkds. II, S. 447).

3) Sahn XIII, 577, Dipl. Norv. III, n. 351. Schon Sahn spricht hier die richtige Vermuthung aus, dass Albrecht den alholmer Vertrag nicht anerkannt habe.

4) Messenius, Scandia illustrata XII, 303, theilt mit, sie habe stattgefunden. Eine Wahrscheinlichkeit ist dafür. Auch die Mittheilung des Messenius, dass der Widerstand des Reichsraths König Albrecht hinderte, den Vertrag von Alholm anzuerkennen, enthält Nichts, was, wie Styffe meint, „mit Recht in Frage gesetzt werden könnte“; innere Gründe widersprechen dieser Mittheilung durchaus nicht. Am 25. Januar 1367 liess Waldemar in Stralsund den alholmer Vertrag vom Herzog Wartislaw vidimiren, wahrscheinlich um ihn auf der Zusammenkunft zu benutzen.

auf seine Ansprüche¹⁾. Ende Februar kehrten Vater und Sohn von Kalmar nach dem Norden zurück²⁾, und die Massregeln, die sie jetzt treffen, zeigen, dass es nicht Friede war, was sie erwarteten.

Es ist schwer oder vielmehr unmöglich, genau zu bestimmen, wie weit sich Einfluss und Macht der Meklenburger in Schweden um diese Zeit erstreckten. Beweist ein Befehl Herzog Albrechts vom 11. März 1367³⁾, dass selbst in dem eigentlichen Sitze der meklenburgischen Macht, in Linköpings Stift (Ostgotland) es nicht an Widersachern und aufrührerischen Bewegungen fehlte, so erstreckte sich andererseits die Herrschaft der Meklenburger nach Norden doch weit über den Mälar hinaus bis nach Dalarna⁴⁾, und vielleicht haben schon jetzt, jedenfalls einige Jahre später die Provinzen des hohen Nordens (Helsingland, Medelpad, Angermanland) sie anerkannt⁵⁾. Der Westen des Reichs, wo Jemtland im Norden, Bohus im Süden ohnehin damals zu Norwegen gehörte, war in Hakons Besitz; aber in Westgotland gelang es den Meklenburgern gerade jetzt ihre Herrschaft zu befestigen, indem Albrecht mit der wahrscheinlich erzwungenen Zustim-

1) Schl. Holst. Lanenbg. Urkda. II, S. 447; auch 4 vom Reichsrath, darunter 3 Bischöfe, urkunden mit Junghans (S. 32) erklärt diese Forderung von 3500 X für den Rest jener 4000 X , für die Gotland an Heinrich des Eisernen am 26. Juli 1364 verpfändet worden war (Schl. Holst. Lbg. Urkda. II, S. 269 u. oben S. 406); für Gotland habe Albrecht das Kupfer verpfändet, weil jenes dem Dänekönige überlassen worden sei. Dagegen spricht, das diese neue Forderung von 3500 X nicht Heinrich allein, sondern diesem und Adolf zusteht, also wahrscheinlich Nichts mit jener alten zu thun hat. Vielleicht hat sie ihren Ursprung in Rüstungen der beiden Grafen für den neuen Zug Herzog Albrechts nach Schweden. Eine frühere Forderung Adolfs an Herzog Albrecht und seinen Sohn Heinrich war am 2. Sept. 1366 bis auf 500 Mark berichtigt (Schl. Holst. Lanenbg. Urkda. II, S. 275).

2) Styffe I, S. 97.

3) Svenska R. A. P. I, n. 769.

4) Hier wird im Namen des Königs oder seines Anhängers Bo Jonsson 1367 Recht gesprochen, Svenska R. A. P. I, n. 760 u. 792.

5) Styffe I, S. 141.

zung des gefangenen Königs das überaus feste, die Landschaft beherrschende Schloss Axewall im Januar 1367 von Magnus' Vogt, Gerhard Snakenborg, überlassen wurde¹⁾. Ueberall aber blieben die von Deutschland herübergebrachten Kriegsschaaren ihre Hauptstütze. Wie Gerhard der Grosse und seine Söhne in Dänemark, so bedurften auch die Meklenburger in Schweden vor Allem des kriegs- und lehnlustigen deutschen Adels, um sich in der schwierigen Stellung unter den Fremden festzusetzen und zu behaupten. Und doch war ihre Stärke zugleich ihre Schwäche. Ueberall nisteten sich die fremden Ritter im Reiche ein, wurden Herren der Burgen und erhielten ausgedehnte Lehen im Lande²⁾. „Raubvögel besetzten die Spitzen der Berge, denn die Deutschen tyrannisirten das Land viele Jahre“, sagt eine schwedische Geschichtsquelle des 15. Jahrhunderts³⁾. Das musste nach und nach die Einheimischen ganz abwenden von der neuen Herrschaft, sie ausstossen mit dem alten Königshause und dem fremden Regimente einen sicheren Untergang bereiten.

Noch allerdings hielten die schwedischen Grossen, die Albrecht auf den Königsthron gerufen hatten, fest an ihrem Schützling. Der Drost Nikolaus Thuresson hatte allerdings vor Åbo seinen Tod gefunden, aber der Bischof Nikolaus von Linköping, der Marschall Karl Ulfsson zu Tofta, die mächtigen Edlen Bo Jonsson, Karl Ulfsson von Ulfasa, Benedikt Philippsson, Erich Karlsson und Andere standen als eben

1) Styffe I, n. 35 S. 59. Ueber das Schloss vgl. Allen, 'de tre nord. Rigers Hist. III, 1, 170.

2) So s. B. in der Urkunde bei Styffe I, n. 41 S. 123 vom 29. Sept. 1370, wo Herzog Albrecht und seine Söhne Besitzungen, die ihnen offenbar verpfändet waren, wieder an deutsche Adlige, die Ummereise, verpfänden. Diese geben sie dann wieder an Andere aus, vgl. Fromm, Gesch. d. Familie v. Zepelin S. 29 ff.

3) Das Diarium Wadstenense bei Fant, Ser. I, 1, p. 100: Tunc aves rapaces preoccupaverunt caecumina moncium; nam Theutonici tyrannizaverunt in terra multis annis.

so viele Stützen dem neuen Herrscher zur Seite. Sie zeigten eine Opferwilligkeit, die deutlich genug bewies, dass sie wenig Heil erwarteten von der Wiederkehr der alten Regierung, besonders wenn dieselbe durch Waldemars Waffen zurückgebracht werden sollte. Am 2. Mai bewilligten Karl Ulfsson und Erich Karlsson König Albrecht und seinem Vater „rein aus freiem Willen“ die Hälfte aller ihrer Einkünfte für ein Jahr, versprachen, auch Andere zu dieser Leistung zu veranlassen und zu bekämpfen, wer sich dessen etwa weigern wolle¹⁾. Und diese Auflage wurde, freiwillig oder gezwungen, von allen geistlichen wie weltlichen Ständen bewilligt²⁾ gegen das Versprechen des Königs, die Abgabe nicht noch einmal zu verlangen und sie nur zur Vertheidigung und zur Befreiung des Reichs anzuwenden³⁾. Zugleich suchten die Meklenburger in auswärtigen Bündnissen eine Stütze und wandten sich zu diesem Zwecke zunächst nach Preussen, wo Hochmeister und Städte über Waldemar und Hakon gleich aufgebracht waren, und an einige der Seestädte. Wir haben oben⁴⁾ gesehen, wie ihre Werbung aufgenommen wurde.

Die Städte hatten sich bisher einer entschiedenen Parteinahme für das meklenburgische Unternehmen enthalten. Eine

1) Styffe I, n. 38 S. 118.

2) ebd. I, n. 39 S. 119 und Svenska R. A. P. I, n. 775. König Albrecht fügte dieser Urkunde, die auch von seinem Vater mit besiegelt wurde, hinzu: Ut sciatis, presens mandatum tam de beneplacito et consensu patris nostri carissimi, quam nostri veraciter emanasse.

3) Svenska R. A. P. I, n. 778.

4) S. 398. Styffe (S. XLVI) erzählt, Herzog Albrecht habe schon auf dem stralsunder Tage vom 24. Juni 1367 mit den Hansestädten einen Bund geschlossen und sich darauf nach Preussen begeben. Für beide Nachrichten ist mir keine Quelle bekannt, Styffe führt auch keine an. Die oben (S. 391 ff.) gegebene Darstellung widerlegt die erstere; beiden widerspricht, dass Herzog Albrecht noch am 6. Juli in Stockholm war (Styffe I, n. 40 S. 122). — Salm XIII, 591 giebt an, dass Herzog Albrecht am 28. Juni in Schwerin, am 6. Juli in Malchin gewesen sei, ohne jedoch seine Quelle zu nennen; das muss auf einem Irrthum beruhen.

Unterstützung desselben, wie Hakon sie ihnen später vorwarf¹⁾, lässt sich für die Jahre 1364—67 nicht nachweisen. In dem Vertrage der Städte mit dem dänischen Reichsrath vom Juni 1364 heisst Magnus noch König von Schweden, von den Meklenburgern aber ist die Rede als von „Herzog Albrecht und seinen Söhnen“²⁾. Reval erklärt ausdrücklich, dass es gegen keine der streitenden Parteien etwas Anderes hege als feste und aufrichtige Freundschaft, und lehnt es ab, einen Theil zu begünstigen³⁾. Dagegen ist wohl nicht zu verkennen, dass die Städte das Vordringen einer dem übermächtigen Einflusse Waldemars im Norden nothwendig feindlichen Macht nicht ohne Sympathien verfolgten und nicht ohne die Hoffnung, in Schweden an der Herrschaft Albrechts das Gegengewicht gegen die dänische Macht wiederzugewinnen, das ihnen seit Hakons Vermählung mit der Margareta verloren gegangen war. Die Gefahr, dass diese neue Herrschaft sich gegen sie selbst wenden möchte, war gering, so lange dieselbe gegen eine feindliche Partei in Schweden und gegen die beiden anderen nördlichen Reiche fester Stützen bedurfte. Dazu kam, dass zwei der wichtigsten Glieder des wendischen Städtebundes als meklenburgische Landstädte mit dem Unternehmen aufs Innigste verwachsen, zu Leistungen aller Art verpflichtet waren. So war das Verhältniss zwischen den Meklenburgern und den wendischen Städten ein durchaus freundliches. Der Gedanke eines Bündnisses mit dem Herzoge, seinen Söhnen und Freunden beschäftigte die Städte mehr als einmal. Graf Heinrich

1) H. R. II, n. 2 § 7 u. n. 4 § 5, 15, 16, 18. Die Städte weisen diese Anschuldigungen mit aller Entschiedenheit zurück, ebd. II, n. 3 § 8. Dass Wismar und Rostock den Seeräubern Schutz in ihren Häfen geliehen hätten (Styffe S. IV), lässt sich meines Wissens durch keine Stelle belegen.

2) H. R. I, n. 337 S. 297.

3) Bunge, Liv-, Est- u. Kurl. Urkdb. II, n. 1006. Dorpat dagegen hatte sich den Unwillen des schwedischen Drostens Bo Jonason, eines treuen Anhängers Albrechts, zugezogen durch „injuriae et pompae“, ebd. II, n. 1022.

sendet ihnen Bericht über die Vorgänge in Schweden und bittet um gleiche Mittheilungen aus Deutschland ¹⁾. Aehnliches wünscht Herzog Albrecht von einer seiner Städte und sucht diese zugleich zu benutzen, um die deutschen Kaufleute zu Zufuhren aller Art in die von ihm besetzten schwedischen Häfen zu ermuntern. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass bei dem jahrelangen Darniederliegen des Handels die unternehmungslustigen hansischen Kaufleute gegen eine solche Aufforderung nicht taub gewesen sind. Rostock und Wismar, die ja allerdings in einer Ausnahmestellung waren, wird noch erlaubt, ihrem Landesfürsten Lebensmittel etc. zuzuführen, als für die übrigen Städte durch gemeinsamen Beschluss jede Ausfuhr untersagt war ²⁾. Auch später schickt der junge König einen Boten an die wendischen Städte (von Åbo aus), der sie über das Geschehene unterrichten soll, und freut sich der festen Freundschaft zwischen ihnen und seinem Vater, dem Herzog ³⁾. Mit diesem hatten kurz zuvor die Lübecker ein besonderes Freundschaftsbündniss auf 4 Jahre geschlossen, demselben ein jährliches Schutzgeld von 400 ℥ lüb. Pfennige (4500 resp. 27000 Rm.) zugesagt, das sich der geldbedürftige Herzog innerhalb weniger Monate für alle 4 Jahre auszahlen liess ⁴⁾. Eine direkte Unterstützung des schwedischen Unternehmens hat man vermieden. Eine solche musste die Städte nothwendig in neue Feindseligkeiten verwickeln, nicht nur mit Hakon von Norwegen, sondern vor Allem auch mit dem Dänenkönig; und wir haben gesehen, wie eifrig sie mit diesem den Frieden suchten. Erst als sie einsahen, dass dieser Friede ohne immer neue Verluste auf keine Weise zu erhalten sei, entschlossen sie sich mit Entschiedenheit zu der Bundesgenossenschaft, die sich

1) H. R. I, n. 322 u. 323.

2) ebd. I, n. 315 § 2 u. 316 § 2 vom 15. u. 24. März 1364.

3) Urkd. Gesch. II, S. 611 vom 23. Juni 1365 (s. Styffe I, S. XL A. 1).

4) Lüb. Urkdb. III, n. 520, 521, 522, 524, 531, 532.

ihnen lange geboten hatte. Von dem Augenblicke an, wo die wendischen Städte einen neuen Krieg gegen Waldemar sannen, schlossen sie sich aufs Engste den Meklenburgern an.

Es scheint ihnen nicht viel Bedenken gemacht zu haben, dass sie mit dem neuen Bundesgenossen nothwendig auch einen neuen Feind auf sich nehmen mussten — ihren alten Freund, Hakon von Norwegen. An Beschwerden gegen ihn fehlte es ohnehin nicht. Sie vollkommen verständlich zu machen, wird es nöthig sein, einen Blick auf das Verhältniss der Städte zu Norwegen zu werfen.

Kaum in irgend einem anderen Lande haben die deutschen Kaufleute so lange eine so gefährdete und so unsichere Stellung eingenommen wie in Norwegen. Nur ganz allmählich ist es ihnen gelungen, hier festen Fuss zu fassen. Die mühsam errungenen dürftigen Privilegien wurden bei jedem Regierungswechsel ernstlich in Frage gestellt. Länger als irgendwo sonst behielt hier der Fremde den Charakter des Feindes, denn rau und ungastlich wie Land und Klima waren auch seine Bewohner. Der Waffen kundig und bei der zornigen Gemüthsart stets bereit, sie zu gebrauchen, dazu verwildert in Jahrhunderte langen Kriegen ehrgeiziger, nach dem Königs-throne strebender Geschlechter war der Norweger für den deutschen Handelsmann ein gefährlicher Kunde. Raub der mitgebrachten Waaren, Mord der Eigenthümer war nichts Seltenes; und da der Fremde lange Zeit so gut wie rechtlos war, ging der Thäter nur zu oft straflos aus.

Trotz alledem entwickelte sich ein lebhafter und für den Kaufmann gewinnbringender Handel. Die Erzeugnisse des deutschen Fleisses oder des wärmeren Klimas (Getreide, Bier, Wein, Manufakturen etc.) erzielten einen hohen Preis im Tausch gegen die Rohprodukte des nordischen Landes. Der Fischfang im Nordmeer an den noch jetzt so fischreichen Küsten nördlich

von Bergen war überaus ergiebig, und sein Ertrag dabei leicht zu erhandeln. Denn war der Norweger wild und gewaltthätig, so war er andererseits auch einfältigen Herzens und unerfahren; und das wusste der schlaue hansische Handelsmann wohl zu nutzen. Häufig sind die Klagen über Benachtheiligung im Handel und Unrechtfertigkeiten aller Art, und meistens entzogen sich dabei die Schuldigen der Strafe. Die Städte bemühten sich redlich, das abzustellen¹⁾. Sie ermahnen ihre Kaufleute, den Frieden mit den Normannen zu bewahren und dieselben nicht für „allzu einfältig und unbedeutend“ zu halten²⁾. Auch unter den Hansern gab es Leute „leichtfertigen Sinnes und loser Zunge“³⁾, die durch ungebührliche Reden gegen angesehenere und ehrenwerthe Männer des Landes verletzten. Und was die Gewaltthaten anbelangt, so verstand auch der deutsche Kaufmann das Schwert zu führen und verließ nicht ungewaffnet den Hafen seiner Vaterstadt. Dass es deshalb an gegenseitigen Klagen nicht fehlte, kann man sich denken. Blutige Streitigkeiten waren keine Seltenheit. Mehr als einmal haben Haufen übermüthiger junger Kaufleute und Handwerker die Bewohner Bergens in Schrecken gesetzt; weder der königliche Vogt noch die Geistlichkeit, der Bischof nicht ausgeschlossen, war sicher vor ihren Gewaltthaten. Zu König Sverrirs Zeit (1177—1202) wurde den Deutschen das Reich verboten; sie hatten so viel Wein eingeführt, dass er billig war wie Bier, und blutige Raufereien, bei denen es Tote und Verwundete gab, waren die Folge gewesen⁴⁾.

Unter diesen Umständen und gegenüber der Konkurrenz der Engländer und Schotten haben es die Deutschen erst spät zu einer fest begründeten Niederlassung gebracht. Bergen war

1) II. R. I, n. 384.

2) *Nimis simplices aut exiles* H. R. I, n. 388 S. 343.

3) ebd.: *levis mentis et dissolute lingue*.

4) Torfaeus: *Hist. Norv.* IV, 1, 3, S. 5. Vgl. Yngvar Nielsen, *Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden* S. 187 ff.

im Laufe des 11. Jahrhunderts zu einer der ansehnlichsten „Kaufstädte“ Norwegens „westlich vom Fjeld“ herangewachsen. Hundert Jahre später ist ein dänischer Autor ¹⁾ erstaunt über die volkreiche Stadt, findet ihren Hafen voll von isländischen, grönländischen, englischen, deutschen, dänischen, schwedischen und gotländischen Schiffen, aber auch Sitten und Gebahren der Fremden wie der Einwohner roh und wild. Hier in Bergen errichteten auch die Deutschen den Stapelplatz ihres Handels. Aber ihr dortiges „Kontor“ stammt aus viel späterer Zeit als die Niederlassungen in London, Nowgorod und Flandern, aus einer Zeit, da die Städte daheim schon in organisirter Einigung die Leitung der auswärtigen Niederlassungen des Kaufmanns an sich gezogen hatten. Erst in den Tagen, da die Städte König Waldemar gegenüberstanden (1360), lässt sich ihr Vorhandensein deutlich erkennen. Auch sonst wohl hätte unter den herrschenden Verhältnissen das berger Kontor schwerlich eine selbständige Stellung errungen; denn ohne eine Stütze in der Heimat zu suchen, wäre eine Niederlassung in diesem Lande kaum möglich gewesen. Wir treffen daher zur Zeit der waldemarischen Kriege die Deutschen in Bergen in strikter Abhängigkeit von dem Bunde der Städte, dessen Verfügungen sie Gehorsam schuldig sind, der Uebertretungen ahndet, und von dem jede Neuerung genehmigt werden muss ²⁾. Und ähnlich wird die Stellung der Deutschen auf den kleineren Niederlassungen zu Tönsberg und Opslo gewesen sein.

Der Umfang der Freiheiten, welche die Hansen in Norwegen genossen, war nur ein geringer, und im Allgemeinen schwieriger als in Dänemark ist es ihnen geworden, dieselben von den Königen bestätigt zu erhalten. In den Jahren 1284 und 1285 hatten die wendischen Städte nebst Wisby und Riga

1) Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam, Lgb. V, p. 353 (c. 11). Vgl. Nielsen S. 12.

2) H. R. I, n. 357, 338, 357 a (S. 500), 384.

sogar mit den Waffen um Sicherheit des Verkehrs für „den gemeinen Kaufmann“ gekämpft. Aber selbst ihr Sieg vermochte nur wenig die dürftigen „Immunitäten“ auszudehnen, unter denen das Zugeständniss, dass Meineidige und andere übel berüchtigte Personen nicht gegen die Kaufleute als Zeugen zugelassen werden sollten, Freiheit vom Nachtwachendienst und vom Schiffsziehen in Bergen bei vorübergehendem Aufenthalt, die Erlaubniss, schiffbrüchiges Gut zu bergen, und ähnliche Sachen schon für kostbare Rechte galten. Länger als ein Jahrzehnt dauerte es, bevor ihre im Frieden erlangten Ansprüche befriedigt waren, und schon wieder unter dem nächsten Könige, Hakon, hatten sie in den Jahren, da Erich Menved die wendischen Städte in Deutschland bedrängte, über harte Bedrückungen zu klagen¹⁾. Auch als im Jahre 1319 der dreijährige Magnus von Schweden die Krone beider nordischen Reiche erbt, trat keine wesentliche Aenderung in diesem Verhältnisse ein und ebenso wenig, als 1350 Magnus' Sohn Hakon 12 Jahre alt an des Vaters Stelle trat. Denn in dieser ganzen Zeit war die Königsmacht in Norwegen äusserst gering, und die wenigen Urkunden, die sich die Städte erwerben konnten, enthalten Nichts, was auf einen Fortschritt ihrer Stellung im Lande hindeutete.

Erst das greifswalder Bündniss hat König Hakon dazu gebracht, sich den Städten in Bezug auf ihre Handelsfreiheiten entgegenkommend zu erweisen²⁾. Kaum war aber der Krieg zu Ende, Hakon als neuer Schwiegersohn Waldemars auf dessen Seite hinüber getreten, als auch er anfang, gerade so schwierig zu werden wie die meisten seiner Vorgänger. Er erklärte allerdings auf die Vorstellungen des nach Norwegen gesandten lübecker Bürgermeisters Jakob Pleskow, die einmal verbrieften Freiheiten den hansischen Kaufleuten lassen zu wollen, aber

1) H. R. I, S. 61.

2) S. oben S. 282 ff.

strenge wollte er doch darauf achten, dass man nicht über dieselben hinausginge¹⁾. Er liess die Kaufleute durch seine Vögte und Beamten widerrechtlich besteuern²⁾. Die Hauptleute auf seinen Schlössern Bahus, Elfsborg, Warberg machten sich wiederholter Räubereien gegen deutsche Kaufleute und Schiffer schuldig³⁾. Der Verlust der bergenschen Kaufleute allein wurde später auf 5929 Mark Lüb. Pfennige (65000 resp. gegen 400000 Rm.) berechnet⁴⁾. Hakon behauptete zwar, er habe das nicht hindern können, denn die Hauptleute jener Schlösser hätten derzeit wenig nach seinen Befehlen gefragt, ja Gottschalk Scharpenberg auf Bahus habe sogar des Königs eigene Länder mit Raub und Brand heimgesucht, und Torkillus Borum auf Warberg habe ihn und die Seinigen aus der Burg werfen können, wenn es ihm beliebt habe. Aber mit Recht erklärten doch die Städte Hakon verantwortlich für das, was von seinen Landen aus geschah⁵⁾.

Dem gegenüber fehlte es aber auch Hakon nicht an Beschwerden. Sein ganzer Unmuth gegen die deutschen Kaufleute spricht sich aus in den Klagen, mit denen er bei späteren Verhandlungen (Johannis 1370) den Städten antwortet. Sie stellen zugleich deutlicher, als es irgendwo sonst geschieht, die Vorwürfe zusammen, welche die Norweger den Städten zu machen hatten. Alle Privilegien, sagt Hakon dort⁶⁾, die er und besonders sein Vater König Magnus den Kaufleuten ertheilt hätten, seien nur zum Schaden und zum grössten Nachtheile des Reiches und der Krone gebraucht worden. Gegen das Recht des Landes hätten die Kaufleute für sich neue Statuten gemacht,

1) Suhm XIII, 850. Im Text (S. 567) ist das „lydske kaupmen“ des Originals fälschlich mit „lybske Kjøbmænd“ wiedergegeben.

2) H. R. II, n. 1 § 4.

3) ebd. I, n. 382, II, n. 1 § 7; Lüb. Urkdb. III, n. 582 u. 596.

4) H. R. II, n. 1 § 7 u. 8.

5) ebd. II, n. 3 § 9.

6) ebd. II, n. 4 § 1—4 u. 13.

Streitigkeiten, an denen einer der Ihrigen betheilt gewesen, heimlich beigelegt, Mörder und schwere Verbrecher dem Gerichte entzogen und in ihren Schiffen entführt¹⁾. Neue Städte seien in die Hanse aufgenommen worden und hätten widerrechtlich an den ihnen nicht mitgewährten Privilegien theilgenommen. Gegen das Verbot werde überall im Reiche Kleinhandel getrieben, der norwegische Verkehr arg erschwert, die Münze des Königs verweigert, dafür lübisches und sundisches Geld in Kurs gesetzt²⁾ und Gewaltthaten aller Art (Raub, Mord, Brand, Diebstahl der (hölzernen) Häuser) mitten im Frieden begangen³⁾; in Bergen habe man sich wiederholt des Auftritts schuldig gemacht⁴⁾.

Die Unternehmung der Meklenburger in Schweden trug nicht wenig dazu bei, Hakon gegen die Hansen in Harnisch zu bringen. Sie mussten darunter leiden, dass Hakon die meklenburgischen Städte als Feinde betrachtete und behandelte. Seine Warnung, ihre Güter nicht in Schiffen seiner Feinde zu verfrachten, wurde nicht immer beachtet, und so blieben Konflikte wegen weggenommener Waaren nicht aus⁵⁾. Die zwischen dem ersten und zweiten waldemarschen Kriege ausgebrochene Fehde der Norweger mit Kampen, deren Ursache wir nicht genau erkennen, mag auch dazu beigetragen haben, Hakons Hass gegen die Städte neue Nahrung zu geben; wenigstens wird diese Fehde später von ihm mit dem Kriege gegen die Städte in den engsten Zusammenhang gebracht⁶⁾.

Vergebens bemühten sich die Städte, nach Abschluss des

1) Diese Klagen über eigene Handhabung des Gerichts auf norwegischem Boden wiederholen sich auch später, s. H. R. II, n. 89 § 1—3.

2) ebd. II, n. 4 § 3, 4 u. 39.

3) ebd. II, n. 4 § 7—12, 30—38 u. 41; dieser langen Liste wird hinzugefügt: Domini consules, hec vobis ad presens; sed alia plura, cum occurrerint nobis, volumus intimare. Vgl. Nielsen, Bergen S. 202 ff.

4) H. R. II, n. 4 § 10 u. 11.

5) ebd. II, n. 2 § 9 u. 12.

6) ebd. II, n. 4 § 19.

Friedens mit Waldemar auch mit Hakon in ein gutes Verhältniss zu kommen. Die Lübecker Johannisversammlung 1366 schrieb an den König, an die drei Bischöfe, deren Sprengel die Küste berührten, und an drei Grosse des Reichs und bat um Zurückgabe der geraubten Güter¹⁾. Gleichzeitig wurden die Kaufleute in Bergen ermahnt, guten Frieden zu halten mit den Normannen und sich „zu hüten vor „Unstüre“, die von ihnen zu Bergen viel geschehen“; sonst würden die Städte zu Grunde richten, „dass ein Anderer daran gedenke“²⁾. Aber den Frieden vermochten diese Massregeln nicht zu bewahren. Auf der Johannisversammlung des nächsten Jahres erschien Bernard Hulebruk als Abgesandter des Kaufmanns zu Bergen³⁾ und klagte über fortdauernde Räubereien des Königs und der Mönche und Unsicherheit überall; noch habe Hakon die Privilegien seines Vaters und seiner Vorgänger nicht bestätigt. Auf der Niederlassung ahnte man schon, dass ein Bruch bevorstand. „Sollten die Städte etwas Unheilverkündendes bemerken“, bittet der Gesandte, „so möchten sie alsbald den Kaufmann warnen, ginge es nicht durch den Sund, so über Flankern, auf Kosten des Kaufmanns“. In Stralsund wurde am 9. Juli wieder über die Lage in Bergen verhandelt⁴⁾. Durch die hinterlistige Entfremdung Borgholms war man noch mehr gegen Hakon aufgebracht. Die Preussen und Niederländer, die das allgemeine Bündniss der Städte in Anregung brachten, richteten sich gegen den norwegischen König nicht weniger erittert als gegen den dänischen, denn auch er hatte ihnen ohne alle Schuld und ohne Absage grossen Schaden gethan an Leib und Gut“⁵⁾, trotzdem Kampen noch im Jahre zuvor einen Stillstand mit ihm geschlossen hatte. An eine friedliche

1) H. R. I, n. 382 u. 383.

2) ebd. I, n. 383 u. 384.

3) ebd. I, n. 402 § 13.

4) ebd. I, n. 405 § 8.

5) ebd. I, n. 403.

Durchsetzung der städtischen Ansprüche war nicht zu denken, auch ein Bündniss mit den Meklenburgern und Schweden war nicht möglich, ohne Hakons Feind zu werden. So wurde dem der König von Norwegen neben seinem Schwiegervater und Bundesgenossen, dem Dänenkönige, als zu bekämpfender Feind der Städte in dem Bündniss bezeichnet, das diese unter einander und mit den Nachbarfürsten schlossen.

XIV. Der zweite Krieg gegen Waldemar.

1) Die kölnner Konföderation.

Es waren, wie wir gesehen haben, die wendischen Städte, die die Idee eines engen Bündnisses mit den Fürsten ernstlich vertraten. Mit entsprechenden Instruktionen ausgerüstet sammelten sich am 31. Oktober die Gesandten der vier beständigen derselben (Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund) in Lübeck, aus jedem Rathe zwei Herren. Gemeinschaftlich beschloß man die weite und nicht ungefährliche Reise nach dem Rhein zu machen; die Lübecker sollten für Geleit sorgen. Ueber die Route nach Köln sollte der Weg gehen; ob von da nach dem Rheine die Grafschaft Schauenburg oder über Hameln zu ziehen blieb der Entscheidung der Lübecker überlassen¹⁾. Gegen Ende des Jahres war man in Köln, machte also die weite Reise in verhältnismässig kurzer Zeit, in höchstens 10 Tagen. Ausser den wendischen waren hier Boten des preussisch-niederländischen Drittels versammelt, von Osten her aus Kulm, Thorn, Danzig, Elbing, von Westen aus Kampen, Harderwyk, Elborg, Amsterdam, Briel. Sie waren nicht bloss bevollmächtigt für ihre eigenen, sondern auch für manche benachbarte Städte²⁾. Die Gesandten Gotlands und des hansischen Kontors in Brügge waren nach Köln gekommen, um einzelne ihrer Angelegenheiten

1) H. R. I, n. 411 § 1 u. 3.

2) ebd. I, n. 418: allarum quarundam civitatum, quarum vires erant.

regeln zu lassen¹⁾. Der Rath hatte den Gesandten der Städte den soeben restaurirten oberen Rathhaussaal, eben dieser Verhandlungen wegen noch jetzt „Hansesaal“ genannt, eingeräumt, und nach 8 Tagen, am 19. November 1367, kam es hier in der alten Rheinmetropole zu einem Bündnisse der Städte gegen die Könige von Dänemark und Norwegen, der berühmten „kölner Konföderation“²⁾. „Um mancherlei Unrecht und Schaden, den die Könige dem gemeinen Kaufmanne thun und gethan haben, wollen die Städte ihre Feinde werden und eine der anderen treulich helfen. Welche Stadt von der wendischen Seite, von Preussen, von Livland und von der deutschen Hanse im Allgemeinen, von der Südersee, von Holland und von Seeland nicht dazu thun will, wie sie von den andern Städten „ghepunctet unde ghezat“ worden, deren Bürger und Kaufleute sollen keine Gemeinschaft mehr haben mit allen Städten in diesem Bunde, man soll ihnen nicht abkaufen, noch verkaufen, in keinen Hafen sollen sie ein- oder ausfahren, laden oder löschen zehn Jahre lang“.

Der Inhalt dieses Bündnisses zeigt, dass in den Verhandlungen die entschiedene Politik der wendischen Städte über die zahlreicher vertretenen preussisch-niederländischen Genossinnen das Uebergewicht gewann. Es kam zur bestimmten Verabredung eines gemeinschaftlichen Kriegszugs für den nächsten Frühling; die Kontingente an Schiffen und Mannschaft wurden genau festgesetzt. Die wendischen Städte sollten zu-

1) H. R. I, n. 416 u. 417. Gotländische Gesandte waren anwesend und versprachen: Wad se mit uren den mochten, dat wolden se gherne den to deme krighe, ebd. II, n. 53 § 8, 62, 120 § 7, 156 § 12 u. I, n. 473. Gegen die Anwesenheit der Gesandten Wisbys beweist das Nichterwähnen derselben im Recess der kölner Versammlung Nichts, weil Aehnliches auch sonst vorkommt, wo die von Wisby gewiss anwesend waren: H. R. I, n. 469 (Versammlung vom 24. Juni 1368), dann n. 292 (vom 23. April 1363) und n. 427 (vom 2. Febr. 1368). Nur n. 376 (vom 24. Juni 1366) werden sie im Recess genannt.

2) ebd. I, n. 412 u. 413.

sammen mit den livländischen 10 Koggen stellen und zu jeder Kogge zwei kleinere Schiffe, eine Schute und eine Snikke, die sechs preussischen Städte 5 Koggen, Kampen eine Kogge und 2 Rheinschiffe, die Städte an der Südersee zusammen eine Kogge und die von Seeland zwei. Jede Kogge sollte mit hundert gut bewaffneten Leuten bemannt sein; darunter 20 gute Schützen mit ihren vollen Waffen und mit starken Armbrüsten¹⁾. Kampen sollte für seine 3 Schiffe 150 Mann stellen. Es war eine schwächere Ausrüstung als die des Jahres 1362. Damals hatten die wendischen Städte mit Hamburg und Kiel allein 51 Schiffe mit 2640 Mann aufgebracht, darunter die Hälfte grosse Schlachtschiffe, Koggen; diesmal belief sich die ganze städtische Macht nur auf 41 Schiffe mit 1950 Gewaffneten. Warum man trotz des Misserfolges im Jahre 1362 diese geringere Streitmacht für genügend hielt, ist nicht ersichtlich. Schwächte vielleicht die Pest, die gerade um diese Zeit in den Städten wüthete, ihre Kraft²⁾?

Aufs Genaueste wurde der Feldzug für den nächsten Frühling verabredet. Die Nordseeflotte, auch diesmal die bei Weitem kleinere, nur aus 4 Koggen und 2 Rheinschiffen bestehend, sollte am 2. April zum Auslaufen bereit sein, sich dann bei Marstrand sammeln und vereint in den Sund einlaufen. Die Ostseeflotte aber, 35 Segel stark, sollte am 9. April mit allen Schiffen, die durch den Sund fahren wollten, sich sammeln vor dem Gellande (so hiess damals die Südspitze der Insel

1) Abweichend von Fock III, 189 beziehe ich die Bestimmung über die Schützen auf die ganze Ausrüstung, nicht bloss auf die Kontingente der niederländischen Städte; für die letztere Auffassung scheint mir kein genügender Grund vorzuliegen.

2) Lübeck entschuldigt sich 1368 März 13, dass es nicht Rathsherrn zum Kaiser schlecke „propter epidemiam et mortalitatem validam, que, heu, isto anno medietatem personarum nostri consulatus et innumerositatem civium absorpsit“, Ldb. Urkdb. III, n. 649 S. 696. Wegen Hamburg vgl. Kämmererechnung. I, 97: 3 X dominabus ad oraciones faciendas contra mortalitatem. Im Herbst 1369 tritt auch in Harderwyk die Pest sehr heftig auf, H. R. III, n. 38.

Hiddensee)¹⁾. Hier, an der äussersten Ecke Vorpommerns, war man der dänischen Küste am nächsten. Vom Dornbusch, der hohen Nordspitze Hiddensees, sind bei klarem Wetter die Kreidefelsen Möans sichtbar, die Einfahrt in den Sund lässt sich von dorthier geradezu überwachen. Dazu lag die Bucht bequem für die wendischen Städte, hat ihnen oft als Sammelpunkt gedient. Mit dem niederländischen Zuzuge sollte man sich von hier aus im Sund vereinigen. So erreichte man einen doppelten Zweck; man verlegte den Krieg mitten in den Hauptsitz der feindlichen Macht und öffnete zugleich die Lebensader des hansischen Handels, den Sund. Um Schaden zu verhüten, sollten die Handelsschiffe nur unter dem Schutze der Kriegsflotte durch die gefährliche, von den Dänen beherrschte Strasse segeln. Die Schiffer sollten sich den Anordnungen der Hauptleute unbedingt fügen bei Verlust der Ehre, Leibes und Gutes, sollten im Sund bei den Kriegsschiffen bleiben und nicht eher fahren, als bis sie Erlaubniss erhalten hätten. Jede Stadt sollte ihren Bürgern, die durch den Sund fahren wollten, befehlen, sich mit guten Waffen zu versehen, damit sie ihre Schiffe selbst vertheidigen könnten. Wie jeder Handel mit dem Feinde streng verboten wurde, so vor allen Dingen auch, dass irgend ein Schiffsherr oder Steuermann, ein Schiffer oder Bootsmann aus den Städten in den Dienst der Könige trete, bei Strafe ewiger Verbannung aus allen Städten des Bundes.

Zur Deckung der Kriegskosten wurde, wie 1361 zu Greifswald, ein Pfundzoll vereinbart. Damals hatte man durchweg auf jedes Pfund Grote 4 englische Pennige gelegt, jetzt suchte man sich den in den verschiedenen Städten herrschenden Münzsystemen anzuschliessen und dadurch die Erhebung und Berechnung zu erleichtern und zu vereinfachen. Man bestimmte,

1) H. B. I, n. 495 § 7 und Lüb. Urkdb. III, n. 702 u. I, n. 728. Vgl. Hans. Geschbl. 1876, S. 172 ff.

dass von je einem Pfunde 1 Grote, von 6 Mark lübisch 4 lübische Pfennige, von 9 Mark sundisch 6 sundische Pfennige, von 12 Mark Vinkenogen 8 Vinkenogen und von 4 Mark preussisch 8 preussische Pfennige als Zoll gegeben würden, und hatte dadurch für die Nordseehäfen, für Lübeck und Stralsund und ihre Nachbarn, für die pommerschen und preussischen Städte den lokalen Bedürfnissen entsprechend gesorgt¹⁾. Der Werth der Schiffe wurde halb so hoch besteuert als der der Waaren²⁾.

Vom Fastnacht 1368 bis dahin 1369 (20. Februar 1368—12. Februar 1369) sollte die Erhebung des Pfundgeldes dauern, und zwar sollte es erhoben werden in den Städten, aus deren Häfen die Schiffe anliefen, auf den Eid der Kaufleute und Schiffsführer. Durch eine Bescheinigung sollte der einlaufende Schiffer nachweisen, dass er schon im Abfahrthafen den Pfundzoll entrichtet habe. Wer aus England oder Flandern kam oder aus irgend einem anderen Lande, wo kein Pfundgeld er-

• 1) Schwierig, ja unmöglich ist es, die Gleichmässigkeit in der Berechnung herzustellen. Nimmt man nämlich mit Mantels (in der vortrefflichen Arbeit: Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hauseatische Pfundzoll, Lübecker Schulprogramm von 1862) an, dass die obigen Bestimmungen (1 Pfund, 6 Mark lübisch, 9 Mark sundisch, 12 Mark Vinkenogen, 4 Mark preussisch) gleichwerthig sind, eine Annahme, die auch darin einen Halt findet, dass sonst von einem Pfundzoll, bei dem also das Pfund die Grundlage der Besteuerung bildet, in den meisten Städten gar nicht die Rede sein könnte, so wird die Belastung doch für die verschiedenen Städtegruppen eine verschiedene. Sie beträgt für die Nordseehäfen $\frac{1}{340}$, für die wendischen Städte $\frac{1}{333}$, für die preussischen gar nur $\frac{1}{300}$, eine Verschiedenheit, die sich nur durch die Annahme erklären lässt, dass man den Handel im Allgemeinen nach seinem Ertrage besteuerte, der niederländische aber mehr aufbrachte als der der östlichen Städte. Obige Annahme der Gleichwerthigkeit stimmt nicht mit der städtischen Berechnung: 1 Pfd = 5 X lüb., H. R. I, S. 440 bei Kampen; ebd. n. 469 § 23 für 8 Pfd gerechnet $42\frac{1}{2}$ X . — Sonst 1 Pfund = 20 B à 12 Grote, 1 X lüb. oder sand. oder Vinkenogen = 16 B à 12 X oder Vinkenogen, 1 X preuss. = 60 B à 12 X .

2) Schiffe mit Passagieren mussten von dem Ueberfahrtszoll Pfundzoll zahlen, s. Mantels § 4. Auch von dem Proviant wird gezahlt (H. R. I, n. 469 § 1) und vom baaren Gelde (ebd. n. 489 § 9).

hoben wurde, musste zahlen an seinem Bestimmungsorte. Besondere Anordnungen wurden getroffen für den lebhaften Verkehr, der von der Ost- zur Westsee seinen Weg über Hamburg nahm, also an diesem Orte neu ein- oder ausschiffen musste. Ausdrücklich wird bestimmt, dass das erhobene Pfundgeld den Städten zu Gute kommen solle, die Kriegsschiffe ausgerüstet hätten. Auf dem zum nächsten Johannistage (1368) in Lübeck verabredeten Hansetage sollte es nach „Mannzahl“ vertheilt werden. Um jeden Streit zu vermeiden, sollten alle etwa in dem Kriege errungenen Vortheile gemeinschaftlich genossen werden, aber Keiner sollte dem Anderen seinen Schaden und Verlust berechnen, wie das nach dem ersten Kriege geschehen war und so viel Streitigkeiten veranlasst hatte¹⁾.

Abgesehen von diesen durch die Erfahrung gelehrten Abweichungen stimmen die kölner Verabredungen in allen wesentlichen Dingen überein mit dem Bündniss, das 1361 zu Greifswald die wendischen Städte unter sich geschlossen hatten. Ohne Zweifel waren es auch in dem allgemeineren Bunde wieder diese letzteren, die den Ton angaben, der ganzen Bewegung ihre Bahn anwiesen. Nur in einem, jedoch wichtigen Punkte vermochten sie nur theilweis mit ihrer Ansicht durchzudringen, in der Bündnissfrage. Ausdrücklich bedangen sich die preussischen und niederländischen Städte aus, dass ihnen keinerlei Kosten oder Nachtheile erwachsen sollten aus dem Verhältniss zum Könige von Schweden, zum Herzoge von Meklenburg, zu Graf Heinrich von Holstein oder irgend einem anderen Herren, verzichteten aber andererseits auch auf alle Vortheile, welche etwa die wendischen Städte aus einem Bünd-

1) Im ersten Kriege war die Bestimmung gewesen: Dat wy vromen, koste, schaden unde verlust na mantale like dregghen scholden, H. R. I, n. 393 S. 351. Vgl. n. 264 S. 192. Jetzt hiess es: Were ok dat wy geneghen vromen woren etc., den scholde wy ghelike delen na mantale Doch so schal unzer neen den anderen rekenen kost, schaden ofte verlus, H. R. I, n. 413 S. 375.

nisse mit diesen Fürsten ziehen möchten. Sie liessen diesen freie Hand, ein solches abzuschliessen; sollte ihnen das gelingen, so waren sie auch bereit, auf ein Jahr, von Ostern 1368 bis dahin 1369, demselben beizutreten. Aber das volle Risiko dieses Unternehmens lastete auf den wendischen Städten¹⁾.

Das war der Inhalt der für die hansische Geschichte so wichtigen kölnen Konföderation. Sie war zunächst nur ein Vertrag ad hoc, ein Bündniss zur Zurückweisung der unerträglichen Belästigungen Waldemars und seines von ihm gegängelten norwegischen Schwiegersohnes. Aber sie sollte von grösserer Bedeutung werden als irgend eins der in der hansischen Geschichte so zahlreichen Bündnisse gleicher Art. Die Schlussbestimmung der Konföderation deutet darauf hin, dass man das Bedürfniss fühlte, sich fester zu einigen, als es bisher der Fall gewesen war, den geschlossenen Bund auch noch nach Erreichung seiner Ziele aufrecht zu erhalten. „Drei Jahre soll diese Verbindung mit allen Artikeln und Punkten fest stehen, nachdem wir gemeinsam uns mit den Königen ausgesöhnt haben“. Diese Bestimmung ist der Anknüpfungspunkt geworden für die Organisation der Hanse, die von der kölnen Konföderation ihren Ausgangspunkt nimmt.

2) Weitere Verhandlungen mit Dänemark und Kriegserklärung. Bündnisse mit den Fürsten.

So war der Krieg gegen die beiden nordischen Könige eine beschlossene Sache. Aber obgleich man wusste, dass eine friedliche Verständigung unmöglich war, so wollte man doch den Schein vermeiden, als lehne man den Versuch einer solchen von vornherein ab, und liess sich daher nochmals auf Unterhandlungen ein. In Köln war ein Gesandter eines dem dänischen Könige befreundeten Fürsten (wahrscheinlich Erichs

1) Sie haben auch allein die Urkunden der später mit den Fürsten abgeschlossenen Verträge in Händen, H. R. I, n. 479 § 26.

von Sachsen) zugegen gewesen; ihm gab man die Antwort, dass man allerdings noch einen Termin zu Verhandlungen ansetzen wolle, aber unbedingt auf vollen Schadenersatz von Seiten Waldemars bestehen müsse und sich auf die Vermittlung irgend eines Fürsten nicht einlassen könne¹⁾. Dass man aber durchaus keine Hoffnung hegte, auf diese Weise zu einem Resultate zu gelangen, beweisen die ununterbrochenen Vorbereitungen zum Kriege, beweist die Verabredung, dass bis zum 19. März 1368 sämtliche Absagebriefe an den König in Lübeck sein sollten²⁾. Man wusste sehr wohl, dass ein Schadenersatz, den man auf 150000 Mark reinen Silbers (über 6 resp. 36 Mill. Rm.) berechnete³⁾, auch beim besten Willen vom dänischen Könige nicht geleistet werden konnte.

Als daher Waldemars Gesandte Hartwig von Hummersbüttel und Rigmann von der Lanken am 2. Februar 1368 in Lübeck den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar gegenüber auch noch weiter Nichts vorzuschlagen hatten als einen neuen Termin für Verhandlungen, als sie für alle Schäden und Nachtheile „nur schöne Worte brachten, die da waren wie eine Chimäre“⁴⁾, als die Räubereien und Gewaltthaten auch jetzt noch kein Ende nahmen, da der König auch noch nach der kölnen Konföderation 3 oder 4 Schiffe gekapert hatte, erfolgte die Absage⁵⁾. Vergebens hatte Waldemar gedroht,

1) H. R. I, n. 415. Bestätigt wird dies auch durch H. R. I, n. 429, wo die Städte an Waldemar schreiben: *Si illa potuissent (scil. legati Waldemari regis) nobis obviare super termino purificationis Marie, secundum quod in Colonia fuimus separati, videlicet dampnorum nostrorum refusio, equitatis pro illata injuria restauracio, et ne amplius talia contingerent preservacio, libenter ea recepissimus.*

2) ebd. I, n. 420 § 10 vom 8. Dec. 1367. Ueber das Verhältniss Erichs zu Lübeck vgl. Lüb. Urkdb. III, n. 628.

3) H. R. I, n. 421 § 13.

4) *Nobis vero nichil obviare potuit pro dampnis et injuriis nostris, quam verba pulchra, que fuerunt et sunt quasi chimera*, H. R. I, n. 430. Der Ausdruck kehrt in ähnlicher Weise in den Klageschreiben wieder.

5) ebd. I, n. 427 § 9 u. n. 429: *Et adhuc talia et eorum similia faciatis*

bei Kaiser und Papst, bei Herren und Fürsten über die Städte klagen zu wollen. Die Städte kamen ihm darin noch zuvor. Da sie schon vorher über diesen Schritt berathen hatten ¹⁾, so entwarfen sie jetzt gleich auf der lübecker Versammlung ein Schreiben, das an die Könige von Polen und England und an 27 weltliche und geistliche Fürsten Norddeutschlands erlassen wurde ²⁾. Bitter beklagen sie sich über die Gewaltthaten Waldemars, die mehr nach einem „Tyranen und Piraten“ als nach einem Könige aussähen, über den Bruch des feierlich geschlossenen Friedens, den er kaum 6 Wochen gehalten hätte. Und ähnliche Briefe erliess Lübeck am 12. März an Kaiser und Papst ³⁾. Dem Ersteren hatte es kurz vorher auf eine Aufforderung am Römerzuge theilzunehmen ablehnend geantwortet und sich mit seiner grossen eigenen Noth entschuldigt,

dynst. Schwerlich werden die Absagebriefe der Städte vor dem 19. März, dem festgesetzten Termine (ebd. I, n. 420 § 10), abgeschickt worden sein, obgleich der in Lübeck von den vier Städten gemeinschaftlich concipirte vom 5. Febr. datirt ist. Am 2. März schreibt Kampen an Deventer wegen des Absagebriefes; Deventer schickt ihn am 7. März (H. R. III, n. 296 § 4 u. 6). Die Ratifikation der kölnen Konföderation unter den Städten erfolgt erst ganz allmählich; sie war am 6. Okt. 1368 noch nicht vollendet (ebd. I, n. 469 § 13, 471, 479 § 8; Lüb. Urkdb. IV, n. 659).

1) 1367 Dec. 8 und 1368 Jan. 1 (ebd. n. 420 § 2 u. 421 § 24, 15).

2) ebd. I, n. 431. Es sind die Könige Kasimir von Polen und Eduard von England, Markgraf Friedrich von Meissen, die Herzöge Albert von Baiern (Graf von Holland, Seeland etc.), Ludwig von Brabant (Graf von Flandern), Otto, Magnus und Albert von Braunschweig, Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, Rudolf von Sachsen, Barnim, Bogislaw, Wartislaw sen. und jun. von Stettin, der Herzog von Glogau, der rheinische Pfalzgraf Robert, der Landgraf Heinrich von Hessen, die Grafen Engelbert von der Mark, Nikolaus von Tecklenburg, Johann und Gerhard von Hoya, die Edlen von der Lippe, von Werle und Berg, die Erzbischöfe von Trier (Verwälter von Köln), Mainz und Bremen, die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim und Kamien.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 648 u. 649. Sämmtliche Klagebriefe gehen von Lübeck aus, jene 29 gewiss im Auftrage des Städtetags, da sie in der ursprünglichen Fassung schlossen: *Sigillo consulum Lubicensium, quo omnes utimur in presenti*, s. darüber auch Lüb. Urkdb. III, n. 637 Anm. Auch von den beiden Schreiben an Kaiser und Papst möchte ich das Letztere annehmen, obgleich der an den Kaiser einiges speciell Lübisches enthält.

dabei aber nicht vergessen, die in solcher Aufforderung enthaltene Ehre gebührend zu würdigen ¹⁾. Es rechtfertigte sich jetzt vor Karl IV., dass es für das letzte Jahr 1367 seinem Feinde Waldemar die Reichssteuer nicht bezahlt habe, da derselbe darnach strebe, „Eure Stadt Lübeck“ Kaiser und Reich zu entziehen; es bedauerte, dass der Kaiser zu fern wohne, um seine schwache und verlassene Heerde mit bewaffneter Macht zu schützen, und bat Beide, Kaiser und Papst, Waldemar nicht zu unterstützen, über dessen Gewaltthaten der „Kaufmann des Westens und Ostens, des Südens und Nordens aufschreie, Herzöge und Grafen, Herren und Ritter, ja die eigenen Diener und Vasallen des Königs sich beklagen und gemeinsam Widerstand zu leisten sich vereinigen“. Des Kaisers bewährte Leutseligkeit möge es daher nicht übel nehmen, wenn die Städte mit Gottes gnädiger Hülfe Etwas zu ihrer Vertheidigung thäten.

So rhetorisch es klingen mag, es war nicht zuviel gesagt, was Lübeck hier behauptete. In der That bildete sich eine Koalition gegen Waldemar umfassender als die, welche der einst seinem Namensvetter auf der bornhöveder Haide die Arbeit eines Lebens vernichtet hatte. Nur die blinde Halsstarrigkeit eines Atterdag konnte verkennen, dass ihm ein ähnliches Schicksal drohe, dass er im Begriff stand, durch Masslosigkeit, Uebermuth und Herrschsucht das Gebäude zu zerstören, das er im Kampfe dreier Decennien mühsam aufgerichtet hatte.

Unabhängig von der Verbindung der Städte hatten auch eine Anzahl Fürsten und Herren sich zu einem Bunde gegen Waldemar vereinigt. Neben dem Meklenburger und seinen Söhnen daheim und in Schweden, die nur durch Krieg gegen

1) Lüb. Urk. III, n. 648 vom 28. Febr. 1366.

Waldemar und Hakon sich halten konnten in dem neuen Königreiche, stand, wie wir schon oben gesehen haben ¹⁾, Graf Heinrich von Holstein, die Hauptstütze des schwedischen Unternehmens und mit seinem Bruder Klaus der unwandelbare Gegner des dänischen Königs. Hatte dieser sich neue Uebergriffe erlaubt gegen den Rest der gräflichen Besitzungen auf Fünen und in Jütland, hatte er sich sonst nach dem Frieden von 1365 aufs Neue die Feindschaft der Grafen zugezogen, wir sind darüber nicht unterrichtet, finden aber jetzt beide Brüder wieder als eifrige Glieder des Bündnisses gegen Waldemar. Zu ihnen und den Meklenburgern gesellte sich ein neuer, für Waldemar fast noch gefährlicherer Genosse, der jütische Adel. Wir wissen nicht, ob Waldemar auf der Höhe seiner Macht vielleicht seine jütischen Pläne wieder aufgenommen, die er 1360, gelockt durch das leichtere und lohnendere Ziel der Eroberung Schonens, plötzlich aufgegeben hatte ²⁾, ob er von Neuem versucht hat, die Jüten unter die Herrschaft zu beugen, der Seeland sich fügte; wir erfahren nur, dass um Neujahr 1368 jütische Adlige, vielleicht ihrem Vaterlande entflohen, sich bei den genannten Fürsten aufhalten ³⁾. Am 25. Januar schlossen sie zu Wismar einen Bund mit den Meklenburgern und Holsteinern gegen ihren König, „der sie dazu bringe durch mancherlei Unrecht, das er ihnen mitten im Frieden und guter Treue zugefügt habe und zu ihrem Verderben ohne ihre Schuld noch Tag für Tag vermehre“ ⁴⁾. König Albrecht von Schweden, sein Vater Herzog Albrecht von Meklenburg nebst seinen

1) S. 404 ff.

2) S. oben S. 161.

3) So möchte ich die Worte H. R. I, n. 421 § 13 auslegen: De Jutis taliter est concordatum, quod domini eos teneant (apud se) usque ad festum pasche. Fock fasst sie anders auf, III, 200.

4) Schl. Holst. Laubg. Urkds. II, S. 277: Dat manigerleie unrecht, dat use here koningh Woldemar van Denemarken us binnen guden truwen, binnen vrede and binnen velicheit gedaen heft, und de he dach bi daghe ane use schult up use vorderf vermeret, us daer to bringht etc.

Söhnen Heinrich und Magnus, die holsteinischen Grafen Heinrich und Klaus und 12 jütische Adlige theils dänischer, theils deutscher Herkunft ¹⁾, darunter Klaus Lembek, der mächtige Drost des Reiches, und Stig Anderssen, der alte Statthalter von Estland und frühere Freund des Königs, traten zusammen zu gemeinsamem Kampfe gegen Waldemar ²⁾. Wie es scheint, hat auch Herzog Heinrich von Schleswig, der Nachfolger seines seit 1364 nicht mehr genannten Vaters Waldemar, sich angeschlossen, denn in einem von Hvitfeldt erwähnten Vertrage zwischen den holsteinischen Grafen und dem jütischen Adel versprechen die beiden Theile, dem Herzoge helfen zu wollen, seine und ihre Privilegien zu vertheidigen, und keinen Frieden mit Waldemar zu schliessen ohne Zuziehung des Herzogs, wie auch dieser nicht thun will, so lange Waldemar ihm nicht Langeland zurückgegeben habe. Erst vor Jahresfrist war Letzteres mit den umliegenden kleinen Inseln Waldemar verpfändet worden ³⁾; nur geringes Gebiet scheint überhaupt noch in den Händen des Herzogs gewesen zu sein, der grössere Theil seines Landes im Besitz Waldemars. Dem jütischen Adel sollten seine Privilegien und Waldemars (II) Gesetz wieder werden ⁴⁾. So zog sich ein Gürtel von Feinden rings um Waldemars Lande zusammen; und dass den Gegnern der Wunsch nicht fern lag, das dänische Reich wieder auf den

1) Es sind die Ritter Stig Anderssen, Klaus von Lembek, Lüder von Lembek, Ywar Niklassen, Benedikt von Anefelde, Anders Offessen, Paul Jonssen, Nikolaus Erikssen und die Knapen Gottschalk Scharpenberg, Lage Offessen, Hartwig Poggewisch, Nikolaus Gloop. In einem etwas späteren Vertrage (vom 12. März, Hvitfeldt I, 542) werden 16 genannt. Es fehlen von jenen 12 Lüder von Lembek Benedikt von Anefeld und dafür treten hinzu Christen Kaas, Niels Torstensen, Lauge Offessen, Jens Nielssen, Niels Eskessen, Paul Glob.

2) Schlesw. Holst. Laubg. Urkds. II, S. 276 u. 277; Hvitfeldt I, 542.

3) Becker, Archivregistraturer p. 106; vgl. oben S. 173.

4) Der Vertrag ist nur erwähnt, nicht abgedruckt. Gegen die Mittheilung spricht, dass etwaige Eroberungen auf Langeland den holsteinischen Grafen zugesprochen werden (Schl. Holst. Lbg. Urkds. II, S. 276).

Stand von 1340 zurückzubringen, das beweist die Verabredung, nach welcher die Eroberungen in Schonen und Gotland dem Könige von Schweden, die in Seeland, Falster und Møen den meklenburgischen Herzögen, die in Jütland, Fünen und Langeland den holsteinischen Grafen zufallen sollten ¹⁾).

Und mit diesen Gegnern vereinigte sich nun noch die für den Kampf mit dem dänischen Inselreiche entscheidende Macht der geld- und flottenstarken Städte. Die vier wendischen Theilnehmer an der kölner Versammlung (Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund) leiteten, von ihren wendischen Genossen bevollmächtigt ²⁾, die Verhandlungen. Ein Streit zwischen dem Herzoge von Meklenburg und der Stadt Kampen wurde, wie es scheint, gütlich beigelegt ³⁾. Am 2. Februar kam dann zu Lübeck, von wo die dänischen Gesandten mit der sichern Aussicht auf Krieg nach Hause ziehen mussten, das Bündniss zwischen den Städten und den Fürsten zu Stande, für die wendischen Städte auf zwei, für die von Preussen und den Niederlanden der kölner Uebereinkunft gemäss nur auf ein Jahr ⁴⁾. Wohl um die Unterhandlungen mit Dänemark erst definitiv abgebrochen zu haben, hatte man nicht schon auf dem Tage zu Wismar im Januar, wo die Fürsten selbst anwesend waren ⁵⁾, mit ihnen abgeschlossen. Wie Magnus und Hakon im greifswalder Vertrage 1361, so verpflichteten sich auch jetzt die Fürsten zu der gleichen Kriegsleistung wie ihre Mitkontrahenten, die wendischen Städte; sie wollten 1000 Ritter

1) Schl. Holst. Lbg. Urkds. II, S. 276.

2) H. R. I, n. 421 § 13 u. 23.

3) ebd. I, n. 420 § 1 u. 421 § 24, 1.

4) ebd. I, n. 427 § 1. Die Fürsten haben sich, wie es scheint, nicht auf ein durchweg einjähriges Bündniss einlassen wollen, vgl. ebd. n. 421 § 13. Für die wendischen Städte dauerte das Bündniss vom 22. Febr. 1368—14. April 1370, für die übrigen nur bis 1. April 1369.

5) Dies beweisen die Verträge zwischen ihnen, die in Wismar abgeschlossen sind, oben S. 441. Nach Wismar waren auch von den Städten die Verhandlungen mit den Fürsten verlegt, H. R. I, n. 421 § 23.

und Knechte stellen. Sollte aber König Albrecht sterben oder inzwischen sein Reich verlieren, so sollten es nur 400 sein. Die Eroberungen in Schonen wollte man theilen, die Städte sollten ihre Hälfte behalten, bis durch die Einkünfte ihr Schaden ersetzt sei, und noch zwei Jahre länger; dann sollten sie Alles dem Könige von Schweden übergeben. Wollte dieser in Schonen etwas verkaufen oder verpfänden, so sollte er es zunächst den Städten anbieten. Ihre alten Freiheiten sollten diesen durch König Albrecht besiegelt werden (dies geschah am 25. Juli durch eine Urkunde, die abgesehen von der Erhöhung einzelner Abgaben im Wesentlichen die Bestimmungen des hansischen Entwurfs vom 6. November 1363 enthält¹⁾; für die Dauer des Vertrags sollten sie von den Herzögen Geleit durch ganz Meklenburg haben²⁾. Kopenhagen, die gefährliche, die Fischerei im Sunde beherrschende Burg des Feindes, wollte man zerstören. Dass alles dieses treu gehalten werde, dafür sollten die meklenburger Herzöge den Städten die Schlösser und Städte Wittenburg und Ribnitz zum Pfande setzen³⁾.

Gewitzigt durch die Erfahrungen, die sie mit Magnus und Hakon gemacht hatten, waren die Städte vorsichtig. Schon am 26. Februar, einen Tag vor der nach Greivismühlen zu weiteren Verhandlungen und zur Ratifikation der Verträge angesetzten Zusammenkunft mit den meklenburgischen und holsteinischen Fürsten, sollten Lübeck und Wismar sich in den Besitz von Wittenburg setzen, die Rostocker und Stralsunder aber nach Beendigung des Tages ohne Aufenthalt nach

1) Lüb. Urkb. III, n. 663; vgl. H. R. I, n. 306.

2) Der Geleitsbrief s. Lüb. Urkdb. III, n. 644 vom 1. März 1368.

3) Der Vertrag vom 20. Febr. 1368 Lüb. Urkdb. III, n. 662 mit der Bestätigung König Albrechts vom 25. Juli, vgl. H. R. I, n. 427 § 2 und n. 453. Greifswald lässt sich seine Theilnahme am Verträge und die volle Gerichtsbarkeit, die es in Schonen besass, besonders verbrieften (H. R. I, n. 438 u. 460, vgl. S. 182 Anm. 2).

Ribnitz reiten, um diesen Platz am 3. März zu okkupiren. Er ist aber trotzdem nicht in ihre Hand gekommen¹⁾.

In Grevismühlen, wohin auch die holsteinischen Grafen Heinrich und Klaus²⁾ kamen, wurde nun verhandelt über die Rüstungen. Der Herzog von Meklenburg, die Grafen und auch Klaus von Lembek wünschten Schiffe und Lebensmittel von den Städten zu erhalten; in diesem Falle wollten sie mit ihnen gemeinschaftlich zu Felde ziehen. Die Auslagen sollten den Städten durch Gefangene und durch Beute ersetzt werden³⁾. Man ging darauf ein, um sich den Vortheil eines Feldzugs mit geeinten Kräften zu sichern. Dem Herzoge von Meklenburg wurden 10 Schiffe gestellt und Lebensmittel gegeben für 1000 Mark lübisch; ja man leistete ihm obendrein noch einen Verschluss von 2000 Mark lübisch in baarem Gelde, die der Herzog durch Gefangene und Kontributionen (dinghenisse, depectationes) oder in Schweden in Kaufmannsgütern zu bezahlen versprach⁴⁾. Dafür verpflichtete er sich, am 27. April mit 300 Ritters und Knechten in Warnemünde bereit zu sein,

1) H. R. I, n. 427 § 2 u. 6. Die Lübecker allein haben Wittenburg in Verwahrung genommen, s. Lüb. Urkdb. III, n. 650 vom 14. März 1368, wo die drei andern Städte versprechen, Lübeck etwaige Unkosten zu ersetzen. Vgl. noch H. R. I, n. 474 § 9, 475 § 11 u. 13, 479 § 23. Mai 1370 ist Wittenburg noch in den Händen der Lübecker, Lüb. Urkdb. III, n. 718—20. — Am 10. August 1368 beschliessen die Städte, sich bei Herzog Heinrich von Meklenburg über Räubereien seines Vogtes von Ribnitz aus zu beklagen, H. R. I, n. 475 § 13.

2) Der Vertrag mit ihnen und den jütischen Adligen (H. R. I, n. 441 u. Lüb. Urkdb. III, n. 641 vom 20. Febr.) enthält nichts Genaueres über die gegenseitigen Leistungen. Von den jütischen Adligen werden hier nur 8 genannt: Stig Andersson, Klaus von Lembek, Lüder von Lembek, Andersson (!) Offenson, Iwar Nickelason, Benedikt von Anevelde, Gottschalk Scharpenberg, Hartwig Poggewisch.

3) H. R. I, n. 427 § 2, 436 § 10. Vgl. auch n. 440 A § 11.

4) ebd. I, n. 440 A § 11 und 15 und B § 1. Die Schuldverschreibung für die 4 Städte über 3000 Mark s. ebd. I, n. 448. Es fehlt hier Datum und Ort. Nach n. 440 A § 11 u. 15 und B § 15 kann wohl kein Zweifel sein, dass die Urkunde in Rostock zwischen März 23 und April 9 ausgestellt ist.

um mit den Städtischen die Heerfahrt anzutreten in den Sund ¹⁾. Und auch Heinrich von Holstein und Klaus von Lembek durften die Lübecker im Namen der vier Städte 500 lüb. Mark versprechen, falls sie bereit seien, mit 100 oder 80 Bewaffneten mit hinüberzuziehen übers Meer ²⁾.

Neben diesen Kontingenten der Fürsten und Herren, die wesentlich nur durch die Beihülfe städtischen Geldes ins Feld gestellt wurden, mussten aber auch in militärischer Beziehung die Städte selbst das gute Beste thun. Sehen wir, wie die Bestimmungen der kölnen Konföderation in dieser Beziehung zur Ausführung kamen.

3) Die Rüstungen der Städte.

Es kam nach dem Abschluss des Bundes zunächst darauf an, die Glieder der Hanse möglichst vollzählig heranzuziehen. Nur zwölf Städte werden als Theilnehmer des kölnen Tages genannt; hatten sie auch für manche andere noch die Vertretung, so war man doch weit entfernt von einer vollzähligen Betheiligung. Es wurden daher die in Köln anwesenden Städteboten beauftragt, die gefassten Beschlüsse andern Städten mitzutheilen, zum Beitritt zu ermahnen und anzuhalten: Kampen für Utrecht, Deventer, Zwolle und Hasselt; Amsterdam und Briel für Stavoren, Zierixee, Middelborg, Dordrecht und andere Städte in Holland und Seeland, desgleichen die vier wendischen Besucher des kölnen Tages (Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund) für die sächsischen, wendischen und livländischen Städte Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anklam, Stettin, Stargard, Kolberg, Riga, Dorpat, Reval und Pernau, endlich die drei preussischen Städte (Kulm,

1) H. E. I, n. 449. Statt Mai 4 ist zu setzen April 27.

2) ebd. I, n. 440 A § 12. Die Greifswalder und Stettiner zogen das an ihren Rath.

Thorn und Elbing) für die westfälischen Dortmund, Münster, Soest und Osnabrück ¹⁾. Das diesen letzteren so nahe gelegene Köln blieb, abgesehen davon, dass es die in seinen Mauern tagenden Rathmannen der Städte als Gesandte an die Hansegenossen beglaubigte, vollkommen unthätig. Im Ganzen sind es, ausser den 12 Theilnehmern am kölner Tage, 31 Städte (8 niederländische, 4 westfälische, 8 sächsische, 7 wendische (mit Hamburg und Kiel) und 4 livländische), die hier genannt werden. Auffallend ist, dass Köln selbst im Recesse gar nicht erwähnt wird ²⁾.

Bei der allgemeinen Festsetzung der Kontingente in Köln werden nur die Küstenstädte herangezogen, die Binnenstädte gänzlich unberücksichtigt gelassen. Also nur von jenen erwartete man militärische Leistungen. Von Mannschafts- oder auch nur Geldbeiträgen irgend einer Binnenstadt wird auch durchaus Nichts bekannt, während man andererseits Küstenstädte den kölner Beschlüssen gemäss mit Zwang zu kriegsriegerischer Mitwirkung anzuhalten sucht, ohne dass von derartigen Massregeln gegen Binnenstädte irgendwo die Rede wäre. Doch sind diese darum nicht als von der Konföderation fernbleibend zu betrachten. Sie haben die Handelsverbote beachtet und den Königen von Dänemark und Norwegen abgesagt; denn sonst hätten sie nicht theilnehmen können an den Friedensschlüssen oder an den durch den Krieg und die Bündnisse erlangten Freiheiten, wie es thatsächlich der Fall gewesen ist. Jene sämtlichen 43 Städte werden, mit Ausnahme von Anklam und Hameln, in den erworbenen Privilegien erwähnt ³⁾. Ja, will man sich an dieses Erkennungszeichen halten, so ist die Zahl der zur Konföderation haltenden Städte noch grösser.

1) H. R. I, n. 418 u. 419.

2) Die bald darauf ausbrechenden Unruhen können auf Kölns Haltung schwerlich Einfluss gehabt haben, vgl. Ennen, Gesch. d. St. Köln II, 571 u. 561.

3) Vgl. H. R. I, n. 453 u. 524. Ueber Anklams Stellung s. unten. Die Nichterwähnung Hamelns lässt sich nur mit Vermuthungen begründen.

Jenen 41 (ohne Anklam und Hameln) sind dann noch hinzuzufügen die niederländischen Städte Zütphen, Enkhuyzen, Wieringen, Hindelopen, Gröningen und Arnemuiden ¹⁾). Ausserdem lässt sich noch die Theilnahme der livländischen Städte Lemsal, Wolmar, Wenden, Kokenhusen und Fellin ²⁾), der preussischen Danzig, Königsberg und Braunsberg ³⁾), des niederländischen Herzogenbusch ⁴⁾) nachweisen, so dass, Köln eingerechnet, welches später an allen Privilegien und Verträgen theilnimmt, im Ganzen 57 Städte als Glieder der kölnen Konföderation deutlich erkennbar sind.

Es nehmen nun aber Städte an der Konföderation Theil (wir wissen leider nicht welche, doch sind jedenfalls niederländische darunter gewesen) ⁵⁾), die nicht zur Hanse gehören, d. h. nach dem damaligen Wesen dieser Verbindung keinen Theil haben an den Privilegien des deutschen Kaufmanns im Auslande ⁶⁾). Ausdrücklich wird das durch die Quellen gelegentlich gesagt ⁷⁾). Und andererseits giebt es Hansestädte, die sich nicht an der Konföderation betheiligen ⁸⁾). Wie man daher

1) H. R. I, n. 453, 454, 456, 513.

2) Sie erheben Pfundsoll: H. R. I, n. 484 S. 440 u. III, n. 29 § 1 u. 2.

3) Schon die Stelle des kölnen Recesses: „Van Pruceen also de sees stede“ beweist das. Ausserdem H. R. I, n. 453, 513 u. a. O.

4) Es liefert Pfundsoll ab H. R. I, n. 490 S. 449.

5) So Kampen und Stavoren, s. H. R. II, n. 266 § 8. Vgl. unten S. 449, A. 1. Was Stavoren betrifft, so kann das nicht allzusehr auffallen. Die Städte Hollands, Seelands und Frieslands stehen im 15. Jahrhundert zu den Hansestädten in einem scharfen Gegensatz, werden nicht zu ihnen gerechnet. Das entspricht auch der alten Ordnung, nach welcher Friesen und Flamländer die Ostsee nicht befahren dürfen. (Vgl. Lüb. Urkdb. I, n. 465 u. 486. Doch erscheinen gleichzeitig die friesische Stadt Leeuwarden und die holländische Muiden als den andern Städten gleichberechtigt, H. R. I, n. 44). — Für Kampen ist diese Stellung doch auffälliger. Die utrechtischen und geldernschen Städte werden früher und später als Glieder der Hanse angesehen.

6) Vgl. Koppmann in H. R. II, S. VI ff., der darauf zuerst aufmerksam gemacht hat.

7) H. R. I, n. 428 S. 339: In omnibus civitatibus, que in hansa, et in aliis, que nobiscum sunt in ista confederacione.

8) ebd. n. 453 S. 411 wird zu den aufgezählten Städten hinzugefügt: „Unde

die Frage nach den Theilnehmern an dieser nur ungenügend beantworten kann, so lässt sich noch viel weniger die Zahl der damaligen Hansestädte mit Sicherheit bestimmen¹⁾. Nur

alle dan, de in der Dudeschen hense sint¹⁾. Ebd. n. 489 § 19 heisst es: *Concederunt, quod quandocunque fiunt alique ordinancie per communes civitates, quod ille ita servande sunt per illos, qui non sunt in nostra confederacione, sicut per illos, qui sunt in confederacione. Ita enim erit servandum de preceptis jam ordinatis; et hoc erit asscribendum civitatibus Westfalie, Saxonie, Marchie, Flandrie, Anglie et Pomeranie. — Ist bei den „Städten Flanderns und Englands“ nur an den deutschen Kaufmann dort zu denken?*

1) Die Schwierigkeit liegt auch besonders darin, dass nicht nur einzelne Städte, sondern auch ganze Landschaften als Glieder der Hanse betrachtet worden sind, ihre Einwohner Theil gehabt haben an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande. So ohne Zweifel die Westfalen im 16. Jahrhundert, vgl. Hans. Geschbl. 1878, p. LI und 1877, p. XXVII. Warendorf galt als Vorort der Städte „up den Dren“: Beckum, Ahlen, Rheine, Telgte, Werne; Koesfeld als Vorort der Städte „up den Braem“: Bocholt, Haltern, Dülmen, Borken und Vreden (Mittheilung des Herrn Archivrath Wilmans in Münster); vgl. auch Pieler in d. Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Alterthumskunde, herausgeg. v. Verein f. Gesch. Westfalens XV, 226 ff.; darnach hängen von Arnberg ab: Neheim, Eversberg, Hirschberg, Grevenstein, Balve, Allendorf und 7 „Freiheiten“, die sämmtlich „van aldes in die Hense“ gehören. Nach dem Entwicklungsgange, den die Hanse genommen, liegt viel näher anzunehmen, dass die Zugehörigkeit zu ihr sich im Laufe der Zeit beschränkt hat, als das Gegentheil. Ich möchte geradesu annehmen, dass von Anfang an jeder Westfale, gleichviel ob Stadt- oder Landbewohner, zur Hanse gehörte, Theil hatte an den Rechten des Kaufmanns im Auslande. — In Preussen sind die Rechte der Hanse gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht auf die sechs Städte beschränkt, die gewöhnlich allein als Hansestädte betrachtet werden (nach handschr. Material des dantsiger Stadtarchivs; doch vgl. auch H. R. III, n. 39 u. 40: *Wi ratman der stede Colmen, Thorun, Elbingh, Dantzik, Coningesbergh, Brunsbergh und alle der anderen stede under unseme heren, dem homestir, und ebd.: Vor uns unde vor al de andern stede in Prucsenlande gheleghen*). — In Livland galten im 14. Jahrhundert eine ganze Reihe kleiner Städte (Lemsaal, Kokenhausen, Wenden, Wolmar, Walk, Fellin, Roop) als Hansestädte, besonden Partikularstage zur Berathung über hansische Angelegenheiten (H. R. III, S. 6 ff. u. sonst); am Ende des Mittelalters erschienen nur noch Riga, Dorpat und Reval auf solchen Tagen. — Es ist daher wohl kaum allzu grosses Gewicht darauf zu legen, dass sich manche Städte direkt für diese Zeit als Glieder der Hanse nachweisen lassen, andere nicht. Von denjenigen Städten, an die später geschrieben wird, um sie zur Verwendung bei den Fürsten zu veranlassen (H. R. I, n. 475 § 12 u. n. 476: *Es sind ausser den zur Konföderation Gehörigen Erfurt, Nordhausen, Goslar, Halle, Halberstadt, Eimbeck, Göttingen, Berlin, Pasewalk, Prenslau, Brandenburg, Frankfurt, Breslau, Guben, Perleberg, Pritswalk, Havel-*

soviel ist gewiss, dass die Konföderation darauf hielt, dass keine Stadt, die der Hanse angehörte, also an den Rechten des Kaufmanns im Auslande theilnahm, sich offen auflehnen durfte gegen die Bestimmungen des kölner Vertrags über Handel und Verkehr. Der Versuch, sich von der allgemeinen Sache fernzuhalten und dem besonderen Vortheil nachzugehen, wird natürlich ebenso wenig unterblieben sein, wie im ersten Kriege die kleinen pommerschen und meklenburgischen Städte der Versuchung haben widerstehen können, die Lage zu Ungunsten ihrer im Kriege begriffenen grösseren Nachbarn auszunutzen¹⁾. Aber der Beschluss der an der kölner Konföderation theilnehmenden Städte, dass alle nicht derselben angehörenden Kommunen ihre Bestimmungen (ordinancie) befolgen sollten gleichwie sie selbst, beweist deutlich, dass man gewillt war, dem mit Entschiedenheit entgegenzutreten²⁾. Und, wie es scheint, hat die Konföderation ihren Willen durchgesetzt, denn abgesehen von einigen noch zu erwähnenden Schritten gegen einzelne Städte ist uns Nichts bekannt über Massregeln gegen widerspenstige Hanseglieder, die gewiss nicht ausgeblieben wären und in den zahlreichen Recessen der folgenden Jahre eine Spur zurückgelassen hätten. Denn strenge hielten die

berg, Kyritz, Stendal, Gardalegen, Tangermünde, Salzwedel) kann wohl nur von Erfurt, Nordhausen und Guben bezweifelt werden, dass sie zur Hanse gehörten. Ausserdem lassen sich noch nachweisen als Hansestädte Demmin (H. R. I, n. 264 S. 193), Buxtehude (ebd. I, n. 287 § 23), Seehausen (ebd. I, n. 226), Leeuwarden, Muiden und Koesfeld (ebd. I, n. 44), Paderborn, Lippstadt, Lemgo, Hörter, Herford, Minden (ebd. I, n. 69), im Ganzen, wenn man Erfurt, Nordhausen und Guben, dann das friesische Leeuwarden und das holländische Muiden ab-, dagegen Hameln und Anklam hinzurechnet, 31, mit Wisby und Stockholm 33, zusammen mit den in der Konföderation nachweisbaren 90. Rechnet man die holländischen, seeländischen und friesländischen Städte (Amsterdam, Briel, Dordrecht, Enkhuisen, Wieringen; Zierixee, Middelburg, Arnhemuiden; Stavoren, Hindelopen), die schwerlich als Glieder der Hanse zu betrachten sind, wieder zurück, so bleiben 80. Jedenfalls war die Zahl eher grösser als geringer, wie gesagt, in gewissem Sinne unbegrenzt.

1) S. oben S. 356.

2) H. R. I, n. 489 § 19; vgl. oben S. 448 A. 8.

Hansen an den einmal als bindend festgesetzten Ordnungen und liessen so leicht keinen Verstoss ungeahndet durchgehen.

Nur im Allgemeinen waren in Köln die militärischen Leistungen unter die einzelnen Städtegruppen vertheilt; es zeigte sich bald, dass die einzelnen Glieder des Bundes nicht ohne Weiteres zu den ihnen zugedachten Leistungen bereit waren. Es bedurfte erst zum Theil recht langwieriger Verhandlungen, um die verabredete Streitmacht aufzubringen und die Städte, auf die man gerechnet hatte, zum thätigen Beistande zu bewegen. Als sich die acht wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greiswald, Stettin und Kolberg zu Neujahr 1368 in Rostock zusammenfanden, um das von ihnen zu stellende Kontingent von 1000 Mann unter sich zu vertheilen, erklärten zwar Alle, bei der kölnner Konföderation bleiben zu wollen, aber nur die vier Theilnehmer am kölnner Tage übernahmen ohne weitere Einrede die ihnen zugedachte Leistung: Lübeck drei Koggen mit 300, Stralsund zwei mit 200, Rostock zwei mit 150 und Wismar eine mit 100 Mann¹⁾. Auch einen Monat später, auf dem lübecker Tage am 2. Februar, hatte man von den übrigen Städten noch keine bestimmte Zusage²⁾. Greifswald, das sich schon vor der kölnner Konföderation von den übrigen Städten getrennt hatte³⁾, schien auch jetzt eine Sonderpolitik befolgen zu wollen und näherte sich nur zögernd den Genossen. Es schloss allein seinen Vertrag mit den Meklenburgern, liess sich seine schonenschen Privilegien besonders bestätigen⁴⁾ und stellte, als es sich

1) H. R. I, n. 431 § 1—5. Rostock stellte später in Wirklichkeit nur 140, s. n. 484 S. 441.

2) ebd. I, n. 427 § 10.

3) ebd. I, n. 409 § 5 vom 1. Sept. 1367.

4) S. oben S. 444 A. 3; H. R. I, n. 438 u. 460. Die Urkdl. Gesch. II, S. 115 ausgesprochene Meinung, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf Hals und Hand, welche die Greifswalder besaßen, sei ohne Beispiel und wahrscheinlich als Folge einer ganz besondern Begünstigung nur vorübergehend gewesen, ist

endlich dem Bunde anschloss, statt der verlangten Kogge mit 75 Mann nur eine mit 60¹⁾. Die einer früheren Verabredung gemäss von den Städten beschlossene Nachlieferung von 15 Mann auf je 100 zögerte es zu gewähren und blieb rückständig in der Ernennung seiner Hauptleute²⁾. — Die Kolberger stellten nach wiederholter Mahnung dem Anschlage gemäss ein Schiff mit 40 Mann. Sie hatten sich nach dem letzten Frieden mit Dänemark über Zurücksetzung beklagt, den rostocker Tag vom 30. Mai 1367 wegen feindlicher Anfälle nicht besucht; in Folge eines blutigen Familienzwistes, der seit 1364 die Bürgerschaft zerriss, war die Stadt in schwerer Bedrängniss; ohne Zweifel hat das auf ihre Haltung Einfluss gehabt³⁾. Auch die Stettiner genügten nur zögernd ihrer Pflicht; mit Stargard zusammen stellten sie 100 Mann, während sie allein zu einer Kogge mit 80 Mann veranschlagt waren⁴⁾. Sie beanstandeten wie Greifswald die Nachlieferung der 15 Mann und verstanden sich nur widerstrebend zur Lieferung einer Maschine⁵⁾.

Nahm Stargard, das den übrigen Städten vom ersten Kriege her noch schuldete, doch am Kriege Theil, so war das nicht der Fall mit Anklam, das sich mit ihm in gleicher

unbegründet. Stavoren besass dies Recht auch, s. Schotanus, De Geschiedenissen van Friesland S. 191: Oock sullen se ende mogen se alle breucken rechten op haer witte, beyde an hand ende hals, soo dat onse vooghten daer inne sich niet hebben te bemoeien, und Winsenius: Chronique ofte historische geschiedenisse van Vriesland S. 207: Allerley breucke richten, beyde in handt unde in hals (vom 9. Okt. 1368). Damit stimmt auch H. R. I, n. 513 S. 475: id en were dat welke stad hoghere bewisinge hadde mit konynges breve tho Denemarken, de scholde des bruken (30. Nov. 1369). Vgl. auch Urkd. Gesch. II, S. 816 Anm. 2. Lübeck und Stralsund haben demnach dasselbe Recht genossen, wenigstens zeitweise, wie Greifswald, vgl. oben S. 246 ff.

1) H. R. I, n. 421 § 7 u. n. 484 S. 441.

2) ebd. I, n. 440 A § 3 u. 7; vgl. n. 421 § 10.

3) ebd. I, n. 400 § 1 u. 402 § 12, dann S. 441. Vgl. n. 421 § 8 u. 427 § 10. Riemann, Gesch. d. St. Kolberg S. 82.

4) H. R. I, S. 441. Vgl. n. 421 § 9 u. 427 § 10.

5) ebd. I, n. 440 A § 7 u. 10.

Lage befand¹⁾. Wiederholt wurden die Anklamer ihrer Schuld wegen gemahnt²⁾, während wir von einem ähnlichen Verfahren gegen die Stargarder Nichts wissen. Jene scheinen sich auch Rechtsbrüche gegen hansische Genossen haben zu Schulden kommen lassen. Am 27. Februar wurde Wismar in Grevismühlen beauftragt, den Anklamern zu schreiben, dass sie Rostock, Wismar, Greifswald und Kiel ihre Schulden bezahlen und den beraubten Bürgern der Städte Genugthuung leisten möchten; sonst müsse man die Bürger von Anklam dafür zur Rechenschaft ziehen, wenn sie in eine der Städte kämen³⁾. Diese Angelegenheit scheint nun allerdings durch Entgegenkommen der Anklamer beigelegt worden zu sein, denn noch in demselben Jahre werden sie auf den schonenschen Vitten zugelassen⁴⁾, aber thätige Hilfe haben die Anklamer in diesem Kriege nicht geleistet⁵⁾. Ihre Schulden hatten sie wie auch die Stargarder noch im Jahre 1374 nicht bezahlt⁶⁾.

Noch mehr hielten sich die Kieler von der Sache der Städte fern. Lübeck war beauftragt worden, sie zur Mitwirkung zu bewegen. Leider ist uns der Brief, der die Antwort der Kieler enthielt, nicht erhalten; gewiss haben Klagen über die Verluste des ersten Krieges und das Ausbleiben der zuerkannten Entschädigung die Hauptrolle darin gespielt⁷⁾. Wohl mit in Folge ihrer Verluste hatten die Kieler schlechtes Geld geprägt; dasselbe wurde, wie das von Flensburg und Itzehoe, in den Städten verboten⁸⁾. Andererseits fügten sich jene nicht einmal dem hansischen Handelsverbot; sie setzten

1) H. R. II, n. 18 § 20 S. 33.

2) ebd. I, n. 405 § 7 und 421 § 18.

3) ebd. I, n. 436 § 2 und 3.

4) ebd. I, n. 474 § 4 und 5 vom 10. Aug. 1368.

5) Damit im Zusammenhange steht wohl, dass sie in dem Freibrief des Königs Albrecht vom 25. Juli 1368 nicht mitgenannt werden (ebd. I, n. 458).

6) ebd. II, n. 77 § 5 vom 25. Juli 1374.

7) ebd. I, n. 421 § 6, 436 § 1, II, n. 9 § 1 und n. 18 § 20 S. 33.

8) ebd. I, n. 420 § 17, 440 § 17, 439 § 24.

ihren Verkehr mit Dänemark fort. Die Folge war, dass es in den Städten untersagt wurde, ihnen Salz und Hopfen, Stahl und Eisen zu verkaufen¹⁾; das Recht, Pfundgeld zu erheben, wurde ihnen abgesprochen²⁾. Wiederholt wurden die Kieler aufgefordert, sich zu erklären, ob sie in der Verbindung sein wollten oder nicht³⁾; weil sie desselben Rechtes genössen, so wolle man sie nicht von der Kriegsfolge entbinden⁴⁾. Thätige Hülfe hat man von ihnen nicht zu erlangen vermocht. Da sie sich aber in der Geldfrage fügten und auch das Versprechen abgaben, die genannten Artikel nur zu ihrem eigenen Gebrauche zu verwenden, wurde ihnen doch der Einkauf derselben wieder gestattet. Auch werden sie sich wohl den Verkehrsbestimmungen der kölner Konföderation gefügt haben, denn sie haben an den erlangten Privilegien Theil gehabt⁵⁾.

Und eine ähnliche widerstrebende Haltung zeigte das weit wichtigere Hamburg. Auch dieses hatte wie Stargard und Anklam noch Forderungen der Städte aus dem ersten Kriege zu befriedigen, die sich auf 1600 Mark beliefen⁶⁾. Einen Termin zur schiedsrichterlichen Entscheidung des Streites durch die Städte Hannover und Lüneburg liessen die Hamburger unbenutzt verstreichen und zahlten nicht. Ihr Ausbleiben auf den rostocker Tagen vom 16. December 1366 und 30. Mai

1) H. R. I, n. 469 § 16; vgl. n. 479 § 17 und 489 § 17.

2) ebd. I, n. 469 § 16.

3) Am 24. Juni 1366, ebd. I, n. 469 § 16 und am 6. Oct., ebd. I, n. 479 § 17.

4) ebd. I, n. 479 § 17: *Kylensibus vero dixerunt civitates, quod quia ipsi sunt cum eis uno et eodem jure participantes, nolunt eos de sequela et juvamine habere supportatos.* Das ist doch wohl so zu verstehen, dass den Kielern Leistungen abverlangt werden, weil sie am Rechte des Kaufmanns im Auslande theilnehmen. Kiel wird also als Hansestadt zur Theilnahme genöthigt. Unter „idem jus“ kann nicht an das lübische Recht gedacht werden, weil auch Städte anderen Rechts an der Versammlung theilnehmen.

5) ebd. I, n. 495 § 6 und n. 453.

6) ebd. I, n. 388 § 2, n. 390 und 393.

1367 entschuldigten sie mit feindlichen Angriffen, das zu Stralsund am 29. Juli desselben Jahres mit Verhinderung durch „grosse Geschäfte und Sachen“¹⁾. Man hat dabei wohl an die Streitigkeiten mit den holsteinischen Grafen zu denken, die erst zu Anfang des nächsten Jahres durch Einmischung des gerade in Tangermünde weilenden Kaisers zu einem Abschlusse geführt wurden²⁾. Hamburg zahlte die Kiel zukommenden 400 Mark³⁾, wegen der übrigen Schulden wurde ihm von den Städten „um der guten Eintracht willen“ nochmals ein Termin zur Entscheidung durch Lüneburg und Hannover angeboten. Ob in diesem Termin ein Schiedsspruch gefällt worden ist, wissen wir nicht⁴⁾. Auf der Neujaarsversammlung zu Rostock aber, wo die Leistungen zum Kriege festgesetzt wurden, nahm Hamburg Bedenkzeit, als man ihm ein Schiff mit 100 Mann abverlangte. Ja, es fragte seinerseits an, was die Städte zu thun bereit seien, wenn der König von Dänemark oder ein anderer Fürst den Kaufmann auf der Elbe belästigen würde⁵⁾. Im Auftrage der Städte verhandelte dann Lübeck am 9. Februar mit den Hamburgern in Hamburg selbst, wohin auch Bremen und Stade Abgesandte geschickt hatten⁶⁾. Vergebens ermässigten die Städte hier ihre Forderung auf 60 Mann. Die Hamburger erwiderten, sie wollten gern Pfundzoll erheben und das Land der Könige meiden, auch wollten sie den Städten wohl 600 hübische Mark vor-

1) ebd. I, n. 388 § 1, 400 § 1 und n. 407.

2) Tratzigers Chronika der Stadt Hamburg, herausgeg. von Lappenberg S. 92 und Hvitf. I, 541. Vgl. Kämmererechn. I, 96 ff.: 1 ff pro sumptibus et expensis nuncii domini imperatoris in hospicio domini Hinrici Hoygeri.

3) H. R. I, n. 393 S. 352 und n. 407; Kämmererechn. I, 96.

4) H. R. I, n. 411 § 9. — Bezieht sich darauf die Stelle H. R. I, n. 469 § 27 (vom 24. Juni 1368): Vortmer worden de van Lubek scheiden mit rechte van den van Hamborch umme de vorword, dar se se umme schuldighen?

5) ebd. I, n. 421 § 6 und 12.

6) Hambg. Kämmererechn. I, 97: Ad ducendum consules Stadenses et Bremenses 25 ff.

schliessen und das Geld aus dem Pfundzoll zurücknehmen, im äussersten Falle ein Schiff mit 60 Bewaffneten und 20 Seeleuten in den Sund schicken, aber dann müssten die Städte ihnen auch die Elbe vertheidigen helfen¹⁾ mit dem Zuzuge, den die alte Konföderation festsetze. Die Städte zogen jetzt von Neuem die schon früher²⁾ aufgeworfene Frage in Erwägung, ob die Hamburger Pfundzoll erheben dürften³⁾, ja sie beriethen sogar mit den Preussen und Niederländern, ob die Hamburger nicht aus der Hanse und der Gemeinschaft des Kaufmanns auszuschliessen seien⁴⁾. Doch kam es nicht zu dieser äussersten Massregel. Gegen das Versprechen der Hamburger, für den Kriegsgebrauch den wendischen Städten⁵⁾ 900 Mark lüb. Pflge ausuzahlen, wurden sie am 6. October 1368 zum Bunde zugelassen und durften Pfundgeld erheben, doch mit der Verpflichtung, dasselbe abzuliefern, wo die Städte es haben wollten; dem Könige von Dänemark mussten sie ihren Fehdebrief schicken⁶⁾; auch zur Abrechnung vom ersten Kriege her erklärten sie sich bereit⁷⁾. In Rostock wurden am 8. November 1368 die 900 Mark dann wirklich gezahlt und unter die wendischen Städte vertheilt⁸⁾; die

1) Hambg. Kämmererechn. I, 98: Dominis Johanni Langhen et Nicolao Roden 29 ff ad defensionem Albee.

2) Am 2. Februar 1368 zu Lübeck, H. R. I, n. 427 § 12.

3) ebd. I, n. 427 § 11 und n. 484. Als die angesogene alte Konföderation möchte ich das Bündniss von 1306 (1259?) ansehen, s. oben S. 84.

4) H. R. I, n. 436 § 5.

5) Civitatibus lateris Slavici. Es hat wohl noch eine Zusammenkunft mit den Lübeckern stattgefunden: Hambg. Kämmererechn. I, 98: Dominis Hinrico de Monte et Bertrammo Horborch 25 ff, qui occurrerunt dominis consilibus Lubicensibus in Zantskneve.

6) H. R. I, n. 479 § 15. Auf der stralsunder Versammlung vom 6. Oct. 1368 waren drei hamburgische Rathsherren anwesend, die aber im Reccesse nicht erwähnt sind, Kämmererechn. I, 98: Dominis Hinrico Hoygeri, Bertrammo Horborch, Hartwico de Haghede 61 ff, Sundis octava Michaelis. Vgl. H. R. III, n. 26.

7) ebd. I, n. 479 § 35 und n. 489 § 25.

8) ebd. I, n. 490 S. 450. Vgl. n. 479 § 40. Kämmererechn. I, 99:

Abrechnung vom ersten Kriege aber kam, doch nicht durch Schuld der Hamburger, erst zwei Jahre später zum Schluss ¹⁾.

Erlangte man von Hamburg nun doch wenigstens einen Geldbeitrag, so musste man von Seiten der Städte Bremen und Stade auf jede Unterstützung verzichten. Schon in Hamburg ²⁾ hatte Stade erklärt, keine Hilfe leisten zu können, weil es keine Seeschiffe besitze. Bremen aber befand sich in zu grosser Bedrängniss, um irgend etwas ausserhalb seiner Mauern thun zu können. Es lag noch ganz darnieder an den Folgen der harten Schläge, von denen es in den letzten Jahren getroffen worden war, der Pest des Jahres 1351, der erstiftischen Fehde zwischen Moritz von Oldenburg und Gottfried von Arnsberg, der Niederlage gegen den Grafen von Hoya und des Ueberfalls der schwer geprüften Stadt durch ihren eigenen Erzbischof im verflossenen Jahre (1366). Trotzdem wollten die Städte sich nicht mit dem Anerbieten Bremens begnügen, Pfundzoll zu erheben und das Land der Könige zu meiden ³⁾. Erst auf der Oktoberversammlung zu Stralsund entbanden sie Bremen in Anbetracht seiner Noth und bedrängten Lage von der Kriegsfolge für den Winter, behielten sich aber für den nächsten Sommer den Anspruch auf seine Mitwirkung vor ⁴⁾. Doch haben die Bremer auch später keinen Zuzug geleistet; ihre ganze Theilnahme beschränkte sich auf Erhebung des Pfundzolls, den sie in Lübeck abliefern ⁵⁾.

Bei den Binnenstädten scheint man kaum den Versuch gemacht zu haben, kriegerische Hilfe zu erlangen. In einem

Dedimus ad usum civitatum maritimarum in subsidium gwerre contra regem Dacie 720 ss denariorum.

1) H. R. II, n. 18 § 20 S. 33. Vgl. ebd. I, n. 489 § 25.

2) S. oben S. 455.

3) H. R. I, n. 484 und n. 469 § 28.

4) ebd. I, n. 479 § 16.

5) ebd. I, n. 490 und n. 512 S. 473.

Schreiben der vier leitenden wendischen Städte an Lüneburg¹⁾ wird dieses gebeten, über die Sache, welche man auf der Rückkehr von Köln mit ihm verhandelt habe, mit Braunschweig und Hannover zu sprechen. Möglich, dass sich dies auf die köln'sche Konföderation bezieht. Eine Leistung dieser Städte an Mannschaft hat auf keinen Fall, an Geld schwerlich stattgefunden. Doch blieben sie vom Pfundzoll wenigstens nicht gänzlich frei, da ihre Bürger sich ja auch am Seehandel theiligten und die über Meer auszuführenden Waaren in den Seestädten verzollen mussten. So nahmen sie denn nachher auch gleich den Seestädten Theil an den im Kriege erworbenen Privilegien.

Günstiger für den Bund gestalteten sich die Dinge bei den Städten des Westens und Ostens, in den Niederlanden, in Preussen und Livland. Unter den niederländischen Städten nimmt Kampen eine hervorragende Stellung ein, ähnlich der Lübecks unter den wendischen. Es wird gewöhnlich getrennt aufgeführt unter den Städtegruppen der Niederlande, der von der Südersee (aus dem Bisthum Utrecht), von Holland, von Seeland und Geldern²⁾; ja, sein Name vertritt oft die ganze erste Gruppe³⁾. Ist Etwas zu berichten an die Niederländer, so geht es durch Kampen⁴⁾. In Bezug auf seine Leistungen (von 425 Mann stellt es unter den 20 niederländischen Städten allein 150) überragt es seine Nachbarn noch mehr als Lübeck seine wendischen Genossen.

Es war von grosser Wichtigkeit, dass diese einflussreiche Stadt in dem bevorstehenden Kriege mit aller Entschiedenheit die hansische Sache vertrat. In dem ersten Zusammenstosse

1) Vom 23. Jan. 1368, H. R. I, n. 426.

2) In der köln'schen Konföderation, H. R. I, n. 412 S. 373 und 375, dann n. 479 § 3 und 6. Die Eintheilung der niederländischen Städte in vier Gruppen s. ebd. I, n. 469 § 13 und II, n. 45.

3) ebd. I, n. 428, n. 469 § 13, II, n. 5 und 45.

4) ebd. I, n. 421 § 11 und 436 § 5.

mit Waldemar hatte es bald die östlichen Städte verlassen und eine eigene Politik verfolgt. Es hatte nicht gefehlt an Reibereien mit den Osterlingen, denn rücksichtslos scheint das Verfahren der Kampener und ihrer Freunde gewesen zu sein. In Norwegen hatten sie lübische Schiffe verbrannt und lübisches Eigenthum weggenommen; die Verhandlungen darüber ziehen sich durch den ganzen zweiten Krieg¹⁾. Doch waren in diesem die Niederländer unter Kampens Vorgang eine treffliche Stütze der Konföderation. Mit 425 Mann²⁾ (25 weniger als die in Köln verabredete Zahl) stiessen sie zur hansischen Streitmacht im Sunde. Leider wissen wir über die Betheiligung der einzelnen Städte nur sehr wenig. Offenbar war das Korps aus sehr kleinen Kontingenten zusammengesetzt; Deventer schickte z. B. 6 Söldner mit der Kogger von Harderwyk und 6 mit der von Amsterdam³⁾. Doch lässt sich wohl annehmen, dass alle beim Abschluss der kölnener Konföderation genannten oder später an den erworbenen Privilegien theilnehmenden Städte im Heere vertreten waren.

Auch die preussischen Städte sind den Verpflichtungen nachgekommen, die ihnen die kölnener Konföderation auferlegte; sie haben 500 Mann ins Feld gestellt⁴⁾. Leider fehlt es uns an sicheren Anhaltspunkten, um zu ermitteln, wie die Vertheilung unter den sechs Städten Danzig, Thorn, Elbing, Kulm, Braunsberg und Königsberg geschah. Danzig war damals wohl schon der Bevölkerung nach die erste unter ihnen, ihr nahe standen Thorn und Elbing⁵⁾. Die preussischen Ge-

1) H. R. I, n. 402 § 8, 420 § 7 u. 479 § 20.

2) ebd. I, n. 484 S. 441.

3) ebd. III, n. 298 § 16 u. 19. Dordrecht behauptet später in einem Briefe an Lübeck, grosse Kosten vom Kriege gehabt zu haben, Lüb. Urkdb. III, n. 731. Mit der geringen Zahl von 12 Söldnern stimmen schlecht die Kosten Deventers, die sich 1368 auf 924 ff 11 ff 3 J. beliefen (H. R. III, n. 301 § 1); vielleicht sandte Deventer noch Mannschaft mit andern Schiffen.

4) ebd. I, n. 484 S. 441.

5) Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbagegeschichte S. 30 ff. Das

schichtquellen der Zeit, ganz in Anspruch genommen von den Thaten der Ordensherren im Kampfe gegen die Heiden, haben kaum wenige Worte übrig für den Krieg der Städte um die Befreiung der Meere und die Sicherung des Verkehrs vor den Gewaltstreichen eines herrsch- und habstüchtigen Königs¹⁾.

Etwas besser sind wir unterrichtet über die Betheiligung der livländischen Städte. Auf der Neujahrsversammlung wurden die Lübecker beauftragt, einen Rathsherrn oder ihren Notar Johann Fritze nach Livland zu senden, um die dortigen Städte von der Absicht der Konföderation zu unterrichten. Man war zweifelhaft, ob man von den Livländern Unterstützung erwarten dürfe²⁾. Sie leisteten solche in der That, indem sie einen Koggen mit 100 Mann stellten³⁾, dessen Ausrüstung einen Kostenaufwand von über 1700 Mark verursachte. Die drei Drittel der livländischen Städte: Riga mit Kokenhusen, Lemsal, Wolmar und Wenden, dann Dorpat mit Pernau und Fellin, endlich Reval trugen zu gleichen Theilen dazu bei⁴⁾. Es war ein Kontingent, das nur den zehnten Theil des wendischen ausmachte.

Werfen wir einen Blick auf die answärtigen Niederlas-

S. 31 angeführte Verhältnisse der „Mannzahl“, nach welcher (von 350 Mann) Danzig 124, Thorn 96, Elbing 80, Königsberg 80, Braunsberg 20 zu stellen hat, Kulm frei ist, war für die 60er Jahre des 14. Jahrhunderts wohl noch nicht massgebend. 1398 wird angesetzt: Thorn 95, Elbing 95, Danzig 160, Königsberg 85, Braunsberg 15 Mann von 400. Aus H. R. I, n. 487 verglichen mit n. 480 scheint hervorzugehen, dass Danzig $\frac{1}{8}$ stellte, 40 von 200. Schwerlich war auch schon Kulm von Beiträgen befreit, denn es spielt als Führerin der preussischen Städte eine Hauptrolle auf den Versammlungen dieser Jahre. Ueber die Kontingentirung unter den preussischen Städten in etwas späterer Zeit s. Hirsch, a. a. O. S. 88.

1) Nur Johann von Pusilge und Konrad Bitschin (der Fortsetzer des Peter von Dusburg) erwähnen des Krieges der Städte gegen Waldemar, Scr. rer. Pruss. III, 87 u. 479.

2) H. R. I, n. 421 § 21.

3) ebd. I, n. 473 u. n. 484, S. 441.

4) Die Kosten betragen 1744 X 23 Öre, H. R. III, n. 29 u. 30.

sungen der Deutschen in Flandern, England und Norwegen und ihre Stellung zum Kriege, so finden wir dieselben zu dieser Zeit in unbedingter Abhängigkeit von den heimischen Städten. Obgleich die Theilnahme an dem Recht des deutschen Kaufmanns im Auslande noch das einzige gemeinsame, Alle umfassende Bindeglied der Städte, das wahre Kennzeichen einer Hansestadt war, so waren doch die Sammelpunkte der Kaufleute im Auslande ganz und gar zurückgetreten vor den Städten selbst. In den Letztern lag der Schwerpunkt der hansischen Macht; sie waren die Leiter der hansischen Handelspolitik; die Vereinigungen (Hansen) der deutschen Kaufleute im Auslande waren von ihnen gelenkte und von ihnen benutzte Institutionen ihres Verkehrs geworden. So sehen wir denn auch jetzt, wie sich diese Niederlassungen im Allgemeinen dem fügen, was vom Heimatlande her dekretirt, was ihnen als im Interesse des Ganzen liegend vorgeschrieben wird¹⁾.

Am abhängigsten erscheint die jüngste der hansischen Niederlassungen, das Kontor zu Bergen. Es musste, sollte es nicht dem norwegischen Könige eine willkommene Beute werden, natürlich verlassen werden. Boten wurden mit Schiffen hintbergeschickt mit der Weisung an die Kaufleute, sich gegen Ostern bereit zu halten, um unter dem Schutze der niederländischen Kriegsflotte herüberzukommen. Die Schiffe sollten sie nehmen, wo sie dieselben nur bekommen könnten, in den Städten sollte man darauf sinnen, wie am besten leere Schiffe hinüberzubringen seien; der Ankauf solcher in Flan-

1) So z. B. H. R. I, n. 475 § 14. Doch haben die Gebote der Städte nicht immer unbedingte Nachachtung gefunden. Als die Aelterleute von Brügge eigenmächtig von einigen hansischen Kaufleuten Bussen (eine Mark Gold, ein gebräuchlicher Strafsatz) erhoben hatten und aufgefordert wurden, das Geld wieder herauszugeben, kamen sie dem Gebote nicht nach. Den Beschädigten wurde dann erlaubt, die Rückgabe des Geldes von den damaligen und späteren Aelterleuten zu erzwingen, wo sie dieselben fänden (ebd. I, n. 489 § 11).

dern wurde erlaubt¹⁾. Um die Güter und Leute in den minder wichtigen Handelsplätzen, in Tönsberg und Opslo, zu retten, wurde Einzelnen gestattet, mit kleinen Schiffen die Reise dorthin zu wagen²⁾. Später beschlossen die fünf wendischen Hauptstädte, Schiffe nach Norwegen hinüberzusenden, doch sollten etwaigen Verlust die dortigen Kaufleute tragen³⁾.

Etwas selbständiger erscheinen die älteren deutschen Niederlassungen. Während in Bergen, wie es scheint, Pfundzoll erhoben⁴⁾, der Platz also ganz betrachtet wurde wie die unter vollständiger Direktion der Städte stehenden schonenschen Fischer- und Handelsplätze, wurde in Flandern und England Pfundgeld nicht gezahlt. Die Deutschen an beiden Orten hatten sich schon gleich im Anfange an dem Bündniss der preussisch-niederländischen Städte zu Elbing betheiligt⁵⁾. Ueber den Fortgang der Sache erhalten sie dann später von den Verbündeten Bericht⁶⁾, aber zugleich auch Weisungen. Für das Kontor in Brügge wurden ähnliche Massregeln getroffen wie für Bergen. Den deutschen Kaufleuten dort wurde am 2. Februar von Lübeck aus verboten, allein die Reise in die Ostsee zu machen; nur unter dem Schutze der Kriegsflotte sollten sie in den Sund kommen, von dort nicht eher weiter

1) H. R. I, n. 420 § 5—14, 15, 16 vom 8. Dec. 1367, n. 421 § 14 vom 6. Jan. 1368. Ob sie früh genug gekommen sind, um die bergenschen Kaufleute eher von dem beabsichtigten Kriege zu unterrichten, als die Norweger davon erfuhren, ist fraglich, denn schon um Neujahr wurde von dem Drostem Agmund Findsson ein Schiff mit greifswalder und stralsander Gütern genommen, das Briefe nach England und anderen Orten enthielt, die das beabsichtigte Bündniss klar durchschauen liessen. (H. R. II, n. 1 § 7, 11 und n. 2 § 13.)

2) ebd. I, n. 420 § 20 und 421 § 15.

3) Urkd. Gesch. II, S. 641 vom 2. Febr. 1368; H. R. III, n. 302.

4) S. Exkurs V.

5) Am 11. Juli 1367, H. R. I, n. 408.

6) Die Preussen übernahmen es am 8. Dec. 1367, ihnen die Beschlüsse der Städte mitzuthellen (ebd. I, n. 420 § 9); Lübeck und Wismar sollten sie von dem Handelsverbot gegen Dänemark und Norwegen in Kenntniss setzen (ebd. I, n. 421 § 16 vom 1. Jan. 1368).

fahren, als bis die Ostseeflotte sich mit der niederländischen vereinigt habe. Die Mannschaft der Handelsschiffe sollte sich bewaffnen, um zur Vertheidigung bereit zu sein. Nach Bergen möge man leere Schiffe hinüberschicken, welche die Kaufleute und ihre Güter zur Flotte nach Marstrand oder in den Sund brächten. Ohne Widerrede sollte man den festgesetzten Pfundszoll entrichten, den alle gemeinsam bewilligt hätten¹⁾.

Ob ähnliche Vorschriften für die Deutschen in England erlassen worden sind, wissen wir nicht; die Nachrichten über sie sind aus dieser Zeit ausserordentlich dürftig.

Eine unklare Stellung nimmt auch Wisby ein. In Köln hatten seine Sendeboten versprochen, „se wolden gherne den to deme krighe, wat se mit eren den mochten, wan dat orleg enen ende hadde“²⁾. Ohne Zweifel war Wisbys Stellung zu Dänemark die Ursache dieser Zurückhaltung. Doch war der Stadt nicht vergönnt, dem Gang der Dinge abwartend zuzusehen. König Albrecht drohte, gegen Gotland, das er als seinem Reiche angehörig betrachtete, und von dem er daher verlangte, dass es sich zu Schweden und nicht zu Dänemark halten solle, feindlich vorzugehen. Auffallend ist es gewiss, dass das von jeher schwedische Gotland keine Anstrengung macht, die dänische Herrschaft abzuwerfen. Was die Erich-Karls-Chronik von einem derartigen und zwar erfolgreichen Versuche zu erzählen weiss, steht mit allen bessern Nachrichten in Widerspruch; ihr bei der Gelegenheit ertheiltes Lob: „Das ist ein treues Volk, welches es so macht“, ist wenig am Platze. Gegen König Albrecht legten sich die Städte zu Gunsten Gotlands ins Mittel. Von der stralsunder Versammlung aus (6. Oktober 1368) schrieben sie an Wisby³⁾, da sie und der Schwedenkönig mit Vater und Brüdern Feinde

1) H. R. I, n. 423.

2) ebd. II, n. 53 § 8.

3) ebd. I, n. 462.

seien König Waldemars, dem Wisby „wenngleich unverschuldet“ unterworfen sei, müssten sie den Herren von Wisby als ihren Freunden in freundschaftlicher Ermahnung Etwas enthalten, das ihnen Furcht einflösse. Wenn Wisby sich nicht wieder der Krone Schweden zuwende, müsse es eines feindlichen Angriffs und grossen Schadens gewärtig sein. Wisby ward aufgefordert, einige Rathsherren nach Deutschland (versus partes nostras) zum Könige von Schweden herüberzusenden, die zu Lätare nächsten Jahres (11. März 1369) zu Låbeck mit den Fürsten und Städten verhandeln könnten¹⁾, wie Gotland wieder mit der Krone Schweden zu vereinigen sei. Thäte Wisby das nicht, dann müsse für die Zukunft jede Gemeinschaft zwischen ihm und den Städten aufgehoben werden. So rasch wie möglich möchte es erklären, ob es dazu bereit sei oder nicht. Gleichzeitig baten die Städte König Albrecht von Schweden und Herzog Heinrich von Meklenburg, nichts Feindliches gegen Gotland zu unternehmen, bis Antwort eintreffe²⁾. Wie diese Antwort lautete, wissen wir nicht. Auf alle Fälle wurde das Einvernehmen mit den Städten nicht wesentlich gestört. Denn am 25. Februar 1370 ward auch Wisby erlaubt, Pfundgeld zu erheben wie die anderen Städte, und damit die Zugehörigkeit zur hansischen Gemeinschaft anerkannt³⁾. Als dann aber nach Ablauf des Krieges die Städte als Beitrag eine Summe Geldes⁴⁾ von Wisby forderten, liess dieses sich lange mahnen; noch 1378 hatte es nicht bezahlt, ob überhaupt, bleibt unbekannt. Unter schwedische Herr-

1) Darnach muss man schliessen, dass König Albrecht die Absicht gehabt hat, diesen Städtetag oder wenigstens Deutschland um diese Zeit zu besuchen.

2) H. R. I, n. 479 § 29.

3) ebd. I, n. 522 § 16.

4) ebd. II, n. 53 § 8 und n. 62. Es werden 2000 und 200 Mark Silber angegeben, s. n. 62 und n. 156 § 12. Ich möchte die letztere Summe für die richtige halten, die erstere scheint mir zu gross, wenn man bedenkt, dass Hamburg nur 900 Mark Pfennige = 300 Mark fein zahlte.

schaft ist es, wenn überhaupt in diesen Jahren wieder gekommen, doch nicht lange geblieben, denn schon am 15. August 1376 huldigte es dem jungen König Olaf von Dänemark und versprach Sühne allen denjenigen, die zu seiner Unterwerfung durch König Waldemar, „unsern Herrn“, geholfen hätten ¹⁾.

Die Last der kriegerischen Arbeit ruhte demnach, abgesehen von dem kleinen Zuzug der Livländer, auf den wendischen Städten, den Preussen und den Niederländern; jene stellten allein fast die Hälfte der ganzen Streitmacht, und später behaupteten sie sogar, allem Anscheine nach mit Recht, fast noch ein Drittel mehr Mannschaft gestellt zu haben, als sie verpflichtet waren ²⁾. Was Zusammensetzung, Ausrüstung und Führung anbetrifft, so sind wir über ihr Kontingent etwas genauer unterrichtet als über das der Preussen und Niederländer. Nach dem ersten Anschlage ³⁾ betrug das Aufgebot der wendischen Städte 1045 Mann in 12 Koggen, übertraf also auch ohne die Livländer die in Köln eingegangene Verpflichtung um 2 Schiffe und 45 Mann. Da aber Hamburg und Kiel gar keine Mannschaft, Rostock statt 150 nur 140, Greifswald statt 75 nur 60, Stettin aber statt 80 mit Stargard zusammen nur 100 Mann stellte ⁴⁾, so schmolz jene Zahl auf 11 Koggen mit 940 Mann zusammen, mit den Livländern jedoch noch mehr als genügend zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Wenn daher die Rede davon ist, die Kontingente noch um 15 Mann auf 100, um $\frac{1}{3}$, oder gar um die Hälfte zu vermehren ⁵⁾, so hat das wohl nur seinen Grund

1) H. R. II, n. 139. Vgl. oben S. 272.

2) ebd. II, n. 49 § 2.

3) ebd. I, n. 421 § 2—9; s. oben S. 451 ff.

4) S. die Berechnung H. R. I, n. 484 S. 441.

5) ebd. I, n. 440 A § 7 u. 8, B § 2. Für Focks Auffassung (III, 198), dass diese Mehrstellung für besondere Defensivzwecke bestimmt gewesen sei, lässt sich kein ersichtlicher Grund anführen.

in dem besonderen Eifer der wendischen Städte, welche die belebende Seele des ganzen Unternehmens waren und demselben auf alle Fälle den Erfolg sichern wollten, ihrer Lage und Bedeutung nach auch in erster Linie sichern mussten.

Die wendische Streitmacht setzte sich demnach auf folgende Weise zusammen: Lübeck stellte 3 Koggen mit 300 Mann, Stralsund 2 mit 200, Rostock 2 mit 140, Wismar 1 mit 100, Stettin und Stargard zusammen 1 mit 100, Greifswald 1 mit 60, Kolberg 1 mit 40. Ein auf der lübecker Treppe erhaltenes Verzeichniss giebt uns eine treffliche Uebersicht über die Zusammensetzung des lübischen Kontingents¹⁾. Darnach vertheilte sich die bewaffnete Mannschaft unter die drei Führer, den Bürgermeister Bruno Warendorp und die Rathsherren Gerhard von Attendorn und Johann Schepenstede, folgendermassen. Die Genossenschaft (societas) des Bruno Warendorp umfasste die Ritter Heinrich von Scheduling mit 28 Waffnern (armigeri) und 40 Knechten, Eler Ranzau mit 6 Waffnern und 9 Knechten, Brokhof mit 1 Waffner und 3 Knechten, Heinrich von Offenhusen mit 2 Knechten und noch drei selbständige Waffner, im Ganzen mit den 5 Waffnern des Bürgermeisters selbst 4 Ritter, 43 Waffner und 54 Knechte, also 101 Mann. Die Genossenschaft des Gerhard von Attendorn umfasste ausser den 5 Waffnern Gerhards den Ritter Lubbert von Arnholt mit 31 Waffnern und 38 Knechten, im Ganzen also 75 Mann. Zu der Genossenschaft des Johann Schepenstede gehörten die Ritter Hermann von Hörde mit 14 Waffnern und einer unbestimmten Zahl von Knechten, Eberhard Stenbek mit 3 Waffnern und 5 Knechten, Arnold von Laat-husen mit 24 Waffnern, 20 Mann, die für 10 Waffner gerechnet werden, und 33 Knechten, zusammen mit den 7 Waffnern des Führers 3 Ritter, 48 Waffner, 20 etwas geringere

1) Lüb. Urkdb. III, n. 664 A. 1 u. IV, n. 115.

Krieger und mehr als 88 Knechte, also mindestens 109 Mann. Ausserhalb dieser drei Abtheilungen werden noch erwähnt 5 Ritter mit 44 Waffnern und 24 Knechten, zusammen 73 Mann. Die Gesamtmacht belief sich also, vorausgesetzt, dass die allein Aufgeführten nicht eine später nachgesendete Freisamanschaft ausmachten, auf 184 Schwerbewaffnete, 20 Leichterbewaffnete und mehr als 154 Knechte, zusammen mit den 3 Führern mindestens 368 Mann, also $\frac{1}{3}$ mehr als für Lübeck angesetzt war.

Ein grosser Theil der Streitkräfte bestand demnach aus Reiterei; um keinen Mangel zu haben an Pferden, gaben die wendischen Städte auf je 100 Mann 20 Pferde mit ¹). Auch für die nöthige Artillerie war gesorgt. Die Lübecker lieferten zwei Bliden, ein treibendes Werk und eine „Katze“ (auf Rädern stehende Maschine zum Einrammen der Mauern), die Stralsunder zwei Bliden und ein treibendes Werk, die Rostocker und die Wismarschen je zwei, die Stettiner und die Greifswalder je eine Blide ²). In allgemeiner Versammlung ernannten die wendischen Städte am 15. März zu Rostock ihre Hauptleute, je drei von Lübeck und Stralsund, je zwei von den übrigen Städten ³). Es waren von Lübeck Bruno Warendorp, Johann Schepenstede und Gerhard von Attendorn, von Stralsund Heino Schele, Borchard Plotze und Johann Ruge, von Stettin Marquard Vorrad (die Ernennung eines zweiten blieb rückständig), von Wismar Johann Manderow und Berthold Kalsow, von Rostock Johann Bomgarde und Johann Nachtrave. Auch der Greifswalder Ernennung blieb ver-

1) H. R. I, n. 440 A § 13. Diese Bestimmung hat doch wohl nur den im Text angenommenen Sinn; denn jeder Solddienst tuende Ritter hatte doch wie für seine Waffen, so auch für sein Pferd zu sorgen. 20 Pferde auf 100 Mann wären sonst ja auch bei der grossen Zahl der Schwerbewaffneten viel zu wenig.

2) ebd. I, n. 440 A § 10.

3) ebd. I, n. 440 A § 3.

schoben; Kolberg und Stargard werden nicht erwähnt. Der lübecker Bürgermeister Bruno Warendorp, dessen „Name das Stichwort für die ruhmreichen Kriege der Hanse, dessen Figur, in Wort und Bild von moderner Sage neu gestaltet, der Repräsentant des reisigen Kaufmanns“ geworden ist¹⁾, war der Oberanführer nicht bloss der wendischen, sondern der ganzen städtischen Kriegsrüstung. Er hatte schon im ersten Kriege der Städte gegen Waldemar gedient²⁾. Unter seiner Oberleitung standen die Rathsherren der Städte des Ostens und Westens, die ihre Kontingente jetzt über See in Feindesland führten³⁾.

Am 9., spätestens am 16. April, sollte die ganze Macht der Ostsee-Städte am Gellande zur Abfahrt bereit sein⁴⁾.

4) Dänemark und König Waldemar vor dem zweiten Kriege.

Gegenüber diesen für jene Zeit bedeutenden Rüstungen, gegenüber dem festen Ringe von Bündnissen, der sich wie ein beklemmender Gürtel rund um die dänischen Lande legte, sollte man denken, habe auch Waldemar das Seinige gethan, dem drohenden Sturme zu trotzen. Gespannt richtet man seinen Blick nach dem Inselreiche und erwartet den rührigen, bisher doch keineswegs verzagten Dänenkönig in rüstiger Vorbereitung zu sehen zum energischen Widerstande. — Nichts von alle dem; Waldemar macht nicht einmal den Versuch, mit den Waffen in der Hand der Gefahr zu begegnen. Er verlässt sein Reich, noch ehe einmal ein hansischer Wimpel in

1) Lübb. Urkdb. III, n. 425.

2) Mantels in d. Hans. Geschbl. 1871, S. 123. Dort wird auch nachgewiesen, dass es falsch ist, einen Unterschied zu machen zwischen dem Bürgermeister und dem Hauptmann Bruno Warendorp.

3) Nur gelegentlich erfahren wir die Namen von Rathsherren anderer Städte, die einen Befehl im Kriege übernommen hatten, so Hermann von Dalmen von Thorn (H. R. I, n. 487), Bernhard Hoppener von Riga (ebd. n. 497 S. 458, n. 500), Johann Hund von Zierixee (ebd. n. 495 u. 495 § 10).

4) H. R. I, n. 440 A § 9.

den dänischen Gewässern sich blicken lässt, und zieht hinüber nach Deutschland, um bei fremden Fürsten Hülfe zu suchen.

Es ist das eine so räthselhafte Handlungsweise, dass man erstaunt nach den Ursachen fragt. Aber nur ungenügend vermögen wir auf eine solche Frage zu antworten. Schwerlich kann man Waldemar den Vorwurf der Feigheit machen; denn obgleich diese Eigenschaft oft nahe zusammen wohnt mit Härte, Uebermuth und Gewaltthätigkeit, die der Dänenkönig in so reichem Masse bewiesen hatte, so war das doch nicht bei Waldemar der Fall. Wenn er das Spiel verloren gab, in gleicher Weise wie der ihm so ähnliche Christian II. anderthalb Jahrhunderte später, durch schimpfliches Zurückweichen mit einem Schlage aufopferte, was er in langem, mühevolem Ringen per fas et nefas erworben hatte, so fehlte es ihm dazu gewiss nicht an triftigen Gründen. Aber wenig mehr als Vermuthungen können wir aussprechen, wenn wir dieselben anzugeben versuchen. Die Geschichtschreibung lässt uns so ziemlich ganz im Stich; Urkunden giebt es nur wenige; man muss sich begnügen, aus einzelnen Andeutungen schwankende Schlüsse zu ziehen.

Wir haben oben ¹⁾ an der Hand der sogenannten Fortsetzung der seeländischen Chronik verfolgen können, mit welchen Mitteln Waldemar die königliche Macht zu stärken und zu befestigen strebte. Sonderrechte und Privilegien galten ihm wenig. Ob er auch in den 60er Jahren auf diesem Wege weiter ging, darüber fehlt es uns an sicheren Nachrichten, aber wenn man Waldemars Charakter und seine Haltung in der äusseren Politik erwägt, so ist allerdings eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür. Einige Zeugnisse erheben diese Wahrscheinlichkeit fast zur Gewissheit. Jene oben (S. 178) ange-

1) S. 152 ff.

führte scharfe Verurtheilung Waldemars in der lundener Bisthums-Chronik wird mitgetheilt zur Geschichte des Erzbischofs Nikolaus, der erst 1361 zu seiner Würde gelangte, bezieht sich also wohl vorzugsweise auf die spätere Regierungszeit Waldemars. Sie tritt in zwei späteren historischen Kompilationen, Ableitungen der Bisthums-Chronik¹⁾, auf mit den Anfangsworten „Waldemarus quum rediisset de curia“, wird also hier ausdrücklich in die Jahre von 1364 an verlegt. Mit eben jenem Erzbischof Nikolaus gerieth der König in heftigen Streit. Er bemächtigte sich gewaltsam des erzbischöflichen und des Kapitelsiegels und besiegelte damit gewisse Briefe, die „den Freiheiten der Kirche entgegen waren“²⁾. Schon mehreren seiner Vorgänger war der Streit mit der Kirche zu schwerem Nachtheil ausgeschlagen; auch Waldemar wird seine Stellung auf diesem Wege nicht gefestigt haben. — In einer Urkunde vom Mai 1367 überlässt ein Jüte dem Könige Güter und fügt ausdrücklich hinzu, dass er das freiwillig thue, nicht im Block und nicht in eisernen Ketten³⁾. Suhm meint, dass man aus diesem Zusatze gerade auf das Gegentheil schliessen möchte, und man kann ihm darin wohl Recht geben. Schwerlich war es eine Politik der Versöhnung, die Waldemar dem leicht aufässigen jütischen Adel gegenüber befolgte. Und doch hätte nur eine solche Waldemars Macht kräftigen, das unter ihm neu erstandene Reich festigen können. Hatte des Königs Stre-

1) Bei Petrus Olai, Lgb. I, p. 155 und dann Lgb. VI, p. 229.

2) Lgb. VI, p. 631 (Chr. episc. Lund.): Valdemarus Rex violenter accepit sigillum capitali Lundensis et ejusdem domini Nicolai Archiepiscopi et sigillavit certas litteras eisdem invitis contra libertatem ecclesie. Das kann nur nach 1363 gewesen sein. Nikolaus ward erst 1361 Erzbischof; bei der Hochzeit Hakons mit Margareta hielt er seine erste Messe, ebd. VI, p. 538 zu 1363.

3) Suhm XIII, 537: Nec truncatum, nec ferrea catenis aggravatum. Oder soll „truncatum“ hier gar etwa „verstümmelt“ heissen? Am 29. Juni 1367 entlässt Waldemar deutsche Söldner (Reg. hist. Dan. I, n. 2584 und 2585). Wozu er dieselben verwendet hatte, wissen wir nicht. Im Mai hatte er sich in Jütland aufgehalten. Hatten sie ihm dort vielleicht gedient?

ben trotz aller Rücksichtslosigkeit und Gewaltthätigkeit eine innere Berechtigung, so lange es in erster Linie darauf gerichtet war, die alten Bestandtheile des Reiches wieder herbeizubringen, die Macht der Fremden im Lande zu brechen, so verlor es diese gänzlich in dem Augenblicke, wo es anfang, den Bestand der Nachbarstaaten zu bedrohen, Handel und Verkehr auf muthwillige und frivole Weise zu stören und dabei jenes scharfe Regiment im Innern, das sich nur unter einer Voraussetzung rechtfertigen liess, unverändert beizubehalten. Wie Christian II. nach dem stockholmer Blutbade wußte auch Waldemar Atterdag auf dem Höhepunkte seiner Macht nicht innezuhalten mit seinen Herrschaftsansprüchen nach aussen hin, nicht umzukehren auf der Bahn seiner innern Politik. Das führte zu seinem und — seines Landes Verderben.

Denn selbst unter den günstigsten innern Verhältnissen wären die Kräfte Dänemarks in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts doch keineswegs ausreichend gewesen, die Pläne der grossen waldemarischen Zeit wieder aufzunehmen. Sehr viel ungünstiger als damals lagen doch jetzt die Verhältnisse für das Nachbarvolk. Damals gab es noch keine hansische Flotte in der Ostsee, an Weichsel, Pregel und Düna noch keinen deutschen Ordensstaat mit blühenden Städten. Die Schauenburger, die Erbfeinde des dänischen Reiches, nahmen jetzt eine ganz andere Machtstellung ein als damals; statt schwacher Wenden sassen tapfere Fürsten und seekräftige Städte in Pommern, Rügen und Meklenburg. Wenig hatte es zu bedeuten, dass Waldemar sich noch König der Wenden und Lehnsherr von Rostock und Rügen nannte. Auch im eigenen Reiche war der König nicht in dem Masse Herr wie einst Waldemar der Sieger und sein Bruder Knut. Theile von Nordjütland und Fünen waren noch immer in den Händen der holsteinischen

Grafen¹⁾. In Süd-Jütland besass Waldemar zwar grössere Macht als irgend ein dänischer König in den letzten hundert Jahren, aber doch hatte der schleswigsche Herzog noch immer festen Fuss im Lande, hatte vor allen Dingen Nichts von seinen Ansprüchen aufgegeben und war stets bereit, sich zur Geltendmachung derselben an die holsteinischen Grafen anzuschliessen. Dazu waren Adel und Geistlichkeit im Lande weit mächtiger als vor anderthalb Jahrhunderten, und Waldemar hatte in ihrer Behandlung weder grosse Klugheit noch Vorsicht gezeigt. Dem gegenüber konnte die Eroberung Gotlands und festländischer Landstriche Schwedens kaum ins Gewicht fallen. Es hätte der ganzen, angespannten Kraft des kleinen Landes und des festen Zusammenstehens von König und Volk bedurft, der jetzt drohenden Gefahr zu widerstehen. Gerade im Gegentheil war aber das Verhältniss zwischen Herrscher und Unterthanen auf keinen Fall ein sehr freundliches, und die Kräfte des kleinen Landes waren durch das Aussaugesystem des Königs aufs Aeusserste erschöpft.

Im Inlande ohne die Mittel zum energischen Widerstande, musste sich Waldemars Blick nach aussen richten. Und ohne Zweifel hat er von dorthier auf kräftige Hilfe gehofft. Nicht umsonst hatte er ja auf weiten Reisen und mit grossen Kosten das Verhältniss zu den Häuptern der Christenheit, zu Kaiser und Papst, und zu manchen Fürsten gepflegt. Mit dem Hinweis auf diese versuchte er ja auch, wie wir gesehen haben, die Städte einzuschüchtern²⁾. In Deutschland fehlte es ihm nicht an Freunden, wenn auch die mächtigsten unter seinen Nachbarn ihm feindlich gegenüberstanden. Da war sein treuer Waffengenosse Herzog Erich von Sachsen, der ihn auf allen Kriegsfahrten begleitet, seit mehr als zwanzig Jahren an allen

1) Vertrag zu Kolding vom 7. Juli 1365, Salm XIII. 557. Wegen Svedborg auf Fünen vgl. H. R. I. n. 272.

2) H. R. I, n. 427 § 9; s. oben S. 439.

Geschicken des dänischen Reiches und seines Königs Antheil genommen hatte. Auch Graf Adolf von Holstein stand seit einigen Jahren auf Waldemars Seite, hatte seine Freundschaft durch die Vermittlung des alholmer Vertrags bewiesen¹⁾; ebenso hielten die pommerschen Fürsten, sowie der Herzog Wilhelm von Lüneburg zu ihm. Lübeck bat den Kaiser, diese Letzteren zu ermahnen, dass sie nichts Feindliches gegen die Städte unternehmen möchten²⁾. Ausserdem waren Markgraf Otto von Brandenburg, der Bruder von Waldemars Schwager, und König Kasimir von Polen ihm wohl bekannt und befreundet.

Aber diese Hoffnungen sollten sich als ziemlich trügerisch erweisen. Erich von Sachsen und Adolf von Holstein, die nächsten Stützen des dänischen Königs, waren mitten zwischen seine Gegner eingeschlossen und wagten nicht, entschieden für ihn aufzutreten. Beide mochten einsehen, dass Waldemar nicht zu helfen sei, wenn er nicht durch Entgegenkommen seine Feinde versöhnen könne, und zeigten wenig Neigung, für den Uebermuth und die Unbedachtsamkeit des Dänenkönigs in die Bresche zu springen. Sie beschränkten sich daher auf Vermittlungsversuche³⁾. Erich von Sachsen hatte zu Lübeck ohnehin von jeher in einem freundlichen Verhältnisse gestanden, und er zeigte auch jetzt keine Neigung, dasselbe zu brechen. So kam ein Abkommen zu Stande, das noch weiter ging als jenes im ersten Kriege. Erich verspricht den Städten, dass keiner seiner Unterthanen und auch kein Fremder durch seine Lande dem Könige zu Hülfe ziehen solle;

1) Oben S. 413.

2) Lüb. Urkdb. III, n. 649 S. 696.

3) Darauf deutet hin für Erich von Sachsen H. R. I, n. 415, wahrscheinlich auf ihn zu beziehen, für Adolf von Holstein seine Reise nach Dänemark, so der er sich von Lübeck im Namen des Herzogs von Meklenburg und des Grafen Heinrich für die Zeit vom 9.—26. März Geleit ertheilen lässt, Lüb. Urkdb. III, n. 646.

zwischen ihm und den Städten solle hier zu Lande zwei Jahre lang vollkommener Friede sein. Ja, er schliesst auch mit dem Herzoge von Meklenburg und den holsteinischen Grafen einen gleichen Vertrag¹⁾; und Lübeck übernimmt es, auch mit Graf Adolf von Holstein ein ähnliches Abkommen zu treffen, das höchst wahrscheinlich zu Stande gekommen ist²⁾. Um aber auch die pommerischen Herzöge vom Zuzuge abzuhalten, wurden Ende Februar Stralsund und Greifswald beauftragt, Schiffe vor die Peene zu legen³⁾. Bogislaw von Wolgast schloss sich sogar, wie wir noch sehen werden, den Städten und den Meklenburgern an.

So war zunächst jede Hoffnung auf Hilfe für Waldemar abgeschnitten, denn der Kaiser, wenn überhaupt geneigt und im Stande zu helfen, war in weiter Ferne auf dem Zuge nach Italien gegen die Visconti; des Papstes Unterstützung bedeutete wenig und von den Freunden in Deutschland rührte sich keiner. Die hansische Flotte aber konnte jeden Augenblick loschlagen, und in seinem Reiche fand Waldemar nicht die Mittel ihr zu widerstehen. Es kam ihm der Gedanke, dasselbe zu verlassen. Schon einmal hatte ihm ein ähnliches Verfahren gute Früchte getragen. Als er Ende 1363 dicht vor Ablauf des mit den Städten geschlossenen Waffenstillstandes seine Staaten verliess, hatte sein Reichsrath mit Erfolg die Unterhandlungen mit den Städten geleitet. Waldemar mochte auch jetzt glauben, dass, wenn seine verhaante Person entfernt sei, es leichter sein würde, erträgliche Bedingungen zu erlangen und die Städte mit guten Versprechungen hinzu-

1) H. R. I. n. 427 § 7 u. 8; vgl. ebd. II. n. 49 § 9 und III. n. 25. Der Vertrag zwischen Lübeck und Erich ist gedruckt Lüh. Urk. III, n. 642. Vgl. oben S. 292 A. 2. — Bostock erwirkt ohne von dem Fürsten anzuwendende Urkunde, dass sie Dänemark keinen Zuzug leisteten, auch sollten nicht von ihrem Lande aus gestatten und die Heigen aus Dänemark zurückrufen wollen, Lüh. Urk. III. n. 645 (zeigt grosse Aehnlichkeit mit H. R. I. n. 426 § 8).

2) H. R. I. n. 436 § 9.

3) ebd. I. n. 436 § 11.

halten. Ohne Zweifel fehlte es ihm auch nicht an souveräner Verachtung gegen diese Krämer, die mit einem Könige Krieg führen wollten. Ist der ihm in den Mund gelegte derbe Spottvers von den „77 Hensen“ und ihren „77 Gänsen“ auch nicht authentisch, die Gesinnung drückt er jedenfalls aus, die Waldemar erfüllte. Sich gerade von diesen Städtern etwas abtrotzen lassen, musste ihm besonders empfindlich sein. Am Gründonnerstage dem 6. April 1368 verliess er Dänemark, wie die Chronik des lundener Erzbischofs sagt, „wegen seiner Verbrechen, getrieben von göttlicher Rache, aus freien Stücken, ohne dass ihn Jemand verfolgte“¹⁾. Er wandte sich zunächst nach der Oder zu seinen Freunden, den pommerschen Herzögen. Seinen alten treuen Diener Henning von Putbus hatte er als Reichsverweser an der Spitze des Reichsraths zurückgelassen.

Es war eine ebenso kurzsichtige wie unkönigliche Handlungsweise, der Waldemar sich schuldig machte²⁾. Dass dieser Schritt auf die Zeitgenossen, Freunde wie Feinde, einen mächtigen Eindruck machte, kann nicht bezweifelt werden. Aber die Geschichtschreibung lag damals im Norden so darnieder, dass uns selbst in den zeitlich nächststehenden Quellen kein einziger chronikalischer Bericht erhalten ist, der wesentlich über die blosse Erwähnung der Thatsache hinausginge. Später hat dann die Sage auch diesen wichtigen Moment aus Waldemars Geschichte reich umwoben. Dänische Quellen und die holsteinische Chronik lassen den König flie-

1) Lgb., Ser. rer. Dan. VI, p. 631: Qui tamen Rex ob demerita, alicione divina urgente, se ipsam a regno expulit nemine prosequente sub anno Domini 1368 in eam Demini.

2) Salm, der berühmte dänische Historiker des vorigen Jahrhunderts, thut hier eine Aeusserung, die bei unsern jetzigen Beziehungen zu den stammverwandten Nachbarn nicht ohne Interesse ist. Er sagt: „Grosshersiger handelte Preussens Friedrich, wenn er entweder siegen oder als König sterben wollte“. Heutzutage wird Friedrich dem Grossen im Norden keine so unbefangene Würdigung zu Theil.

hen, um der ihm drohenden Vergiftung durch Personen in seiner nächsten Umgebung zu entgehen; Korner erzählt, die Hansestädte hätten mit grossem Geschick die Fürsten gegen Waldemar aufgebracht. Uns können solche Erklärungen nur den Beweis liefern, dass auch ihren Urhebern schon Waldemars Handlungsweise schwer verständlich war. Bediente sich doch, um dieselbe zu erklären, schon die zeitgenössische Chronik des lundener Erzbisthums des Motivs der göttlichen Rache; reale Gründe vermochte schon sie nicht zu entdecken; ihr schien Waldemar „aus freien Stücken“ sein Reich zu verlassen.

5) Das erste Jahr des Krieges (1366).

So ziemlich der getroffenen Verabredung gemäss scheint der kriegerische Angriff auf Dänemark ins Werk gesetzt zu sein. Um Ostern sammelten sich die Schiffe der wendischen und preussischen Städte am Gelland ¹⁾, und noch im April muss die hansische Flotte von dort aus in See gegangen sein. Sie zählte 17 grosse und 20 kleinere Kriegsschiffe und hatte wohl 2000 Mann gut bewaffneter Landtruppen an Bord. Mit Reiterei und Artillerie war man wohl versehen; es war eine für Zeit und Umstände nicht unbeträchtliche Waffenmacht. Die Städte hatten, wie sie später behaupteten, wohl ein Drittel Mannschaft mehr gestellt, als sie versprochen ²⁾.

Der erste Angriff richtete sich auf Kopenhagen, auf das die Hansen es schon lange abgesehen hatten. Am 2. Mai fiel

1) Dass das wirklich so ausgeführt wurde, geht aus Lüb. Urkdb. I, n. 728 hervor (die Städter hatten am Gelland Holz verbrannt, das Bürgern von Harderwyk gehörte). Vgl. H. R. I, n. 495 § 7 u. Lüb. Urkdb. III, n. 702. Nach Urkd. Gesch. II, S. 641 (H. R. III, n. 302) scheint es, als hätten sich die Preussen mit den Niederländern bei Marstrand gesammelt: „Des schal en yewel, de dor den Noressund wil seghelen, tho der vlote der van Prutsen, Campen unde van der Zudersee tho Mastrande etc.“. Das widerspricht aber den Bestimmungen der kölner Konföderation, vgl. H. R. I, S. 374.

2) H. R. II, n. 49 § 2.

die Feste in ihre Hände¹⁾. Der Hafen wurde durch Versenkung von Schiffen unbrauchbar gemacht²⁾, das Schloss aber nicht, wie es ursprünglich verabredet war und auch noch jetzt erwogen wurde, zerstört, sondern zunächst besetzt gehalten und zum Mittelpunkt der hansischen Kriegsoperationen gemacht³⁾. Die Stadt scheint man aber schon jetzt dem Erdboden gleich gemacht zu haben (Allemannci Hafnensem vilam funditus desolabant).

Von Seeland wandte man sich hinüber nach Schonen. König Albrecht von Schweden scheint pünktlicher zur Stelle gewesen zu sein als seine Vorgänger Magnus und Hakon, die früheren Bundesgenossen der Städte. Schon im vorigen Herbst hatte er mehrere Monate lang Borgholm auf Oeland belagert⁴⁾ und Feste und Insel damals wohl auch erobert. Zwei Jahre später war ein Schwede, Erich Karlsson, dort „praefectus“. Kann man allerdings recht späten Nachrichten⁵⁾ glauben, so eroberte Albrecht 1368 nach einander Falsterbo, Skanör, Ystad, Cimbrishamn und Lund. Vor Falsterbo, Skanör und Lund sind jedenfalls auch Städte gewesen, denn sie machten dort Gefangene⁶⁾. Wahrscheinlich hat man also gemeinschaftlich in Schonen gekämpft. Bis zum Juli hin scheint der grösste Theil der Provinz erobert gewesen zu sein, darunter die wichtigen Plätze Falsterbo (noch am 17. Juni in den Händen

1) Lgb., Scr. VI, p. 573 und VIII, p. 542.

2) H. R. I, n. 469 § 4 u. 23. Lübeck zahlt für ein Schiff zu diesem Zwecke 8 Pfund Grote vlmisch, die berechnet werden zu 42 $\frac{1}{2}$ ŷ Lüb., die Preussen für 2 Schiffe 48 Pfd Grote vlm., berechnet zu 288 ŷ Lüb.

3) H. R. I, n. 469 § 11 u. 479 § 10.

4) Svanaka R. A. P. I, n. 787, H. R. I, n. 485 (vom 31. Aug. und 16. Nov. 1367); Sv. R. A. P. I, n. 907 vom 11. Nov. 1369.

5) Hvitfeldt I, 543; Messenius, Scandia illustrata III, p. 25.

6) Ldb. Urkdb. III, n. 696: Dit sint de vanghene, dey ghevanghen worden vor Lunden unde vor Valsterboden. Die bei der Einnahme von Skanör gemachten Gefangenen sind später in den Händen Stralsunds, ebd. I, n. 489 § 22.

der Dänen)¹⁾, und Skanör, dann Malmö und Werpinge (jetzt Trolleberg in unmittelbarer Nähe von Lund, damals festes Schloss)²⁾. Am 25. Juli bestätigte König Albrecht in Falsterbo das Bündniss mit den Städten und die Freiheiten derselben, schenkte mehreren Städten neue Vitten und bestätigte alte³⁾. Im August schon konnten die wendischen Städte zu Wismar über die fernere Besetzung der festen Plätze in Schonen berathen, die ihnen vertragsmässig zustand⁴⁾. Schon zwei Monate früher, am 14. Juni, hatten die städtischen Hauptleute zu Kopenhagen in dem Gefühl, die See vollkommen zu beherrschen, den Kauffahrtschiffen Urlaub gegeben zu segeln, wohin sie wollten⁵⁾.

Von Schonen aus unternahmen die Städter zusammen mit Herzog Albrecht von Meklenburg und Graf Heinrich von Holstein einen Zug nach Møen, Falster und Laaland⁶⁾. Auch hier hatten sie Erfolg. Am 15. August ergab sich Henning Alderstorp auf Nykjøbing dem Herzog Albrecht unter der Bedingung, dass das Schloss von ihm und Vicko Moltke verwaltet werde; nur wenn es König Waldemar gelingen sollte, den Herzog mit Waffengewalt aus dem Lande zu vertreiben, sollte

1) Lüb. Urkdb. III, n. 656.

2) H. R. I, n. 479 § 39.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 662 u. H. R. I, n. 458 ff. In der Urkunde n. 453 werden die Städte Amsterdam, Enkhuisen, Wieringen, Briel, Stavoren, Hindelopen, Harderwyk und Kampen nicht genannt. Sie lassen sich ihre Privilegien besonders bestätigen (n. 454—458). Geschah das, weil sie an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande sonst keinen Antheil hatten, also keine Hansestädte waren? S. oben S. 449 A. 1.

4) H. R. I, n. 475 § 1. Auch Kopenhagen wird nur von ihren Hauptleuten gehalten, ebd. n. 469 § 11.

5) ebd. I, n. 467.

6) ebd. II, n. 49 § 2. Detmar fasst zum Jahre 1369 die Erfolge des ganzen Krieges zusammen: De koplude (van der Dudeschen Hense) wunnen de Copenhaven, Helsingore, Valsterboden, Schonore, Nykopinghen unde Alsholm. Helsingborg ist hier, wie sonst häufig, mit Helsingör gemeint, s. H. R. II, n. 48 § 4 u. 49 § 4, auch I, n. 233 § 8, 9 u. 13.

das Schloß bei Waldemar bleiben ¹⁾). Unter ähnlichen Bedingungen kamen die festen Burgen Laalands, der Alholm an der Südküste bei Nysted und die Ravensburg, in der Norderharde am Meere gelegen, in die Hände der holsteinischen Grafen Heinrich und Klaus. Jenen übergab am 8. September der Ritter Karsten Kule, diese, vor 33 Jahren von Graf Johann erbaut, am 11. desselben Monats Hartwig Hummersbüttel aus dem bekannten holsteinischen Geschlechte. Eine Wartefrist ward vereinbart, bevor die neuen Besitzer ihre Herrschaft antreten sollten. Bis zum 1. Mai des nächsten Jahres sollten die beiden Genannten und alle andern auf der Insel begüterten Adligen sich erklären können, ob sie unter Heinrich und Klaus im Besitz ihrer bisherigen Lehen bleiben oder die Insel verlassen wollten. Auch der Fall, dass Waldemar noch einen Versuch machen sollte zur Wiedereroberung seines Königreichs, ward vorgesehen. Wenn er zwischen dem 11. und 18. März des nächsten Jahres streiten wolle, solle den Rittern gestattet sein, ihm Heeresfolge zu solchem Streite zu leisten: eine ritterliche Art der Verabredung, die doch auch schon in jener Zeit nicht mehr häufig ist ²⁾). Den beiden Rittern mag doch wohl vor allen Dingen darum zu thun gewesen sein, im Besitz ihrer Lehen zu bleiben, auf alle Fälle aus dem Streite der grossen Herren unbeschädigt hervorzugehen.

Nahezu zwei Monate, vielleicht länger, scheint diese Expedition gedauert zu haben. Wind und Wetter erschwerten die Rückkehr nach Schonen, zerstreuten die hansische Flotte; doch fand sie sich wieder zusammen. Wahrscheinlich auf dieser Expedition ist Herzog Albrecht erkrankt oder verwundet worden ³⁾). Die wendischen Städte erklärten sich am 10. August damit einverstanden, dass er zurückkehre, wenn

1) Regest im Repertorium Fabricianum, Grhsl. Haupt-Archiv zu Schwerin. Der Text fehlt.

2) H. B. I, n. 477 u. 478.

3) ebd. I, n. 475 § 10.

er drüben nicht genügende ärztliche Hilfe fände, und statt seiner sein Sohn Heinrich hinübergehe. Im Oktober finden wir dann auch diesen bei seinem Bruder König Albrecht, bereit, mit ihm gemeinschaftlich Gotland anzugreifen¹⁾.

Inzwischen hatte auch Norwegen die Stärke der hansischen Macht gefühlt. Die Niederländer sind, wie es scheint, etwas später in See gegangen als die Osterlinge. Erst am 11. April wurden die Söldner Deventers nach Harderwyk geführt, und erst in der zweiten Hälfte des April scheinen sie sich dort eingeschifft zu haben²⁾. Bei Marstrand sollten nach der Verabredung die Niederländer zusammenkommen und von dort gemeinschaftlich nach dem Sund segeln. Auf dieser Fahrt, scheint es, haben sie, vielleicht unterstützt von einigen Schiffen der Osterlinge, die langgestreckten norwegischen Küsten angegriffen und mit Raub und Brand heimgesucht³⁾. Vorzüglich hatten die Gebiete an der Mündung der Göta-Elf, wo die Niederländer

1) H. R. I, n. 479 § 29.

2) ebd. III, n. 297 § 2 u. 3, n. 298 § 1 u. 12.

3) Ob die Niederländer allein, auf ihrer Fahrt zur Vereinigung mit der Ostseeflotte den Angriff auf Norwegen ausführten, oder ob derselbe gemeinschaftlich mit dieser später vom Sund aus unternommen wurde, lässt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht mit vollkommener Sicherheit bestimmen. Fock (III, 204 Anm. ***) hält das Letztere für wahrscheinlich, doch scheint mir die erstere Annahme mehr für sich zu haben. Denn der Angriff auf Norwegen fand in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni statt, da am 24. Juni der König von Norwegen schon um Frieden nachsuchte (H. R. I, n. 469 § 24). In dieser Zeit aber konnte man wohl kaum ein Geschwader vom Sund entsenden, denn erst am 14. Juni fühlte man sich auf der See genügend Meister, um die Kauffahrteischiffe frei segeln lassen zu können (H. R. I, n. 467), am 17. Juni war Falsterbo noch in dänischen Händen (Lüb. Urkdb. III, n. 656). Man hatte also am Sund noch vollauf zu thun. — Für die Annahme einer Beteiligung einiger Schiffe von der Ostseeflotte spricht allerdings die Angabe Hakons, dass Bergen mit 10 Schiffen angegriffen worden sei. Die niederländische Flotte zählte nur 6 Schiffe. Doch können auch kleinere Schiffe diese begleitet haben, die, wie die Schuten und Snikken der wendischen Städte, nicht weiter erwähnt, von den Norwegern aber mitgezählt wurden; möglich auch, dass sich Kauffahrteischiffe an dem Angriffe beteiligten. Vgl. oben S. 476, A. 1.

sich sammelten, und die Südwestküste¹⁾, damals die entwickeltsten und bevölkertsten Theile Norwegens, zu leiden. Marstrand mit Schloss, Kloster und Kirche wurde niedergebrannt, ebenso Kongelf und Lödöse; die Inseln Thiorn, Baholm, Hising und andere, eine Menge Dörfer in jener Gegend wurden geplündert und verwüstet. An der Südwestküste litten besonders die Distrikte Agdesiden, Jäderen, Sognedal und Ryfylke. Bergen wurde mit 10 Schiffen angegriffen, der feste königliche Hof theils niedergebrannt, theils gebrochen. Auf 56000 Mark Silber (über 2 $\frac{1}{2}$ resp. gegen 14 Mill. Rm.) berechnete Hakon später seinen Schaden²⁾. Die Verwüstung war um so vollständiger, als die hölzernen Häuser sich leicht vollkommen vernichten liessen, in vielen Fällen auch als willkommenene Beute zur Befriedigung des Holzbedarfs entführt wurden. Klagen über Raub von Häusern durch deutsche Kaufleute und Schiffer wiederholen sich häufig genug in der norwegischen Geschichte.

Zu gleicher Zeit kämpfte in den westlichen Gebieten Dänemarks Graf Klaus von Holstein mit den jütischen Adligen gegen die Diener des Königs. Sie scheinen wenig energischen Widerstand gefunden zu haben. Mancher Jüte mochte sich den königsfeindlichen Landsleuten und den im Lande wohlbekannten holsteinischen Grafen anschliessen³⁾. Die Holsteiner durchzogen mit ihren Bundesgenossen ganz Jütland bis an den Limfjord und darüber hinaus. In Wiborg bestätigten am 20. Mai die Grafen als „Herren Jütlands ihrer Stadt Ripen“ alle Privi-

1) Focks Bemerkung, dass von der Göta-Elf nördlich bis Kap Lindesnä die Küste geplündert ward, ist nicht ganz richtig. Die Plünderung erstreckte sich nicht auf diese Gegend, sondern auf die Göta-Elf-Mündung und die Küste nordwestlich von Kap Lindesnä.

2) H. R. II, n. 4 § 19 u. 40; vgl. die übrigen §§. Hakon mischt in seinen Klagen kriegerische Angriffe und sonstige Ausschreitungen bunt durcheinander. Den Angriff auf Bergen stellt er als mitten im Frieden geschehen dar.

3) H. R. I, n. 469 § 22

legien und gaben derselben vollkommene Handelsfreiheit in „ihrem ganzen Reiche“, auffallender Weise auch Zollfreiheit auf den Märkten von Skanör¹⁾. Güter der Gegner verschenkten sie an ihre Anhänger. Fast scheint es, als wollten sie die Pläne ihres Vaters wieder aufnehmen, ja sich, gestützt auf den jütischen Adel, auf den verlassenen Königsthron setzen. Das Haupt der Aufständischen, Nikolaus von Lembek, verpfändete am 6. Juli „die königliche Gerechtigkeit zu Ripen, genannt Zoll“ an einen Bürger dieser Stadt²⁾. Widerstand scheinen nur Aalborg, Kolding und Skanderborg, vielleicht auch Randers geleistet zu haben; Mitte September lag Klaus im Lager vor Aalborg; es war in jenen Tagen, da sein Bruder Heinrich sich zum Meister von Laaland machte³⁾.

Noch aus den Tagen Gerhards des Grossen war Fünen zum Theil in holsteinischem Besitz. So gab es keinen Theil des dänischen Reiches mehr, der von den Feinden freigeblieben wäre. Widerstand war geleistet worden — die „Diener des Königs“ hatten sogar Gefangene gemacht⁴⁾ — doch war derselbe zerstückelt und ohne Zusammenhang geblieben, wie es sich bei der Abwesenheit des Königs kaum anders erwarten liess; und ging, so weit wir erkennen können, nur von Waldemars mindestens halbdeutschem Lehnsadel aus, dessen ganze Existenz auf ihn und seine Herrschaft gebaut war. Das

1) Suhm XIII, 856.

2) Suhm XIII, 616.

3) Hambg. Kämmererechn. I, 101 zu 1369: 36 ß, quando illi de Schowenborch et de Homborch, qui fuerunt (cum) domino Nicolao comiti Holtzacie ante castrum Koldynghe, ducebantur versus Horborch. Schl. Holst. Lanenbg. Urkds. II, n. 216 S. 280; Suhm XIII, 625. — Graf Heinrich besiegelt allein „vor uns unde vor unsen broder greven Clawese“, H. R. I, n. 477 u. 478. — Wegen Randers vgl. ebd. I, n. 522 § 14. Demnach wären Aalborg, Randers, Nykjøbing und Stege auf Møen in der Hand städtefeindlicher Herren geblieben. War der Hauptmann auf Nykjøbing vielleicht von dem früheren Vertrage zurückgetreten?

4) H. R. I, n. 475 § 6.

einheimische Element tritt fast ganz zurück, von einer Betheiligung des Volkes ist keine Spur zu entdecken; jene Fremden aber kämpften auch nur so lange, als nöthig war, um ihren eigenen Rückzug zu decken. War der Weg frei, um mit Sack und Pack hinüber zu gehen ins fremde Lager, so hat die dem Könige geschworene Treue wenig Bedenken gemacht. — Nur an einem Punkte war der Widerstand von Dauer und von einigem Erfolg begleitet; es war in dem festen und wichtigen Helsingborg, das in jenen Tagen eine ähnliche Bedeutung hatte, wie später Helsingör mit Kronborg. Nur hier wurde am Schluss des Jahres noch gekämpft, sonst stand das Reich dem Feinde offen. Und dass wenigstens die Städte diese Gelegenheit, den gefährlichen Gegner zu schwächen, nicht unbenutzt vorübergehen liessen, beweist ihr Beschluss, „vorerst vor allen Dingen darnach zu arbeiten, dass man den Dänen ihre Schiffe nehme“¹⁾.

Dazu kam nun noch, dass Waldemar bald auch den einzigen Bundesgenossen verlor, den er gehabt hatte, seinen Schwiegersohn Hakon von Norwegen. Die Verwüstungen der Städter hatten das arme Land offenbar schwer getroffen. Gerade seine fruchtbarsten Distrikte waren heimgesucht, und ohne Zufuhr von aussen her vermochte es seine Bewohner nicht zu ernähren. Die Noth musste aufs Höchste steigen, da in den letzten Jahrzehnten der „schwarze Tod“ gerade in Norwegen grauenvolle Verheerungen angerichtet hatte. Am 3. December 1371 gestattete Papst Gregor XI. dem Erzbischof von Drontheim, 20 unehelich Geborne und 10 Priestersöhne zu dispensiren und zu allen geistlichen Würden zu befördern, da „die Geistlichkeit des Erzstifts, die zuvor aus 300 Personen bestanden habe, nach dem grossen Hinsterben durch die Pest

1) H. R. I, n. 469 § 12. Ein Verzeichniss von Schiffen, welche die Rostocker den Dänen genommen haben, zählt 64 auf, Urkd. Gesch. II, S. 658 ff. Doch bleibt zweifelhaft, ob dasselbe zu diesem Kriege gehört.

nur noch 40 schwache und hinfällige Priester zähle¹⁾. Wie mochte es unter dem übrigen Volke aussehen, wenn es so mit den Geistlichen stand? So erfahren wir denn schon auf der Johannisversammlung 1368 zu Lübeck, dass Hakon auf eine Sühne angetragen hatte²⁾. Mit Zustimmung des Schwedenkönigs wurde ihm ein Waffenstillstand bis Ostern (1. April) 1369 gewährt³⁾. Die städtischen Hauptleute, Mitglieder der Rathskollegien, wurden beauftragt, die ferneren Verhandlungen mit Hakon zu führen, Bestätigung der früheren Privilegien und Schadenersatz nicht nur für die Beschädigungen hansischer Bürger und hansischen Eigenthums, sondern vor allen Dingen auch für die im ersten Kriege durch die Wortbrüchigkeit der nordischen Bundesgenossen verursachten Verluste zu fordern. Kopien der früheren Freiheitsbriefe und Verträge, besonders des greifswalder Bündnisses vom 7. Sept. 1361 wurden ihnen zu diesem Zwecke übersandt⁴⁾. Um aber den Drücker nicht fahren zu lassen, stellte man für die Dauer des Waffenstillstandes die Feindseligkeiten allerdings ein, erhielt aber das Verkehrsverbot aufrecht und zwang schon dadurch das Land, sich den Forderungen der Städte anzubequemen⁵⁾.

So waren die kriegerischen Unternehmungen der Städte und ihrer Bundesgenossen fast überall von Erfolg begleitet gewesen. Nicht am Wenigsten war dieser Erfolg wohl der Umsicht und Rührigkeit zuzuschreiben, mit der sie geplant und ausgeführt worden waren. Fast mehr noch als im Felde bewährten die Städte aber diese Eigenschaften in Schutz und Förderung ihrer Verkehrsinteressen. Wie im ersten Kriege, so hielten sie auch diesmal mit aller Strenge darauf, dass die

1) Dipl. Norveg. V, n. 201; vgl. II, 409, V, 194, VII, 160, 229 u. 311, dann Keyser, den norske Kirkes Historie II, 240 ff.

2) H. R. I, n. 469 § 24.

3) ebd. I, n. 475 § 14.

4) ebd. I, n. 475 § 2 u. 3.

5) ebd. I, n. 475 § 14.

einmal ausgegebenen Weisungen gehalten, die Verbote nicht ungestraft übertreten wurden. Gewissenhaft wurden diejenigen zur Rechenschaft gezogen, die im vorigen Jahre zu spät Schonen verlassen, eine verbotene Reise gemacht, heimlich Verkehr mit dem Feinde getrieben hatten; Verlust der Güter, Geld-, auch wohl Freiheitsstrafen und Aechtung warteten ihrer¹⁾. Ging die einzelne Stadt nicht vor, so übernahm die Gesamtheit die Bestrafung²⁾. Um jede Uebertretung von Seiten han- sischer Bürger möglichst zu erschweren, wurde befohlen, dass beim Auslaufen jeder Schiffsherr einen mit dem Stadtsiegel versehenen Brief, der Bestimmungsort und Ladung angebe, mitnehmen und beim Löschen der Ladung nachweisen solle, dass er die Güter auch wirklich gebracht, die er eingenommen. Daheim musste er Bürgschaft leisten oder Kautions stellen, und erst, wenn er einen Schein beibringen konnte, dass er seine Waaren am Bestimmungsorte richtig verkauft, waren Bürge oder Kautions frei³⁾. Ja zeitweilig wurde sogar jedes Reisen ohne Erlaubniss des Rathes, für Männer wie für Frauen, vollständig verboten⁴⁾. Kein städtischer Gefangener sollte sich

1) H. R. I, n. 411 § 7 u. 8, 421 § 17, 436 § 7 (wer die feindlichen Länder besucht, soll als Feind betrachtet werden), n. 440 § 5, 479 § 13, 510 § 10 u. 11. Dass jeder Bürger, der den Uebertreter eines Verbotes traf, denselben zur Rechenschaft ziehen durfte, gab auch wohl zu Gewaltthätigkeiten Einzelner Anlass, s. Lüb. Urkdb. III, n. 693.

2) H. R. I, n. 421 § 17: *Quelibet civitas judicabit suos cives et mercatores et bona cedent civitati, in qua est civis. Et si propria civitas hoc non judicaverit, tunc talia bona cedent usibus omnium dictarum civitatum.* Man hat nicht durchweg Vertrauen zu der Haltung der einzelnen Städte, denn man geht mit der Absicht um, keiner Stadt ohne Zustimmung der Gesamtheit zu gestatten, dass sie Erlaubniss giebt zu einer Reise nach einem verbotenen Orte, H. R. I, n. 510 § 11, 10.

3) ebd. I, n. 411 § 11, 436 § 12, 510 § 11, 4.

4) ebd. I, n. 411 § 10: *Concordaverunt, quod nullus de aliqua civitate tam virorum quam mulierum nullibi pergat in peregrinatione, nisi de consilio consulatus sue civitatis et istud durabit usque ad festum pasche.* Der Zweck war doch wohl, Nichts über die Vorbereitungen zum Kriege bekannt werden zu lassen.

mit Dingen lösen, durch die der Feind sich stärken könne, als da seien Bier, Mehl, Hopfen, Stahl, Eisen oder Salz ¹⁾. So behielt eine der wirksamsten Waffen der Städte, nämlich die, den dürftigen nordischen Staaten, welche die Artikel des hansischen Handels nicht entbehren konnten, die Zufuhr abzuschneiden, ihre scharfe, schneidige Kraft.

Am schwierigsten zu verhindern war die Zufuhr nach dem feindlichen Lande durch Kaufleute, die nicht Städten der Konföderation angehörten. Das Institut der Blokade kannte jene Zeit noch nicht; auch hätte die städtische Flotte auf keinen Fall ausgereicht, die ausgedehnten Küsten Dänemarks und Norwegens zu blokieren. Andererseits musste der Handel trotz der hansischen Kaper und Kriegsschiffe für die ausserhalb des Bundes Stehenden um so lockender sein, je gewinnbringender er auf den leeren dänischen und norwegischen Märkten war: Die Gefahr, durch die von Fremden angeknüpften Verbindungen auch für die künftige Friedenszeit aus ihrem Handelsgebiete verdrängt zu werden, war auch wohl zu beherzigen, besonders für Norwegen, wo Engländer, Schotten und Vlamingen von jeher schlimme Konkurrenten gewesen waren, stets bereit, ihren Vortheil auszubeuten, wenn der deutsche Kaufmann das Land verlassen musste ²⁾. So sehen wir denn die Städte eifrig bemüht, nicht bloss ihre eigenen, sondern auch die nicht zur Konföderation gehörenden Kaufleute von dem bekriegten Lande fern zu halten. Sie dekretirten, wie wir gesehen haben, dass ihre Beschlüsse und Gebote auch für diese Geltung haben sollten ³⁾. Um zu verhüten, dass die kleineren deutschen Städte, wie es im ersten Kriege geschah, den Dänen Zufuhren leisteten, wurde z. B. Ribnitz alles das versagt, was nach Dänemark zu

1) H. R. I, n. 475 § 6.

2) Vgl. ebd. II, n. 41 § 4.

3) ebd. I, n. 489 § 19.

führen verboten war ¹⁾. Ja, sie verstiegen sich sogar zu dem Gedanken, Jeden, der „nicht in ihrem Bunde sei“ und nach Dänemark fahre, für vogelfrei zu erklären, verhängten also eine allerdings nur auf dem Papier stehende Blockade über das Land ²⁾. Nur der inzwischen eingetretene Waffenstillstand scheint den Versuch einer definitiven Durchführung dieses Beschlusses verhindert zu haben.

War es nicht allzuschwer, solche Anordnungen durchzuführen gegenüber den deutschen Kaufleuten, die die nordischen Meere befuhren und nicht zur Konföderation gehörten, so konnten doch bei einer strengen Befolgung dieser Massregeln Konflikte mit den Ausländern nicht ausbleiben. Besonders handelte es sich dabei um Engländer und Flamländer, in zweiter Linie um Schotten und Wallonen, die einzigen Handeltreibenden, die neben den Deutschen in den nordischen Häfen erschienen. Auch gegen sie suchten die verbündeten Städte ihr Princip strenge durchzuführen. Wie von allen Nichtkonföderirten, so wurde auch von ihnen Pfundgeld verlangt; wer sich weigerte zu zahlen, mit dem sollte man keinen Verkehr mehr haben ³⁾. Auf derselben Versammlung (Johannis 1368 zu Lübeck) wurde beschlossen, sich brieflich an den König von England und den Grafen von Flandern und an die Städte ihrer Länder zu wenden, auch den Herzog von Meklenburg und Graf Heinrich von Holstein zu bitten, dass sie bei jenen Fürsten um ein Verbot der dänischen Fahrt für ihre Unterthanen nachsuchten ⁴⁾. Von den Flamländern wissen wir, dass

1) H. R. I, n. 411 § 12.

2) ebd. I, n. 510 § 11, 5: Seghelde ok ymant tho Denemarken van den jenen de buten unsen forbunde sytten, wat deme weddervart, dat schal sunder broke wesen, wo me dat myd der warheynt mach bewysen; des schal me breve senden tho Norweghen, tho Flanderen, tho Enghelands, to Schotten unde in Sweden, tho Kollen, tho Westfalen, yn dat land tho Sassen unde yn de Marken, dat en jewlyk de syne warne, dat se syk dar vor bewaren.

3) ebd. I, n. 469 § 2.

4) ebd. n. 469 § 22.

sie sich darauf nicht einliessen. „Wegen der Freiheit ihres Landes“, antworteten Graf und Städte von Flandern, „könnten sie ihren Kaufleuten den Verkehr mit den Unterthanen der Könige von Dänemark und Norwegen nicht verbieten“¹⁾. Was die Engländer geantwortet haben, wissen wir nicht. Auf Schonen Pfundzoll zu zahlen haben sich wenigstens Einige von ihnen wie von den Flamländern bequemt; sie entrichteten denselben dem Vogt von Kampen²⁾. Trotzdem wurde auf der Versammlung zu Stralsund im Oktober 1369 beschlossen, den Schotten, Engländern und Wallonen das Häringsalzen auf Schonen zu verbieten und keinem Vogt zu erlauben, sie auf seiner Witte zu beherbergen; und dieser Beschluss wurde am 1. Mai 1370, als der Krieg schon vorbei war, bestätigt³⁾. Am 21. Juli desselben Jahres beschwerte sich dann König Eduard III. bei Lübeck über Beeinträchtigung seiner Kaufleute auf Schonen im verflossenen Jahre, erhielt aber nur eine zwar sehr höfliche und verbindliche, aber ausweichende und hinhaltende Antwort; die Sache ginge die gemeinen Städte an und müsse von diesen entschieden werden⁴⁾. So entstanden Zwistigkeiten in Folge des städtischen Verfahrens, die sich noch durch mehrere Jahre hingezogen haben. Von Differenzen mit den Flamländern wegen ihrer Weigerung, den Verkehr mit Dänemark abzubrechen, erfahren wir jedoch Nichts.

So hielten die Städte strenge an den einmal beschlossenen Ordnungen fest und machten überall mit Nachdruck und Ent-

1) H. R. I, n. 479 § 2.

2) ebd. I, n. 511 S. 473: A quibusdam Anglicis, Flamingis, Brabantinis; ebd. III, n. 50.

3) ebd. I, n. 510 § 11, 11 u. n. 522 § 7. Am 18. Okt. 1369 ist die „Hansa Allemannie, que Gildhalla Theutonicorum nuncupatur“ in London im besten Einvernehmen mit der englischen Regierung; sie macht König Eduard III. ein Geschenk von 100 Pfund (Urkd. Gesch. II, S. 674). Doch wird aus demselben Jahre berichtet von Gütern, die deutschen Kaufleuten in London genommen sind, Lappenberg, Stahlhof II, n. 40 S. 22.

4) Lüb. Urkdb. III, n. 730.

schiedenheit ihre Forderungen geltend. Mag ihr Verfahren uns in einzelnen Fällen fast pedantisch erscheinen, so müssen wir doch auch hier jene strenge und gewissenhafte Handhabung des Rechts wiedererkennen, die besonders unser norddeutsches mittelalterliches Städteleben auszeichnet, und die unbedingt nothwendig und natürlich ist bei einem Rechte, das sich so ganz aus dem Leben heraus entwickelt hatte. Innerhalb der einmal festgesetzten Bestimmungen war man nun auch weit entfernt, dem Handel unnöthige Schranken aufzulegen. Der echt kaufmännische Geist, der damals noch den norddeutschen Bürgersinn belebte, sorgte dafür, dass keine Gelegenheit zu Erwerb und Gewinn unbenutzt vorüberging. So machte man auch schon alsbald nach der Eroberung der wesentlichsten Plätze in Schonen diesen Mittelpunkt hansischen Verkehrs wieder zugänglich, unbekümmert um die fortdauernde Unruhe des Krieges. Auf der Johannisversammlung zu Lübeck 1368 wurde beschlossen, dass „man eine schonensche Reise haben solle“¹⁾. Zu Jacobi (25. Juli) sollte das in jeder Stadt in der „bursprake“ verkündet werden; wer sein eigener Herr sei, der solle in voller Rüstung kommen²⁾; denn leicht konnte auch für den Kaufmann und Fischer noch der Kampf nöthig werden. Auch den Dänen sollte erlaubt sein, die hansischen Niederlassungen zu besuchen. Ueber das ganze Land hin wurde es verkündet, dass sie sicher ab- und zureisen könnten, aber ohne Waffen. Man wollte, nachdem sie einmal bezwungen waren, des Vortheils nicht entbehren, den der Handel mit ihnen gewährte, aber ihnen doch durchaus auch nicht Mittel und Gelegenheit zu erneuertem Widerstande bieten; Eisen, Stahl und Hopfen überhaupt nur nach Schonen auszuführen, war verboten³⁾.

1) H. R. I, n. 469 § 6.

2) De schal syn vullen harnasch hebben.

3) H. R. I, n. 474 § 10. Man suchte den Dänen vorzugsweise die ge-

Wie überall auf hansischen Handelsplätzen, so wurde auch hier der Verkehr sogleich streng geregelt. Vor dem 1. August sollte Niemand auf das Land kommen zum Salzen der Häringe; nur mit Erlaubniss der Hauptleute oder Vögte sollte man wieder davonfahren dürfen. Dazu durfte nur auf den städtischen Vitten zu Skanör und Falsterbo gesalzen, Salz und leere Fässer von diesen beiden Orten nach andern schonenschen und dänischen Hafenplätzen nicht ausgeführt werden¹⁾. Auch Pfundzoll sollte in Schonen erhoben werden nach den kölner Bestimmungen. Bei Verlust der Ehre und des Gutes wird das alles festgesetzt. Wer es bräche, dessen Gut sollte zum dritten Theile seiner Vaterstadt anheimfallen, zum dritten Theile der Stadt, in welcher er zur Rechenschaft gezogen werde, zum dritten Theile dem Ankläger. Und diese Bestimmungen sind nicht leere Worte geblieben, sondern zur Ausführung gekommen²⁾.

Während so die Städte mit ihren Bundesgenossen den grössten Theil des dänischen Reiches beherrschten, sich in dem neuen Besitze einrichteten und die errungenen Vortheile ausbeuteten, irrte Waldemar hilflos in der Fremde umher. Er hatte bedeutende Summen Geldes, die Erträge eines zwar mit Scharfsinn angelegten, aber doch thöricht harten Erpressungssystems, aus seinem Lande mit hinaus genommen. Mit diesem Schatze, der ihm eine wesentliche Stütze wurde, hatte er sich von Pommern zunächst an seine Verwandten in der Mark gewandt, wo er ja auch in seiner Jugend schon Schutz und Hilfe gefunden hatte. „Allen Herren

mannten Artikel und Salz voranzuhalten und verbot daher deren Ausfuhr nach allen Plätzen, von wo aus sie möglicherweise in die Hände des Feindes gelangen könnten, vgl. n. 469 § 22 u. 489 § 17.

¹⁾ H. R. I. n. 474 § 3

²⁾ ebd. I. n. 469 § 7 u. 9; vgl. II. n. 15. Ueber die Art der Pfundzollerhebung in Schonen s. ebd. I. n. 473 § 3. I u. II. n. 495 § 5. 510 § 11. 7. III. n. 300. Vgl. ebd. I. n. 479 § 14. 485 § 1 u. 5. 491 § 1.

klagte er sein Leid“, sagt Detmar. Und er klagte, von Herzog Erich von Sachsen, seinem treuen Genossen, unterstützt, nicht ganz umsonst. Durch Vermittlung des befreundeten Markgrafen von Meissen gelang es schon im August 1368, den Herzog Magnus von Braunschweig, der von seinem Vetter Wilhelm von Lüneburg zum Nachfolger und Mitregenten in seinem Lande ernannt worden war, um 15000 Mark Silber zum Versprechen der Hülfeleistung an Waldemar und Herzog Erich zu bewegen¹⁾. Aber wir erfahren nicht, dass dieser Vertrag Waldemar einen Vortheil gebracht habe, wahrscheinlich weil ungefähr um dieselbe Zeit, im Spätsommer, Herzog Erich, der treueste Freund und die festeste Stütze Waldemars, in Dänemark zu Kallundborg starb²⁾. Auch Waldemars naher Verwandter, Markgraf Otto, scheint sich in diesem Jahre noch nicht gerührt zu haben. Dagegen waren die Städte nicht ohne Besorgniss vor Waldemars Gelde. Als bekannt wurde, dass er grosse Summen aus Dänemark erwartete, wurde in jeder Stadt in der Bursprake (civiloquio) öffentlich bekannt gemacht, dass wer den Schatz erlangen könne, ihn behalten und dazu in jeder Stadt geschützt und vertheidigt werden solle, möge er nun Bürger, Gast oder Fremder sein, Freund oder Feind³⁾. Man war nicht ohne Besorgniss vor einem Angriffe Waldemars von der Landseite her. Auf der Johannisversammlung in Lübeck⁴⁾ beriethen die wendischen

1) Sudendorf, Urkdb. s. Gesch. d. Hsge v. Brschw. u. Lünebg III, n. 379.

2) Detmar zu 1369: Tusschen unser beiden vrouwen dage, wohl nicht mit Sudendorf S. CXLVIII als Nov. 21—Dec. 8 (praesentatio — conceptio), sondern als Aug. 15—Sept. 8 (assumptio — nativitas) aufzufassen. Vgl. Grotefend, Handb. d. hist. Chronologie S. 100. — Koppmann weist auf Detmar zu 1391 (S. 353) und auf Magd. Schöppenchr. S. 262 hin.

3) H. E. I, n. 479 § 12 vom 6. Okt. 1368.

4) Die Berathung kann nur die wendischen Städte angehen, da diese Schaden und Vortheil des Bündnisses mit den Fürsten allein zu tragen hatten. In den Reccas vom 24. Juni 1368 (n. 469) sind zum Schlusse specielle Angelegenheiten der wendischen Städte aufgenommen, ähnlich wie in den vom 6. Okt. 1368 (n. 479 § 23—40).

Städte, was man thun wolle, wenn Waldemar Jemanden hier zu Lande antaste, besonders den Meklenburger oder Herzog Bogislaw (von Wolgast jenseit der Swine)¹⁾. Es wurde für nöthig gehalten, den König aufmerksam zu überwachen. Wo immer er sich lagere, da wollte man in das nächste befreundete Schloss ihm Mannschaft entgegen legen. 200 Mann wurden dazu vorgeschlagen, die die Städte nach Mannzahl (ohne Zweifel ist hier die Matrikel für den im April begonnenen Feldzug gemeint) zusammenbringen wollten. Unter Umständen sollte diese Streitmacht verdoppelt oder noch mehr verstärkt werden. Gemeinsam mit den Mannschaften der Herren sollte dieses Korps dem Könige „immer unter den Augen bleiben, wohin er sich auch wende“²⁾. In Rostock beschlossen dann die wendischen Städte am 30. Juli, dem Herzog Bogislaw und jedem Freunde dieselbe Hilfe gegen den König zu leisten wie dem Herzoge von Meklenburg und zwar nach Massgabe des lübecker Anschlags³⁾. Und um einen

1) Es kann wohl kein Anderer gemeint sein als Bogislaw V., Sohn Wartislaws IV. von Wolgast.

2) H. R. I, n. 469 § 28 u. 29: „Dar malk to sende na mantale to dem ersten twe hundert man over al“ und „de scholen mit der heren man dem koninghe under de oghen wesen, also se best können, welkent dat he sik keret“.

3) ebd. I, n. 474 §. 8. Die Verhandlungen der wendischen Städte in n. 474 § 1 u. 2, ob man bei der „defensio et resistenda, Danorum regi facienda“ bleiben wolle, möchte ich nicht mit Koppmann auf die kölnische Konföderation beziehen, sondern auf die lübecker Verabredung vom 24. Juni (n. 469 § 29), denn 1) dass Kolberg und Neu-Stargard an der kölnischen Konföderation theilnehmen wollten, unterlag keinem Zweifel; ebenso braucht Stettin das nicht mehr zu schreiben; die vier Städte aber können jetzt unmöglich schreiben, dass sie „apud talem defensionem“ bleiben wollen, wenn Kolberg und Neu-Stargard dasselbe thun; 2) „prout nuper in festo beati Johannis in Lubeke fuit conceptum“ kann nur auf die Abmachung unter den wendischen Städten bezogen werden, n. 469 § 29: „Dar schal malk sinen willen segghen“; 3) der rostocker Tag war eigens zur Berathung dieser Angelegenheit angesetzt worden, n. 469 § 29; 4) man hätte Kolberg und Neu-Stargard gewiss ebenso wie Bremen, Hamburg und Kiel gemahnt, wenn noch Nichts von ihnen gethan worden wäre; 5) Stettin erklärt hier seine Zustimmung; in n. 479 § 33, wo zwei

Einbruch des Königs zu verhüten, suchte man ihm in der Mark und auch an anderen Orten den Boden zu entziehen. Es wurde ein Tag mit den märkischen Städten verabredet, den die vier Hauptorte der wendischen Städtegruppe besenden sollten¹⁾. An 27 besonders märkische und sächsische Städte wurden Briefe gesandt mit der Bitte, Fürsten und Herren abzunehmen von einer Unterstützung König Waldemars, gegen den sie „nothgedrungen die gemeinsame Sache aller Kaufleute vertheidigten“²⁾. Schon am 6. Oktober war darauf die Antwort eingelaufen, dass man keine Fürsten wisse, die dem Dänenkönige anhängen wollten; sollte man von solchen erfahren, so werde man sie von dem Entschlusse abbringen und stets das Beste der Städte im Auge behalten³⁾.

In der That scheinen sich auch nur wenige Hände gegen die Verbündeten erhoben zu haben. Nur gegen die pommerischen Herzöge hatten die Meklenburger einen nennenswerthen Kampf auszufechten; wie weit Waldemar hier im Spiel war, lässt sich nicht erkennen. Die Herzöge von Pommern-Wolgast jenseit der Swine, die Brüder Wartislaw VI. und Bogislaw VI., Söhne Barnims IV., Neffen jenes Freundes der Städte, Herzog Bogislaw V. von derselben Linie, lagen im Streit mit den Herren von Werle, Bernhard und seinem Sohne Johann. Als ihre Bundesgenossen traten die stettiner Herzöge, die drei Brüder Kasimir IV., Swantibor III. und Bogislaw VII., auf, während der Herzog von Meklenburg und seine Söhne auf Seiten derer von Werle, ihrer stammverwandten Nachbarn, standen. Gegen Martini kam es bei Dammgarten zur Schlacht⁴⁾. Die

fallus von der Ratifikation der kölnen Konföderation die Rede ist, heisst es: Stettin retrahit; also bezieht sich die hujusmodi defensio in n. 474 nicht auf die kölnen Konföderation.

1) H. R. I, n. 469 § 30. Derselbe hatte jedoch am 8. Nov. 1368 noch nicht stattgefunden, s. n. 485 § 3.

2) ebd. I, n. 475 § 12 vom 10. Aug. 1368 u. n. 476.

3) ebd. I, 479 § 1.

4) Detmar S. 291. Die Darstellung schliesst sich der Auffassung Kopp-

Meklenburger siegten und nahmen Wartislaw VI., Herrn von Barth, gefangen; die Herren von Werle aber geriethen in die Gefangenschaft der stettiner Herzöge. Schon am 7. November söhnten sich dann diese mit den Meklenburgern aus und schlossen sogar ein Bündniß mit ihnen¹⁾. Ja, unter Vermittlung Bogislaws VII. kam nicht nur ein Friede zwischen diesen und den beiden Herzögen von Wolgast zu Stande, sondern die Letzteren verpflichteten sich auch im folgenden Jahre (am 7. Juli), den Meklenburgern Heeresfolge zu leisten über See mit 60 Rittersn und Knechten²⁾.

Die Städte scheinen von dieser Fehde wenig berührt worden zu sein³⁾. Nur im „Lande zu Rügen“ erwähnen die Hanserecesse Feinde der Städte⁴⁾. Hier hielt der Adel am Dänenkönige fest. Hervorragende Männer aus Waldemars Umgebung: Henning Putbus, Vicko Moltke, Rigmann von der Lanke waren aus rügenschcn Geschlechtern. Sie waren in dem fremden Reiche, dem ihr Heimatland seit 200 Jahren angehörte, durch Hof- und Kriegsdienste zu hohen Ehren gelangt. In solchen Beziehungen hatte es ohne Zweifel seinen Grund, dass der rügenschc Adel lebhaft die Partei des Dänenkönigs ergriff⁵⁾. Doch haben die Rügianer den Städten nicht viel Sorge gemacht: das benachbarte Stralsund allein übernahm es, sie in Zaum zu halten, gegen sie „das Rechte zu thun“⁶⁾. Eine

maans (H. R. I. S. 501) an, dass die Verträge Folgen der Schlacht gewesen seien, diese also nicht, wie Detmar angiebt, Martini (11. Kov.), sondern schon vor dem 7. Kov. stattgefunden habe.

1) Urkunden u. Gesch. d. Geschl. Maltzan II. S. 206 u. 208.

2) H. R. I. n. 512 g—i S. 301; Lisch, Urkden u. Forschgen u. Gesch. d. Geschl. Behr III. S. 31 f.

3) Im Jahre 1369 war ihr Verhältnis zu den Herzögen von Wolgast ein gutes: Lübeck erhielt am 3. Juni von ihnen Strandrechtsfreiheit, Lübk. Urkdh. III. n. 686; vgl. auch H. R. III. n. 35—37.

4) H. R. I. n. 469 § 17.

5) S. Fock III. 206.

6) H. R. I. n. 469 § 17. Aus H. R. II. n. 48 § 6 scheint jedoch hervorzugehen, dass auch die Herren und andere Städte mit Schiffen eingriffen, wenn

willkommene Gelegenheit bot sich auf Rügen, dem dänischen Reichsverweser Henning Putbus, der hier reich begütert war, einen empfindlichen Schlag zu versetzen. Die Städter dachten daran, seine und des übrigen feindlichen Adels Güter mit Beschlag zu belegen und zu brandschatzen. Nur die Erklärung Boranthos, des alten Vaters von Henning, dass er mit dem Sohne noch nicht getheilt habe, scheint sie davon abgehalten zu haben ¹⁾.

6) Die Fortsetzung des Krieges im Jahre 1369.

Die Erfolge der Städte waren bedeutend; sollten sie aber zu dauerndem Gewinne führen, so durfte man das Schwert noch nicht niederlegen. Denn noch war der Widerstand des Feindes nicht vollständig gebrochen ²⁾; vor Allem war ja das wichtige Helsingborg noch in seinen Händen. Dazu machte weder Waldemar noch der im Lande gebliebene Reichsrath Miene, durch Befriedigung der städtischen Forderungen der Kriegsnoth ein Ende zu machen. Auf keinen Fall durften also die Konföderirten in ihren Anstrengungen nachlassen. Auf der von 25 Städten aller Drittel beschickten Oktoberversammlung des Jahres 1368 zu Stralsund wurde daher auch beschlossen, den Winter über im Felde zu bleiben und das hier nicht von der Sammlung auf dem Gellande, was allerdings wahrscheinlich, die Rede ist.

1) ebd. I, n. 491 § 5, II, n. 48 § 6 u. 49 § 6.

2) Was den Brief des Thideke Rosche, Befehlshaber eines Schlosses in Schonen, Lüb. Urkdb. III, n. 784 u. H. R. III, n. 306, betrifft, so scheinen mir die von Koppmann H. R. III, S. 291 angeführten Gründe nicht genügend, das Schreiben auf Helsingborg zu beziehen. Dagegen spricht, dass schwerlich diese kaum übergebene Burg zu einer Zeit, da der Waffenstillstand vor der Thür stand, ja schon geschlossen war, schon wieder in Gefahr stand, von den Dänen angegriffen zu werden. Das Schreiben scheint sich auf irgend ein anderes Schloss zu beziehen und ins Jahr 1368 zu gehören. Dazu stimmt, dass erst am 6. Oktober der Beschluss gefasst wird, den Winter über im Felde zu bleiben, also die Söldner der Stadt zu behalten. — Als Befehlshaber in Helsingborg kann man sich doch nur einen Rathmann denken. Vgl. Mantels, Hann. Geschl. 1875, S. 151.

Pfundgeld für ein weiteres Jahr (bis Ostern, 14. April, 1370) zu erheben. Nur die Niederländer erklärten, dafür ohne Instruktion zu sein, und verschoben ihre Zustimmung bis zur Mittfastenversammlung des nächsten Jahres¹⁾; ihre Schiffe scheinen auch, wenigstens zum Theil, den Winter über nicht im Sunde geblieben zu sein²⁾. Die Preussen aber verpflichteten sich, den Winter über 200 Gewaffnete beim Heere zu halten, die spätestens zu Martini an Ort und Stelle sein sollten, und versprachen für den ganzen nächsten Sommer noch 200 Mann ausserdem³⁾. Auch die Livländer scheinen ihre Kogge den Winter über in See gelassen zu haben⁴⁾. Am 22. Oktober, beschloss die Versammlung, sollten die in die Heimat herübergekommenen städtischen Hauptleute (Rathsherren) bereit sein, zum Heere zurückzukehren⁵⁾. Auch mit den

1) H. R. I, n. 479 § 3 u. 9 und n. 489 § 8.

2) Vgl. ebd. I, n. 489 § 4.

3) ebd. I, n. 490: dat wy over winter twe hondert wapende man in deme here hebben schole; de wi en en van staden an laten willen, of wi se summer rede hebben moegen. Kome wi nicht, wes dar ene danne en brekt, de wille wy en uth Prussen over schicken, dat je de tal der twier hondert man vul sy vor sante Mertens daghe. it en were dan, (dat) it en wedder unde wint beneme. Unde teghen paschen vort over den somer schal wy echt twe hondert wapende man mit en uth hebben etc. Vgl. ebd. I, n. 487.

4) H. R. III, n. 29 § 6: op duses tid to lechtmissen; ebd. n. 30.

5) So fasse ich H. R. I, n. 479 § 18, gestützt auf n. 479 § 39, wo dies am 22. Oktober zurückkehrenden Hauptleute mit dem in Schonen gebliebenen beauftragt werden. die Befehlshaber für die schonenschen Schlösser zu ernennen. Mit n. 467 steht n. 479 § 18 schwerlich im Zusammenhang. Der dort erteilte Urlaub bezieht sich doch wohl nur auf die bei der Kriegsflotte weilenden Handelsschiffe. Eine so ausgedehnte Beurlaubung (wi hebben orlof gegeven to segelende jawelken manne, wer he wil und wurf heft) ist für die Kriegsmannschaft um diese Zeit (14. Juni) nicht anzunehmen. — Der Ausdruck „singuli de civitatibus“ (n. 479 § 18) bringt auf die Vermuthung, dass man von jeder Stadt einen Hauptmann beurlaubt hat. Wir finden in den 1368er Versammlungen städtische Hauptleute: Am 24. Juni zu Lübeck (n. 469) Bruno Warendorp von Lübeck, Borchard Plotne von Stralsund, Heinrich Schafflenberg von Greifswald; am 10. August zu Wismar (n. 475) Johann Nachtrave von Rostock; am 6. Okt. zu Stralsund (n. 479) Bruno Warendorp von Lübeck, Johann Bomgarde von Rostock, Heinrich Schiele und Borchard Plotne von Stralsund (hier sind allerdings 2 von den 3 stralsunder Hauptleuten), Johan

Fürsten suchten die wendischen Städte sich über die Fortsetzung des Krieges zu verständigen. Sie schickten direkt von der stralsunder Versammlung drei Rathsherren, darunter zwei Heerführer (Bruno Warendorp und Johann Manderow von Wismar) an den Herzog von Meklenburg, um mit ihm über den ferneren Kriegsplan und das Schloss Kopenhagen zu sprechen¹⁾; auch mit den holsteinischen Grafen beabsichtigten sie zu tagen²⁾.

Obgleich sich nun im Laufe des Winters die längst erwartete³⁾ Vermittlung der Waldemar befreundeten Fürsten zu einer Aussicht auf einen bestimmten Tag mit dem dänischen Könige in Demmin gestaltete⁴⁾, liessen sich doch die Städte kluger Weise dadurch nicht verleiten, die Fortsetzung der kriegerischen Operationen zu verabsäumen. Sie erkannten, dass jeder neue Vortheil im Felde ihnen einen Vortheil in den Friedensverhandlungen sichern werde, und handelten darnach. Und diese Einsicht erfüllte nicht bloss die kriegerischen und politischen Führer, Lübeck und seine Genossen, sie war so ziemlich Gemeingut Aller geworden. Mit derselben Einmüthigkeit wie vor 1¹/₂ Jahren in Köln erklärten auf der von zwanzig Städten beschickten Mittfastenversammlung (11. März) 1369 zu Lübeck die Vertreter aller Drittel, bei der früheren „defensio“ (apud defensionem pristinam) bleiben zu wollen⁵⁾. Den Niederländern wurde aufgetragen, ihren auf der Versammlung nicht vertretenen Nachbarstädten unter Hin-

Manderow von Wismar, Marquard Vorrat von Stettin; am 8. Nov. zu Rostock Bruno Warendorp von Lübeck (n. 485). — Es fehlt übrigens auch sonst nicht an Beispielen, dass die Hauptleute das Heer verlassen, um als Rathmannen an den Versammlungen theilszunehmen, s. n. 489 (von Riga), n. 495 § 10 etc.

1) H. R. I, n. 479 § 22.

2) ebd. I, n. 485 § 4.

3) ebd. I, n. 479 § 11 (vom 6. Okt. 1368).

4) ebd. I, n. 489 § 12 (vom 11. März 1369).

5) ebd. I, n. 489 § 1. Wegen des Geldaufwandes s. Lüb. Urkdb. III, n. 729 u. 736, H. R. III, n. 29, 30, 299, 300.

weis auf die Drohungen der kölner Konföderation einzuschärfen, dass sie mit ihrem Kontingente sich einstellten ¹⁾. Dass trotzdem noch manche säumig waren, noch im Mai ihre Mannschaften nicht gestellt hatten, erfahren wir aus einem späteren Beschlusse ²⁾, zugleich aber auch, dass die Städte nicht gewillt waren, das ungeahndet hingehen zu lassen ³⁾. Auch die rechtzeitige Mitwirkung der Bundesgenossen suchte man sich zu sichern, um zu verhüten, dass „durch ihre Verzögerung Schaden entstehe“. Herzog Albrecht von Meklenburg versprach, bis zum 29. April an Ort und Stelle zu sein und auch seinen Sohn, den König von Schweden, zu benachrichtigen, dass er so schnell als möglich mit seinem Zuzuge käme ⁴⁾. Doch scheint dieser an dem Feldzuge keinen Theil genommen zu haben, denn noch im Mai und Juni war er ruhig in Stockholm ⁵⁾. Herzog Albrecht aber hat, selbst verhindert durch Verwicklungen mit seinen Nachbarn, seinen Sohn Heinrich geschickt ⁶⁾.

Noch blieb den Städten und ihren Bundesgenossen eine schwere Aufgabe. Das feste Helsingborg, den Städten unentbehrlich, da es den Eingang des Sundes beherrschte, war noch in des Feindes Händen. Dorthin hatte sich eine Anzahl treuer Anhänger Waldemars zurückgezogen, unter ihnen zahlreiche Adlige aus deutschen Geschlechtern, nicht weniger als vier Moltke, ein Manteuffel, ein Barnekow. An ihrer Spitze stand der uns schon bekannte Vicko Moltke aus Rügen, einer der ergebensten Diener Waldemars, gleich tüchtig im Felde wie im Rathe.

1) H. R. I, n. 489 § 4.

2) ebd. I, n. 491 § 8 vom 3. Mai 1369. Erst am 7. April will Deventer mit Zütphen zusammen ein „vredeschyp“ kaufen, zu dem es 4 Mann stellt; am 15. Juni erst fährt man nach Kampen, ebd. III, n. 299 § 6—20, n. 300 § 6.

3) ebd. I, n. 510 § 10 vom 21. Okt. 1369.

4) ebd. I, n. 489 § 2.

5) Am 29. Mai, Suhm XIII, 639, und am 15. Juni, Svenska R. A. P. I, n. 872 u. 873.

6) H. R. I, n. 497.

Den ganzen Winter, wie es scheint, hatten die Städtischen schon das Schloss blokirt¹⁾. Im Frühling endlich dachten sie an eine wirkliche Belagerung. Es wird auf der lübecker Versammlung den neuernannten Hauptleuten, von den alten war nur noch der Oberanführer Bruno Warendorp beim Heere²⁾, überlassen, was sie zu thun für gut halten; wenn sie sich stark genug fühlen, so mögen sie „in Gottes Namen belagern“, wenn nicht, sich begnügen mit Wegnahme dänischer Schiffe³⁾. Man sieht, dass die Einnahme des festen und gut vertheidigten Schlosses für keine leichte Arbeit gehalten wurde. Im Mai, Juni und Juli finden wir dann die Streitmacht der wendischen und livländischen Städte zusammen mit Herzog Heinrich von Meklenburg vor Helsingborg⁴⁾. Ihre Lage scheint nicht ohne Schwierigkeit gewesen zu sein⁵⁾, wenigstens bemühten sich die Führer, ihre Heeresmacht weit grösser hinzustellen, als sie in Wirklichkeit war. Der lübecker Rath hatte an seine Hauptleute geschrieben, wie er sich sehr wundere, dass sie 2200 Leute speiseten, während sie nur 300 Gewaffnete hätten. Treff-

1) Nur so scheint mir die Menge der von den Stralsundern vor Helsingborg verbrauchten Lebensmittel (s. oben S. 305) erklärlich, denn dieselben werden verbraucht als Borchard Plotze (1368, H. R. I, n. 440 A § 3) noch Hauptmann war. Nun erscheint aber schon am 27. Mai 1369 Arnd von Sosad als Hauptmann (ebd. n. 496), und die neuen Hauptleute sind doch aller Wahrscheinlichkeit nach zu Beginn des Sommerfeldzuges ernannt worden. Borchard Plotze muss also im Herbst und Winter mit seiner Mannschaft vor Helsingborg gelegen haben. Am 11. März ist er mit dem 2. Hauptmann der Stralsunder (Hinrich Schiele) auf der lübecker Versammlung (ebd. n. 489).

2) Vgl. H. R. I, n. 496 und 497.

3) ebd. I, n. 489 § 3.

4) ebd. I, n. 496—498 und n. 493. Dass nur die Kontingente dieser Städte und Herzog Heinrich von Meklenburg vor Helsingborg waren, scheint mir hervorzugehen aus n. 497: Wi hebben gedegedinget umme dat hus to Helsingborg mit deme dorluchtigen vorsten, hertoge Hinrik van Mekelenborg, and mit den erbaren luden, borgermesteren und raetmannen der seestede, also Lubek, Rostok, Stralassand, Wismar, Gripeswolt, Stetin, Colberg und Rige, de up dem velds vor Helsingborg sin.

5) Es sind auch Hansische gefangen genommen vor Helsingborg, so zwei Warendorps von Lübeck, Lüb. Urkdb. IV, n. 125.

lich in seiner Kürze und Schärfe ist der Brief, den Bruno Warendorp und Thomas Morkerke, die lübischen Anführer, als Antwort schickten. Nicht 300 Gewaffnete hätten sie, sondern nur 260, speiseten aber auch nicht 2200, sondern nur 1100 Leute. Dass der Stadt Proviant unnütz verzehrt würde, wie man geschrieben hätte, sei ihnen so leid wie dem Rathe, und könnten sie es mindern, sie wolltens nicht lassen. Aber was sie gesagt hätten, dass 2200 Leute gespeist würden, das sagten sie noch und hofften, dass diese Worte keine Speise verzehrten, sondern dass sie ihnen und dem Rathe, so Gott wolle, frommen sollten¹⁾. In der That scheint die Verpflegung Schwierigkeit gemacht zu haben; wenigstens haben die hansischen Heerführer es für nöthig gehalten, die Ausfuhr von Vieh aus Schonen zu verbieten²⁾. Im Juli war man endlich so weit, dass man täglich den Fall dieses letzten Bollwerks der dänischen Herrschaft am Sunde erwartete. Auf der lübecker Versammlung vom 13. Juli 1369 wurde ausgemacht, dass diejenige Stadt, welche zuerst den Fall Helsingborgs erfahre, „ohne Verzug durch Tag und Nacht“ den andern Nachricht geben solle. Dann sollten alsbald die Lübecker, Stralsunder, Rostocker, die von Wismar und Greifswald ihre Steinhauer mit ihren Instrumenten hinüberschicken nach Kopenhagen, das dortige Schloss zu brechen³⁾. Eine der beiden Festungen, Kopenhagen oder Helsingborg; genügte, den Sund zu beherrschen. So lange Helsingborg noch in des Feindes Hand war, konnte man Kopenhagen nicht entbehren. Als aber auch die stärkere und gelegene Feste gefallen, wollte man durch die gänzliche Zerstörung Kopenhagens ein neues Emporkommen der dänischen Macht am Sunde möglichst

1) Lüb. Urkdb. III, n. 692.

2) ebd. IV, 224 S. 284.

3) H. R. I, n. 495 § 3. Die Zahl dieser lapiscidae beträgt 47, nämlich 20 von Lübeck, 10 von Stralsund, 8 von Rostock, 5 von Wismar und 4 von Greifswald. Dass Kopenhagen wirklich gebrochen ward, s. H. R. II, n. 48 § 4, Suhm XIV, 493.

erschweren. Wie wir später erfahren, ist die Burg in der That gebrochen worden.

Doch täuschte man sich, wenn man glaubte, dass man so bald die stolze Zwingburg des Sundes in der Gewalt haben werde. Noch beinahe zwei Monate sollte es dauern, ehe die hansenischen Banner von ihren Zinnen wehten. Allerdings war wohl die Widerstandskraft der Belagerten so ziemlich erschöpft, aber doch nicht so sehr, dass sie auf Gnade oder Ungnade sich hätten ergeben müssen. Zum letzten Erfolge hat, wie es scheint, das städtische Geld beigetragen. Denn wir erfahren unterm 29. September desselben Jahres, dass Vicko Moltke und Hartwig Kale, die Befehlshaber der Feste, 800 Mark fein (2400 Mark Lüb.) von Lübeck und den andern Seestädten zu fordern und davon am genannten Tage in Kopenhagen 350 R ansbezahlt erhalten haben¹⁾. Diese Geldforderung wird nicht ohne Zusammenhang sein mit dem Vertrage, den die Genannten am 21. Juli mit den Belagerern schliessen²⁾; nur allzu nahe liegt der Verdacht, dass auch hier der Ruhm tapferer Gegenwehr durch schmutzigen Eigennutz befleckt worden sei. Die Vertheidiger versprechen, am 8. September die Feste dem Herzog Heinrich von Meklenburg und den Städten (Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg und Riga werden genannt), „die auf dem Felde vor Helsingborg sind“, zu überliefern, wenn nicht inzwischen „König Waldemar und seine Helfer so mächtig würden“, dass sie die Verbündeten „mit Macht aus dem Reiche Dänemark trieben“, oder bis dahin Verhandlungen stattfänden, welche die Verbündeten befriedigten und Helsingborg lösten. Sollte es sein, dass der Herzog oder die Städte zum bestimmten Tage (am 8. September) Niemand schickten, das Haus zu übernehmen, so sollten die Belagerten es so lange zur Verfügung des Herzogs

1) Lüb. Urkdb. IV, n. 121.

2) H. R. I, n. 497.

und der Städte halten, bis diese Leute zur Uebernahme schicken würden. — Dass man festes Vertrauen setzte in die Erfüllung dieser Bestimmungen, sehen wir daran, dass das städtische Heer schon am 14. August in das „Hub“¹⁾ zog, um den starken Lindholm, am Björringe See nicht weit von der Südküste Schonens, zu belagern. Auf dem Marsche dorthin oder vor dem Lindholm selbst muss es gewesen sein, wo der Führer der Lübecker und oberste Hauptmann der ganzen städtischen Heeresmacht, Bruno Warendorp am 21. August seinen Tod fand. Eine Erztafel mit Inschrift, die ihm der Dank seiner Mitbürger in der Kirche des lübecker Rathes setzte, legt noch jetzt Zeugniß ab von seinem ruhmvollen Tode für die Sache seiner Vaterstadt.

Da bis zum 8. September weder Entsatz kam, noch ein entsprechender Friede geschlossen wurde, so wird Helsingborg dem Vertrage gemäss den Städten übergeben sein, in deren Besitz wir es bald darauf finden²⁾. Sie waren jetzt vollkommen Herren des Sundes; frei und ungehindert konnten ihre Schiffe von der Ost- in die Westsee fahren, ungefährdet ihre Bürger in Schonen der Fischerei und dem Handel obliegen. Der schon hart mitgenommenen dänischen Rhederei drohte der gänzliche Untergang, denn mit ächter Kaufmannspolitik legten es die Hansen besonders auf Zerstörung der feindlichen Flotte an. Nach rechts und nach links stand das Land ihnen offen; sie konnten ihre Streifzüge richten, wohin sie wollten; erheblicher Widerstand war nirgends zu fürchten. Und schon redeten sie davon, dies gründlich auszunutzen, „in Dänemark zu brennen, zu rauben, Schiffe zu nehmen und zu verbrennen und 2 oder

1) Koppmann (H. R. I, S. 508) conjicirt Hul, das er mit Höl, Hölviken erklärt. Doch ist offenbar hier von einer Landschaft, nicht von einer Meeresbucht die Rede.

2) Auch dass die bisherigen Vertheidiger, Vicko Moltke und Hartwig Kale, am 29. Sept. in Kopenhagen sind (Lüb. Urkdb. IV, n. 121) spricht dafür.

300 Pferde mit hinüber zu nehmen, dass man damit das Reiten haben möchte in den Landen“¹⁾. Da bequemte sich in Abwesenheit des Königs der dänische Reichsrath endlich zum Nachgeben; am 30. November 1369 wurde ein Stillstand geschlossen, der den Städten die weitgehendsten Zugeständnisse machte.

1) H. R. I, n. 510 § 11, 1 und 2.

XV. Der stralsunder Friede.

Verhandlungen mit dem dänischen Gegner hatten die Städte schon lange erwartet und wohl auch gewünscht; sie waren ja der einzige Weg, die im Felde errungenen Erfolge in dauernde Vortheile umzuwandeln. Schon in der Oktoberversammlung des Jahres 1368 wurde daher beschlossen, wenn irgend ein Fürst Verhandlungen mit Waldemar vermittele, auf dieselben einzugehen, um zu sehen, was der König bieten könne, vorausgesetzt, dass die verbündeten Fürsten damit einverstanden seien; aber auf keinen Fall wolle man Etwas fest machen (dare effectum finalem), wenn man nicht vorher den Willen derer von Kampen, Preussen und der Südersee erfahren habe¹⁾.

Im Laufe des Winters verschlangen sich nun die diplomatischen Fäden mannichfaltig genug. Der dänische Reichsrath, der ja zu Unterhandlungen bevollmächtigt war²⁾, liess den jungen Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg um Vermittlung bitten, und dieser war auch bereit dazu. In seinem Namen bat am 27. Januar 1369 Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg Herren und Städte, diese Vermittlung nicht zurückzuweisen³⁾. Die Verbindung mit diesem Fürsten, die schon Erichs Vater unter Vermittlung des Markgrafen von

1) H. R. I, n. 479 § 11.

2) „Mit hete, willen unde volborth unses heren vorbenomed unde synes rikes“ sagen die Reichsräthe, H. R. I, n. 524, auch n. 513.

3) ebd. n. 488. Magnus war am 14. Sept. 1368 von Herzog Wilhelm wirklich in den Besitz der lüneburgischen Lande eingesetzt worden, Sudendorf III, n. 381 ff.

Meissen für Waldemar geschlossen hatte ¹⁾, erneuerte also der Sohn. Aber er verfolgte dabei Zwecke, die dem Vater fern gelegen hatten. Am 18. Februar 1369 verpfändete er sein ganzes Land mit den Schlössern Ratzeburg und Lauenburg für 70000 löth. Mark an den braunschweiger Herzog und schloss ein Bündniss mit ihm ²⁾, und 14 Tage darnach, am 3. März, verband er sich mit Graf Adolf von Holstein, „sich als Vormünder des Reiches Dänemark zu unterwinden und das Reich, die Burgen, Land, Mannschaft, Gold, Silber und Habe, und was dem Reiche gehört, zu gleichen Theilen unter sich zu theilen“ ³⁾. Hier handelt es sich nicht mehr um Hilfe für Waldemar, sondern nur um Theilnahme an dem Raube. Hatten die gegen Waldemar verbündeten Fürsten das Reich im Voraus unter sich getheilt, schien ihr Kriegsglück ihnen Erfüllung ihrer Hoffnungen zu versprechen, so wollten jetzt auch die Freunde Waldemars nicht leer ausgehen, wollten, statt dem gestürzten Könige wieder aufzuhelfen, lieber selbst aus seinem Sturze Vortheil ziehen. Zu dieser Politik mochte besonders bei Herzog Erich der Gedanke beitragen, dass die zahlreichen Besitzungen, die er in Dänemark, hauptsächlich in den östlichen, den Schweden abgenommenen Provinzen hatte ⁴⁾, bei dem fortgesetzten Kriegsglück der Verbündeten drohender Gefahr ausgesetzt waren.

Mit Hilfe des Braunschweigers besonders sollten diese Pläne durchgeführt werden. Ein Bündniss, das dieser mit Markgraf Otto von Brandenburg schloss, macht dieselben noch deutlicher. Detmar, und nach ihm Korner, lassen König Waldemar in der Mark des aus Dänemark mitgenommenen

1) Vgl. oben S. 491.

2) Sudendorf III, n. 401 und 402; Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 281 (das Datum ist hier irrtümlich als der 11. März aufgelöst).

3) Sudendorf III, n. 405; Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 448 (irrtümlich als vom 2. März angegeben).

4) S. oben S. 291; vgl. Styffe, Einleitung p. LII, Anm. 3.

Schatzes beraubt werden, eine etwa gleichzeitige dänische Quelle sogar durch Verrätherei des Markgrafen, seines Schwagers¹⁾. Urkundlich beglaubigt ist, dass dieser dem Könige zu Oderberg „Gut und Geld“ genommen²⁾. Wer in diesem Streite Recht hatte, ist nicht zu entscheiden, da wir weder den Schiedspruch des Markgrafen von Meissen, noch sonst Näheres kennen, aber gewiss ist, dass Waldemar von der Schwägerschaft wenig Vortheil gezogen, dass auch der Markgraf ihm gegenüber nur seinen eigenen Nutzen im Auge gehabt hat. Es hat dem Brandenburger der Gedanke nicht fern gelegen, mit den Städten ein Bündniss einzugehen. Vielleicht hoffte er so, seine Ansprüche auf meklenburgische Gebietstheile am leichtesten durchzusetzen. Er liess durch seine Räte der Stadt Lüneburg heimlich kund thun, dass er gern mit ihr und den Seestädten ein Bündniss schliessen und Lenzen dafür verpfänden wolle³⁾. Der Bund kam nicht zu Stande, und Lenzen ging am 10. Nov. 1368 in den Pfandbesitz des Herzogs Magnus von Braunschweig und Lüneburg über⁴⁾. Aber für Waldemar trat der Markgraf darum doch nicht mit Entschiedenheit ein. Er schloss am 8. April 1369 mit Herzog Magnus auf drei Jahre ein Bündniss, das deutlich die Ziele der beiden Herren erkennen lässt: Otto soll die Besitzungen zurückerkhalten, die der meklenburger Herzog von der Mark zu Pfande hat, der junge Herzog Erich von Lauenburg aber, des Magnus Schützling, soll die Herrschaft oder Vormundschaft des Reiches Dänemark bekommen. Erwerben Otto und Magnus durch

1) Detmar zu 1364 (S. 286 ff.), zu welchem er die Flucht Waldemars erzählt, Korner zu 1366, bei Eccard II, Sp. 1110 ff.; Langeb. VI, p. 523.

2) Gram, Forbedringer (Vidensk. Selsk. Skrifter IV, 239 ff.): „Umb alles daz Gut, daz wir dem vorgenanten kunge genuemen haben zu Odersbergh“.

3) Lüb. Urkdb. III, n. 753. In der Anm. 5 ist diese Urkunde richtig in die Zeit vor dem 10. Nov. 1368 verwiesen. Viel früher darf man sie auch schwerlich ansetzen.

4) Sudendorf III, n. 893.

Dienst oder Hilfe Etwas von dem Könige von Dänemark, von dem Herzoge von Meklenburg oder von den Städten, so sollen sie daran gleichen Antheil haben¹⁾).

Das war eine Hilfe, die weder König Waldemar noch dem Reichsrathe frommen konnte. Sie musste vielmehr Beide bestärken in dem Bemühen, mit ihren Gegnern oder wenigstens mit einem derselben zu einer Verständigung zu kommen. Am besten eigneten sich dazu die Städte, denn sie strebten am wenigsten nach territorialem Gewinn. Sie hatten die angebotene Vermittlung nicht zurückgewiesen. Im März hatten sie vom Herzog von Meklenburg und vom Grafen Heinrich Vollmacht bekommen, nach Ostern (1. April) den Räten der Herzöge von Lüneburg und Sachsen Geleit geben zu können, nach Dänemark zu gehen und dänische Gesandte herüberzuführen. Der lübecker Rath erhielt, zusammen mit den etwa in Lübeck anwesenden Rathsherren anderer Städte, Vollmacht zu Verhandlungen; was etwa daraus hervorginge, wollten alle Städte gemeinschaftlich tragen. Auf derselben Versammlung wurde, sofern es den Fürsten gefiele, für die Unterhandlung mit Waldemar ein Termin auf den 8. April in Demmin angesetzt²⁾).

Wir erfahren nicht, ob diese letztere Zusammenkunft zu Stände gekommen ist³⁾; es wird uns überhaupt nichts Näheres über weitere Verhandlungen mit Waldemar berichtet. Mit dem Reichsrath aber erzielte man ein Einverständniss. Im Juli waren dänische Gesandte in Lübeck. Es kam zu keinem eigentlichen Vertrage, aber die Gegensätze waren so weit ausgesöhnt, dass man eine friedliche Schonensfahrt verabredete. Die Kaufleute sollten vor den Dänen sicher sein, die dänischen

1) Sudendorf, III, n. 410.

2) H. R. I, n. 489 § 5 und 12.

3) Die H. R. II, n. 48 § 7 erwähnten Verhandlungen mit Waldemar, zu denen Rathmannen von Lübeck mit dem Herzoge von Meklenburg und seinen Räten reiten, können recht wohl die nach Demmin angesetzten sein.

Fischer, Bürger und Bauern vor Herzog Heinrich und den städtischen Hauptleuten; es lag offenbar in beiderseitigem Interesse, den alten Verkehr wieder aufzunehmen. Am 19. August wollte man wieder zusammenkommen. Zwei meklenburgische Gesandte, die zugegen waren, stimmten diesen Abmachungen zu ¹⁾.

Es mag nicht ohne Einfluss auf den Gang der Verhandlungen geblieben sein, dass gerade in diesen Tagen auch mit Hakon von Norwegen ein Vertrag zu Stande kam. Hakon hatte die bewilligte Frist, bis 1. April 1369, nicht vorübergehen lassen, ohne neue Verhandlungen anzuknüpfen. Auf dem Lübecker Tage zu Mittfasten 1369 ertheilten die Städte den in Lübeck bleibenden Rathmannen Vollmacht, Gesandte nach Norwegen zu schicken, Boten des Königs herüber zu geleiten und mit ihnen zu verhandeln ²⁾. In Wolgast tagten dann am 3. Mai diese Boten mit den Gesandten der Städte. Man gab ihnen Briefe an König Hakon, die eine Zusammenkunft in einem Hafen am Sunde oder im städtischen Heere anboten. Die kommandirenden Rathsherren wurden bevollmächtigt und beauftragt, dem norwegischen Könige sicheres Geleit zu geben ³⁾. Doch scheint dieser die Verhandlung durch Gesandte vorgezogen zu haben, hat aber nicht gezögert. Denn schon am 19. Mai bevollmächtigte er den Ritter Nellarus Pik, den Propst Peter von Opslo, Laurenz Biörnsson, den Hauptmann auf Bahus, und Gote Erikson zu Unterhandlungen in Deutschland mit Fürsten und Städten ⁴⁾. Am 13. Juli waren

1) H. R. I, n. 495 § 1 und 2 vom 13. Juli 1369. Auch hier wird wieder die Schonenfahrt von den Städten aufs genaueste geregelt, § 4 und 5.

2) H. R. I, n. 489 § 25. Diese Gesandtschaft hat wohl Hermann von Osenbrüggen ausgeführt, s. n. 510 § 8. — Die hier und in § 9 erwähnten, schon vor H. v. O. geschickten und in Norwegen gefangenen Gesandten der Lübecker und Preussen, die sich haben lösen müssen, sind doch wohl vor Ausbruch des Krieges geschickt worden.

3) ebd. I, n. 491 § 4.

4) ebd. I, n. 492.

die Gesandten im Lager vor Helsingborg, am 21. Juli in Rostock, frühzeitig genug, um die in zahlreicher Versammlung (20 Städte waren vertreten, dazu die dänischen und meklenburgischen Gesandten anwesend) in Lübeck tagenden Hanseboten noch bei einander zu treffen¹⁾. Am 3. August wurde hier dann ein neuer Waffenstillstand abgeschlossen, der bis zum 24. Juni des nächsten Jahres dauern sollte²⁾. Für Pfingsten 1370 wurden zu Bahuß neue Verhandlungen verabredet zwischen Hakon und den Städten mit ihren Bundesgenossen. Alle früheren Rechte und Freiheiten sollten die Hansens ungestört genießen. Was von ihren Schuldforderungen an Norweger nach ihrem Abzuge aus dem Lande vom Könige oder seinen Beamten eingezogen worden oder noch in den Händen der Schuldner war, sollte erstattet werden. Einen Monat später, am 5. September, ratificirte Hakon diesen Vertrag und machte ihn dem Reiche bekannt. „Damit nicht ferner die gewohnten Schädigungen und noch schwerere dem Reiche zugefügt würden“, ermahnt er seine Unterthanen, den deutschen Kaufleuten ja die schuldigen Zahlungen zu leisten³⁾. Die Städte aber ermahnen die Ihrigen bei Wiedereröffnung der Fahrt (8 Tage vor Martini wollen die wendischen Kaufleute gemeinschaftlich nach Bergen segeln⁴⁾), begangene Ungebühr „zu bessern nach des Landes Recht, keine Sammlungen (Aufläufe) zu machen, keinen Uebelthäter von dannen zu führen,

1) H. R. I, n. 493 und 494. — Die Versammlung ist vom 13. Juli datirt; sie tagt aber noch im August, s. n. 500: Bernhard Hoppener zieht von Helsingborg zur Tagfahrt, wahrscheinlich noch am 14. August.

2) ebd. I, n. 503.

3) ebd. I, n. 506. Ein Verzeichniss von 17 Städten, die ihre Ratifikationen in Stralsund eingeschickt haben, ist gedruckt Lüb. Urkdb. III, n. 742 und H. R. II, n. 14.

4) H. R. III, n. 32; vgl. ebd. I, n. 510 § 6. Ausdrücklich werden die einzelnen Städte aufgefordert, ihren Bürgern nicht eher die Fahrt nach Norwegen zu gestatten, als bis gemeinsam ein Termin dafür verabredet sei, s. Lübeck an Reval ebd. I, n. 504.

keine Waffen zu tragen und gegen einander das Messer zu ziehen oder zu gebrauchen“ u. a. m.; sie bestimmen Strafen und drohen den, der sich vergeht, heimzusuchen, dass „ein Anderer daran denke“ und „sich davor hüte“¹⁾.

Wenige Tage nach Abschluss dieses Vertrages, als die dänischen Gesandten sich am 19. August in Lübeck wieder einfanden, kam man auch mit diesen wenigstens über einen Vertragsentwurf überein. Ein Rathmann begleitete die Gesandten nach Dänemark, um sie im Oktober zum stralsunder Tage herüber zu geleiten. Aber widrigen Windes wegen konnten die Dänen nicht alle und auch der Rathmann selbst nicht kommen, und so erfolgte denn der Abschluss der Verhandlungen erst auf der Versammlung, die Ende November zu Stralsund gehalten wurde²⁾, und zwar, wie wir aus dem Briefe eines livländischen Rathssendeboten erfahren, unter noch günstigeren Bedingungen für die Städte, als der Entwurf vom 19. August enthalten hatte³⁾. Wesentlich mochte zu diesem Erfolge die feste Haltung der Städte beigetragen haben. Auch nach dem Falle von Helsingborg, schon mitten in den Friedensverhandlungen, ruhten ihre kriegerischen Massregeln nicht. Die stralsunder Oktoberversammlung beschäftigte sich schon mit dem Feldzugsplan für den nächsten Frühling und regelte die fernere Erhebung des Pfundzolls⁴⁾. Gestützt auf diese Energie, die den Dänen nur die Wahl liess zwischen Nachgeben und neuem, verderbenbringendem Einbruch des Feindes, konnte die Diplomatie der Städte die reichen Früchte einheimsen, welche die kriegerischen Erfolge gezeitigt hatten. Hatte man den Norwegern einen billigen Frieden gewährt, der

1) H. R. I, n. 511: Also dat dar eyn ander an denke, — dat yd eyn ander beware; vgl. n. 384.

2) ebd. I, n. 518 vom 30. Nov. 1369.

3) ebd. III, n. 41 und S. 32: Prout in Lubic primo tempore fuit concepta, tamen aliquid in melius civitatum additam. Vgl. ebd. III, 32.

4) ebd. I, n. 510 § 11, 1, 2 und 7. Vgl. oben S. 502 ff.

nichts Neues brachte, nur längst genossene Rechte bestätigte, so erlangte man, seine ganze Kraft auf diesen einen Punkt richtend, in dem weit wichtigeren Dänemark Vortheile, wie sie weder vorher noch nachher der Städtebund je wieder erlangungen hat, und wie man sie wohl schwerlich gehofft hatte, als zwei Jahre zuvor in Köln über die Abwehr der unerträglichen dänischen Bedrückungen berathen worden war. Der stralsunder Friede, wie er nach dem am 24. Mai 1370 in Stralsund erfolgten definitiven Abschlusse genannt wird, bezeichnet den Höhepunkt städtischer Macht im Norden.

Die auf der Novemberversammlung vertretenen Städte hatten nicht ohne die Zustimmung der abwesenden Bundesgenossen, Herren und Städte, abschliessen wollen. Ausdrücklich lassen sie sich das vom dänischen Reichsrath bezeugen ¹⁾. So war es nöthig, eine zweite Versammlung abzuhalten. Aus 23 Städten: Lübeck, Stralsund, Greifswald, Stettin, Kolberg, Stargard von den wendischen ²⁾, Riga, Dorpat und Reval aus Livland, Kulm, Thorn, Elbing und Danzig aus Preussen, Kampen, Zierixee, Briel, Harderwyk, Zütphen, Elburg, Stavoren, Dordrecht, Amsterdam und Deventer aus den Niederlanden versammelten sich die Rathssendeboten zum 1. Mai 1370 in Stralsund. Auch Dänen erschienen zahlreich. Der Erzbischof von Lund, die Bischöfe von Roeskilde und Odense, der Reichshauptmann Henning von Putbus und zahlreiche Grosse des Reichs, Glieder des Reichsraths, beurkundeten die geschlossenen Verträge, „auf Geheiss, mit Willen und Vollmacht ihres Herrn“. Freier Handel durch das ganze Reich sollte dem deutschen Kaufmann wieder gestattet sein wie zuvor. Das Verfahren mit gestrandeten Gütern wurde wieder sorgsam geregelt, in Schonen die alten Freiheiten wieder zugestanden.

1) H. E. I, n. 516.

2) Bemerkenswerth ist das Fehlen Rostocks und Wismars, der Städte des Herzogs von Meklenburg.

Die Zollsätze wurden den von altersher bezahlten wieder gleich gemacht, in der Hauptsache denen angenähert, die König Albrecht von Schweden vor zwei Jahren bewilligt hatte¹⁾. Ganz neu war aber der wirksame Schutz dieser Privilegien durch die zeitweilige Erwerbung der wichtigsten schonenschen Festen, die den Städten die Sicherung ihres schonenschen Handels und eine vollständige Beherrschung des Sundes ermöglichte. „Um mancherlei Schaden, den sie und ihre Bürger genommen in Jahren, die vergangen vor diesem Kriege“, sollten die Städte 15 Jahre lang $\frac{2}{3}$ aller Einkünfte zu Skanör, Falsterbo, Malmö und Helsingborg erhalten. „Und damit sie dies in Frieden besässen und in Frieden erhöhen“, sollten ihnen die festen Schlösser an den genannten Plätzen mit den dazu gehörigen Landstrichen, der Luthgud-, Süderasbo-, Röneberg-, Odens-, Hardager-, Froste- und Schotzeharde für die genannte Zeit überliefert werden. Waldemar sollte Alles besiegeln, wenn er sein Reich behalten wolle, „oft he by syme rike bliven wil“. Ja, wolle Waldemar bei seinen Lebzeiten einen andern Herrn in Dänemark einsetzen, oder würde nach Waldemars Tode ein anderer König kommen, so sollte der Reichsrath ihm nicht annehmen ohne die Einwilligung der Städte, und ohne dass diesen erst die gegenwärtigen Verträge besiegelt worden seien²⁾. Als Unterpfand für die Erfüllung dieser Versprechungen sollte den Städten das Schloss Warberg in Halland jederzeit offen

1) H. R. I, n. 523 u. n. 513; vgl. ebd. n. 453.

2) ebd. I, n. 524 S. 487: Vortmer were, dat use here koningh Woldemar by syme levende to syme rike to Denemarken enem anderen heren tosteden wolde, deme scolde wy unde willen nicht tosteden, it en sy by der stede rade, unde he en hebbe den steden (ere vryheit) myt synem groten ingheseghele beseghelt, mit byscopen, riddern unde knapen, de se dar to hebben willen. In der selven wyse seal me dat holden, oft de vorbenomede unse here de koningh af ginghe, dar ene Got vor beware. Des ghelikes scole wy nenen heren untfacen, yd en sy by rade der stede, unde he en hebbe den steden ere vryheyt myd synem groten ingheseghele mit byscopen, ridderen unde knapen beseghelt, de se dar to hebben willen.

stehen, und Kort Moltke, der Hauptmann dieses Schlosses, musste sich verpflichten, dasselbe jederzeit bereit zu halten zu Händen der Städte. Auch die nicht in Stralsund anwesenden Mitglieder des Reichsraths sollten dem Vertrage ausdrücklich beitreten, und es wurde sogleich ein Entwurf vereinbart, den sie besiegeln sollten. Bis Michaelis (29. Sept.) 1371 sollte Waldemar Frist gelassen werden, den Vertrag zu bestätigen. Hatte er das bis dahin nicht gethan, so sollte es in der Hand der Städte liegen, ob sie denselben auch ferner anerkennen und halten wollten; wollten sie ihn etwa nicht halten, so sollte doch Friede bleiben bis Ostern 1372; wollten sie ihn halten, so sollten auch die Dänen ihn anerkennen, auch wenn er nicht vom Könige besiegelt wäre. — Mit Rostock traf der Reichsrath ein besonderes Abkommen: Im Falle eines Krieges zwischen Dänemark und Meklenburg sollten die Rostocker sichern Verkehr in Dänemark haben, den Meklenburgern in ihrem Lande und im rostocker Hafen helfen dürfen, aber nicht über See bei einem Angriff auf Dänemark. Wollten sie Letzteres doch thun, so sollten sie vier Wochen vorher eine Absage nach Wordingborg schicken ¹⁾).

Das war der stralsunder Friede, das Ergebniss des zweiten Krieges gegen Waldemar. Merkantil setzte er die Städte in keine bessere Position, als sie schon zu Waldemars Regierungszeit unter der schwedischen Herrschaft in Schonen und unter Christoph II. inne gehabt hatten. Ja, in einzelnen Stücken hatten sie schon grössere Privilegien genossen, als ihnen der stralsunder Friede gewährte. Was dieser zusagte, genügte aber, um den wichtigen schonenschen Verkehr und den ganzen übrigen dänischen Handel in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten, den Städten in jenem ein entscheidendes Uebergewicht zu sichern. Dass sie den Dänen für die Zeit ihrer

1) H. R. I, n. 513, 523—531; Bunge, Urkdb. III, n. 1062 u. 1063.
Schäfer, Die Hansestädte.

Herrschaft in Schonen dieselben Rechte zusagten, die sie selbst übten, war für sie jetzt so wenig wie bisher ein Hinderniss. Neue Bedeutung aber gewannen alle diese Rechte durch das politische Uebergewicht im Norden, das der stralsunder Frieden den Städten verlieh. Nie zuvor war ihre politische und militärische Macht in jenen Gegenden so gross gewesen wie jetzt. Nun erst durften sie hoffen, der in den Verträgen gewährleisteten Rechte wirklich froh werden zu können. Dass sie den niedergeworfenen Gegner nicht leichten Kaufs davon liessen, kann man ihnen nicht verargen, besonders wenn man die Vorgänge der letzten Jahre und Waldemars Charakter bedenkt. Die Städte haben niemals leicht zum Schwert gegriffen, besonders das vorsichtige und wohl abwägende Lübeck nicht; sie haben, wenn irgend möglich, durch Verhandlungen, wenn es nöthig war, durch Opfern einer Summe Geldes zum Ziel zu kommen gesucht. Wenn sie trotzdem das Schwert zogen, und wenn dann dieses Schwert Siege erfocht, so war es wohl nur ein rühmliches Zeichen, ein Beweis festen Willens und klar durchdachten Strebens, wenn sie die durch Blut errungenen Vortheile nicht durch unzeitige Nachgiebigkeit in den Verhandlungen wieder verscherzten. Die diplomatische Haltung der Städte im stralsunder Frieden verdient daher mindestens eben so viel, ja noch mehr Anerkennung als die kriegerische in dem vorausgegangenen Kampfe. Ihr vor Allem ist es zu verdanken, dass dieser Sieg der Städte der Anfangspunkt wurde für eine ganz neue Epoche in der Entwicklung derselben, dass er den Grund legte zu einer ganz veränderten Stellung der norddeutschen Städte im eigenen Vaterlande und noch mehr gegenüber dem Norden Europas, dass er in der Geschichte jener Gegenden unseres Erdtheils ein neues Element in den Vordergrund schob. Eine Betrachtung der dem stralsunder Frieden folgenden Ereignisse wird, wenn auch nur übersichtlich gehalten, das deutlich zeigen.

XVI. Vom stralsunder Frieden bis zum Tode Waldemars, 1370—1375.

Grosses hatten die Städte erreicht; doch fehlte ihren Erfolgen sowohl in Norwegen wie in Dänemark noch die sichere äussere Garantie, ohne die am wenigsten die Städte sich des Errungenen freuen konnten. In Norwegen beruhte ihre Stellung nur auf einem Stillstandsvertrage, nicht auf definitivem Frieden; mit Dänemark war ein solcher geschlossen, aber er entbehrte der Bestätigung des Königs, ohne die doch auch die verbindlichste Zusage seiner Grossen immer nur einen fraglichen Werth besass. Beiden Mängeln abzuhelfen sehen wir die Städte in den nächsten Jahren eifrig bemüht, allerdings in beiden Ländern, so lange Waldemar lebte, nur mit sehr theilweisem Erfolge.

Die mit Norwegen verabredeten Verhandlungen zu Bahus fanden um Johanni des Jahres 1370 wirklich statt. Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, sie zu erwähnen, denn sie sind eine wichtige Geschichtsquelle für die frühere Zeit, besonders für die Ereignisse des ersten Krieges. Von beiden Seiten wurde eifrig hervorgesucht, was seit dem greifswalder Bündniss (1361) an Beschwerden aufzufinden war¹⁾. Die Städte hatten die schweren Verluste des ersten Krieges noch nicht verschmerzt, auch die Hoffnung noch nicht aufgegeben, wenigstens theilweise Anerkennung ihrer Ansprüche und Ersatz ihres Schadens zu erlangen. Sie klagten, Hakon und

1) S. H. R. II, n. 1—4.

sein Vater Magnus hätten durch ihr Ausbleiben das Unglück im Feldzuge von 1362 verschuldet, hätten ihr Versprechen, Bahus und Warberg auszuliefern, nicht gehalten, Borgholm den Städten wieder entrissen, ohne Zustimmung dieser mit Dänemark Frieden geschlossen und Güter und Schiffe hansischer Bürger in Menge geraubt. Ihren Schaden berechneten sie auf über 200000 Mark lüb. Pfennige (über 2 Mill. resp. 13 Mill. Rm.)¹⁾. Hakon antwortete mit Ausreden, die die Hansen mit Recht nicht gelten lassen wollten. Er schob die Schuld auf die Grossen des Reichs, die die Verträge gegen seinen, des Minderjährigen, Willen abgeschlossen und sie ihm ganz und gar verheimlicht hätten²⁾. Auf die Klagen wegen Räubereien antwortete er mit noch zahlreicheren Gegenklagen. Man kam zu keinem Resultate. Die Entscheidung wurde hinausgeschoben, indem man den bestehenden Waffenstillstand auf 5 Jahre bis zum 24. Juni 1375 verlängerte³⁾. Um aber eine der Hauptursachen des Streites für die Zukunft zu entfernen, wurden für das Verhältniss zu den beiden meklenburgischen Städten besondere Bestimmungen getroffen. Die von Rostock und Wismar verpflichteten sich, den Meklenburger nicht zu unterstützen, höchstens dürfe er für sein Geld Mannschaften, Schiffe und Lebensmittel in ihren Mauern kaufen und ausführen; auch gegen einen Einfall Hakons in das Herzogthum durften sie ihrem Landesherrn Hülfe leisten; es waren ähnliche Abmachungen, wie sie das Verhältniss Rostocks zu Dänemark regelten.

Neue Verhandlungen, die im September 1372 zu Tönsberg mit Hakon und seinem jetzt befreiten Vater Magnus statt-

1) Lübeck 78000 M , Wismar 30000 M , Stralsund 70000 M sundisch, Rostock 80000 M .

2) Siehe oben S. 284.

3) H. R. II, n. 5, mit der Bestätigung Hakons Urkd. Gesch. II, S. 703. Der früher (H. R. I, n. 502 und 505) versprochene Schadenersatz war noch nicht entrichtet, die Schulden waren noch nicht bezahlt, Urkd. Gesch. II, S. 704: *Preterea de restitutione pecuniarum etc.*

fanden, führten nicht weiter¹⁾. Dieselben Forderungen und Anschuldigungen wurden von beiden Seiten wiederholt; Hakon erklärte, die Privilegien in seinem Reiche seien den Hansen nie von ihm bestätigt worden, sie hätten sich dieselben ganz ungerechtfertigter Weise angemasst, und nicht ohne eine Gegenleistung werde er sie im Genusse derselben lassen. Ja später behauptete er sogar, er habe diese oft vorgeschützten Privilegien nie gesehen, und verlangte Abschrift derselben²⁾. Es nützte den Städten wenig, dass sie sich auf die beim greifswalder Bündnisse vollzogene Bestätigung ihrer Freiheiten beriefen; wie früher, so wälzte der König auch in diesem Falle die Verantwortung dafür auf den schwedischen Reichsrath. Dazu kam, dass beide Theile schon jetzt wieder über Verletzung der kaum geschlossenen Uebereinkunft klagten³⁾. Alles, was nach wochenlangen Verhandlungen erreicht wurde, war eine Verlängerung des bestehenden Stillstandes um weitere zwei Jahre, bis zum 24. Juni 1377. Innerhalb dieses Zeitraums ist denn endlich, nachdem Magnus und Waldemar beide gestorben waren, Hakon nach der Herrschaft über alle drei Reiche strebte und daher ein gutes Einvernehmen mit den Städten brauchte, der Friede zu Stande gekommen. Am 14. August 1376 bestätigte König Hakon zu Kallundborg auf Seeland den deutschen Kaufleuten alle Freiheiten, die ihnen je von seinen Vorfahren ertheilt worden seien. Zwei neue Rechte wurden hinzugefügt, die die Machtstellung der Hansen im Reiche kennzeichnen: Vor der Königsbusse sollten alle Schulden des Uebertreters aus dessen Vermögen bezahlt werden; mit wehendem Flügel durften die Schiffe der Hansen in alle norwegischen Häfen einfahren, nur erst beim Anlegen sollte das heimische Zeichen heruntergenommen werden⁴⁾. Von einem Schadener-

1) H. R. II, n. 40, 42 und 43.

2) ebd. II, n. 89 § 7.

3) ebd. II, n. 11 § 2 und 42 § 4—7.

4) ebd. II, n. 124; vgl. n. 125—128. *Item si que naves ad portam civi-*

satz ist in dem Vertrage nicht die Rede — wie wäre Hakon dazu auch bei einer Geldnoth, die ihn sogar zur Versetzung der Reichskleinodien an einen stralsunder Bürger zwang¹⁾, im Stande gewesen — aber auch nicht mehr von einer Gegenleistung der Städte für die erlangte Bestätigung der Privilegien.

Gleich lange verzögerte sich der endgültige Abschluss mit Dänemark und kam doch auch hier nur zu Stande durch Nachgeben in nebensächlichen Punkten. „Auf Befehl, mit Zustimmung und Vollmacht König Waldemars“ hatte sein Reichsrath den stralsunder Frieden abgeschlossen, aber zu entbehren war darum die allerhöchste Bestätigung nicht. Der Reichsrath hatte solche auch in sichere Aussicht gestellt; „wenn Waldemar beim Reiche bleiben wolle, solle er mit dem grossen Siegel die geschlossenen Verträge besiegeln“. Aber trotz alledem entstanden doch Schwierigkeiten; diese Bestimmung des Friedens ist nie zur Ausführung gekommen.

Ueber Waldemars Aufenthalt in der zweiten Hälfte des Jahres 1369 sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Ein späterer, aber beachtenswerther Autor (Aventin) giebt an, dass Waldemar (rex Cimbrorum) zusammen mit dem Kaiser am 29. Sept. 1369 zwischen den bairischen und österreichischen

tatum et villarum nostrarum forensium cum summo munito castello, proprie topcasteel, applicuerint, hoc ipsis esse debebit sine pena; ad pontem tamen non applicabunt nec ullum pontem ad terram facere debebunt, nisi ante omnia dictum topcasteel depositum sit de malo. Vgl. Lappenberg, Von den Bundeszeichen der deutschen Hanse, Ztschr. f. Hambg. Gesch. III, 157 ff. Handelsmann, Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden S. 4 sagt, die Hansen hätten „mit fliegendem Wimpel am höchsten Mast ihrer Schiffe in alle Häfen des Reiches einfahren dürfen“. Jetzt führen die Schiffe allerdings den Flügel, sofern sie überhaupt einen solchen haben, am Hauptmast. Aber der Urkundentext spricht doch zu deutlich von einer Befestigung auf dem Kastell, also, da es zugleich heisst „de malo“, wahrscheinlich in derselben Weise, wie noch jetzt die Flagge geführt wird. Oder ist der Stadt Wappen auf dem Kastell befestigt worden? Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewesch. S. 138 n. 322, 2: Dat een islik schipper siner stat wapen achter utsteke upp dem castele mit eener stangen efte glifeneyen.

1) Fock III, 220.

Herzogen den Streit über Tirol vermittelt habe; demnach wäre Waldemar damals in Baiern gewesen. Sicherer können wir ihn zu Anfang des folgenden Jahres in Preussen nachweisen. Dort suchte er, und zwar nicht ohne Erfolg, den Hochmeister, den städtefreundlichen Winrich von Kniprode, und die preussischen Hanseglieder für seine Sache zu gewinnen. Auf Fürsprache des Hochmeisters gewährte er am 28. Januar 1370 den sechs preussischen Städten eine Vitte bei Falsterbo; man sah ihn hier also noch trotz des Bündnisses mit Schweden-Meklenburg und trotz der Eroberung Schonens als den eigentlichen Herrn dieses Landes an, eine Anschauung, von der allerdings auch die Städte beim Abschluss des Friedens zu Stralsund ausgingen, indem sie, ihrem Bündniss mit Schweden und Meklenburg entgegen, versprachen, die ihnen überlieferten Schlösser nach der festgesetzten Frist von 15 Jahren an Dänemark zurückzugeben. Dass übrigens Waldemar beabsichtigt hat, den stralsunder Tag zu besuchen, selbst die Verhandlungen mit den Städten zu führen, kann wohl kaum bezweifelt werden. Indem er den preussischen Städten für ihre neu erworbene Vitte dieselben Rechte gewährt, die alle andern deutschen Kaufleute besitzen, verspricht er ihnen zugleich, falls ihm zu Stralsund am 1. Mai weitergehende Privilegien vorgelegt würden — man erwartete offenbar, dass die Städte dort mehr Rechte erwerben würden, als sie bisher besessen hatten — diese zu bestätigen. Die Städte aber scheinen ihrerseits nicht gewünscht zu haben, mit Waldemar persönlich zu verhandeln. Sie schickten ihm von Stralsund aus einen Geleitsbrief, der ausdrücklich nur für den Fall Sicherheit zusagte, dass Waldemar vorher die abgeschlossenen Verträge besiegelt habe. Der Bürgermeister von Kulm, Ertmar von Hereke, überbrachte den Brief; ihn suchte Waldemar auch zu weiteren Unterhandlungen zu benutzen, bat die Städte, dem Kulmer Glauben zu schenken in dem, was er über Waldemar mittheile, und verlangte einen

andern „schlichten, gemeinen“ Geleitsbrief. Damals (27. Juni) hielt er sich in Kalisch auf¹⁾; möglich, dass er seinen Freund, den Polenkönig Kasimir „den Grossen“, der in seinen Regierungsmaximen wie in einzelnen Charakterzügen so manche Ähnlichkeit mit ihm hatte, um Hilfe ansprach. Vier Wochen später finden wir Waldemar in Prag beim Kaiser. Hier scheint er sich längere Zeit aufgehalten zu haben, Karl IV. ihm mit Freundlichkeit begegnet zu sein. Doch waren es Freundlichkeiten, die dem umherirrenden Waldemar wenig nützen konnten. Karl rekurrierte auf seine Kaiserstellung, beauftragte am 27. Juli die wahren und vermeintlichen Freunde Waldemars, die meissnischen Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm, den Herzog Bogislaw von Stettin und Graf Adolf von Holstein, die untreuen und rebellischen Lehnsleute und Unterthanen König Waldemars zur Rechenschaft zu ziehen und, wenn es nöthig sei, in des Reiches Acht zu thun, gab dem befreundeten Herrscher einen allgemeinen Geleits- und Empfehlungsbrief, Erlasse, die schwerlich irgend welche Wirkung geäussert haben werden²⁾. Auch dass Kaiser Karl am 24. November 1370 als

1) Vgl. H. R. I, n. 519, 520, 538, 539. Vgl. Lüb. Urkdb. III, n. 728, datirt aus Kalys, hier erklärt mit „Kirchspiel in Westerbotten, Kgr. Schweden“ (was natürlich unrichtig), in H. R. I, S. 508 als „Kalisch, Preussen, Regrgeb. Dansig“. Warum nicht das bekannte grosspolnische Kalisch an der Prosna, Hauptort einer der wichtigsten polnischen Woiwodschaften?

2) Suhm XIII, 676 u. 866; Schl. Holst. Lauenbg. Urksammlg II, S. 265 ff. In dem von älteren Historikern mit grosser Heftigkeit geführten Streite über die mittelalterliche Stellung Dänemarks zu Deutschland ist gerade dieser Brief Gegenstand müssiger Dispute gewesen. Hvitfeldt und Gram tadeln Waldemar hart, dass er beim Kaiser Hilfe gesucht, diesem eine Jurisdiktion über seine Unterthanen zugestanden habe. Christiani (Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein III, 259) sucht diese hinwegzudeuten; er meint, die Acht habe sich nur auf die deutschen Unterthanen Waldemars bezogen; ebenso Suhm. Der rationalistisch deutende Heinze (Diplomatische Geschichte des dänischen Königs Waldemar Christophersen, Leipzig 1781, S. 220 ff.) vermittelt: Er hält die Benennung „lieber Bruder“, die der Kaiser Waldemar giebt, für ein Zeichen, dass er ihn für einen Gleichen und Unabhängigen hielt; Waldemar habe nur gegen die Deutschen die Acht verlangt, aber im Briefe sei das, aus

Ersatz für die Reichsstener Lübecks, die dem Herzog Rudolf von Sachsen überwiesen war, dem dänischen Könige Einkünfte aus dem prager Zoll verlieh, konnte auf den Gang der Dinge nicht wesentlich einwirken¹⁾. Waldemar musste es immer klarer werden, dass er vor allen Dingen mit den Städten zu einer Verständigung kommen müsse, dass nur über diese der Weg ins Reich zurückführe.

Im stralsunder Frieden war der Michaelistag 1371 (Sept. 29) als äusserster Termin festgesetzt worden, bis zu welchem Waldemar die Besiegelung der Vertragsurkunde noch vollziehen könne. Ihrerseits sandten die Städte ihre Ratifikationen des Friedens nach Stralsund; man war überein gekommen, sie sämtlich vom 29. Sept. 1370 zu datiren, bis zum Martinitage einzusenden. Letzteres scheint auch geschehen zu sein; nur Rostock und Wismar werden als säumig erwähnt; sie waren es wohl in Folge ihrer Stellung zum Landesherrn. Für den Fall, dass Waldemar in der festgesetzten Frist die Besiegelung nicht vollziehen werde, hatte man schon in Stralsund die Städte beauftragt, zu der auf Michaelis 1371 ebenfalls zu Stralsund angesetzten Tagfahrt Instruktion mitzubringen, ob man dann auch beim Frieden bleiben, sich mit den vom Reichsrath erhaltenen Urkunden begnügen wolle²⁾. Inzwischen suchte man sich in der neuen Stellung einzurichten. Dass man dem Frieden noch nicht traute, beweist die Anordnung, dass jeder Kaufmann in Schonen seine Waffen mit aufs Land bringen solle, dass man das Pfundgeld in der bisherigen Weise weiter erheben wolle bis Michaelis 1371³⁾. Lübeck mit den wendischen Städten hielt die schonenschen Schlösser besetzt; die

Vorsehen oder absichtlich, weiter ausgedehnt. — Das Mittelalter dachte praktischer in diesen Fragen. Noch König Hans lässt über seine „ungetreuen Unterthanen“, die Schweden, von Kaiser Maximilian die Reichsacht verhängen.

1) Lüb. Urkdb. II, n. 743; vgl. ebd. n. 657 u. 704.

2) H. R. I, n. 522 § 2 u. 15, n. 532—537; vgl. II, n. 9 § 16.

3) ebd. I, n. 522 § 3 u. 6; II, n. 11 § 1, 6 u. 8 u. n. 18 § 14.

Rathmannen Johann Lange von Lübeck und Dietrich Krudener von Stralsund erhoben in Falsterbo und Skanör den königlichen Zoll. Aber trotzdem sie in der kurzen Marktzeit eines Jahres (1371) an 3500 Mark lüb. (ca. 38000 resp. 230000 Rm.) einnahmen, reichten die Einkünfte doch nicht aus, die Kosten zu decken. Nicht nur die Erhaltung der Schlösser und ihrer Besatzung erforderte bedeutende Summen, sondern vor allem auch die nothwendig gewordene Befriedung der See, Ausrüstung und Erhaltung der Friedeschiffe¹⁾. Es scheinen auch nach diesem Kriege wieder Zustände eingetreten zu sein wie zu Anfang der Regierung Waldemar Atterdags nach den Feldzügen Gerhards des Grossen. Manchem Kriegsmann von Beruf mochte es schwer fallen, so rasch wieder zum Frieden überzugehen. Vielleicht gab es auch in Dänemark kecke und trotzig Leute genug, die den Krieg auf eigene Hand fortsetzten, trotzdem die in Stralsund anwesenden Reichsräthe versprochen hatten, auch die heimischen Mitglieder des Reichsraths zum Beitritt zu bewegen. Den Kaufmann gegen solche Feinde zu schützen, war nicht leicht; das haben die Städte in den nächsten Jahrzehnten erfahren. So lange man nicht mit Waldemar selbst zu einem definitiven Frieden gelangt war, konnte man kaum auf Abstellung hoffen; das Treiben hatte dann stets eine gewisse rechtliche Grundlage. Von solchen Erwägungen mochten die Städte ausgehen, als sie sich auf der Herbstversammlung zu Stralsund 1371 entgegenkommend zeigten.

Erst einige Wochen später als sie angesetzt war, gegen Ende Oktober, fand diese statt. Waldemar war selbst zugegen. Schon im Mai scheint er sich zu einer Tagfahrt der

1) H. R. II, n. 18 § 3, 6, 14 u. 15. Die Zolleinnahme betrug in den beiden Schlössern 3458 Mk 8 S 4 L lüb. In Malmö, wo Schreiber den Zoll erhoben, trug derselbe nur 63 Mk lüb. ein. Es handelt sich dabei jedenfalls nur um $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Einnahmen, da mehr den Städten nicht zustand.

Städte in Stralsund eingefunden zu haben; doch damals war es nicht gelungen, zu einem Einvernehmen mit ihnen zu gelangen¹⁾. Waldemar hatte die Verträge nicht besiegeln wollen, die Städte aber mochten ihrerseits auch noch nicht zum Entgegenkommen bereit sein, da der Reichsrath („Bischöfe, Ritter und Knappen“) nochmals erklärt hatte, das von ihm Besiegelte halten zu wollen. Vom Mai bis zum Oktober scheint sich dann Waldemar vorzugsweise in Pommern aufgehalten zu haben. Sein Streit mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg ist in dieser Zeit zum Austrag gekommen; die Entscheidung wurde am 4. Juli Waldemars Freunde, dem Markgrafen Friedrich von Meissen, übertragen. Wie der Schiedsspruch (er sollte am 27. Juli gefällt werden) ausgefallen ist, erfahren wir leider nicht, jedenfalls aber war Waldemars Verhältniss zu dem Brandenburger ein nicht allzu unfreundliches, denn am 20. Juli vermittelte er zusammen mit dem rheinischen Pfalzgrafen Friedrich den alten Streit über die Uckermark zwischen Otto und den Herzögen von Pommern-Stettin²⁾. Eben dieser ihm wieder näher gerückten Fürsten scheint sich dann Waldemar zur Ausgleichung mit den Städten bedient zu haben. In einem aus Stralsund datirten Schreiben vom 24. Juni lehnen die Rathssendeboten der Hansestädte Verhandlungen ab, die König Hakon von Norwegen im September gewünscht hat, „weil sie um dieselbe Zeit daheim mit anderen Herren zu verhandeln

1) H. R. II, n. 12: Nos generaliter super dato presencium in Stralssund congregati placitabamus cum rege Danorum et suis pro placitis nomine sui per ipsius consiliarios in anno preterito cum communibus civitatibus placitatis et sigillatis, in quibus nobis bene videtur, quod idem rex nondum velit hujusmodi placita sigillo proprio sigillare. Nos tamen ignoramus, cujusmodi voluntatis predictorum ipse fieri poterit infra hinc et festum Michaelis proxime futurum.

2) Sahn XIII, 686 ff. u. 867. Schwerlich ist anzunehmen, dass Waldemar, wie Sahn will, in dem Streite zwischen Brandenburg und Pommern auf Seite des ersteren gestanden habe; das Entgegengesetzte ist durchaus wahrscheinlicher.

hätten“¹⁾. Kaum kann man dabei an andere Verhandlungen denken als an die, welche sich auf das Verhältniss zu Waldemar bezogen, weil keine anderen allen Städten gemeinschaftlich waren.

Verhältnissmässig leicht scheint man dann auf der stralsunder Oktoberversammlung zu einem Einverständniss gelangt zu sein. Waldemar besiegelte, aber nicht mit dem grossen, sondern nur mit dem „heimlichen“ Siegel, seinem Sekrete. Die Städte gaben sich zufrieden mit dem Versprechen, dass die Besiegelung mit dem grossen Siegel bis Jacobi (25. Juli) des nächsten Jahres vollzogen werden solle, eine Zusage, über deren Werth sie wohl von vornherein die richtigen Ansichten hatten. Ja, sie kamen noch weiter entgegen; sie verzichteten auf jene Zusage, dass während der 15 Jahre, für welche die schonenschen Besitzungen abgetreten waren, Schloss Warberg in Halland ihnen als Pfand offen stehen solle²⁾. Unter diesen veränderten Bedingungen vollzogen sie dann neuerdings die Ratifikation des stralsunder Friedens unter Stralsunds Siegel im Namen aller Städte, lieferten ausserdem Ratifikationen aller Hanseglieder nach landschaftlichen Gruppen (wendische und preussische Städte) oder nach den einzelnen Städten, empfingen dafür die des Königs mit dem heimlichen Siegel³⁾.

Erst jetzt schien der volle Friede wiederhergestellt. Demgemäss stellten auch die Städte die Erhebung des Pfundgeldes ein⁴⁾. Ueber die in Schonen erlangten Besitzungen verfügten sie auf eine eigenthümliche Art. Die schlechten Erfahrungen, die mit Borgholm gemacht waren, das ungünstige Resultat, das man sogleich nach dem ersten Jahre auf Schonen zu ver-

1) H. R. II, n. 13: Quod illos nuncios, quos libenter volumus vobis ad eundem terminum transmississe observandum, jam ad alia placita ordinavimus hoc predicto termino cum aliis dominis nobiscum in partibus celebranda.

2) ebd. II, n. 18 § 10 u. n. 21 u. 22.

3) ebd. II, n. 18 § 11, n. 23, 24, 26.

4) ebd. II, n. 18 § 1.

zeichnen hatte, wirkten ohne Zweifel auf die Entschliessungen der Städte ein. Hatten diese früher sich gesträubt, das eine Borgholm einem „curiensis“ anzuvertrauen, so übergaben sie jetzt ihre sämtlichen schonenschen Schlösser keinem Geringeren als dem dänischen Reichsverweser selbst, Henning von Putbus. Falsterbo scheint dieser schon vorher in Händen gehabt zu haben, ob im Einverständniss mit den Städten oder nicht, ist nicht klar zu erkennen ¹⁾. Jetzt wurden ihm auch die drei andern Schlösser zunächst bis zum 25. Juli 1374 übertragen; länger hatte er sie nicht annehmen wollen, obgleich die Städte es für die ganze Zeit von 15 Jahren gewünscht hatten. Für die Erhaltung und Bewachung derselben sollte Henning von den den Städten auf Schonen zustehenden Einkünften zunächst alle Einnahmen aus den zu den Schlössern gehörigen Harden erhalten, dann $\frac{1}{4}$ von dem Antheil der Städte am Zolle in Falsterbo, Skanör und Malmö ($\frac{1}{6}$ vom ganzen Zoll, da nur $\frac{2}{3}$ den Städten zustanden, $\frac{1}{3}$ der König behielt); ausserdem gab man ihm noch 600 Mark „voraus“, gleichsam als Antrittsgeld, für die erste Ausrüstung. Während der Fangzeit sollten auf den drei Schlössern Falsterbo, Skanör und Malmö Beauftragte der Städte neben den Beamten des Königs den Zoll erheben, Henning von Putbus denselben mit ihren Leuten auf den Schlössern ein genügendes Unterkommen schaffen; durch Jahre sind die Rathmannen Johann Lange von Lübeck und Dietrich Krudener von Stralsund diese Erheber gewesen. Nur Rathmannen dieser beiden Städte, die ihm im Namen Aller die Schlösser übergaben, sollte Henning diese wieder ausliefern. Deutsche Adlige: 2 Vicko Moltke, der

1) H. R. II, n. 11 § 4: Vortmer sprak me mit hern Henninghe van Putbusch, wo me darane wesen scholde mit dem hus to Falsterbode; des sede he us, dat alle, de dar quemen van den steden, scholden velich wesen lives unde ghudes. Vgl. ebd. II, n. 73 § 2: Vordmer sprak de sulve her Hennynk umme de coste, de he hadde uppe deme huse to Valsterbode eer der tyd, dat he id van us annamede to holdende.

jüngere Henning von Putbus, drei von der Osten, ein vom Rosengarten — sie standen wohl grösstentheils in dänischen Diensten oder hatten dänische Lehen — gelobten mit ihm, dies alles den Städten treu und unverbrüchlich zu halten ¹⁾. Erwägt man, dass Lübeck und die wendischen Städte nach der Verwaltung des ersten Jahres erklärt hatten, ihre aufgewandten Kosten seien nicht gedeckt, und sie müssten sich schadlos halten an dem Ersten, was im nächsten Jahre auf Schonen einkomme, dass diese Erklärung von den Sendeboten Preussens, Kampens und der Südersee an ihren Rath gezogen war, so liegt die Vermuthung nahe, dass die Theilnahme aller Städte an der Verwaltung mit dazu beigetragen hat, dieses Abkommen mit einem Adligen und dazu noch mit einem in dänischen Diensten stehenden herbeizuführen ²⁾.

Für Waldemar aber waren jene Oktobertage in Stralsund erfolgreiche Tage. Sie führten ihn nicht nur zu einer unter den obwaltenden Umständen vortheilhaften Verständigung mit den Städten, sie schlichteten in noch viel günstigerer Weise die Feindschaft mit Meklenburg, öffneten ihm so den Weg zur Rückkehr in sein Reich.

Die Versuche Waldemars, seinem bedrängten Reiche Luft zu machen, waren fast ausschliesslich gegen Meklenburg gerichtet gewesen. Musste dieses mit seinen auf eigene und schwedische Bestrebungen gegründeten territorialen Ansprüchen als der weitaus gefährlichere Feind erscheinen, so bot es

1) H. R. II, n. 19 u. 20; vgl. ebd. II, n. 122: *Insper scitote, quod unanimiter concordatum existit, quod domini Johannes Langhe et Thidemannus Crudenere semper in Scania debeant personaliter esse constituti ad recipiendum et colligendum theolonium et alia prout prius eciam. facere consueverunt etc.*

2) H. R. II, n. 18 § 8. Offenbar standen die Städte mit Henning von Putbus in gutem Einvernehmen. Hat vielleicht die Rücksicht, die sie in der Frage der rügensch Güter genommen hatten, hier einen Einfluss geküsst? Vgl. oben S. 495.

auch schon durch seine Lage ein viel bequemerer und leichteres Angriffsobjekt als die Städte. Dazu hatten die Fürsten, auf deren Hilfe sich Waldemar zunächst zu stützen suchte, zum grossen Theil eigene Differenzen mit den Meklenburgern auszufechten, bei ihren weiteren Plänen auf Dänemark stand ihnen Meklenburg in erster Linie im Wege. So finden wir denn Herzog Albrecht und seine Söhne in heftigem Kampfe mit jenen norddeutschen Fürsten, die die günstige Gelegenheit nicht versäumen wollten, sich in Deutschland oder Dänemark auszubreiten.

Das Bündniss des brandenburger Markgrafen mit Magnus von Braunschweig und Lüneburg vom 8. April 1369 bedrohte vor Allem den Herzog von Meklenburg. Denn nicht nur wollte Markgraf Otto Gebiete erobern, die sich im Besitz des Meklenburgers befanden, dieser war auch das Haupthinderniss, das sich den von Herzog Magnus geförderten Plänen Erichs von Sachsen und Adolfs von Holstein entgegenstellte. Als daher am 13. Juli 1369 meklenburgische Boten in Lübeck sich an den Friedensberathungen der Städte mit den Dänen betheiligten, baten sie jene um Beistand hier zu Lande (*hic in partibus*), wenn es noth thue¹⁾. Einige Zeit darnach gaben dann Magnus von Braunschweig und Otto von Brandenburg (jener am 17. September²⁾), dieser zu nicht genauer zu bestimmender Zeit³⁾) die im Grunde genommen ja auch richtige Erklärung ab, der Krieg zwischen ihnen und dem Meklenburger werde nicht wegen Waldemar geführt, sondern wegen besonderer Streitigkeiten. Offenbar wollten sie dadurch die Städte von der Hülfeleistung abhalten, die stipulirt war für den Fall, dass einer der Verbündeten Waldemars wegen angegriffen würde. In der That leisteten die wendischen Städte auch

1) H. R. I, n. 495 § 11.

2) Lüb. Urkdb. III, n. 697.

3) H. R. I, n. 510 § 1; vgl. II, n. 48 § 1 u. 49 § 1.

keine Hilfe, und Lübeck berief sich zur Entschuldigung dafür auf jene Erklärung. Sie begnügten sich damit, den stralsunder Rathsnotar Nikolaus von Rode zur Vermittlung zwischen Brandenburg und Meklenburg zu schicken¹⁾, wie es scheint aber zu spät. Denn noch am 21. Oktober wurde zwischen Beiden Friede geschlossen bis zum 14. April 1370²⁾ und zugleich auch zwischen Otto und dem Herzog Kasimir von Stettin, der sich wie seine beiden Brüder dem Meklenburger, seinem früheren Feinde, angeschlossen hatte³⁾.

Inzwischen waren aber die Lüneburger von den ihnen verpfändeten lauenburgischen Landen und Burgen aus in meklenburgisches Gebiet eingefallen und hatten geraubt und geplündert. Auf der Oktoberversammlung zu Stralsund beschwerte sich Herzog Heinrich darüber bei den Städten und behauptete sogar, dass die Feinde von Lübeck aus verproviantirt und begünstigt worden seien. Es wurden daher Briefe der Städte an Herzog Heinrich von Meklenburg und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg geschickt⁴⁾. Aber die Meklenburger warteten den Erfolg derselben nicht ab; sie fielen in Erichs Land ein, um sich zu rächen, verfolgten die Fiehenden bis auf lübeckisches Gebiet, vor das der Stadt verpfändete Mühl, und thaten auch da Schaden⁵⁾. Die Folge davon war, dass Otto von Brandenburg, als Verbündeter der Herzöge Magnus und Erich, die in den Stillstand aufgenommen waren, über Friedensbruch klagte⁶⁾ und sogleich wieder zu den Waffen griff. Lübeck aber brachte den ihm zugefügten Schaden vor

1) H. R. I, n. 510 § 2 vom 21. Okt. 1369

2) ebd. I, n. 512 a S. 501.

3) ebd. I, n. 512 l S. 504 u. Lüb. Urkdb. III, n. 705 Anm. 2; vgl. H. R. I, n. 512 k S. 503.

4) H. R. I, n. 510 § 3 u. 4.

5) Lüb. Urkdb. III, n. 706: Circa festum beati Martini praeteritum. Vgl. H. R. II, n. 48 § 8 u. 49 § 9.

6) Lüb. Urkdb. III, n. 703.

das Schiedsgericht seines Bischofs Bertram und erhielt im nächsten Jahre eine Entschädigung von 1000 ℥ fein seitens der Meklenburger zugesprochen ¹⁾).

Inzwischen waren Herzog Magnus und Markgraf Otto mit einem zahlreichen Heere (Herzog Albrecht von Meklenburg erhielt zugleich von 18 Fürsten und Herren Absagebriefe) aufs Neue in Meklenburg eingefallen. Bei Roggendorf traten ihnen am 29. November 1369 die Meklenburger, unterstützt vom Grafen Heinrich von Holstein, entgegen, schlugen sie gänzlich. So gross war die Zahl der Gefangenen, besonders an adligen Herren, die mit dem Lüneburger gekommen waren, dass an ein Wiederaufnehmen der Feindseligkeiten nicht zu denken war. Dazu war eben in jenen Tagen (23. Nov.) Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg gestorben; Magnus musste jetzt selbst in erster Linie gegen die Ansprüche Sachsen-Wittenbergs auf sein Herzogthum eintreten, bedurfte dazu vor Allem des Kaisers. Der Kaiser aber wünschte Friede, um sich bei der geplanten Erwerbung der Mark auf Lüneburg und Meklenburg zugleich stützen zu können. Dazu war inzwischen der Friede zwischen Dänemark und den Städten hergestellt, die Aussicht, durch Einmischung in die dänischen Angelegenheiten gewinnen zu können, stark verringert. Vielleicht ist es geradezu städtischer Einfluss gewesen, der im unmittelbaren Anschluss an den stralsunder Frieden am 19. Juni 1370 auch zwischen Herzog Albrecht von Meklenburg und Herzog Magnus von Lüneburg den Frieden hergestellt hat. Die holsteinischen und meklenburgischen Gefangenen sollten sogleich in Freiheit gesetzt, für die lüneburgischen und lauenburgischen ein Lösegeld von 3000 Mark fein (über 120000 resp. 750000 Rm.) gezahlt werden; 8 Jahre sollte der Friede dauern ²⁾. 3 Tage später schloss Herzog Erich von Sachsen mit

1) Lüb. Urkdb. III, n. 715, 716, 726.

2) Sudendorf, Urkdb. d. Herzöge v. Brachw.-Lünebg IV, n. 31 u. 8. XI ff.;

den Grafen Heinrich und Klaus von Holstein einen Frieden auf dieselbe Zeit und Tags darauf Lübeck mit dem lüneburger Herzog. Für Markgraf Otto von Brandenburg war die Theilnahme an der Sühne offen gelassen unter der Bedingung, dass er seine Streitigkeiten mit den Meklenburgern durch ein Schiedsgericht schlichten lasse; er war zur Zeit, in seiner vom Kaiser aufs Ernstlichste gefährdeten Stellung, unter den Feinden Meklenburgs am wenigsten zu fürchten.

So trat um dieselbe Zeit, als der stralsunder Friede im Norden dem Waffenlärm ein Ende machte, auch auf deutschem Boden wieder Ruhe ein. Weder die Städte noch Meklenburg brauchten noch einen Angriff von ihren Nachbarn zu fürchten. Einige Jahre später (1373) erhob Herzog Albrecht heftige Klage gegen Lübeck, dass es zusammen mit den andern Städten Unterhandlungen mit den Feinden angeknüpft und eine Sühne mit ihnen geschlossen habe¹⁾. Lübeck wies diese Anschuldigungen zurück, und wenigstens in sofern scheint es Recht gehabt zu haben, als im unmittelbaren Zusammenhange mit den städtischen Unterhandlungen und Abschlüssen mit den Gegnern auch solche der verbündeten Fürsten vorgesehen waren. Kommt man auf diese Vermuthung durch die unmittelbar an den stralsunder Frieden sich anschliessende Beilegung der Streitigkeiten Meklenburgs in Deutschland, so noch mehr durch die Verhandlungen König Albrechts von Schweden mit Hakon von Norwegen in Lödöse, unmittelbar nach dem allerdings ziemlich resultatlos verlaufenen Tagen der Städte mit König Hakon zu Bahus. Schon am 9. Mai hatte König Albrecht (er hielt sich damals in Örebro auf)

Schl. Holst. Lauenbg. Urkdamlg II, S. 284; Lüb. Urkdb. III, n. 723. Vgl. Kämmererechn. d. St. Hambg I, 113 zu 1370: Domino Bertranno Horbore et Hartwico de Hacghede neenon Nicolao Roden 29 § Bredenvelde, in occursum domino Erico Saxonie cum dominis consilibus Lubicensibus. — Radloff, Pragmat. Handbuch d. meklenbg. Gesch. II, 481 ff.

1) H. R. II, n. 48 § 3 u. 49 § 3.

den Bischöfen von Linköping und Skara, dem Marschall Karl Ulfsson, dann Benedikt Philippusson und Bo Jonsson Auftrag gegeben, am 16. Juni (dominica proxima trinitatis) zu Lödöse theilzunehmen an Verhandlungen Hakons mit seinen Gegnern; auch die Städte werden hier genannt¹⁾. Hakon stellte seinerseits am 12. Juli zu Bahus Vollmacht aus für 8 norwegische und schwedische Herren ebenfalls zu Unterhandlungen in Lödöse, allerdings erst im August; König Magnus Befreiung aus der Gefangenschaft und die Festsetzung „der Bestandtheile beider Reiche“ sollten den Hauptgegenstand der Besprechungen bilden. Ob sie zu Stande gekommen sind, welchen Gang sie genommen haben, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls führten sie nicht zum Frieden; der Krieg entbrannte von Neuem²⁾.

Diesmal führte ihn Hakon mit grösserem Erfolge als bisher. Eine von den mittleren Provinzen Schwedens ausgehende Volkserhebung kam ihm fördernd entgegen. Die Schweden „nördlich des Waldes“ (Kolmården und Tiveden) richteten an ihre Brüder südlich desselben einen Aufruf, forderten sie auf, der deutschen Gewaltherrschaft des „meineidigen“ Königs Albrecht und seines Vaters, des „rechten Reichsverrätters“, ein Ende zu machen, sich zu befreien vom Drucke der Fremden. Angesehene Schweden, darunter Erik Kettilsson und jener zu den Verhandlungen in Lödöse gebrauchte Bischof Nikolaus von Linköping standen an der Spitze der Aufständischen. Sie drangen bis Stockholm vor, schlossen dort

1) Per illustrem principem dominum Haquinum regem Nervegie ac suum regnum et nos ac nostrum regnum et per dominos civitatum maritimarum nec non et per alios principes et dominos terrarum, alias diversas personas, quorum et quarum interest seu poterit interesse. Datirt: Örebro, feria quinta proxima post inventionem sanctae crucis. Reichsarchiv zu Stockholm, Abschr. im Kopiebuch J 8, p. 111. (In Erik Runells (Palmskölde) Registrant noch als Original verzeichnet.)

2) Subm XIII, 674 ff. und Styffe I, p. LV ff.

im April 1371 mit den Anhängern Albrechts und den deutschen Rathmannen von Stockholm einen Waffenstillstand, der König Magnus gute Behandlung sicherte, seine Fortführung von Stockholm verbot; der mächtige Bo Jonsson, der seinen Einfluss benutzt hatte, fast das halbe Reich in seinen Besitz zu bringen, musste versprechen, keine anderen Auflagen einzutreiben als die, zu denen man von altersher verpflichtet gewesen sei¹). Im Sommer erschien dann Hakon selbst in Schweden, erreichte Stockholm mit leichter Mühe. „Kungsholmen“, die neben Norre-Malm gelegene, jetzt dicht bebaut hohe Insel, soll durch ihren Namen noch heute an seine Anwesenheit erinnern, an eine damals von ihm aufgeworfene Schanze. Doch entsprach das Endresultat des Zuges nur zum kleinen Theil seinen Wünschen und Hoffnungen. Den Hauptvortheil ernteten die schwedischen Grossen.

König Albrecht muss um die Zeit von Hakons Einfall in Schweden aus Deutschland, von seinem Vater, zurückgekehrt sein. Als er nach Stockholm kam, sah er nur eine Möglichkeit, sich in dem empörten Lande zu halten: die vollständige Hingabe an den Adel desselben oder vielmehr an den allmächtigen Reichsrath. Am 9. August stellte er im Minoritenkloster zu Stockholm eine Urkunde aus, in der er eine bessere Regierung gelobte, als er bisher geführt habe. Seine Beamten hätten, wiewohl gegen seinen Willen, den Bewohnern des Reiches manchen Schaden zugefügt; daher übergäbe er alle Schlösser und alle festen Städte in Schweden, Schonen, Halland und Blekingen an den Reichsrath und den Drost Bo Jonsson Grip; nur Eingeborne sollten noch in den Reichsrath kommen, dieser sich selbst ergänzen. Der Reichsrath sollte die Vögte und Amtleute der Schlösser bestellen, der König von keinem Beschlusse desselben abweichen²). In klu-

1) Fant, Scr. rer. Suecic. I, 2, 273; Styffe I, n. 44.

2) Hadorph, Svenske Rimkrönikor, Bilagor f. 34 ff.

ger Weise sind hier die Forderungen der Aufständischen neben den Wünschen des bisher auf Albrechts Seite stehenden, ihn vorzugsweise stützenden eingebornen Adels berücksichtigt; man kann sich des Verdachts nicht erwehren, als habe dieser die Erhebung des Volkes nur angestiftet, seine eigenen Pläne durchzuführen; wenn nicht, so hat er dieselbe jedenfalls auf ausserordentlich kluge Weise benutzt. — Mit dieser Wendung beginnt das Regiment des einheimischen Adels in Schweden, das jedenfalls nicht weniger als die Hab- und Ländergier der Deutschen Albrechts dazu beigetragen hat, dessen Regierung verhasst zu machen. Wie die ganze Praxis des Lehnswesens, so erlernte auch diese Seite desselben der nordische Adel schnell genug, gab bald seinen deutschen Lehrmeistern nichts nach, ja übte den Brauch um so scham- und rücksichtsloser, als in dem von der Lehnverfassung bisher noch wenig berührten Lande, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, „noch etwas zu machen war“. Glücklicherweise erwies sich der Bauernstand in Schweden zu fest begründet, das ganze mittelalterliche Wesen schon zu nahe seinem Untergange, als dass es dort oben noch wie in Deutschland und Dänemark hätte zur Geltung kommen können.

König Hakon lag während dieser Zeit noch vor Stockholm. Wenige Tage nach jenem offenbar nothgedrungenen Zugeständniss Albrechts an den schwedischen Adel (am 14. Aug. 1371) ist es auch mit ihm zu einer Verständigung gekommen. Sein Vater wurde endlich aus 7jähriger, zum Theil wohl recht harter Gefangenschaft befreit; aber nicht weniger als 12000 ſ Silber (gegen $\frac{1}{2}$ Mill. resp. 3 Mill. Rm.) musste Hakon dafür versprechen, 60 Ritter als Bürgen für die Zahlung stellen. Beide, Vater und Sohn, entsagten allen Ansprüchen auf Schweden, auch auf Schonen, Halland und Blekingen, nur die Einkünfte aus einigen an der Grenze Norwegens gelegenen Landstrichen (Wärmeland, Dal und einem Theile Westgotlands)

wurden Magnus zum Unterhalt angewiesen, doch dabei ausdrücklich alles Adels- und Königsgut ausgenommen¹⁾. Es waren überaus harte Bestimmungen, die Hakon einging unmittelbar vor den Thoren Stockholms, nur zu erklären dadurch, dass die Leute, denen er seine militärischen Erfolge verdankte, auf die sich seine augenblickliche günstige Stellung in erster Linie stützte, nicht eigentlich für ihn einzutreten gewillt waren, sondern nur für sich selbst. Das Reich war für Hakon verloren; Magnus hat sein schuld- und wechselvolles Leben wenige Jahre darauf (1374) auf einer unglücklichen Bootfahrt in einem der norwegischen Fjorde beschlossen²⁾.

Werden in diesem Vertrage die Ansprüche Schwedens auf die dänischen Provinzen jenseit des Sundes noch aufrecht erhalten, so liegt darin wohl mehr die Anschauung des schwedischen Reichsraths ausgesprochen als die des Königs. Denn bald darauf hat dessen Vater, der Herzog, auf alle Eroberungen in Dänemark verzichtet, und nirgends finden wir auch nur eine leise Andeutung, dass König Albrecht, wie einst beim alholmer Vertrage, sich diesem Abkommen widersetzt habe. War einmal der Streit über die Krone Schwedens be-

1) Fant, *Scr. rer. Suec.* I, 2, 274; vgl. *Suhn* XIII, 689 ff., *Styffe* I, p. LX. — *Styffe* I, p. LVIII legt Gewicht darauf, dass Herzog Albrecht die Anwesenheit des erwählten Bischofs Gottschalk von Linköping, der von König Hakon von Norwegen wegen Verhandlungen mit den Hansestädten nach Deutschland gesandt worden war (*H. R.* II, n. 11 § 2 u. n. 13), benutzt habe, diesen zu sich herüberzusiehen, ihn durch das Versprechen der Einführung in Linköping-Stift, dessen bisheriger Inhaber ja Führer der Aufständischen war, veranlasst habe, für eine Verständigung zwischen Hakon und König Albrecht zu wirken. Zu dem Vertrage vom 14. August konnte Gottschalk wohl nicht mehr mitwirken, denn *Styffe* I, n. 45 ist zu datiren August 4, nicht April 19: *Des mandages na sunte Peters dage, dy in dem oste (August) kummet. Wie Styffe zum 19. April, der obendrein nicht einmal ein Montag ist, gekommen, bleibt mir unklar.* — Will man conjectiren, so liegt näher zu vermuthen, dass beide Albrecht, Vater und Sohn, über das Entgegenkommen gegen den schwedischen Reichsrath sich vereinbart hatten und jeder an seinem Theile vorging, die Grossen zu gewinnen.

2) Vgl. *Langeb.*, *Scr. rer. Dan.* I, p. 260.

endigt, so lagen für Meklenburg die Vortheile eines guten Einvernehmens mit Waldemar auf der Hand. Denn schon seit Jahren hatte Herzog Albrecht im Norden noch andere Ziele im Auge als nur die Befestigung seines Hauses auf dem schwedischen Thron. Auch nach Dänemark selbst stand sein Sinn. Sein ältester Sohn Heinrich war nach einander mit zwei dänischen Prinzessinnen verlobt resp. vermählt gewesen, beide älter als die überlebende, mit Hakon verbundene Margarete. Seitdem Waldemars einziger Sohn Christoph 1363 gestorben, war Heinrich nach deutscher Auffassung der nächste Erbe zum Reiche. Da man sich in Dänemark nicht so streng an die Erbfolge band, kam ausserordentlich viel darauf an, welchem Nachfolger Waldemar selbst am günstigsten gesinnt war. Der Versuch auf Schweden hatte nicht dazu beitragen können, Waldemar den Meklenburgern geneigter zu machen. Der alholmer Vertrag ist aufzufassen als ein Versuch Herzog Albrechts, das Verhältniss wieder zu seinen Gunsten zu wenden, Waldemar auf seine Seite zu ziehen; ihm konnte ja gleich sein, was zu Schweden, was zu Dänemark gehöre, wenn nur beide Reiche seinem Hause blieben. Der Versuch scheiterte offenbar an dem Nationalhass der Schweden gegen das Nachbarvolk; an seine Stelle trat rasch ein anderer, Dänemark mit Gewalt der Waffen zu unterwerfen. Auch er konnte jetzt als misslungen angesehen werden. In rascher Wendung nahm daher Herzog Albrecht die alte Politik wieder auf, sein Ziel im Einverständniss mit König Waldemar zu erreichen. Er schloss mit diesem einen Vertrag, nach welchem er ihm Alles herausgab, was in Dänemark erobert worden war, der König aber dafür „und um besonderer Liebe und natürlichen Rechtes willen“ versprach, im Fall seines Todes ohne männliche Erben sein Reich dem Sohne Herzog Heinrichs und der Ingeborg, dem jüngsten Albrecht, zu vermachen. Der Tochter Margarete, König Hakons Gemahlin, und ihrem Kinde sollte

man vom Erbe geben, „soviel möglich und billig sei“. Es war in den Tagen, da Waldemar zu Stralsund den Frieden mit den Städten besiegelte, am 30. Oktober, als er dem meklenburger Herzog seine Urkunde über diesen Vertrag ausstellte¹⁾. Dieser konnte zufrieden sein mit dem Erfolge seiner Waffen und seiner Politik; in Deutschland hatte er allen seinen Gegnern siegreich widerstanden; das eine der beiden nordischen Reiche hatte er seinem Sohne behauptet, auf das andere seinem Hause die nächste Anwartschaft erworben. Mochte Schonen mit seinen Nebenprovinzen dänisch bleiben oder schwedisch werden, in beiden Fällen gehörte es einem Meklenburger.

Waldemar aber konnte jetzt zurückkehren in sein Reich; nicht mehr standen ihm Hansen, nicht Meklenburger im Wege. Nur ein Gegner war noch unversöhnt, der erste und der letzte überall, wo es galt gegen Waldemar zu kämpfen. Es war das holsteinische Grafenpaar, Heinrich der Eiserne und sein Bruder Klaus.

Noch in den Tagen, da Waldemar in Stralsund mit den Städten verhandelte, hatte Graf Heinrich einen seiner Getreuen, Hartwig van der Sulten, an den Bürgermeister Jakob Pleskow von Lübeck schreiben lassen, dass er in keinerlei Verhandlungen mit dem Dänenkönige stehe. Er hatte sich gegen Hartwig vernehmen lassen, dass es den Lübeckern wohl lieb sein würde, wenn sie das wüssten²⁾. Doch haben diese sich dadurch nicht abhalten lassen, mit Waldemar abzuschliessen. Die beiden Brüder aber beharrten unverdrossen in ihrer feind-

1) Original mit Siegel im Geh.- und Hauptarchiv zu Schwerin. Ueber die Ansprüche der Margarete heisst es: Doch so schal men unser anderen dochter, konigh Haken wyves, husvrowen van Norweghen, und ereme kinde umme ore deyl unses erves dun also vele also moghelik unde redelik is.

2) H. R. II, n. 29: Unde meynede wol kegen my, wo id em lef were, dat gy dyt wusten. Hir ut moghe gy kesen, wat gy nutte sy.

lichen Haltung. Die jütischen Adligen hielten bei ihnen aus, wenigstens die hervorragendsten derselben. Doch fehlte es auch in Jütland nicht an Gegnern der Holsteiner; der kleine Krieg dauerte dort fort; in unmittelbarer Nähe des schon lange in den Händen der Grafen befindlichen Ripens sehen wir ihre Leute noch um die Mitte des Jahres 1372 mit der Bekämpfung der feindlichen Feste Gram beschäftigt; Dörning wird von den Dänen belagert. Um dieselbe Zeit finden wir auch Waldemar wieder in seinem Reiche, und der erste Schritt, der uns von ihm urkundlich überliefert wird, ist wahrscheinlich gegen die holsteinischen Grafen gerichtet. Er war nicht unmittelbar von der stralsunder Versammlung zurückgekehrt in sein Reich; getreu seiner Vorliebe für die hohe Politik finden wir ihn Mitte November 1371 in Boitzenburg, sich einmischend in den lüneburgischen Streit. Ueber 8 Monate erfahren wir dann Nichts von ihm, bis wir ihn Ende Juli 1372 dabei wiederfinden, den Edlen Johann Hummersbittel und Hartwig Zabel auf Ravensburg in Lolland 800 Mark lübisch auszahlend. Kaum handelt es sich hier um etwas Anderes, als um eine Bestechung zu dem Zwecke, die seit 1368 bestehenden Verpflichtungen der Inhaber jener Burg gegen die holsteinischen Grafen zu lösen¹⁾. In erster Linie richtet sich jetzt Waldemars Thätigkeit darauf, seine Stellung auf der jütischen Halbinsel wieder zu gewinnen. Und er hatte Erfolg in diesem Streben. Es gelang, mit Güte oder Gewalt, Frau Rixe, Wittve des schleswigischen Herzogs Waldemar, vollständig auf die königliche Seite zu ziehen. Am 1. Januar 1373 nahm sie auf ihrem Sitze Sonderburg König Waldemar zum Vormund und Vertreter an für sich und ihr ganzes Leibgedinge,

1) Suhm XIII, 699 ff.; H. R. I, n. 30; Detmar zu 1372, vgl. Suhm XIII, 248: Johann Hummersbittel ist der Bruder des Hartwig, s. Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 625. Aus S. 291 ebd. unten geht hervor, dass die Verpflichtungen Hartwig Hummersbittels noch bestanden. Vgl. Suhm XIII, 727.

d. h. Alsen, den ganzen Sundewitt und beträchtliche Theile der Aemter Hadersleben, Apenrade und Tondern, verzichtete auf das Recht, je einen andern Vormund zu nehmen, und überliess Waldemar und seinen Erben Alles, was etwa von ihrem Leibgedinge abhanden gekommen sei und von ihm wieder erworben werde, oder was er vielleicht jetzt schon in Händen habe. Nur ihrem Sohne, Herzog Heinrich, behielt sie das Einlösungsrecht vor. Und dass in Waldemars Hand die erlangten Rechte nicht ruhten, dass ihn die alte Geschicklichkeit noch nicht verlassen hatte, beweist die gleich Tags darauf ausgestellte Urkunde des Johann Thormendsøn, der „wohl bedacht und freien Willens“ (*deliberato animo et consensu voluntario*) den Hof Kekenis und das Dorf Skovbye (auf Alsen), die ihm von Herzog Heinrich von Schleswig für 200 $\text{\text{R}}\text{.}$ verpfändet waren, König Waldemar gegen Zahlung der Pfandsumme überliess¹). Wenige Wochen darauf ist es dann zu einem Frieden mit den Holsteinern und Jütern gekommen, der Waldemar wieder einsetzte in alle jene Rechte und Besitzthümer, die er vor dem Kriege gehabt hatte. Die Vermittlung seiner neuen meklenburgischen Freunde ist Waldemar hier offenbar zu Statte gekommen. Ihnen musste, wie jetzt die Sachen standen, Alles daran liegen, Waldemar in seinem Besitze zu befestigen und bei guter Stimmung zu erhalten. So waren sie bemüht, den Frieden möglichst fest zu machen: „Und kann man irgend etwas erdenken, das geeignet ist zu verhüten, dass diese Herren (Waldemar und die Holsteiner) je wieder Feinde werden, so soll man es mit in diese Urkunde schreiben“²). Aalborg, das Erland Kalf zugleich mit Ripen von den Holsteinern zu

1) Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 288 und 297. Die letztere Urkunde ist dort fälschlich vom 26. December 1373 datirt, sie gehört zum 2. Januar genannten Jahres (*octava die beati Stephani prothomartiris*).

2) ebd. II, S. 289 ff.: Unde kan men jenich dyngh bedenken, dat maghelik is, dat desse vorbenomden heren is nene vyende mer en werden, dat schal men mede sryven in den bref.

Lehen hatte, sollte dieser behalten, aber Mann des Königs werden; auch alle Andern, die in Nordjütland den Grafen gehuldigt hatten, sollten diese an den König weisen. In Süd-jütland sollten die Lehnsleute des Herzogs beim Herzog, die des Königs beim Könige bleiben. Dem jütischen Adel gegenüber sollte Alles wieder geordnet werden, wie es in der letzten mit ihm geschlossenen Sühne bestimmt worden; was dem Könige im letzten Kriege vom Adel genommen, sollte ihm zurückgegeben werden. Karsten Kule und Hartwig Hummersbattel sollten ihrer Verpflichtungen gegen die holsteinischen Grafen wegen Alholm resp. Ravensburg los sein. Es war eine vollständige Wiederherstellung des status quo ante. Einige besondere Fragen, wie der Streit Lüder Lembeks mit dem Könige um die Lundtoftharde, die Differenz des Benedikt von Anevelde mit Waldemar sollten der schiedsrichterlichen Entscheidung der beiden meklenburgischen Vermittler unterliegen.

Waren es kriegerische Erfolge Waldemars, die den jütischen Adel und die holsteinischen Grafen zum Eingehen eines so ungünstigen Friedens bereit machten, oder war es der Einfluss der auch den Grafen verwandtschaftlich sehr nahe stehenden (Ingeborg, Heinrich des Eisernen zweite Gemahlin, war Albrechts Tochter) meklenburgischen Herzöge? Wahrscheinlicher erscheint jedenfalls das Erstere, wenn man sieht, wie Waldemar fast unmittelbar nach abgeschlossenem Frieden die neue Lage rücksichtslos und offenbar gegen Sinn und Wortlaut des Vertrages ausnutzt. Am 9. März 1373 verspricht Nikolaus Erikson, einer der Theilnehmer am jütischen Adelsbunde, dem Könige die Aggersburg (in der Nähe des jetzigen Westeingangs zum Liimfjord) zu übergeben und Alles wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen, am 10. April gelobt Magnus Mattisson dasselbe für die in der Nähe liegende Burg Ørum, verspricht zugleich, das dem Johann Jonsson auf Tofte Abgeschätzte zurückzuzahlen, bis Johannis eine starke Lie-

ferung Vieh, Fleisch, Getreide und Kriegsbedarf zur Burg zu schicken. Von Ersatz des im Kriege angerichteten Schadens war doch im Friedensvertrage nicht die Rede. Und dazu bringt nun Waldemar hier im Norden Jütlands, im Vendsyssel, eine Pfandschaft nach der andern an sich, besonders von Leuten, die ihm feindlich gegenübergestanden hatten¹⁾. Es war dasselbe Verfahren, durch das er früher seine Macht in Jütland ausgebreitet, den jütischen Adel gegen sich in Bewegung gesetzt hatte.

Und wie hier so blieb er auch weiter südlich gegen den Herzog von Schleswig und die Holsteiner der alten Praxis treu. Noch in den letzten Jahren seines Lebens hat er seine Macht südlich der Königsau wesentlich erweitert. Unmittelbar nach geschlossenem Frieden nahm er Flensburg mit Waffengewalt. Im Februar 1374 griff er die Nordfriesen an; in 14 Jahren hatten sie ihm keine Abgaben gezahlt; jetzt strafte er sie hart, brannte und plünderte und legte jedem Hause eine Abgabe von einem Pfund Sterling auf. Alle Freiheiten wurden den Bauern genommen; zusammen mit den schlimmen Fluthen der letzten Jahrzehnte, die grosse Theile des Landes weggerissen hatten, hat das die politische Selbständigkeit der Friesen vernichtet. Vom Grafen Adolf von Holstein erwarb Waldemar dann am 16. Juni 1374 dessen Rechte auf Hadersleben um 1000 Mark, um die es dem Grafen verpfändet war. Ein noch wichtigeres Zugeständniss erlangte er eine Woche später auf dem nyborger Reichstage vom schwachen schleswiger Herzog Heinrich. Dieser überliess Waldemar das Recht, das den holsteinischen Grafen verpfändete Schloss Gottorp mit der ganzen dazu gehörigen Landschaft einzulösen, und verpflichtete

1) Suhm XIII, 712 ff. und 736 ff.; vgl. auch S. 875. Auch der Geistlichkeit gegenüber scheint er wieder das frühere Verfahren eingeschlagen zu haben, ihr Gut als eine Beisteuer zu den Bedürfnissen des Fiskus zu betrachten, vgl. Reg. dipl. hist. Dan I, n. 2682, 2685, 2686.

sich sogar, wenn er etwa selbst das Pfand vom Könige einlösen wolle, nicht nur die Pfandsumme, sondern überhaupt alles Geld wieder zu bezahlen, das Waldemar nur je auf das Herzogthum Schleswig verwandt habe, eine Klausel, die Waldemar gegen eine Wiedereinlösung Gottorps so gut wie vollständig sicherte. Mit Recht wiesen dann Heinrich und Klaus den Dänenkönig ab, als er Gottorp von ihnen einzulösen beehrte. Aber dieser ruhte darum nicht in seinem Streben. Er suchte die haseldorfer Marsch an der Elbe, die noch immer im Besitz der bremischen Erzbischöfe und von diesen gewöhnlich an kleine Herren verpfändet war, ein bequemer Stützpunkt für Angriffe auf Holstein, in die Hand eines seiner Getreuen zu bringen, gab dem Henning Meinerstorp zu diesem Zwecke 6000 Mark „auf des Landes Verderb zu Holstein“. So fasste er keck den Plan, den Feind im eigenen Lande anzugreifen. Als Herzog Heinrich von Schleswig, der zwischen diesen scharfen Gegensätzen ganz verschwindet, im Jahre 1375 starb, der letzte von Abels Stamm, konnte es fraglich erscheinen, wer in Schleswig die Oberhand behaupten würde, Deutsche oder Dänen. Ueber die Wittve des Verstorbenen gewann Waldemar sofort einen massgebenden Einfluss. Aber seine eigene Stunde hatte geschlagen. Die Situation kennzeichnet der „Presbyter Bremensis“ richtig, wenn er sagt, dass nach Waldemars Tode Graf Nikolaus noch einmal vor seinem Lebensende die Luft des Friedens athmete und den Herrn des Himmels pries, dass er ihn von einem so mächtigen Feinde befreite ¹⁾.

Von allen Feinden, die Waldemar im letzten Kriege gegenüber gestanden hatten, waren nach abgeschlossenem Frieden

1) Schl.-Holst.-Laubg. Urkds. II, S. 303 ff. und 308; Suhm XIII, 722; Waits, Schl.-Holst. Gesch. I, 288; Pr. Brem. c. 27, Quellens. d. Schl.-Holst.-Laubg. Ges. I, 93. Wegen Flensburg s. H. R. II, n. 80 und 56.

allein noch die Städte im Besitz errungener Vortheile und zwar Vortheile, die tief eingriffen in Dänemarks Leben. Waldemar müsste sich selbst untreu geworden sein — und das war, wie aus seinem Vorgehen gegen die Holsteiner zu erschen ist, nicht der Fall — hätte er die Hansen ruhig im Besitz derselben lassen, nicht wenigstens den Versuch machen sollen, das Verlorene wiederzugewinnen. Zunächst dachte er gar nicht daran, die versprochene Ratifikation der stralsunder Verträge unter dem grossen Siegel zu vollziehen. Der festgesetzte Termin (25. Juli 1372) verging, ohne dass das Versprechen eingelöst wurde. Im Mai des nächsten Jahres erschien dann der Schreiber Hennings von Putbus auf der Versammlung der Städte zu Lübeck, klagte, dass der König seinem Herrn das Sechstel der Einkünfte aus den schonenschen Zöllen, mit dem er die Schlösser halten solle, genommen habe, bat, die Städte möchten Herrn Henning nicht an ihrem Dienst verderben lassen. Die Städte schrieben von derselben Versammlung an den König, baten um die versprochene Besiegelung, beschwerten sich über neuerdings verübten Raub schiffbrüchiger Güter, über die Wegnahme hansischer Schiffe und Waaren durch Waldemars Soldaten im nördlichen Schleswig, über neue harte Auflagen dänischer Vögte und Magistrate¹⁾. Was Waldemar geantwortet hat, wird uns nicht berichtet. Vielleicht hat er sich in Betreff der Beschwerden entgegenkommend erwiesen, denn ein Jahr später (Mai 1374) kam Henning Putbus im Auftrage des Königs in eine Versammlung wendischer und preussischer Städte in Lübeck mit dem seltsamen Ansinnen, dass man doch „dem Könige sein väterliches Erbe zurückgeben möchte, nämlich die Schlösser auf dem Lande zu Schonen“. Gleichzeitig berichtete er, dass Waldemar ihm auch im Jahre 1373 sein Sechstel der Zölle genommen habe, und forderte von den Städten Ersatz. Da Henning von Putbus

1) H. R. II, n. 53 § 7, n. 56.

in den letzten Jahren Waldemars mit diesem stets im besten Einvernehmen steht, als sein treuer Rathgeber erscheint, so kann man den Verdacht nicht abwehren, dass Herr und Diener unter einer Decke gespielt haben. Erfolg hatten sie nicht. Die Städte wichen einer Erklärung über die Rückgabe Schonnens zunächst aus mit der Erwiderung, dass sie ohne die nicht anwesenden niederländischen und anderen Städte auf Waldemars Antrag nicht antworten könnten, und als derselbe auf der Jacobiversammlung zu Stralsund durch Henning von Putbus und Rigmann von der Lanken wiederholt wurde, verschoben sie den Entscheid auf die Mittsommertagfahrt nächsten Jahres zu Lübeck. Mit Henning aber trafen sie, da zum 25. Juli 1374 der Vertrag wegen der Schlösser ablief, eine neue Vereinbarung. Tausend Mark Sundisch (666 $\frac{2}{3}$ Lüb.) sollte er jetzt jährlich von den Städten empfangen, 500 Mark im Herbst, 500 zu Jacobi; die Städte sollten ihm das Geld aus dem Zoll bezahlen. Zwar machte Henning die Annahme von der Zustimmung des Königs abhängig; aber da er die Verwaltung der Schlösser fortführte, so wird Waldemar diese nicht versagt haben, sich die Abwehr seiner Einmischung haben gefallen lassen¹⁾.

Hoffte er durch dieses Entgegenkommen die Städte seinen Wünschen günstiger zu stimmen, so irrte er sich. Auf der zahlreich besuchten Johannisversammlung zu Lübeck 1375 (es waren wendische, livländische, preussische und niederländische Städte vertreten) wurde beschlossen, Alles beim Alten zu lassen, Schlösser und Zölle nicht aus den Händen zu geben.

1) H. R. II, n. 78 § 1 und 2, n. 77 § 3 und 4. Da man nicht annehmen kann, dass in der neuen Vereinbarung dem Verwalter weniger zugestanden wurde, als er bisher gehabt hatte, so muss man wohl 1000 Mark sund. = $\frac{1}{4}$ der den Städten zustehenden Zölle ansetzen. Diese hatten demnach in den letzten Jahren abgenommen. 1371 betragen sie noch über 3500 Mark Lüb., s. H. R. II, n. 18 § 14.

Doch wollte man ein gewisses Entgegenkommen zeigen. Ein Bote wurde hinübersandt zu König Waldemar, eine Zusammenkunft mit ihm zu verabreden, lieber, wenn Waldemar herüber kommen wolle, wie man berichtet sei, diesscit der See, doch auch, wenn das nicht möglich, in Dänemark, dann aber in erster Linie auf Schonen, da man der dortigen Vögte zu den Verhandlungen bedürfe. In der That kam es zu solchen im Oktober. Rathsendeboten der wendischen Städte wurden nach Schonen hinüber gesandt; ihre Instruktionen lauteten auf Forderung der versprochenen Besiegelung, auf Einmahlen des schiffbrüchigen Gutes und der anderen Hälfte von Helsingborg, auf Abstellung der Bedrückungen in Schonen und an anderen Orten Dänemarks (Kopenhagen, Kjøge werden früher genannt), wo der Kaufmann zu liegen pflege. Von Rückgabe der Schlösser und Zölle an den König ist nicht die Rede ¹⁾.

Der Bericht der Rathsendeboten ist uns erhalten ²⁾. Um Michaelis auf Schonen angekommen, erneuerten sie zunächst den Vertrag mit Henning von Putbus über die Bewahrung der schonenschen Schlösser auf ein weiteres Jahr; die dänischen Vögte von Skanör, Falsterbo und Helsingborg (ebenfalls deutsche Adlige) leisteten mit Henning Handschlag und Eid, dass der Vertrag gehalten werden solle. Dann zog man zusammen mit den städtischen Vögten auf Schonen zum Könige; Henning geleitete die städtischen Sendeboten. Waldemar weilte auf seinem Lieblingssitze Gurre in der Nähe des jetzigen Helsingör, einem jener schön gelegenen Schlösser, die das mit

1) H. R. II, n. 86 § 1—6, n. 87 und 88. Der Passus 3 der Instruktion ist auffallend: Vortmer scolen see manen unde bidden umme andren helphte van Helsinghenborg, dat de den steden werde, als ere brave ynne hebben. Vorher wird nirgends erwähnt, dass Helsingborg nur halb im Besitz der Städte sei, vgl. ebd. II, n. 9 § 7, n. 11 § 10 und 13, n. 19—21. In dem neuen Verträge mit Henning von Putbus (ebd. n. 106) ist nur von dem halben Schlosse von Helsingborg und dem halben „Bau“ von Malmö die Rede. Wie war die andere Hälfte den Städten abhanden gekommen?

2) H. R. II, n. 105.

frischen Buchenwäldern und klaren Seen so herrlich ausgestattet nordöstliche Seeland schmücken. Dort brachten die Hansen ihr Anliegen vor. Die letzte Antwort, die sie erhielten, war diese: Der Erzbischof von Lund, der Bischof von Roskilde und Herr Henning von Putbus, Herr Olaf Bjørnson, Herr Peter Grubbe, Herr Evert Moltke, Herr Anders Jakobsen, Herr Tuve Galle und Rigmann von der Lanken erklärten, dass sie leider einen kranken Herren hätten, der also krank und ohnmächtig wäre, dass er weder um Schlösser, noch um irgend ein irdisch Gut tagen und handeln könne. Wäre es, dass ihm Gott hülfe, dass er wieder aufkäme, so wollte er gerne halten, was die Abmachungen zwischen ihm und den Städten bestimmten. Wäre es, dass er stürbe, so versprächen sie den Städten von des Reiches wegen, dass sie Alles halten wollten, was sie den Städten besiegelt hätten, als rechtschaffene Leute. Daran sollten die Sendeboten nicht zweifeln. — Damit schieden diese.

Als sie wieder hinüber kamen nach Helsingborg, folgte ihnen Herr Henning. Er sagte, dass der König ihm und den andern genannten Herren befohlen habe, sie zu bitten, sie möchten in den Städten ausrichten, dass die Bürger wohl thun würden, wenn er sie irgendwie beschwert habe, ihm das um Gottes willen zu vergeben. Auch hatte er ihnen befohlen, falls er stürbe, das Tuch zurückzugeben, das auf Kap Skagen geblieben wäre, ferner den Sendeboten zu sagen, helfe ihm Gott, dass er am Leben bleibe bis Johannis nächsten Jahres, so käme des Reiches Rath zusammen, und er wolle dann die Briefe besiegeln¹⁾.

1) Do wy do wedder over quemen to Helsinghenborgh, do volghede us her Hennyng van Putbusch unde seghede uns, dat de konyng em unde den anderen, de hir vorsecreven sint, bovolen hadde, to uns to wervende, dat wy werven wolden to unsen steden, dat se wol deden, yft he se yerghene mede moyed hadde, dat se em dat dor God vorgheven; unde hadde en bovolen, wered, dat he storve, dat se wedder gheven soolden dat want, dat uppe deme

Unmittelbar darnach, vielleicht noch an demselben Tage, ist Waldemar gestorben, auf Gurre am 24. Oktober 1375. Die Aeusserungen seiner letzten Stunden werfen ein scharfes Licht auf seine Denkweise und die Zeit.

Und doch mildern sie das Bild, das frühere Zeiten von ihm entworfen haben, und dem bis zur Publikation jenes Berichts in den Hanserecessen der historische Boden nicht vollständig entzogen werden konnte. Man liess Waldemar noch in seinen letzten Augenblicken beklagen, dass er die hansischen Gesandten nicht habe im Bade ersticken, Klaus Lembek nicht in siedendes Wasser habe werfen lassen. Auch seiner Religiosität traute man nicht viel zu. Man wusste von einem Briefe zu erzählen, den er dem Papste geschrieben haben sollte, als dieser nicht eingehen wollte auf sein Verlangen, seine aufrührerischen Unterthanen zu bannen, sondern ihm selbst drohte: „König Waldemar dem Papste seinen Gruss! Die Natur haben wir von Gott, das Reich von den Bewohnern, den Reichthum von den Eltern, den Glauben von Deinen Vorfahren. Gönnt Du uns denselben nicht, so schicken wir ihn Dir hiermit zurück. Lebe wohl!“ Ein Brief, ohne Zweifel späteren Ursprungs, doch charakteristisch für das Bild, das man sich von Waldemar machte. Auch dass Waldemar auf dem Sterbebett schwach geworden sei, an seiner Seele Seligkeit gezweifelt habe, berichtet die Sage, hier mit der beglaubigten Ueberlieferung übereinstimmend. „Hilf mir Esrom, hilf mir Sorø und Du grosse Glocke von Lund“ soll er gerufen haben, vertrauensvoll auf die Spenden, die er jenen Klöstern zugewendet. An seinen Sterbeort, Gurre, knüpft sich die einzige freundliche Sage, die sich mit seinem Namen verbindet. Das Schloss soll dem Verhältniss zur „Tove lille“ seinen Namen verdanken. Mit

Schaghen ghebleven was. Ok hadde he en bovolen, uns to segghende: hulpe em God, dat he levede wente to sunte Johannes daghe, so queme des rykes rad tosamen, dar wolde he uns de breve boseghelen.

seiner Gemahlin, der schleswigschen Heilwig, soll Waldemar, wie die Sage will, in keinem guten Verhältniss gelebt haben, obgleich sechs Kinder der Ehe entsprossen. Desto grösser war seine Neigung zur „Tove lille“, die aus dem Geschlecht der rügenschcn Putbus gewesen sein soll, eine Verwandte Hennings. So sehr liebte er sie, dass nur durch einen Zauber diese heftige Leidenschaft zu erklären war: „Tove lille“ trug ein Amulet. Als sie starb, wollte der König von ihrem Leichnam nicht lassen. Ein Diener nahm das Amulet von der Leiche und warf es, da die auf ihn sich richtende Neigung des Königs ihm unbequem wurde, in den See, an dem jetzt die Ruinen von Gurre liegen. Des Königs Neigung wandte sich dem Platze zu; er baute dort ein Schloss, das sein Lieblingsaufenthalt wurde. Gern erinnert sich der Däne, der noch jetzt die geringen Mauerreste aufsucht, der romantischen Geschichte. Waldemars Vorliebe für den Platz zu erklären aber bedarf es kaum einer solchen, denn „schwer wird sich eine mehr dänische, idillischere Gegend finden lassen als die Gurre“.

Deutlich lassen alle diese Züge erkennen, dass Waldemar Atterdags Figur sich tief eingepägt hat in das Bewusstsein seines Volkes. Von Waldemar dem Sieger bis zum „grimmen Christian“ ist Keiner, der einen entscheidenderen Einfluss geübt hätte auf die Geschieke seiner Nation. Die Ueberlieferung, sowohl die geschichtliche wie die sagenhafte, kehrt einstimmig die rauhe, abschreckende Seite seines Wesens hervor; und sie hat darin nicht Unrecht, denn in dem unablässigen Kämpfen und Ringen, das Waldemars Leben ausfüllt, musste diese sich am stärksten herausbilden und am meisten den Zeitgenossen entgentreten. Das Urtheil der Geschichte wird trotzdem milder über ihn ausfallen. Dass er Dänemark vom Untergange rettete, das nationale Bestehen des Reiches sicher stellte, ist ein Verdienst, das Charakterfehler wohl verdunkeln und entstellen, nicht aber vernichten können. Hätte

Waldemar in besonnener Mässigung das Erreichbare vom Wünschenswerthen unterschieden, berechnete und unberechnete Bestrebungen aus einander gehalten, er würde sich noch reicherer Erfolge haben rühmen können. Schwerlich wäre Schleswig den Dänen verloren gegangen, wäre Waldemar klug genug gewesen, sich durch Aufopferung entbehrlicher Vortheile die feste Freundschaft der deutschen Städte zu erwerben¹⁾.

Denn recht eigentlich diesen Städten verdankten es die Dänen doch, dass Waldemars Bemühen nicht fruchtlos blieb, dass das Land nicht nach seinem Tode in der Gefahr unterging, vor der er es durch einen mehr als 30jährigen Kampf glücklich bewahrt hatte — eine Beute der Fremden zu werden. Wohl erkannte man in Dänemark die Bedeutung des Augenblicks. Als die hansischen Sendeboten sich trennten von den Bischöfen und von Henning von Putbus verhehlten diese nicht, dass „sie fürchteten, ginge ihr Herr ab, so möchte es übel um das Reich stehen“. Sie baten die Gesandten, daheim anzufragen, ob man ihnen helfen wolle, wenn es noth wäre; denn gerne wolle der Reichsrath sich richten nach dem Rath der Städte. Die Rathssendeboten beschlossen, dass jeder in seinem Rathe die Sache vorbringen solle, darüber zu entscheiden bis zur nächsten Tagfahrt der Städte²⁾.

Mit Waldemar war der Mannesstamm Svend Estrithsons

1) Die Streitfrage, ob Waldemar Atterdag als der „Dritte“ oder „Vierte“ zu zählen sei, ist in diesem Buche garnicht berührt worden. Um wenigstens über meinen Standpunkt zu derselben nicht im Unklaren zu lassen, bemerke ich hier, dass nach meiner Ansicht nur von „Waldemar IV.“ gesprochen werden kann. Die entscheidenden Gründe sind so oft von Andern hervorgehoben worden, dass es nicht nöthig ist, sie hier zu wiederholen.

2) H. R. II, n. 105 § 5: Do wy lest schededen van den byscopen unde van her Hennynghe unde van dessen vorbonomeden, do segheden se uns wol: Dat se vruchteden, ghinghe ere here af, dat id ovele stan wolde in deme rike; dat wy dat worven to hus, yfte des not were, wo wy by en doen wolden, wente se gherne ere dyng na uzeme rade holden wolden. Hir scal malk umme spreken yu syneme rade wente to deme neghesten daghe.

ins Grab gesunken; auch sein schleswigscher Zweig war wenige Monate vorher ausgestorben; nothwendig musste in Dänemark ein Fremder herrschen. Meklenburg schien die meisten Aussichten zu haben; hatte es doch Waldemars eigene Zusage für sich. Nichts hatte der umsichtige Herzog Albrecht versäumt, die Sache seines Hauses recht sicher zu machen; in den letzten Jahren war seine Politik nur von diesem einen Gesichtspunkt beherrscht gewesen. Zweimal hatte er von Kaiser Karl sich und den Seinigen die Anwartschaft auf den dänischen Thron bestätigen lassen, am 6. Juni 1373 und wieder am 28. April 1374, hatte das letzte Mal sich versprechen lassen, dass der Kaiser ihm „rathen und helfen solle und wolle als ein Freund dem andern“¹⁾. Kaum war Waldemar todt — noch nicht 14 Tage waren verflossen; überraschend schnell ist die Nachricht in die Mark gekommen, wenn der Kaiser sie nicht selbst aus Lübeck, wo er sich vom 22. Oktober bis zum 1. November aufhielt, mitbrachte — so mischte sich Karl IV., ohne Zweifel auf Anregung des Meklenburgers, abermals in die Sache. Von Pritzwalk aus forderte er am 6. November unter Bezeugung seiner Trauer über den Tod „seines Freundes“ Waldemar die Dänen auf, den jungen Meklenburger Albrecht als den ältern der beiden erbberechtigten Enkel zum Könige anzunehmen und ihm zu gehorchen²⁾. Es waren Schritte, deren Werth zweifelhaft war. War es schon fraglich, ob Karl sich wirklich so für die meklenburgische Erbfolge interessire, wie es aus seinen Erlassen hervorzugehen schien — am 13. Mai 1374 forderte er Waldemar auf, sich

1) Styffe I, p. LXII u. n. 52.

2) Orig. im Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin. Ueber Waldemars Tod heisst es: Tanto majori cordis dolore revolvimus quanto nos et eum multa per tempora fraternis constat favoribus sincerius glutinatos. Sperabat etenim celsitudo Cesarea regem eundem cum longeva corporis sanitate sepius pro nostrorum amborum terrarum et hominum republica, comodo et profectu leto vultu videre, et ob hoc in istas nostras regno Dacie vicinas partes potissime nuper direximus gressus nostros.

doch wieder zu verheiraten; die ganze Politik des Kaisers wird nur von dem Streben diktiert, die neue brandenburgische Erwerbung möglichst sicher zu stellen — so musste noch viel unwahrscheinlicher sein, dass man in Dänemark so ohne Weiteres auf Karls Auffassung eingehen werde, dass er „als Kaiser der Römer für das Wohl der Einzelnen Sorge zu tragen habe“; eher das Gegentheil. Dass der junge Meklenburger auf diesen Rechtstitel hin und auf Grund seiner Erbschaftsansprüche alsbald den Titel eines „Königs der Dänen und Wenden“ annahm, missfiel drüben nicht wenig. Und noch unglücklicher war eine andere Massregel getroffen, die den Erfolg sichern sollte, ein enges Bündniss mit den holsteinischen Grafen. Am 21. Januar 1376 versprach der junge König mit seinen Verwandten den Brüdern Heinrich und Klaus und dem Grafen Adolf von Kiel nicht nur das erledigte, streitige Herzogthum Schleswig, sondern auch alle Besitzungen, die einst Gerhard der Grosse seinen Söhnen hinterlassen und die im letzten Kriege vorübergehend in die Hand der Grafen gekommen waren: Alsen und die Königsfriesen, Laaland und Langeland, den ganzen Süden von Nordjütland resp. Fünen als Ersatz für diese letzten Besitzungen¹⁾. In allzu frischem Andenken war noch die Herrschaft der Holsteiner im Reiche. Hatte Waldemar besonders dadurch Halt gehabt im Lande, dass er sie hinausgetrieben, so konnte der neue König sich nicht dadurch empfehlen, dass er sie wieder hereinführte.

So wandte sich weit überwiegend die Neigung der Dänen dem andern Erben zu, dem 5jährigen Sohne König Hakons und der Margarete, Olaf von Norwegen. Im Spätherbst auf einer Reichsversammlung zu Odense, die Henning von Putbus berufen hatte, war die Stimmung noch getheilt gewesen; als aber in denselben Tagen, wenige Wochen nach des Vaters

1) Schl. Holst. Laubg. Urkdsmig II, S. 315—320.

Tode die einzige überlebende Tochter Waldemars, die 22jährige Margarete, mit ihrem Sohne aus Norwegen herüberkam, gewann sie rasch das ganze Land. Zu Slagelse auf Seeland wurde Olaf am 3. Mai vom versammelten Reiche zum Könige gewählt. Noch blieb das Blut Svend Estrithsons bei der Herrschaft.

Alles kam darauf an, welche Stellung die Hansestädte zu diesen Vorgängen einnehmen würden. Sie waren die einzige Macht, die gegenüber dem drohenden Angriffe der Meklenburger und Holsteiner eine zuverlässige Stütze gewähren konnte. Die kluge Margarete, die für ihren unmündigen Sohn die Regierung führte, erkannte das nicht weniger klar als der dänische Reichsrath, und Beide handelten darnach. Für die Politik der Hansen gab es nur den einen, immer gleichen Gesichtspunkt — Schutz und Förderung ihres Handels. Als Waldemar gestorben war, bedachten sogleich die noch in Dänemark weilenden Rathssendeboten, dass „wenn sich das Land im Laufe des Winter nicht beruhige, es über Sommer schlimm stehen werde auf der See“. Sie gaben das zu weiterer Ueberlegung in den Städten anheim¹⁾, verabredeten auf den 20. Januar 1876 eine Versammlung der 5 wendischen Städte (Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald) zu Wismar. Deutlich zeigte sich auf diesem Tage, welches Gewicht man auf die Entscheidung Lübecks und seiner Genossen legte, und zugleich, auf welche Seite sich dieselbe wenden werde. Herzog Albrecht hatte bei den Städten „um das Reich zu Dänemark geworben“, andererseits aber auch der König und die Königin

1) H. R. II, n. 105 § 9: Wered also, dat sik Denemarken nicht en satede over wynter, so were dar vare ane, dat id over somer ovele stan wolde uppe der see. Dar spreke malk umme in sineme rade, wo men dar best by do. Dass damals (frühestens 1. Nov.) der Tod Waldemars den Rathssendeboten in Kopenhagen noch nicht sollte bekannt gewesen sein, wie Anm. 1 ebd. will, ist schwerlich anzunehmen, da er am 6. Nov. mitten in der Mark bekannt war. Dieser Beschluss selbst deutet auch auf ein Bekanntsein hin.

von Norwegen und der dänische Reichsrath; der Vorsteher des letzteren, Henning von Putbus, hatte zusammen mit Herrn Anders Jakobsson bei Stralsund — es stand dem rügenschen Adelsgeschlechte wohl am nächsten — um Vermittlung eines Friedens zwischen Norwegen und den Städten angehalten. Offenbar war die Klausel von 1370, nach welcher der Reichsrath keinen neuen König annehmen sollte, ohne die Städte gefragt zu haben, keine leere Formel. Die Städte aber wandten sich der nordischen Seite zu. Leider sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet über die Gründe, durch die sie sich leiten liessen, und über ihr Verfahren, aber deutlich ist, dass sie der meklenburgischen Herrschaft im Norden entschieden abgeneigt waren. Vergebens hatte Herzog Albrecht angeboten, den Städten alle Freiheiten zu besiegeln, so viel ja mehr als ein Anderer gewähre, die Hansen fürchteten offenbar die Festsetzung einer und derselben Macht im ganzen Norden und zugleich in ihrer unmittelbarsten, bedrohlichsten Nähe diesseit der Ostsee. Wie sie einst dazu beigetragen hatten, die holsteinische Herrschaft zu brechen, als sie zugleich an Sund und Trave mächtig war, so suchten sie jetzt zu verhindern, dass ein Zustand wie jener ihnen so lästige, noch in frischer Erinnerung stehende sich zum zweiten Male herausbilde. Die definitive Erklärung verschoben sie auf eine neue Versammlung im März, wie dieselbe aber ausfallen werde, darüber herrschten schon jetzt keine Zweifel mehr. Mit Recht hat der Herausgeber der Hanserecesse hervorgehoben, dass der Kaiser, der auch jetzt wieder mit einem Schreiben (vom 16. Januar) für die Meklenburger eintrat, Lübeck nicht gebot, diesen zu helfen, sondern, dem Norweger keinen Beistand zu leisten und Albrecht kein Hinderniss zu bereiten ¹⁾).

Die ausgeschriebene Versammlung fand zur bestimmten

1) H. R. II, n. 113 u. 114; Lüb. Urkdb. IV, n. 282.

Zeit (23. März) in Stralsund statt. Dänische Gesandte und Räte des Herzogs von Meklenburg hatten sich eingefunden. Aber sie mussten mit dem Bescheide heimkehren, dass man erst auf einer neuen Tagfahrt zu Himmelfahrt sich entscheiden könne, da weder preussische noch niederländische Gesandte erschienen seien. Bevor aber dieser Tag herankam, war der dänische Reichsrath zur Wahl geschritten; der Verlust, der, wie die Dänen klagten, dem Reiche während des Interregnums zugefügt wurde (es ist wohl an die Fortschritte der Holsteiner auf der Halbinsel zu denken), drängte dazu. „Die Städte hatten trotz wiederholten Ersuchens die Verständigung über die Wahl hinausgeschoben“¹⁾. Dass man in Dänemark ihrer Zustimmung gewiss war, kann kaum bezweifelt werden; nirgends lassen die Städte verlauten, dass sie mit dem Vorgehen des Reichsraths unzufrieden sind. Auf der Tagfahrt zu Stralsund am 18. Mai erschienen der Bischof Nikolaus von Roeskilde und Herr Anders Jakobsson, zeigten die geschehene Wahl an, erklärten die Bereitwilligkeit des Königs und Reichsraths, alle Privilegien zu besiegeln, und baten um die Hülfe der Städte zur Vertheidigung des Reiches. Offenbar kam diesen der Gang der Dinge erwünscht; aber vorsichtig hielten sie zurück. Da auch jetzt wieder die Preussen und die Süderseeischen nicht vertreten waren, versprachen sie eine neue Versammlung zu Johannis in Stralsund und dann weitere Verhandlungen unmittelbar nachher in Wordingborg auf Seeland mit dem „Könige von Norwegen“ und „des Reiches Rath von Dänemark“.

1) H. E. II, n. 115 § 3, 117 § 1, III, n. 81: Graviter tamen conquereudo, dictum regnum Dacie magna et irrecuperabilia dampna in multorum castrorum alienacionibus sustinuisse et sustinere pro eo, ut asserunt, quod nos sepius per eos requisiti unacum eis in electione novi regis distulimus concordare, ac ultimo nobis sincere supplicarunt, ut eis auxillo defensionis regni assistere dignaremur.

In dem Recesse der stralsunder Mittsommerversammlung¹⁾, auf der auch Thorn und Elbing, Kampen und Zütphen durch Rathssendeboten vertreten waren, ist mit keinem Worte die Rede von der Anerkennung Olafs, vom definitiven Frieden mit Dänemark und Norwegen. Trotzdem ist ohne Zweifel gerade hier die endgültige Entscheidung getroffen worden. Unmittelbar von der Versammlung, im Juli, ziehen die Vertreter der Städte übers Meer, um in Wordingborg „vom Könige von Dänemark ihre Freiheiten und Privilegien besiegeln zu lassen“. Einen Monat später hatte man das Ziel erreicht. Zu Kallundborg wurde der schon erwähnte Friede mit König Hakon von Norwegen geschlossen, der sich entgegenkommend zeigte, um seinem Sohne den dänischen Thron zu sichern²⁾; in Korsör bekräftigte König Olaf den stralsunder Frieden durch das bisher noch immer entbehrete grosse Siegel³⁾. Die Hanse setzte sich in vollen Besitz der Errungenschaften des letzten Krieges, die einzige Gegnerin Waldemars, die sich solcher dauernd rühmen konnte. Dass sie jene Klausel von der Königswahl aufgab, beweist nur ihren richtigen politischen Takt. Hatte man doch an den jüngsten Vorgängen sattsam erfahren, dass, wenn man wirkliche Macht besass, es an einem entscheidenden Einfluss auch auf die innern Angelegenheiten des nordischen Reiches nicht fehlen werde, dass aber andererseits der blosse Wortlaut geschlossener Verträge bei Weitem nicht ausreiche, fehlende Machtmittel zu ersetzen. Klüger daher, ein Recht aufzugeben, das wenig nützen, wohl aber, gegenüber einem auf seine nationale Ehre eifersüchtigen Volke, den Frieden stören; zu mancherlei Verwicklungen Anlass geben konnte. Die wirklichen Vortheile behaupteten die Hansen um so fester. Nach wie vor hielten sie die schonenschen Schlösser und den Zoll; im

1) H. R. II, n. 120.

2) S. oben S. 517.

3) H. R. II, n. 133—138, 140, III, n. 92 u. 93.

dortigen Fischfang beanspruchten sie geradezu ein Vorrecht vor den Eingebornen; des Königs Vögten selbst wollten sie nur einen Tag das Salzen gestatten. Der Zusatz „also dat okdinghes heft ghewesen“ beweist wohl weiter nichts, als dass sich der Brauch in den jüngsten Jahren hansischer Uebermacht herausgebildet hatte.

Es war neben dem dänischen Reichsrath, Henning von Putbus an der Spitze, vor Allem die junge Königin gewesen, die durch engen Anschluss an die Städte ihrem Hause die Herrschaft im Norden gesichert hatte. Sie dankte diesem Bunde auch den Fortbesitz Gotlands. In eben jenen Tagen, da in Kallundborg und Korsör den Hansen ihre Freiheiten bestätigt wurden, huldigte Wisby dem jungen Dänenkönige, wandte sich entschieden von Schweden ab¹⁾. Gestützt auf das freundschaftliche Verhältniss zu den Städten widerstand dann auch die „Semiramis des Nordens“, die seit dem Tode ihres Gemahls (1380) allein das Regiment in beiden Reichen führte, siegreich allen militärischen und diplomatischen Angriffen der Meklenburger. Schleswig vermochte sie allerdings dem Reiche nicht wieder zu gewinnen, aber der Kampf um Schweden, auf das die Ansprüche nicht aufgegeben wurden, endigte mit der gänzlichen Niederlage König Albrechts, von dem sich der Adel abgewandt hatte, und der nach dem Tode seines Vaters (1378) seiner festesten Stütze entbehrte²⁾. Auf

1) H. R. II, n. 189. Es ist dabei wohl an ein Entgegenkommen der Hansestädte Dänemark gegenüber, aber nicht an ein Opfer ihrerseits zu denken. Wisby steht unter Dänemark in derselben Stellung wie einst unter Schweden. Die Auffassung H. R. II, p. V: „Ein Ausgang, den man hansischerseits vollständig befriedigend nennen müsste, wenn man nicht stillschweigend Wisby geopfert hätte“ entspricht nicht dem Sachverhalte.

2) Den Hauptgrund für Albrechts Sturz spricht am treffendsten die Chronik der Minoritenbrüder von Wisby aus: *Post cuius (scil. Boëcii Jonsson) mortem milites et optimates Swecie cum rege Alberto discordare ceperunt, eo quod idem rex ab ipsis quandam partem bonorum regaliū, quam ipsi a multis retroactis temporibus ac progenitores eorum tempore guerrarum sibi usurpaverant,*

den Ebenen Westgotlands unterlag er 1389 in der Schlacht bei Falköping den Schaaren der Königin; sieben Jahre nahm ihm der starke Lindholm als Gefangener in seine Mauern auf, eine Sühne für die siebenjährige Gefangenschaft des Magnus in Stockholm. Als er wieder herauskam, musste er auf sein Reich verzichten. Margarete aber, deren Sohn schon 1387, ohne das Mannesalter erreicht zu haben, gestorben war, stiftete die skandinavische Union, beherrschte die drei nordischen Reiche. Der Geist ihres Vaters war auf sie übergegangen. „Id is hoge tho vorwunderende in ener vrouwen“, sagt Detmar.

Juridice exigebat, quod quidem predicti nobiles regni indigne ferentes contra regem conspirare ceperunt, allegando, quod rex patrimonia ipsorum vellet diripere ac Theutonicis suis elargiri. Insuper voluerunt, quod rex nullo modo aliquod castrum vel beneficium in regno quibuscunque personis extraneis committeret seu conferret sed tantum Sweeis in regno Sweeie natis. In quo rex in nullo acquievit seu consensit. Videntes igitur Svevi, quod regem non poterunt ad ipsorum voluntatem inclinare, ab ipso recesserunt et ad dominam Margaretam se diverterunt, Langeb., Scr. rer. Dan. I, 260 ff.; Faat, Scr. rer. Suec. I, 1, 45.

Mit den Friedensschlüssen von Kallundborg und Korsör ist die Bewegung abgeschlossen, die sich an die köhler Konföderation knüpft; indem Wisby dem jungen dänischen Könige huldigt, klingt der erste Krieg gegen Waldemar aus. Kann dieser nur lokal auf dauernde Bedeutung Anspruch machen, indem er Gotland von der schwedischen Krone hinüberbringt an die dänische, damit gleichsam eine Zeit des Uebergewichts der Dänen unter den drei skandinavischen Völkern einleitend, so giebt dagegen der zweite Krieg den nordischen Verhältnissen eine ganz neue Wendung. Es beginnt die Zeit des vorherrschenden Einflusses der Hanse im Norden, in den skandinavischen Reichen selbst die der Adels Herrschaft. Allein die Städte waren aus dem Kriege gegen Waldemar mit bleibenden Vortheilen hervorgegangen. Die schonenschen Schlösser behaupteten sie ihre vollen 15 Jahre; dann allerdings konnten sie der Königin ihr Eigenthum nicht länger vorenthalten. Aber die Zeit hatte genügt, sich gründlich auf Schonen festzusetzen, den so gewinnbringenden Fischfang und Handelsverkehr dort vollständig in städtische Hände zu bringen. Engländer, Flämmer, Wallonen wurden damals von Schonen ausgeschlossen. Und in der Politik hielten die Hansen das Gleichgewicht zwischen den um den Norden ringenden Mächten; wohin sie sich neigten, da war der Sieg. Verdankte die Margarete ihrer Haltung wesentlich die Herrschaft in Dänemark, die Eroberung Schwedens, so waren sie es andererseits, die den gefallenen König Albrecht aus dem Kerker befreiten. Und dieser Ein-

fluss dauert durch anderthalb Jahrhunderte, wird innerhalb dieses Zeitraums wohl zeitweise zurückgedrängt, doch nie wirklich gebrochen. — Die Bedeutung der Hanse steigt und sinkt mit ihrer Stellung in den skandinavischen Reichen. Ihre Blüthezeit beginnt mit dem Tage, da die hansischen Banner auf den Zinnen von Helsingborg flatterten, die Mauern des kopenhagener Schlosses unter den Händen städtischer Steinhauer in Trümmer sanken; sie sinkt in Bedeutungslosigkeit zurück, als im Spätherbst 1535 die hansische Flotte erfolg- und ruhmlos aus dem Sunde heimkehrte, weder Malmö noch Kopenhagen hatte Hilfe bringen können. Kaum ist in der Zwischenzeit im ganzen Norden irgend etwas von politischer Bedeutung geschehen, an dem die Hansen nicht in ihrer Weise mitgewirkt hätten. Wie aber diese Stellung im Norden erungen war im Wett- und Widerstreit mit deutschen Mächten, so wurde sie verloren im Kampf mit diesen. Der Schleswig-Holsteiner Christian III. mit seinen deutschen Landsknechten befreite Dänemark von erdrückender hansischer Uebermacht.

Denn schwerlich wären die Dänen allein im Stande gewesen, das verhasste Joch abzuschütteln. Einen traurigen Eindruck macht doch die Geschichte des Nachbarvolkes in der Zeit von den Tagen Waldemar Atterdags und seiner hochherzigen Tochter Margarete bis hin zu Christian III., ja weiter zur Revolution von 1660, in der Zeit der vorwiegenden Adels-herrschaft. Ueberall macht das Jagen nach Lehen einen hässlichen Eindruck, im Norden, wo es so spät auftritt, trotzdem vielleicht mehr als anderswo. Graf Gerhard von Holstein, Herzog Albrecht von Meklenburg war es gelungen, ihren übermächtigen Adel zu bändigen, dessen übermüthige Kraft in glänzenden Unternehmungen nach aussen zu verwerthen. Dänemark ist dies glückliche Loos nicht beschieden gewesen. Auch Waldemar hatte die Macht des in dem Jahrhundert vor ihm empor gewachsenen Adels nicht zu brechen vermocht; selbst

musste er sich zuletzt vorzugsweise auf einen neu herangebildeten Lehnsadel stützen. Unter seinen Nachfolgern wuchs derselbe rasch an Besitz und Einfluss. Die Kämpfe in den Zeiten der Union sind vorzugsweise ein Ringen des Adels beider Reiche um Landerwerb und einträgliche Stellungen, das sich in eine nationale Gewandung hüllt. Die Macht des Königthums sinkt bei jedem Thronwechsel. Und dazu waren die grossen Herren wohl stark genug, ihren Fürsten das Leben sauer zu machen, aber nicht, dem heimischen Staate Kraft zu verleihen. Wo wäre auch die Neigung vorhanden gewesen, etwas für diesen zu thun, wenn man nicht zugleich den eigenen Vortheil fördern konnte. Eine wie klägliche Rolle spielt doch der dänische Reichsrath nach der Vertreibung Christians II.!

Wie für die äussere Machtstellung der Hanse, so bildet auch für ihre innere Entwicklung die kölner Konföderation einen entscheidenden Wendepunkt. Allerdings waren ja Konföderation und Bund der Städte nicht gleichbedeutend, aber die Hauptglieder in beiden waren doch dieselben. Nach wie vor gruppirte sich dieser um die gemeinsamen Freiheiten des deutschen Kaufmanns im Auslande, war eine Rechtsgemeinschaft¹⁾, aber jene hatte doch soeben diese Freiheiten, dieses Recht an zwei überaus wichtigen Punkten wesentlich erweitert, hatte das Errungene und das zum Schutz desselben vorübergehend Erworbene zu vertreten und zu bewahren. Nothwendig war es daher, dass auch sie zusammenblieb. Nach dem stralsunder Frieden war wenigstens abzuwarten, ob der König ihn auch bestätigen werde; als das dann im Oktober 1371 mit dem Sekrete geschah, war weiter die Frage, ob Waldemar auch das

1) Lübeck an den Papst 1368: Eodem jure, quod apud nos Hansa Theonica dicitur, participantes, Lüb. Urkdb. III, n. 648; vgl. auch Schl. Holst. Lauenbg. Urkdb. II, S. 273 (n. 211): Qui in eorum justicia, qui Hansa Teutonica proprie dicitur, comprehendi dinoscuntur.

versprochene grosse Siegel anhängen werde. Im Juli 1374 sind die Städte einstimmig der Meinung, dass „die kölner Konföderation noch in voller Kraft sei, da der König von Dänemark der Städte Sühnebriefe noch nicht besiegelt habe, sie auch mit dem Könige von Norwegen noch zu keiner vollkommenen Sühne gekommen seien“. Und als nun dieses Ziel durch die Verträge von Kallundborg und Korsör erreicht war, da hatte man doch noch die schonenschen Schlösser zu bewachen und den Zoll dort zu erheben. Demgemäss beriefen sich die preussischen Städte noch im Mai 1377 auf die Bestimmungen der Konföderation, betrachteten sie als fortbestehend. Auf ein oder mehrere Jahre pflegte man dieselbe nach vorhergegangener Berathung formell zu verlängern¹⁾. Als 1384 einmal diese Verlängerung nicht rechtzeitig beschlossen worden war, hielten die preussischen Städte die Konföderation für erloschen, wollten die von ihnen ausgestellten Urkunden zurückfordern, um sie zu vernichten. Unmittelbar darauf aber, als von den Städten zur Berathung gestellt ward, ob man das Bündniss verlängern wolle oder es aufgeben, erklärten gerade die preussischen Städte als ihre Ansicht, dass man das Bündniss bestehen lassen müsse, wie es bisher gehalten worden sei. Und sie waren es dann auch, die deutlich aussprachen, woran wenigstens der äussere Bestand des Bundes hing: „Wenn die gemeinen Städte die Schlösser wirklich übergeben wollen, so dass das Bündniss zergeht, so ist unsere Meinung, dass wir mit Hilfe unseres Herrn, des Hochmeisters, mit denen von Livland und der Südersee eine Tagfahrt halten und mit ihnen ein neues Bündniss aufrichten“²⁾. Auf der Johannisversammlung zu Stralsund 1385 wurde noch einmal die kölner Konföderation

1) Vgl. H. R. I, n. 522 § 1, II, n. 73 § 3, 77 § 8, 2, n. 147 § 13, 156 § 28, 170 § 5.

2) H. R. II, n. 275 § 5, 290 § 8, n. 276 § 11, 293 § 3, 297 § 3, 298 § 2, n. 305 § 2, 306 § 23.

verlesen. Die Städte waren der Meinung, dass sie ihrem Wortlaute nach ein Ende habe; die schonenschen Schlösser waren zurückgegeben. Trotzdem wurde doch den anwesenden Rathsendeboten aufgetragen, daheim berathen zu lassen, ob es nicht nützlich sei, das Bündniss in irgend einer Weise zu verlängern. Die Preussen beriethen sogleich in Stralsund mit den Süderseeischen, ob diese nicht mit ihnen und den Livländern sich verbinden wollten¹⁾.

Deutlich offenbart sich hier die Bedeutung der vor 18 Jahren zu Köln geschlossenen Konföderation. Allerdings war sie nur ein Bündniss ad hoc, geschlossen, um den dänisch-norwegischen Handel zu schützen, die Wasserwege von der Ost- zur Westsee wieder frei zu machen für die hansische Schifffahrt; in diesem ihrem formellen Charakter war sie nicht verschieden von hundert anderen Verträgen, die zu bestimmten Zwecken unter norddeutschen Städten geschlossen worden sind. Aber die Hanse ist nicht theoretischer Staatsweisheit, sondern der Logik der Thatsachen entsprossen. Und Thatsache war, dass bisher noch kein so umfassender Bund norddeutsche Städte zu einem Streben geeinigt, noch keiner so grosse Machtmittel so geschlossen und ausdauernd aufgewandt, vor Allem noch keiner so durchschlagende Erfolge errungen hatte. Noch nie hatte man so deutlich gefühlt, was man vermochte, wenn man einig war. Ganz von selbst musste der Gedanke kommen, diese Einigkeit unter allen Umständen festzuhalten, sie vor allen Dingen zu verwerthen im Dienste dessen, was noch immer in erster Linie die Städte zusammenführte, der gemeinsamen Verkehrsrechte im Auslande. Auch hier erfahren wir wieder aus dem Munde der preussischen Städte, wie man die kölnische Konföderation in Verbindung brachte mit dem eigentlichen Grundgedanken der Hanse. Sie antworten 1386 auf

1) H. R. II, n. 306 § 22 u. 23, n. 308.

Schäfer, Die Hansestädte.

den Vorschlag zur Aufrichtung eines neuen Bundes als Ersatz für die abgelaufene Konföderation: „In Allem, was die Kaufmannschaft und die Segelation betrifft, möge das Bündnis mit den gemeinen Städten zehn oder mehr Jahre dauern“¹⁾. Einen direkten Einfluss übt die kölnische Konföderation auf die Hanse, die Städte, die „in des Kaufmanns Rechte sind“. „Jede Stadt soll der andern Bestes bedenken, wo sie es mit Recht und Ehren thun mag, wie es zu Köln beschlossen wurde. Wäre es, was Gott verhüte, dass Streit unter Städten entstände, die in des Kaufmanns Recht sind, so sollen sie ihren Streit schlichten nach dem Rath der Nachbarstädte“²⁾. Kampen und Stavoren bitten 1383, dass man sie theilnehmen lasse an allen weiteren Privilegien, die die Städte (die der Hanse, nicht die der Konföderation) in Norwegen, Dänemark, Holland und Flandern erwerben würden. Die Erfüllung dieses Wunsches wird von weiterer Berathung der Städte abhängig gemacht, von vornherein aber von Kampen und Stavoren verlangt, dass sie dann auch „gehorsam sein müssten dem Rechte des Kaufmanns an allen Orten, da das Recht des Kaufmanns ist“; von den preussischen Städten aber meinen wenigstens Danzig und Elbing, dass man jenen „die Aufnahme unmöglich versagen könne, wenn sie sich verpflichten wollten, gehorsam zu sein gleich den andern“³⁾. In erster Linie ihre Stellung als Konföderationsmitglieder schuf ihnen also einen so leichten Zugang zu den Privilegien der Hanse.

1) H. R. II, n. 331 § 2: Item als umme das vorbind esu vorlengin, so es das der stete rat, al das der kofenschatzet und der segelacionen anrurende es, das der vorbind sta 10 jar, 2 jare adir 3 jare myn adir meere mit den gemeynen steden.

2) ebd. II, n. 232 § 24: . . . en jewelk stad myt der andren beste schal umme gan, dar ze id myd like und mit eren doen mach, alze dat to Colne begrepen ward. Unde wer et, dat Got vorbede, dat jenich schellinge upstande twisschen jenigen steden, de in des kopmans rechte zind, de schullen sik undertwischen vlyen na rade der stede, de by en beseten zynt.

3) ebd. II, n. 266 § 8 u. 270 § 5.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass die kölner Konföderation dem Auftreten der Hanse nicht nur im skandinavischen Norden grössere Festigkeit verlieh. Energischer als je zuvor sehen wir den aus dem Verfall zur Zeit Erich Menveds glänzend wieder aufgerichteten Bund die Rechte des deutschen Kaufmanns überall im Auslande vertreten, in Flandern, in England und Russland. Man fühlt seine Kraft, denkt daran, Flandern „dieselben demüthigenden Bedingungen aufzuzwingen“, die das verhanste Braunschweig sich hatte gefallen lassen müssen¹⁾. Wie in diesem Falle, so erfreute man sich auch sonst nicht immer eines durchschlagenden Erfolges; die Wirren im skandinavischen Norden, die sich an den Kampf um den dänischen und schwedischen Thron knüpfen, haben den Städten manche schwere Stunden gemacht; ihren Handel von der Geissel der Vitalienbrüder zu befreien, hat ihnen kaum weniger Anstrengung gekostet als die Demüthigung des dänischen Reichs²⁾. Aber sie wussten ihrer Stimme doch Gehör zu verschaffen; nirgends verhallte sie unbeachtet; eine Mahnung, gar eine Drohung aus Lübeck legte man an keinem Hofe des Nordens stillschweigend zu den Akten. Deutlich ist diese gehobene Stellung des Bundes zu erkennen aus den Bewerbungen um Aufnahme in ihn, um Theilnahme an den Privilegien seiner Glieder. Ausser Kampen und Stavoren sehen wir in den nächsten Jahren Rügenwalde und Stolp, Arnheim und Nymwegen mit solchen Gesuchen kommen. Offenbar war es nicht mehr möglich, auf den auswärtigen Märkten mit Erfolg der Handlung obzuliegen, wenn man nicht der Hanse angehörte, sich „vordegedingen“ liess „mit des kopmans rechte“. Stellt doch sogar die englische Kaufmannschaft den Antrag, in den Bund aufgenommen zu werden: So meneden se, dat it

1) Vgl. Koppmann, H. R. II, p. VII.

2) Vgl. Koppmann, H. R. IV, Einleitung.

nutte unde gut were, dat wy ener lude weren unde ere coplude an unsen vorbunt unde vryheyt nemen ¹⁾).

Ohne eine solche, den ganzen norddeutschen Handel im In- und Auslande beherrschende Stellung wäre es auch nicht denkbar gewesen, dass ein Schritt, wie ihn der Bund in den nächsten Jahren nach dem Kriege gegen Braunschweig wagte, von so vollständigem Erfolg hätte begleitet sein können, wie es der Fall war. Ein ganz neues Feld der Wirksamkeit betrat hier die Hanse, ein Feld, das sie noch oft betreten sollte und nicht immer zum Heil ihrer weitem Entwicklung, das der Einmischung in die innern Streitigkeiten der einzelnen Städte. In Braunschweig hatten sich im April 1374 die Handwerker gegen den Rath erhoben, 10 Mitglieder desselben hingerichtet, die übrigen, soweit sie nicht schon aus der Stadt entflohen waren, verwiesen. Da sich der neue Rath der Vermittlung der Städte nicht fügte, wurde Braunschweig aus der Hanse gethan, aller Verkehr mit ihm untersagt, seinen Kaufleuten die auswärtigen Märkte verboten. Nur unter den demüthigendsten Bedingungen konnte die Stadt fünf Jahre später ihre Wiederaufnahme erlangen. Häufiger als früher kamen jetzt die Städte in die Lage, zu derartigen Bewegungen Stellung nehmen zu müssen. Zunftunruhen fingen an, auch in Norddeutschland häufiger zu werden. Die Last, die die Städte an den Kosten des letzten Krieges zu tragen hatten, fühlten die Bürger; die Ausrüstung von Kriegsschiffen zur Befriedung der See wurde in den nächsten Jahren zum dauernden Bedürfniss und belastete das Kaufmannsgut mit einem

1) H. R. II, n. 210 § 8, 6, ebd. II, n. 190 § 1, 192 § 19, 254 § 2, 342 § 14. Wie verhält es sich mit der Behauptung Arnheims und Nymwegens, dass sie schon „von altersher in der Hanse und des Kaufmanns Rechte“ gewesen seien? Schwerlich ist diese Behauptung ganz unbegründet. Hat etwa die kölnen Konföderation jene Entwicklung gefördert, die das Recht des deutschen Kaufmanns auf die deutschen Städte resp. auf einzelne Städte beschränkte? Vgl. oben S. 449 A. 1.

drückenden Pfundzoll; auf den Rath wälzte man zunächst die Verantwortung dafür. In Hamburg und Stade, in Lübeck und Anklam kam es zu Aufständen, die zum Theil zum Vergiessen von Bürgerblut führten. Möglich, dass auch der Rath und die reichen Bürger Anlass gaben zu gerechtfertigter Unzufriedenheit. In den nächsten Jahrzehnten nach dem Kriege scheinen sich die vornehmeren Kaufmannsgeschlechter zu jenen Gesellschaften zusammengeschlossen zu haben, aus denen nachher in den hervorragendsten Städten der Rath sich ausschliesslich ergänzte. Reichthum und Ansehen nach innen und aussen war unzweifelhaft gewachsen, damit aber auch Stolz und Hochmuth eingezogen, und diese führten zu Aufwand und Pracht. Es kam zu Vergehen am gemeinen Gut. Bertram Wulflam aus einer der angesehensten Familien Stralsunds, seit dem ersten dänischen Kriege auf allen wichtigen hansischen Versammlungen der Vertreter seiner Vaterstadt, ihr Bürgermeister seit 1364, einer der Leiter der hansischen Politik in ihrer glänzendsten Zeit, verliess 1391 in schimpflicher Flucht die Stätte seines Ruhmes und seines Glanzes wegen Veruntreuung städtischen Geldes. „Seit 28 Jahren hat Herr Bertram erhoben den Schoss und der Stadt Gut und hat das an sein Haus gebracht und bringen lassen sonder Befehl des Rathes; er und sein Weib haben mehr darüber verfügt als der Rath“¹⁾. Gar zu sehr hatten er und sein Sohn Wulf den Junker zu spielen gesucht, nachahmend den landsässigen Herren. Es ist wieder einer der wenigen Fälle, in denen auf

1) Vgl. H. R. IV, n. 40. Die Nachricht des Dietrich von Nieheim, auf die Harttung (Hans. Geschbl. 1876, S. 165 ff.) aufmerksam macht, dass Waldemar in sein Reich zurückgekehrt sei „causante prodicione aliquorum potentum ex eisdem civitatibus et oppidis pecunia corruptorum“, kann allenfalls, wenn man sie mit dieser Thatsache zusammenhält und dabei bedenkt, dass Stralsund eine Hauptrolle spielt in dem Abschluss der Verträge mit Dänemark, auf eine gewisse Berücksichtigung Anspruch machen. Die Art ihrer Ueberlieferung kann ihr solchen nicht verleihen, denn Dietrich von Nieheim zeigt sich in dem angezogenen Passus über nordische Verhältnisse offenbar sehr schlecht unterrichtet.

Charakter und persönliches Geschick eines der in der hansischen Geschichte dieser Zeit hervorragendsten Männer ein helles Licht fällt.

Auch des hansischen Bundes Verfassung, wenn man von einer solchen überhaupt reden darf, ist von der kölnen Konföderation und dem glücklichen Kriege gegen Dänemark nicht unberührt geblieben. In festeren Formen als zuvor bewegt sich jetzt das hansische Leben. Häufiger sind die Versammlungen seit dem ersten kriegerischen Zusammenstoß mit Dänemark; nicht bloss auf die besser bewahrte Ueberlieferung lässt sich das schieben. Mehr als einmal treten wenigstens die wendischen Städte alljährlich zusammen; die Mittsommers (Johannis-) versammlung wird seit den 60er Jahren zur Regel; sie ist durchweg eine allgemein hansische, von Vertretern aller Gegenden besucht. Wie es der Gang der Ereignisse mit sich brachte, nahmen zunächst die Küstenstädte eine hervorragende Stellung ein; in den Jahren 1367—70 erscheint keine Binnenstadt auf hansischen Tagfahrten. Die westfälischen Städte, die früher eine so bedeutende Rolle spielten, treten in dieser Zeit zurück vor den preussischen, livländischen und süderseeischen. Nur durch Mitglieder des Rathes (radessendeboden) kann eine hansische Tagfahrt vollgültig besandt werden; durch ein Beglaubigungsschreiben ihrer Stadt muss sich die Vertretung als bevollmächtigt erweisen¹⁾. In Nothfällen kann allerdings eine Stadt statt eines Rathsgliedes ihren „Schreiber“ (notarius, secretarius) schicken; aber nur hörend und über die eigenen Angelegenheiten berichtend darf dieser an den Verhandlungen theilnehmen; mitbeschliessen kann er nicht. — Nie ist ein Hansetag zusammengekommen, auf dem alle Städte vertreten gewesen wären; meistens nahm nur ein kleiner Bruchtheil direkt an der Versammlung

1) Siehe H. R. I, n. 510 § 11, 8.

Theil, häufig bevollmächtigt zugleich für nachbarliche Genossen. Die Weite der Entfernung (die grosse Mehrzahl der Tage wurde in den wendischen Städten abgehalten) und die demgemäss entstehenden Kosten, Beschwerden und Gefahren der Reise waren der Hauptgrund dafür. Keineswegs darf man daraus schon in dieser Zeit auf Gleichgültigkeit gegen die allgemeine Sache schliessen. Offenbar bemühte man sich, die angesehensten und tüchtigsten Männer des heimischen Rathes auf diese Versammlungen zu schicken, mit Vorliebe die Bürgermeister. Grössere Städte sandten in der Regel mehrere Vertreter, darunter fast immer 1 oder 2 Bürgermeister. Ueber Alles, was die Interessen des gemeinen Kaufmanns betraf, wurde hier verhandelt. So weit sich sein Handelsgebiet erstreckte, reicht daher auch der Gesichtskreis dieser bürgerlichen Politiker, ein Feld bebauend, wie es kein Kabinet der Zeit umfassender beherrschte. In den bewegten Tagen der waldemarischen Kriege und häufig auch später drängt sich die hohe Politik auf den Tagen in den Vordergrund; mussten doch die Hansen in die Reihe der um politischen Einfluss ringenden Mächte eintreten, wenn sie überhaupt ihren Forderungen, die ja an sich eine andere Richtung nahmen, Geltung verschaffen wollten. Da fehlte es denn auf den Hanse-tagen nicht an Herren und fürstlichen Vertretern, die um die Gunst des mächtigen Bundes warben. Auch Partikular- und Privatangelegenheiten kamen auf den Tagfahrten zur Verhandlung, doch suchte man sie möglichst zurückzudrängen hinter den allgemeinen, berücksichtigte sie erst nach diesen ¹⁾. Was beschlossen wurde, war verbindlich für Alle, so weit es die Angelegenheiten des gemeinen Kaufmanns betraf. Nicht aber schloss der Bund als solcher politische Verträge, die seine Mitglieder zu bestimmten Leistungen verpflichtet hätten. Die

1) H. R. I, n. 522 § 9.

Hanse als solche hat wohl Privilegien erworben, Anordnungen in Betreff des Handels erlassen, die Angelegenheiten aller ihrer Kauffeute im In- und Auslande geregelt, auch Verkehrsbeschränkungen auferlegt auf Grund herrschenden Kriegesstandes, aber nicht hat sie als Ganzes Krieg erklärt oder solchen geführt. Da war es jeder einzelnen Stadt, soweit sie nicht schon etwa durch Sonderverträge mit benachbarten Genossen gebunden war, freigestellt, ob sie mitmachen wollte oder nicht; in beiden Fällen musste sie aber die für den Verkehr erlassenen Bestimmungen befolgen. Kriegerische Leistungen geschehen nur auf Grund besonderer Abmachungen; der Beschluss einer hansischen Tagfahrt konnte keineswegs alle Städte zu solchen verpflichten. Nur das von ihr etwa ausgesprochene Handelsverbot musste jede Hansestadt respektiren, auch die für den Schutz des Handels etwa beliebten Auflagen (Pfundgelder) unweigerlich tragen; sonst lief sie Gefahr, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Die auf den hansischen Tagfahrten gefassten Beschlüsse wurden niedergeschrieben, anfangs nur in knapperster Form, bald ausführlicher, gleichsam als kurzes Protokoll der Verhandlungen. Von den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts an werden diese Aufzeichnungen als Recesses bezeichnet. Dass gerade diese Zeit ein entscheidender Wendepunkt sei in der hansischen Geschichte, ist schon den Zeitgenossen klar gewesen. Mit Recht hat der Herausgeber der Hanserecesses darauf aufmerksam gemacht, dass man in Lübeck die Entstehung des hansischen Städtebundes von der greifswalder Konföderation von 1361 datirte¹⁾. Mit dieser beginnt die grosse Lübecker Recessammlung (jetzt Eigenthum des Grafen Holstein-Ledraborg auf Seeland); bei der kölner Konföderation machte der Schreiber, offenbar absichtlich, einen Abschnitt. Mit den-

1) Vgl. H. R. I, p. XI.

selben Ereignissen beginnen die drei andern Reccessammlungen der Zeit: 1363 die von Wismar und Stralsund, 1369 die von Hamburg. Es wirft ein beachtenswerthes Licht auf den historischen Sinn der Zeit, dass Ereignisse, die offenbar auf die Mitlebenden den tiefsten Eindruck machten, in ihrer Bedeutung von ihnen klar erkannt wurden, nur so schwache Spuren hinterlassen haben in den Chroniken der Zeit ¹⁾.

In der Gliederung des hansischen Bundes spielen auch jetzt noch die Landschaften die Hauptrolle. Ueberhaupt haben Territorium und Landesherr doch wohl einen grösseren Einfluss auf die Entwicklung der Hanse geübt, als man von vornherein anzunehmen geneigt ist. Auf Partikulartagfahrten verhandeln die Städte einzelner Landschaften allgemein hansische Angelegenheiten, fassen Beschlüsse über ihre Stellung zu denselben, vertheilen unter sich die übernommenen Lasten. Nicht immer stehen die landschaftlichen Gruppen in geschlossener Einigkeit neben einander. Besonders die Preussen sondern sich gern ab, gehen gestützt auf ihren Hochmeister selbständig vor. In Betreff der Verwaltung der schonenschen Schlösser und des dortigen Zolles vertreten sie gegenüber den wendischen Städten eine vollständig abweichende, schwerlich zu rechtfertigende Anschauung; andererseits nehmen die wendischen Städte in dem Streite mit den Engländern in den 70er und 80er Jahren eine Haltung an, die auf die Stellung der Preussen in dieser Frage doch kaum genug Rücksicht nimmt ²⁾. Mit diesen erscheinen seit den waldemarischen Kriegen die süderseeischen (niederländischen) Städte in naher Verbindung ³⁾,

1) Auch die Erinnerung späterer Jahre legte diesen Ereignissen eine entscheidende Bedeutung bei. Wiederholt werfen in späteren Verhandlungen (Anfang des 16. Jahrhunderts) die Dänen den Lübeckern diese Kriege und die Vertreibung Waldemars vor, allerdings auch die Verpfändung Schonens an Schweden: Hatten die Lübecker bei Letzterer wirklich so entscheidend mitgewirkt?

2) Vgl. H. R. II, S. 452 u. III, S. 55; ebd. III, Einleitg p. VII ff.

3) Vgl. noch ausser den angeführten Thatsachen H. R. I, n. 439 § 5, III, n. 38.

während die Livländer, der alten Ueberlieferung getreu, sich doch mehr an die Wendischen halten. Die Letzteren aber sind offenbar, wie zu Anfang und bis gegen Ende hin, die eigentlichen Leiter des Bundes. Sie versammeln sich am häufigsten, nicht nur zur Berathung ihrer eigenen, sondern auch der allgemeinen Angelegenheiten. Sie schreiben die hansischen Tagfahrten aus, bestimmen meistens die Verhandlungsgegenstände; fast ausschliesslich tagen die Rathssendeboten in ihren Mauern. Aus den dargestellten Begebenheiten wird klar geworden sein, dass sie die echten Träger hansischer Politik sind. Selten handelt man anders, als in ihren Rathsstuben geplant war. Leider ist es uns vollständig versagt, einen Blick in diese hinein zu thun: Nicht ein einziges Rathsprotokoll der Zeit ist uns erhalten. Und wären solche auch vorhanden, wir würden doch schwerlich die mächtigen Persönlichkeiten klar erkennen, die hier den entscheidenden Einfluss übten, die Rathsgenossen, die Stadt und den Bund nach ihrem Sinn und Geiste lenkten. Denn schwerlich sind die grossen Erfolge einem rein kollegialischen Wirken zuzuschreiben; dass nicht einzelne hervorragende Männer einen bestimmenden Einfluss geübt, den Dingen die Richtung gegeben haben sollten, davon kann man sich schwer überzeugen. Jakob Pleskow und Brun Warendorp in Lübeck, Arnold Kröpelin in Rostock, Bertram Wulflam in Stralsund mögen solche Männer gewesen sein. Wir wissen wenig mehr über sie als ihre Namen und dass sie auf allen Tagfahrten der Zeit ihre Städte vertreten.

Auch im Kreise der wendischen Städte ist das Verhältniss das alte, Lübeck nach wie vor ihr Haupt und damit zugleich das des ganzen Bundes. Die Travestadt in erster Linie führt die Geschäfte, die meisten Versammlungen werden in ihr abgehalten, die so recht in der Mitte gelegen; demnach führt sie den bei Weitem grössten Theil der Korrespondenz, bewahrt das hansische Archiv. Es war alte hansische Sitte

und ist es stets geblieben, gemeinsame Schreiben aus der „Schreiberei“ und unter dem Siegel der Stadt zu senden, in der man versammelt war¹⁾. Auch die abgeschlossenen Verträge scheinen in älterer Zeit eben dort verwahrt worden zu sein, wo sie zum Abschluss kamen; wenigstens ist das mit den dänischen Ausfertigungen des stralsunder Friedens der Fall. Stralsund spielt auch in dem ersten Jahrzehnt nach den waldemarischen Kriegen als Versammlungs- und Verhandlungsort neben Lübeck noch eine gewisse Rolle, dann aber tritt dieses in die so gut wie ausschliessliche Leitung der Geschäfte ein. Das musste die ohnehin blühende Stadt noch mehr heben, der Aufschwung der Hanse auch zu einer wachsenden Bedeutung Lübecks führen. Zahlreich und zuverlässig sind die Zeugnisse, dass die Stadt in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts mächtig wuchs an Reichthum, Einfluss und Ansehen. In den 70er Jahren war ihr fast das ganze Herzogthum Sachsen-Lauenburg verpfändet, dazu Stormarn mit Oldesloe und Schloss Trittau. In den Landen nördlich der Elbe gab es keine politische Macht, die fester begründet gewesen wäre. Das erkannte Kaiser Karl auch klar genug, als er im Oktober 1375 die Stadt besuchte, offenbar in der Absicht, ihre Gunst zu gewinnen, auf die er grossen Werth legen musste, seitdem er durch die Erwerbung Brandenburgs selbst ein norddeutscher Landesherr geworden war. Die Lübecker nahmen ihn glänzend auf, bewirtheten ihn herrlich, sparten weder Kosten noch Mühe, zu zeigen, was ihre Stadt bedente. Der Kaiser wohnte einer

1) Ein allgemein hansisches Siegel (des Reiches Doppeladler mit der Umschrift: Signum civitatum maritimarum) ist zuerst für die schonenschen Pfundzollquittungen hergestellt worden und stets nur auf den Kontoren, also dem Auslande gegenüber, gebraucht worden. Auch hier tritt der Begriff „hansisch“ wieder als ein solcher hervor, der zunächst dem Auslande gegenüber Geltung hat. Vgl. Mantels, Hans. Geschbl. 1872, S. 3 ff. — Von geschlossenen Verträgen erbitten sich einzelne Städte oft Abschriften des in Lübeck verwahrten Originals, vgl. H. R. I, n. 376 § 5, 388 § 10, 420 § 13, 434, 436 § 2, 459, 479 § 27 u. 37, 489 § 20 u. 23.

Rathssitzung bei, redete die Bürgermeister mit Herren an; bescheiden wiesen diese den Titel zurück. Der Kaiser aber bestand darauf: „Gi sint heren; de olden registra der keiser wisen dat ut, dat Lubeke is en der vif stede, de van keiseren unde ereme rade is de name der herscop ghegheven, dat se mogen gan in des kaisers raat, wor se sin da de keiser is“. So weiss Detmar zu erzählen. Stolz fügt er hinzu: De vif stede sint Roma, Venedie, Pisa, Florentie unde Lubeke“¹⁾.

Detmar hatte so Unrecht nicht, wenn er Lübeck eine Ausnahmestellung vindicirte vor allen deutschen Städten. In allen Landen nördlich der Alpen ist die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts das Zeitalter mächtiger populärer Bewegungen. Hefig klopft das bürgerliche Element an die Pforten der Lehnsmonarchie, droht, schon jetzt ihr Gefüge zu zertrümmern, den Staat in einen Bund bürgerlicher Gemeinden umzugestalten. Es erliegt dem Uebergewicht fürstlicher und adliger Waffenmacht, rettet höchstens seine Existenz, verzichtend auf den Gedanken, einen entscheidenden Einfluss zu üben auf die politische Weiterbildung der Nationen, in Deutschland die unheilvolle Zersplitterung nur vermehrend. An zwei Punkten allein hat die Bewegung Erfolg. Der Gedanke, der Oberdeutschland beherrscht: „zwischen den vier Wäldern eine grosse Schweiz“ kommt zur Durchführung in einem Bunde von Bauern und Bürgern in den Alpen, der „deutschen“ Eidgenossenschaft, in die bis zu ihrer napoleonischen Umgestaltung hin kein

1) An der Erzählung zu zweifeln ist man wohl berechtigt. Die Bezeichnung „her (dominus)“ für die Rathmannen kommt gleichzeitig und früher häufig genug vor und ist nicht auf Lübeck beschränkt. Dass man gern die der eigenen Stadt wiederfahrenen Ehren hervorhob, beweist der Bericht des wismarschen Rathsschreibers Heinrich von Balsee, der über Karls Aufenthalt in Wismar zu erzählen weiss: . . . ita quod ipse dominis meis majores gratiarum actiones quam dominis consulibus Lubicensibus, prout fama sonuit, referebat. Mehlbg. Jahrb. XLIII, 185.

„Welscher“ als Gleichberechtigter Aufnahme gefunden hat. Herrschaft im eigenen Hause frei von aller Einmischung der Herren ist das Princip, das sie vertritt und siegreich durchführt. Die Bürgerfreiheit des Nordens, die „deutsche“ Hanse baut sich auf breiterer Grundlage auf. Durch bürgerliche Arbeit, durch Handel und Gewerbe waren die norddeutschen Städte gross und stark und frei geworden; nur durch den Schutz derselben konnten sie stark und frei bleiben. Hier ist der Angelpunkt ihres Strebens, ihre grosse Bedeutung für die Geschichte der Kultur: Schutz der bürgerlichen Arbeit, Anerkennung ihres Rechtes durch Jedermann. Hart und rücksichtslos haben sie nicht selten dies Recht verfochten, es zu schützen, fremdes schwer gekränkt; aber wo wäre damals anders verfahren worden, wo erschiene überhaupt die Politik eines Handelsvolkes nicht hart und egoistisch? Wenn die Städte die Herrschaft in den nordischen Meeren an sich rissen — und ihrer Seemacht war in der That von den waldemarischen Kriegen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinein keine andere in jenen Gewässern gewachsen — so konnten sie vor allen andern Mächten dort eine innere Berechtigung dazu aufweisen. Denn sie waren die Vermittler höherer Kultur für weite Gebiete Europas, die Träger abendländischer Gesittung, höherer Lebensformen auf allen Gebieten des staatlichen und socialen Seins für Millionen. Der durchschlagende Erfolg ihrer Handelssperren beweist deutlich genug, dass man sie nicht entbehren konnte, dass der Norden in seiner damaligen Lage solcher Vermittler bedurfte. Nur durch harte Strafandrohungen haben im 16. Jahrhundert die Könige von Schweden und Dänemark-Norwegen ihre Unterthanen zwingen können, aus Kunden hansischer Kaufleute solche der heimischen Händler zu werden; nur durch die schroffsten, gewalthätigsten Massregeln hat England den hansischen Handel vernichten können. Dass aber die Hanse diesem Vorgehen gegenüber erlag, das

führt auf die andere, nationale Bedeutung dieses Städtebundes. Die Hanse war es, die die Einheit der Nation bewahrte in greifbarster Gestalt; als Alles in Deutschland, der Kaiser nicht ausgeschlossen, partikular wurde, blieb die Hanse, unser Volk auf dem Meere, deutsch. Durch zwei Jahrhunderte und länger haben die Hansen die deutsche Flagge ruhmvoll gezeigt auf den europäischen Gewässern. Zu einer Zeit, wo es kaum noch ein Reich gab, des Reiches Banner in schimpflicher Flucht vor den Husiten entehrt wurde, gab es ein Deutschland auf dem Meere, wusste sich der deutsche Kaufmann in allen Gewässern vom Cap Finisterre bis hinauf nach Island, den Lofodden und der Newa sicher unter dem Schutze hansischer Koggen. Erst als die übrigen Länder Europas, dem Lehnwesen ein Ende machend, sich zu modernen Monarchien herausbildeten, in Deutschland aber die Macht der Landesherren von Jahr zu Jahr wuchs, die Städte eine nach der andern von ihnen abhängig, in den engsten Kreis territorialer Interessen hineingezogen wurden, bis auf wenige den Blick für das Weite ganz verloren, erst da vermochte der dünne Kranz geschwächter Gemeinden, der sich an den deutschen Küsten entlang zog, der geschlossenen Macht der grossen nordischen Monarchien nicht mehr die Waage zu halten. Das Reich konnte nicht helfen; bei den Fürsten war kein Verständniss für die deutsche Sache; unsere Flagge verschwand von den Meeren, die einst unser waren. Schüchtern suchte der hansische Schiffer seinen Weg durch die Gewässer, die vorher seine Koggen beherrschten; er, der einst eingefahren war in fremde Häfen unter dem Flügel seiner Stadt, strich jetzt auf heimischer Rhede die Flagge vor Dänen, Schweden und Engländern. Was vielleicht gesündigt war, wurde jetzt schwer gebüsst. Aber mit Recht gedenken wir, in denen der Geist der Väter wieder erblühte, dankbar jener Männer unseres Volkes, die schon vor einem halben Jahrtausend den deutschen

Kaufmann zu schirmen wussten in allen Meeren, die sein **Schiff** durchfurchte, auf allen Strassen, die sein **Wagen** zog, die auf sich selbst gestützt, ohne **Kaiser** und **Reich**, dem **deutschen Namen** Achtung, deutscher **Kultur** Boden zu schaffen vermochten, die als schlichte **Bürger** ihrer Städte den **Fremden** gegenüber nicht schlechtere **Vertreter** ihres Volkes waren, als **König** und **Kaiser** selbst. **Dankbar** gedenken wir jener **namenlosen Männer**; mit **Recht** erwarmt noch jetzt das **Herz** jedes **Deutschen**, wenn er hört von der „**Dudeschen Hense**“.

Exkurs I.

Wann war die Schlacht bei Helsingborg?

Diese Frage ist zuerst von Reinhardt (Hist. Tidsskr. 4. R., IV, 205 ff.) genauer untersucht worden; sie gestaltet sich so ziemlich als eine Frage nach der Chronologie des ganzen Feldzugs. Mit Recht setzt Reinhardt die Abfahrt der hansischen Flotte nach dem 11. April, an welchem Tage die Stralsunder an Lübeck berichten, dass zwei grosse dänische Schiffe an der Küste von Møen stationirt seien (H. R. I, n. 269). Aber wie lange nach dem 11. April die Abfahrt erfolgt sein mag, scheint mir mit dem vorhandenen Material unmöglich zu bestimmen. Der von Reinhardt angeführte Grund, diese Abfahrt erst nach dem 1. Mai geschehen zu lassen, erscheint mir durchaus unzureichend. Denn wenn auch der Ausdruck „nos rogari feceratis (ihr hattet uns bitten lassen), ut ad Helsingborch diverteremus“ (H. R. II, n. 3 § 1), darauf hindeuten mag, dass die schwedischen Gesandten diese Bitte schon vor der Abfahrt der Flotte gethan hatten, so folgt daraus doch nicht, dass diese erst am 1. Mai oder später geschehen ist, da die schwedischen Gesandten, wenn der Schiffslieferungsvertrag auch erst von diesem Jahre datirt ist, doch schon vor dem 11. April in Lübeck gewesen sein müssen (H. R. I, n. 269).

Ueber die Schlacht bei Helsingborg nun haben wir nur eine und dazu sehr ungenügende Datirung. Detmar (S. 286) sagt: „En sterne wart gheseen bi der sunnen in deme middage santi kyliani, de bedudedede to dessen saken nicht gudes“. Wie Reinhardt richtig sagt, beweist diese Notiz weiter nichts, als dass die Schlacht nicht vor dem 8. Juli gewesen ist. Damit stimmt auch die Aussage der Städter in den späteren Verhandlungen mit Hakon (H. R. II, n. 3 § 1): Jacuimus ante Helsingborch cum magnis expensis, bene ad 12 septimanas adventum vestrum expectantes,

et quia non veneratis, illas quas prediximus incurrimus jacturas, eo quod non eramus per omnia satis robusti ad obsidendum in terra et ad defendendum mare.“ Nimmt man eine Woche für die Fahrt bis Helsingborg und die Landung, so kann also die Schlacht frühestens Mitte Juli gewesen sein.

Reinhardt setzt dieselbe nun noch viel später, in den Anfang September, und kommt dazu durch folgende Erwägungen. Er nimmt an, dass die Städter die oben angegebenen 12 Wochen so ziemlich thatlos, nur die Schweden erwartend, vor Helsingborg gelegen hätten und erst nach Ablauf dieser Zeit zur Belagerung geschritten wären. Er gründet diese Annahme allein darauf, dass die Städter sagen, sie hätten „cum magnis expensis“ 12 Wochen vor Helsingborg gelegen. Sie würden, meint R., die grossen Kosten nicht erwähnt haben, wenn sie in dieser Zeit etwas Wesentliches unternommen hätten. Aber die Städter schieben nicht so sehr das Warten vor Helsingborg den nordischen Königen zur Last als das Misslingen des ganzen Feldzugs und die unnütz daraus erwachsenen Kosten. Hätten sie noch länger als 12 Wochen vor Helsingborg zugebracht, so würden sie das gewiss in den Verhandlungen zu Bahus geltend gemacht haben. Dazu scheint mir die Annahme, dass sie 12 Wochen so gut wie unthätig, in blossem Warten vor Helsingborg gelegen hätten, schon an und für sich wenig Wahrscheinliches zu haben. Wer die oben gegebene Darstellung der Städte unbefangen betrachtet, wird das auch so leicht nicht herauslesen. Es ist auch vor allen Dingen das Streben, keinen ersten Waffenstillstand zugeben zu müssen, welches Reinhardt zu dieser Auffassung der städtischen Darstellung führt, eine Auffassung, die durch keine andere Quelle auch nur einen Schatten von Bestätigung erhält. Im Gegentheile sagt die seeländische Chronik ausdrücklich (Archiv II, 226): „In Schaniam introierunt et castrum Helsingburgh obsederunt, admoventes XVI machinas, jactantes et non pausantes die neque nocte“. Die Städter sind also mit besonderer Rührigkeit ans Werk gegangen, haben schwerlich 12 Wochen unthätig gelegen.

Erweist sich aber diese Annahme als unzulässig, so ist die übrige Berechnung Reinhardts werthlos. Denn der Nachweis, dass Waldemar im August den Angriff nicht machen konnte, wird überflüssig, wenn sich ergibt, dass die Schlacht unmittelbar nach

Ablauf jener 12 Wochen, in die Mitte, spätestens in die zweite Hälfte des Juli fallen kann. Im Gegentheil dient er nur dazu, diese Annahme, die durch die städtische Darstellung in Bahus zunächst nahe gelegt wird, zu bestätigen. Denn schwerlich würde Waldemar sich so sorglos den Regierungsgeschäften hingegen haben, wenn eine der wichtigsten Festen noch vom Feinde hart bedrängt worden wäre. Am 10. August zahlte er zu Wordingborg meklenburgischen Gesandten rückständiges Aussteuergeld (Suhm XIII, 468; Gram, Forbedringer p. 219 ff.), wobei mehrere seiner tüchtigsten Diener im Felde und im Rathe zugegen waren, mindestens vom 21. August bis zum Ende des Monats hielt er zu Kallundborg Danehof ab (Reinhardt, a. a. O. p. 210 ff.; Suhm XIII, 468)¹⁾, der vom Erzbischof und sämtlichen Bischöfen des Reichs besucht war (s. die in kirchlichen Dingen gut unterrichtete Chronologie Hamsforts, Lgb. I, p. 310). Wahrscheinlich scheint mir daher, dass um diese Zeit die Gefahr vor dem Feinde verschwunden war, die Schlacht also in die Zeit von frühestens 12. Juli (3 Monate nach der möglich frühesten Ausfahrt) bis 10. August fällt.

Versucht man den Zeitpunkt noch genauer zu bestimmen, so gibt es dafür nur unsichere Anhaltspunkte. Die Städter sagen später (H. R. II., n. 3 § 7): „*Eo quod rex Dacie jacuit in passagio Oressund cum maxima multitudine et potencia, ita quod nec victualia nec homines pro adiutorio afferendo poterant eis adduci; et quia non poterant salva vita recedere, oportuit eos licet invitos cum rege treugas inire*“. Also Waldemar liegt nach der Schlacht im Sunde und schneidet den Städtern Zufuhr, Zuzug und Rückkehr ab; wie lange, das wird allerdings nicht gesagt. Auffallen muss es, dass die Städter nicht den Schritt gethan haben, der doch der nächstliegende für sie gewesen zu sein scheint, nämlich den, sogleich nach der Niederlage zu ihren Bundesgenossen zu schicken und schleunige Hilfe zu fordern. Doch das müssen sie unterlassen haben, denn wenn sie es vergeblich gethan hätten, würden sie das in den Verhandlungen zu Bahus wohl nicht verschwiegen haben. Sie müssen also doch wohl etwas übereilt ge-

1) Nach dem Diplom. Langeb. Tom. XVII (Geh. Archiv, Kopenhagen) war Waldemar Sept. 17 in Lund, Sept. 24 in Skånör., Okt. 1 in Malmö, Okt. 8 in Kopenhagen, Dec. 20 in Lund. Schlüsse lassen sich daraus kaum ziehen. Ebd. auch Urkunden vom 30. und 31. August vom Danehof zu Kallundborg.

handelt haben, und hier, glaube ich, liegt einer der Fehler, welche Joh. Wittenborg das Leben kosteten. Trotzdem scheint es mir, dass man wohl eine Zeit von einigen (3—4 vielleicht 7) Tagen annehmen kann, die verstrich, ehe der Niederlage die Waffenruhe folgte. Bei dieser Annahme würde dann die Schlacht spätestens auf den 5. oder 6. August fallen.

Zu einem ähnlichen Resultat kommt man, wenn man aus dem Ausdruck der Urkunde bei Gram (p. 219), König Waldemar und sein Sohn Christoph hätten den meklenburgischen Gesandten die Zahlung geleistet, folgern will, dass auch Herzog Christoph am 10. August in Wordingborg gewesen sei. Denn da er in Halmstad oder dessen Nähe ist, als die Nachricht von der Waffenruhe zu König Hakon kommt (H. R. II, n. 2 § 4), so muss ihm Zeit gelassen werden, von da wieder nach Wordingborg zu kommen, worauf, den Weg der hansischen Boten von Helsingborg nach Halmstad und die Verhandlungen zwischen Hakon und Christoph eingeschlossen, leicht eine Woche hingehen konnte. Die Waffenruhe könnte dann kaum nach dem 3. August geschlossen, die oben angenommenen Tage abgerechnet, die Schlacht nicht vor Ende Juli gewesen sein. — Vielleicht giebt die Verleihung von Gütern an die Kirche, die Herzog Christoph am 25. Juli vornimmt (Suhm XIII, 466), einen Fingerzeig. Steht sie mit dem Siege bei Helsingborg in Zusammenhang, so kann sie kaum anders aufgefasst werden als ein Dank für denselben (die Auffassung Suhms erscheint nach der Verwerfung der Nachricht von Christophs Verwundung nicht mehr zulässig), und die Schlacht muss dann in die Zeit vom 12.—24. Juli fallen. — Die Differenz von dem bisher angenommenen 8. Juli ist in keinem Falle sehr gross.

Exkurs II.

Das Ende des Feldzuges von 1362.

Die im Text gegebene Darstellung der Ereignisse des Jahres 1362 nach der Schlacht bei Helsingborg stellt sich nicht auf die Seite der neuesten Untersuchungen von Koppmann (H. R. I, S. 195 ff.) und Reinhardt (Hist. Tidsskr. IV, 205 ff.), sondern auf die der älteren Darstellungen von Dahlmann II, 14 und Fock III, 153 ff. Die Gründe dafür mag folgende Untersuchung darlegen.

Die Berichte der Chroniken über das, was nach der Schlacht bei Helsingborg geschehen, sind sehr ungenügend. Detmar (S. 286) sagt nur: „Darna wart dat orloghe daghet tusschen den konink unde den steden dre jar“. Diese Nachricht wird wiederholt von drei Handschriften des Korner (der wolfenbüttler, dänziger und linköpinger), während die (bei Eccard gedruckte) lüneburger und die hamburgener gänzlich schweigen. Alb. Krantz in der Wandalia (Frankf. Ausg. von 1580, S. 199) schliesst seine Erzählung mit den nichtssagenden Worten: „Redeuntis autem qui praedatum abibant, aegre reliquis in navibus omissa praeda revertuntur“; und Reimar Kock (Lüb. Chron. I, S. 473) zwar wort-, aber nicht inhaltreicher: „Do de Lubeschen wedderquemen, seggen se, dat de Denschen dar mit eren grotesten schepen darvan lepen, unde leten de bute up dem lande liggen, unnd dankeden Gade, dat se mit den anderen schepen, welck de Dehnen hedden liggen laten, wegh na Lubeck quemen“.

So haben wir von deutscher Seite keine irgendwie zu verwerthende chronikalische Nachricht; etwas besser ist es auf dänischer Seite bestellt. Von den Kompilationen des 16. Jahrhunderts bieten zwei, die des Petrus Olai ap. Lgb. I, p. 134 und die werthlose Chronik ap. Lgb. VI, p. 228, nur eine Wiederholung der Nachrichten von Krantz. Dagegen kennt die unendlich

wichtigere und zeitlich nächststehende Fortsetzung der seeländischen Chronik (Archiv II, 226) einen Waffenstillstand, der vor der Rückkehr des städtischen Heeres abgeschlossen sei: „Ad ultimum treugis interpositis ad patriam illa magna multitudo confusibiliter remeavit“. Ist mit diesen treugae der rostocker Vertrag gemeint, so kann die Rückkehr erst nach dem 10. November erfolgt sein. Das Heer der Städter muss sich also, setzt man die Schlacht bei Helsingborg mit Reinhardt (a. a. O. p. 211 ff.) in den Anfang September, über 2 Monate, setzt man sie in den Juli, reichlich 4 Monate nach der grossen Niederlage noch in Schonen behauptet haben, den Angriffen Waldemars natürlich fortwährend ausgesetzt.

Erscheint ein solcher Hergang unwahrscheinlich, so wird die Schwierigkeit gehoben, wenn man annimmt, dass die „treugae“ der seeländischen Chronik auf einen dem rostocker Vertrag vorausgehenden Waffenstillstand zu beziehen sind, geschlossen, um den Trümmern des städtischen Heeres die Rückkehr zu ermöglichen. Gerechtfertigt wird diese Annahme durch das Zeugnis einer Geschichtsquelle, über deren Werth allerdings jetzt noch nicht ins Klare zu kommen ist, die aber Beachtung verdient, der Ann. Wisbyenses¹⁾. Diese sagen ausdrücklich (Fant I, 1, p. 44 und Lgb. I, p. 259): . . . „Et continuo ante Helsingaboreh quod castrum tunc Theotunioi circumvallaverant inter regem et civitates pax est reformata“. Dass unter diesem „vor Helsingborg zwischen dem König und den Städten geschlossenen Frieden“ nur ein dem rostocker Verträge vorausgehender Waffenstillstand verstanden werden kann, erhöht die Glaubwürdigkeit der Nachricht; sie passt oben sehr gut zu den übrigen Berichten.

Nur mit der Annahme eines vorläufigen Waffenstillstandes vor Helsingborg lassen sich nämlich die urkundlichen Nachrichten über die Vorgänge nach der Schlacht bei Helsingborg, die uns besonders in den Verhandlungen zwischen König Hakon und den Städten zu Bahus im Jahre 1370 erhalten sind, vereinigen. Koppmann (H. R. I, S. 196) sieht sich genöthigt zu der Annahme, dass König Hakon zu einer Verwirrung und Entstellung der That-sachen seine Zuflucht genommen habe; Reinhardt (a. a. O. S. 214) weist diese Annahme zwar zurück, sieht sich aber dadurch zu

1) Ueber dieselben s. Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken S. 102; v. d. Ropp, Zur deutsch-akandinavischen Geschichte des 15. Jahrh. S. 182 ff.

einer andern nicht minder willkürlichen gezwungen, nämlich der, dass die nordischen Könige zwei Züge gegen die schonensche Grenze unternommen hätten. Das alles wird unnöthig, wenn man die Angabe der wiesbyschen Annalen festhält, ja, die urkundlichen Nachrichten werden allein so verständlich. Denn:

1) Auf den Vorwurf der Städte, dass König Hakon nicht, wie er versprochen habe, nach Helsingborg gekommen sei, antwortet dieser (H. R. II, n. 2 § 4): . . . „respondemus, quod adventum et auxilium illorum expectavimus, qui placitationes istas fecerunt, sed intellecto ipsos venire, processimus cum illa, quam habuimus, potencia versus Halmstade, ubi nuncii civitatum nobis occurrerunt, narrantes nobis, gwerram esse treugatam“. Also Hakon erwartet Hilfe von seinen Grossen, die den Vertrag mit den Städten geschlossen; als er hört, dass dieselben im Anzuge seien, zieht er mit der Macht, die er zur Hand hat, nach Halmstad in der Absicht, sich mit den Städtern [vor Helsingborg] zu vereinigen. In Halmstad angekommen, begegnen ihm schon die hansischen Boten, die über den abgeschlossenen Waffenstillstand berichten sollen. — Ohne Zweifel fällt der Zug Hakons nach Halmstad zur Unterstützung der Städtischen in eine Zeit, da die städtische Macht noch nicht gänzlich geschlagen war, nicht mindestens zwei, höchst wahrscheinlich sogar vier Monate (s. oben S. 578 ff.) nach der Niederlage. Wäre dieses Letztere der Fall, wäre also der in Halmstad König Hakon bekannt gewordene Waffenstillstand der rostocker Vertrag, so würden die Städte in ihrer Erwidernng nicht verfehlt haben, darauf hinzuweisen, dass Hakon sich viel zu spät in Marsch gesetzt habe, dass auch seine Ankunft die Niederlage vor Helsingborg nicht mehr habe abwenden können. Davon aber sagen sie Nichts, sondern gerade im Gegentheil (H. R. II, n. 3 § 5): „Item hoc quod nuncii vestri ad vos tam repente non fuerunt reversi, non poterit vos excusare de eo, quod ad nos versus Helsingborch non veneratis. Nos enim diutine vos expectavimus, et si illi numquam ad vos rediissent, nichilominus vos cum aliis vestris hominibus venire debuistis, prout nobis demandastis et promisistis. Quod quia minime fecistis, causa fuistis dampnorum nobis irrogatorum“. Dazu kommt, dass die nordischen Könige sich schon am 4. Juni „im Lager bei Warberg“, also auf dem Marsche gegen Halmstad und die schonensche Grenze befanden (Svenska Riks Arch. Pergam. I,

n. 542). Ihr Rückzug bleibt unverstündlich, wenn er nicht wegen des vor Helsingborg abgeschlossenen Waffenstillstandes erfolgte. Einen zweiten Zug im November anzunehmen, wie Reinhardt thut, der dazu noch in kolossalen Eilmärschen (in 12 Tagen die mehr als 60 deutsche Meilen lange Strecke von Stockholm nach Halmstad) gemacht sein müsste zu einer Zeit, da er Nichts mehr nützen konnte, da die Könige so eben abwartend anfragen, was die Städte zu thun gedächten (H. R. I, n. 281 und Reinhardt, a. a. O. S. 214), scheint mir eben so unberechtigt wie unnöthig.

2) König Hakon wirft den Städten vor (H. R. II, n. 2 § 6), „quod civitates receperunt treugas cum eo (rege Daciae) ac etiam confederabant se cum ipso prius, quam nos“. Er unterscheidet also *treugae* und das, was er *confoederatio* nennt. „Die Städte hätten *treugae* mit dem Könige von Dänemark geschlossen, ja sogar eine *confoederatio* eher als er“. Unter der *confoederatio* kann nur der rostocker Vertrag verstanden sein. Auch die Städte halten die Unterscheidung fest. Sie antworten (H. R. II, n. 3 § 7): „Ad hoc, quod dicitis, quod civitates iniere confederacionem et treugas cum rege Danorum, prius quam vos, hoc modo respondemus, quod nullam cum eo fecerant confederacionem. Verum quia civitatenses occasione absencie vestre a suis emulis prostrati, capti et navibus atque bonis et rebus suis privati et adeo debilitati fuerunt, quod non poterant ulteriorem facere resistenciam, eo quod rex Dacie jacuit in passagio Oressund cum maxima multitudine et potencia, ita quod nec victualia nec homines pro adiutorio afferendo poterant eis adduci; et quia non poterant salva vita recedere, oportuit eos licet invitos cum rege treugas inire, inter quas tamen vos et vestros placitando constituerunt, sicut et hoc per suos nuncios vobis statim post intimabant“. Die Städte sagen also: „Die Städte hatten keine *confoederatio* mit dem Dänenkönige gemacht, sondern die Städter (*civitatenses*, eos, die, welche in Schonen lagen) schlossen, um aus ihrer grossen Noth lebend zu entkommen, *treugas*“. Hätten die Städter sich in dieser ihrer Noth nach der Schlacht bei Helsingborg noch mehr als zwei, drei, ja vier Monate in Schonen gehalten ¹⁾, sie würden nicht ver-

1) Vgl. Exkurs I.

säumt haben, das Hakon gegenüber gebührend hervorzuheben. Aber die ganze Darstellung macht doch keinen andern Eindruck, als dass die dringende Noth des Augenblicks zum Abschluss des Stillstandes geführt, nicht monatelange Verhandlungen. Zudem ist ja im rostocker Vertrag mit keiner Silbe von unbelästigter Rückkehr der hansischen Heerestrümmer, die doch den Hauptinhalt der hier erwähnten *treugae* gebildet haben muss, die Rede.

3) Hakon oder Magnus oder Beide schreiben von Skara am 21. December an die Städte (H. R. I, n. 288): „*Recepimus pridie litteras vestras*“, die Nachricht vom rostocker Vertrage, die sie also am 20. December in Skara oder nahe bei diesem Orte erhalten haben¹⁾. Sie fahren dann fort: „*Infra hinc et festum epiphaniae Domini jam proxime venturum ipsi regi Dacie inter Helmstede et Langeholm certitudinem earum observacione faciemus. Circa quod vestra sciat honestas, quod ad ipsum regem nuncios nostros cum omnimoda acceleracione mittere volumus ad faciendam sibi certitudinem de premissis, licet idem rex Dacie nobis et terris nostris adhuc post recepcionem treugarum hujusmodi intulerat magna dampna*“.

Ganz anders ist aber die Darstellung, die Hakon 1370 giebt (H. R. II, n. 2 § 4): „*Processimus . . . versus Halmstade, ubi nuncii civitatum nobis occurrerunt, narrantes nobis, gwerram esse treugatam. Et filius regis Dacie, qui tunc erat ibi, noluit receptas treugas nobiscum firmare. Et ideo rex Dacie misit non multo post homines suos et potenciam suam in terram Finnidie ad edificandum ibi castra, quam eciam terram sibi tunc subjugavit*“. Also dort kommt die Nachricht nach Skara, hier nach Halmstad, dort kommt einfach ein Brief, den der rostocker Bote (H. R. I, n. 276 § 4) überbringt, hier sind es „Boten, die erzählen“; dort schickt man an den König von Däne-

1) Es muss auffallen, dass die Nachricht erst so spät zu den nordischen Königen kömmt. Aber jedenfalls war sie erst nach dem 16. November aus Rostock abgegangen, das beweist die Terminbestimmung (bis 6. Jan.), die in der Entwurfsurkunde vom 10. Nov. (H. R. I, n. 277) noch nicht enthalten ist. Der Bote war dann mit dem dänischen Gesandten Vico Moltke gereist (H. R. I, n. 276 § 4), jedenfalls keine Beschleunigung der Reise. Ungunst der Witterung konnte dieselbe ausserdem in jenen Zeiten und besonders in der fraglichen Jahreszeit sehr verzögern. Die Dänen werden sich gewiss nicht beeilt haben, den Boten zu befördern, da sie ja durch die Verzögerung nur gewinnen konnten.

mark selbst Boten, um die Verhandlungen zwischen Halmstad und Langeholm (Laholm) zu führen, hier ist Herzog Christoph gleich gegenwärtig zum Verhandeln; dort hat der Dänenkönig schon vor Ankunft der Nachricht vom Waffenstillstand „grossen Schaden“ zugefügt, hier schickt er erst seine Mannschaft und macht Eroberungen, nachdem die Verhandlungen resultatlos geblieben sind. Mir scheinen diese Widersprüche sich nur aufzuklären, wenn man sie auf zwei verschiedene Ereignisse bezieht. Koppmanns Annahme einer Entstellung und Verwirrung der That-sachen von Seiten Hakons scheint mir schon deshalb unstatthaft, weil man nicht einsieht, was Hakon damit bezweckt haben sollte. Die Wahrheit, wie Koppmann sie annimmt, hätte ihm eben so gut als Vorwurf gegen die Städte dienen können. Dazu bemühen sich die Städte mit keinem Worte, die That-sachen richtig zu stellen, was sie nicht unterlassen haben würden, wenn eine Entstellung vorläge. Reinhardts Annahme, dass Hakon im November nach Halmstad gezogen sei, hebt die Widersprüche durchaus nicht, sondern zwingt nur zu neuen willkürlichen Annahmen und zu andern Widersprüchen. Er müsste dann z. B. von Halmstad nach Skara zurückgegangen sein, um von dort aus nach dem 21. Dezember wieder Boten nach Halmstad zu schicken. Dazu müsste Hakon doch die That-sachen entstellt haben, vor welchem Vorwurf Reinhardt ihn in Schutz nimmt, denn 1362 will er erst am 21. Dez. die Verhandlungen beginnen, 1370 aber soll er sie schon im November geführt haben (so fasst Reinhardt S. 215 Hakons Aussage auf). Es bleibt also, wie mir scheint, Nichts übrig, als die in Halmstad erhaltene Botschaft auf den vor Helsingborg geschlossenen Waffenstillstand, die in Skara erhaltene auf den rostocker Vertrag zu beziehen.

4) Dass das städtische Heer zur Zeit des rostocker Vertrags nicht mehr vor Helsingborg lag und nicht erst durch diesen aus seiner Lage befreit wurde, geht auch aus den vor definitivem Abschluss des Vertrags, und ehe die Nachricht davon in Dänemark bekannt sein konnte, ausgestellten Urkunden Lüb. Urkdb. IV, n. 84 und 85 (vom 13. Nov. 1362) hervor, in denen es heisst: „Quem in gwerra, dum civitatenses pro castro Helsingborgh fuerunt, captivavi; in gwerra, dum civitatenses pro Haelsingborgh fuerunt, captivatum“.

Auch Reinhardt giebt der Annahme eines dem rostocker

Vertrage vorangegangenen Abkommens zwischen den städtischen Heerführern und Waldemar gewissermassen Raum, indem er (S. 200) sagt: „Under det moralske Indtryk af det lidte Nederlag har da Resten af Fjendens Krigsmagt søgt at indlede de Forhandlinger om en Vaabenstilstand, der senere fandt deres endelige Afslutning i Rostock“. Die Anknüpfung solcher Verhandlungen aber lässt sich doch kaum denken ohne eine Waffenruhe; und der Abschluss einer solchen zum Zwecke der Erhaltung der hansischen Heeres- und Flottenreste scheint mir vor Helsingborg erfolgt zu sein.

Exkurs III.

Kampen und die süderseeischen Städte im ersten Kriege gegen Waldemar.

Aus den uns erhaltenen Nachrichten ist es leider nicht möglich, die Haltung Kampens und der andern süderseeischen Städte im ersten Kriege gegen Waldemar klar zu erkennen. Auch an sie war die Bitte gerichtet worden um Unterstützung mit Schiffen und Bewaffneten, um Geben und Erheben des Pfundzolle (H. R. I, n. 264 S. 193 unten). In der That waren auch Schiffe von Kampen und der Südersee im Sunde erschienen, aber die Art ihrer Theilnahme an den Ereignissen vermögen wir nur ungenügend zu ermitteln.

In den Verhandlungen zu Bahus (H. R. II, n. 4 § 19) klagt Hakon über die Städte: „Miserunt civitates ad dominum nostrum et patrem ac ad nos nuncios suos, dominum Johannem Fleming¹⁾, dominum Arnoldum Kropelin²⁾, dominum Johannem de Tweten et Vickonem Scharpenberg³⁾, qui ex parte civitatum coram ipso domino nostro et patre ac nobis proponebant, quod illi de Campen ac plures eorum de civitatibus Maris occidentalis⁴⁾ civitatibus promisissent, quod cum eis in passagio Oressund mansisse debuissent in defensionem et assistenciam navibus civitatum, quas ibi pro facienda navigantibus pace reliquissent, donec in manus auxilium

1) Er stand in Diensten der Stadt Stralsund, H. R. I, n. 296 § 1 mit Anm.

2) Rathmann von Eostock.

3) Werden sonst nicht genannt, wenn nicht der H. R. I, n. 299 § 11 im Dienste des Grafen Heinrich von Holstein erwähnte Johana Twent mit Johann von Tweten identisch ist.

4) Welche die andern Städte gewesen, ist nicht zu erkennen. H. R. I, n. 304 fordert Gottschalk Scharpenberg Ersatz für seine bei Kopenhagen durch die von Kampen, Stavoren und Harderwyk enthaupteten Freunde. Möglich, ja wahrscheinlich, dass diese Enthauptung von Leuten, die sich wohl des Seeräubers schuldig gemacht hatten, im Sommer 1362 geschehen ist.

de Almania habuissent, et quod sub ista promissione recesserunt illi de Campen et plures de ipsis civitatibus cum eorum classe a navibus supradictis et occultam placitacionem cum rege Dacie habuerunt. Et ex hoc receperunt civitates dampna, et idcirco fecerunt domino nostro et patri ac nobis per suos nuncios supplicari, quod nobis dampna hujusmodi displicerent, et propter hoc intravimus gwerram cum illis de Campen ac pluribus civitatibus Maris occidentalis etc.“

Dass diese Angaben Hakons im Wesentlichen richtig waren, wird bestätigt durch die Kampener selbst, H. R. I, n. 296 § 1: „Illi de Campen egerunt negocium suum, apportantes litteras dominorum regum Dacie et Swecie, quod haberent eos excusatos de suspicione facta contra eos ex parte navium civitatibus in Noressund anno preterito ablatarum, et pecierunt eciam litteras civitatum, ut ipsos eciam haberent supportatos ab hujusmodi suspicione, quam eciam haberent contra eos occasione premissorum. Quibus respondebatur, quod absque litteris ipsorum ipsis assistere velint, quod nullas querimonias fecissent de eis racione premissorum, quamvis dicti Campenses allegaverunt, quod per dominum Johannem Vlemyngh militem, nuncium consulum Sundensium, coram rege Swecie querimonie facte sunt de ipsis in premissis“.

Die Städte leugnien also, über Kampen beim Könige von Schweden wegen Wegnahme von Schiffen geklagt zu haben, aber das schliesst nicht aus, dass sie den Kampenern die Schuld ihres Verlustes beigemessen haben.

Es ist daher kein Grund vorhanden, die Darstellung Hakons zurückzuweisen: „Die von Kampen und der Südersee haben den Städtern versprochen, bei ihnen im Sunde zu bleiben, um die von den Städtern dort zur Befriedung der See oder zum Schutze der Seefahrer (pro facienda navigantibus pace) zurückgelassenen Schiffe zu unterstützen so lange, bis die Städter Hülfe von Deutschland her erhalten. Die Kampener und Genossen aber trennten sich von den Friedeschiffen der Städter, knüpften Unterhandlungen mit dem Dänenkönige an und verursachten dadurch den Städtern einen grossen Verlust“. Die Süderseeischen haben also nicht am Kriege, wohl aber an der Befriedung der See zum Nutzen der hansischen Seefahrer theilgenommen. Damit stimmt die Justiz, die sie, nach H. R. I, n. 304 (s. oben S. 587 Anm. 4) üben; dass mit jenen Verhandlungen die Bestätigung aller Privilegien,

die König Waldemar der Stadt Kampen am 21. August 1362 auf dem Danehof zu Kallundborg erteilt (Charters en bescheiden over de betrekking der overijsselsche steden bijzonder van Kampen op het Noorden van Europa n. 32) in Zusammenhang steht, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Es handelt sich nun um die Frage, wann während des Feldzugs von 1362 haben diese Vorgänge stattgefunden? Reinhardt (a. a. O. S. 199) setzt sie vor die Schlacht bei Helsingborg. Er lässt die Schiffe von Kampen und den andern Städten ein Beobachtungsgeschwader bilden, das im Fahrwasser des Sundes zwischen Hven und Falsterbo gekreuzt habe, um die vor Helsingborg liegende städtische Flotte vor einem Ueberfall zu sichern. Waldemar veranlasst jene Schiffe durch Verhandlungen sich zurückzuziehen, und so wird der Weg zum plötzlichen Angriff auf die hansische Flotte frei.

Gegen diese Auffassung spricht aber Verschiedenes:

1) Das Zeugnis der Könige von Dänemark und Schweden (H. R. I, n. 296 § 1) erklärt die Kampener nicht unschuldig an der Niederlage der Städte, wie Reinhardt S. 198 sagt, sondern nur an der Wegnahme der Schiffe (*excusatos de suspicione ex parte navium ablatarum*), womit mindestens eben so gut Handels- wie Kriegsschiffe gemeint sein können.

2) Ausdrücklich wird gesagt, dass die Kampener und Genossen geblieben seien zur Befriedung der See (*pro facienda navigantibus pace*), nicht als Beobachtungsgeschwader.

3) Sie bleiben ausdrücklich zur Unterstützung einer Anzahl hansischer Schiffe, die denselben Zweck haben. Hätte es sich um ein Observationgeschwader gehandelt, so hätte das Wegsegeln der Kampener gar die böse Folge nicht haben können, denn die übrigen Schiffe hätten ja noch hingereicht, einen drohenden Ueberfall der Dänen rechtzeitig der Flotte vor Helsingborg anzuzeigen.

4) Die Kampener sollen nur so lange bleiben, bis Hülfe aus Deutschland kommt. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass die Städter schon vor der Schlacht bei Helsingborg den Gedanken gehabt haben, zu ihren 52 Segeln noch mehr Schiffe aus Deutschland kommen zu lassen. Dieser Gedanke müsste dazu gleich im Anfange des Feldzuges von ihnen gefasst sein, denn ausdrücklich heisst es, dass sie die Schiffe, welche von den Kampenern unter-

stützt werden sollen, zurückgelassen hätten (reliquissent); das müsste also auf der Fahrt nach Helsingborg gewesen sein.

Nur diese letztere recht unwahrscheinliche Annahme bleibt übrig, wenn man die fraglichen Ereignisse vor die Schlacht bei Helsingborg setzen will. Mir scheint es weit gerechtfertigter, sie nach jener Schlacht sich abspielen zu lassen. Bieten die Quellen dafür auch kein direktes Zeugnis, so widersprechen sie doch auch in keiner Weise. Der Hergang könnte dann ungefähr folgender gewesen sein:

Die Süderseeischen kommen in den Sund, um ihren Handel, der durch den Krieg gefährdet werden musste, zu schützen. Dass sie in dieser Richtung thätig gewesen sind, darauf scheinen die Hinrichtungen bei Kopenhagen hinzudeuten. Am Kriege beteiligen sie sich nicht. Nach der Schlacht bei Helsingborg und der darauf folgenden Waffenruhe, also Ende Juli oder Anfang August, übernehmen sie die Verpflichtung mit den von der hansischen Flotte zurückbleibenden (wahrscheinlich allen noch verfügbaren) Schiffen gemeinsam den Sund für die durchfahrenden hansischen Seefahrer zu befrieden, die, von dem Unfall nicht unterrichtet, im Vertrauen auf die Flotte der Hansen unbesorgt die Fahrt nach der Ostsee angetreten hatten.

Leider kennen wir die Bestimmungen der Waffenruhe nicht, aber sie hat jedenfalls auch die hansischen Handelsschiffe vor direkten Angriffen des dänischen Königs sichergestellt, was allerdings bei den Zuständen in Dänemark und der Denkweise Waldemars eine Fahrt durch den Sund noch durchaus nicht gefahrlos machte. Dieser Gefahr zu begegnen (Angriffen der eigentlichen dänischen Kriegsmacht gegenüber wäre es gewiss zu schwach gewesen) blieb das Befriedungsgeschwader zurück. Die Trennung der Kampener und ihrer Genossen von demselben, die demnach in den August fiel, führte dann zum Verlust von Handelsschiffen.

Wäre durch das Verhalten der Kampener die Niederlage vor Helsingborg herbeigeführt worden, so würden wahrscheinlich die Könige von Dänemark und Schweden ihnen die Entschuldigungszeugnisse nicht ausgestellt, gewiss aber die Städte ihnen nicht so leicht verziehen haben.

Diese Auffassung scheint mir diejenige zu sein, die sich am besten mit den Quellen vereinigen lässt. Ob sie die Wahrheit

trifft, ist eine Frage, die natürlich nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden kann. Auch dass Rathsherren von Lübeck und Hamburg gegen Ende Oktober in Harderwyk waren und dort mit den süderseeischen Städten (gewiss mit Harderwyk und Deventer) verhandelten (H. R. III, n. 276 § 2—4), giebt wenig neuen Aufschluss. Wahrscheinlich ist der Versuch gemacht worden, auch jetzt noch die süderseeischen Städte zu kriegerischem Vorgehen gegen Waldemar zu bewegen.

Exkurs IV.

Borgholm (Oeland) im Besitz der Städte (1362—1366).

Am 28. September war das Schloss Borgholm mit der Insel Oeland als Ersatz für die versprochenen, aber nicht übergebenen Schlösser Bahus oder Warberg (zu Süderköping?) von Magnus und Hakon den Städten zugesagt worden unter denselben Bedingungen wie zuvor diese beiden Schlösser¹⁾. Die Städte haben dieses Schloss fast vier Jahre in Besitz gehabt, und die Art der Verwaltung wie die lange Kette der Verhandlungen, die über diesen Gemeinbesitz geführt werden, ist charakteristisch genug für das Verfahren der Städte, um eine nähere Betrachtung derselben zu rechtfertigen.

Zur Uebernahme scheint man sogleich ein Rathmann ausersehen zu haben: Johannes Glessow (Gletzow) von Wismar; die Neujahresversammlung 1363 zu Stralsund beschliesst: Johannes Glessow wird Hauptmann bleiben (manebit) im Schlosse Borgholm bis zum nächsten Johannistage. Die Städte sollen ihm geben, was sich gebühre (quod rationabile fuerit); der Rath von Wismar soll ihm diesen Beschluss mittheilen (H. R. I, n. 280 § 1). — Am 23. April beschliesst man, sogleich nach den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Dänenkönige zu Nykjøbing eine Versammlung zu halten,

1) H. R. I, n. 268; vgl. oben S. 318 ff. Im Regest von n. 268 werden als die ertheilten Pfandschaften bezeichnet: „Das Schloss Borgholm, das Land Oeland und die Münze in Schweden und Norwegen“. Diese letztere Angabe beruht wohl auf einem Missverständnisse der Worte: „Och scholen se der münthen ghebruken, de wy hebben in unsen riken, in eren panden, also up dem lande vorbenomet“. Sie sind doch so zu verstehen: Das Münzrecht, das wir in unsern Reichen haben, sollen die Städte in ihrem Pfande ausüben, also auf Oeland. — Ein so weitgehendes Recht wie das der Münze in ganz Schweden und Norwegen haben die Könige auf keinen Fall bewilligt. Hätten sie es gethan, die Städte würden sicherlich später bei ihren Klagen auf diesen Punkt zurückgekommen sein.

um über einen Hauptmann für Borgholm zu berathen (H. R. I, n. 292 § 7). Aber das festgesetzte Ende von Glessows Verwaltung, der Johannistag, kommt heran, und man hat noch keinen Ersatzmann gefunden. Man denkt an den Ritter Johann Fleming, der als Gesandter der Stralsunder bei dem Könige von Schweden gewesen war (H. R. I, n. 296 § 1), und beauftragt die Stralsunder, mit ihm zu verhandeln (H. R. I, n. 296 § 25). Zu Jacobi (25. Juli) wird dann beschlossen, Johannes Glessow, der schon vor einem Monate hätte zurückkehren müssen, solle bleiben bis zur nächsten Versammlung der Städte (8. Sept. in Stralsund); Wismar solle ihn darum ersuchen; auf dieser Versammlung solle dann über den Ritter Johann Fleming weiter berathen werden. Uebrigens scheint es den Städten weit besser, auf Borgholm einen Rathmann oder sonst einen tüchtigen und brauchbaren Bürger zu haben als einen „curiensis“, von dem sie fürchten, dass er zu grosse Kosten mache und auch Streitigkeiten mit den Bewohnern der Insel veranlassen könne (H. R. I, n. 299 § 15).

Am 22. Sept. 1363 wird Johannes Glessow dann wirklich abgerufen (am 1. Nov. nimmt er schon als Sendebote Wismars an der Versammlung zu Greifswald Theil, H. R. I, n. 305), aber Ersatz hat man noch nicht gefunden. Es wird ihm geschrieben, er möge so schnell wie möglich kommen, das Schloss wohl verwahrt (sub bona custodia) den Seinigen übergeben bis Weihnachten; man wolle seine Abrechnung hören und durch diese orientirt das Schloss einem andern Hauptmann übertragen. Die Lübecker werden ausersehen, Borgholm in ihre Verwahrung zu nehmen und einen Hauptmann hinzuschicken. Sie weigern sich aber und erklären, dazu nicht bevollmächtigt zu sein. Als die Uebrigen geltend machen, dass nach alter Gewohnheit eine Stadt sich den Beschlüssen der Rathmannen aller andern fügen müsse, antworten die Lübecker nur, sie wollten das ihrem Rath mittheilen, fragen aber gleich, wenn dieser die Sache annehme, wer für die Kosten, die Söldner und andere nothwendige Dinge Sorge und wie? Man will sich darüber Rathes erholen bei Johannes Glessow (H. R. I, n. 300 § 2 S. 248).

Die Lübecker nahmen den Auftrag an; sie schickten ihren Rathmann Dethard Sachtelevent hinüber (ebd. n. 356 § 11 u. 27). Aus dem Bericht Johannes Glessows mochte klar geworden sein, dass der Ertrag Oelands nicht hinreichte, die Kosten zu decken.

Am 19. November 1363 einigen sich daher die Städte zu Greifswald über einen jährlichen Beitrag von 300 Mark (dass diese Zahlung jährlich erfolgte, geht aus H. R. I, n. 376 § 25 hervor); Lübeck soll 75 fl zahlen, Wismar und Rostock zusammen ebensoviel, dgl. Stralsund und Greifswald, Stettin und Hamburg je 25 fl , Stargard und Anklam zusammen $12\frac{1}{2}$ fl , Kolberg allein so viel (H. R. I, n. 307 § 10)¹). Doch zeigt sich alsbald aus der Abrechnung Johann Glessows, die am 14. April 1364 zu Rostock erfolgt, nachdem über seine Sache schon am 15. März zu Stralsund verhandelt worden war, dass diese Summe nicht genügt. Denn Johann Glessow berechnet an Einnahmen 1152 fl 4 ß , an Ausgaben 1504 fl 12 ß ausser 497 $\frac{1}{2}$ fl an Sold, den er noch bezahlen muss; so sind ihm im Ganzen noch zu erstatten 850 fl , also 550 fl mehr als bewilligt worden waren (H. R. I, n. 315 § 7 u. 321 § 14). Die Städte kommen daher auf den Gedanken, das Schloss zu verkaufen oder zu verpfänden: Nichil aliud facere volunt ad premissa (H. R. I, n. 325 § 4). Sie beschliessen am 25. Mai 1364, die Könige von Schweden und Norwegen zum Rückkauf aufzufordern (ebd. I, n. 325 § 17).

Am 27. März 1365, auf der Versammlung zu Stralsund, wird die Antwort verlesen (H. R. I, n. 356 § 1). Wir kennen sie nicht, aber die Folge lehrt, dass die nordischen Könige auf den Vorschlag nicht eingegangen sind. Sie waren ja auch gerade damals vollauf in Anspruch genommen durch den meklenburgischen Angriff.

Auf derselben Versammlung wird nun Abrechnung gehalten über die Verwaltung Johann Glessows von Wismar und Dethard Sachtelevents von Lübeck. Wir erfahren, dass zu des Ersteren Zeit, also, so viel wir erkennen können, von Oktober 1362 bis dahin 1363, jede der 4 Städte Stralsund, Lübeck, Rostock, Wismar für Borgholm 751 fl 2 ß 8 d ausgegeben hat, also zusammen 3004 fl 10 ß 8 d (H. R. I, n. 356 § 11, vgl. ebd. n. 376 § 25). Woher diese grossen Ausgaben kommen, die mit der früheren Berechnung nicht stimmen, ist nicht ersichtlich. Die Söldner wurden, wie es scheint, theils von den Hauptleuten gewor-

1) Es ist ungefähr dasselbe Verhältniss, das in der Kontingentstellung hervortritt: Stargard, Anklam = 1, Kolberg = 2, Hamburg, Stettin, Greifswald, Wismar = 4, Rostock, Stralsund = 8, Lübeck = 12.

ben (H. R. I, n. 356 § 11 u. 27), theils von den heimischen Städten (Lüb. Urkdb. III, n. 472). Ob die an Johann Glessow noch zu zahlenden 550 ℥ darin eingerechnet sind, scheint zweifelhaft. Allerdings hatten ihm jene vier Städte am 22. September 1364 zu Stralsund 200 ℥ bewilligt, Weihnachten zu zahlen, auch schon früher, wenn die in Stralsund für Rechnung der Städte liegende Kogge inzwischen verkauft würde (H. R. I, n. 364 § 2), aber noch am 27. März 1365 wird den drei Rathmannen Johann Meteler von Lübeck, Arnold Kröplin von Rostock und Johannes Ruge von Stralsund aufgetragen, an Johann Glessow die ihm versprochenen 25 ℥ zu geben, und hinzugefügt, was Johann Glessow ausserdem noch für seine Mühe und seinen Dienst fordere, darüber möge Jeder mit seinem Rathe sprechen (H. R. I, n. 366 § 14). Von späteren Forderungen Glessows ist jedoch Nichts bekannt.

Und wie dem wismarschen, so wird es auch dem lübecker Rathmann nicht leicht, auf seine Kosten zu kommen. Er berechnet am 27. März 1365 an Einnahmen 248 ℥ 15 ß von Borgholm und 300 ℥ als Beitrag der Städte, an Ausgaben aber 1042 ℥ 7 ß 10 ℥ , hat also noch zu fordern 493 ℥ 8 ß 10 ℥ (H. R. I, n. 356 § 27)¹⁾.

Die fernere Bewachung von Borgholm bis Johannis 1366 werden die Stralsunder ersucht zu übernehmen. Wollen sie das nicht, so sollen es die Rostocker thun (ebd. I, n. 356 § 20). Hier bleibt Etwas unverständlich. Da der stralsunder Rathmann Engelbert Dalvitz am 3. Juli 1366 Rechnung ablegt, so muss er jedenfalls die Verwaltung Borgholms geführt haben, gewiss auch für ein ganzes Jahr oder eine annähernd so lange Zeit. Das beweist die Höhe der Einnahmen und Ausgaben und besonders die Anrechnung des städtischen Zuschusses von 300 Mark (H. R. I, n. 376 § 25). Wie es damit zu vereinigen ist, dass die Stralsunder am 27. März 1365 gebeten werden sollen, Borgholm zu übernehmen, während ihr Rathskumpen Engelbert Dalvitz schon am 5. Oktober desselben Jahres wieder an der Versammlung der Städte zu Rostock theilnimmt (H. R. I, n. 374 § 7) und die Rostocker an diesem Tage beauftragt werden, das Schloss bis Johan-

1) Am 3. Juli berechnet er an Ausgaben 906 ℥ 15 ß , an Einnahmen 549 ℥ 7 ß , so dass das Deficit 357 $\frac{1}{2}$ ℥ beträgt, H. R. I, n. 376 § 25.

nis nächsten Jahres zu halten, vermag ich mit Sicherheit nicht zu sagen. Das Wahrscheinlichste erscheint mir, anzunehmen, dass wiederholt solche Pausen entstanden wie nach der Rückkehr Johann Glessows, in der das Schloss durch untergeordnete Männer verwahrt wurde¹⁾. Johann Glessow von Wismar hat es gehalten von Oktober 1362 bis spätestens dahin 1363; nach ihm, doch mit Einschubung einer Pause (er nimmt noch am 1. Nov. 1363 an der Versammlung zu Greifswald Theil, H. R. I, n. 305) ist Dethard Sachtelevent von Lübeck gekommen, wahrscheinlich mit dem Auftrage bis Johannis 1364, denn die Uebertragung geschieht, so weit wir sie verfolgen können, immer bis zu diesem Termin. Am 27. März 1365 aber ist noch kein Stellvertreter für ihn ernannt, während er selbst zu diesem Tage in Stralsund ist (H. R. I, n. 356 § 11 u. 27 und besonders n. 358. Im Recessu wird er nicht als Rathsendebote genannt. Sollte das darauf hindeuten, dass er erst nach Beginn der Verhandlungen etwa von Borgholm eingetroffen?). Entweder ist Dethard Sachtelevent über seine Zeit hinaus, volle 1½ Jahr, auf Borgholm gewesen, oder er hat das Schloss von Johannis 1364 bis März 1365 einem Untergebenen übertragen. Und ähnlich ist es mit Engelbert Dalvitz von Stralsund. (Auch er hat 907 ℥ 5 ß Ausgaben, dagegen nur 842 ℥ 12 ß Einnahmen, also ein Deficit von 64 ℥ 9 ß .) Ihm folgt, von Rostock eingesetzt, Friedrich Suderland, der noch am 24. Juni 1366 als Hauptmann von Borgholm genannt wird (H. R. I, n. 376 § 18). Man beschliesst an diesem Tage, ihn zu bitten, das Schloss zu verwalten bis Michaelis. Sollte er Borgholm verlassen und sich ein Unfall ereignen, so sollen die Greifswalder und Stettiner die Verantwortung tragen. Denn jetzt war die Reihe an diesen, Borgholm zu übernehmen; schon am 5. Oktober des vorigen Jahres war ihnen das angezeigt worden, und vergebens hatte Stettin gebeten, ihm die Verwaltung zu erlassen (ebd. I, n. 376 § 1 u. 18). Beide Städte knüpften Unterhandlungen an mit Gregorius Swerting, einem Ritter, wichen also von der frühern Verwaltungsweise der Städte ab. Aber be-

1) Der städtische Hauptmann scheint, wenn seine Frist abgelaufen war, das Recht gehabt zu haben, das Schloss zu verlassen, vgl. H. R. I, n. 376 § 18: . . . et si interim recederet et quid sinistri in eo accideret, quod absit, de hoc Gripeswoldenses et Stetinenses respondebunt.

vor der neue Hauptmann sein Amt antreten konnte, war das Schloss verloren; man war der Verwaltung überhoben. Als Ersatz für Zurüstungen zu der neuen Stelle forderte Gregorius später 126 Mk von den Städten; man verwies ihn mit seinen Ansprüchen an Stettin und Greifswald (ebd. I, n. 388 § 8); wiederholt ist noch auf den Versammlungen von denselben die Rede gewesen (ebd. I, n. 400 § 6, 402 § 18, 405 § 11).

Das Schloss hatte den Städten viele Mühe und Kosten verursacht, ersichtliche Vortheile nicht gebracht.

Exkurs V.

Pfundzoll in Bergen?

(Zu S. 462).

Die Frage, ob in Bergen Pfundzoll erhoben wurde, wird von Mantels (S. 26) verneint, wie mir scheint, nicht mit genügendem Grunde. In dem undatirten Schreiben, das H. R. I, n. 357 a (S. 500) mitgetheilt ist, bitten die Kaufleute zu Bergen um Erlaubniss, „dat zulve schot up thø børende alzo langhe, alze de dach is begrepen tüsschen en unde deme kōninghe van Norweghen“. Dass die Worte „dat zulve schot“ sich nicht auf den von der stralsunder Versammlung am 21. Oktober 1369 (H. R. I, n. 511) dekretirten Schoss beziehen, sondern auf den am 27. März 1365 zu Stralsund (H. R. I, n. 357) von den bergenschen Kaufleuten verlangten und (s. H. R. I, n. 358) bewilligten, hat schon Koppmann (H. R. I, S. 499) richtig hervorgehoben. Was nun die Datirung der Urkunde H. R. I, n. 357 a S. 500 betrifft, so scheinen mir dafür die Worte des Schreibens „alze de dach is begrepen tüsschen en unde deme kōninghe van Norweghen“ einen Anhaltspunkt zu gewähren. Stillstände mit Norwegen wurden geschlossen am 6. Oktober 1368 bis 1. April 1369 (H. R. I, n. 475 § 14), am 3. August 1369 bis 24. Juni 1370 (H. R. I, n. 503), am 2. Juli 1370 bis 24. Juni 1375 (H. R. II, n. 5) und am 30. September 1372 bis 24. Juni 1377 (H. R. II, n. 45). Der erste kann nicht gemeint sein, da während dieser Zeit der Verkehr mit Norwegen verboten war. Nach dem zweiten Stillstande wurde derselbe wieder erlaubt, seine Eröffnung auf den 11. November 1369 festgesetzt (H. R. I, n. 510 § 6). Der deutsche Kaufmann kann also kaum vor Anfang des neuen Jahres nach Norwegen zurückgekehrt sein, und der Brief an Hermann von Osenbrüggen kann auf keinen Fall vor dem 11. November 1369 geschrieben sein, höchst wahrscheinlich erst im nächsten

Jahre oder noch später. Daraus folgt nun, dass der Schoss, den die Städte am 21. Oktober 1369 (H. R. I, n. 511) für Bergen dekretiren, nicht der sein kann, um den die Kaufleute bald darauf bitten. Die Vermuthung, dass er ein Pfundzoll gewesen sei, liegt um so näher, als es ganz dieselbe Abgabe ist (1 Grote vom Pfunde), während der berger Schoss, wie Koppmann S. 500 schon hervorgehoben hat, nur 1 Pfennig vom Pfunde, also nur den vierten Theil betrug (s. H. R. I, n. 357).

Was die genaue Datirung der Urkunde betrifft, so glaube ich, dass dieselbe in den Frühling des Jahres 1370 gehört. Die Kaufleute bitten also darum, den Schoss bis zum 24. Juni 1371, denn so lange durften sie ja nach dem Vertrage (H. R. I, n. 503 und 505) auf alle Fälle in Norwegen bleiben, erheben zu dürfen. Aus einer ähnlichen Bitte des berger Kaufmanns im Jahre 1372 (H. R. II, n. 41 § 1) möchte man folgern, dass die Urkunde erst in dieses Jahr gehöre, aber dagegen spricht, dass hier die Erhebung des Schosses gefordert wird bis zur Abtragung der Schulden, nicht bis zum Schlusse des bestehenden Stillstandes.

Anlage A.

(Zu Kap. VII).

Die in diesem Kapitel versuchte Darstellung der städtischen Verhältnisse um die Mitte des 14. Jahrhunderts musste sich naturgemäss darauf beschränken, nur die hervorstechendsten Züge erkennen zu lassen. Die grosse Mehrzahl derselben lassen sich durch zahlreiche Quellenstellen belegen. Ein fortwährendes Verweisen auf dieselben würde den Text mit Citaten vollständig überfüllt haben, was am allerwenigsten gerade diesem Passus hätte förderlich sein können. Es schien mir daher gerathener, hier eine Uebersicht derjenigen Literatur zu geben, auf deren Studium jene Darstellung beruht. Ich füge hinzu, dass manche Bemerkungen eigener Anschauung des alten hansischen Handelsgebietes, soweit es Ost- und Nordsee umfasst, entspringen, andere den für die Herausgabe der dritten Abtheilung Hanserecesse gemachten Sammlungen, die hier und da auch auf rückwärts liegende Dinge Licht werfen, entstammen. Jene Anschauung verdanke ich zum grossen Theil, diese Sammlungen vollständig den im Auftrage des hansischen Geschichtsvereins ausgeführten Reisen und Arbeiten.

Hanse-Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430, B. I—IV. — Hanse-Recesse von 1431—1476, B. I und II. — Hansisches Urkundenbuch, B. I. — Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hansc, B. I und II. — Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1871—1877. — Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London. — The Libell of Englishe Policye 1436. Text und metrische Uebersetzung von Wilhelm Hertzberg mit einer Einleitung von Reinhold Pauli. — Pardessus, Collection de lois maritimes Vol. I, III und IV. — Das Seebuch, herausgegeben von Karl Koppmann, mit einer

nautischen Einleitung von Arthur Breusing, mit Glossar von Christoph Walther. — Johannes Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. — Klöden, Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters besonders im nordöstlichen Deutschland (3 Programme der Gewerbeschule zu Berlin, 1841—43). — Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert. Beilageheft zur Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, B. VII. — R. Pauli, Die Beziehungen der Hansa zur Kirche, Preuss. Jahrb. 1878, März. — R. Pauli, Der hansische Stahlhof in London, in den Bildern aus Alt-England S. 168 ff.; vgl. ebd. S. 163.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, B. I—V. — Wehrmann, Die lübeckischen Zunftrollen. — Hach, Das lübische Recht. — Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht. — Frensdorff, Die Stadt und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. — Kirchring, Verzeichniss von denen adlichen Familien der Zirkel-Gesellschaft in Lübeck. Lübeck 1689. — Fahne, Westfalen in Lübeck (ist ein Abdruck eines Manuskripts von Melle, betitelt: Die zu Lübeck wohlaufgenommenen Westphälinger, vgl. Zeitschr. d. Vereins f. lübeck. Gesch. I, 17). — Pauli, Lübeckische Zustände, B. I—III. — Pauli, Ueber die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette, Ztschr. des Vereins f. lübeck. Gesch. I, 197 ff. — Wehrmann, Der lübeckische Rathsweynkeller, ebd. II, 75 ff. — Mantels, Ueber die beiden ältesten lübeckischen Bürgermatrikeln (Programm des Katharineums in Lübeck 1854). — Mantels, Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll (dagl. von 1862). — Grautoff, Geschichte des lübeckischen Münzfusses bis 1463 in seinen „Historischen Schriften“, B. III. — Grautoff, Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation der Kirche, ebd. I, 329 ff. — Dittmer, Geschichte der ersten Goldausmünzung zu Lübeck im 14. Jahrhundert, Zeitschr. d. Vereins f. lübeck. Gesch. I, 22 ff. — Th. Hach, Beiträge zur lübeckischen Glockenkunde, ebd. III, 593 ff. — Eine auf Leinen gestickte Altardecke des 14. Jahrhunderts, ebd. I, 122 ff. mit Abbildung. — Milde und Deecke, Denkmäler der bildenden Kunst zu Lübeck.

Hamburgisches Urkundenbuch B. I. — Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer. — Koppmann, Hamburger Kämmererechnungen B. I und II. — Rüdiger, Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. — Rüdiger, Aeltere hamburgische und hansestädtische Handwerks-gesellen-Dokumente. — Lambecoi, Origines Hamburgenses B. II. — Lappenberg, Von der Rathswahl und Rathsverfassung zu Hamburg vor dem Wahlrecesse von 1668, Zeitschr. d. Vereins f. hamb. Gesch. III, 281 ff. — Lappenberg, Ueber Entstehung der bürgerlichen Verfassung Hamburgs, Programm zur 3. Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs. — Koppmann, Zur Geschichte des Raths und der Verfassung (2. Beitrag z. Gesch. d. Stadt Hamburg). — Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs, Zeitschr. d. Vereins f. hambg. Gesch. VI, 406 ff. — Koppmann, Das hamburgische Schuldbuch, ebd. VI, 482 ff. — Die hamburger Kapelle zu Amsterdam, ebd. IV, 296 ff. — Laurent, Das älteste hamburgische Handlungsbuch. — Laurent, Ueber das älteste hamburgische Bürgerbuch, Zeitschr. d. Vereins f. hambg. Gesch. I, 141 ff. — Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerbe-rechte in Hamburg. — Lappenberg, Historischer Bericht über Hamburgs Rechte an der Alster. — Gries, Die hamburgischen Stadt-, Erbe- und Rentebücher. — Reymarus, Das älteste hamburgische Stadterbebuch (liber actorum coram consuli-bus in resignatione hereditatum), Zeitschr. d. V. f. hambg. Gesch. I, 329 ff. — Gädechens, Die hamburgischen Münzen und Me-dailen, B. I. — Lappenberg, Nachträge über die hamburgi-schen Münzbeamten, Zeitschr. d. V. f. hambg. Gesch. IV, 365 ff. — Lappenberg, Von den Arbeiten der Kunstgewerke des Mit-telalters zu Hamburg. — Lappenberg und John, Geschicht-liches und Heortologisches über ein Lectionarium der St. Petri-Kirche aus dem 14. Jahrhundert, Zeitschr. d. V. f. hambg. Gesch. I, 601 ff. — Lappenberg, Die Miniaturen zum hamburger Stadtrecht von 1497. — Beiträge zur ältern Kunstgeschichte Hamburgs, Zeitschr. d. V. f. hambg. Gesch. V, 224 ff. — Notizen zur hamburgischen Literargeschichte, ebd. II, 319 ff. — Lappen-berg, Von den älteren Schauspielen zu Hamburg, ebd. I, 132 ff. — Gädechens, Geschichte des hamburger Rathhauses. — Ed. Meyer, Das eimbeckische Haus in Hamburg. — Koppmann,

Hamburgs Wohlthätigkeits- und kirchliche Anstalten im Mittelalter. — O. Beneke, Die Gräber zu St. Marien Magdalenen, Zeitschr. d. V. f. hambg. Gesch. V, 592 ff. — Lappenberg, Von den älteren Spuren der Juden in Hamburg, ebd. I, 281 ff. — Koppmann, Zur ältesten Geschichte der Juden in Hamburg, ebd. VI, 256 ff. und 461 ff. — Otto Rüdiger, Siegfried Buns-
torps Meisterstück, kulturgeschichtlicher Roman aus der Zeit der
Zunftunruhen B. I. und II.

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft B. I. — Burchardi, Bemerkungen über das alte Weichbild der Stadt Kiel und deren Recht am Kieler Hafen, Zeitschr. d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg 2, 317 ff.

Bremisches Urkundenbuch B. I—III, 2. — Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. — Donandt, Geschichte des bremischen Stadtrechts. — Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen, I. u. III. Abthlg. — Jungk, Die bremischen Münzen. — Böhmert, Urkundliche Geschichte der bremer Schusterzunft. — Donandt, Der bremische Civilprocess im 14. Jahrhundert, Brem. Jahrb. V, 1 ff. — Ehmck und Schumacher, Das Rathhaus zu Bremen, Brem. Jahrbuch II, 259 ff. — Ehmck, Festungen und Häfen an der untern Weser, ebd. I, 39 ff. — Ehmck, Die Friedeburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Weserpolitik Bremens, ebd. III, 69 ff. — E. H. Meyer, Ueber die Sprüche der Rathhaushalle in Bremen, ebd. I, 68 ff. — Kohl, Beiträge zur Geschichte des Rathkellers, ebd. II, 89 ff. — Loschen, Ueber mittelalterliche Backsteinarchitektur in Bremen insbesondere am Katharinenkloster, ebd. I, 309 ff. — Bericht über die Bearbeitung bremischer Geschichtsquellen, ebd. VI, p. XXVII.

Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande B. I—IV. — Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. — Urkundenbuch der Stadt Lüneburg B. I—III. — Urkundenbuch der Stadt Hannover. — Urkundenbuch der Stadt Göttingen B. I. — Quedlinburger Urkun-

denbuch B. I. — Das hannoversche Stadtrecht, Vaterl. Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1844, S. 117 ff. — Fiedeler, Mittheilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover, Zeitschr. d. hist. Vereins f. Nieders. 1876, S. 20. — Chroniken der deutschen Städte, B. VI u. VII (Braunschweig, Magdeburg). — Grotefend, Entwicklung der Stadt Hannover bis 1369. — Volger, Der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg. — Bodemann, Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen, Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. 1872, S. 48 ff. — Havemann, Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der 1. Hälfte des 15. Jahrhundert, ebd. 1857, S. 204 ff. — Bode, Mittheilungen aus dem Archiv der Stadt Goslar, Zeitschr. d. Harzvereins V, 466 ff. — Die untern Stadtbedienten in Lüneburg aus dem 14. Jahrhundert, Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders. 1836, S. 523 ff. — Dürre, Die Stadtvogtei zu Braunschweig von der Mitte des 12. bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts, ebd. 1847, S. 171 ff. — Sack, Die Münze zu Braunschweig, ein ehemaliges Besitzthum der Stadt, Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. 1857, S. 267 ff. — Sack, Geschichte des Schützenwesens der Stadt Braunschweig, Vaterl. Arch. d. hist. V. f. Nieders. 1845, S. 179 ff.

Regesta historiae Westfaliae B. I u. II u. Westfälisches Urkundenbuch B. III. — Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen B. I—III. — Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch H. 1. — Dortmunder Statuten, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch., herausgeg. v. westf. Verein zu Münster III, 289 ff. — Statuten zahlreicher westfälischer Städte bei Wigand, Archiv f. Gesch. u. Alterthkde Westfalens B. I—VI. — Seibertz, Ueber den Verfall der westfälischen Städte besonders der Stadt Rüthen, ebd. I, 4, 32 ff. — Stüve, Beiträge zur Geschichte des westfälischen Handels, ebd. I, 3, 1 ff. und 4, 1 ff. — Geisberg, Ueber den Handel Westfalens mit England im Mittelalter, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthkde, herausgeg. v. V. f. Gesch. Westf. XVII, 174 ff. — Stüve, Osnabrücks Handel, Zeitschr. d. hist. V. f. Osnabrück IV, 321 ff. und VI, 17 ff. u. 80 ff. — Stüve, Gewerbswesen und Zünfte Osnabrücks, ebd. VII, 23 ff. — Stüve, Zur Ge-

schichte der Stadtverfassung von Osnabrück, ebd. VIII, 1 ff. — Ueber das soester Nequamsbuch, westfäl. Provinzialblätter I, 4, 150 ff. u. III, 1, 157 ff., mit Abbildungen. — Meister Hermann, ein Glasmaler, Zeitschr. d. V. f. Westfalen XIX, 365 ff. — Jung-hans, Utrecht im Mittelalter, Deutsche Forschungen IX, 511 ff. —

Meklenburgisches Urkundenbuch B. I—X. — Crull, Rathlinie der Stadt Wismar (Hans. Geschichtsquellen II). — Burmeister, Beiträge z. Geschichte Europas im 16. Jahrhundert. — Burmeister, Alterthümer des wismarschen Stadtrechts. — Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. — Schildt, Geschichte der Stadt Wismar von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (in Schirrmachers Beiträgen zur Geschichte Meklenburgs). — Herrlich, Geschichte der Stadt Rostock bis zum Jahre 1300, ebd. — Crull, E. E. Raths Weinkeller zu Wismar, Meklbg. Jahrb. XXXIII, 41 ff. — Lisch, Geschichte des Schlosses zu Wismar, ebd. V, 1 ff. — Burmeister, Urkundliche Geschichte der Schulen in Wismar. — Nettelblatt, Origines Rostockienses, histor. diplom. Abhandlung über d. Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame. — Lisch und Mann, Beiträge zur älteren Geschichte Rostocks, Meklbg. Jahrb. XXI, 1 ff. — Lisch, Ueber das rostockische Patriciat, ebd. XI, 169 ff. — Lisch, Das bronceue Tauffass in der Marienkirche zu Rostock, ebd. XXIX, 216 ff. — Lisch, Geschichte der Eisengewinnung im Mittelalter aus inländischem Rasenerz, ebd. VII, 52 ff. — Lisch, Geschichte der Saline zu Sülz an der Recknitz, Meklbg. Jahrb. XI, 97 ff.

C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen B. I—IV. — Dreger, Codex Pomeraniae diplomaticus B. I. — Hasselbach und Kosegarten, Codex Pomeraniae diplomaticus B. I. — F. Fabricius, Das älteste stralsunder Stadtbuch. — Francke, Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund (mit Einleitung von Frensdorff, Hans. Geschichtsquellen B. I). — Kosegarten, Pommersche und rügensche Geschichtsdenkmäler B. I (ebd. II, 113 eine Uebersicht der greifswalder Schifffahrt im Jahre 1388). — Kugler, Pommersche Kunstgeschichte, Balt. Studien VIII. — C. G. Fabricius, Stralsund in den Tagen des rostocker Landfriedens. — Kruse, Geschichte

der stralsunder Stadt-Verfassung. — Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund. — Francke, Abriss der Geschichte der stralsunder Stadtverfassung, Balt. Studien XXI, 2, 21 ff. — Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam. — Stolle, Geschichte der Hansestadt Demmin. — Hering, Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit, Balt. Studien X, 1, 1 ff. — Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg. — Ueber die Entwicklung Greiffenhagens, Balt. Studien V, 2, 151 ff., VIII, 153 ff. — Hakens, Diplomatische Geschichte von Köalin.

Riedel, Codex diplomaticus Braundenburgensis Abthlg. I, B. 1—25 und Abthlg II, B. 1—6. — Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, B. I—III. — Fidicin, Gründung Berlins. — Klöden, Ueber die Entstehung, Alter etc. der Städte Berlin und Köln. — Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels (8 Programme der Gewerbeschule zu Berlin 1845—52). — Rudloff, Beziehungen Frankfurts a. d. Oder zu Lübeck und zur Hanse, Ztschr. d. Vereins f. Lübeck. Gesch. II, 488 ff. — Ledebur, Die Kalandsverbrüderungen in den Landen sächsischen Volksstammes mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg, Märkische Forschungen IV, 7 ff. — Götze, Geschichte der Stadt Stendal. — v. Mülverstedt, Das älteste Innungsprivilegium der Tuchmacher zu Burg, Geschichtsbl. f. Stadt u. Land Magdeburg VI, 516 ff. — Geisheim, Ueber das Kaufhaus der Stadt Burg in Magdeburg und den Begriff und die Bedeutung von Kauf- und Spielhäusern im Allgemeinen, ebd. VII, 287 ff. — Götze, Ist die Tuchmacherei in Burg auf niederländische Ansiedler zurückzuführen, ebd. XII, 309 ff.

Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbesgeschichte. — Hirsch, Geschichte der Kirche von St. Marien zu Danzig. — Töppen, Elbinger Antiquitäten.

Bunge, Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch B. I—VI. — H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch. — Riesenkampf, Der Hof zu Nowgorod. — H. Hildebrand, Das deutsche Kontor zu Polozk, Balt. Monatsschrift XXII, 342 ff. — Hansen, Geschichte der Stadt Narwa. — Russwurm, Ueber

das Strandrecht in den Ostseeprovinzen, Mittheil. aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, herausgeg. v. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alterthkde d. Ostseeprovinzen Russlands X, 3 ff. — C. v. Napiersky, Beiträge zur ältern Geschichte der Stadt Riga. — L. Napiersky, Die Quellen des rigischen Stadtrechts bis 1673. — Böthführ, Die rigische Rathslinie von 1226 bis auf die Gegenwart. — W. v. Gutzeit, Zur Geschichte der Kirchen Rigas, Mittheil. aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, herausgeg. v. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alterthkde d. Ostseeprovinzen Russlands X, 313 ff. — Bunge, Die revaler Rathslinie. — W. Arndt, Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval, Archiv f. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands III, 55 ff. — G. v. Hansen, Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. — E. Pabst, Der Maigraf und seine Feste.

Druck von Ed. Frommann in Jena.



